Die soziale Frage in Australien und Newseeland

Robert Schachner





DIE SOZIALE FRAGE

IN

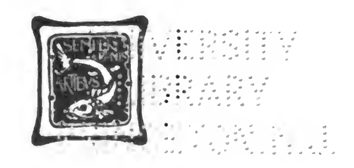
AUSTRALIEN UND NEUSEELAND

VON

DR. ROBERT SCHACHNER
A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT JENA.

ZWEITER BAND VON
AUSTRALIEN IN POLITIK, WIRTSCHAFT UND KULTUR

MIT EINER GEOGRAPHISCHEN KARTE



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1911



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Karl Rathgen

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.



Inhalt.

Seite

I. Teil.
Arbeitsmarkt.

I. Größe 1
Einleitung 1
1. Urbevölkerung 2
2. Einwanderung 6
3. Natürliche Volksvermehrung 19
II. Die Arbeiter 32
III. Eigenheiten des Arbeitsmarktes 42
IV. Arbeitslosigkeit 47

II. Teil.
Lebenshaltung und Preise.

I. Lebenshaltung 58
II. Preise 63
III. Arbeitsbudget 72

III. Teil.
Lohn- und Arbeitsbedingungen.

I. Die Gewerkvereine 78
1. Geschichte 78
A. Anfänge der Gewerkvereinsbewegung 78
B. Interkoloniale Verbandsbestrebungen 80
C. Die politische Gewerkvereinsbewegung 97
D. Stärke 108
2. Gesetzgebung und Gewerkverein 111
3. Ziele und Erfolge 116
a) Arbeitsvertragsbestrebungen 116
b) Wirtschaftliche Einrichtungen 122
II. Die soziale Gesetzgebung 128
Einleitung 128
1. Gewerbe- und Fabrikgesetzgebung 134
A. Beschäftigung und Arbeitszeit 134
B. Arbeitslohn 143
C. Schutz von Leben und Gesundheit 145
D. Haftbarkeit des Unternehmers für Unfälle 149
2. Schiedsgerichte und Lohnausschüsse 154
A. Schiedsgerichte 154
a) Entstehung der Gesetzgebung 154
b) Die Grundzüge der Gesetzgebung 163

Seite

c) Die Durchführung der Gesetzgebung 173
α) Rechtsgebiet und Verfahren 173
β) Materielle Entscheidungen 181
d) Wirkungen der Gesetzgebung 192
α) Streiks 192
β) Gewerbe 199
γ) Arbeiter 209
δ) Allgemeine Volkswirtschaft 217
B. Lohnausschüsse 222
a) Entstehung der Gesetzgebung 222
b) Die Grundzüge der Gesetzgebung 226
c) Die Durchführung der Gesetzgebung 234
d) Wirkungen der Gesetzgebung 237
α) Gewerbe 237
β) Arbeiter 242
γ) Allgemeine Volkswirtschaft 255
C. Vergleichung beider Systeme 256
D. Die Übertragbarkeit beider Systeme auf Amerika und Europa 263
3. Überwachung der Arbeiterschutzgesetze 270
III. Der Staat als Arbeitgeber 274
IV. Die Entwicklung der Löhne 276

IV. Teil.

Vorkehrungen für Zeiten der Verdienstlosigkeit.

I. Sparkassenwesen 282
II. Lebensversicherung 290
III. Krankenversicherung 294
IV. Alters- und Invaliditätsfürsorge 302
V. Unfallfürsorge im Bergbau 314
VI. Armenpflege und Wohltätigkeit 318

Rückblick und Ausblick 329

Anhang.

1. Entscheidung des neuseeländischen Schiedsgerichtes in der Schuhindustrie 331
2. Erkenntnis des südaustralischen Lohnausschusses in der Schuhindustrie 337
3. Meine Arbeiterbriefe:
1. Von der Schafschurhütte 339
2. Vom Goldfeld 346
3. Aus der Fabrik 353
4. Aus dem Kohlenschacht 361
4. Literatur 367
5. Nachträge und Berichtigungen zu Band I 369
6. Nachträge und Berichtigungen zu Band II 378
Register 384

I. Teil.

Arbeitsmarkt.

I. Größe.

Einleitung.

Die Größe der Bevölkerung hat eine weittragende Bedeutung für ein Land, besonders wichtig ist sie aber für ein wirtschaftliches Neuland, mit ihr soll es ja erschlossen werden, auf ihr basiert der Absatz der Industrie, die immer im Inland einen Boden haben muß, mit ihr werden die Küsten verteidigt.

Australasien hatte Ende 1908 erst 5 296 019 Einwohner, ein vielfaches davon könnte allein in der Landwirtschaft Unterkunft finden, die nur auf $^1/_2$ % bebauten Boden in Australien, auf $2^3/_4$ % in Neuseeland hinweist; wie sollte aber das Streben nach industrieller Produktion erfüllt werden können, wenn nur ein Volk Absatz bietet, das Großlondon allein birgt; viele Berufszweige können sich nicht entwickeln und auch die Erziehungsschutzzölle müssen versagen, wo das Inland nicht genügend Käufer stellt; große menschenbenötigende Unternehmungen, besonders solche, die in ihrem Bedarf fluktuieren, scheitern an dem geringen Arbeitsmarkt; wer aber soll die Waffenwehr bilden, wo Australasien gerade wegen seiner geringen Besiedelung übervölkerte Länder, wie Japan, China zur Eroberung einladet.

Australasien hat keine Urbevölkerung, die irgendwie ins Gewicht fällt; seine Einwanderungspolitik hielt den Weltteil menschenarm: es hat sich aber zum Unterschied von den meisten Kolonialländern nicht nur einrassig gehalten, da alle politischen Parteien der Parole des Weißaustralien huldigen, sondern es hat auch minderwertigen Völkern seiner eigenen Rasse den Zutritt gewehrt oder erschwert; jenes geschah in der großzügigen Erkenntnis der schlimmen Folgen

gemischter und Mischlings Bevölkerung, die in Amerika aus den Negern entstanden, und beides aus Furcht der Gefährdung des „standard of life“ und der Kultur der Angelsachsen, die aus der Anteilnahme fremder Rassen und aus der Beteiligung minderwertiger Völker am Aufbau eines Erdteils drohen mußten.

Die glücklichen sozialen Verhältnisse wären aber nicht gefährdet worden, wenn Australasien eine größere Werbetätigkeit unter jenen Völkern Europas geübt hätte, die wie Deutsche, Skandinavier den Engländern gleich und bereit den Boden zu bebauen und nicht die industrielle Reservearmee anzuschwellen. Am meisten ist für seine wirtschaftliche Rückständigkeit und Unentwickeltheit aber der geringe natürliche Zuwachs anzuklagen, der doch die unmerklichste und beste Ausdehnung der Wirtschaft bildet.

Briten und Iren bildeten den Grundstock und blieben bis heute der Kern der Bevölkerung, die stammverwandten Deutschen und Skandinavier haben sich nur in bescheidenen Ziffern hinzugefügt.

Es ist kein Wunder, daß mit diesem besten Völkermaterial Australasien auf jene unbestrittene Höhe der Volksherrschaft stieg, auf der wir es heute sehen.

Bevölkerung von	Australien (Commonwealth)	1908	4 275 306
„ „	Neuseeland	1908	1 020 713
„ „	Australasien	1908	5 296 019

Geburtsort der Bewohner Australiens und Neuseelands.

Herkunft	Commonwealth 1901	Neuseeland 1906
Australasien	2 934 091	653 783
Großbritannien und Irland	679 159	208 931
Deutschland	38 352	4 174
Skandinavien	16 144	3 895
China	29 907	2 570
Japan	3 593	—
Syrien	1 392	361

1. Die Urbevölkerung.

Auf dem australischen Festland und in Tasmanien fanden die Eroberer des Weltteils Eingeborene, die man schlechthin als Australneger zu bezeichnen pflegt. Diese vollblütigen Ureinwohner sind in Tasmanien mit der Frau Truganini 1876 für immer von der Welt verschwunden. Aber auch auf dem Festland gehen sie ihrem Erlöschen entgegen. Die ganze Brutalität, die anmaßende Kolonisten gegen Eingeborene üben können, hat sie nicht nur rasch

vermindert, sondern auch ihre Anpassung an moderne, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse verhindert. Davey, der Gouverneur von Tasmanien, hat auf Grund seiner Erfahrungen in den Jahren 1813 bis 1817 erklärt, daß man es nicht für möglich halten sollte, daß Briten die Ehre ihres Landes und ihre eigene so beflecken würden, wie sie es durch ihr Vorgehen gegen die Eingeborenen taten und 90 Jahre später mußte der Premierminister von Südaustralien Price dasselbe beklagen. Klaatsch, der bekannte deutsche Anthropologe, hat auf einem Kongreß zu Adelaide im Januar 1907 erklärt, daß die unerhörte Grausamkeit gegen die Eingeborenen den in Tasmanien in den Jahren 1820—1830 geübten — trieb man sie doch hier einmal in Massen von einem Felsen hinab ins Meer — gleiche und zur Vernichtung der Rasse führen müßte. Haarsträubende Dinge über frivolen Mord, Notzucht und Kinderdiebstahl hat die Zeitung „Der Queensländer" in den 80er Jahren aufgedeckt, sie finden sich in Rusdens History of Australia (Bd. III, S. 235) aufgezeichnet, die Gegenwart bietet noch gleiche Verfehlungen gegen die Humanität; in einer Konferenz der schottischen Kirche nannte der Missionar Crowe die Behandlung der Schwarzen für geradezu schamlos, Klaatsch spricht angesichts der Rechtspflege, die grausame Kettentransporte und Einkerkerung übt, von einem unerhörten Unrecht, das Christentum und Kultur an diesen armen Geschöpfen begehen (Zeitschrift für Ethnologie 1907, S. 635 ff.). Als ich in Port Darwin weilte, erzählte man mir von vielen Seiten, daß die Ermordung von Engländern im nördlichen Territorium dazu führte, jeden Schwarzen zu erschießen, den Polizei oder Ansiedler zu Gesicht bekamen. Es ist der alte rohe Sport, der dem müßigen Europäer die Schwarzen wie ein Wild, an dem man seine Schießkunst übt, betrachten läßt.

Als Georg Grey, der einzige Gönner, den die Eingeborenen je hatten, sie in seiner Governorzeit in Südaustralien von 1841 bis 1845 durch Unterricht und Milde mit Hilfe deutscher Missionare erzog, da fanden sie sich selbst zu regelmäßiger Beschäftigung in der Landwirtschaft bereit; als reitende Hirten haben sie aber besonders in Queensland den ersten Pionieren treffliche Dienste getan, als schwarze Polizei, „black police", haben sie einen hohen Spürsinn gezeigt, der in der Verfolgung von Verbrechern und Auffindung Verirrter kaum glaubliches leistete. Westaustralische Missionsanstalten rühmen ihre Brauchbarkeit zur Arbeit in

tropischen Plantagen, in Palmerston lobten mir Landsleute die schwarze Bemannung ihres Bootes, mit der sie den Verkehr in die nahen Flüsse pflegten. Und doch hat ein Jahrhundert, das sie erziehen hätte können, sie gemordet. Den Segen der Kultur, für den sie sich empfänglich zeigten, hat man ihnen verweigert. Wie leicht Liebe zu Gaben der Kultur im Australier geweckt werden konnte, wurde mir klar, als ich bei einem mehrstündigen Aufenthalt im Missionshaus zu La Perouse bei Sydney die Freude eines Vollblutwestaustraliers, der in der nahen Kabelstation beschäftigt wurde, am Harmoniumspiel sah, er spielte ohne es je gelernt zu haben, und er fand sich alle die Hymnen zusammen, die er gehört hatte. Stundenlang saß er glückselig am Instrument.

Noch meint Klaatsch, daß es möglich wäre, die tüchtigen Stämme in Norden und Nordwesten zu erhalten und zu kultivieren, zweifelt aber an einer hierzu nötigen Sinnesänderung der Kolonisten. In Neusüdwales, wo allein die Erhebungen weiter zurückgehen, zeigt sich deren Rückgang von 15 000 im Jahre 1861 auf 10 000 1881 und 6 933 im Oktober 1908, wovon nur 2 152 Vollblut waren: ein Absterben von fast 2 % im Jahr.

Sie sehen sich hoffnungslos verdrängt und verfolgt und geben sich den vernichtenden Lastern, wie Opium und Alkohol, verzweifelnd hin. Die Durchführung des Verbots der Alkoholabgabe scheiterte an dem Eigennutz der Europäer, im Norden vor allem an dem der Chinesen. Die Frauen geben den Ansiedlern Dirnen ab und verkommen in venerischen Seuchen. Auch die Gewandung hat für die ehemals nacktgehenden Menschen Krankheiten, wie Lungensucht, gefährlicher gemacht.

Eingeborene in Australien 1908.
(Vollblut und Halbblut.)

Neusüdwales	6 933
Queensland	20 000
Südaustralien	3 800
Tasmanien	157
Victoria	253
Westaustralien	27 000

Die Vernichtung dieser Eingeborenen ist jedoch für Australien keineswegs ohne Belang. Wenn der australische Norden, von dem die australischen Nationalisten die Versorgung mit den tropischen Erzeugnissen sich träumen, heute unerschlossen ist, so ist der Mangel an Menschen, die dort körperliche Arbeit tun

können, daran Schuld. Mögen auch der Geologe Gregory, der seinen Lehrstuhl in Melbourne mit einem in Glasgow vertauschte, und manche Politiker der Ansicht sein, daß weiße Arbeiter im Norden leben und tätig sein können, so werden diese doch stets außerordentlich hohe Löhne verlangen, da sie sich der tropischen Hitze, den Krankheitsgefahren und der Bürde eines entsagungsreichen Lebens dort aussetzen müssen. Mit solchen werden aber nie Kulturen, wie Baumwolle, Kokosnuß, Gummi gepflegt werden können, die anderwärts mit den niedersten Löhnen der Welt zu rechnen haben.

Heute steht man deshalb vor der Frage, diese Gebiete unentwickelt zu lassen, oder sie mit tropenwiderstandsfähigeren Elementen fremder Rasse zur Kultur zu wecken, nachdem man die Eingeborenen in unbedachter Weise ausgeschaltet hat.

Als die Ureinwohner Neuseelands erscheinen uns die Maori, nachdem deren Vorgänger die Moriori bereits bei der Entdeckung völlig verdrängt waren und heute mit nur noch 9 Vollblutmitgliedern bei 21 Halbblütern auf den Chatham-Inseln dem baldigen Aussterben entgegen gehen.

Wenn die Maori auch keine gleich unausfüllbare Lücke mit ihrem Verschwinden in dem klimatisch gemäßigten Neuseeland schaffen, so haben sie doch wegen ihrer weit höheren kulturellen Entwicklung und intellektuellen Begabung noch mehr Anpassungsfähigkeit an europäische Wirtschaftsverhältnisse gezeigt, die an eine ökonomische Amalgamation hätte denken lassen. Die Menschlichkeit der Christen sollten sie zuerst kennen lernen, als diese in den dreißiger Jahren einen schwunghaften Handel mit tätowierten Maoriköpfen begannen, der dazu führte, daß viele Sklaven getötet wurden, um ihre Köpfe gegen Gewehre einzutauschen und daß in wilden Fehden die wertvolle Beute erstrebt wurde. Der Governor Darling von Neusüdwales, wo die neuseeländischen Handelsschiffe anzulegen pflegten, hat mit der Androhung einer Strafe von 40 £ diesen unmenschlichen Handel verfolgt. Grausame Kriege, in deren Ungerechtigkeit und Barbarei nur der gleiche Georg Grey während seiner Governortätigkeit in Neuseeland eingriff, ließ die Maoribevölkerung in der Zeit von 1840 bis 1870 von 100 000 auf weniger als die Hälfte herabsinken. Der erste Zensus vom Jahre 1874 gibt die Maori auf 45 470 an, der letzte von 1906 auf 47 731. Man will hieraus im offiziellen Bericht ein Wachstum der Maoribevölkerung folgern, doch wird die genauere Erhebung, die Eingeborene als

Zähler heranzog, und die sorgfältigere Einbeziehung von Halbblut, deren 1906 3 938 als Mitglieder der Maoristämme lebten, für den Zahlenunterschied aufkommen müssen, denn gerade der Zensusbericht läßt keinen Zweifel darüber, wie sehr Trunksucht sie moralisch, die Spielsucht, für die der Rennplatz so viel Gelegenheit bietet, wirtschaftlich herabbringt. Der Zähler in der Cook-Grafschaft schrieb: „Es ist schwer zu sagen, welches Übel mehr grassiert, Trunk oder Spiel. Spiel scheint aber noch das schlimmere zu sein, da es zum Trunk führt“. Die europäischen Laster, die auch die hübschen Frauen verderben, führen sie dem sicheren Untergang zu. Den modernen Krankheiten stehen in den eingeborenen Medizinmännern, den Tohungas, Todbringer statt Helfer gegenüber. Mischlinge scheinen allein eine größere Widerstandsfähigkeit zu haben und es dürfte wiederum allgemein gelten, was jener Berichterstatter sagt: „Die Überbleibsel der Maori werden in Halbblut aufgehen“.

Bei dem gemäßigten Klima Neuseelands hat man freilich nirgends die Mitarbeit der Maoris am wirtschaftlichen Aufbau der Insel nötig gehabt, die Regierung gab ihnen Reserven, auf denen sie dürftig ihr Leben fristen, deshalb waren auch nur einzelne von ihnen geneigt in Dienstleistungen in der Schafschur oder in Tagelöhnerarbeit ihr großes Geschick und ihre Ausdauer zu zeigen. Gerade dort rühmt man ihnen eine Fertigkeit nach, mit der sie ihre europäischen Kollegen übertreffen.

Aus der australischen wie neuseeländischen Rasse hat sich schon wegen deren geringen Zahl von vornherein kein Schoß für ein zahlreiches Mischblut geboten und so ist Australien, wie Neuseeland wenigstens von dieser steten Gefahr für die Rassenreinheit eines Volkes verschont geblieben, mochte es auch in dem Vollblut erziehbare Mitarbeiter am Aufbau des Weltteils verloren haben.

2. Einwanderung.

Der Weltteil bedurfte mangels einer eigenen Urbevölkerung des starken Zuströmens fremder Völker zu seiner Entwicklung. Die Briten, denen der ganze Weltteil zufiel, haben ihn erst als Strafkolonie bevölkern wollen, da er ferne der übrigen Welt dazu besonders geeignet erachtet wurde und eine größere freiwillige Besiedelung anfangs unwahrscheinlich schien.

Es kamen 137 161 Strafgefangene nach Neusüdwales, Van Diemensland (das heutige Tasmanien) und Westaustralien:

	Männer	Franen	Insgesamt
Nach Neusüdwales 1788—1839	51 082	8 706	59 788
Nach Van Diemensland 1803—1853 . .	56 042	11 613	67 655
Nach Westaustralien 1853—1868 . . .	9 718	—	9 718
	116 842	20 319	137 161

Doch drang der Ruf seiner italienischen Wärme und seiner Fruchtbarkeit nach Europa und führte zur Heranziehung von Einwanderern. Von allen, die damals Europa verließen, waren es die besten, da solch fernes Ziel kühneren Entschluß und größeren Wagemut bedang, als die nahen.

In der Wiegenzeit Australasiens suchte Edward Gibbon Wakefield durch unterstützte Einwanderung den Erdteil zu bevölkern und schlug die Verwendung der Einnahmen aus dem Landverkauf hierzu vor, nachdem sowohl in Neusüdwales als Westaustralien Landschenkungen sich als ungeeignetes Mittel zur Besiedelung gezeigt hatten. Sein „Letter from Sydney" vom Jahre 1829 hatte sein System dort populär gemacht.

Wakefields Propaganda gab dem Lord Goderich Anlaß, den Governor von Neusüdwales auf die Ansammlung eines Einwanderungsfonds hinzuweisen, der sich aus einer Steuer für die Inanspruchnahme von Sträflingsarbeit und aus den Erträgnissen von Landverkäufen zusammensetzen sollte. Lord Howik drang darauf wiederum im Jahre 1831 und die koloniale Regierung übernahm 8 £ von dem Überfahrtspreis, der damals 18 bis 20 £ betrug, auf ihre Kosten, um besonders Handwerker, Schafscherer und Bauernknechte anzuziehen, und innerhalb $3^1/_2$ Jahren wurden für 27 000 £ 2848 Personen zugeführt. Da viele schlechte weibliche Elemente kamen, änderte man 1836 die Einwanderungsunterstützung, indem für ein verheiratetes Paar 30 £ für jedes seiner Kinder zwischen 2—7 Jahren 5 £, zwischen 7—15 Jahren 10 £, für Töchter zwischen 15 und 30 Jahren und mit der Familie reisende Frauen zwischen 18—30 Jahren je 15 £ ausgeworfen wurden. Während man hier auf die möglichste Güte der Einwanderung sah, strebten Landbesitzer nach der Zuführung von billigen Südseeinsulanern und indischen Hillkuli und wußten, bei der Willfährigkeit der damaligen Regierung gegen alle ihre Wünsche, zu erreichen, daß vom Komitee des gesetzgebenden

Rates 6 £ für einen Kuli vorgesehen wurde. 1843 hat freilich die englische Regierung der Einfuhr indischer Hillkulis ihre schärfste Mißbilligung ausgesprochen, ohne daß sie damit der Zuführung von Polynesiern und Indern auf Kosten der Landwirte ein Ende machte. Die Südseeinsulaner sollten in späteren Jahrzehnten in der Queensländischen Landwirtschaft sogar noch eine große Rolle spielen.

In den 40er Jahren verpflichtete sich die Zentralregierung, um Port Philipp, das heutige Viktoria, zu bevölkern, die Hälfte der Landeinnahmen hierfür zu verwenden und gab innerhalb 4 Jahren 204 000 £ für Einwanderungsunterstützungen aus.

Bis Ende der 40er Jahre hatte Neusüdwales eine halbe Million für Einwanderung direkt und indirekt aufgewendet, wobei etwa 18 £ auf den Kopf des Einwanderers fiel, besonders das Chartern eigener Schiffe hatte dem Staat viel Geld gekostet. Eine Anleihe von einer Million sollte weitere 20000 Personen zuführen. Auch die anderen Länder unterstützten die Einwanderung, so daß allein von 1845—1850 80000 Personen herangezogen wurden.

Wakefields nahm auch an der Gründung Südaustraliens aktiven Anteil, doch kam es über die Förderung der Einwanderung mittels der in England eingegangenen Kapitalien für den Verkauf südaustralischen Landes zunächst nicht hinaus, da das neue Land, das in keiner Weise erschlossen war, sich bald als übervölkert zeigte, und überdies unter ungünstigen Finanzverhältnissen Jahre lang litt.

Die New Zealand Company begann Ende der 30er Jahre ebenfalls unter dem Einfluß Wakefields die Einwanderungsförderung mit einem Teil ihrer Landeinnahmen, ohne daß dies Bedeutung gewann, und auch die rasch verblichene Otago Association, die 1850 auftrat, sah die Verwendung von $^2/_6$ ihrer Landeinnahmen für Einwanderungszwecke vor.

In den 50er Jahren fluteten mit der Entdeckung der Goldfelder aus freien Stücken aus allen Herren Länder Leute zu und der erst noch unbekannte Erdteil verdoppelte damit seine Einwohnerschaft, so daß zunächst die unterstützte Einwanderung nicht so notwendig schien.

Mit dem Rückgang des Ertrages der Goldfelder gab es wohl einige Jahre genug Menschen, die sich anderen Tätigkeiten zuwendeten und besonders den städtischen Arbeitsmarkt überfluteten, aber die Regierungen sahen doch ein, daß der Erdteil, wenn er

auch mit der Goldentdeckung sich auf eine halbe Million aufgeschwungen hatte, noch weit mehr Menschen zu seiner Entwicklung begehrte, wo besonders die Landwirtschaft noch so weit zurück war, daß man für die Versorgung des Erdteils Getreide von anderen Weltteilen kommen lassen mußte. Eine schlechte Landpolitik, die die Ansiedelung erschwerte, stete finanzielle Schwierigkeiten, die mit dem Rückgang der Landeinnahmen zusammenhingen, besonders aber die kurzsichtige Gegnerschaft der arbeitenden Klasse hielten die Ausgaben für Einwanderung seit dieser Zeit in engen Grenzen. Damals begann der Kampf der Arbeiterklasse, die das allgemeine Wahlrecht einflußreich machte, gegen jede Fördeung der Einwanderung, sie wollte die hierfür bestimmten Beträge zu ihrer Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten verwendet sehen. The labouring classes in their present turn of power could raise the counter of more work instead of more competing hands by aid of the public money, wie William Westgarth in seiner Geschichte von Victoria 1864 schrieb.

Die Einwanderungspolitik suchte vor allem Frauen nach Australien zu bringen, da diese, die Träger des kommenden Geschlechtes, noch in starker Minderzahl sich befanden — in Victoria standen 1857 554 Frauen 1000 Männern gegenüber —, anderseits ihre Dienstleistungen im Haushalt und in der Wäscherei sehr begehrt waren und man schließlich auch hoffte, daß eine unterstützte Frau Mann und Familie mit sich zöge. Von Männern wurden vor allem kundige Landwirte begehrt und solche Gewerbetreibende, an denen ein Mangel war, wie Schneider, Schuhmacher — Queensland brachte sie aus Deutschland.

Die Regierungen von Neusüdwales, Victoria und Tasmanien begünstigten vor allem die Zuführung von Personen, die bereits Angehörige in den Kolonien hatten; da diese in der Regel auf dem Lande untergebracht wurden, so bestand gegen ihre Zuwanderung nicht der geringste Einwand.

Nach einem victorianischen Regulativ von 1863 mußte, wer im Genuß staatlicher Unterstützung stand, nur noch geringe Fahrtpreise aus eigener Tasche zahlen:

Frauen	unter 12 Jahren	4 £,	von 12—40 Jahren	8 £,	über 40	9 £
Männer	„ 12 „	3 £,	„ 15—40 „	4 £,	„ 40	5 £

Südaustralien gab Anweisungen in England aus, 20 £ für den Erwachsenen und 10 £ für jedes Kind, denen dann bei der

Ankunft dafür Kronland zugewiesen wurde. Tasmanien gab neben billigen Überfahrtsscheinen auch noch Kronland umsonst und ebenso Westaustralien.

Queensland und Neuseeland haben die Einwanderung durch Agenten betrieben, wobei in ersterem der spätere deutsche Konsul Häußler viele Deutsche nach diesem Staate brachte, Neuseeland hat im Jahre 1870 sogar eine Million £ auf dem Anleihewege für die Heranziehung von Einwanderern genehmigt, schließlich aber einschließlich 74 500 £ die von den Provinzialregierungen aufgebracht wurden, sogar bis 1881 das doppelte verausgabt. Später wurde überall in Victoria 1873, in Südaustralien 1886, in Neusüdwales 1887, in Neuseeland 1890 und in Tasmanien 1891 die Unterstützung von Einwanderern aufgegeben, nur Queensland hat nach 12jähriger Unterbrechung noch einmal 1899 5000 Personen sich zugeführt. Bis 1905 blieben dann Fahrtunterstützungen im allgemeinen auf Angehörige und Freunde in Australien bereits Ansässiger, die sich auf einige hundert im Jahre beliefen, beschränkt.

Seit dem Jahre 1906 hat sich eine Änderung in der Einwanderungspolitik ergeben. Ganz Australien unterstützte 1906 die Einwanderung von 680, 1907 von 2845 und 1908 von 2896 Personen. Nachdem man durch neue Landgesetze die Ansiedelung erleichtert hatte, glaubte man sich auch zu der umfassenden Verwirklichung verpflichtet. Ein neues System der Landbesiedelung, das wenig Kapital erheischt, übt in Neusüdwales besondere Anziehungskraft. Es ist eine Art colonia partiaria, share-farming genannt; der Eigentümer gibt Saat, Getreidesäcke, der Pächter sorgt für das andere und arbeitet und teilt die Ernte mit dem Eigentümer; wenn sie mehr als 20 Buschel Weizen den Acker gibt, gehört das Mehr völlig ihm. Besonders Neusüdwales war in Werbung von Einwanderern sehr rührig und brachte von 1906 bis März 1910 14 009 Personen nach seiner Kolonie. Es sollen nur der Landwirtschaft Beflissene und Dienstboten zur Einwanderung veranlaßt werden, ihnen wird ein Zuschuß von 4 £ für Erwachsene, 2 £ für Minderjährige gewährt; falls jene das Versprechen landwirtschaftlicher Tätigkeit sogleich nach ihrer Ankunft verwirklichen, erhöhen sich jene Unterstützungen noch um 2 £ und 1 £, auch die Eisenbahnfahrt ermäßigt sich auf die Hälfte. Weibliche Dienstboten erhalten eine Zuwendung von 9 £. Immerhin kostet die Überfahrt für diese noch weitere 3 £,

für andere Erwachsene noch weitere 6 £ in der billigsten Überfahrtsgelegenheit.

Die anderen Staaten folgten in die Fußtapfen von Neusüdwales, eine besondere Nachfrage nach Dienstboten zeigt das Angebot des High Commissioner Reeves von Neuseeland, der im Jahre 1906 1000 zu häuslichen Dienstleistungen bereiten Personen neben zurückgesetzten Fahrpreisen Entbindung von der gesetzlichen Erfordernis des Besitzes von Bargeld beim Betreten der Kolonie versprach.

Es waren 660 065 Personen, die durch unterstützte Einwanderung bis Ende 1908 das Commonwealth bekam:

Neusüdwales	218 393
Victoria	140 589
Queensland	173 448
Südaustralien	95 348
Westaustralien	10 588
Tasmanien	21 699

Neuseeland hatte von 1870—1903 115 578 Personen zur Einwanderung unterstützt.

Für Neusüdwales ergibt die Statistik:

	Unterstützte Einwanderung			Aufwendungen		
				Insgesamt	aus den Staatseinnahmen	von Anleihen
	Männer	Frauen	Insgesamt	£	£	£
Vor 1850	30 099	32 862	62 961	1 528 245	436 236	1 092 009
1851—1860	35 281	36 368	71 649		—	—
1861—1870	9 182	9 030	18 212	175 866	64 162	111 704
1871—1880	12 751	11 661	24 412	331 981	266 031	65 950
1881—1886	15 601	15 781	31 382	411 056	411 056	—
1887—1901	1 192	2 164	3 356	68 539	68 539	—
	104 106	107 866	211 972	2 515 687	1 246 024	1 269 663

Diese unterstützte Einwanderung wurde fast ausschließlich vom Heimatland hergeleitet. Wie in Neusüdwales nur 2532 Personen nicht britischer Herkunft unterstützt wurden, so war es auch in den anderen Staaten, mit Ausnahme von Queensland und Südaustralien, wo allein von 1871—1881 9902 Deutsche durch Unterstützungen zur Einwanderung veranlaßt wurden. Auch die neue Einwanderungspolitik will vornehmlich Zuwachs aus der Heimat herbeiziehen, wie die Einwanderungsnormen ausdrücklich

kundgeben. In neuester Zeit freilich hat man auch Italiener gerufen, da sie für Queenslands Zuckerbau sich sehr geeignet erwiesen und auch ein Aufschwung der Fruchtkultur von ihnen erwartet wird. In der alten Kolonie „New Italy" haben sie sich darin bewährt, doch im allgemeinen mehr Lust gezeigt, sich lieber in den Städten dem Frucht- und Weinhandel zu ergeben, als seiner Erzeugung sich zu widmen, so daß der Premierminister von Victoria Murrey ausdrücklich sagte, wenn die Einwanderungsverhandlungen, die von der italienischen Regierung 1906 angeknüpft wurden, Erfolg haben sollten, müsse man auch Garantie haben, daß die Neuankömmlinge zum Fruchtziehen, nicht zum Fruchtverkaufen kämen. Von einer Einwanderungsbelebung durch General Booth von der Heilsarmee, wie er sie in Canada tat, will man nichts wissen, da die Heilsarmee wegen ihrer Lohndrückerei sattsam bekannt ist.

Starker Protest kam auch von allen Seiten, als die Kammer der Industriellen von Neusüdwales im Jahre 1910 beantragte, 1000 Fabrikmädchen mit Unterstützung von England kommen zu lassen.

Wie die unterstützte Einwanderung den britisch-irischen Charakter der Kolonie erhielt, so tat es auch die freie Einwanderung; besonders die minderwertigen Völker, nachdem der Anreiz der Goldfelder rasch verblich, bevorzugten die amerikanischen Länder als nähere Ziele und wurden von diesen auch weitgehender Unterstützungen teilhaftig. Auch die berufsmäßige Auswanderungstätigkeit der Landagenten wie Reeder gab bei der geringen Auswanderungslust nach dem fernen Lande, da es obendrein seiner vielen Krisen wegen, die besonders aus der Dürre sich ergaben, ein recht unzuverlässiges Ziel war, nicht genügenden Gewinn und so blieb Australien bis in die neueste Zeit vor jenen Elementen verschont, die in Amerika die britisch-deutsch-französische Kulturhöhe störten. Sollte sich Australien gegen diese Zuwanderung erst in neuester Zeit wehren müssen, so hatte das Problem der Abweisung unerwünschter farbiger Einwanderung seine Aufmerksamkeit bereits früher beschäftigt.

Der Geschichte gehört die Verwendung von Südseeinsulanern in Queensland an. Sie wurden seit den 70er Jahren in gesteigerter Zahl zur Pflege der Zuckerkultur zugeführt,

1881 waren es 18000 und sie waren noch in einer Kopfzahl von 9327 am Anfang des Jahrhunderts tätig.

Oft wurden sie von Einwanderungsagenten gegen ihren Willen aus der Heimat entführt und nach ihrer Vertragszeit nach dem nächstbesten Ort gebracht, wo sie von feindlichen Stämmen ermordet und aufgezehrt wurden oder den Hungertod starben. Als die Queensländer Regierung 1881 eine Untersuchungskommission bestellte, kam zutage, daß infolge schlechter Ernährung, schlechten Wassers, Überanstrengung und des Mangels jeder Krankenpflege im Jahr 14 % starben und daß von 17 000 zugeführten nur 10 000 zurückgekehrt waren. Während die Weißen 84 £ das Jahr bekamen, gab man den Kanakern 6 £. Wurden auch diese Verhältnisse besonders auf das Verlangen der britischen Südseeinselregierungen besser und führte das Selbstinteresse zu einer anderen Behandlung, so blieben diese ungebildeten Menschen doch hilf- und wehrlos.

Da von ihrer Tätigkeit aus ein Druck auf Löhne und Arbeitsbedingungen aller anderen Arbeitsgebiete ausging, so war es klar, daß sie der Arbeiterschaft ein Dorn im Auge war.

Die erste sozialpolitische Tat des neuen Commonwealth war der Pacific Island labourers Act von 1901, der die Einfuhr von Arbeitern der Südseeinseln für die Zeit nach dem 31. März 1904 verbot, ab 31. Dezember 1906 aber jeden Arbeitsvertrag mit ihnen untersagte. Um den Übergang zur weißen Arbeit für die Industrie gefahrlos zu machen, wurde eine Prämien- und Steuergesetzgebung für sie gleichzeitig ins Leben gerufen. Diese gewährte im Gesetz vom Jahre 1903 eine Zuckerprämie von 4 Schilling für die mit weißer Arbeit gewonnene Tonne Zuckerrohr, die 10 % Zucker gab (sugar Bounty Act 1903). Sie wurde durch den Sugar Bounty Act 1905 auf 6 Schilling erhoben, doch deren Abnahme um $^1/_3$ und $^2/_3$ in den Jahren 1911 und 1912 vorgesehen; daneben bestimmte der Excise Tarif 1905 eine Inlandsabgabe ab 1. Januar 1907 von 4 statt 3 Schillingen.

3000 Südseeinsulaner mußten nach Ablauf ihrer Vertragszeit von Staatswegen in ihre Heimat zurückgeschafft werden, wofür dem Commonwealth noch Unkosten in Höhe von 12 500 £ erwuchsen. Aus diesen Südseeinsulanern, die meist unbeweibt kamen, sich in Australien höchstens mit Australnegerinnen verheirateten, entstand wenig Mischblut, mit ihrer Entfernung ist Weißaustralien einen mächtigen Schritt vorwärts gegangen.

Professor Gregory hat auf Grund Augenscheins im Jahre 1909 erklärt, daß sich die so viel beschrieene Gefahr des Ruins der Zuckerindustrie Queenslands mit weißer Arbeit nicht einstellte. Fläche des Anbaus und Produktion steige und trotz der höheren Löhne habe sich die Produktion verbilligt, denn die Qualität der weißen Arbeit mache den Lohnunterschied wieder wett. (Argus 7. III. 1907.)

Ein schwieriges Problem waren die Chinesen, die von der Kunde des Reichtums der Goldfelder in hellen Scharen angezogen wurden und sich bereits im Jahre 1857 zu 25 000, 1858 zu 33 000 an der Goldernte Victorias beteiligten. Ihr Erscheinen führte zu Aufständen, die besonders im Jahre 1857 in Victoria blutig verliefen. Ihre geringe Anpassungsfähigkeit an europäische Sitten ließ sie rasch unwillkommen werden. Die gesetzgebende Versammlung legte 1855 10 £ Kopfgeld auf jeden Chinesen, wenn mehr als ein Chinese auf 10 Tonnen Schiffsgehalt landete. Die Chinesen versuchten dem zu entgehen, indem sie in Südaustralien sich ausschifften. Daraufhin erließ Victoria ein Gesetz, das jedem Chinesen 10 £ Einwanderungsgebühr auferlegte und seine Zahl auf einen auf 10 Tonnen beschränkte und Südaustralien sprang seinem Nachbarland mit einem gleichen Gesetz bei; der Chinese nahm nun den mühsamen Weg durch Neusüdwales, daraufhin kam es unter besonderer Befürwortung durch den Governor Barkly in Victoria 1859 zu einem neuen Gesetz, wonach ein Kopfgeld von 4 £ jeden zu Fuß einwandernden Chinesen traf und außerdem jeder 9 £ vierteljährliche Spezialsteuer für das Goldgraben zu entrichten hatte. Als auch auf den Goldfeldern von Neusüdwales zu Burrangong und Lamping Flat nahe Yass 1861 Aufstände von ernstlichem Charakter gegen die Chinesen sich ereigneten, die das Eingreifen von Militär zur Folge hatten, erklärte eine Parlamentsresolution „die zahlreiche Einwanderung der Chinesen für moralisch, gesellschaftlich und politisch den Interessen der Kolonie zuwiderlaufend“ und im Jahre 1861 erhob Neusüdwales ebenfalls ein Kopfgeld von 10 £ auf die Einwanderung zur See, beschränkte sie auf eine Person auf 10 Tonnen und legte eine Jahressteuer von 4 £ auf. Queensland folgte diesem Vorbild.

Da die Chinesen, die stets zu- und abgingen, unter dieser Gesetzgebung sich bald sehr minderten, so in Victoria von 40 000

auf 24000 in wenigen Jahren fielen und da die heimatliche Regierung dieser Gesetzgebung wegen ihrer Vertragsbeziehungen zu China sehr abhold war, gab Victoria 1862 die Aufenthaltssteuer, kurz darauf das Einwanderungskopfgeld trotz des Widerspruchs der Arbeiterfreunde im Parlament, wie Charles Jardine Don's, auf, ebenso Südaustralien, Neusüdwales, dieses am letzten im Jahre 1867.

Die Chinesen nahmen mit dem Versiegen der Goldquelle ab, so waren in Victoria 1871 nur noch 17935, 1881 12132, dafür begannen sie sich in Neusüdwales als Scherer und landwirtschaftliche Arbeiter wohl zu fühlen, dann aber auch der Gärtnerei und der Tischlerei geringwertiger Möbel in allen Städten Australasiens sich zuzuwenden, was aufs neue eine Bewegung gegen sie erzeugen mußte.

Die Chinesenfrage kam jedoch erst wieder ins Rollen, als die Goldentdeckungen Queenslands deren Zuwanderung wieder steigerte. Die Gesetzgebung, die ihnen das sechsfache an Abgaben für die Schürfgerechtigkeit auflegte, fand den Widerspruch Lord Carnarvon, da dies gegen den Tientsin-Vertrag verstoße. 1877 kam dann eine Einwanderungsabgabe von 10 £, die aber nach Auswanderung eines Chinesen innerhalb 3 Jahren, ohne im Gefängnis oder Spital gewesen zu sein, wieder zurückerstattet wurde. Im übrigen Australien wurde die den Chinesen zu Last gelegte Veranlassung einer Blatternepidemie in Sydney der Ausgang zu neuer Gesetzgebung.

In Westaustralien wußte hiergegen sogar die Agitation von Grundbesitzern, denen das ideelle und nationale Interesse der Kolonien wenig galt, durchzusetzen, daß im Jahre 1878 4500 £ zur Einführung von Chinesen oder anderer Arbeiter aus dem Osten vom gesetzgebenden Rat bewilligt wurden. Auf der interkolonialen Konferenz zu Sydney einigte man sich jedoch 1881 auf die Beschränkung der Zulassung von einem Chinesen auf 100 Tonnen und die Belastung dieses mit 10 £, aller auf die Tonnage nicht verteilbarer mit 100 £.

Da sich dieses Gesetz schwer durchführen ließ und auch leicht durch Umgehung unwirksam gemacht werden konnte, so erließ Henry Parkes im Jahre 1888 ein schärferes Einwanderungsverbot, das 100 £ Kopfgeld und Beschränkung eines Chinesen auf 300 Tonnen Ladung brachte.

Neuseeland, das relativ viel geringer unter der Chineseneinwanderung zu leiden hatte, führte die Erhebung eines Kopfgeldes von 100 £ und die Beschränkung eines Chinesen auf 200 Tonnen Ladung ein.

Eine neue Gesetzgebung, die wesentlich sich gegen die Chinesen richtete, wenn sie es auch auf Wunsch der heimatlichen Regierung dies nicht offenkundig in Worten kündete, führte nach dem Vorbilde Natals Westaustralien 1897 und Neusüdwales 1898 ein: darnach konnte jeder Einwanderer einem Diktat in rigend einer europäischen Sprache unterworfen werden, dessen Nichtbestehen seinen Ausschluß aus Australien zur Folge hatte. Der Commonwealth und Neuseeland haben diese Gesetzgebung nun übernommen.

Man muß sich wundern, daß das Vorgehen gegen die Chinesen verschiedentlich auf Widerstand stieß und auch Turner in seiner History of the Colony of Victoria die Antichinesenpolitik schlechthin als unmenschlich verurteilt. Die Chinesen haben sich in der Tat als ein großer Schaden für die Entwicklung der Kolonie gezeigt, ihr Geschäftsbetrieb basiert auch auf menschenunwürdigen Bedingungen; wer je chinesische Arbeitsräume besuchte, begegnet niedrigen übervölkerten Schlafräumen; in Sydney sah ich einen Raum von 30 qm mit 18 Betten belegt. Der Arbeitsherr verpflegt seine Angestellten selbst, am Abend erfreut er sich an Euklid, den ich einmal auf dem Tisch eines Tischlers fand, er spart nnd entsagt, um bald viel Geld nach der Heimat forttragen zu können. Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung scheitern an dem engen Zusammenhalten der Chinesen gegen den Europäer und seinen Staat und der absoluten Verständnislosigkeit der Chinesen gegen jene Normen.

Sie sind auch mit ihren Lastern, dem Opiumrauchen, der Spiellust und den geschlechtlichen Ausschweifungen unheilvoll gewesen. Ihre Straßen sind die Straßen des Lasters, der Bordelle, Spiel- und Opiumhöhlen. Das gelbblasse Mischblut, das einem in den Großstädten begegnet, zeigt, daß nur zu oft europäische Frauen der schwülen Sinnlichkeit der Asiaten erliegen.

Im hohen Norden, wo man ihnen Pioniertätigkeit in tropischer Kultur zudachte, haben sie sich auch wenig bewährt und rasch die Gewerbe aller Art an sich gerissen, so daß heute die Chinesen, statt daß sie auf dem Land wären, wohin man sie rief, die elenden

Baracken der Hauptstraße Port Darwins in Handel und Gewerbe bevölkern:

	Chinesen in			
	Neusüdwales	Victoria	Neuseeland	Queensland
1861	12 988	24 732	—	—
1871	7 220	17 935	—	—
1881	10 205	12 132	5004	—
1891	14 156 (1888: 15 445)	9 377	—	—
1901	10 590	6 740	2825	8783
1906	—	—	2570	—

Ganz Australien hatte 1901 nur 34 280 Chinesen, da neben obigen Staaten Südaustralien nur 3280, Westaustralien 1526 und Tasmanien 536 zählte.

Nicht minder unerwünscht sind als Einwanderer Afghanen Inder und Syrier, auch sie haben ganze Erwerbszweige an sich gerissen, so das Hausiergewerbe und die Weißwarenkonfektion; in Melbourne und Sydney betreiben sie letztere in eigenen Vorstadtbezirken. Ihre im Vergleich zu den Chinesen geringfügige Zahl hat eine Sondergesetzgebung nicht veranlaßt, doch galt besonders auch ihnen das Einwanderungsgesetz, das im Diktat eine Handhabe zu ihrer Abwehr bot.

Auch ihre Arbeitsräume entbehren Luft und Licht und bei der Abhängigkeit ihrer Volksgenossinnen von ihnen ist die Gewerbegesetzgebung gegen sie machtlos. Ihre Skrupellosigkeit ist aber auch den weißen Mädchen gefährlich, die ihre Krankheiten und die Früchte der Leidenschaft, der sie sich als Angestellte unterwerfen müssen, zu tragen haben.

Auf jenem Einwanderungsgesetz basiert auch die Ausschlußmöglichkeit minderwertiger Völker Europas, die seit 10 Jahren, nachdem sich die näheren Auswanderungsländer gefüllt haben, nach dem fernen Australien ihre Aufmerksamkeit richteten. Von jenem Gesetz wird gerühmt, daß von 1903—1909 erst 19 die Schriftprobe bestanden. Als einmal einem Ägypter, der aber deutscher Staatsangehöriger war, in neugriechischer Sprache diktiert wurde, da gab es wohl diplomatische Schwierigkeiten, aber das Gesetz blieb. Mochte es auch selten angewandt worden sein, so hat es doch eine ungeheure prophylaktische Wirkung ausgeübt, indem die Möglichkeit seiner Anwendung diejenigen, denen es gilt, ferne hält.

Außerdem finden sich aber noch weitere Erschwerungen der Einwanderung.

Es besteht in Australien und Neuseeland ein Verbot unter Kontrakt zu kommen, außer die berufliche Tätigkeit ist ein im Land ungedecktes Bedürfnis, es sollte dies dem Lohndruck entgegenwirken, der von Arbeitsverträgen, die in fernen Ländern abgeschlossen wurden, ausgeht. Dies hat manche Einwanderung ferne gehalten, die nicht auf das Geradewohl nach Australien ziehen wollte, wohl aber unter einem Arbeitsvertrag dahin gezogen wäre; die Beanstandung der Einstellung von 6 Hutmachern in Neusüdwales hat diese Bestimmungen viel besprochen und umstritten sein lassen. Hier gelang es, den Mangel an gelernten Arbeitern nachzuweisen.

Die Kontrakteinwanderung wurde aber weiter durch ein Commonwealth-Gesetz, den Contract Immigration Act von 1905 erschwert: darnach hat jeder durch einen Arbeitsvertrag gebundene Einwanderer diesen der Behörde vorzulegen. Der Minister soll seine Genehmigung erteilen, wenn der Vertrag nicht im Zusammenhang mit einem Streik steht und, wenn Schwierigkeiten bestehen innerhalb des Commonwealth, einen gleich fähigen und geschickten Arbeiter zu bekommen (eine Bestimmung, die jedoch auf britische Einwanderer keine Anwendung findet), und wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen den im Commonwealth üblichen entsprechen. Andernfalls ist der Kontrakt nichtig, wenn auch der Einwanderer selbst zugelassen wird. Für den Fall von Arbeitsstreitigkeiten kann der Generalgovernor sogar die Kontrakteinwanderung von Berufsgenossen der in Streit Befindlichen verbieten.

Durch alle diese Gesetzgebungen hat sich Australasien von fremden Rassen, wie von minderwertigen oder lohndrückenden Elementen der eigenen bis heute frei halten können. Die Gesetze haben die Landung von 706 Personen seit 1903 verhindert. So sehen wir nicht nur ein weißes Australasien, sondern auch eines zusammengesetzt aus den besten Elementen weißer Farbe. Professor Gregory beleuchtete diese den Engländern unbequeme Politik in seiner in London gehaltenen Rede mit den Worten: Reinheit der Rasse und eine hohe moralische Qualität der Einwohner sind die notwendigen Grundlagen des erleuchteten Demokratismus.

Lord Jersey, einer der hervorragendsten Freunde des Weißaustraliens, sagte in einer Rede im Jahre 1906: Es ist besser,

Australien entwickelt sich langsam und günstig, als daß es sich rasch mit Völkern fremder Rasse füllt.

3. Natürliche Volksvermehrung.

Haben andere Länder, wie die amerikanischen Kolonialländer, sich durch Einwanderung bevölkert, so hat Australien die größte Mehrung seiner Einwohnerschaft auf dem natürlichen Wege erhalten.

Der Einwanderungsstrom brachte in Australien von 1861 bis 1909 netto — die Auswanderung abgezogen — 798 132 Personen, die natürliche Vermehrung durch den Geburtenüberschuß über die Todesfälle ergab 2 331 589. Für das Jahrzehnt von 1851 bis 1861 ergeben die nicht ganz zuverlässigen statistischen Mitteilungen neben 568 828 Köpfen Volksvermehrung durch Einwanderung 155 115 Köpfe natürlichen Zuwachses.

Neuseeland hat von 1861—1909 370 685 Personen durch Einwanderung netto erhalten — es hatte durch Auswanderung von 1885—1892 19 938 Personen eingebüßt —, 532 125 durch natürliche Vermehrung. Diese ist besonders in den letzten Jahrzehnten wichtig geworden, denn der Höchsteinwanderung des durch Einwanderung von allen australasischen Kolonien am meisten gestärkten Neuseelands mit 14 261 Personen im Jahre 1908 stand immer noch ein gleichzeitiger Geburtenüberschuß von 16 897 gegenüber.

In Australien haben in neuerer Zeit nur die Goldentdeckungen Westaustraliens Einwanderungsziffern erreicht, die in einem Staat vorübergehend das natürliche Wachstum überboten.

Ein merkwürdiges Bild eröffnet uns die Geburts- und Todesstatistik Australasiens im Vergleich mit anderen Ländern; es erfährt eine eigenartige Illustrierung durch die Heranziehung der früheren Jahrzehnte.

(Tabelle s. S. 20.)

In seiner Geburtenziffer steht es näher an Frankreich als an Deutschland, obwohl es eine weit günstigere Altersgliederung seiner Bevölkerung hat. Auch darf nicht übersehen werden, daß immer noch eine Elite kräftiger junger Menschen dem Erdteil zuströmt, nach Neuseeland von 1885—1909: 78 285, nach Australien 215 398, die eine höhere Geburtenziffer vermuten ließen, daß die

1903—1907 oder im letzten statistisch erfaßten Jahrfünft	Von 1000 Personen sind über 65 Jahre	Geburtsziffer auf 1000 der Bevölkerung 1903—1907	Todesziffer auf 1000 der Bevölkerung 1903—1907	Tod unter 1 Jahr auf 100 Geburten 1903—1907	Natürliches Anwachsen auf 1000 der Bevölkerung 1903—1907
Neusüdwales	34,4	26,6	10,5	8,8	16,1
Victoria	55,2	24,8	12,1	8,7	12,7
Queensland	25,9	26,2	10,6	8,5	15,6
Südaustralien	41,2	23,8	10,3	7,6	13,5
Westaustralien	18,1	30	11,6	11,3	18,4
Tasmanien	40,7	29,3	11	9,1	18,3
Commonwealth	—	25,8	10,8	8,95	15
Neuseeland	40,1	27	9,9	7,4	17,1
England und Wales	—	27,8	15,9	13,4	11,9
Schottland	—	28,9	17,1	12	11,8
Frankreich	—	21,5	20,7	14,4	0,8
Belgien	—	27	16,8	14,8	10,2
Deutschland	48,8	34,4	20	19,9	14,4
Österreich	—	36,7	25,4	21,7	11,3
Ungarn	—	36,9	26,3	21,2	10,6

Eheziffer die der anderen Länder sogar übersteigt und der Erdteil in den Jahren 1903—1907 günstige wirtschaftliche Verhältnisse besaß.

Auf 1000 Einwohner fielen Ehen:

	1908		1908
Neusüdwales	8	Commonwealth	7,7
Victoria	7,4	Neuseeland	8,8
Südaustralien	7,8	Frankreich	8,1
Queensland	7,3	England und Wales	7,5
Westaustralien	7,6	Belgien (1907)	8
Tasmanien	7,9	Deutschland	7,9

Gegen frühere Jahrzehnte finden wir einen starken Rückgang der Geburtenziffer:

Geburten in	Auf 1000 der Bevölkerung		
	1891	1900	1908
Neusüdwales	34,5	27,4	26,8
Victoria	33,6	25,8	24,6
Neuseeland	29	25,6	27,5
Südaustralien	33,9	25,8	24,6
Queensland	36,4	30,2	26,7
Westaustralien	35,6	30,7	28,9
Tasmanien	31,9	28,2	30,4
Frankreich	22,6	21,9	20,2
Belgien	30	28,9	(1907) 25,3
England und Wales	31,4	28,7	26,5
Deutschland	37	35,6	32

	Auf 1000 verheiratete Frauen zwischen 15 bis 45 Jahren trafen Geburten:			Rückgang der Fruchtbarkeit seit 1880/1882 bis 1900/1902 in %
	1880—1882	1890—1892	1900—1902	
Tasmanien . . .	?	311	256,4	?
Queensland . . .	329	320,6	252,8	—23,2
Westaustralien . .	323,9	338,8	246,4	—23,9
Südaustralien . .	326,5	307,5	235	—28
Neusüdwales . .	337,8	298,5	234,3	—30,6
Victoria	299,2	297,8	226,8	—24,2
Neuseeland . . .	322	277,5	243,2	—24,5
Frankreich . . .	196,2	173,5	157,5	—19,7
Belgien	312,7	285,1	250,7	—19,8
England und Wales	286	263,8	235,5	—17,7
Deutschland . . .	310,2	300,9	284,2	— 8,4

Dr. Newsholme und Steves haben im Journal of the Royal Statistical Society, März 1906, unter Berücksichtigung des reproduktiven Alters und des Verhältnisses der verheirateten Frauen zur Gesamtzahl der Frauen folgende Geburtszahlen berechnet, die ein vergleichbareres Bild geben, als die sonst übliche Verhältnisberechnung.

Eheliche Geburten:

	Auf 1000 der Bevölkerung nach Newsholme und Stevenson		Abnahme
	1880—1881	1901—1904	%
Neusüdwales	38,80	26,47	32
Victoria	36,02	27,04	25
Neuseeland	36,68	29,63	19
Frankreich	25,06	21,63	14
Belgien	40,76	31,01	24
England und Wales	34,65	28,41	18
Deutschland	40,37	35,34	12

Die außerehelichen Geburten zeigen einen weit geringeren Rückgang, ihnen waren die lockeren Sitten der australischen Großstädte förderlich, die heute mit Ausnahme von Sydney sogar einen höheren Prozentsatz von der Staatsbevölkerung beanspruchen als vor einem Jahrzehnt (Bd. I, S. 103); vergeblich kämpfte hiergegen die lex Heintze von Neusüdwales, The Obcene and Indecent Publications Act von 1901.

Geburten auf 1000 unverheiratete Frauen zwischen 15 und 45 Jahren:

	Neusüdwales	Victoria		Westaustralien			Commonwealth	England und Wales
1891	17,93	14,49	29 % Abnahme	1894	16	1880—1882	14,49	—
1901	16,30	10,31		1901	14	1890—1892	15,93	10,5
1905	16,24			1903	16	1900—1902	13,30	8,5

Mit der rückgängigen ehelichen Geburtenziffer in Verhältnis gebracht, zeigen die unehelichen natürlich ein starkes Steigen.

Uneheliche Geburten zur Gesamtzahl der Geburten:

Victoria (Periode 1900—1905)	Metropolitan Distrikt	1 unter 11
	Andere städtische Distrikte	1 unter 18
	Ländliche Distrikte	1 unter 38

Neusüdwales 1907: Staat 7,04 %, Hauptstadt 10,79 %, Land 5,11 %.

Prozentsatz der illegitimen Geburten zur Gesamtgeburtenzahl:
Commonwealth 1901: 5,99, 1908: 6,16

" " " " zu 1000 der Bevölkerung:
Commonwealth 1901: 1,62, 1908: 1,62

" " ehelichen " zu 1000 der Bevölkerung:
Commonwealth 1901: 25,52, 1908: 24,73

" aller " zu 1000 der Bevölkerung:
Commonwealth 1901: 27,14, 1908: 26,35

Daß ein jungfräuliches Land, das die physische Auslese fremder Länder und diese im zeugungsfähigen Alter und mit dem frohen natürlichen Wagemut zu einer zahlreichen Familie erhält, eine höhere Geburtenziffer aufweist, als ein Weltteil, dem diese Verjüngung nicht mehr in gleicher Weise zugeht, ist selbstverständlich. Anderseits aber besitzen wirtschaftliche Neuländer eine geringere Frauenziffer, die ehedem die Zunahme auf 1 000 der Bevölkerung sogar ungünstig beeinflussen mußte.

Auf 100 Männer trafen Frauen:

	1860	1880	1908
Australien	71,35	80,89	89,98
Neuseeland	1861: 62,32	81,67	88,24

Ungünstig auf die Geburtenziffer mußte der Rückgang der Verehelichungsziffer wirken: 1880—1882 gingen 48,92‰, 1890 bis 1892 45,74‰, 1900—1902 42,14‰ der unverheirateten Bevölkerung über 15 Jahre die Ehe ein. Auch das Alter der sich Verehelichenden stieg.

Auch die zunehmende Industrialisierung Australasiens hat am Rückgang der Geburten ihren Anteil.

So war in Victoria die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung 1881 45,21%, 1891 41,51% der Gesamtbevölkerung, in Neusüdwales 1861 73,3%, 1901 64,1%. Die städtischen Berufe bedingen längere Lehre, späteres Selbständigwerden und damit ein späteres Heiraten; das Durchschnittsalter der Bräute unter 45 Jahren betrug 1880—1884 23,85 Jahre, 1890—1894 24,66 Jahre und 1898 bis 1902 25,49 Jahre, wodurch die Kinderzahl einen ungünstigen Einfluß erfahren mußte.

Die industrielle Tätigkeit der Frauen übt aber auch einen ungünstigen Einfluß auf die Gebärfähigkeit.

Die Fabrikinspektorin Miß A. J. Duncan hat vor der kgl. Kommission von Neusüdwales über den Rückgang der Geburtenziffer (Royal Comission on the decline of birth rate. Report, Sydney 1904, S. 93) den ungünstigen Einfluß der industriellen Tätigkeit auf die Fruchtbarkeit der Frau überzeugend dargelegt.

Ebendort erklärte Dr. R. Worrall, der langjährige Chefarzt der Frauenabteilung im Krankenhaus von Sydney, daß die Tätigkeit in Fabrik wie in Läden zu folgenschweren Unterleibsleiden führen.

Vermutungen, die dem Klima einen Einfluß auf die Zeugungsfähigkeit einräumen wollten, ließen sich nicht beweisen. Der Umstand, daß eine australische Ehe in der Statistik eine höhere Kinderzahl aufweist, als wenn ein Teil in Australien, der andere in einem anderen Erdteil geboren war, wird sogar für das Gegenteil ins Feld geführt, ohne daß es etwas dafür oder dagegen beweist, da auch bei diesen Ehen die Geburtenziffer noch eine geringfügige war.

Der Rückgang in der Geburtenziffer ist aber durch jene Umstände in keiner Weise völlig erklärt, zumal solche Momente ja in andern Ländern in ähnlicher Weise wirkten, ohne irgendwo auch nur annähernd den gleichen Geburtenrückgang zur Folge zu haben.

Der Hauptgrund des Rückgangs wie des heutigen Tiefstandes ergibt sich aus der statistischen Verwandtschaft mit Frankreich; er ist auch von der kgl. Kommission von Neusüdwales offen ausgesprochen worden: „Der Hauptfaktor in der Verringerung der Geburtsziffer liegt im Willen der Beteiligten". Der immer wieder angegebene Grund, daß es außerhalb der Leistungsfähigkeit der Eltern liege, Kinder aufzuziehen, ist von den Zeugen nicht als stichhaltig befunden worden, weit einflußreicher ist die Abneigung, sich den körperlichen Unbehaglichkeiten und Gefahren der Schwangerschaft, des Gebärens und Stillens zu unterziehen, sich den Mühen der Kindererziehung zu widmen und durch Schwangerschaft und Kindererziehung auf Vergnügen und Bequemlichkeit zu verzichten. Das patriarchalische Tasmanien hat von diesem modernen Geiste am wenigsten eingesogen, wie seine Ziffer zeigt. Dieses Ziel wird nicht nur durch Vorbeugung der Empfängnis, sondern auch durch eine stark zunehmende Vernichtung des keimenden Lebens zu erreichen gesucht. Gerade letzteres aber nagt an der Volkskraft und wirkt nach der Richtung

weiteren Rückgangs der Fruchtbarkeit. Drakonische Urteile jahrelanger Zuchthausstrafen, wie sie im Sheridanprozeß in Adelaide ausgesprochen wurde, um die Helfer zu Abtreibungen abzuschrecken, dürften vom rechtlichen Standpunkt aus nicht einwandfrei sein, haben aber auch keinen praktischen Erfolg gehabt. Ein Geschlecht, das zu feig oder zu bequem zum Kindergebären wurde, schreckt nicht davor zurück und baut auf das Glück des Erfolges und des Unentdecktbleibens.

Gegenüber diesen niedrigen Geburtenziffern hat Australasien eine sehr günstige Sterblichkeitsziffer, die den natürlichen Zuwachs europäischer Staaten zu überbieten hilft. Dies erklärt sich zum Teil daraus, daß der Prozentsatz alter Leute in Australasien geringer ist als in Europa, denn die Todesmöglichkeit unter 1 Jahr und über 65 Jahre ist relativ die ungünstigste.

Am wichtigsten ist aber natürlich die geringe Kindersterblichkeit, diese steht natürlich im engsten Zusammenhang mit der niederen Geburtenziffer. Freilich ist letztere, verglichen mit anderen Ländern, zu günstig, da totgeborene Kinder nur in der westaustralischen Statistik berücksichtigt sind, während in den anderen Staaten keine Registrierung erfolgt, und den totgeborenen Kindern in der Praxis auch die während oder gleich unmittelbar nach der Geburt gestorbenen gleich behandelt werden, und somit der statistischen Erhebung vorenthalten bleiben. Eine ungünstige Rolle spielen hier die unehelichen Geburten, die z. B. in Neusüdwales im Durchschnitt der Jahre 1902 bis 1906 im ersten Lebensjahr zu 21,95 Todesfälle auf 100 uneheliche Geburten führten, gegenüber 8,13 Todesfälle auf 100 eheliche Geburten, so daß sich dadurch die Sterblichkeitsziffer aller Einjährigen auf 9,08 stellte.

Victoria hatte 1908 7,93 % Todesfälle Einjähriger auf 100 eheliche, 19,78 Todesfälle auf 100 uneheliche Geburten.

Der Rückgang der Sterblichkeit der Kinder gegen früher ist vor allem eine natürliche Folge der Verringerung der Geburtenziffer.

Sterblichkeit Einjähriger auf 100 Geburten.

Victoria	Groß-Melbourne	Übriges Land
1873—1880	16,85	10,16
1881—1890	17,14	9,50
1891—1900	13,36	9,60
1901 mit 1908	10,76	8,03

Neusüdwales	Hauptstadt %	Land %	Staat %
1880—1884	17,40	9,49	12,04
1885—1889	16,46	9,52	12,00
1890—1894	13,88	10,37	11,07
1895—1899	13,44	9,69	11,39
1900—1904	11,12	7,59	10,17
1905 mit 1907	8,99	7,67	8,12

	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Commonwealth . . .	—	—	10,36	10,72	11,14	8,18	8,18	8,33	8,10	7,79
Neuseeland	9,59	7,52	7,14	8,29	8,11	7,10	6,75	6,21	8,88	6,79

Die australasischen Staaten haben auch eigene Gesetzgebungen geschaffen, die dem Schutz des Kinderlebens dienen, sie führen teilweise direkt den Namen „Schutzgesetze für Kinderleben" — Infant life protection Act. Hierin ist eine Überwachung aller Gebärhäuser und der Kinderannahmeplätze angeordnet, um dem weitverbreiteten „baby farming" zu begegnen; beide bedürfen behördlicher Genehmigung. Das Gesetz von Neusüdwales erlaubt nicht mehr als drei angenommene Kinder für eine Familie. Victoria schreibt einen Wochenbeitrag für Kinder unter 12 Monaten von mindestens 10 sh, für ältere von mindestens 7 sh vor und die behördliche Untersuchung jeder Leiche eines in Pflege gegebenen Kindes; der Vernichtung des Lebens unehelicher Kinder ist hierdurch besonders wirksam begegnet. In Südaustralien ist die Sterblichkeit der unter Staatsaufsicht in Kost gegebenen Kinder 7 %, während die der anderen 45 %. Die Notwendigkeit der Fürsorge für uneheliche Kinder ergibt wohl auch die Tatsache, daß in Neusüdwales 1907 von den Todesfällen auf 1000 Geburten die unehelich Einjährigen 59, die ehelichen 18 Todesfälle an Magenerkrankungen stellten. Queensland schreibt genaue Anzeigen über den Verbleib unehelicher Kinder vor, darunter die Mitteilung des Todes innerhalb 3 Tagen. Neusüdwales hat auch die Alimentationsklagen wirksamer gestaltet.

Große Bedeutung haben auch die Säuglingsheime für Kinder unbemittelter Eltern, in denen auch die Mutter aufgenommen wird, um den Kindern, wenn auch nicht die Brust, so doch die wertvolle individuelle Pflege der Mutter angedeihen zu lassen, solche sind von staatswegen in Neusüdwales und Südaustralien eingerichtet.

Die Versorgung mit gesunder Milch ist in Melbourne mit der Lady Talbot Milk Institution erfolgreich begonnen worden,

1908/09 (im ersten Jahre der Einrichtung) starben von 300 Kindern, die von ihr Milch erhielten, nur 8.

Neuseeland bekam unter Seddon die vollkommendste Fürsorge unter allen australischen Staaten. Jener hatte ein seltenes Verständnis für diese Fragen: „Die Frauen der gering gelohnten Arbeiter sind die schweigenden Märtyrer des Lebens, sie haben die Wiege voll und tragen die doppelte Bürde von Armut und Mutterschaft. Von den Kindern dieser Armen, sagte ein Engländer, daß sie ins Leben geflucht werden, das darf nicht in unserem blühenden Land der Fall sein. Zu viel Geld ist in Särgen, Grabsteinen und Begräbnissen verschwendet, es ist scheinheilig, die unangemessene natürliche Volksmehrung zu beklagen und nichts zu tun, das Kinderleben, das in dieser Kolonie geboren wird, zu schützen. Diese Verantwortlichkeit, diese wertvollen Leben zu retten, fällt auf den Staat und darf nicht den philantropischen Gesellschaften überlassen bleiben."

Im Jahre 1904 kam das Hebammengesetz, das nur Personen, die eine vorgeschriebene Praxis in den staatlichen Gebärhäusern gewonnen haben und über einen guten Leumund verfügen, zu der Geburtshilfe zuläßt; auch die Krankenpfleger müssen einen Kurs an öffentlichen Anstalten durchmachen, wobei ihnen Wohnung und Unterhalt vom Staat bestritten wird. „Maternity Homes" stehen arm und reich offen, in ihnen fanden 1907/08 662 Entbindungen statt.

Für die Armen gibt es eigene Pflegerinnen: „Die Massen, die den Löwenanteil an der Besteuerung tragen, sollen neben der Erziehung der einzigen Gabe, die ihnen heute der Staat gewährt, auch unentgeltliche Krankenpflege bekommen, darauf haben sie einen berechtigten Anspruch". 160 Entbindungen wurden 1907/08 in Privatwohnungen von Pflegerinnen verbeistandet.

Für kranke Kinder sah Seddon eigene Spitäler vor, für Kinder ohne Aufsicht Kinderbewahranstalten.

Der verbrecherischen Lebensgefährdung begegnete bereits ein Gesetz von 1884, wonach Kinder unter 5 Jahren nicht höher als mit 6 £, von 5—10 Jahren nicht höher als mit 10 £ versichert werden dürfen; Seddon schlug vor die Summe auf 5 £ herabzusetzen.

Das Commonwealth hat diese Gesetzgebung unterm 23. November 1905 auch in Australien eingeführt. Danach ist die Höchstversicherung eines Kindes

von der Geburt bis zum Ende des	1. Lebensjahres	5 £
	2. „	6 „
	3. „	7 „
	4. „	8 „
	5. „	9 „
	6. „	10 „
	7. „	28 „
	8. „	35 „
	9. „	40 „
	10. „	42 „

Diese Versicherungssumme kann nur beansprucht werden, wenn der staatliche Beurkunder der Todesfälle ein Zeugnis ausstellt und die Summe darf an niemand ausgezahlt werden, als an die Eltern oder an die gesetzlichen Vertreter.

Die Nahrungsmittelgesetze, die allgemeinen, wie die besonderen zur Überwachung der Milchversorgung oder gegen die Mehl- und Brotverfälschung, haben gegen die Kindersterblichkeit, deren Hauptursache Magenerkrankungen sind, angekämpft; auch die Einführung, Verbreitung und Verbesserung der Kanalisation wirkte günstig ein, wie sich das in der Statistik von Neusüdwales seit 1889 deutlich kundgibt.

Mag nun auch die Kindersterblichkeit Australiens sich gegen früher bedeutend gebessert haben, zu ihrer weiteren Bekämpfung und Minderung ist noch reiche Möglichkeit.

Mit Recht wurde in dem Monatsmagazin von Sydney „The Lone Hand" noch der Verlust von 67 662 australischen Kindern unter 1 Jahr von 1901 bis 1908 beklagt. Nach der Statistik von 1907 starben von 8945 Kindern

4 300 oder 48 % an Krankheiten der Verdauungsorgane,
2 311 oder 26 % an angeborenen Ursachen,
2 154 oder 24 % an ansteckenden Krankheiten, wie z. B. Masern, Keuchhusten, Dyphtherie, Tuberkulose.

Während gegen die letzte Todesursache, die meist von älteren Kindern aus der Schule zugetragen wird, die Schulhygiene ankämpfen kann, kann der zweiten durch Erziehung der Mütter in der Schule und Verbeistandung durch geschulte Hebammen vorgebeugt werden.

Die Verdauungserkrankungen werden durch jene wissenschaftliche Ermittlungen erklärt, die der englische Arzt Dr. Newsholme in die Ziffern kleidet, daß die Ernährung mit Kuhmilch die 54fache, die besonders in Australien weit verbreitete Ernährung mit kondensierter Milch die 156fache Todesgefahr gegenüber brusternährten Kindern gibt. Brokenhill, wo in den Arbeiterfamilien nur kondensierte Milch verwendet wird, hat eine der größten Kindersterblichkeiten Australasiens. Die hohen Sommertemperaturen bringen eine Gefahr des Verderbs aller Nahrungsmittel und bedingen doppelte Vorsicht; besonders heiße Jahre ergeben immer ein Hinaufschnellen der Sterblichkeitsziffer; so brachte der heiße Januar 1908 für dieses Jahr in Victoria eine Jahrestodesziffer von 86 auf 1000 Geburten, gegen 73 Einjährige im Vorjahr. Öffentliche Milchversorgung kann hier vorbeugend wirken.

Am besten aber wird gegen alle diese Todesursachen eine Überwachung aller Kinder durch den Staat ankämpfen. In Victoria sind bereits staatliche Inspektorinnen angestellt, die nach der gesetzlich vorgeschriebenen Geburtenanzeige die Heime der Wöchnerinnen besuchen und für entsprechende Fürsorge für die Kinder, Bewahrung vor Krankheiten und Verpflegung mit gesunder Nahrung Sorge tragen. Dieses System wird eifrig befürwortet, staatlich angestellte Kinderinspektorinnen sollen von Kinderinspektorinnen im Ehrenamt unterstützt der heutigen Todesernte entgegenwirken.

Australasien hat aber auch sonst die Sterblichkeit erfolgreich bekämpft, so daß es jenen großen Fortschritt in der Herabminderung der Sterblichkeitsziffer machte, der es hierin so erheblich günstiger stellt, als die meisten europäischen Staaten.

Bemerkenswert ist der Rückgang der Tuberkulose trotz zunehmender Industrialisierung. Hier wirkt ebenfalls die Hebung der öffentlichen Hygiene vor allem durch die stark um sich greifende Wasserversorgung und Kanalisation mit; die Vorschriften der „Public health Acts", der allgemeinen Nahrungsmittelgesetze und der Gesetze über Milchkontrolle (Dairy supervision Act) und der Gewerbeordnungen haben aber die Zuführung der Tuberkulose auf dem Wege der Nahrungs- und Genußmittelversorgung verringert; die obligatorische Anzeige der Erkrankungen an Lungenschwindsucht bei der Behörde hat auch die Unterweisung der Kranken und ihrer Angehörigen zur Bekämpfung der Krankheit

gebracht, Victoria hat sogar eine Lungenheilstätte zu Greenvall geschaffen.

Auf 10000 der Bevölkerung trafen Todesfälle an Lungenschwindsucht (an Tuberkulose insgesamt):

	1884—1888	1894—1898	1899—1903	1904—1908
Neuseeland	—	—	7,56 (10,17)	6,42 (8,71)
Neusüdwales	10,69	8,15	8,19	6,93

		1880—1882	1890—1892	1900—1902	1904—1908
Victoria	Männer	15,33	15,73	13,51	10,06
	Frauen	12,75	11,51	9,72	

Der Commonwealth wie Australien haben in der Weltstatistik einen günstigen Platz:

Auf 1000000 Einwohner trafen Todesfälle an Tuberkulose (hiervon an Lungenschwindsucht):

Commonwealth 1908	940 (811)
Neuseeland 1908	887 (607)
Deutschland 1907	1817 (1592)
England und Wales 1908	1586 (1117)
Belgien 1907	1295 (1013)

Auf 1000 Köpfe der Bevölkerung treffen Todesfälle an Lungenschwindsucht:

1896—1905		1896—1905	
Victoria	11,5	Westaustralien	7
Südaustralien	8,4	Tasmanien	6,7
Queensland	8,4	England und Wales	12,7
Neusüdwales	8	Belgien	13
Neuseeland	7,4	Deutschland	19,7

Auch der Typhus ist durch ähnliche Vorkehrungen bekämpft worden, während ehedem die Goldfelder und andere Zelt- und Barakenlager außerhalb jeder Kontrolle lagen, reicht heute der Arm der Medizinalbehörden überallhin; als ich auf dem Goldfelde bei Tarnagulla tätig war, wurde die Weiterverbreitung der Epidemie nicht nur durch Verbrennung der Örtlichkeiten, sondern auch durch Isolierung der Kranken erfolgreich bekämpft. Freilich sind die Entstehungsbedingungen für ihn noch so günstig, daß Australien und Neuseeland eine weit ungünstigere Ziffer hierin hat als die europäischen Länder.

Sterblichkeit an typhosem Fieber auf 10000 der Bevölkerung:

	1884—1888	1894—1898	1904—1908
Neusüdwales	5,13	2,89	1,67
Victoria	—	1890—1892: 3,69	1,19
Westaustralien	—	24,40	1905 mit 1907: 4,63
Deutsches Reich . . .	—	—	1907 0,49
England u. Wales . .	—	—	1908 0,75

Eine Reglementierung der Prostitution, um die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten mit allen ihren Folgen zu verhindern, gibt es nur in Queensland, es dürfte dies auch die einzige derartige Gesetzgebung im ganzen britischen Weltreich sein. Maßgebend ist das alte Gesetz for the Prevention of Contagious Diseases vom 5. Februar 1868.

Im übrigen hängt die geringe Sterblichkeitsziffer Australiens mit den günstigen Wohnungsverhältnissen, dem Cottagesystem, das selbst dem Arbeiter sein eigenes Heim gibt, der geringen Industrialisierung Australasiens, den scharfen Sozialgesetzen, die nicht nur die Arbeitsräume hygienisch einrichten, sondern auch nach 8stündiger Arbeitszeit die Menschen der Natur wiedergeben, den günstigen klimatischen Verhältnissen, der englischen Sauberkeit, — bei vielen jeden Tag ein Bad, so daß die Gewerkschaftsforderung, daß Arbeiterwohnungen nicht ohne Badeeinrichtung gebaut werden dürfen, gar nichts utopisches an sich hat —, dem Sport und der Intelligenz der Bevölkerung zusammen, am meisten aber tragen wohl die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse dazu bei. Keine siechen Mütter gebären, keine unterernährten Menschen wachsen kümmerlich heran und das Alter ist keine Zeit der Entbehrung, schließlich sind auch die Gefängnisse leerer als irgendwo anders und Epidemien begünstigende Massenquartiere, wie Kasernen, haben im militärlosen Australien keinen Raum.

„Unsere Lebensstatistik vergleicht sich günstig mit Europa", schreibt „The Lone Hand" in jenem Artikel, „aber ist der Vergleich wirklich ein entsprechender? Wir haben nichts, das sich mit der schrecklichen Qual der Armut, der Frauenfabrikarbeit, der mittelalterlich zusammengedrängten Städte mit ihren mittelalterlich unwissenden und klassendünkelhaften Bewohnern, die durch die vernichtende Wucht der Konkurrenz zum Hungertod verurteilt sind und durch Steuern, die für die Erhaltung umfangreicher Armeen und Flotten notwendig sind, zu Boden gedrückt sind. Das australische Volk ist wahrscheinlich das reichste der

Welt und es hat die Gelegenheit zu einem gesunden, naturgemäßen und krafterhaltenden Leben“.

So sehen wir, daß Australien sich zwar wesentlich durch seine günstigen wirtschaftlichen und sozialen Zustände stärker vermehrt als europäische Länder; aber erst seine Einwanderungsziffer bringt es über die fruchtbarsten europäischen Länder, wie Preußen mit 15,20 %, Niederland mit 15,49 %, Serbien mit 16,31 %, Bulgarien mit 17,87 % natürlichen Anwachsens hinaus, doch bleibt es hinter den Vereinigten Staaten erheblich zurück.

Zunahme im Durchschnitt der Jahre	1881—1886 %	1886—1891 %	1891—1896 %	1896—1901 %	1901—1906 %
Neusüdwales	4,83	3,23	1,99	1,57	2,11
Victoria	2,60	3,12	0,37	0,52	0,34
Queensland	8,42	3,80	2,49	2,25	1,13
Südaustralien	1,41	1,15	1,63	0,77	0,97
Westaustralien	6,13	5,54	0,81	7,25	6,16
Tasmanien	2,18	2,87	21,06	1,83	0,65
Commonwealth	3,86	3,06	1,86	1,49	1,49
Neuseeland	3,31	1,47	2,41	1,98	2,90
England und Wales	1,11	1,11	1,15	1,15	1,15
Deutschland	0,74	1,09	1,17	1,51	1,47
Vereinigte Staaten von Nordamerika	2,27	2,15	1,93	2,02	1,73
Canada	1,10	1,08	0,97	1,19	1,33

Das Absteigen der Zahlen Australiens ist in dem starken Rückgang der Einwanderung, wie seiner Geburt begründet; vor dem winterlichen Canada hat es nur noch einen kleinen Vorsprung, einzelne Länder, wie Queensland, Südaustralien, Tasmanien und Victoria sind auch hier ins Hintertreffen gerückt. Dabei stehen wir vor der Tatsache, daß Australien 1908 nur 1,47, Neuseeland 9,75 Personen auf die Quadratmeile gegen 113 in Europa, 55 in Afrika und 10 in Amerika besaß.

Bei der Fortdauer des müden Wachstums der Jahre 1899 mit 1908 steigt der Commonwealth mit 4 275 306 Köpfen bis Ende 1950 auf 8 167 000, wird sich also erst in mehr als 40 Jahren verdoppeln, er wird aber auch dann noch der erstrebten wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit entbehren und ein Erdteil bleiben, der nach Menschen hungert.

Der relativ geringe natürliche Zuwachs ist aber um so bedauerlicher, als darin die günstigste Mehrung des Arbeitsmarktes erfolgen würde, langsames Hineinwachsen ist besser als eine ruckweise Sättigung durch Immigranten. Auch sind die

geborenen Australier, wegen der Kenntnis der Verhältnisse von Jugend an, die wirtschaftlich und politisch brauchbarsten Volksgenossen.

II. Die Arbeiter.

Der australische Arbeiter hat das Bewußtsein des gleichen Wertes mit allen anderen Schichten der Bevölkerung in sich, verlangt gleiches Recht für sich in politischer und wirtschaftlicher Beziehung und hat, seitdem er als Klasse in Australien auftritt, durch Solidaritätsgefühl seine Stellung zu stärken gewußt.

Australien ist das Land ohne Geschichte. Keine Fessel von historischen geschriebenen oder ungeschriebenen Rechten und von Machtverhältnissen, die sich wie eine ewige Krankheit forterben, alte Bande erhalten und neue schmieden, umschlingt das Volk. Hat patriarchalische Fürsorge nie eine Stätte gehabt, so hat ebensowenig kindliches Abhängigkeitsgefühl dem naturgemäßen Gefühl der Gleichheit entgegengewirkt. Die ersten Ansiedler haben ihre Heimat verlassen, weil sie unter der europäischen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wert- und Machtverschiedenheit nicht weiter mehr leiden wollten.

Iren und Engländer suchten Freiheit nnd Gleichheit auf der neuen Erde. Deutsche wurden von dem Beitrittszwang zur Union der evangelischen Kirche und durch das Scheitern der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 hinausgetrieben. Deutsche Pioniere, wie Muecke in Südaustralien, waren dem religiösen Kampf, wie Püttmann in Victoria, ein Freund Freiligraths und Blums, der politischen Verfolgung entwichen. Als die für den Unterbau der australischen Bevölkerung grundlegende Einwanderungswelle der 50er Goldjahre kam, da brachte sie Männer, die in der Chartistenbewegung gereift waren und nicht selten den heimatlichen Boden verließen, da er ihnen zu heiß geworden war.

Noch ein größeres Sehnen nach Freiheit und Gleichheit wohnte aber denen inne, die als Strafgefangene nach Australien kamen; die Engländer duldeten für die sozialen Kämpfe, die Iren für ihre Revolutionen, für Nation und Religion in grausamen Kettengängen. Sie haben tyrannische Rechtsprüche, Ungerech-

tigkeit in Wirtschafts- und Staatspolitik, Unduldsamkeit in religiösen Fragen als folgenschwere Übel am eigenen Leibe gespürt, sind durch qualvolle Dulderjahre zu besseren Staatsprinzipien erzogen worden und haben ihren Nachkommen den Haß gegen allen Zwang und alle Tyrannei als höchstes und heiligstes Gefühl vererbt.

Der Kampf gegen Unbill von Wind und Wetter, wie von Geschick hat zu Selbständigkeit und Kraftbewußtsein gereift.

Ein australischer Premierminister sprach zu mir einmal von diesem Selbständigkeitsgefühl ungefähr mit folgenden Worten: „Hier fühlt sich jeder so gut als der andere. Die individuelle Freiheit darf nicht verletzt werden. Sie wacht ängstlich über die Erhaltung ihrer Individualität. Man haßt allen Zwang und die Polizei; dem entspringt ein Mangel an Respekt vor den Behörden, und der Mangel an Staatsdisziplin macht das Regieren schwer."

Als ich in der Schafschurhütte arbeitete, kam Lord Northkote auf Besuch und durchschritt unsere Reihen, niemand ließ sich in der Arbeit stören, kaum daß einer aufsah; als man aber hörte, daß er abends mit einigen Großgrundbesitzern einige Körbe Champagner trank, da wurde über die Ungleichheit im Besitze und deren offene Manifestierung abfällig gesprochen. Man erstirbt nicht vor Ehrfurcht vor englischen Governors, noch weniger vor den eigenen australischen Staatsleitern, die doch durch das Parlament, also die Volkswahl an ihre Posten kamen. Vor den Beamten, den Federfuchsern, hat der australische Arbeiter wenig Achtung, zeigt ja doch ein Bericht über das Erziehungswesen in Neusüdwales, wie wenig selbst die Arbeit des Lehrers geschätzt wird, wo ein tatkräftiger Mann mit der Muskelarbeit ein vielfaches von dem bekommen kann, was die geistige Arbeit einbringt.

Wie jeder auf Nackensteifheit sieht, mag die Unterweisung zeigen, die mir ein Mitarbeiter der Schurhütte gab, nicht „I beg your pardon" zu sagen, sondern nur „I am sorry", jenes sei zu unterwürfig.

Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind ganz unpersönlich, völlig vertragskalt.

Als Fabrikarbeiter in Melbourne habe ich kaum einen meiner Mitarbeiter unsere Herren und Direktoren grüßen sehen, die mit uns vom Sitz der Fabrik nach der Stadt zurückfuhren

und am Perron warteten; Rücksicht auf sie beim Einsteigen gab es schon gar nicht. Dem etwa allzu höflichen wurden gleich Nebenabsichten unterstellt.

Vielleicht hängt es mit der Abneigung irgendwelche Abhängigkeit zeigen zu müssen auch zusammen, daß entgegen zu unserer Sitte Bauern und Bauersknechte getrennt essen. Andere freilich führen diesen Brauch auf die Konviktszeit zurück, wieder andere machen den Stolz des selbständig gewordenen, der es ablehnt mit den Arbeitern zusammen zu sitzen, dafür verantwortlich; es ist ja in Australasien allbekannt, daß die größten Arbeiterfeinde in jenen Reihen sich finden, die selbst einmal in Abhängigkeit dienten.

Selbst der Dienstbotenberuf, bei dem viele, wie Dr. Else Kesten-Conrad, ein persönliches Verhältnis als unerläßlich erachten, zeigt ebenfalls nur ganz nüchternes Vertragsverhältnis. Soweit ich es zu beobachten hatte, scheint mir dies ohne Nachteil für die Dienstausübung zu sein. Die Herrschaft hält sich von jeder Einmischung in das Privatleben des Mädchens, soweit es sich in der freien Zeit außerhalb des Hauses abspielt, fern, dieses tut seine Pflicht in dem verabredeten Umfange und hat mit Recht für Überstunden und Ausnahmsfälle wenig Verständnis, die bei uns meist ohne entsprechende Geldentschädigung oft mit dem Opfer an Nachtruhe die Gesundheit der Dienstmädchen untergraben, wofür eine platonische Dankbarkeit ein unzureichendes Äquivalent bildet; für solche Ausnahmsleistung muß man sich in Australien nach einer Pflegerin umsehen oder um andere für die nicht vertragsmäßige Arbeit geeignete Personen.

Der Bericht des westaustralischen Arbeitsbureaus vom Jahre 1906 schreibt zwar: „girls are very independent and difficult to suit; they are very reluctant to accept situations in the country" (Mädchen sind sehr selbständig und anspruchsvoll, sie nehmen nicht gerne Stellungen auf dem Lande an); sie nützen eben die ihnen günstige Konjunktur aus und ihre steigenden Forderungen begegnen leicht dem Tadel der Anmaßung. Eine nach Jahren zählende Dienstzeit ist selten, sie hält sich meist im Rahmen von Monaten, weil, wie mir ein Dienstmädchen meines Boardinghauses einmal sagte: Das Entstehen persönlicher Beziehungen zu unhaltbaren Vertraulichkeiten führt, die Hausfrau glaubt ihre Laune am Dienstboten auslassen zu können, das Dienstmädchen selbst achtet Willen und Befehle ihrer Herrschaft nicht mehr ent-

sprechend. Das war der Sinn der kurzen Worte: „The Mistress gets nasty, the servants become too independent“.

Das Gefühl der Gleichordnung mag auch aus den Worten eines Dienstmädchens hervorgehen, das mir ihrer Herrin Abwesenheit zu einer verabredeten Stunde mit den Worten qualifiziert: „You can never rely on women“. (Man kann sich nie auf Frauen verlassen.)

Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern darf wohl im allgemeinen als das feindlicher Parteien bezeichnet werden.

Die Geschichte hat den australischen Arbeitern gelehrt, daß der Unternehmer bereit ist, Rasse und Nation zu verleugnen und standard of life zu bedrohen, wenn es in seinem Interesse liegt. Seit den 30er Jahren sucht der Unternehmer nach amerikanischem Vorbild billige Arbeitskräfte, sei es welcher Rasse nur immer, einzuführen, Hill Couli, Südseeinsulaner und Chinesen, und Nationen mit geringeren Ansprüchen gegen die mit höheren auszuspielen. Man kann oft verächtliche Bemerkungen über die „cheap Germans“ (billigen Deutschen) hören, die aus ihrer Lohnunterbietung, zu der sie oft aus Mangel an Solidaritätsgefühl gelangen, entspringen.

Bei den großen Streiks an der Wende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts hat das Verlangen nach der Freiheit des Arbeitsvertrages, wodurch jede Einwirkung der Organisationen auf die Arbeitsverhältnisse ausgeschaltet werden sollte, durch die organisierten Kräfte der Unternehmer einen Sieg erfochten, dessen Verbitterung heute noch nachwirkt. Mancher, der durch jene langen Kämpfe verschuldet um sein Häuschen kam, Hunger duldete und Hunger leiden sah, ja oft an Not und Mangel Familienmitglieder sterben sehen mußte, wollte an eine Harmonie der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern nicht mehr glauben.

Man ist auch nicht geneigt, des Unternehmers wegen sich gesundheitlich zu schädigen, was zu der Abneigung Überstunden sich aufbürden zu lassen führt. Die Vorarbeiterin einer Pappschachtelfabrik erzählte mir, daß die Mädchen, als sie bei starker Saison durch höhere Stücklöhne einige Tage zu rascherem Arbeiten veranlaßt wurden, hernach einige Tage feierten. Der Erwerbssinn steht hinter der Rücksichtnahme auf Erhaltung langer Leistungsfähigkeit.

Auch der Einfluß des Unternehmertums in den Parlamenten auf die Gesetzgebung und in der Staatsverwaltung ging

in einem den Arbeitern wenig günstigem Sinn; der Präsident des Trades hall Council, C. Grey, klagte bei dem Jahrespiknik der Bergarbeitergewerkschaft in Ballarat im Jahre 1910: „Mögen auch die von den Kapitalisten abhängigen Regierungen, Gesetze zugunsten der Arbeiter erlassen, die Regierungen handhaben sie in einer ihnen genehmen Weise und machen sie damit wirkungslos. Es ist deshalb nötig die politische Maschine unter den Einfluß der Arbeiter zu bringen". Manche Verbitterung wird wohl auch durch Unklugheit geschaffen. So erinnere ich mich, daß am Nachhausewege vom Bergwerk, als der Kohlenstaub unser Gesicht geschwärzt hatte, zwei junge Mädchen hoch zu Pferde, Töchter des Grubenbesitzers, vorbeiritten und von unserem schmutzigen Aussehen sprachen: Wir die wir schmutzig wurden, damit sie reiten konnten.

Die notgezwungene wirtschaftliche und politische Kampfgenossenschaft hat diese Menschen auch sonst nahe aneinander gebracht und es ist wohl auch die Mischung mit warmem und menschenfreundlichem Irenblut, die das Gefühlsleben unter den Arbeitern vertieft hat.

Die Freundschaft, die mir auf meinen Arbeitsplätzen begegnete, ist eine meiner schönsten Lebenserinnerungen. Unerkannt wie ich blieb, hat man in mir einen unerfahrenen New chum — Neuankömmling — gesehen, der mit gutem Willen und wenig Kraft nach Australien verschlagen war, um dort sein Fortkommen zu suchen. Ich mochte vielleicht etwas still und gedrückt erscheinen, als ich zum ersten Mal das mir von Australiern wie Landsleuten so schreckhaft ausgemalte Wagnis der Arbeiterschaft in Queensland ausführte; da nahmen sich nicht nur zwei irische Scherer meiner an, die mit mir plauderten und ihren kleinen, tief in Queensland ja unersetzbaren Vorrat an Bananen und Orangen mit mir teilten, sondern auch meine jungen Mitarbeiter, die Rouseabouts, luden mich ein an ihrem lustigen Treiben des Abends, am Singen und Tanzen teilzunehmen. Am Goldfeld hörte ich einmal durch die Wände meines Zeltes davon sprechen: daß ich wohl einmal bessere Zeiten gesehen haben mochte, wohl im Gefängnis gewesen sein müsse und nun ein neues Leben zu beginen suchen, man müsse es mir erleichtern wieder in die Höhe zu kommen. Wie halfen wir meine Freunde, als es mir anfangs in der Fabrik in Melbourne schwer fiel, Kohlensäcke die Treppe hinauf zu tragen, oder im Kohlenschacht zu Newcastle die Geleise zu legen. „Edel sei der Mensch,

hilfreich und gut", dessen Betätigung wurde mir nie vorher so klar als damals. Der gemeinsame Kampf gegen das Unternehmertum hat diese Menschen nah aneinander geschmiedet und sie suchen die gemeinsamen Fessel bei den anderen zu lockern, indem sie selbst sich fester binden.

Ein wunderbarer Zug ist die Achtung vor der Frau. In Newcastle als Bergarbeiter, wie in Melbourne als Fabrikarbeiter hatte ich die Gelegenheit, diese in verschiedener Weise zu beobachten. Dort war es ein altes Bergarbeiterpaar, das wie Philemon und Baucis zusammenlebte, ein von vielem Unglück verfolgtes Leben hinter sich hatte und doch in Treue einander zugetan blieb. Der Mann immer höflich zu seiner Frau, die Einmieter, einfache Arbeiter, zur Hauswirtin. In Melbourne waren es zwei junge Mädchen, eines von etwa 28, das andere von etwa 18 Jahren, beide stets sauber und nett angezogen, das jüngere sogar direkt hübsch zu nennen, die unser boardinghouse führten; wir waren sechs Arbeiter in der Wohnung und doch hörte ich nie ein unrechtes Wort, geschweige, daß ich ein unanständiges Kneifen in Arm oder Wange oder sonst eine undezente Annäherung sah. Ich bestreite nicht, daß diese Mädchen vielleicht ein Verhältnis hatten, aber niemand wagte es, die Mädchen daraufhin geringschätzig anzusehen, sich selbst Freiheiten herauszunehmen, sie zu mißachten, sie in ihrem Ansehen herabzudrücken, wie es anderwärts wohl geschieht.

Das einzige junge Mädchen, das auf dem Poseidon-Goldfelde in Tarnagulla als Tochter der Besitzerin der Speiseanstalt lebte, versicherte mir, daß von den 600 frauenlosen Arbeitern, die dort weilten, nie einer gewagt habe, ihr nahe zu treten, daß ihr das nur einmal von einem Zirkusbesitzer, der mit einigen Käfigen und buck jumping horses, wilden Pferden, die zum Bereiten vermietet werden, — ein Sport in Australien, der in die Langeweile unserer Abende Abwechslung brachte, — geschehen sei. Hier auch bewunderte ich die hohe Selbstbeherrschung der Arbeiter, wenn es gilt, Frauen gegenüber gentleman zu sein: Es ist eine üble Sitte der Australier vor alle Worte „damned" oder ähnliche oft unsittliche Fluchworte zu setzen, ein natürlich ganz sinnlos rohes Verfahren — in dem Augenblick, in dem die jugendliche Bedienerin in den Eßraum hereinkam, unterließ man dies und als ich daraufhin einen Arbeiter ansprach, wie er dies zuwege bringe, war er baß verwundert.

Wenn die Fabrikarbeiter nach der Arbeit zur Eisenbahnstation eilten, um nach Melbourne zurückzufahren, so hielten sie in ihrem Ungestüm still, wenn eine Dame durch die Perronsperre gehen wollte, um sie passieren zu lassen. Das Aufstehen in der Eisenbahn, das Ausweichen auf der Straße, das Fahren von Kinderwagen sind nur kleine Dinge, die jeder beobachten kann.

Über die geschlechtliche Moral der Arbeiter ist schwer etwas zu sagen. Es mag wohl auf dem Goldfeld oder in der Schurhütte, wo Männer allein sich überlassen sind, manche schlimme Zote erzählt werden und anstößige Lieder gesungen worden sein, man mochte in Queensland auf die schwarzen, für 6 Penny käuflichen „gins", Australnegerinnen, sich freuen, aber von unnatürlichen Lastern oder entnervenden Ausschweifungen wurde mir kaum etwas bekannt. Das rauhe Leben im Busch, Sport aller Art, Reiten und Ballspiele haben die Leute zu sehr daran gewöhnt, mit ihren Kräften zu haushalten und der Stolz im Sport seinen Meister zu zeigen, hält davon ab die Gesundheit und Kraft leichtsinnig zu untergraben.

Mir ist von guten Kennern des australischen Volkes gesagt worden, daß das australische Mädchen sich leicht zu einem Verhältnis entschließt, das, falls es nicht ohne Folgen bleibt, meist zur Ehe führt, daß es aber nicht wahllos und jedem willfährig ist. Es ist ja in Australien noch immer ein Mangel an Mädchen, der sie begehrt sein läßt. Ob die Angabe, daß sich die Prostituierten mehr aus den Dienstmädchen, als den Fabrikmädchen rekrutiert, richtig ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Es kann vielleicht damit erklärt werden, daß die Dienstmädchen leicht mehr von ihrer Persönlichkeit verlieren, als die Fabrikmädchen. Jedenfalls habe ich bei den Mädchen, die mir in meiner Arbeitszeit begegneten, immer ein gewisses dezentes Zurückhalten bemerkt; mochten sie nun in der Fabrik arbeiten, als Dienstmädchen tätig sein oder zu Hause als Arbeitertöchter für Hauswesen und Geschwister sorgen, etwas derb sinnliches oder herausforderndes ist mir kaum begegnet. Auch die weibliche Bedienung in den Speisehäusern zeichnet sich durch ihr anständiges Benehmen aus.

Die Sucht nach schönen Kleidern ist freilich eine allgemeine Eitelkeit, sie führt zur Verschwendung des Verdienstes und läßt manches Mädchen zu seiner weitgehenden Befriedigung ein unkluges Verhältnis anknüpfen. In Neuseeland klagte mir ein junger Ar-

beiter, daß seine Frau nur noch Lackschuhe und seidene Schürzen trage und daß es dabei hart sei genug verdienen zu können.

Theater und Konzerte sind große Anziehungsplätze für beide Geschlechter und es ist wohl kaum in einer Stadt von der Größe Melbournes und Sydneys in anderen Ländern gleiche Vergnügungssucht zu treffen; die Männer interessieren sich daneben für Athletik und für Pferderennen. Das Wetten bei diesen, wie das sinnloseste Glücksspiel, dem sie mit Karten allüberall fröhnen und das sie in den Spielhöhlen der Chinesen beim Fantan oder beim two-up, wo bei zwei Geldstücken darauf gewettet wird, ob sie, in die Höhe geworfen, mit dem Wappen oder dem Kopf zur Erde fallen, treiben, ist das schlimmste Laster der Australier. Ihm steht freilich der Trunk nahe.

Die Liebe zum Wisky war mit den Menschen aus der Heimat über die Meere gegangen und dort in dem freudelosen gleichförmigen Leben in der Landwirtschaft oder auf dem Goldfelde erhöht und verbreitet worden. Besondere Nahrung mußte sie in dem arbeitsgeteilten Prozeß der Fabrikarbeit finden, die mit ihrer geisttötenden Abspannung und ihrer Müdigkeit am Abend nur noch die Freude am grobsinnlichen Genuß läßt. Merkwürdig ist das volle Entsagen auf jeden Alkoholgenuß während der Arbeit, ja vielfach während der ganzen Woche und das ziellose Erliegen am Sonnabend und Sonntag. Die australischen Arbeiter auf dem Goldfelde kamen an diesen Tagen sinnlos betrunken oft mit schweren Verletzungen, meist auf Wagen verladen, vom nahen Tarnagulla zurück, viele waren in brutalster Weise mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten. Die Alkoholgesetzgebung hat erst in bescheidenem Umfang gewirkt, die in Neuseeland beobachtete leichte Hebung des Alkoholkonsums trotz der Gesetzgebung muß wesentlich als eine Folge der außerordentlich günstigen wirtschaftlichen Lage betrachtet werden, in der jener ohne diese wohl noch weit mehr gestiegen wäre.

Es scheint indessen, als ob mit den Volksbibliotheken ein wirksamer Kampf hiergegen eröffnet wird, sie finden sich in allen kleinen Orten und veredeln in Queensland mit der Unterstützung der Regierung sogar die Schurhütten. Mancher meiner Mitarbeiter oblag Sonntags der Lektüre, statt in die 2 Stunden entfernte Kneipe nach Ilfracombe zu gehen, nachdem die Mitnahme von Alkohol in die Schurhütte untersagt ist, ein Verbot, das nach meinen Beobachtungen auch ziemlich strickt beachtet wird. Aber

selbst viele meiner Mitarbeiter in der Kohlengrube haben die freie Zeit mit Lesen vertrieben. In der Stadt freilich sind andere Genüsse zu lockend, als daß hier mehr Bücherfreunde zu treffen sein dürften, als etwa bei uns. Die von den Puritanern so sehr bekämpften Sonntagskonzerte und Ausflugszüge sind freilich die mit Spiel und Trunk am wirksamsten konkurrierenden Vergnügungen.

Ein reges Interesse nimmt man in Arbeiterkreisen an der Politik; Arbeiterfrauen, soweit ich mit ihnen in Berührung kam, freilich nur so weit, als es die Gesetzgebung gegen Spiel und Trunk angeht, während sie sonst nicht besser in Fragen der Politik beschlagen waren, als es im allgemeinen ihre deutschen Geschlechtsgenossinnen sind.

Bei den Männern aber hängt das Interesse an der Politik mit den Interessen der Gewerkschaft zusammen; daß sie trotzdem denen, die von der Gewerkschaft oder von der Politik leben, keine besondere Achtung entgegenbringen, ist wohl wieder eine Folge der Unterschätzung geistiger Arbeit.

Politisch radikale Ansichten sind mir eigentlich nur unter den Schurarbeitern Queenslands begegnet, sonst war es vielleicht gelegentlich ein Nachbar in einer politischen Versammlung, der bei den Anklagen der Arbeiterpartei gegen die Regierung davon sprach, daß man, wenn man die Arbeiterpartei nicht ans Ruder bringe oder das Oberhaus sich ihrer Politik entgegensetze, zur Revolution greifen müsse, aber immer ist „der Sozialismus für unsere Tage" eine Utopie, die nicht viel Glauben findet, geblieben; die Hoffnungen gehen auf allmähliche Besserung der bestehenden Verhältnisse auf dem Wege der Besitznahme der Ministerstühle durch erfolgreiche Wahlen. Viele der Arbeiter, besonders Engländer und Schotten, haben aber eine Abneigung gegen eine Arbeiterpartei und glauben, daß ebenso, wie in England die bürgerlichen Parteien väterlich für das Land gesorgt hätten, dies auch in Australien der Fall sei. Die Folge dieser besonders bei vielen Bergarbeitern herrschenden Ansicht ist, daß gerade in Bergbaubezirken oft bürgerliche Parteimänner gewählt werden. Freilich ist andererseits bei den Bergarbeitern die radikal sozialistische, revolutionäre Idee vertreten, wie nicht nur die Arbeiterkongresse in Neusüdwales, sondern auch die Streike in Brokenhill und Newcastle in den letzten Jahren zeigten.

Was die Quantität und Qualität der Arbeitsleistung betrifft, so ist schwer ein Urteil zu fällen.

Clark schreibt vom neuseeländischen Arbeiter auf Grund von Aussagen, die ihm dortige Unternehmer machten, daß die Arbeitsleistung nicht die gleiche sei, wie in Amerika: „The pace is slower, but perhaps men last longer in New Zealand". (Sie arbeiten langsamer, erhalten sich aber dafür ihre Arbeitskraft länger.) Andere australische Unternehmer und besonders die Arbeiter selbst wollen das nicht gelten lassen. Die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit haben sie in der Kontraktarbeit in der Schafschur bewiesen, wo das Scheren von 150 bis 200 Stück an einem Tag vorkommt.

Die Möglichkeit, die Reduktion der Arbeitszeit durch die Leistung ergänzen zu können, wie es am glänzendsten sich 1872 in Bendigo zeigte, als die Arbeiter bei Kürzung des Arbeitstages um 2 Stunden dieselbe Leistung versprachen und auch stellten, weist gleichfalls auf einen nicht nur intellektuell hochstehenden Arbeiter hin, sondern einen, der auch eine elastische Leistungskraft hat. Einer der größten Schuhfabrikanten Neuseelands erzählte mir, daß er bei Reduktion der Arbeitszeit bei Strafe der Entlassung das gleiche Arbeitsquantum verlangt und dann nur ein paar wegzuschicken hatte. Das scharfe Kontrollsystem nach amerikanischem Muster, dem ich besonders in der Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen mich unterstellt sah, jagt wie eine Peitsche hinter dem Arbeiter her; die Arbeitsteilung ist so geschickt durchgeführt, daß, sei es in der Schafschur, sei es in der Schuhfabrik, der einzelne, will er nicht eine für seine Stellung verhängnisvolle Störung herbeiführen, in der Kette der Arbeitsleistungen, in die da und dort, dann und wann eine Beschleunigung eingeführt wird, mitkommen muß. Higgins schrieb bei der Begründung des Schiedsspruches im Schuhgewerbe im November 1909: Die scharfe Zerlegung des Arbeitsprozesses in der Schuhfabrikation, die zu 40 Handreichungen bei einem Schuh führte, zwingt die Arbeiter miteinander die gleiche Schnelle einzuhalten. Grattan Grey vergleicht in einem trefflichen Artikel im „Leader" vom 30. April 1910 den britischen, australischen und amerikanischen Arbeiter:

Er hält es für unbestreitbar, daß in allen Gewerbetätigkeiten mit geschulter Arbeitsleistung der Australier bedeutend schneller arbeitet als der Engländer, in der Qualität der Leistung stehe er jedoch hinter diesem zurück. Der Engländer arbeite mit mehr Ausdauer und Methode, widme sich auf das sorgfältigste der

Detailausführung und lege seinen ganzen Stolz in das Werk, daß es von bester Durchführung und größter Haltbarkeit werde. Das gehe auf eine bessere Ausbildung der Lehrlinge im System wie in der Eigenschaftung der Lehrherren zurück. Seine Langsamkeit erkläre sich aus dem längeren englischen Arbeitstag und seiner geringeren Bezahlung. Wo es mehr auf solide Arbeit als auf Stückzahl ankomme, sei deshalb der englische, sonst der australische Arbeiter überlegen. Schneller noch als der Australier sei der Amerikaner, er arbeite in jener Hast, die im Akkordlohn höheren Verdienst bringe, als er in Australien zu haben sei. „Aber jeder Dollar, den er verdient, geht auf Kosten der körperlichen Energie, so daß die Fähigkeit zu dieser Hast nicht zu lange währt. Ich hoffe, der Tag wird nie kommen, wenn ähnliche Bedingungen, wie in Amerika, in Australien vorherrschen."

(Siehe im Anhang meine Arbeiterbriefe.)

III. Eigenheiten des Arbeitsmarktes.

Nach der Statistik von 1901 waren in Australasien nahe an zwei Millionen Personen in beruflich abhängiger Stellung tätig.

Das ungünstige des australasischen Arbeitsmarktes ist seine Kleinheit und seine geringe Varietät; jede Störung wirkt einschneidend, da sich so leicht nicht anderswo Arbeitsgelegenheit eröffnet. Jede lokale Krise wirkt auf den ganzen Staat, von diesem auf den Weltteil. Anderseits ist der Bedarf auch so gering, daß nicht viel auf Vorrat gearbeitet werden kann, deshalb wirkt die geringste Störung sehr plötzlich.

Das ungünstigste auf dem Arbeitsmarkt ist das Zusammentreffen einiger Saisongewerbe auf einige Monate, was ein Heer von Unbeschäftigten für den Rest des Jahres gibt.

Ernte von Bodenfrüchten und Obst, Winzertätigkeit, Schafschur, Viehschlachtung, in Queensland auch noch Zuckerbau, nehmen das gleiche halbe Jahr Zeit in Anspruch. Die Schurarbeiter freilich, die die früheste Arbeit in Queensland tun und herab bis nach Tasmanien und Neuseeland gehen, können, wenn sie das Glück haben, immer aneinander anschließende Arbeit zu erhalten, etwa 2 Monate länger tätig sein. Die gelernte Arbeit der Scherer und die ungelernte Arbeit der Hilfsarbeiter, „rouseabouts", hat den günstigsten Arbeitsmarkt und wenn dieser zusammenbricht,

so ist es für einen großen Teil der Arbeiter unmöglich, Verdienst zu finden. Diese Arbeitslosigkeit nach einem ruhelosen Wanderleben hat meist zur Folge, daß dem Arbeiter meist auch das Heim fehlt und er irgendwo in einer Stadt bis zur nächsten Kampagne weilt; dadurch gestaltet er nicht nur dort das Angebot an Arbeitskräften ungünstig, sondern, da er die Zeit mit Trunk und Spiel kürzt, kommt er tief in die Kreide, kommt von Jahr zu Jahr physisch und psychisch mehr herab und gelangt meist nie auf einen grünen Zweig.

Als ich in Queensland in Coombe Martin bei Ilfracombe in der Schafschur arbeitete, da war mancher rettungslos verlorener Trunkenbold unter den Scherern, in manchen Tagen jagte er 7 bis 8 Schilling durch die Gurgel. Die unheilvolle Sitte des Shoutens — andere mit Getränken frei zu halten, um wieder frei gehalten zu werden — verschlingt oft den größten Teil des Verdienstes. Man mußte sich nur wundern, wie die von der Nervenzerrüttung zitternde Hand wieder Stetigkeit bei der Arbeit finden konnte.

Dieses Saisongewerbe ist nur für die kleinen Grundbesitzer gut, die aus den darin bezahlten Löhnen erwünschtes Betriebskapital für ihren verschuldeten jungen Besitz hinzuverdienen können, außerdem ist es ein Fluch für die Arbeiterschaft.

In dieser unregelmäßigen Jahrestätigkeit liegt auch der Hauptgrund, warum die Arbeiterlöhne so hoch sein müssen, da sie eben über eine unüberwindbare Periode der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen haben.

Auf der anderen Seite nötigt diese arbeitslose Reservearmee die an Ort und Stelle angesessenen Arbeiter sich straff zu organisieren und vom Unternehmer die Berücksichtigung ihrer Orts- und Verbandsangehörigkeit zu verlangen, da sie dem unterbietenden Angebot stets ausgesetzt sind. Wenn die australische Arbeiterpartei so oft gegen die Zuführung landwirtschaftlicher Arbeiter ihre Stimme erhebt, so geschieht dies aus der Erfahrung heraus, daß diese in großer Zahl den städtischen Arbeitsmarkt zu belasten pflegen.

Diese Saisontätigkeit in der Urproduktion hat natürlich auch auf die verarbeitenden Industrien, auf Handel und Bergbau eine Einwirkung. Auf wenige Monate drängt sich das Reinigen der Wolle zusammen, die Konservenindustrie von Fleisch und Früchten geht mit der Hauptschlachtung und der Fruchternte Hand in Hand.

Der Handel hat seine Haupttätigkeit mit der Wollverschiffung in den Monaten November und Dezember, wo die Hauptwolländer Neusüdwales und Victoria die Wolle scheren; die an Frachtumfang weit geringere Weizenverschiffung gibt dann noch einiges von Januar bis Mai zu tun.

		1903/04	1904/05	1905/06
			in Ballen	
Wollverschiffung von Melbourne	Oktober	9 773	16 910	27 418
	November	64 480	90 319	113 791
	Dezember	116 598	150 008	139 011
	Januar	57 038	30 732	69 141
	Februar	34 928	51 978	24 055
			bags	
Weizenausfuhr von Melbourne	Dezember	43 961	196 996	69 067
	Januar	489 212	318 852	683 292
	Februar	576 821	488 555	589 533
	März	546 800	688 405	495 931
	April	573 111	562 830	331 833
	Mai	447 817	104 619	133 490

Melbourne ladet im November, Dezember und Januar mindestens jeden Tag einen Ozeanriesen voll, während im Oktober, Februar und März nur auf jeden zweiten Tag ein Schiffsabgang trifft. In den anderen Monaten genügen 10 Dampfer, die meist subventionierte Passagierdampfer sind, zur Beförderung der Lasten.

Dieser starke Schiffsverkehr gibt natürlich den Kohlenbergwerken für diese Zeit erhöht zu tun, um die Feuerung für die Kessel zu schaffen.

Außerdem hat Australasien freilich geringere Saisontätigkeiten, da das gleichförmigere Klima, das im Flachland den Schnee nicht kennt, das ganze Jahr hindurch selbst der Bekleidungsindustrie keine Zeit besonderen Andranges schafft; man trägt auch wegen der großen Temperaturschwankungen meist das ganze Jahr hindurch gleiche Gewandung. Der Winter erheischt auch keine große Notwendigkeit der Beheizung, in den Wohnhäusern genügen französische Kamine vollauf und die meisten Fabriken entbehren, wenn es auch an manchen Tagen, besonders im südlichen Tasmanien und dem südlichen Neuseeland unangenehm empfunden wird, der Beheizung. Das Bauhandwerk erfreut sich unter diesen klimatischen Bedingungen eines ununterbrochenen Fortganges.

Jener mit der Urproduktion, als dem wichtigsten Wirtschaftszweig Australiens, zusammenhängende Arbeitslosigkeit während der Hälfte des Jahres steht die noch schlimmere der Verdienst-

losigkeit ganzer Jahre hindurch zur Seite, wenn der Regen seinen Segen versagt und die Felder dorren. Wenn die Dürre auch nur Queensland, Neusüdwales, Victoria und Südaustralien ergreift, so ist der Druck, der auf den Arbeitsmarkt der anderen Staaten ausgeübt wird, doch ein sehr starker, da die Arbeitswanderung sich in Australasien außerordentlich elastisch auf weite Entfernungen hin erstreckt; ebenso wie Neuseeland von den Schafscherern und den Schlächtern aufgesucht wird, wenn sie auf dem Festland ihre Arbeit getan, so geht man von den von der Dürre heimgesuchten Staaten nach den anderen, um Verdienst zu finden.

Diese oft jahrelang andauernde unabsehbare Arbeitslosigkeit (s. Bd. I, S. 276 ff.) führt zu Auswanderung und Berufsverschiebungen.

Was die Entlastung des Arbeitsmarktes durch das Aufsteigen von Arbeitern zu selbständiger Tätigkeit betrifft, so steht es damit verschieden in den einzelnen Berufszweigen. Zwei Gebiete stehen jedem bei Besitz kleinen Kapitals offen: Landwirtschaft und Goldgräberei. Jene wird jedoch von vielen nicht gerne gegen städtische Tätigkeit vertauscht, da die Selbständigkeit mit unweit größerer Mühe erkauft werden muß, als sie zum Erwerb des Lebensunterhaltes in der Stadt notwendig. Manchen will es auch nicht im Hinterland, das allein nur noch günstige Ansiedelungsbedingungen gewährt, gefallen, da sie dort alle Annehmlichkeiten des städtischen Lebens entbehren müssen. Viele haben natürlich auch nicht die Fähigkeit Landwirte zu werden; von vielen werden die Anforderungen an Kenntnissen unterschätzt, unbedachtes Wagen hat schon manchen, besonders den unkundigen Einwanderer um sein Vermögen gebracht. Wer Frau und Kinder hat, scheut sich wohl jener das Opfer der Einsamkeit, diesen die Erschwerung ihrer Bildung zu veranlassen. Alles das führt dazu, daß viele lieber in der Stadt bleiben, andere sogar wieder dem abhängigen Verdienst sich zuwenden. Es sind eigentlich nur landwirtschaftliche Arbeiter, die durch jahrelange Lokalkenntnis gereift, den Aufstieg zur Selbständigkeit mit Erfolg machen; die Stellung als Knecht ist meist auch das fürsorglich gewählte Übergangsstadium von New-chum, dem frischen Einwanderer, zum Landbesitzer. Die Scherer mit ihrem großen Verdienst und ihrer großen Landkenntnis machen diesen Schritt am erfolgreichsten, da sie das für die australische Landwirtschaft nötige Betriebskapital mitbringen und alljährlich ergänzen.

Das Goldfeld hat für alle Berufe seine Anziehungskraft, eine demokratische Berggesetzgebung ermöglicht jedem für 5 sh auf Kronland zu schürfen, zu einem Erfolg aber bringen es wenig. Meist wird der hart erworbene Arbeitsverdienst von Jahren daran gewendet und das freie Schürfen im Busch endet damit, daß man verarmt wieder als Knecht sich verdingt, in den Kohlenschacht hinabsteigt oder in der Fabrik sich müht. Manche freilich fretten sich ein Leben lang mühsam durch.

Der Prozentsatz derer, die aus städtischer Arbeitstätigkeit zur Selbständigkeit gelangen ist ein kleiner.

Viktor Clark schreibt in seinen Labor Conditions of New Zealand von einem weit geringerem Aufsteigen vom Boden zur Höhe der Gesellschaft in Neuseeland, als in Amerika. Er führt das auf eine aus der alten Welt stammenden Zufriedenheit mit der Stellung als Arbeiter, den hohe Löhne schon befriedigen, der aber keine „new industrial methods", wie der Amerikaner, sich sucht, noch den Ehrgeiz hat, Reichtum und glänzende Stellung zu erwerben.

Ein eigenartiges Feld, auf dem manche zu unabhängiger Existenz gelangen, ist die Politik. Allen Abgeordneten sind reichliche Einkünfte gewährt, viele stiegen aber auch schon vom einfachen Arbeiter zu Staatsleitern empor. Seddon und Fisher arbeiteten einmal um Lohn und wurden Ministerpräsidenten, Bent kam vom Gärtner, Watson vom Schriftsetzer, Price vom Steinmetz zum Ministerpräsidenten; aus Argwohn gegen die Ehrlichkeit der Akademiker setzen sich die Ministerien der Arbeiterparteien meist ganz aus Leuten vom Volk, die ehedem ihren Unterhalt in Abhängigkeit verdienten, zusammen, nur zum Justizminister pflegt man einen rechtskundigen Parteifreund zu bestellen.

In Australasien spielt jedoch Politik und Geld keine gleiche Rolle um Leute aus ungelernten Schichten zu Richtern, Professoren und Zeitungsleitern zu machen, wie die Beispiele sind, die Clarke an jener Stelle für Amerika anführt.

Auch in Amerika ist mit den großen Familien der Reichen und der Bedeutung des Kapitals dieses Aufwärtssteigen nicht mehr alltäglich, in Australasien gelang es, abgesehen von der Politik im allgemeinen nur in der unentwegten Mühe der Landwirtschaft.

IV. Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit ist ein für Australasien besonders schwieriges Problem, gegen das der einzelne, die Gewerkschaften und der Staat ankämpfen; die Mittel sind persönliche Arbeitssuche, organisierte Arbeitsvermittlung und Schaffung von Arbeit.

Die primitive Arbeitssuche herrscht noch im Hinterland; hier ist es der typische „Swagman“, der in seinem „swag“ seine Habseligkeiten mit sich trägt und nach Arbeit fragt. Die wandernden Arbeiter sind das einzige Arbeitsangebot, über das man da verfügt, wo weder Eisenbahn, noch Telegraph mit den Arbeitsreservestätten Verbindungen herstellen. Man gibt den Leuten stets eine Nacht Bewirtung, auch wenn man sie nicht braucht, damit sie ihre Arbeitsnachfrage nicht einstellen, wenn ihr Besuch gelegen wäre. Deshalb nimmt man auch die „Sundowner“ in Kauf, die, wenn die Sonne bricht, sich einstellen, gerne am nächsten Tage sich wieder von dannen heben, bei gutem Mahl und Quartier aber auch einige Tage arbeiten; es gibt wohl heute noch viele dieser mehr von Wanderfreude als Arbeitslust herumgetriebenen anspruchslosen Leute, deren Dienste nicht ganz entbehrt werden können. Mit der Ausbreitung der Verkehrsverbindungen hat sich erst jene Arbeitsvermittlung in die Wege leiten lassen, die notwendig in den Verkehrszentren ihre Büros hat. Der Arbeitslose geht in Australien nach der Hauptstadt, die ihm monatelang mehr Chancen der Beschäftigung bietet als das flache Land. Die Hauptstädte sind aber in Australien gleichzeitig die Verkehrszentralen, in ihnen läuft das Eisenbahnnetz zusammen, und darum wartet man hier am besten auf einen Ruf zu irgend einer Arbeitsstätte. Von hier aus schreibt der Arbeiter an alle die Herren, bei denen er im vergangenen Jahre Saisonstellung hatte, um sie sich wieder zu öffnen; so kommen in der Schurhütte jahrelang dieselben Leute zusammen. In der Hauptstadt befinden sich auch die Zentralstellen der Unternehmerverbände, die Arbeitsvermittlung pflegen; hier sind die Gewerkschaftsbüros, in deren Listen man sich eintragen läßt und die diese Stellengesuche nach auswärts melden; hier sind auch die staatlichen Labour bureaus, bei denen man am besten über die offenen Stellen im Land sich orientiert, denn alle Verständigungen der Zweigstellen gehen notwendigerweise über die Zentrale.

Diese staatliche Arbeitsvermittlung ist eine neue Einrichtung, früher hat die persönliche Nachfrage den ungelernten Berufen, die Vermittlung der Gewerkschaften den gelernten Berufen gedient, hier besonders, wenn die Arbeiterverbände sich in Tarifverträgen preference to unionists, die Bevorzugung der Gewerkschaftsmitglieder bei der Anstellung, zuzusichern vermochten; die gewerkschaftliche Stellenvermittlung hat da noch eine erhöhte Bedeutung erhalten, wo durch Verbescheidung der Schiedsgerichte jene Vorzugsstellung eingeräumt ist. Eine große Lücke, die mit der Ausdehnung der Bevölkerung, der Arbeiterschaft und der Wirtschaft immer mehr empfunden wurde, bestand für die Masse der ungelernten Arbeiter, und diejenigen gelernten Arbeiter, denen keine Gewerkschaft ihre Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellte; hier mußte der Staat helfen.

Die staatliche Arbeitsvermittlung besteht in fünf Ländern, in Neuseeland seit 1891, in Neusüdwales seit 1892 und in Westaustralien seit 1898; das Labour bureau in Victoria entstand aus zwei Anstellungsbureaus für Eisenbahn- und für andere Staatsarbeiter, die sich unter Ausdehnung des Zweckes auf allgemeine Arbeitsvermittlung am 1. Oktober 1900 zur heutigen Institution verschmolzen. Queensland erhielt eine staatliche Arbeitsvermittlung im Jahre 1906.

Diese Anstalten haben rein bureaukratische Verfassung. In Neusüdwales wird die Arbeit der Zentrale von 43 Gerichtsschreibern der Courts of petty Sessions (unseren Amtsgerichten ähnlich, jedoch mit Laienrichtern; Neusüdwales hat 327) unterstützt, in Neuseeland bestehen in Wellington, Auckland, Christchurch und Dunedin Hauptbureaus, an deren Spitze die Fabrikinspektoren gestellt sind, ihnen stehen auf dem Lande Polizeisergeanten und andere Sicherheitsorgane (sergeants of police und local constables) und andere im Staatsdienste stehende Personen als Hilfsorgane zur Seite. In Westaustralien besteht ein Hauptbureau in Perth und drei Zweiganstalten in Kalgoorlie, Fremantle und Cue.

In Victoria sind die Polizeistationen (Police Agenties) zur Arbeitsvermittlung des Arbeitsmarktes in Melbourne herangezogen. Queensland hat das ganze Land in Stellenvermittlungsbezirke geteilt und bedient sich gleichfalls auf dem Lande der Polizeiorgane.

Neuseeland:

Geschäftsjahr	Vermittlungen Männer	an Private	an den Staat
1891/2	2 593	1 730	863
1892/3	3 874	2 518	1 356
1893/4	3 341	1 019	2 322
1894/5	3 030	894	2 136
1895/6	2 871	708	2 163
1896/7	1 718	652	1 066
1897/8	2 035	544	1 491
1898/9	2 115	638	1 477
1899/1900	2 147	486	1 661
1900/1901	3 124	519	2 605
1901/2	1 830	396	1 434
1902/3	3 704	580	3 124
1903/4	2 860	1 216	1 644
1904/5	3 130	1 960	1 170
1905/6	6 712	1 929	4 783
1906/7	7 393	2 718	4 675
1907/8	6 305	2 977	3 328
1908/9	10 391	4 190	6 201
	69 173	25 674	43 499

Neusüdwales:

Geschäftsjahr		Männer Hauptbureaux Eintragungen	Männer Hauptbureaux Vermittlungen	Männer Zweigbureaux Eintragungen	Männer Zweigbureaux Vermittlungen
1892/3		18 600	8 154	—	—
1893/4		12 145	10 349	—	—
1894/5		13 575	16 380	—	—
1895/6		14 062	20 576	—	—
18. 2.—30. 6. 1896		3 283	5 327	1 104	143
1896/7		6 427	13 718	1 253	534
1897/8		4 167	7 817	715	288
1898/9		3 843	7 228	686	224
1899/0		5 487	6 495	516	319
1900/1		10 639	9 654	1 613	149
1901/2		3 634	5 151	1 252	238
1902/3		2 854	6 498	218	65
1903/4	Dawes Point . .	3 995	15 731	22	11
1903/4	Trades Hall . .	758	1 156	—	—
1904/5	Dawes Point . .	1 883	4 317	31	46
1904/5	Trades Hall . .	306	1 556	—	—
1905/6	Dawes Point . .	1 602	3 934 (zusammen)	37	35
1905/6	Trades Hall . .	16			
1906/7	Dawes Point . .	2 565	3 639	24	24
1907/8		4 027	3 237	37	24
1908/9		3 409	3 277	20	21
		117 277*	154 194*	7 528	2 121

* Das scheinbare Mißverhältnis beider Zahlen findet seine Erklärung darin, daß ein und derselben Person öfters Arbeitsplätze vermittelt wurden.

Geschäftsjahr	Übertrag von Eintragungen	Neu-Eintragungen	Insgesamt
1900/1	6 343	3 099	9 442
1901/2	1 391	2 243	3 634
1902/3	740	2 114	2 854
1903/4	2 513	1 482	3 995
1904/5	885	998	1 883
1905/6	361	1 257	1 618
1906/7	249	2 316	2 565
1907/8	187	2 839	3 026
1908/9	609	2 800	3 409

Victoria:

	Stellensucher		
	in der Stadt registriert	auf dem Lande registriert	Vermittlungen
1901	13 865	—	2 705
1902	10 071	—	806
1903	7 629	—	1 203
1904	11 559	—	1 329
1905	12 937	571	1 531
1906	13 232	1 600	2 896
1907	10 119	1 921	2 466
1908	14 444	3 294	4 973
1909	12 134	3 900	4 050

Westaustralien:

	Stellensucher	Vermittlungen			
		Insgesamt	%	an den Staat	an Private
1903	7 458	3 256	43,6	1 075	2 181
1904	8 986	3 933	43,7	188	3 745
1905	11 357	4 612*	40,6	1 058	3 554

* Darunter 1 061 Dienstboten.

Eigene Bureaux für Dienstboten, die man unter weibliche Leitung stellte, sind in Neuseeland und Westaustralien geschaffen worden. Das 1895 in Neuseeland ins Leben gerufene Vermittlungsbureau litt anfangs unter mangelndem Zuspruch der Arbeitgeber, später der Arbeitnehmer — 1901/02 konnte einer Nachfrage von 631 nur mit 219 Anstellungen entsprochen werden —, was 1904 zur Aufgabe dieses Geschäftszweiges führte. 1908 wurde er jedoch wieder aufgenommen. Jetzt sind Arbeitsvermittlungsbureaux für weibliche Angestellte in Auckland, Wellington, Christchurch und Dunedin eingerichtet. Ihre Erfolge dürften den Fortbestand sichern.

1. Juni 1908 bis 1. April 1909

	Arbeitgeber-nachfrage	Arbeitnehmer-angebot	Vermittelte Stellen
Auckland	1 764	1 019	576
Christchurch	1 579	733	605
Dunedin	1 276	732	444

In Wellington wurden 630 Stellen vermittelt.

Diese Arbeitsvermittlung hatte es fast ausschließlich mit Arbeitskräften für häusliche Dienste einschließlich Wäscherei zu tun; daneben erfolgten noch Vermittlung als Ladnerinnen, Näherinnen, für Komptoirs, für Marmeladenfabriken u. a. m. In Wellington erstreckte das Amt seine Tätigkeit auch auf die einlaufenden Schiffe.

In Westaustralien hat sich die Stellenvermittlung für Frauen befriedigend entwickelt.

Stellenvermittlung für Frauen	Stellensucher 1905 (1904)	Vermittlungen 1905 (1904)
in Perth	1 357 (1 528)	968 (961)
„ Fremantle	156 (259)	29 (71)
„ Kalgoorlie	359	64
	1 872 (1 787)	1 061 (1 032)

Neusüdwales gab diese Vermittlungstätigkeit nach $3^1/_4$ Jahren geringen Erfolges wieder auf.

	Registrierungen von Frauen	Nachfrage	Vermittlungen
1904/5	1 079	2 200	1 330
$3^1/_4$ Jahre: 1902/5	—	8 064	4 884

In Neuseeland ist übrigens, besonders im Hinblick auf weibliche Arbeitssuche, auch die private Stellenvermittlung aller Art durch den Servants Registry offices Act von 1895, der ein Gesetz von 1892 verbesserte, reguliert; diese ist nunmehr nicht nur an eine Konzession gebunden, der die Zuerkennung guten Leumunds vom Stipendiary Magistrate voran zu gehen hat, sondern auch die Taxen sind reguliert, die Verbindung von Vermittlungsbureau mit Unterkunftsgelegenheit verboten, schwere Strafe und Entziehung der Geschäftserlaubnis für Übertretungen vorgesehen.

In Victoria besteht ein Servants Registry office Act von 1897 mit gleichen Bestimmungen. Als im Jahre 1907 ans Tageslicht kam, daß die Vermittler nur die Arbeitnehmer, nicht die Arbeitgeber mit Gebühren belasteten, wurden diese auf dem Verordnungswege herabgesetzt. Nun werden wieder beide Teile herangezogen mit dem wohltätigen Erfolg, daß sie die Arbeitsvermittlung ernster und sorgfältiger beanspruchen.

Auch Westaustralien hat einen ähnlichen Employment Brokers Act von 1897.

In Neusüdwales wurde solche gesetzliche Regelung seit 1900 vom Arbeiterbureau befürwortet, jedoch scheiterten zwei Gesetzentwürfe an dem Widerstand des manchesterlichen Oberhauses, das jeder Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit abhold ist.

Um die Anmeldungen bei den Labourbureaus brauchbarer zu machen, damit nicht viele auf der Liste stehen, die tatsächlich schon ein Unterkommen gefunden haben, muß in Neuseeland jeder Registrierte seine Registrierung wöchentlich, in Neusüdwales monatlich, in Melbourne jeden zweiten Monat erneuern. Bis 1905 bestand in Neusüdwales ein Zweigbureau für Gewerkschafter in der Trades Hall, doch ist dieses jetzt aufgelöst. Der Bericht vom Jahre 1905 spricht noch von der vorzüglichen Bedienung des Arbeitsmarktes durch dieses Bureau, jetzt ist der gelernte Arbeiter wieder vorwiegend auf die interne Arbeitsvermittlung seiner Gewerkschaft angewiesen. Das Nebeneinanderarbeiten beider Bureaux konnte wohl bei der scharfen Wendung der Politik in Neusüdwales nach rechts nicht Bestand haben. Während jene Anstalt nur zu Trade Union-Löhnen Arbeit vermittelte, überlassen die anderen Anstalten die Lohnfrage völlig den Vertragsteilen. Doch wird in Neuseeland notorischem „Sweater", der gegen geringen Lohn die Arbeiter ungebührlich ausnützt, die Arbeitsvermittlung versagt.

Die Unterstützung durch die Bureaux besteht neben völlig kostenloser Vermittlungstätigkeit im Vorschuß von Fahrgeldern, womit der Arbeitsort erreicht werden kann. Queensland gibt Eisenbahnfreikarten, in Neuseeland geschieht die Beförderung zu ermäßigten Preisen auf Bahn, wie Schiff. Neusüdwales hat vorübergehend auch Leute, die durch Kaninchenfangen sich ihren Unterhalt verdienen wollten, mit allem nötigen Material — Zelt Fallen, Decken — ausgestattet, auf Grund großer Verluste erfolgt dieses jetzt nur mehr, wenn der Gesuchsteller mit einer angesehenen Firma, die mit Kaninchenverwertung sich beschäftigt, in Verbindung getreten ist und für das ihm vom Staat vorgeschossene Fahrgeld und die zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände einen Bürgen aufbringt. Außerdem unterstützte Neusüdwales Leute, die zum Goldgraben oder Holzfällen ausziehen wollten, um damit der Arbeitslosigkeit zu entgehen, in gleich liberaler Weise.

Queensland sieht in seiner Verordnung vom 29. Nov. 1906 die Lieferung von Zelten, Decken und Werkzeugen gegen Vereinbarung von Lohnabzug vor.

Neuseeland beschäftigt Arbeitslose bei seinen in kooperativen Arbeitsverträgen ausgeführten Staatsarbeiten, es handelt sich hier meist um Erdarbeiten bei Eisenbahn- oder Wegebauten, die in

Losen, die vom Staatsingenieur zuvor nach ihrem Wert geschätzt werden, an eine Gruppe von Arbeitern, denen das Handwerkzeug gestellt wird, vergeben werden, diese können sich hierbei durch Fleiß einen guten Verdienst sichern; diese Arbeitsart, in der ein Arbeiter auf den anderen angewiesen ist, paßt gerade für diejenigen, die durch lange Arbeitslosigkeit träge und nachlässig geworden sind. Der ehemalige neuseeländische Staatsmann Reeves sah auch in Stücklöhnen oder solchen Gruppenakkorden die einzige Möglichkeit, um den Staat vor ungemessenen Kosten für die Arbeitslosen zu bewahren und die Arbeiter zu entsprechender Tätigkeit zu veranlassen. Hierbei werden in erster Linie die verheirateten Männer mit Familie, dann Witwer mit Familie, dann einzelstehende Männer, die ihre Eltern unterstützen, dann die Arbeitslosen in der Reihenfolge der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit beschäftigt. Die Arbeiter mit Familienanhang müsse zustimmen von ihrem Verdienst die Hälfte direkt an ihre Frau und Familie gelangen zu lassen und sich verpflichten, mindestens so lange zu bleiben, bis sie die Transportkosten und alle etwaigen Vorschüsse abverdient haben.

Die Möglichkeit, die Arbeitslosen auf diese Weise unterzubringen, hat die im Bericht des Bureau of Industries bereits 1892 empfehlend erwähnte Anlegung von State Farms als Arbeiterkolonien vorerst nicht zur Ausführung bringen lassen. Eine andere Tätigkeit eröffnet sich bei Aufforstungsunternehmungen, zu denen man bei der anderweitigen Versorgung der Arbeitslosen jetzt noch Sträflinge verwendet.

Auch in Westaustralien hat der Staat, wenn man die Dienstboten unberücksichtigt läßt, für fast $^1/_3$ der Arbeitslosen Beschäftigung gefunden.

Ein ganzes System der Arbeitslosenfürsorge und Notstandstätigkeit finden wir in Neusüdwales, wobei alles unter der Direktion des State Labour Bureau steht.

Arbeitslose erhalten im Labour Depot zu Randwick auf Wunsch 3 Tage Arbeit, 8 Stunden täglich mit voller Verpflegung, nach deren Verlauf ihnen Anweisungen von 5 sh. für Nahrungsmittel für sich oder ihre Familien gegeben werden. 1906/07 wurden auf diese Weise 1042 Personen, davon 136 Männern, von denen 132 Frauen und 269 Kinder abhängig waren, beschäftigt; obwohl diese Befristung auf 3 Tage dazu dienen soll, andere bessere Arbeit zu suchen, behagt dieses jämmerliche Lebensfristen

vielen so, daß sie Jahrelang sich und ihre Familie damit behelfen. 290 Personen blieben in Randwick auch zu längerem, dauerndem Aufenthalt, der aber in der Regel auf 3 Monate beschränkt wurde. Eine andere Institution ist die Casual Labour Farm zu Pitt Town, die, 2150 Acker groß, neben landwirtschaftlicher Arbeit für 225 Acker auch Tätigkeit in einer Sägemühle und einer Besenfabrik gewährt. Jeder Mann erhält dort Beschäftigung auf 3 Monate unter spezieller Genehmigung auch länger; im Durchschnitt der letzten Jahre kamen 250 und blieben 7 Wochen, sie erhalten neben voller Verpflegung noch 3 sh. Lohn die Woche.

1908—1909 Vermittlung an	Unterstützt und zu Arbeit gesendet Groß-Sydney	Land	Insgesamt
den Staat	330	73	403
Private, vom Hauptbureaux	273	1579	1852
„ von Zweigbureaux	—	21	21
das Labour Depot	705	—	705
die Casual Labour Farm	—	339	339
	1308	2012	3320

Man beabsichtigt eine Arbeiterkolonie für ganze Familien einzurichten; für die vielen „unemployable“, Leute, die nicht beschäftigt werden wollen, mit denen man heute in der Arbeitslosenfürsorge so viele Mühe hat und die auf dem besten Wege sind, die Rechtsordnung zu gefährden oder Prostituierte zu werden, denkt man Zwangsarbeitskolonien (Compulsory Labour Colony or Farm) zu schaffen; die Einweisung in diese durch Urteil soll der Rechtssprechung möglich gemacht werden.

Die bedeutendste Rolle in der victorianischen Bekämpfung der Arbeitlosigkeit spielt die Arbeiterkolonie (Labour Colony) Leongatha. 1893 hat die Wirtschaftskrise in Melbourne einige Philantropen veranlaßt, dort eine Arbeiterkolonie nach deutschem Vorbild zu schaffen. Nachdem 5000 £ von privater Seite gespendet waren, hatte der Staat einzuspringen, er opferte innerhalb 10 Jahren 33000 £, obwohl nur 5000 Leuten geholfen wurde; daraufhin wurden 1903 ihre Verwaltung, die Aufnahmebedingungen und Bewirtschaftung geändert und sie für ihre Zwecke als Beschäftigungsstätte Arbeitsloser besser geeigenschaftet gemacht.

Anfangs behielt man Arbeiter nur, bis sie sich 2 £ verdient hatten, heute wird von dieser Grenze abgesehen. Es wird Beschäftigung mit landwirtschaftlicher Arbeit geboten. Seit 1903

baten 11294 Personen um Zulassung, 7525 erwiesen sich geeigenschaftet und fanden Zutritt. Im letzten Berichtsjahr 1909/10 wurden 293 Personen aufgenommen, 59 war die durchschnittliche Wochenbesetzung, die Kosten beliefen sich für den Kopf auf 8 sh 4 d die Woche. Es ist noch immer nicht gelungen, die Kolonie auf eigene Füße zu stellen, so sehr es auch angestrebt wurde, der Staat hatte in den letzten 5 Jahren noch 500 £, 496 £, 450 £ und in den letzten beiden Geschäftsjahren je 550 £ zuzuschießen.

In einigen Staaten wird auch der Heilsarmee für ihre Tätigkeit an der Gefängnistüre für Strafentlassene und für Aufnahme gefallener Mädchen eine Vergütung gewährt. Westaustralien gab 1908 für die Prison Gate Brigade in Fremantle 200 £, für das Collie Home 2094 £. Victoria gab 1908/9 für Rescue homes der Heilsarmee 250 £.

Neben diesen fortdauernden Maßregeln zugunsten der Arbeitslosen, haben besondere Maßnahmen bei allgemeinen Notständen zu Unternehmungen aller Art in den verschiedenen Staaten geführt. Abgesehen davon, daß in Neusüdwales hierbei Steinklopfgelegenheit eröffnet wurde, daß Erdarbeiten im Centennialpark die Arbeitslosigkeit 1894/1895 mildern halfen, sandte man in der Krisis der zweiten Hälfte der 90er Jahre 27000 Arbeiter nach verlassenen Goldfeldern, um das Erdreich nochmals durchzuwaschen; bei der primitiven Art, wie das Goldgewinnen heute noch geschieht, gelang es hierbei meist die Aufwendungen des Staates zurückerstattet zu erhalten. In einigen Kolonien aber hat der Staat für die Arbeitslosen dadurch Beschäftigung zu schaffen gesucht, daß er landwirtschaftlichen Siedelungsgenossenschaften, cooperative settlements, seine Unterstützung lieh. Das Jahr 1893 brachte diese Versuche: Die Casual Labour Farm zu Pitt Town war der Schauplatz solch kooperativen Unternehmens, das mit der Entziehung staatlichen Zuschusses zusammenbrach; in Queensland erging es mit gleichzeitigen Versuchen ebenso; in Südaustralien entstanden 1893 die kooperativen Niederlassungen am Murray, die dem Staat 81000 £ kosteten. Nirgends ein Erfolg, da eben solche Probleme mit wirtschaftlich Tüchtigsten gemacht werden müssen, sollen sie überhaupt Aussicht auf Erfolg haben. Dann darf ihnen auch nicht, wie das in Neusüdwales und Queensland geschah, der dürftigste oder schwerst zu erschließende Boden gegeben werden.

Mehr Erfolg hat die in Südaustralien, Victoria und Neuseeland geübte vom Staat unterstützte Ansiedelung von Arbeitslosen auf billigem Land, wobei die Erschließungsarbeiten seitens des Staates Arbeitslöhne in die Taschen der Neuansiedler leiteten; dabei sammelten diese obendrein neben Betriebskapital auch Erfahrung.

Ein Blick auf die Statistik zeigt die ganze untergeordnete Tätigkeit dieser staatlichen Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, wobei sich diese Zahlen obendrein noch auf Einwanderer erstreckten. Es scheint das ultimum refugium zu sein, wenn man sich an das Staatsbureau wendet, die Lokalagenten von Neusüdwales berichten auch von vielen Orten, daß die Arbeitssuche sich außerhalb ihrer Wirksamkeit vollzog; im Bericht von Broken Hill von 1905 heißt es, daß 200 Personen bei den einzelnen Bergwerken sich vormerken ließen, daß die Arbeitslosen von der Gewerkschaft auf 500 angegeben werden, daß die Stadtgemeinde bei einer Erhebung 240 notierte, aber niemand an das Arbeiterbureau ging.

Es sind tatsächlich nur landwirtschaftlich ungelernte Arbeiter, keine Scherer, Schweizer und ähnliches, die in größerem Umfang durch das ganze Land Vermittlung fanden, die Unterbringung von Berufsarbeitern blieb meist auf den lokalen Bedarf der Städte beschränkt.

Victoria dient schon seiner Organisation nach hauptsächlich der Arbeitsvermittlung für die Landwirtschaft, ebenso wurde es mit Aufgabe der Zweigstelle in der Trades Hall in Neusüdwales; in Westaustralien befanden sich unter den männlichen Arbeitern in der Zahl von 2300 nur 100, die nicht als landwirtschaftliche Arbeiter, Holzfäller oder Tagelöhner Stellung suchten; auch in Neuseeland sind Tagelöhner und landwirtschaftliche Arbeiter die Hauptkunden der Arbeitsvermittlung. Obwohl es der Arbeitsvermittlung gelernter Arbeiter noch die meiste Aufmerksamkeit zuwendete, betrafen 1908/09 von 10371 Anmeldungen nur 1002 gelernte Arbeiter, worunter 278 Zimmerleute, 149 Bergleute, 90 Hotelbedienstete, 77 Köche und 66 Anstreicher sich befanden. Die Arbeitsvermittlung an Private gelang nur für 721 gelernte Hände, worunter 211 Zimmerleute, 90 Hotelbedienstete, 67 Köche, 47 Maler und nur 8 Bergleute.

Dabei trägt aber die staatliche Arbeitsvermittlung noch einen stark armenpfleglichen Charakter, der in der Unterbringung

der Arbeitslosen beim Staat schon statistisch Ausdruck findet; nicht nur, daß der Staat in Neuseeland, Neusüdwales und Westaustralien seinen Arbeiterbedarf vorwiegend bei diesen Anstalten deckt — der westaustralische Bericht sagt auch: Es besteht kein Grund, warum der Staat nicht alle seine Tagelöhner (ordinary manual labour) vom staatlichen Arbeiterbureau beziehen sollte —, er schafft auch Notstandsarbeiten für sie oder bringt sie in seinen Arbeiterkolonien unter.

II. Teil.

Lebenshaltung und Preise.

I. Lebenshaltung.

Die Löhne eines Landes richten sich nach dem standard of life und dem zu seiner Aufrechterhaltung notwendigen Geldbetrag; jener gibt die Untergrenze der Lohnquote. Wenn wir die Kulturgeschichte der Welt betrachten, so sehen wir allüberall ein Steigen der Lebenshaltung und, wenn heute von Australien und Neuseeland behauptet wird, daß es seine Stufe nicht halten können wird, so darf man sicher sein, daß es sie verzweifelt verteidigen wird und wohl so lange, bis die übrigen Länder, die am Weltmarkt mit ihm konkurrieren, sich zu dem gleichen standard of life durchgerungen haben.

Man wird von der Zukunft nicht eine Senkung des standard of life von Australien zu erwarten haben, sondern nach der notorischen Tendenz eine Anpassung des der übrigen Welt an ihn.

Britisch ist der Ausgang des australischen Volkes und von der Heimat hat es einen hohen Bedürfnisgrad über die Meere getragen. Der verheiratete Arbeiter begehrt sein eigenes Heim und Haus; wenn und solange er als Junggeselle allein steht, verlangt er eine saubere Wohnstätte mit Luft und Licht und ein sauberes Bett, mag er auch sein Quartier mit anderen teilen müssen. Das Bad ist eine Lebensbedingung für den Engländer von hoch und nieder und mag auch der Ozean, der Australien umspült, in den wärmeren Kolonien das ganze Jahr seine Fluten zum Baden bieten, so verlangt der Arbeiter doch so sehr nach

einem Bade in seiner Behausung, daß diese Forderung auf den Gewerkschaftskongressen Annahme fand.

Auch in seiner Gesamtkleidung sieht der Australasier, Mann und Frau darauf, die Klassenunterschiede zu verbergen, sich nicht selbst dadurch zu degradieren, daß er zerschlissen oder schmutzig einhergeht. Die Unterwäsche ist seinem Drang nach Reinlichkeit entsprechend in gutem Zustand und wird mindestens wöchentlich einmal gewechselt. Auch der Gebrauch des Taschentuches ist allgemein. Des steifen Kragens begehrt er jedoch nicht, da das warme Klima farbige Hemden mit umgelegten Kragen sehr verbreitet hat.

Für den Besuch von Theater hat bereits der „qualifizierte" Arbeiter dank seines Lohnes einen „smocking", wie ich das bei meinen Mitarbeitern in der Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen in Melbourne beobachtete.

Den kräftigen Appetit hat er vom Mutterlande mitgebracht, er wünscht Fleisch zum Frühstück; Mittags begnügt er sich mit belegten Brötchen und Tee, für den in den Fabriken heißes Wasser bereit gestellt ist, so daß er die Teeblätter quellen lassen kann, weibliche Arbeiter trinken als stimulans in der Mittagspause vielfach nur heißes Wasser; abends wünscht er aber wieder Fleisch im Topf zu sehen. Gemüse ist in Australien so teuer, daß es mit Ausnahmen der Kartoffel und Zwiebel, die dem Australier zu seinem Schaffleisch unentbehrlich erscheinen, wenig auf den Tisch kommt. Viel beklagt wird die Unfähigkeit der australischen Frau, billig und schmackhaft zu kochen, weswegen jetzt Unterweisung in der Volksschule oder im Anschluß daran erfolgt; da kann man denn noch vielfach den Gebrauch von Konserven sehen, die nicht nur eine geringere Nährkraft haben, sondern auch eine weit teuere Ernährung bilden, als das frisch zubereitete Fleisch.

Neusüdwales hat seinen Jahreskonsum an Nahrungsmitteln im Durchschnitt der letzten 10 Jahre auf die einzelne Person berechnet und dürfte hierin, da doch die Massen den Ausschlag geben, dem Konsum des Arbeiters ziemlich nahe kommen. Der hohe Verbrauch von Zucker hängt nicht nur mit dem Teegenuß, sondern auch mit der starken Neigung für süße Zuspeisen und für Süßigkeiten, was den Konditoreien eine gute Kundschaft gibt, zusammen. Die Konsumverschiebungen sind im wesentlichen die Folge von Preisveränderungen.

	Neusüdwales Auf den Kopf der Bevölkerung				Arbeiterfamilie, mit 5,36 Köpfen im Durchschnitt, in Karlsruhe
		1901		1907	1904
		Pfd.		Pfd.	Pfd.
Mehl		238,2		233,1	—
Hafergrütze		7		5,5	—
Reis		9,7		9,3	11
Rindfleisch	166,5	297,2	136,8	232,3	224
Hammelfleisch	118,8		81		
Schweinefleisch	11,9		14,5		
Kartoffeln	197,7		157,7		1294
Zucker	107,8		97,1		62
Butter	19,6		25,1		40
Käse	3,7		3,4		24
Tee	7,9		7,2		—
Kaffee in oz	8		8,7		—
Kakao und Schokolade	8,7		13,8		—

Der Konsum an Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung beträgt nach Coghlan

in Australasien	233 Pfd.
in den Vereinigten Staaten	150 „
in Großbritannien	109 „
in Deutschland	64 „

Neben dem zu einer kräftigen und gesunden Lebensführung notwendigen Aufwand kommen dann noch Luxusausgaben, die für Tabak, Alkohol und Spiel fließen.

Die meisten Arbeiter rauchen ihre kurze Pfeife, viele auch suchen die monotone Arbeit durch Kauen von Tabak sich zu würzen. Der Tabakkonsum erreicht damit nahe das wegen seiner Rauchleidenschaft bekannte Deutschland.

	Neusüdwales	Deutschland
	Auf den Kopf der Bevölkerung.	
Tabakkonsum 1895 mit 1899	$2^1/_2$ Pfd.	3,4 Pfd.
„ 1900 „ 1904	$2^3/_4$ „	3,2 „
„ 1907	2,86 „	3,2 „

Von diesen 2,86 Pfd. entfielen 2,32 Pfd. auf Rohtabak, 0,14 Pfd. auf Cigarren, 0,40 Pfd. auf Cigaretten.

Die Verfeinerung des Tabakgenusses zeigt sich in der Zunahme des Genusses von Zigaretten; Zigarren kommen wegen ihres hohen Preises, die billigste 25 Pfennig, für die Arbeiter nicht in Betracht.

Vom Tabakkonsum waren	1890	1907
Rohtabak	88 %	81 %
Cigarren	8,5 %	5 %
Cigaretten	3,1 %	14 %

Der Alkohol spielt leider eine große Rolle.

Trotz der Antialkoholgesetzgebung hat der Konsum geistiger Getränke weder in Australien, noch in Neuseeland abgenommen. Wenn auch die Zunahme in den letzten Jahren mit der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur zum Teil erklärt werden kann, so darf doch die Lehre nicht unbeachtet bleiben, daß eine antialkoholische Bewegung viel tiefer einsetzen muß, als bei dem Verbot des Alkoholverkaufes in Wirtschaften; sonst wird der öffentliche Trunk nur zum Haustrunk und mag auch der Anreiz zum Konsum größerer Quantitäten ohne Gesellschaft vermieden sein, so besteht die Gefahr der Infizierung der Familie mit der schlimmen Leidenschaft. Wenn der Vergleich mit anderen Ländern noch zugunsten Australasiens sich gestaltet, so darf nicht übersehen werden, daß Australien ein heißes Land ist, wo der Alkoholgenuß gefährlicher ist, anderseits daß eine beträchtliche Anzahl der Bevölkerung fern von Schankstätten lebt.

Genuß alkoholischer Getränke 1902—1906 auf den Kopf der Bevölkerung.

	Branntwein	Wein	Bier
		Gallonen	
Commonwealth 1904—1908	0,73	0,65	10,37
Neuseeland 1904—1908	0,77	0,14	9,71
Großbritannien und Irland	1,00	0,32	29,50
Deutschland	1,55	1,45	26,10
Frankreich	1,36	30,70	7,90
Canada	0,86	0,09	5,00
Cap der guten Hoffnung	0,69	2,30	1,50

Sein Mißbrauch bei Männern und Frauen wird durch die Statistik bestätigt. 1908 wurden in Australien nicht weniger als 50590 Personen, 12 ‰, wegen Trunkenheit in Strafe genommen, in Neuseeland 1907 10186 Personen oder 11 ‰. In Neusüdwales waren unter den 1907 Verurteilten 23573 Männer und 4536 Frauen.

In Melbourne wurden in einem Monat des Jahres 1910 nicht weniger als 521 Männer und 135 Frauen wegen des strafbaren Reates der Trunkenheit zur Polizeiwache geführt.

Spielen und Wetten verschlingt oft den Rest des verfügbaren Einkommens, oft belastet es die Zukunft mit Schulden, stört Familienglück und führt zur Zerrüttung des ganzen Haushalts.

Mein australisches Arbeiterleben hat mir die Lebensführung der Arbeiter gezeigt. Ob sie nun den primitiveren Bedingungen des Landlebens sich anpaßt oder vom Komfort der Städte profitiert, immer steht sie erheblich über der unserer deutschen Arbeiter, wenn auch das Leben mancher Rauhheiten, die teilweise unvermeidbar sind, nicht entbehrt.

Die Tätigkeit bei der Schafschur führte mich nach Queensland. Hier haben zwar wie in anderen Staaten Gesetzgebungen die Unterkunftsverhältnisse verbessert, immerhin boten sie einen wenig angenehmen Aufenthalt. Die Schuppen bestehen aus Wellblech, sie können während des Tages der Hitze wegen kaum betreten werden, des Abends behalten sie erst noch die Schwüle des Tages, um plötzlich nachts in unangenehmer Weise abzukühlen; in ihnen sind Räume mit 6 bis 8 Pritschen; man erhält von der Hüttenverwaltung zerrissene Säcke, die man zur Unterlage nimmt, während man die Decke selbst mitzubringen hat. Die Wasserversorgung geschah aus einem Stauweiher, der Genuß von dem grünlichen, moosig schmeckenden Wasser jedoch empfahl sich wenig, zumal eben eine Typhusepidemie die Gegend verlassen hatte; der Mangel an gutem Wasser trug einen großen Teil der Schuld, daß Samstags die nächsten Wirtshäuser so fleißig aufgesucht wurden. Die Verpflegung für uns rouseabouts, das sind Leute, die Dienste aller Art zu erfüllen haben, ging auf Kosten des Schurherrn. Es gab zum ersten Frühstück Tee und Kuchen, dann wurde von Sonnenaufgang, etwa 7 Uhr, bis um 8 Uhr gearbeitet. Von 8 bis 9 Uhr brachte das große Frühstück Fleisch, Rind- und Lammfleisch in verschiedener Zubereitung, meist gebraten oder in Curry-Sauce, Kuchen, Brot, Syrup und Tee. In der Pause, smok'o genannt, d. i. smoke hour, Rauchstunde, von 10 Uhr 20 bis 10 Uhr 40 Minuten gab es nur Tee. Das Mittagessen von 12—1 Uhr bestand wieder aus verschiedenerlei Fleisch, wozu Kartoffeln, Reis oder Erbsen gegeben wurden und eine süße Speise, Sago-, Reis-, Zitronenpudding, blanc mange und custards, wozu man Syrup nehmen konnte, und als Getränke Tee, der auch bei der smok'o von 2 Uhr 20 bis 2 Uhr 40 Minuten und 4 Uhr bis 4 Uhr 20 Minuten mit Kuchen gereicht wurde. Das Abendessen brachte wieder mehrere Sorten und Tische Fleisch,

Kuchen und Syrup. Alles war gut zubereitet und wurde in einer nicht zu bewältigenden Menge aufgetragen.

Auf dem Goldfelde bot ein Zelt Unterkunft, Wasser mußte gekauft werden: 6 Gallonen um 3 pence; ein Boardinghouse bot billige, wenn auch von dem Einfluß der Hitze nicht unberührt gebliebene Kost.

In Melbourne wohnte ich während meiner Arbeiterzeit im Vorort Footscray; es war ein Zimmer, das auf den Hof sein Fenster hatte, hell aber mit völlig kahlen Wänden, ich mußte es mit einem anderen Arbeiter teilen. Im Badezimmer erfrischten wir uns morgens und abends mit der Dusche. Den Frühstückstisch bildete Hafergrütze (porridge), Kaffee, Fleisch und Marmelade, für die Fabrik bekamen wir in unserer Teebüchse Teeblätter, die wir mittags mit heißem Wasser schwellten, belegte Brote und ein Stück Kuchen mit. Abends gab es Suppe, Fleisch und Gemüse, eine Mehlspeise und Tee. Alles war reichlich und schmackhaft.

In der Kohlenstadt Newcastle war ich nicht minder gut aufgehoben. Ich teilte ein freundliches hübsch möbliertes nicht eben großes Zimmer mit einem Gasarbeiter. Als Frühstück gab es Tee mit zwei Eiern, hier und da auch Speck mit eingeschlagenen Eiern, in das Bergwerk wurden fünf bis sechs belegte Brote mit Marmelade bestrichen oder Käse belegt und ein Stück Kuchen gegeben. Abends gab es Fleisch und Gemüse und Zuspeise. Alles gut und reichlich und auf sauberem Tischtuch. Um Wohnung und Bett rein zu halten, wurde uns alltäglich bei der Heimkehr von unserer tüchtigen Hauswirtin in der Holzlege ein großer Bottich mit heißem Wasser bereit gestellt, erst nach der Säuberung durften wir das Haus betreten.

Ich lebte als Arbeiter nicht schlechter, als in guten Broadinghäusern Australiens.

II. Preise.

Die Lebensmittelpreise haben verschiedene Wandlungen erfahren.

Den Wendepunkt von der alten Lokalpreisbildung zur Weltmarktpreisbildung bildeten die 70er Jahre. Oktober 1872 wurde

die erste Kabellinie, die von Australiens Norden Port Darwin nach Banjoewangie in Java und über Indien ging, gelegt, 1879 erst verbesserte sich diese Verbindung durch ein zweites Kabel. Bis 1878 verkehrten auch die Postdampfer nur einmal im Monat zwischen Europa und Australien. Die lokale Preisbildung wurde durch die Anpassung an den Weltpreis geändert; das Schwanken der Frachtsätze und der Zölle auf viele Waren trat mehr in den Vordergrund, erstere verbilligten sich mit der Zunahme des Schiffverkehrs, letztere wechselten je nach der Staatspolitik, die Herabsetzung des Teezolls im freihändlerischen Neusüdwales und unter Seddon in Neuseeland haben einen wichtigen Einfluß auf den Preis gehabt.

Artikel wie Kartoffel freilich sind völlig von der Inlandsernte beeinflußt geblieben. Die Kartoffel hat bei der Notwendigkeit der Versorgung im Inland in dem Ernteausfall Neuseelands und Australiens, die sich in dieser Frucht gegenseitig aushelfen, die bestimmenden Preisbewegungsgründe. Aber auch Brot blieb unter dem Einfluß der Inlandsernte. Wenn Getreide vom Ausland benötigt wurde, wie 1902/03, so schlugen sich die Importkosten zum Weltmarktpreis.

Die schwerwiegendste Verteuerung des Lebensunterhaltes brachte aber die in den 80er Jahren sich eröffnende und seit dem stets mehr ausgebildete Möglichkeit der Versendung von Waren nach dem europäischen Markt.

Davon wurde insbesonders Fleisch berührt.

Während früher der Preis dieses Nahrungmittels durch die Transportkosten im Inland beeinflußt wurde, man verkochte es zu Talg, wenn nicht mehr als der Talgwert und Transportkosten gezahlt wurden, hat es durch seine Versendung in gefrorenem Zustand an Wert sehr gewonnen.

Nachdem man im Jahre 1881 den Versand von gefrorenem Fleisch mit Erfolg probiert hatte, dauerte es noch ein Jahrzehnt, bis er größeren Umfang annahm. Die Hindernisse waren nicht nur mangelnde Ausstattung der Schiffe mit Kühlräumen, sondern auch die Anpassung der Schafzucht hieran: diese mußte, um sich den Londoner Markt zu sichern, ein regelmäßiger Lieferant werden, dann bedurfte der Schafstand, der bloß auf Wollerzielung bislang gehalten war, einer Änderung, um das am Londoner Markt absatzfähige Schaffleisch zu liefern. Die Mehrung des australischen Schafstandes befähigte zu jenem; dieses gelang durch Kreuzungen, so der Merino mit den Lincoln oder Leicester Schaf und des

Shropshire mit dem Southdown Schaf, man ging hierbei darauf aus, gute Fleischqualität neben guter Wolle zu erzielen. Auch die Rindviehzucht paßte sich den Anforderungen des englischen Marktes an.

Während in den 90er Jahren noch die Erschließung des Inlandes durch Eisenbahnen eine Verbilligung des Fleisches brachte, hat die gleichmäßige Versorgung des englischen Marktes besonders seit 1900 eine Verteuerung des Fleisches um 30 bis 40% gebracht. Es sollen übrigens auch lokale Vereinbarungen über die Fleischpreise verteuernd eingewirkt haben, so wird in einem neuseeländischen Bericht über Verhältnisse im Bergbau von 1906 die Preissteigerung durch einen Fleischtrust in Westport beklagt und ähnliches wird für Sydney und Melbourne behauptet.

Neuseeland.

Ausfuhr gefrorenen Fleisches (einschließlich Kaninchen und Hasen)

	in Millionen Pfd.		in Millionen Pfd.
1890	111	1900	207
1891	110	1901	208
1892	98	1902	240
1893	100	1903	266
1894	115	1904	214
1895	127	1905	189
1896	124	1906	227
1897	158	1907	264
1898	174	1908	237
1899	209		

Commonwealth.

Ausfuhr von gefrorenem

	Rind	Schaf
	Millionen Pfd.	
1901	91	66
1902	79	44
1903	61	36
1904	37	47
1905	44	87
1906	42	91
1907	52	109
1908	40	92

Es vermag zwar in keiner Weise in fremden Landen einen Preis zu erzielen, der mit frischem Fleisch konkurriert, aber immerhin ist der in London erzielte Preis, verringert um die Transportkosten, noch einer, der eine bedeutende Preissteigerung in Australien zur Folge haben mußte.

Der Unterschied von frischem englischen Lammfleisch und gefrorenem neuseeländischen und australischen ist noch ziemlich groß, man sagt, daß das gefrorene Fleisch außerordentlich rasch seinen Geschmack verliert, wenn es nicht sofort nach seiner Auftauung gegessen wird:

In London	Bestes englisches Hammelfleisch (mutton)	Neuseeländisches Hammelfleisch	Australisches Hammelfleisch
	d	d	d
1892	7	4 1/2	3 1/8
1893	6 1/8	4 1/4	3 1/4
1894	7 3/8	4 1/8	2 7/8
1895	7 1/2	3 7/8	2 7/8
1896	6 7/8	3 5/8	2 3/8
1897	7 1/8	3 5/8	2 1/2
1898	7	3 3/4	2 1/2
1899	7 1/4	3 7/8	2 7/8
1900	7 3/4	4	3 1/2

Nicht einflußlos blieb auf den Preis die Höhe der Fracht, die ja als Zuschlag zum Preis von Bedeutung sein mußte; welchen Preis man in London netto bekam, das bestimmte den Preis in Australasien.

Auch der Butterpreis stieg mit dem wachsenden Export australischer Butter:

	Gewicht in 1 000 Pfd.	Wert	
1905	55 904	2 331 595 £	
1906	75 766	3 238 304 £	
1907	66 077	2 890 261 £	hiervon nach England für 2 538 656 £
1908	51 193	2 386 548 £	„ „ „ „ 2 298 849 £

Die Frachtkosten von Butter waren von 1900/01 bis 1904/05 3 1/2 sh für eine Büchse von 56 Pfd. auf den schnellen Postdampfern, während sie 1905/06 nur 1 sh 10 d, 1907 bereits wieder 2 sh betrugen.

Der Export von Käse hat erst einen sehr bescheidenen Umfang. Die Ausfuhr Australiens betrug 1905 mit 1908: an Gewicht 172 896 Pfd., 246 631 Pfd., 491 209 Pfd. und 131 001 Pfd., an Wert 4 703 £, 6 662 £, 12 733 £, 4 305 £; schon dadurch, daß er nicht gefroren werden kann und sogleich an Wert verliert, wenn er nicht zur rechten Zeit verkauft wird, ist seine Ausfuhr erschwert, weiterhin aber dadurch, daß er, obwohl, da nicht besonders hochwertig, im höchsten Fall 3/4 des Butterwertes, dieselben Frachtkosten pro Pfund bedingt.

Neuseeland.

Ausfuhr von

Butter 1 000 cwt				Käse 1 000 cwt			
1889	38	1899	136	1889	27	1899	69
1890	35	1900	173	1890	40	1900	103
1891	39	1901	202	1891	40	1901	104
1892	54	1902	254	1892	41	1902	75
1893	58	1903	285	1893	46	1903	85
1894	61	1904	314	1894	56	1904	85
1895	58	1905	306	1895	77	1905	89
1896	71	1906	320	1896	71	1906	131
1897	99	1907	328	1897	78	1907	235
1898	97	1908	230	1898	69	1908	276

Für einige Nahrungsmittel, wie Fische, Früchte, Gemüse wurden Preisverabredungen im Detailhandel als Gründe der Preissteigerung beklagt. Dem Fischmarkte in Wooloomooloo bei Sydney wurde sogar Vernichtung gefangener Fische vorgeworfen, um den Preis hochzuhalten.

Brennmaterialien spielen in Australien eine geringere Rolle als in Europa, da sie in Arbeiterkreisen fast nur zu Kochzwecken Verwendung finden, da die Lufttemperatur die Zimmerheizung erübrigt.

Der englische board of trade vergleicht den Preis der Kohle pro Tonne in Australien mit dem europäischer Länder:

Kohle	Die Tonne 1905
Vereinigte Königreiche	6 sh 11 1/2 d
Deutschland	8 „ 9 1/2 „
Vereinigte Staaten	5 „ 8 „
Victoria	10 „
Neusüdwales	6 „
Queensland	5 „ 8 1/2 d
Tasmanien	9 „ 8 „
Westaustralien	7 „ 7 1/2 „
Neuseeland	10 „ 7 „

Der Kohlenpreis ist im Detailhandel höher, hier natürlich verschieden, ob die Kohle an Ort und Stelle gewonnen oder, wie zu den Hauptstädten Australiens nur einen Wassertransport durchzumachen hat, oder aber zu Land verfrachtet werden muß.

Der Lebensunterhalt der Australasier hat seine teuerste Seite in den Zweigen, wo vom Ausland **bessere** Waren bezogen werden müssen, so in **Kleidern**. Für einen brauchbaren Anzug hat auch der Arbeiter 4 bis 5 £ aufzuwenden, wie ich von meinen

Mitarbeitern erfuhr, und dieser hält ihm etwa 1 Jahr für arbeitsfreie Zeit und ein anderes in der Werkstätte. Die Schuhe, die von Amerika kommen, haben indessen einen merkwürdig niederen Preis: Stiefel mit einer Haltbarkeit von 6 Monaten kosten 8 1/2 sh, doch gibt es schon solche um 2 Schilling 11 Pence und 3 Schilling 11 Pence, deren Sohlen zwar zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit mit Öl getränkt werden müssen — ich selbst präparierte mir billige Schuhe in dieser Weise — aber dann 3 bis 4 Monate Dienste tun.

Meine Arbeiterkleidung, die dreimonatlicher Abnützung stand hielt und dann noch nicht merklich verrissen war, kaufte ich mir in Brisbane. Eine Dongery, eine roh wollene Jacke mit halben Ärmeln, kostete 3 Schilling, eine Leinenhose 3 Schilling, ein Flanellhemd 1 Schilling 9 Pence, wollene Socken das Paar 6 Pence, eine wollene Unterhose 1 3/4 Schilling, ein Handtuch 1 Schilling, ein Hut 1 1/2 Schilling: also eine volle Arbeiterausrüstung, zu der noch ein paar Schuhe, die ich in Newcastle für 3 Schilling 11 Pence kaufte, gehörte, um 17 Schilling.

Der Vergleich der Kleidungs- und Wäschepreise, wie ich sie in Australien feststellte, mit denen, die Sombart in „Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus (Tübingen 1906)“ für Amerika mitteilt, und die mir in München angegeben wurden, läßt keinen erheblichen Unterschied erkennen; nur die Schuhe scheinen erheblich billiger zu sein. Vereinzelt mögen Qualitätsverschiedenheiten größere Unterschiede erklären:

Arbeiterkleidung	Männerkleidung			Frauenkleidung		
	Australien[1])	Amerika	Deutschland, Breslau	Australien[1])	Amerika	Deutschland, Breslau
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Anzug	25,—	31,50	30,—	12,50	—	25,—
Arbeitsanzug	19,50	—	20,—	1,90	2,—	3,—
Flanellblouse	—	—	—	1,90	2,—	3,—
Stiefel	4,50	5,—	9,—	4,25	4,25	7,—
Hut	2,90	4,20	4,—	—	—	4,—
Unterkleider	3,25	—	3,50	1,90 (Underskirt)	1,10	2,—
Flanellarbeitshemd	2,25	5,—	2,50	—	—	—
Buntes Hemd	1,90	2,—	2,—	—	—	—
Strümpfe	0,50	0,20	0,50	0,90	0,35	1,—
Taschentuch, bunt	0,40	0,20	0,10	—	—	—
Überzieher	20,—	45,—	30,—	—	—	—
Sweater	4,50	3,20	2,50—3,—	—	—	—
Skirt	—	—	—	4,90	4,50	—

[1]) Nach Angaben der Firma Foy und Gibson.

	Kleidung jugendlicher Arbeiter		Kleidung jugendlicher Arbeiterinnen	
	Australien	Deutschland, München	Australien	Deutschland, München
	M.	M.	M.	M.
Anzug	6,90	8,—	12,50	20,—
Hemd	1,90	2,—	—	1,70
Schuhe	3,90	6,50	4,25	6,—
Strümpfe	0,65	0,80	1,—	0,65
Kravatte	0,25	0,50	—	—
Joppe (Jacket)	9,50	7,50	7,50	10,—
Sweater	2,90	3,—	—	—
Hut	2,—	3,—	—	—
Mütze	0,85	1,50	—	—
Hosenträger	1,—	0,80	—	—
Korsett	—	—	2,—	2,50
Bluse	—	—	2,50	3,—
Unterrock	—	—	4,50	4,—
Handschuhe	—	—	1,50	0,80
Hausschuhe	—	—	2,50	2,20

Kindergarderobe:

	1—5 Jahre			Mädchen 5—10 Jahre			Knaben 5—10 Jahre		
	Australien	Amerika	Deutschland, München	Australien	Amerika	Deutschland, München	Australien	Amerika	Deutschland, München
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Anzug	2,90	—	4,50	—	—	—	4,50	6—9	11,—
Joppe (Jacket)	—	—	—	3,90	4—6,50	7,—	3,90	—	4,50
Schuhe	1,50	2—3	4,—	3,25	2—6	5,—	2,90	4,—	6,—
Hemd	—	—	—	—	—	—	1,50	1,—	1,80
Strümpfe	—	—	—	0,65	0,25—0,40	0,60	0,50	—	0,70
Unterrock	1,25	—	2,—	2,—	—	2,70	—	—	—
Hose	1,—	1,—	1,—	2,90	(1)	3,—	2,—	—	2,50

Die Mietspreise sind außerordentlich verschieden.

In Newcastle kostete eine Wohnung mit vier Zimmern, woraus meist die einstöckigen Häuser bestanden, $5^1/_2$—6 sh., in Footscray und anderen Arbeitervororten Melbournes, eine gleiche Wohnung oder ein gleiches Haus 12 sh.

Was die Mieten betrifft, so wird von Coghlan behauptet, das sie in den 90er Jahren sich um etwa 30% ermäßigt haben, da der Hausbesitzer sich mit einer geringen Verzinsung seines Kapitals begnügte und begnügen konnte, da die Hypothekarzinsen fielen; seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ist wieder ein Steigen der Mietpreise eingetreten, das vor allem mit dem Wachstum der Städte erklärt werden muß.

Wohnung mit	3 Räumen		4 Räumen		5 Räumen	
in Sydney	die Woche	den Monat	die Woche	den Monat	die Woche	den Monat
1900	7—9 sh	1 £ 8 sh — 1 £ 16 sh	10 sh	2 £	12 sh	3 £
1906	8—10 „	1 „ 12 „ — 2 „	10—12 sh	2 „ — 2 £ 8 sh	12—15 sh	3 „ 15 sh

Coghlan berechnet den Aufwand des Arbeiters für seine Wohnung auf durchschnittlich 25 % seines Verdienstes.

Für die Städte Westaustraliens ist die Vierzimmerwohnung vom Secretary of the Coastel Trades and Labour Council auf 15 sh. angegeben.

In Adelaide wurden auf Grund einer Stiftung von Thomas Elder im Betrag von 25000 £ „Workmens Homes" errichtet. 1906 waren 58 Einzelhäuser gebaut, 11 mit 5, 28 mit 4 und 19 mit 3 Räumen, jedes Haus mit Bad, Keller und Speisekammer versehen; die Wochenmiete stellt sich auf durchschnittlich 9 sh $2^1/_2$ d die Wohnung und 2 sh $4^1/_2$ d den Raum. Da der Verdienst des Residenten durchschnittlich 1 £ 17 sh $8^3/_4$ d betrug, so berechnet sich der Anteil der Wohnung am Verdienst, soweit die Durchschnittszahlen des Geschäftsberichts eine Berechnung ermöglichen, auf 22 %.

Aves hat in seinem Bericht über die Lohnausschüsse und Schiedsgerichte folgende Tabellen veröffentlicht:

Wochenmietspreise von Arbeiterwohnungen im Zweimeilenradius von der Hauptpost:

1. In den Hauptstädten Australiens am 29. August 1906:

Haus mit		Brisbane sh	Sydney sh	Melbourne sh	Adelaide sh	Perth sh
4	Räumen	6 —12	9	8 —10	9	$12^1/_2$—$17^1/_2$
5	„	$7^1/_2$—$12^1/_2$	11	10 —$13^1/_2$	12	15 —25
6	„	$12^1/_2$—14	14	$17^1/_2$—20	15	25 —30
7	„	$12^1/_2$—15	17	20 —$22^1/_2$	20	30 —35

2. In den Hauptstädten Neuseelands im März 1907:

Haus mit		Auckland sh	Wellington sh	Christchurch sh	Dunedin sh
4	Räumen	8—10	14—18	10 —$12^1/_2$	10—14
5	„	10—13	18—25	15 —25	12—15
6	„	14—17	20—30	$22^1/_2$—25	15—17
7	„	20	25—35	25 —30	17—21

Die Mieten in den vom Staat in Neuseeland in den Arbeiterkolonien bei Auckland und Wellington errichteten Häusern betrug:

1906	Vierzimmerige Wohnungen den Monat		
Petone . .	2 £ 1 sh 8 d	2 £ 5 sh	(7 Meilen von Wellington)
Otahuhn .	2 „ 5 „	2 „ 5 „ 10 d	(9 „ „ Auckland)
Ellerslie . .	2 „ 0 „ 5 d	2 „ 5 „ 10 „	(5 „ „ Auckland)

Preise der wichtigsten Nahrungsmittel.

	1878		1888		1898		1906		1878		1888		1898		1900		1906									
	in Neuseeland								in Sydney								Sydney		Melbourne		Brisbane		Preußen [1]		Vereinigte Staaten	
	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d
Brot, das Pfd.	0	2	0	1 3/4	0	1 1/2	0	1 3/4	0	2	0	1 1/2	0	1 1/4	0	1 1/2	0	1 3/8	0	1 1/4	0	1 1/2	0	1 3/4 (Bayern)	0	2 1/2
Rindfleisch, „ „	0	5 1/2	0	3 3/4	0	3 3/4	0	5 1/4	0	4	0	4	0	2 1/2	0	3 1/2	0	4 1/2	0	4 1/2	0	4 1/2	0	8 1/2 [2]	0	7 1/2
Schaffleisch, „ „	0	3 3/4	0	3 1/4	0	3	0	5		—		—		—		—	0	3	0	3 3/4	0	4	0	10		—
Zucker, „ „	0	5	0	3 1/2	0	2 3/4	0	2 3/4	0	4	0	3 1/2	0	2	0	2 1/4	0	2 1/2	0	2 1/4	0	2 1/2		—	0	3
Tee, „ „	2	9	2	3 1/2	1	10	1	8 1/4	1	9	1	6	1	6	1	3	1	3	1	3	1	4		—	2	3
Butter, „ „	1	4	0	9 1/4	0	9 3/4	1	0 3/4	1	3	1	7	1	0	1	0	1	1 1/2	1	0	1	1	1	1 (Bayern)	1	1
Käse, „ „	0	10	1	6	0	5 1/2	0	8	0	6	0	8 1/2	0	8	0	7 1/2	0	8	0	8	0	7		—	0	8 1/2
Milch, das Quart. = 1,14 l	0	4 1/2	0	3 1/4	0	3	0	3 3/4		—		—		—		—	0	4	0	4	0	4	0	2 1/2 (Bayern)		—
Kartoffeln, Zentner		—		—		—		—	5	10	6	0	9	0	6	9	10	6		—		—	2	9 (Bayern)		—

1) Aus 23 preußischen Marktorten berechnet, Reichsarbeitsblatt April 1909.
2) Bauch; Keule 10 d.

	Neuseeland								Deutschland	Vereinigte Staaten
	1878		1888		1898		1906			
	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	d	d
Eier, 1 Dutzend	1	3	1	7	1	0	1	1	10 1/2 (Preußen)	11 1/2
Reis, das Pfd.	3	0	3	0	2	0	0	2 1/2	3 1/2	4
Salz, „ „	1	0	1	0	0	3/4	0	3/4	1 1/8	
Seife, „ „	2	0	3	1/4	2	1/2	0	3 1/2	3 1/2	

Wie stark die Bodenpreise durch industrielle Anlagen in die Höhe getrieben werden, zeigt der Ort Braybrook, der durch Mac Kays Fabrik seine Entwicklung bekam: in wenigen Monaten stieg der Preis eines viertel Ackers von 9 £ 10 sh auf 15 £. An dem gleichen Ort hatte übrigens einmal ein Wagenfabrikant eine Werkstätte für 1000 Personen errichtet und, nachdem er den Bodenpreis dadurch gesteigert hatte und Grundstücke günstig verkauft hatte, seine Fabrik wieder verlegt.

Diese Mieten, die in Hauptstädten, abgesehen von Perth und Wellington, bei der vierzimmerigen Wohnung auf einen Raum 100—125 M. das Jahr betragen, finden sich in Deutschland (Sombart S. 160) nur in wenigen Großstädten, wie Essen mit 96 M., Düsseldorf mit 103 M., Frankfurt a. d. Oder mit 115 M. und Straßburg im Elsaß mit 116 M., weit übertroffen werden sie von Dresden, Breslau, Hannover, Charlottenburg, wo sich die Mieten auf das doppelte und höher stellten.

Ein Vergleich der Preissätze der wichtigsten für den Lebensunterhalt notwendigen Bedürfnisse in Australien, den Vereinigten Staaten und Deutschland läßt eine billigere Befriedigung, als in Deutschland und Amerika, erkennen.

Den australasischen Arbeiter drücken auch, außer er ist Hausbesitzer, keine direkten Steuern; die Einkommensteuergesetze haben nämlich sehr hohe steuerfreie Einkommenminima (s. Bd. I, S. 166). In den Preisen für Alkohol und Tabak liegen seine bedeutendsten Abgaben an den Staat.

III. Arbeiterbudget.

Die einfachen Bedürfnisse Unverheirateter können überall mit geringem Aufwand befriedigt werden.

Wie in Amerika und Deutschland, so bietet sich auch in Australien die Möglichkeit billiger Verpflegung: in vielen Restaurants, auch den auf Gewinn ausgehenden Speisehäusern der Heilsarmee, kann man gut und reichlich für 6 Penny — 50 Pfennig — essen; in den Pie-Restaurants, wo mit Fleisch oder Frucht gefüllte große Pasteten für 3 d verkauft werden, wozu man für 1 d ein Glas Gingerbeer oder $^1/_4$ Liter Milch erhält, kann man

nicht weniger billig wegkommen. Ich hatte als Arbeiter oft Gelegenheit, an solchen Plätzen mich gut und reichlich zu sättigen.

Auch das Wohnen kommt Unverheirateten nicht teuer und das Leben in einfachen Boarding-Häusern verschlingt nicht mehr als die Hälfte des Einkommens.

Von meinem Verdienst in Melbourne von 32 sh die Woche hatte ich 17 sh oder 56 % für Wohnung, Kost und Wäsche auszugeben, in Newcastle bei einem Verdienste von 30 sh 15 sh oder 50 % für Wohnung und Verpflegung.

Die Löhne müssen sich aber nach dem Verbrauch der Verheirateten richten.

Clark gibt im Bulletin of the Bureau of Labor (Nr. 56, January 1905, Washington 1905, S. 253) einige Daten über die Kosten des Familienunterhaltes: Ein Saddlergehilfe in Sydney wendete bei einer vierzimmerigen Wohnung für eine fünfköpfige Familie 42 M. die Woche auf.

Ein Gewerkschaftsbeamter in den westlichen Kohlenbergwerken von Neusüdwales gab an: Meine 10köpfige Familie kostet mich 61,32 M. die Woche ohne Miete, wovon 14,40 M. auf den Kolonialwarenhändler, 15,60 M. auf den Bäcker treffen.

In Newcastle wurde ihm berichtet, daß die Unterhaltung einer Familie von 4—5 Köpfen 40 M. die Woche kostet, in Ballarat 46 M. Der Verwalter eines Konsumvereins setzte in letzterem Ort für eine vierköpfige Familie an:

7,14	M.	für	Wohnung
2,05	"	"	Brot
4,07	"	"	Fleisch
10,20	"	"	Kolonialwaren
3,06	"	"	Schuhe
6,13	"	"	Kleidung
32,65	M.		

Eine Bergarbeiterfamilie in Südaustralien braucht je nach den Entsagungen und Einschränkungen 28—38 M.

In Westaustralien nennt ein Gewerkschaftsbeamter in Perth 68 M. als Familienwochenbedarf, ein Arbeiter in Fremantle gibt 49—61 M. als nötig an, ein einzelnstehender Mann hat in Fremantle 21,50 M., in Perth 22,20 M. für Kost und Logis und 23,50 M. einschließlich Wäsche zu zahlen. Westaustralien hat übrigens die höchsten Preise von ganz Australien: im teueren Goldgebiet Kalgoorlie steigt der Familienbedarf sogar auf 70 M., was viele Bergarbeiter veranlaßt, ihre Familie an der Küste oder

in anderen Staaten wohnen zu lassen, der einzelne Arbeiter bedarf immerhin noch 25,62 M. Hier hat übrigens der Richter Burnside mit seiner eigenen Familie das Experiment billigen Lebensunterhaltes probiert, dessen Resultat er in folgendem Bericht kleidete: Die Gesamtkosten von Speisen und Getränken der besten Art und in reichlicher Menge, von Tabak und Lektüre betrug in meinem Haushalt von drei Erwachsenen 8 £ 9 sh 6 d. Damit haben wir gut gelebt. Ich wog mich selbst und fand am Ende des Monats eine Zunahme von 4 Pfd. (s. Argus vom 13. Juni 1910).

Für 1899 gibt eine Fabrikinspektorin als Aufwand zweier Schneiderinnen in Sydney mit einem Verdienst von je 15 M. 60 Pfg., die ein Zimmer bewohnten, 10,20 M. für jede an. Das unmöblierte Zimmer kostete ihnen 4 M., Nahrungsmittel 7,10 M., Kleidung und ähnliche Ausgaben 4 M.

Aus dem Haushaltsbudget meiner Mitarbeiter in Newcastle wurde mir bekannt, daß mein Vorarbeiter im Kohlenbergwerk alle 14 Tage für 2 sh 7 d Tabak rauchte; sein letzter Anzug kostete 4 £ 10 sh, seine Vierzimmerwohnung hatte einen Preis von $5^1/_2$ sh die Woche, die Möbel kosteten 20 £, eine Summe, die mit der billigsten Einrichtung, die Sombart (S. 105) für Deutschland anführt, sich deckt. Es stimmt hiermit auch die Ziffer der victorianischen Altersfürsorge überein, die bei der Rentenberechnung 25 £ für Hausrat und Wertgegenstände in Abzug bringen läßt.

Der Statistiker Johnston von Tasmanien hat den Durchschnitt der Lebensunterhaltskosten eines australischen Arbeiters berechnet:

	Aufwand			
	Jahr			Tag
	£	sh	d	d
Nahrung und Kleidung	19	9	5	12,80
Rente, Beleuchtung und Heizung	9	5	2	6,09
Alkohol und Tabak	4	1	8	2,68
Religion, Erziehung und Wohltätigkeit	3	8	1	2,24
Kunst und Unterhaltung	1	2	8	0,70
Andere Dienste	—	16	—	0,53
Lebensbedürfnisse	39	4	6	25,79
Handwerkszeug	6	19	3	4,58
	46	3	9	30,37

Vor dem Schiedsgericht von Neuseeland wurde anfangs 1908 folgendes Wochenbudget einer Arbeiterfamilie mit drei Kindern von 3, 5 und 7 Jahren, die ein vierräumiges Haus in

Christchurch bewohnten und insgesamt 2 £ 9 sh 9 d benötigte, in seine Einzelheiten zerlegt:

Kolonialwaren, Petroleum, Butter, Eier	8 sh 4 d
Brot	2 „ 6 „
Fleisch	5 „ 0 „
Fisch	1 „ 0 „
Kohle und Holz	2 „ 8 „
Milch	2 „ 3 „
Gemüse und Früchte	4 „ 6 „
Zeitung	6 „
Wohnungsmiete	11 „ 0 „
Loge und andere Gesellschaften . . .	2 „ 0 „
Kleider und Schuhe	10 „ 0 „

Higgins sagte in einem Prozesse des Schiedsgerichts, daß er einen Tagesverdienst von 7—7½ sh als den niedersten Betrag ansehe, mit dem eine Arbeiterfamilie mit drei Kindern in Victoria auskommen könne, wobei er als „living wage" jene Summe betrachtet, die alle jene Bedürfnisse deckt, die ein Mensch in einem zivilisierten Staate normalerweise empfindet.

Der Aufwand in Australien verteilt sich in anderer Weise als in Deutschland und Amerika.

Wenn wir Coghlans Erhebungen für die Gesamtheit der australischen Bevölkerung (Statistical Account of Australia and New Zealand 1903/04, S. 889 ff.) mit denen, die in Amerika für 2567 Arbeiterfamilien und in Deutschland (s. zweites Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt von 1909) für 522, hinsichtlich des Alkoholgenusses für 155 Arbeiterfamilien und von Dr. Else Conrad für 19 Arbeiterfamilien Münchens (Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien Münchens. München 1909) gemacht wurden, vergleichen, ergibt sich uns ein wesentlicher Unterschied in der prozentualen Verteilung der Ausgaben.

	Australien	Vereinigte Staaten	Deutschland	München
	%	%	%	%
Nahrung	38	43	49 —52½	48
Kleidung	12	14	10½—14	8,9
Wohnung	11	13	} 14 —17½	} 14,5
Möbel usw.	1	3½		
Beleuchtung und Beheizung . .	3	5	4 — 4½	4
Alkohol	9	1½	5	7
Tabak	2	1½		0,7
Vergnügen	3	1½	(und Bildung)	4,3

Wie uns ein gleichgelagertes Beispiel für Deutschland und Neuseeland illustriert, lebt der Neuseeländer besser, verbraucht

aber trotzdem wegen der Höhe der Löhne einen geringeren Teil hiervon für den unmittelbaren Lebensbedarf.

	Schneidergehilfe in Christchurch (76 300 Einw.) (verh. mit 3 Kindern unter 7 Jahren)		Schneidergehilfe in Lübeck (96 000 Einw.) (verh. mit 3 Kindern unter 7 Jahren)	
	sh	d	sh	d
Verdienst	68	—	33	—
Miete	6	6 [1])	5	5
Fleisch und Fisch	5	—	2	7
Brot	1	6	2	6
Kolonialwaren, Butter	9	—	3	11
Milch	3	—	1	7
Brenn- und Beleuchtungsmaterialien	3	6	1	8
Schuhe und Kleider	10	6	4	3
Gemüse und Früchte	3 [2])	—	1	1
	42	—	23	—
Vom Verdienst	60 %		70 %	

1) Grundstück von $2^1/_2$ acres.

2) Weiter 3 sh Gemüse im eigenen Garten gezogen.

Der Lohn soll nicht nur das Unterhaltsminimum gewähren, sondern auch eine Quote für Geistes- und Vergnügungsauswerfen, die Anteilnahme am geselligen Leben ermöglichen, zum Besitz von Haus und Garten, die Sehnsucht jedes Australasiers, verhelfen, Rücklagen für Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit gestatten und in gleicher Weise ein behagliches Alter gewähren. Das Trachten nach einem höheren standard of life hat bisher schon die Löhne emporgetrieben und wird diese Tendenz weiterüben. Clark sagt (S. 207): die Lebensmittelpreise und damit die Kosten des Unterhaltes haben sich seit 1850 fortwährend verringert, die Erhaltung einer Familie ist aber trotzdem unausgesetzt gestiegen, da sich der standard of life erhöhte.

Das freie Einkommen ist in Australien relativ am günstigsten und absolut am höchsten:

Freies Einkommen nach Deckung von Lebsucht und Wohnung:

Vereinigte Staaten	$21^1/_2$%
Deutschland	$11^1/_2$—$22^1/_2$%
Australien	35%

Diese Ziffern geben gleichfalls Anhalt für ein über die Lebensnotdurft hinausgehendes Verlangen, nachdem der Lebensunterhalt selbst besser als in Deutschland und etwa gleich mit Amerika befriedigt wird.

Wir sehen das auch an den Ergebnissen der Sparkassen.

Wenn Clark (l. c., S. 239) hervorhebt, daß in Australien 1904 auf je vier Personen (1908 sogar im Commonwealth auf je drei Personen, in Neuseeland auf je 2,81 Personen) ein Sparer, in den Vereinigten Staaten auf je 12 Personen ein Sparer trifft, daß aber die Ersparnissumme jener nur $^2/_5$ von der in Amerika ist, so vergißt er den verschiedenen Charakter der Sparkassen in Betracht zu ziehen.

Die amerikanischen Sparkassen sind Depositenbanken für Jedermann und haben viele Kapitalisten zu ihren Kunden (vgl. meinen Artikel „Sparkassen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löhning), die australischen Sparkassen sind Volkssparkassen, deren statistische Ziffern als Anhalt für Sparsinn und Sparmöglichkeit der unteren Klassen gelten können.

Commonwealth.

	Auf den Kopf der Einleger			
	£	sh	d	Einleger
1900—1901	32	0	4	964 553
1907—1908	34	11	11	1 333 909
Neuseeland 31. Dez. 1908	34	14	10	388 945

Sie überragen, obwohl reine Sparkassen mit ihren Einlagemaxima, die Ziffern der europäischen Staaten:

	Auf einen Einleger			1 Einleger auf Personen der Bevölkerung	Einlage auf den Kopf der Bevölkerung		
	£	sh	d		£	sh	d
Commonwealth 1908	35	4	1	3,21	11	7	1
Neuseeland	34	14	10	2,27	14	1	4
Vereinigte Königreiche (Großbritannien und Irland) 1906	17	5	8	3,41	4	16	1
Deutschland 1907	35			3,42	10	7	

Auch die große Anzahl von Lebensversicherungspolicen (s. unten) zeigt nicht nur das Streben, sondern auch die Möglichkeit weiter Arbeiterkreise aus ihrem Tagesverdienst für die Zukunft vorzusorgen.

III. Teil.

Lohn- und Arbeitsbedingungen.

I. Die Gewerkvereine.

1. Geschichte.

A. Anfänge der Gewerkvereinsbewegung.

(Zeit der isolierten Organisationen von 1851—1879.)

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand Australasien noch in den Anfangsstadien seiner wirtschaftlichen Entwicklung, hatte 1851 erst 430000 Einwohner und bot damit einer Arbeiterschaft wie Arbeiterbewegung wenig Boden.

Die Landwirtschaft war noch so wenig entwickelt, daß sie nicht einmal die kleine Bevölkerung des Erdteils mit dem nötigen Getreide versorgen konnte. Die Weidewirtschaft, bei der ein paar Hände, und diese oft von den Ureinwohnern gestellt, zehntausende von Schafen hüteten, beherrschte den Erdteil. Zu den Diensten in Stadt und Land erfreute man sich auch Jahrzehnte lang in den Strafkolonien Neusüdwales und Tasmanien der unentgeltlichen Arbeit der Strafgefangenen, für deren Beschäftigung die Hingabe von 100 Ackern pro Kopf als Entschädigung für die Unterhaltskosten, wie das zeitweise in Neusüdwales geschah, einen besonderen Anreiz bot.

Für industrielle Tätigkeit boten sich wenig Gebiete. Die Wolle der Schafe ging damals so wenig gereinigt oder verarbeitet über die Meere als heute, nicht anders war es mit den Häuten der Rinder.

Die gewerblich am meisten entwickelte Kolonie Neusüdwales sah zur Jahrhundertmitte erst 4 % ihrer Bevölkerung, etwa 9000 Personen, in Schiffbau, Ziegelei, Seilerei und Wollverarbeitung

tätig. Der Bergbau hatte wenig Schachte, in Kapunda in Südaustralien bestand eine kleine Kupfermine, in Neusüdwales wurde für den Bedarf der Städte Kohle gefördert, 1847 waren dies nur 40732 Tonnen. In diesen Kohlengruben wurde übrigens bis 1821 nur von Strafgefangenen gearbeitet. Der Wald, der sein Heizmaterial vor die Türe stellte, erübrigte die Verwendung von Kohle und an eine Produktion zur Ausfuhr dachte man nicht und so konnte es kommen, daß die Australian Agricultural Company ihr Kohlenförderungsmonopol im Hunterdistrikt, das ihr von 1826 an auf 20 Jahre zustand, unausgenützt ließ.

Einen abgesonderten Arbeiterstand, der in der Abhängigkeit zeitlebens zu verharren geneigt war, gab es, abgesehen von den entlassenen Strafgefangenen, nicht; diese stellten noch 1839 in Port Philipp, der heutigen Kolonie Victoria von 5000 Einwohnern die gesamte dienende Klasse mit 1500 Köpfen und ließen für andere keinen Platz, auch würdigten sie die dienende Stellung bei ihrer anrüchigen Kameradschaft herab. Dieser zweifelhaften Elemente, die sich, in der Strafgefangenschaft physisch und psychisch zuzugrunde gerichtet, von ihrem Falle nicht mehr erholten, gab es genug, wurde doch für Neusüdwales berechnet, daß noch in den 40er Jahren die jährliche Zahl von Gefängnisinsassen einem Dritteil der Bevölkerungszahl entsprach. Diese Gesellen waren eine schlimme Unterschichte, die dem arbeitenden Stand einen Makel gaben.

Wer nicht durch seine Vergangenheit in der Gefängniszelle durch Mißhandlung und Peitschenhiebe demoralisiert, seiner Initiative beraubt war, suchte in dem Neuland auch nach einer besseren Existenz, als der eines Tagelöhners, und wenn er sich als solcher verdingte, geschah es nur, um in dieser Stellung seine Kenntnis über den neubetretenen Erdteil zu erweitern, in den Besitz einiger Barmittel zu gelangen und dann auf eigene Faust vorwärts zu kommen.

Eine äußerst unglückliche und korrupte Landpolitik (s. Bd. I, S. 248ff.) versperrte jedoch diesen Weg immer mehr und schuf damit eine wachsende Anzahl von Leuten, die Landwirte vom Berufe in den Städten nach Brot zu gehen gezwungen waren und die unter dem Druck ihrer minderwertigen Konkurrenz nicht eben zu günstigen Arbeits- und Lohnbedingungen gelangen konnten. Sie haben jenen Streik im Juni 1842 in Melbourne durchgeführt, der als erster in der Geschichte dieses Erdteils uns begegnet. Es fehlte dieser Arbeiterklasse die notwendige Einheit, Geschlossen-

heit und das Klassenbewußsein, um darauf eine Arbeiterbewegung zu basieren.

Ganz anders stand es mit der gelernten Arbeiterschaft. Seit den 40er Jahren rief die rasche Entwicklung des Weltteils mit verlockenden Bedingungen Handwerksleute über die Meere.

Städte wie Sydney mit 54 000, Melbourne mit 23 000, Adelaide mit 15 000 und Geelong mit 8 000 benötigten für die Errichtung von Bauten, wie zur Bedienung der Alltagsbedürfnisse der Bevölkerung des Zuzugs gelernter Arbeiter aus der Heimat. Wohnhäuser aus der Konviktszeit, wie wir sie heute noch in Sydney sehen, die mit ihren plumpen Formen und den ohne Vorsprung von der Mauer aufsteigenden Dächern, die Sachunkenntnis der Erbauer verraten, konnten fernerhin nicht mehr genügen, die Staatsbauten und Gefängnisse brauchten aber besonders sachkundige Handwerker, noch mehr die Brücken, wie Melbourne eine für 14 000 £ in langsamer Ausführung von 1846 bis 1850 über die Yarra schlug. Die nahe an 10 % im Jahr heranreichende Zunahme der Bevölkerung des neuen Weltteils, der 1821 35 000, 1831 79 306, 1841 211 095 und 1851 430 596 betrug, ließ es auch nicht als zu gewagt erscheinen, ihn aufzusuchen, um an seinem Werdegang mit guten Handwerkskenntnissen vorteilhaften Anteil zu nehmen.

Diese Arbeiterschaft, die nach Australien auszog, kam fast ausschließlich aus England und war hier durch die Kämpfe für ihre politischen und wirtschaftlichen Rechte zu einem Klassenbewußtsein gereift, daß sie alsbald in der Kolonie bekundeten. Am 16. Nov. 1850 zeigte sich dies mit der Gründung der Operative Masons Society of Victoria, dem Steinmetzgewerkverein, der als erster Arbeiterverband in Australien entstand; er setzte sich als Ziel, dem Unternehmertum günstige Bedingungen abzuringen. Er trat anläßlich der Festlichkeiten der Eröffnung der Prinzenbrücke mit 25 Mitgliedern ins Leben. Thomas Smith, der, geboren 1823 zu Leominster Head in England, 1849 in Victoria eingewandert war, war Präsident, Joseph Healey Schatzmeister und Alec. Campbell Sekretär. Kurz darauf, im Jahre 1851, belebte sich der Organisationsgedanke in Sydney in der Gründung eines Zweigvereins der englischen amalgamated society of carpenters and joiners, dem freilich zunächst nur 12 Mitglieder angehörten.

Diese junge Bewegung wurde durch die Goldentdeckungen gestört. Die Städte entvölkerten sich, alles, was Spaten und Schaufel rühren konnte, ging in das nördliche Innere Victorias, um dort durch einen glücklichen Zufall reich zu werden. Von allen Weltteilen kamen Goldgierige herbeigeströmt und in 5 Jahren hatte sich die Bevölkerung Australasiens verdoppelt; doch bald kam die Enttäuschung, der Durchschnittsjahresertrag der Goldgräber in der Höhe von 233 £ im Jahre 1852 fiel bald auf ein Drittel und zu allen Zeiten gingen viele ganz leer aus. Die weichende Glücksaussicht lähmte den Taumel. Man ging zurück zu der früheren Arbeitsstätte und griff wieder zum Handwerkszeug. Durch diese goldenen Tage war aber Australasien in ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse gekommen, das Gold hob den Erdteil aus der Kindheit.

Australien hatte mit der großen Einwanderung regelmäßige Dampfschiffverbindung erhalten, der Schiffverkehr nahm stark zu, der Frachtverkehr bekam mit dem Anschwellen der auf den Goldfeldern tätigen Bevölkerung auf 100000 einen großen Aufschwung und, als dies nachließ, hatte sich die Bevölkerung bereits so gemehrt, daß er von der erklommenen Höhe kaum sank, denn Handel und Gewerbe erhielt größere Nachfrage. Die private und öffentliche Bautätigkeit wuchs, zumal sich bei der Einmillionenbevölkerung neben der eigenen Hausung größere Bedürfnisse für öffentliche Verwaltungsgebäude, Rechtspflegestätten, Befriedigung des Bildungswesens und Vergnügungslebens geltend machten. Auch die Eisenbahn begann Stränge von den Häfen nach den Hauptstädten und von diesen an die besiedelten Innenplätze zu legen, die Städte verlangten bessere Versorgung mit Wasser und Licht.

An diesem rührigen Werden des plötzlich bekannt gewordenen zugkräftigen Weltteils konnte der Handwerker viel verdienen und er war es auch gewillt zu tun, denn was in diesen Jahren aus England kam, war in einer ernsten Schule gereift und wußte, daß nur ein kühnes Begehren Erfolg bringen kann. Ein erster Erfolg war der Achtstundenarbeitstag, den in Neusüdwales die neuentstandene Operative Stonemasons Society am 22. September 1855 beschloß; innerhalb 14 Tagen waren die widerstrebenden Unternehmer durch Boykott zur Nachgiebigkeit gezwungen.

Größeren Umfang nahm die Arbeiterbewegung in Victoria an. Dort zog am 5. Februar 1855 Thomas Smith wieder die Effekten, die Bücher und die Kasse der suspendierten Gewerkschaft auf Ver-

langen seiner zurückgekehrten Berufsgenossen hervor; zu ihnen gesellten sich so gewiegte Männer aus Altengland, wie James Stephens und Thomas Walter Vine.

Stephens hatte als Chartist in der Heimat zu dem Banner der sechs Punkte gestanden, wurde bei dem Aufstand in Newport verwundet und entzog sich durch Flucht der Gefangenschaft, war dann als Chartist gezeichnet, brotlos geworden, half die berühmte Adresse mit 1200000 Unterschriften tragen, war ein Führer in der Vieruhrbewegung und vertauschte dann den heißgewordenen Heimatboden mit der Kolonie. Er hatte in Crown Court in London auch den Vorträgen Dr. Cummins über Abkürzung der Arbeitszeit gelauscht. Walter Vine stand den Führern der Reformbewegung des Jahres 1832 nahe und verband sich dann gleichfalls mit den Chartisten. Diese Männer gaben der Bewegung weite Ziele. Der neuerweckte Steinmetzverband beriet eine Reihe von Arbeiterfragen, diskutierte besonders lebhaft die Weitervergebung übernommener Arbeit (subcontracting) und bemühte sich durch Gründung von Zweigvereinen in den Vororten die Bewegung zu stärken. In einem Meeting vom 18. Februar 1856 regte Stephens die Einführung des Achtstundenarbeitstages an, der nicht nur bei allen Zweigverbänden, sondern auch bei dem am 1. März gegründeten Gypserverband, Society of Operative Plasterers, beifällige Aufnahme fand. Am 26. März 1856 wurde er bei einer gemeinsamen Beratung im Königintheater von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einhellig zum Beschluß erhoben. Bald bildeten sich zu seiner Verwirklichung neue Arbeiterverbände, so einer der Maurer, die Society of Operative Bricklayers, der Zimmerleute und Bauschreiner, die Melbourne Progressive Society of Carpenters and Joiners, der Maler, der Spängler, endlich einer der Schieferdecker und der Wagner, die gemeinsam in den Zeitungen bekannt gaben, daß sie vom 21. April ab um 7 Uhr die Arbeit begännen und um 5 Uhr aufhörten, ab 23. August jenes um 6 Uhr, dieses um 4 Uhr täten, wobei je zwei einstündige Pausen im Winter von 9 bis 10 und 1—2 Uhr, im Sommer von 8—9 und 12—1 Uhr eingefügt würden. Das Baugewerbe hatte in dieser günstigen Konjunktur unter seiner energischen Führung einen großen Sieg erfochten. Hatte auch das Unternehmertum unter dem Zwang der Verhältnisse nachgegeben, so schrieb doch seine Presse, der Morning Herald: „Einige beschränkte bösartige Dummköpfe haben diese Agitation in Bewegung gesetzt, deren Resultat sein

wird, daß die ganze derzeitige Blüte der Verhältnisse in die Winde geblasen wird — der Achtstundentag kann nur ein Eintagstriumpf sein". Er war es nicht, aber ohne Zweifel hätte das Unternehmertum, wenn es damals weniger abhängig von den Arbeitern oder organisiert gewesen wäre, mit solchen Ausflüchten sich gewehrt, was es später nicht mehr konnte, als die Tatsachen das Gegenteil bewiesen hatten. Der Geschichtsschreiber der Achtstundenbewegung W. E. Murphy schreibt ganz richtig, daß 10 Jahre später das Problem utopisch geworden wäre. In der Tat trat in der Arbeiterbewegung bald ein Stillstand ein, wohl kam es noch zur Gründung eines Board of Trade in Melbourne, aber dieser brach mit dem Wagnerverband zusammen, als dieser nach einem vergeblichen Kampf für Erhaltung des Achtstundentages sich auflöste. In ganz Australasien konnte nur das Baugewerbe den Achtstundentag behaupten und langehin konnte auch der Koalitionsgedanke über dieses Arbeitsgebiet hinaus nicht festen Fuß fassen.

Viele Arbeiterverbände jener Zeit waren Geburten des Tages, sie entstanden oft mit einem Streik und fielen mit ihm oder führten doch ein sehr stilles Dasein. Die Verbandsbildung blieb schwach und der Achtstundentag ein frommer Wunsch. Zunächst waren es nur die Buchdrucker, die 1857 in Victoria zuerst organisiert, dann auch in anderen Kolonien zu Verbandsbildung gelangten; sie hatten übrigens bereits im Jahre 1844 am 10. April einen Unterstützungsverein in Port Philipp gegründet. 1857 organisierten sich auch die Maschinisten zur Erkämpfung des Achtstundenarbeitstages. Selbst ein Trades Hall Committee, das 1859 sich bildete und 1860 bereits auf einem vom Staat geschenkten Grund eine provisorische Trades Hall errichtete, hatte mit dieser Tat dem Verbandsleben keine lebendige Kraft und keinen belebenden Mittelpunkt zu geben vermocht. Schwere wirtschaftliche Krisen lähmten besonders in den Jahren 1861 bis 1866 selbst die Kraft der bestehenden alten Verbände, sogar des Baugewerbes, so daß sie sich mit dem Achtstundentag begnügten, der dank der alljährlichen Umzüge eine gewisse Volkstümlichkeit gewann und sich sogar der Parade vor dem Governor erfreute, so daß das Unternehmertum nicht an ihm zu rütteln wagte. Doch auch die Teilnehmerschaft der Achtstundendemonstration wich von 5000 im Jahre 1859 auf 3000 im Jahre 1863, woraus der Rückgang in der Mitgliedschaft der Gewerkvereine erhellt.

Die Verbände in Industrie, Bergbau und Handel blieben zunächst noch unbedeutend und ohnmächtig. In Victoria errangen sich erst in den 70er Jahren Gewerkschaften in der Holzindustrie und in der Schiffahrt den Achtstundentag; im Bergbau entstanden kleine lokale Verbände 1872 zu Bendigo, 1873 zu Clunes und anderwärts, die sich 1874 zum Victorianischen Landesverband (Amalgamated Miners Association of Victoria) zusammenschlossen, dies war die wichtigste Erscheinung und die erfolgreichste Tat auf dem Gebiete der Arbeitsbewegung. Die Vereinigung zu Bendigo war so kühn, die Grubenbesitzer nur unter der Bedingung um den Achtstundenarbeitstag zu bitten, daß bei ihm die gleiche Arbeitsmenge geleistet werde, als bisher bei 60 Stunden; sie gewann, was der allgemeinen Einführung des Achtstundenarbeitstages in den Bergbau Victorias Vorschub leistete, 1877 wurde er sogar Gesetz. Mit Erreichung dieses Zieles sank der Landesverband 1878 auf drei Zweigverbände mit 250 Mitglieder herab, willkürliche Lohnkürzungen brachten freilich bald wieder ein neues Aufleben.

Die in Neusüdwales sich entwickelnde Eisenindustrie sah einen Verband entstehen, als es sich in ihr im Jahre 1875 um Erkämpfung des Achtstundentages handelte, die auch gelang. Südaustralien erhielt seinen ersten Gewerkverein im Kampf gegen Lohnreduktionen mit der 1872 gegründeten Working Mens Association, der 1876 die Federated Seamens Union folgte, Tasmanien 1874 mit der Verband der Schiffbauer.

Die Organisationsbewegung wurde in der zweiten Hälfte der 70er Jahre bereits wieder durch eine schwere wirtschaftliche Depression und Überfüllung des Arbeitsmarktes durch eine starke Einwanderung beeinträchtigt, überdies aber auch durch den Zusammenschluß der Unternehmer in den neu geschaffenen Handelskammern auf das äußerste gefährdet. Dagegen galt es anzukämpfen und endlich weitete sich der Blick über das enge Gebiet des eigenen Berufsfeldes, man sah ein den Unternehmern geschlossen begegnen und die Interessen der Gesamtarbeiterschaft und die Regulierung des australasischen Arbeitsmarktes gemeinsam beraten und vertreten zu müssen. Hielt sich die Gewerkvereinsbewegung bis jetzt im engsten Rahmen der eigenen Interessen, so suchte sie nun mit vereinten Kräften weitere Ziele zu erkämpfen, die der Gesamtheit der Arbeiterschaft zugute kommen sollten und mußten, im letzten Ende aber dann wieder jedem einzelnen Erwerbszweige.

B. Interkoloniale Verbandsbestrebungen.
(1879—1891).

Die Weltausstellung zu Sydney im Jahre 1879 brachte auch den Gedanken der Tagung der Arbeiterverbände an der Stelle, wo das Werk ihres Fleißes den Fortschritt des Weltteils kundtat. Dieser erste Kongreß beschränkte sich nicht auf Trade Unions, sondern ließ auch Friendly Societies von Arbeitern und Achtstunden-Liguen zu. Insgesamt waren es 36 Delegierte, die 18 Organisationen von Neusüdwales, 2 von Südaustralien und je eine von Neuseeland, Victoria und Queensland vertraten, doch hatte nur Victoria einen eigenen Deputierten entsendet, für die anderen traten in Sydney lebende Verbandsmitglieder auf. Von Tasmanien war nur eine Sympathiekundgebung eingetroffen.

Edmunds begrüßte den Kongreß mit den Worten: „Das größte Unternehmen, das je diesseits des Äquators von der arbeitenden Klasse übernommen wurde, war die Berufung dieses Kongresses".

Es waren weite Gebiete, die in den Verhandlungen vom 6.—12. Oktober bestrichen wurden.

Zur Kräftigung der Verbandsbewegung begehrte man vor allem die Ausstattung der Gewerkvereine mit Rechtspersönlichkeit, da ihnen erst dann die Möglichkeit erfolgreicher Tätigkeit gegeben sei.

Bitter geklagt wurde über die rückständige Gewerbegesetzgebung, die ein unmenschliches Schwitzsystem im Schneidergewerbe erlaube, die Arbeitsräume der Schuhfabriken ungesund überfüllt sein lasse, so daß die Geschlechter in sittenverderbende Nähe zusammengedrängt werden, der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in der Industrie nicht begegne, keine Untersuchung der Dampfkesselanlagen auf dem Lande, noch Ablegung eines Befähigungsnachweises für Maschinistendienst vorsehe, endlich keine Entschädigung für unverschuldete Berufsunfälle bedinge.

Schwere Anklagen der Zustände in der Handelsmarine, die den seeuntüchtigen Zustand der Schiffe und schwere Mißbräuche im Anwerben (shanghaiing) betrafen, und im Bergbau reihten sich daran an.

Der Achtstundentag fand lebhafte Verteidiger. Man beklagte, daß in den Bergwerken von Newcastle noch 14 und 15 Stunden

gearbeitet werde, so daß die Bergleute zu „underground savages“ werden müssen und daß auch die Industrie noch weit längeren Arbeitstag aufweise. Die Legalisierung des Achtstundentages, wo nicht, wenigstens seine Festlegung in den Staatskontrakten, seine Propagandierung in einem Festtag durch ganz Australasien und die Verpflichtung aller Abgeordneten, die auf Unterstützung durch Arbeiterstimmen rechnen wollten, zu dieser Forderung im Parlament waren die Resolutionen des Kongresses, dem Hinweise auf die Weltkonkurrenz, wie sie Stevenson vorbrachte, nicht rührten.

Von Ideen der Regulierung des Arbeitsmarktes aus gingen die Angriffe auf die Unterstützung der Einwanderung durch den Staat, die unbenötigte Leute und damit Lohndrücker aus der Heimat brächte; gegen die Chinesen aber wurden Landungsverbote gefordert, da sie die Weißen aus ihrer Arbeit, insbesonders die Frauen aus dem Wäschereiverdienst verdrängten.

Ein Tummelplatz für Vorschläge aller Art bot der Antrag auf die Erweiterung der Verdienstmöglichkeit durch Förderung der Industrie. Während White für Schutzzollpolitik sich aussprach, empfahl der Freihändler Harvey Prämien, Pottle daneben noch Patentgesetze, bessere technische Erziehung nach deutschem und amerikanischem Vorbild und Vorzugseinräumung bei staatlichen Aufträgen an einheimische Fabrikanten. Das führte dann auch zu den Wünschen einer Reform des allgemeinen Erziehungswesens, das sich mehr Mühe geben müsse, die Kinder zu tüchtigen Bürgern und guten Christen zu machen. Mit großen Hoffnungen wurde endlich von Produktiv- und Absatzgenossenschaften gesprochen, wodurch, wie Wynne meinte, die ganze Gesellschaftsordnung revolutioniert werden könnte, da sie die Konflikte zwischen Kapital und Arbeit beseitigen. Ihrem Prinzip galt eine besondere Resolution. Diese Beratungen eröffneten eine neue Ära: die Gewerkvereinsbewegung, die auf die Gestaltung des gesamten Arbeitsmarktes und die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft ihre Aufmerksamkeit richtet, ging aus ihnen hervor. Alljährlich sollte nun ein interkolonialer Gewerkschaftskongreß — Intercolonial Trades Union Congress — stattfinden und für das Jahr 1880 wurde Melbourne zum Versammlungsort erkoren, doch es dauerte bis zum Jahre 1884, bis man, diesmal in der Victorianischen Hauptstadt, sich wieder zusammenfand.

In diesem Zeitraum erfreute sich Australien im Anschluß an die Weltausstellungen von Sydney (1879) und Melbourne (1880)

eines großen Aufschwungs, der zu einer Ausbreitung des Organisationsgedankens und Stärkung der Reihen der Verbände führte. In allen Kolonien entstanden Trades and Labour Councils, in denen die Verbände einen belebenden Zentralpunkt erhielten. Zu Gewerkvereinen rafften sich in Melbourne die Fuhrleute, Schuhmacher, Werftarbeiter, Eisenbahnangestellten, Lohgerber, Wagner, Bäcker, Dienstboten, Schneiderinnen und Taglöhner auf, der Achtstundentag erfuhr Ausdehnung auf das Gebiet des Bäckergewerbes und der Wagnerei, hier im Jahre 1882, 23 Jahre nach seinem Verlust. Als der Kongreß in Melbourne 1884 tagte, zählte der dortige Trades Hall Council 50 Arbeiterverbände mit 10000 Mitgliedern, woneben noch 8000 Bergarbeiter in einem eigenen Verband vereinigt waren. In Neusüdwales bestand der Trades and Labour Council von Sydney aus 24 Verbänden mit 8000 Mitgliedern, der von Südaustralien aus 10 Verbänden mit 3000 Mitgliedern. Zahlreiche Gewerkvereine bestanden freilich noch außer diesen in den Councils zusammengeschlossenen Verbänden.

Diese Tagung in Melbourne bedeutete einen wichtigen Wendepunkt in dem Charakter der australischen Gewerkvereinsbewegung; sie ist mit Recht als die Wiege der politischen Arbeiterbewegung Australiens bezeichnet worden. Der Kongreß von Sydney hatte mehr lokale Bedeutung, da es ihm an wirklichen Delegierten aus den anderen Kolonien mangelte; diesmal waren auch nur Arbeiterverbände mit ausgesprochenem Gewerkvereinscharakter vertreten: 31 Trade Unions von Victoria waren mit 49 Delegierten, 9 von Neusüdwales mit 13 Delegierten, denen sich 2 Abgeordnete des Trades and Labour Council anschlossen, und 2 von Südaustralien mit 4 Delegierten vertreten.

Dieselben Fragen, die den Kongreß von Sydney beschäftigten, kamen wieder auf die Tagesordnung. Besonders scharfe Beleuchtung erfuhr das System der Heimarbeit, das von Mitgliedern des neuen Schneiderinnengewerkvereins beleuchtet wurde: Arbeitszeiten von 18 Stunden waren nötig, um das Leben fristen zu können; viele junge Mädchen brachen in der ersten Jugend zusammen, die Kinder der Sklaven der Nähmaschine wurden siech, wo sie nicht ein besseres Geschick in den ersten Lebenswochen wieder aus dem Leben abrief.

In vielen Gewerben hatten Chinesen, Afghanen und Syrier die Verhältnisse unerträglich gemacht; waren die ersten in Gärtnerei und Wäscherei die Unterbieter, so bedienten sich die Af-

ghanen und Syrier, die in eigenen und elenden Quartieren in den Vororten der Hauptstädte die Konfektionsindustrie beherrschten, der willenlosen Unterwürfigkeit ihrer Stammesgenossinnen, um Löhne zu zahlen, die für Europäer unzureichend zu der bescheidensten Existenz waren und sie in die Arme ihrer sittenlosen Herren oder der Prostitution führten. Bei dem starken Zusammmenhalten dieser fremden Rassen ergaben sich auch für die Durchführung gewerblicher Vorschriften große Schwierigheiten. Daraus erwuchs für den Kongreß die Forderung des Einwanderungsverbots der Asiaten.

Auch die Zuwanderung entlassener Sträflinge Neukaledoniens, die sich zu besonders ungünstigen Arbeitsbedingungen zur Fristung ihres Lebensunterhaltes bereit finden mußten, erfuhr die strenge Verurteilung der Versammlung und brachte den Beschluß, durch einen Abgesandten in England für die Aufhebung der französischen Strafkolonie zu agitieren.

Mit einem Stück altenglischer Gesetzgebung beschäftigte sich die Resolution gegen die bestehenden Masters and Servants Acts, die noch jeden Arbeiter ins Gefängnis führten, je nach dem Gutdünken des Richters mit der Auflage von harter Arbeit, der in irgend einer Richtung seinen Vertragsverpflichtungen nicht gerecht wurde, während den Meister keine gleiche Strafandrohung zur Erfüllung seiner Obliegenheit band. Tasmanien hatte mit der Anwendung dieser veralteten Gesetze den Unwillen der Arbeiterschaft erregt. Dieses Gesetz ließ es auch zu, daß sich einwandernde Personen bis zu fünf Jahren zu niederen Lohnbedingungen für Australien banden, woraus für diese eine Unbilligkeit, für die Australier eine Gefährdung ihrer Lohnsätze entsprang.

Eine Forderung, die den Goldgräbern diente, war die der Freigabe privaten Grundes zum Goldschürfen. Viele hielten Ländereien, wo Gold vermutet wurde, zu Spekulationszwecken verschlossen und forderten Abgaben, die bei der unsicheren Aussicht auf Erfolg den kapitallosen Goldgräber abschreckten. Es ist widersinnig, sagt der Verfasser des offiziellen Kongreßberichtes, daß der Eigennutz und die Geldgier einiger weniger Männer die Entwicklung dieses Erwerbszweiges, der mehr als andere die Kolonie förderte, hemmen darf, und er klagt die Oberhäuser an, die sich einer wirtschaftlichen Reform entgegenstellen, weil es sich bei jenen Spekulanten um ihre Freunde handelt.

Für die Erfolglosigkeit der Gewerkvereine in der Durchsetzung ihrer Wünsche bei der Regierung machte man den Mangel ihres engeren Zusammenschlusses verantwortlich. Spence, der bedeutende australische Gewerkvereinsführer, der damals Generalsekretär der Amalgamated Miners Association war, wies darauf hin, daß die Gewerkvereine das Land beherrschen könnten und es nur nicht tun, weil sie ihre Kräfte nicht sammeln und sich deshalb ihrer Macht nicht bewußt wären. Dies sollte hinfort durch den interkolonialen Zusammenschluß aller Gewerkvereine eines Gewerbes und ein Bündnis aller Gewerkvereine geschehen, das mit einer gemeinsamen Körperschaft, dem Federal Council, über die Interessen der Gesamtheit der Arbeiterschaft zu wachen hätte.

Anderen dünkte das nicht genug, sie traten für eine Beteiligung der Gewerkvereine am politischen Leben durch Entsendung eigener Vertreter ein. Man klagte hier wie schon in Sydney, daß die Abgeordneten sich am Wahltage Volksfreunde („the poeples candidate", „the working men friend") hießen, und von Legalisierung des Achtstundenarbeitstages anfangend alles versprächen, um dann tatenlos im Parlament zu sitzen.

Die direkte Vertretung der Muskelarbeit in der Volksversammlung war die folgenschwerste Resolution des Kongresses (s. Bd. I., S. 59ff). Ihr sollte der Weg durch Bezahlung der Parlamentsmitglieder geebnet werden. Freilich meinte der Begründer des Antrages, Trenwith, daß man es zunächst mit einem parlamentarischen Komitee versuchen solle, das der Regierung Anregungen und Gutachten in Arbeiterangelegenheiten gebe. Das Kongreßmitglied Fuller dachte sich die Vertretungsfrage damit am besten gelöst, wenn die Arbeiter nach Berufsgruppen, so Bergarbeiter, Weber, die verschiedenen Handwerke, Vertreter ihres Standes ins Parlament entsenden würden.

Man machte sich die Idee nicht recht klar; sie war zu kühn, daß man darüber erschrak; noch war die Gewerkvereinsbewegung nicht genügend gereift, um den Gedanken einer eigenen politischen Vertretung oder gar einer eigenen politischen Partei fassen zu können.

Auf dem Kongreß selbst, wie auf den ihn begleitenden Banketts und in dem offiziellen kommentierten Bericht über ihn trat diese Angelegenheit ganz in den Hintergrund über panegyrische Verherrlichungen des Produktiv- und Absatzgenossenschaftswesens, was besonders zur Propagandierung eines be-

scheidenen Konsumvereins, der 2 Monate vorher als Equitable Cooperative Society in Melbourne ins Leben getreten war, diente.

Während jenes als Zukunftsmusik galt, wurde dies als nahes Ziel betrachtet: Die Kooperation werde Kapital und Arbeit gleiche Rechte bringen. Die Gewerkvereine werden sich zu kooperativen Genossenschaften umgestalten und damit das Ideal der Lohnarbeiter erreichen, da Kooperation nichts anderes bedeutet, als die Umgestaltung der Arbeiter zu den Beherrschern des Kapitals.

Dieser Kongreß zeigte unmittelbare Erfolge in der Schaffung neuer kräftiger Organisationen in der Holzindustrie, im Verkehrswesen, bei den Hafenarbeitern und im Fleischergewerbe, und im Zusammenschluß von Gewerkvereinen nach Berufen, so jener der Maler, Eisenformer, der Scherer, Seeleute und der Bergarbeiter von Victoria und Neusüdwales.

Bereits ein Jahr später fand wieder ein Kongreß statt, der im Oktober in Sydney tagte, aber geringer besucht war; er bewegte sich in den Bahnen seines Vorgängers. In diesem Jahre begegnet uns ein wichtiges Ereignis in dem ersten Gewerkvereinskongreß zu Neuseeland, dem New Zealand Trades and Labour Congress, der sich zu Dunedin am 8. Januar 1885 zusammenfand. Die Gewerkvereinsbewegung war hier noch sehr gering, so hatte sich erst im Jahre 1883 in Auckland ein Trades and Labour Council gebildet. Wenn auf ihm auch nur Delegierte von 10 Verbänden sich einstellten, so zeigte doch sein Programm von dem großen Selbstbewußtsein, mit dem man hier an die Änderung der Lage der arbeitenden Klasse herantrat.

Man stellte als Aufgabe der in periodischen Zwischenräumen abzuhaltenden Kongresse vier Punkte fest:

1. die Bedachtnahme auf bessere Organisation der arbeitenden Klasse;
2. die sorgfältige Beratung aller Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, und Förderung aller Fragen, die zur Besserung ihrer Verhältnisse führen müssen;
3. die Vornahme aller möglichen Schritte, um solche Maßnahmen in Gesetze umzuwandeln;
4. die Anwendung aller gesetzlichen Mittel, um eine entsprechende Vertretung der Arbeiter in den gesetzgebenden Körperschaften der Kolonie zu erhalten.

Die erste und vierte Forderung brachte der Kongreß in engem Zusammenhang: Erst wenn die arbeitende Bevölkerung durchgehend organisiert sei, wäre es möglich in die Parlamente Handwerksgesellen und Tagelöhner hineinzubringen. Die Abschaffung des Pluralwahlrechts, die Ausdehnung der Wahlstunden und die Schaffung einer entsprechenden Vertretung der Seeleute sollten die Erreichung politischer Macht erleichtern.

Schwere Angriffe gingen auf die Gewerbegesetzgebung, die weder den frühen Ladenschluß „early closing" enthielt, noch den Achtstundentag legalisierte, die weder die Frauenarbeit entsprechend einschränkte, noch die Heimarbeit und das Schwitzsystem bekämpfte, und auch in den Fabriken die ungesündesten Arbeitsräume gestattete, und, wo sie Bestimmungen hatte, bei einer ganz lahmen Gewerbeaufsicht ihrer Durchführung ermangelte. Von der Gewerbeinspektion verlangte man die Abstattung eines Jahresberichts an das Parlament. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begehrte man die Bestellung von Schiedsgerichten.

Engherzigem Sonderinteresse entsprang die Resolution, wonach den Matrosen die Verrichtung von Ladearbeiten verboten wurde, sie trug einem Begehren der Lyttelton Lumpers (Werftarbeiter) Union Rechnung. Den Angestellten der Eisenbahnwerkstätten diente die Forderung eines 14tägigen statt 3tägigen Urlaubs und daß die Löhne nicht einheitlich durch ganz Neuseeland gestaltet sein sollten, sondern überall der ortsübliche Lohn gezahlt werde.

Endlich wurde eine alljährliche Achtstundendemonstration an allgemein gültigem Feiertag gefordert.

Als Panacee wurde ein Schutzzoll verlangt, der mindestens 20% auf alle fremden Fabrikate betragen müsse, wogegen Rohmaterialien frei eingehen sollten. Die Worte Kimbers: „Freetrade was starving the working class" (Freihandel hungerte die Arbeiterklasse aus) fanden die Zustimmung der Versammlung; daneben vergaß man jedoch nicht eine bessere technische Erziehung zur Förderung des neuseeländischen Gewerbes zu begehren.

Der Kongreß fiel in eine bewegte Zeit, die Konservativen unter Atkinson kämpften mit den mehr demokratisch gesinnten Staatsmännern Stout und Vogel, die damals zusammen mit dem großen Volksfreund Ballance, der später den Arbeiterliberalismus inaugurierte, die liberalste Regierung, seit der Ministerpräsidenten-

schaft Greys in den Jahren 1877 bis 1879, bildeten; Stout verschmähte es nicht, den Kongreß zu besuchen und nicht nur, wie die Minister in Australien bei jenen Kongressen platonische Erklärungen abzugeben, sondern sich zur Durchführung kürzerer Arbeitszeit, Verbesserung des Wahlrechts und besonderer Berücksichtigung der Wünsche der Seeleute zu verpflichten. Man ahnte hier schon, wer die kommenden Herren Neuseelands werden würden und, als der konservative Deputierte Allwright meinte, er sei gekommen, um die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse mitberaten zu helfen, statt dessen treffe er aber eine politische Versammlung, antwortete ihm unter dem Beifall des Kongresses Harvey bezeichnender Weise: Es sei unmöglich, die Interessen der arbeitenden Klasse von politischen Fragen zu trennen.

Die Gewerkschaften hatten auf diesem Kongreß den Marsch ins Parlament schon ernsthaft erwogen, in wenigen Jahren sollten sie es schon erobern.

Während sich in Neuseeland die Regierung bereits um die Gunst der Verbände bewarb, tagten die Arbeiter in Australien, vom Staat und von der öffentlichen Meinung kaum beachtet, von jenem geringschätzig behandelt, von dieser belächelt und hatten für ihre Forderungen kaum irgendwelche Erfolge in der Gesetzgebung zu verzeichnen, um so mehr sah man sich zur Einigkeit und Weiterarbeit veranlaßt, was zu neuen Kongressen führte.

Auf der Tagung zu Adelaide Ende August 1886 waren alle Staaten Australiens, mit Ausnahme Westaustraliens, ferner Neuseeland vertreten. Die Forderung des frühen Ladenschlusses und der Einrichtung von Schiedsgerichten, wie der Schaffung einer entsprechenden parlamentarischen Vertretung für Seeleute verraten den Einfluß der Tagung von Dunedin.

Daneben begegnet uns wieder das Verbot der Chineseneinwanderung, die Aufhebung der Förderung der Einwanderung mit Staatsmitteln, die Reform der Gewerbeordnung durch Einführung des Achtstundenarbeitstages, die Regelung des Lehrlingswesens, die Kontrolle der Dampfkesselanlagen auf dem Lande und die Einführung der Haftpflicht des Arbeitgebers für Unfälle. Schutzzollpolitik, diese ergänzt durch Ausfuhrzölle, die zur Verarbeitung der Inlandprodukte zwingen sollten, und Absatz- und Produktivgenossenschaften werden wieder als die bedeutendsten Heilmittel gefeiert, denen man noch als Konzession für die Anhänger der

Singletax die Steuer auf den unverbesserten Bodenwert hinzufügte. Die Forderung einheitlicher Organisation der Arbeiterschaft, direkter Vertreter im Parlament und Bezahlung der Abgeordneten schlossen den bekannten Reigen.

Die Lohnreduktionen der rückgängigen Konjunktur gaben der Gewerkvereinsbewegung neuen Impuls, auch galt es, sich der wachsenden Macht der Unternehmerverbände zu erwehren; unter diesen war die 1884 gegründete Vereinigung der australischen Rheder und die gleichzeitig erfolgte Vereinigung der Herdenbesitzer (Pastoralists' Association) in Queensland sehr rührig, noch mehr der im März 1885 geschaffene allgemeine Unternehmerverband in Victoria, der mit 70 Mitgliedern begann und dank der tätigen Präsidentschaft des extremen Manchesterman Bruce Smith nach 2 Jahren schon 300 zählte. In Melbourne kam zwar unter Mitwirkung der Staatsregierung zu Beginn 1887 ein Einigungsausschuß zustande, der aus 9 Mitgliedern des Trades Hall Council und 9 der Victorias Employers Union bestand, der aber die auf ihn für Schlichtung von Streitigkeiten gesetzten Hoffnungen enttäuschte.

Der fünfte Trades Unions Congress trat erst im Jahre 1888 in Brisbane zusammen, auf ihm fanden sich 23 Gewerkvereine Queenslands, 30 von Neusüdwales, 10 von Südaustralien, 9 von Victoria und 8 von Tasmanien vertreten, Neuseeland entsendete nur einen Delegierten.

Er bewegte sich auf dem alten Geleise, nur die Forderung der Verstaatlichung allen Landes verriet, daß er in der Hauptstadt eines Landes tagte, dessen Arbeiterschaft sich früh sozialistischen Ideen zugewendet hatte.

Der nächste Kongreß im Februar 1889 zu Hobart zeigt die wachsende Beachtung und Anerkennung der Arbeiterbewegung in seiner Eröffnung durch den Governor und seinem Besuch durch den bedeutenden Victorianischen Parlamentarier und Minister Deakin und den Tasmanischen Premierminister Fysh.

Auf ihm wurde besonders die Schlichtung von Arbeiterstreitigkeiten durch Schiedssprüche gefordert. Statt der willkürlichen Lohnfestsetzungen der Unternehmer sollte ein Schiedsgericht mit Zwangsbefugnis über alle Streiks und Aussperrungen entscheiden und die Mindestlöhne fixieren. Es wurde dabei besonders auf die schweren Arbeiterkämpfe im Kohlengebiet von Newcastle hingewiesen. Hatte es hierzu noch seine Wege, so sollten doch

wenigstens Staat und Gemeinde und andere öffentliche Verbände bei ihren Submissionen darauf sehen, daß entsprechende Löhne gezahlt würden.

Eindringlicher als je wies man auf die Notwendigkeit der Organisation der Arbeiter hin, die man nach dem Vorbild der amerikanischen Knights of Labor zu organisieren empfahl; seitens des Victorianischen Gewerkschafters Trenwith wurde diesmal die direkte Vertretung ihrer Interessen in den Parlamenten durch Leute aus ihren Reihen und ein reformiertes Wahlrecht nach dem one man, one vote Prinzip (ein Mann, eine Stimme) als Mittel hierzu gefordert.

Im Anschluß an diesen Kongreß entstand auch eine Australian Federation of Labor, die aber einen ausgesprochenen politischen Charakter hatte und wenig Zusammenhang mehr mit der Gewerkvereinsbewegung, der sie entsprang, zeigte. Ihr Programm (s. Bd. I, S. 67 f.) ist im sozialistischen Queensland ausgearbeitet worden. Ihr geistiger Urheber, William Lane, kämpfte seit Jahren in dem in Brisbane erscheinenden „Worker" gegen die konservativen Gewerkvereine und für die Überführung der Gewerkvereine in einen allgemeinen Arbeiterverband, der den Sozialismus für unsere Tage, das Motto seiner Zeitschrift, verwirklichen sollte. In jener Kolonie fand die Bewegung auch allein Verbreitung und zählte 1889 bereits 3000 Mitglieder.

Mit dem Eintritt des Gründers des Schuhmachergewerkvereins und Präsidenten des Melbourne Trades Hall Council, Trenwith, in das Victorianische Parlament im gleichen Jahre war der seit 1884 gehegte Wunsch gewerkschaftlicher Vertretung im Parlament zur Tat geworden. Hinchcliffe in Queensland, der als Sekretär des Kongresses zu Brisbane fungiert hatte, brachte es im gleichen Jahre nur zu einer erfolglosen Kandidatur.

Der Kongreß des nächsten Jahres in Sydney wurde von dem gewaltigen Streik in der Schiffahrt gestört und wandte sich den Tagesfragen zu, über die hinaus er zu keinen weitergehenden Beratungen mehr gelangte.

Ein gewaltiger Sturm brauste über Australasien und knickte die Kraft der Gewerkvereinsbewegung.

Der 7. Intercolonial Trades Union Kongress zu Ballarat im April 1891 war wie eine Bankerotterklärung der Gewerkvereinsbewegung im alten Stile, schon war eine Neugestaltung der

Arbeiterbewegung im Gange, allüberall regte sich die Bildung einer eigenen Arbeiterpartei, der man die Wünsche und Begehren zur Durchfechtung anvertrauen wollte. Die Kongresse hatten ihre Aufgabe, die Gewerkvereine zu stärken und die Arbeiter aus der Teilnahmslosigkeit aufzurütteln, erfüllt; das seit 1884 vertretene Prinzip parlamentarischer Vertretung war in immer weiterem Umfang in die Tat umgesetzt worden; es hatte nun jeder Staat seine eigenen Sorgen, die einzelstaatlichen Gewerkvereine waren mit diesen schwer belastet und was ihnen durch ganz Australasien gemeinsam gewesen wäre und geblieben war, war noch nicht erkannt; so tagte denn in Ballarat der letzte interkoloniale Kongreß.

Alle australischen Staaten mit Ausnahme von Westaustralien waren auf ihm vertreten, Neuseeland, das stets auf den Kongressen mehr die Rolle eines Gastes einnahm, hatte nach der Entwicklung in seinem Staat nichts mehr in Australien zu suchen.

Den Kongreß leitete bezeichnenderweise die Verlesung der politischen Programme der neu ins Leben gesprungenen Arbeiterparteien der verschiedenen Kolonien ein, dann ging man erst zu den Beratungen gewerkschaftlicher Natur über.

Die alte Forderung der Legalisierung des Achtstundenarbeitstages kam wieder, wobei darauf hingewiesen wurde, daß in Victoria noch 40000 Arbeiter mehr als 8 Stunden tätig waren und man besonders in den Landbezirken noch weit von dieser Arbeitszeit entfernt war; dann sprach man über Abschaffung der Sonntagsarbeit, Bekämpfung der Heimarbeit, Sicherung einer scharfen und unbestechlichen Gewerbeinspektion, Bestellung besonderer Maschinen- und Kesselinspektoren und Verbot der Beschäftigung fremder Seeleute im Ladedienst. Der Bericht eines eigenen Komitees für jugendliche Arbeiter empfahl bessere Durchführung des Lehrlingssystems, Bindung der Beteiligten durch einen Lehrbrief, unentgeltliche technische Erziehung, ärztliche Untersuchung vor Eintritt in eine Arbeit und Schaffung von Gewerkvereinen jugendlicher Arbeiter zur Erlangung eines Mindestlohnes. Die Hauptdebatten aber wendeten sich der Tagesfrage, der Forderung von freedom of contract und der Stärkung der Gewerkvereinsbewegung durch innere Konsolidierung und Herstellung politischen Einflusses zu.

Als freedom of contract im Sinne der Unternehmer galt das Recht

1. auch Nichtunionisten beschäftigen zu dürfen,
2. nach der Fabrikzeit unbeschränkt Arbeit mit nach Hause geben zu können, während die Gewerkvereine von Victoria dieses Quantum mindestens auf $^1/_6$ des innerhalb der Fabrik gefertigten beschränken wollten,
3. nach Bedarf Überstunden arbeiten zu lassen.

Die Gewerkvereine gründeten ihren Kampf hiegegen auf die Pflicht ihrer Verbände, für alle, besonders die schwachen Nichtorganisierten einzutreten und auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der Heimindustrie und der Beseitigung der Überstunden im Interesse der Gesundheit, Lebenskraft und des Familienlebens der lohnarbeitenden Klasse.

Man glaubte mit der amtlichen Registrierung einer Handelsmarke, trade mark, die nur Artikeln zuteil werden sollte, die unter Gewerkvereinslöhnen zustande kämen und um die alle Arbeitgeber jedes halbe Jahr sich neu bewerben müßten, nicht nur die Beschäftigung von Gewerkvereinsmitgliedern zu heben, sondern diese auch von dem Druck der Heimarbeit zu befreien.

Die Stärkung der Reihen der Organisierten während des Kampfes, wie sie in der Vermehrung der Gewerkvereine in Victoria von 46 auf 58 und 78 von 1889—1891 bei Verdreifachung der Mitglieder, in der Existenz von 1000 Gewerkschaftern im sonst so rückständigen Tasmanien, von 27000 Mitgliedern der Labor federation in Queensland sich zeigte, gab die hochgespanntesten Erwartungen, durch politischen Kampf den Gewerkvereinen zu helfen; man berauschte sich an diesen Zahlen, ohne daran zu denken, daß sie nur durch die Begeisterung der Lohnkämpfe erzielt waren, von ihnen herrührten und bereits rückgängig waren, daß man verlorene Schlachten und leere Kassen hatte. Der Queensländer Lane sagte: „Die Sache der Arbeiter hat eine schwere Niederlage erlitten, nicht weil sie schlecht war, sondern weil es der gerechten Sache an der Organisation der Kräfte und an der Schaffung eines genügenden Kampffonds fehlte. Das Kapital versucht die Arbeiterverbände dadurch, daß es der Arbeiterschaft den freien Arbeitsvertrag — freedom of contract — aufzwingt, zu zermalmen. Man wird, wie es Engländern geziemt, die gesetzlichen Mittel zur Sicherung der notwendigen Rechte ergreifen, sollten aber die Regierungen nicht freie Bahn geben, dann gilt es Rebellion".

Trenwith wies den Gedanken des Kampfes mit physischer Kraft zurück und forderte zu gemeinsamem geschlossenen Vorgehen mit dem Stimmzettel auf; er erhoffte auch weitere Erfolge von der Ausbreitung der Australian Federation of Labor über ganz Australasien. „Klassenfragen erheischen Kenntnis und Sympathie und können nur durch unmittelbare Vertretung durch Männer aus dem Arbeiterstand gelöst werden.“ Abschaffung des Pluralwahlrechts, der Gelddepots der Kandidaten, Ausdehnung des Wahlrechts auf alle männlichen Erwachsenen sollte diese ebnen, vergeblich noch forderten Lane, Spence und Bowman die Einbeziehung der Frauen, Trenwith, Bromley, ja selbst der Sozialdemokrat Flynn erklärten dies noch nicht für spruchreif.

Winter pries die Verwandlung der Tagungen von engherzigen Gewerkvereinsdemonstrationen in Kongresse, hinter denen die gesamte Arbeiterschaft stände; daraus müsse ein politisches Programm und eine politische Partei erstehen, die das Vertrauen der arbeitenden Klasse und ihre Unterstützung fände.

Der Staat müsse durch die Gesetzgebung schaffen, meinte Bromley, was zu erringen die eigene Kraft der Gewerkvereine versagt.

In den Worten des Präsidenten drückte sich der Grundgedanke der neuen Bewegung aus: das Unternehmertum und das Kapital läßt nichts unversucht, die wirtschaftlichen Verhältnisse sich günstig zu gestalten, das einzige Gegengewicht kann in der politischen Organisation der Arbeiterschaft gefunden werden.

C. Die politische Gewerkvereinsbewegung (New Unionism) (1891 bis zur Gegenwart.)

Die Selbsthilfe hatte Schiffbruch erlitten; der Parlamentarismus sollte bringen, was den Arbeitern an Kraft zum Kampfe mit den Unternehmern gebrach, seine Gesetzgebung sollte sie in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen fördern.

In Neuseeland kam beides am ehesten und besten zur Durchführung. Dort hat die konservative Partei beim großen Streik in der Schiffahrt sich erst nach einem scharfen Vorstoß der Liberalen bereit gefunden, die streitenden Parteien zusammenzubringen. Seddon hatte sich im Parlament als Freund der Gewerkvereine bekannt und die Landwirte gebeten, den Arbeitern gegen die Unterdrückung ihrer Rechte zu helfen. Er sprach zugunsten einer Schlichtung all dieser Kämpfe, die das Wohlergehen des Landes,

wie einzelner Klassen der Bevölkerung gefährden, durch Dazwischentreten des Staates. Der vollkommenen Niederlage der Arbeiter im großen Streike folgten bald die Wahlen, die Gewerkschaften eilten zur Eintragung ihrer Namen in die Listen, und als die konservative Partei starrköpfig in ihrem Manifeste dekretierte: „Abstandnahme der Regierung und des Parlaments von jeder Einmischung in Arbeiterstreitigkeiten", da war sie schon verloren. Das kurz vorher schwer erkämpfte „one-man-one-vote" zeigte seine Macht zugunsten der liberalen Partei, deren Organisatoren Ballance und Seddon keinen Zweifel über ihre Stellung zur Arbeiterfrage ließen. Sechs Arbeiter kamen in dieses Parlament und von den liberalen Führern in ihren Wünschen gefördert, entfiel für Neuseeland die Notwendigkeit, eine eigene Partei zu gründen.

Anders war dies auf dem Kontinent. Hier hatten sich die herrschenden Parteien rückhaltslos auf die Seite der Unternehmer bei den großen Streiks gestellt, so daß die Gewerkvereine geradezu gezwungen waren, sich nach Schaffung eigener Parteien umzutun und so entstand in allen Kolonien jene neue Partei, die bis heute, auf die Trade and Labour Councils gestützt, die Mehrzahl der Gewerkvereine hinter sich sieht und sich darauf gründet. Alle bedeutenden Gewerkschafter, wie Spence, der Begründer der Amalgamated Miners Association und seit 1886 Präsident der Australian Workers Union, Watson, W. A. Holman und J. Cook in Neusüdwales, Trenwith und Prendergast in Victoria, Hinchcliffe in Queensland, John B. Holman in Westaustralien, Price in Südaustralien kamen als Mitglieder der Gewerkvereine in die Politik und zu ihren führenden Stellen in den Arbeiterparteien. Trenwith und Cook haben freilich später die Arbeiterpartei wieder verlassen, als sie durch Ministerstühle anderen Interessen nahe gebracht wurden.

Durch diesen politischen Einfluß erhielten die Gewerkvereine die Zwangsschiedsprechung in Neuseeland, Neusüdwales, Westaustralien und im Commonwealth. In Südaustralien kam es durch den Widerstand des Oberhauses nur zu einem praktisch wertlosen Gesetze, während in Neusüdwales die Veränderung der politischen Machtverhältnisse wieder zur Aufhebung dieser Gesetzgebung führte.

Die Erringung politischer Macht und die Hebung der Verhältnisse der Arbeiter durch staatliche Gesetzgebung sind die beherrschenden Faktoren geworden.

Trades and Labour Councils stellen die Verbindung zwischen den Gewerkvereinen und der politischen Arbeiterpartei her, die politischen Kämpfe haben die Aufmerksamkeit von rein gewerkschaftlichen Fragen so abgezogen, daß jahrelang überhaupt keine Zusammenkünfte der Gewerkvereine mehr stattfanden. In Neuseeland begannen erst vor 10 Jahren die Trades and Labour Councils wieder die ihnen angegliederten Verbände zu alljährlichen Tagungen zusammenzurufen, Westaustralien hat seit 1902 Gewerkvereins- und Arbeiterkongresse, Neusüdwales beruft seit 1908 allgemeine Gewerkvereinskongresse. Diese Tagungen zeigen uns, wie sehr die Mehrzahl der Gewerkvereine, die auf ihnen vertreten waren, zu politischen Verbänden geworden sind, die nach einer Reform des ganzen Staates streben und darüber sogar die wirtschaftlichen Aufgaben der Gewerkvereine, die anderwärts verfolgt werden, übersehen.

Den Charakter eines Gewerkvereinskongresses wahrten noch am meisten die Tagungen in Neusüdwales, am wenigsten die in Westaustralien.

Auf dem Annual Congress of Trade Unions, der in der Zeit vom 13. bis 24. April 1909 in Sydney tagte, waren 43 Gewerkvereine mit 60 Delegierten vertreten.

Die Beratungen, zu denen 60 Gegenstände standen, beschäftigten sich in erster Linie mit dem großen Streik in den Brokenhill Bergwerken und dem Vorgehen der Behörden gegen die Streikenden. Ein Bergarbeiter Bowling empfahl den Generalstreik, um die Regierung zu beeinflussen. Nüchtern sagte Duncan: Wenn die Arbeiter sich nicht politisch einigen könnten, um in der Arbeiterpartei die Regierung zu gewinnen, welche Hoffnungen bestehen dann, daß sie sich im Arbeitskampf einigen und einen wirksamen Generalstreik unternehmen; ein Generalstreik würde nur die Reihen der Arbeiter schwächen, Unbilligkeiten der Regierung würden zweckmäßiger und besser mit dem Stimmzettel heimgezahlt. Ein Bergarbeiter Williams bezeichnete den Generalstreik als Torheit, wies auf die mangelnde Bereitschaft zum Generalstreik, der bei seinem zweifellosen Fehlschlag, da sie ja sich selbst aushungern würden, dem Ansehen der Gewerkvereine nur schaden könnte. Es entstanden lange Debatten über die Wege, welche die Gewerkvereine gehen sollten: Streik und Selbsthilfe hieß es bei den Starken, staatliche Arbeitsvertragsregelung und politischer Kampf bei den Schwachen und bei der

Zentrale, dem Sydney Labour Council. Die Entscheidung fiel gegen den Generalstreik mit 46 zu 17 Stimmen.

Mit reinen Arbeiterangelegenheiten beschäftigte sich die Befürwortung der Daylight Saving Bill; danach sollte die Arbeitszeit im Winter wie Sommer immer mit Tagesanbruch beginnen, so daß im Sommer ein langer freier Nachmittag erzielt würde. Aus der Gefahr der Überstundenarbeit heraus bekämpft fiel die Resolution.

Die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Schiffsladedienst und, wo es immer möglich sei, fand Zustimmung; vom Bäckereibetrieb ausgehend wurde für alle Gewerbebetriebe das Verbot jeder Nachtarbeit gefordert und die Resolution, daß die Maximalwochenarbeitszeit infolge der Einführung von Maschinen auf 44 Stunden beschränkt werden soll, gefaßt.

Die Resolutionen des Kongresses des Jahres 1908, wonach ein Arbeitstag von 7 Stunden für alle Bergarbeiter, die in Kohlen- und Petroleumschieferwerken unterirdisch tätig sind, gelten soll, von 6 Stunden für Untergrundarbeiter in Erzgruben, wurde zur erneuten Annahme gebracht. Für Arbeiter in Retorthäusern, Gaswerken und ähnlichen Betrieben erschien wegen der Hitze ebenfalls nur eine Arbeitszeit von 6 Stunden angezeigt.

Die Beachtung der Gewerkvereinslöhne und sonstiger Verbandsbestimmungen bei allen Arbeiten und Submissionen der Regierung und der Gemeinde, ebenso das Verbot des Weitervergebens übernommener Arbeit fand einstimmige Annahme. Die Festsetzung der Altersgrenzen für Arbeiter im öffentlichen Dienste, wie sie bei den Eisenbahnen von Neusüdwales bestand, wo kein Arbeiter über 40 Jahre angenommen wurde, alle über 60 entlassen wurden, während die Altersrente bei 65 Jahren begann, erschien dem Kongreß unbillig, wurde als undemokratisch und als schlimmes Vorbild für die Privatunternehmer bezeichnet. Die Regierung wurde auch getadelt wegen ungenügender Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften im Bergbau und ungerechtfertigten Eingriffes in die Tätigkeit der Bergbauinspektion; von dieser wurde auch allgemein zugängliche Berichterstattung verlangt. Nachweis einer Qualifikation der Maschinisten, das Gebot ihres Verbleibens im Schacht, bis der letzte Arbeiter ihn verlassen hat, Sicherung der Lohnforderungen waren andere Wünsche auf dem Gebiete des Bergbaues, die Auflage zweijähriger Erfahrung im Bergbau als Voraussetzung zu einem Bergarbeiterbefähigungs-

attest bezweckte vor allem die Verhinderung der Anwerbung ungeschulter Kräfte bei Streiks.

Weiter nahm der Kongreß einen Protest gegen die Förderung der Einwanderung durch den Staat durch unrichtige Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Australiens an, insbesonders wurde der Plan der Regierung bekämpft, der Heilsarmee zur Ansiedlung zu verhelfen, da ihre Einrichtungen Lohndruck und „Sweating" brächten (s. Bd. I, S. 391 ff.).

Über die unbillige Handhabung des Industrial disputes Act, der in Neusüdwales an Stelle der Schiedsgerichtsgesetze trat, wurden viele Klagen laut; als Novelle zu dem Gesetz wurde begehrt, daß Entscheidungen, die durch Gewerkvereine zustande kommen, einen Zusatz erhalten, wonach alle Mitglieder, die davon begünstigt werden, auch Beiträge zu den Fonds dieser Gewerkvereine beitragen müssten. Man kam damit der Forderung von Zwangsgewerkvereinen sehr nahe. Für die Schiffahrt wurden Gesetze vom Commonwealth erbeten, wodurch Beschäftigung farbiger Rassen ausgeschlossen werden sollte, ferner sollte eine Gesetzgebung zugunsten verletzter Seeleute nach dem Vorbild des englischen Compensation Act erfolgen. Auch wurde die Geltung australischer Gesetze für alle in seinen Gewässern fahrenden Schiffe verlangt, und als beste Lösung die Übernahme des Schiffsverkehrs durch den Commonwealth befürwortet.

Die Reduzierung der zwei Klassen der Verkehrsmittel auf eine wurde vom Gesichtspunkt, dass die zweite Klasse allein sich rentiere, während die erste leer fahre, und aus demokratischen Ideen heraus begrüßt.

Die alte Forderung des Befähigungsnachweises für Maschinisten und der periodischen Inspektion von Dampfkesseln und Maschinenanlagen auf dem Lande, ebenso die Forderung der Einführung einer durch Lehrbrief geregelten Lehrlingstätigkeit und der gesetzlichen Regelung der Zahl der Lehrlinge zu der der Gesellen kehrten wieder. Für Lehrlinge wurde ein Mindestalter von 16 Jahren gefordert, um sie nach Erledigung ihrer vierjährigen Arbeitszeit als erwachsene Arbeiter nicht mehr zu den Löhnen beschäftigen zu können, wie sie jetzt den 18 bis 20jährigen Ausgelernten gegeben werden, doch überließ man die Altersfestsetzung bei der Verschiedenheit der Lehrzeit schließlich den einzelnen Gewerkvereinen.

Die Übertragung der gesamten industriellen Gesetzgebung auf den Commonwealth wurde mit ihrer notwendigen Einheitlichkeit durch das ganze Wirtschaftsgebiet und damit begründet, daß die Oberhäuser ein Hindernis für wirksame Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Staaten seien.

Zur besseren Hausung der Arbeiter wurde nicht nur deren gründliche Renovierung alle 5 Jahre, sondern auch die Versorgung jeder Wohnung mit Bad und Waschkessel und die Einführung einer Wohnungsinspektion begehrt.

Die Forderung der Gründung von Absatzgenossenschaften, Konsumvereinen, stieß auf den Widerstand derer, die darin ein Abirren der Gewerkvereine auf kapitalistische Bahnen sahen und von Staat oder Gemeinde die billige Versorgung mit Lebensbedürfnissen erwarteten. Der radikale Bergarbeiter Bowling sang ein Lied des ehernen Lohngesetzes, wenn er den Unternehmer sagen ließ: „Ihr könnt dank der Konsumvereine Euren Lebensunterhalt um 20 % billiger erhalten, deshalb könnt Ihr Euch auch mit entsprechend niedrigeren Löhnen begnügen".

Coulls hingegen erzählte von 1300 £ Gewinn, die ein junges kooperatives Unternehmen in Broken Hill erzielte, und Miller wies auf die Torheit hin, den Zwischenhändlern hohe Preise zu zahlen, wo man selbst vom Produzenten beziehen könne; Reddy nannte die Kooperation den Zwillingsbruder des Unionismus. Der Kongreß stimmte dieser Auffassung zu. Trotzdem kam daneben auch eine Resolution, die dem Staat und der Gemeinde die Versorgung mit Lebensbedürfnissen auferlegte, zur Annahme. Die Bundesregierung sollte außerdem die Ausfuhr so weit beschränken, als durch sie ein zu Preissteigerung führender Warenmangel im Inlande erzeugt werde. Die staatliche Fixierung der Preise schloß sich all diesen Wünschen an. Der Gedanke, auch das Versicherungswesen in die Hände der Gewerkvereine zu nehmen, scheiterte an der Anschauung, daß dies Sache des Staates sei, der für Hilfe bei Krankheit, Unfall und Altersgebrechlichkeit durch Zwangsversicherung sorgen müsse. In der Forderung der Gründung einer eigenen Tageszeitung kam ein alter Wunsch von Gewerkvereinen und Arbeiterparteien wieder zum Ausdruck (Schachner, Bd. I, S. 379 f.).

Der Antrag auf Einführung der Militärpflicht (compulsory military training) fand den Beifall des Kongresses nicht, wohl aber das Verteidigungsprogramm, das der Ministerpräsident des

Commonwealth Fisher aufstellte, da, wie O'Meara sagte, auch der Sozialist sein Land verteidigen müsse. Der Bau der Schiffe sollte aber in Australien geschehen.

Wohl aber protestierten die Arbeiter gegen die Sammlungen für die Dreadnought-Gabe, wobei die Unternehmer einen Druck auf ihre Arbeiter zur Beitragsleistung ausgeübt hätten (Schachner, l. c. S. 444 ff.).

Was die Zersplitterung der Gewerkvereine betrifft, so wurde mehr debattiert, als wirklich zur Lösung der seit Jahrzehnten brennenden Frage beigetragen. Der Kongreß beriet eingehend die Schaffung einer Federation of Labour, worüber ihm ein Interimsbericht eines Spezialkomitees zuging. Es kam keine definitive Entscheidung zustande. Als Weg zu jener betrachtete man den Anschluß aller Gewerkvereine an die lokalen Labor Councils. Ein anderer Antrag wollte die Verbindung auf verwandten Gebieten arbeitender Gewerkvereine herbeiführen, da durch die größere Gleichmäßigkeit des Vorgehens bei Streitigkeiten mehr Erfolg erzielt werden könne. Endlich wurde zur innigeren Verbindung von Gewerkvereinen und Arbeiterpartei gefordert, daß jeder Kandidat der Arbeiterpartei für einen Parlamentssitz mindestens seit 12 Monaten Mitglied eines Gewerkvereins sein müsse, wenn in seinem Beruf eine Organisation bestünde. Als man dann noch einen engeren Zusammenschluß von Gewerkvereinen und Arbeiterpartei forderte, erhoben sich die außerhalb der Labour Councils stehenden radikalen Unionisten, wie die Bergarbeiter, dagegen, da ihnen die Arbeiterpartei zu wenig sozialistisch und zu weitgehend in ihren Konzessionen an Landwirtschaft und Mittelstand deuchte, dennoch fand er die Zustimmung einer weit überwiegenden Majorität. Kavanagh wies darauf hin, daß es Gewerkvereine gebe, die meinten, dieser Kongreß habe nichts mit Politik zu tun, er aber hoffe, daß in Zukunft kein Gewerkvereinskongreß, sondern ein Arbeiterkongreß die Arbeiterbewegung wirtschaftlich und politisch leite.

Die Hoffnung auf die Verwirklichung der Federation of Labour, aus der eine neue Kraft für die Gewerkvereine, wie für die politische Betätigung ihrer Wünsche hervorgehen soll, bildete den Ausblick, mit dem die Beratungen schlossen.

Noch weiter über das Gebiet der Gewerkvereinspolitik hinaus bewegten sich die Beratungen der Trades and Labour Coun-

cils of New Zealand, denen mit der Berufung durch diese Körperschaft schon ein politischer Stempel aufgedrückt war.

In Neuseeland waren den Trades and Labour Councils nur 25 000 von 45 000 insgesamt Organisierten angegliedert, gerade die bedeutendsten Gewerkvereine, wie die der Seeleute, der Scherer und der mit 6 000 Mitgliedern größte neuseeländische Arbeiterverband der Eisenbahnangestellten (Amalgamated Society of Railwory Servants), und zahlreiche Bergarbeiterverbände blieben ihnen, vor allem aus prinzipiellen Gründen, letztere auch wegen lokaler Trennung von ihnen, fern.

Der Kongreß vom Jahre 1908 zu Wellington widmete die Hälfte Zeit seiner Beratungen, die vom 20. bis 25. Juli währten, der Erörterung des Schiedsgerichtsgesetzes mit Kritik der Abänderungsvorschläge der Regierung und Vorschlag eigener.

Unter den anderen Verhandlungen sozialpolitischer Natur waren verschiedene Reformwünsche auf dem Gebiete der Berggesetzgebung, die Abänderung des Workers Compensations Act durch Ausschluß jeder Abmachung, die den Unternehmer von Entschädigung entbindet, Einführung eines dem Lohne gleichen Unfallgeldes und Heranziehung einer Jury für die Entscheidung der Fälle, die Übertragung der gewerblichen Arbeitszeit auf den Handel, Festsetzung des Sonnabends als halben Feiertages, Überwachung der Arbeiterschutzvorschriften durch die Polizei, Festsetzung eines vollen Ruhetages in jeder Woche, Einführung einer Strafbestimmung für die Entlassung unter Eid aussagender Personen, wegen dieses Zeugnisses Erhöhung der staatlichen Altersrente und ihre Ausdehnung auf Invalide, Verwirklichung der von Seddon als geistiges Erbe hinterlassenen Annuitätenbill und endlich die Forderung des Rechts auf Arbeit.

Teilweise in utopische Weite gingen Wünsche, wie die nach Nationalisierung der Schiffahrt, der Sägemühlen, der Eisen- und Schuhindustrie, der Kleiderfabriken, der Bäckerei und des Bankwesens, Schutz der Industrie durch eine „made in New Zealand“ Marke, Kontrolle der Alkoholabgabe durch den Staat, Pflicht aller Arbeiter zur Abstimmung für no licence oder Übernahme des Wohnungsbaus durch die Regierung in einem Umfange, daß dadurch die Mieten auf einen erträglicheren Stand herabgebracht würden.

Endlich beschäftigte man sich mit der Schaffung einer Federation of Labour, einem auch in Neuseeland alten, aber immer

noch unerfüllten Wunsche. Die für sie ausgearbeitete Konstitution sieht die Gewerkvereine als die Basis an, und die Gesamtheit der Interessen der Arbeiterschaft als ihr Feld. Die Verbindung mit einer politischen Partei soll das Erreichen der Ziele ermöglichen; also eine politische Bewegung auf gewerkschaftlichem Boden.

Den Kongreß schloß die Zustimmung zu dem auf früheren Tagungen beschlossenem Programm, das, fast rein politisch, folgende Punkte enthält: 1. Landverstaatlichung, 2. Ausgabe von Staatsnoten zur Vollendung des Eisenbahnnetzes und anderer öffentlichen Arbeiten, 3. Verbot des Verkaufs von Kronland, 4. Ausdehnung des Parlamentswahlrechtes auf Gemeinde- und andere öffentliche Wahlen, 5. Einführung von Referendum und Initiative, 6. Ergänzung des Schiedsgerichtsgesetzes durch statutarische und unbedingte Feststellung des preference to unionists, 7. Abschaffung des Oberhauses, 8. Garantie der vollen politischen und bürgerlichen Rechte für Staats- und Gemeindeangestellte, 9. Verstaatlichung der Küsten- und interkolonialen Schiffahrt, 10. Erhöhung der Land- und Einkommensteuern zur Beseitigung der Zölle auf Waren, die für den Lebensbedarf notwendig sind.

Die Gewerkvereine weichen von einander in der Richtung ihrer politischen Betätigung ab; die überwiegende Majorität hält traditionell an der liberalen Partei fest, die von Seddon-Ballance mit stark arbeiterfreundlichem Einschlag gegründet wurde, zwar heute noch in Millar einen 1890 führenden Gewerkschafter als Arbeitsminister zählt, aber jetzt von Ward geleitet die Initiative zu großen Taten verloren hat und längst ihre fortschrittliche Richtung mäßigte; ein anderer Teil neigt sozialistischen Ideen zu. Schon im Jahre 1904 empfahl der Trades Councils Congress die Bildung einer unabhängigen Arbeiterpartei mit sozialistischen Zielen, der die Bildung einer New Zealand Political Labour League folgte. Doch schlossen sich diesem politischen Körper in seinem Sitze Christchurch nur neun Gewerkvereine an, in Wellington und Dunedin auch nur ein kleiner Teil, während in Auckland sich die Arbeiterverbände hiervon völlig fernhielten. Bei der letzten Wahl im Jahre 1908 formte sich eine größere Zahl von Gewerkvereinen Wellingtons nach englischem Vorbild in ein „Labour Representations Committee" und wählte den Sekretär des Hafenarbeiterverbandes (Wharf Labourers Union) Mac Laren, einen Führer der sozialistischen Arbeiterbewegung, ins Parlament. Die zu gleicher Wahl eines sozialistischen Kandidaten entschlossenen Gewerkvereine von

Christchurch mit 3000 Mitgliedern hatten keinen Erfolg. Die Masse der Gewerkvereine huldigte eben noch dem Arbeiterliberalismus der bestehenden Regierung.

Völlig auf parteipolitischem Boden bewegen sich die Gewerkvereine Westaustraliens; die Trades and Labour Councils, in denen sich die weit überwiegende Mehrzahl der Gewerkvereine befindet, sind dort gleichzeitig die Zentralen der Arbeiterparteiorganisation.

An dem sechsten Trades Union and Political Labor Congress zu Kalgoorlie im Jahre 1907 nahmen außer 55 Gewerkvereinen noch politische Lokalverbände, worunter neun weibliche, eine Deputation der Arbeiterpartei im Bundesparlament und ein Delegierter der sozialdemokratischen Goldfeldvereinigung teil.

Dem Kongreß wurden von einer großen Anzahl der Verbände Vorschläge zur Änderung des Programms der Arbeiterpartei und solche gewerkschaftlicher Natur eingereicht, sie beliefen sich auf mehr als 200 und bestrichen alle Gebiete des öffentlichen Lebens.

Die zuerst beratenen Anträge auf Vertretung der Schutzzollpolitik durch die Bundesarbeiterpartei und der Übertragung der Gewerbegesetzgebung auf den Bund fanden keine Majorität, dann wurde das Programm der westaustralischen Arbeiterpartei in allen seinen Einzelheiten beraten und geändert, dem schlossen sich Debatten über den westaustralischen Zweig der Australian Labor Federation an. Sie sollte auf die Arbeiterorganisationen basiert sein und nur Personen, die seit 6 Monaten Mitglied eines Gewerkvereins sind oder einem Zweige einer politischen Organisation angehören, sollen Kandidaten für das Parlament werden können.

Die nächsten Punkte der Tagesordnung bildete die Beratung über Reformen bei der Schiedsgerichtsgesetzgebung, den Unfallhaftungsgesetzen und dem Berggesetze. Dem folgten Resolutionen für die Einführung des Achtstundentages in allen öffentlichen Unternehmungen, wobei jeder Tag für sich gerechnet werden müsse und nicht, wie das im staatlichen Eisenbahnbetrieb der Fall sei, dem Durchschnitt nach. Die Übernahme des Arbeitsnachweises durch den Staat, die Einführung von Fabrikinspektorinnen, das Verbot von Knabenarbeit unter 14 Jahren und Mädchenarbeit unter 16 Jahren und für Ältere Beschränkung auf 44 Stunden bei 10 sh Wochenmindestlohn, Anstellung von Armenärzten für Kinder und von Schulärzten, Verbot des Verkaufes von Artikeln, die im

Gefängnisse gemacht werden, unter dem üblichen Marktpreis, Abschaffung der Unterweisung in Berufsfertigkeiten in den Gefängnissen, Einführung einer Lohnsicherung für Arbeiter, Festsetzung eines Maximalquantums von 3 Büschel für alle Getreidesäcke, Abschaffung aller Sonntagsarbeit, so weit möglich, 44 Stunden Wochenarbeitsmaximum (neben einer Resolution von 48 Stunden für die vom Staat beschäftigten Arbeiter!), Gleichheit der Löhne für Arbeiten, ob von Frauen oder Männern ausgeführt, Befähigungsnachweis der Krankenpflegerinnen (der gleiche Antrag für Hebammen fiel), Unterlassung jeglicher Förderung der Einwanderung vor Besserung des Arbeitsmarktes und Erschließung des Landes, Einrichtung eines Findelhauses, Gleichgestaltung der Scheidungsgesetze für beide Geschlechter nach dem Vorbild von Neusüdwales stand neben Fragen, wie Einführung des Wahlministeriums (elective ministers), Einführung der Wahlpflicht, Verbesserung des gemeindlichen Wahlrechts, Garantie völliger politischer Freiheit für alle Staatsbeamten, Herstellung aller Eisenbahnwagen und Lokomotiven in den Staatswerkstätten und Errichtung einer Staatsfabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Staatsdarlehen auf geerntete Früchte, die in Staatsstädeln gelagert werden, Aufbau der Gemeindesteuern auf dem unverbesserten Bodenwert, Verbot des Alkoholverschanks im Parlament, das von 2 Frauen beantragt wurde, und Abschaffung des Billardraumes im Parlament.

Diese sinnlose Zahl von Resolutionen, von denen keine gründliche Erörterung fand, haben den Wert dieser Tagungen, die nur eine Parteiheerschau und Parteipropaganda sind, wertlos gemacht. Nun ist die Australian Labour Federation in Westaustralien, in der sich die Gewerkschafter zum politischen Kampf und seiner finanziellen Unterstützung vereinen, verwirklicht worden.

Himmelanstürmend ist auf diesem Kongresse alles das vergessen worden, was die Gewerkvereine im Innern konsoldieren und nach außen kampffähiger machen könnte. Das ganze Schwergewicht ist auf das Erreichen politischer Macht und Beeinflußung der staatlichen Gesetzgebung gelegt worden. Seit der kurzen Regierung der Arbeiterpartei von Daglish vom August 1904 bis August 1905, die gerade kein rühmliches Blatt in die Geschichte der australischen Arbeiterpartei schrieb (cf. Schachner, l. c. S. 80 ff.) ist aber ihr politischer Einfluß gering geblieben.

Freilich die Mehrzahl der Gewerkschafter, darunter der gefeierte William Guthrie Spence, locken auf diese rein politische

Bahn, er folgt in seiner Schrift „Trade Unionism an Investment" dem Ideengang extremer deutscher Sozialisten, die wirtschaftlicher Tätigkeit bei den Gewerkschaften den Selbstzweck bestreiten und in ihr nur ein Mittel zur Stärkung des Proletariats für den letzten Entscheidungskampf sehen: „Keine Statuten noch Wohlfahrtseinrichtungen dürfen der politischen Betätigung der Gewerkvereine im Wege stehen. Das Gewerkvereinswesen ist der erste Schritt, um einen auf dem Genossenschaftsprinzip aufgebauten Staat zu erhalten. Die Prinzipien der Gewerkvereine und deren Verwaltungsorgane müssen die Ausübung der politischen Gewalt beherrschen. Wenn alle Arbeiter organisiert sind, und zusammenstehen, so ist ihnen die Beherrschung des Parlaments sicher, damit aber auch die Beseitigung aller Armut und Ungerechtigkeit".

D. Stärke der Gewerkvereine.

Es stehen nur unzureichende Angaben über das Wachstum und die Stärkeverhältnisse der Gewerkvereine zur Verfügung. Die früheste Angabe für Australien bezieht sich auf das Jahr 1885, wo die Gewerkschaftsführer die Mitgliederzahl auf 150000 angaben; diese Zahl scheint etwas hoch gegriffen zu sein, wenn man die Beteiligung am Kongreß in Melbourne im Jahre 1884 betrachtet, bei einer recht embryonalen Entwicklung der Organisationen in Tasmanien und Westaustralien.

Die großen Kämpfe um die Wende der 90er Jahre haben dann einen massenhaften Beitritt zu den Gewerkvereinen veranlaßt. Es sollen 250000 Arbeiter im Jahre 1890 in Australien organisiert gewesen sein.

Die Gewerkvereinsbewegung Victorias sprang von 46 Verbänden vor dem großen Streik auf 58 während dessen Dauer und auf 78 im Jahre 1891, die Mitgliederzahl hatte sich verdreifacht. Die junge neuseeländische Verbandsbewegung sprang bis zu 65000 Mitgliedern empor.

Aber unmittelbar darauf sanken die Zahlen wieder. Der Kampf war verloren, die Verbände ohnmächtig, es gab auf Jahre hinaus nichts mehr zu hoffen, andere Aufgaben aber als den Kampf hatten sich ja jene Verbände nicht gesetzt.

In der Schrift „What is the Labour Federation" (Melbourne 1898) wird seit 1890 ein fortwährender Rückgang der australischen Verbandsbewegung festgestellt:

1888 waren 12 % aller Arbeiter organisiert,
1890 „ 13 % „ „ „ ,
1892 „ 11 % „ „ „ ,
1894 „ 6 % „ „ „ ,
1896 „ 5 % „ „ „ ,
1898 „ 4 % „ „ „ .

Neuseeland hatte 1900 26067 Organisierte, das waren 7½ % aller Arbeiter.

Ein neues Moment der Sammlung wurde für Australien erst wieder mit der Schiedsgerichtsgesetzgebung gebracht.

Die im Jahrbuch des Commonwealth für 1908 gegebene Statistik, die sich auf Eintragungen nach dem Trade Union Act bezieht, gibt kein richtiges Bild über den Stand der australischen Verbandsbewegung.

Diese Registrierung ist nämlich weder obligatorisch, noch sonst notwendig, da auch für nicht eingetragene Verbände die Bestimmungen des englischen Koalitionsgesetzes von 1825 (6 Geo. IV. c. 1291) durch die Trades Union Acts aufgehoben sind; die Eintragung bringt nur zivilrechtliche Vorteile, deren Besitz besonders vielen kleinen Verbänden nicht unumgänglich notwendig erscheint.

	Zahl der Gewerkschaften	Mitglieder	Einnahmen £	Ausgaben £	Funds £
Neusüdwales	150	112 477	102 797	99 805	89 055
Victoria	5	7 464	1 832	6 120	4 837
Queensland	32	14 980	15 679	12 730	9 494
Südaustralien	27 hiervon 12 mit	2 930	5 097	4 355	11 545
Westaustralien	116	15 088	40 651	36 862	24 842
Tasmanien	1	59	682	78	604
	331	152 998	166 738	159 950	140 377

Die Lückenhaftigkeit dieser Statistik erhellt daraus, daß in Victoria 103 Gewerkvereine den Trades Halls angeschlossen waren — 74 der von Melbourne, 13 der von Bendigo, 16 der von Ballarat — und in Südaustralien 67, dabei sind auch das keine Höchstzahlen, da auch diesen viele Verbände ferne blieben; Westaustralien hat beim Schiedsgerichte 121 Verbände mit 15 187 Mitgliedern registriert.

Man gibt die Gesamtheit der Organisierten in Australasien im Jahre 1907 auf 213 136 an (cf 5. Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1907, Berlin 1909). In Neusee-

waren es bei 310 Gewerkschaften 45 614 Verbandsmitglieder, so daß also für Australien 167 522 bleiben. Da die Gesamtheit der Arbeiter in Australien nach der Statistik von 1901 1 643 000, in Neuseeland 1906 354 000 betrug, so sind hier rund 13 %, dort rund 10 % organisiert. 1908 hatten in Neuseeland 325 Verbände 49 347 Mitglieder.

Der Verband der Bergleute ist der größte. Ende 1888, einer Zeit starker Kämpfe, stand die Mitgliedschaft der Amalgamated Miners Association of Australasia auf 14697 Mitglieder, die auf 42 Lokalverbände sich verteilten, davon hatte:

Victoria	31	Verbände	mit	7 657	Mitgliedern,
Neusüdwales	3	"	"	4 502	" ,
Queensland	4	"	"	1 852	" ,
Tasmanien	2	"	"	145	" ,
Neuseeland	2	"	"	551	" ,

1894 dehnte sich der Verband auf alle Kolonien aus und besaß 23 500 Mitglieder, Anfang 1910 hatte er 50000 Mitglieder.

Der zweitgrößte Verband ist die 1886 durch Spence als Shearers Union gegründete Australian Workers Union. Sie schwankte in der Zeit ihres Bestehens zwischen 10000 und 23 000 Mitgliedern, besaß 1890 16 500 Mitglieder und umschloß in den 90er Kampfjahren bis zu 95 % aller Berufsgenossen; 1904 waren es bloß noch 12 000; aber obwohl der gelbe Verband der Maschinenscherer ihr Konkurrenz zu machen suchte und 4000 Anhänger fand, stieg jene bis 1907 auf 21 000 und bis 1909 auf 44 000 und beherrscht mit dieser Mitgliedschaft die Schurhütte. Sie hat ausgesprochen politischen Charakter, weswegen ihr auch die Preference to Unionists vom Schiedsgericht des Commonwealth versagt wurde. Ihr dienen zwei Zeitungen, beide „The Worker“ genannt, die in Sydney und Brisbane erscheinen.

Die Holzarbeiterverbände erfreuen sich gleichfalls machtvoller Stärke. Die Mitgliedschaft des westaustralischen Verbandes war Ende 1907 1000 und Ende 1908 1750, was 60 % der Berufsgenossen bedeutete.

Der Zweigverband der englischen Carpenters and Joiners Union, der 1909 31 Sektionen mit 1617 Mitgliedern in Australien, 25 mit 2389 Mitgliedern in Neuseeland hatte, verfügt gleichfalls über eine Stärke, mit der er seinen Arbeitsmarkt zu beherrschen vermag.

Die Gewerkvereine gehen dank ihrer Erfolge im Schiedsgerichtswesen, der wachsenden Macht der auf sie basierten Arbeiterpartei und der stärkeren Zuwendung zu wirtschaftlichen Einrichtungen einer großen Zukunft entgegen.

2. Gesetzgebung und Gewerkverein.

Als die australasischen Gewerkvereine ins Leben traten, galt für sie noch überall das englische Gesetz vom Jahre 1825 (6. Geo. IV, c 129), jenes unglückliche Reaktionsgesetz, das dem Akte, der die Freiheit der Koalition (5. Geo IV. c 95) brachte, auf den Fuß folgte, doch stand es weder ihrem Inslebentreten noch ihrer Entwicklung und Tätigkeit entgegen, dazu war der Weltteil doch politisch schon zu demokratisch, als daß den Unternehmern die Lust kommen konnte, ihre Macht in der Regierung mit Hilfe dieses Gesetzes auszunützen. Der berühmte Aufstand der Bergarbeiter auf den Goldfeldern in Ballarat, die ‚Stokade of Eureka' und die Emeute wegen der ungerechten Landpolitik in Melbourne hatten gezeigt, wie selbst der das Gesetz achtende („law abiding") Engländer sich zusammenschließt und zum bewaffneten Widerstand übergeht, wenn die Regierung sich verleiten läßt, gegen das Interesse der Gesamtheit und gegen Recht und Billigkeit sich zu verfehlen (s. Schachner, S. 29 ff.). Dieser junge mit dem Blut der Bergarbeiter errungene Demokratismus in den Unterhäusern war zwar eben erst geboren worden, aber, wenn auch noch durch die Macht der plutokratischen Oberhäuser in enge Fesseln geschlagen, war er doch schon zu stark, als daß die Regierung es wagen konnte, gegen die Freiheit der Gewerkvereine vorzugehen.

Wurden diesen also öffentlich rechtlich keine Schwierigkeiten gemacht, so litten sie doch unter dem Mangel juristischer Persönlichkeit. Sie konnten weder klagen noch verklagt werden, noch Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen. Auf der Tagung des Kongresses zu Melbourne wurden als Beispiele angeführt, daß sich ein Zweigverband von seinem Muttergewerkverein losriß, wobei er sich weigerte, was immer er von diesem erhalten hatte, zurückzugeben, andererseits, daß Unterschlagungen von Schatzmeistern nicht verfolgt werden konnten, da die Gewerkvereine kein Recht hatten, Eigentum zu besitzen. Wer veruntreuen wollte, hieß es, bräuchte nur seine Taschen mit

Gewerkvereinsgeldern zu füllen und die anderen auszulachen. Schon hatte England im Jahre 1869 ein Gesetz zum Schutze des Gewerkvereinsvermögens gegen Diebstahl und Unterschlagung erlassen und im Jahre 1871 den Trade Unions Act gegeben, der nicht nur die Gewerkvereine ausdrücklich für nicht kriminell erklärte, sondern sie nach Eintragung in ein Register zu Korporationsrecht gelangen ließ, das Recht gab Land zu erwerben und das des jus standi in judicio verlieh; das Gesetz von 1875 endlich hatte dort alle auf Förderung der Koalitionszwecke gerichteten Handlungen, die nicht durch das Gesetz ausdrücklich als strafbar erklärt wurden, erlaubt.

Diesem Vorbild war zwar 1876 bereits Südaustralien, 1878 Neuseeland und 1881 Neusüdwales gefolgt, im Oberhaus von Victoria, dem reaktionärsten Australasiens bis zum heutigen Tage, wurde einem solchen Gesetzentwurf aber der verzweifelteste Widerstand entgegengestellt und jahrelang seine Verabschiedung verhindert. Jener Körperschaft galten die Gewerkvereine gefährlich und sie sah als Folge der Einräumung günstigerer Rechtsstellung Verschwörungen gegen die Unternehmer. Professor Hearn wollte deshalb alle die Strafklauseln des Gesetzes von 1825 in das Gesetz aufgenommen sehen; auch wurde eine Altersgrenze von 21 Jahren für die Mitglieder verlangt. Die Beschwerden bei den Verhandlungen des Kongresses zu Melbourne hierüber fanden jedoch die ausdrückliche Zustimmung des Ministerpräsidenten Service und veranlaßten es wohl, daß noch im gleichen Jahre das Oberhaus nachgab, und ein Trade Union Gesetz verabschiedete, Queensland folgte 1886, Tasmanien 1889 und Westaustralien 1902. Die Vorschriften des englischen Gesetzes waren meist wörtlich in die koloniale Gesetzgebung übergegangen.

Die australasischen Gewerkvereine, die sich registrieren ließen, erhielten damit Gerichtsstand wie die englischen und bekamen auch die Befugnis zu allen Rechtsgeschäften, besonders auch zum Erwerb von Grund und Boden. Während hier das englische Gesetz ein Maximum von einem Acker nach den Bestimmungen über den Besitz in toter Hand vorschrieb, besteht in Australasien keine Grenze.

Dem englischen Gesetz (34 und 35 Vict. c. 31 s. 4) ist die Unklagbarkeit der von Gewerkvereinen oder den Mitgliedern der Gewerkvereine untereinander und von diesen den Gewerkvereinen gegenüber getroffenen Vereinbarungen nachgeahmt worden und

besteht heute noch als schweres Hemmnis für die Machtentfaltung der Gewerkvereine. In den Gesetzen die sich gleichheitlich auf Verbände der Arbeitnehmer, wie der Arbeitgeber beziehen, die beide Trade-union heißen, findet sich gleichlautend folgende Bestimmung:

„Nichts in diesem Gesetz soll irgend einem Gerichtshof erlauben, irgend ein Gerichtsverfahren aufzunehmen, das zum Gegenstand hat, nachfolgende Übereinkommen zu erzwingen oder Schadenersatz für ihren Bruch zu verlangen.

1. Irgend ein Übereinkommen unter den Mitgliedern eines Verbandes über die Bedingungen, unter denen ein Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft sich verpflichtet hat, Waren zu verkaufen, Geschäfte zu machen, anzustellen oder beschäftigt zu werden.
2. Irgend ein Übereinkommen, das sich auf die Bezahlung irgend eines Beitrages oder einer Strafe an den Verband bezieht.
3. Irgend ein Übereinkommen, daß sich auf die Verwendung von Fonds des Verbandes bezieht:
   a) um Mitgliedern Unterstützungen zukommen zu lassen;
   b) um irgend einem Arbeiter oder Unternehmer, der nicht Mitglied des Verbandes ist, in Anbetracht seiner Stellung in Einklang mit den Statuten oder Beschlüssen des Verbandes Vorteile zuzuwenden;
   c) um irgend eine Strafe, die durch Richterurteil auferlegt ist, zu übernehmen.
4. Irgend ein Übereinkommen zwischen verschiedenen Verbänden.
5. Irgend ein Übereinkommen über eine Sicherheitsleistung, die der Erfüllung eines der eben erwähnten Übereinkommen dient.

(Neuseeland Trade Unions Act 1878 Nr. 8, s. 5; Neusüdwales 45 Vict. Nr. 12, s. 4; Queensland 50 Vict. Nr. 29, s. 26 usw.)

Hiergegen richtete sich der bis jetzt erfolglose Kampf der Gewerkvereine, auch der Trade Union Congress in Sydney im Jahre 1908 brachte wieder eine Resolution, wonach jedes Übereinkommen zwischen einem Gewerkverein und einem Unternehmer erzwingbar sein soll und die Beiträge und außerordentlichen Zeichnungen der Mitglieder zwangsweise eintreibbar sein sollten

Was das Alter der Mitglieder betrifft, haben die Gesetze erst einheitlich erklärt, daß Personen über 16 und unter 21 Jahren vollberechtigte Mitglieder der Gewerkvereine sein können, wenn nicht die Statuten etwas anderes vorschreiben; in Neuseeland wurde dies durch Gesetz vom 12. Oktober 1896 dahin geändert, daß die Altersgrenze nach unten bis auf das 14. Lebensjahr erstreckt wurde.

Die Arbeiterverbände in Victoria haben seit den 70er Jahren nach einer öffentlich-rechtlichen Stellung, wie die Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, gestrebt und es sogar zu erreichen gewußt, daß dem Trade and Labour Council in Victoria Bestellung eines Mitgliedes im Vorstande der staatlich subventionierten technischen Schule (Workingmen college) eingeräumt und seine Mithilfe bei Bildung von Kommissionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angerufen wurde. Auf dem Kongreß zu Melbourne im Jahre 1884 wurde begehrt, daß die Gewerkvereine die Rechte von Selbstverwaltungskörpern bekommen sollten, um ihre eigenen Angelegenheiten durch Statuten mit Gesetzeskraft zu regeln; dadurch hätten sie die in den Trades Act vorenthaltenen Rechtsbefugnisse sich selbst verschaffen können. Der Heranziehung der Verbände zu öffentlichen Aufgaben diente auch die auf dem gleichen Kongreß begehrte Einvernahme in Gutachten bei Erlaß bindender Normen auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung. Hier erschien ein Parlamentary Committee, das in England seit langem bestand und zur Herbeiführung der Trade Unions Acts, des Plimsoll Load Line Acts, des Employers Liability Acts und ähnlicher für die arbeitende Klasse wohltätigen Gesetze mitgewirkt hatte, der Nachahmung wert.

Diese öffentlichrechtlichen Begehren verschwanden aus den Programmen und Beratungen seit der Betätigung der Gewerkvereine auf dem Gebiet der Politik.

Die wichtigste Gesetzgebung zugunsten der Gewerkvereine stieg aus den Kämpfen der 90er Jahre in der Zwangsschiedssprechung hervor.

Die Schiedsgerichtsgesetzgebung des Commonwealth hat darin, daß sie nur für Verbände gilt, die über die Grenzen eines Landes sich erstrecken, eine große Bedeutung für den interkolonialen Zusammenschluss der Gewerkvereine desselben Gewerbes bekommen. Dadurch erhielten diese aber nicht nur die wertvolle Rechtssprechung eines Schiedsgerichts, das heute ja nur noch in

Westaustralien existiert, sondern sie erzielen durch diese Schiedssprüche auch eine gleichmäßige Gestaltung der Arbeiterverhältnisse durch ganz Australien.

Eine andere Forderung, mit der die Sympathien für die Arbeiterverbände ausgenützt werden wollten und bei der die eigenen Mitglieder die Treue zu den Gewerkschaftsprinzipien zeigen konnten, war die Ausstellung einer gesetzlich geschützten Marke für alle von organisierten Arbeitern gefertigten Waren.

Man suchte damit ein amerikanisches Vorbild nachzuahmen. In Kalifornien hat die Union Label, deren Anfänge in den Vereinigten Staaten bis auf den Beginn der 70er Jahre zurückgehen, die größte Macht erlangt und sie erzwang sich unter der Herrschaft der Arbeiterpartei in San Francisco eine Beachtung, die der Stellung der Arbeiterverbände vom größten Vorteil war. Es kam bis zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Boykott durch die Gewerkvereine, wenn man nicht in Rock und Schuh, allerorts und allerseits durch die Marke sich als Kunde gewerkschaftstreuer Unternehmer zeigte. Diese glänzenden Erfolge führten zu ihrer Einführung in 41 der nordamerikanischen Staaten. In Australien hoffte man mit ihr gleiches zu erreichen, doch wollte sie sich als Privatinstitution ohne jede gesetzliche Kautele nicht einbürgern und man strebte deshalb zu ihrer Legalisierung.

Es gelang erst im Ministerium Deakin-Lyne, das sich auf die Arbeiterpartei stützte, diesen Wunsch zu erfüllen; es geschah dies im Trades Marks Act von 1905, wo ein eigner Abschnitt der Workers Trade Mark gewidmet war: Die Arbeiterhandelsmarke kann von jedem einzelnen Arbeiter und jeder Arbeiterorganisation erworben werden und bekundet, dass die Ware ausschließlich durch den Mann oder die Mitglieder des Verbandes, der sich die Marke eintragen ließ, hergestellt wurde.

Die Unternehmer beanstandeten diese Bestimmung, da es eine Überschreitung der Machtbefugnisse des Commonwealth sei in ein Gesetz, das auf dem Gesetzgebungsrecht über Handelsmarken beruht, derartige sozialpolitische Maßnahmen einzuflechten. Man bekämpfte dies als unerhörten Eingriff in die Freiheit des britischen Staatsbürgers, ein Freiheitsbegriff, der uns nie begegnet, wenn es den Unternehmern die Organisation der Produktion oder die Bekämpfung der Arbeiter gilt.

Der Verband der australischen Arbeitgeber beschloß auf seiner Tagung im Mai 1906 die Verfassungsmäßigkeit dieser Be-

stimmung im Trade Marks Act anzufechten und ging an den obersten Gerichtshof. Er erreichte zunächst, daß überhaupt keine Eintragungen angenommen wurden und endlich, daß der Abschnitt über die Workers Trade Mark als ultra vires der verfassungsrechtlichen Befugnisse des Commonwealth Parlaments erklärt wurde.

Auch alle anderen Versuche, die Macht der Verbände durch die Gesetzgebung zu steigern, blieben bis heute erfolglos.

So ist der australische und neuseeländische Gewerkverein auch nicht stärker an Rechten als der englische, er baut sich noch immer auf die Gutwilligkeit seiner Mitglieder in Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf und auf die Ehrenhaftigkeit jener, mit denen er zu Abmachungen kommt. Während die Unternehmer in ihren Verbänden die Vertragstreue und die Ausübung übernommener Verpflichtungen tatsächlich zu erzwingen wissen, wird der Trade Unions Act, der beiden Klassen von Verbänden, denen der Unternehmer, wie Arbeiter gleiches einräumt, bei der wirtschaftlichen Kraftverschiedenheit und Machtverhältnissen, die hier und dort herrschen, zur Ungerechtigkeit. Hierdurch allein ist es schon schwer gemacht, auf dem Weg der Selbsthilfe vorwärts zu kommen und so unbefriedigend auch die Schiedsgerichtsgesetzgebung heute noch nach verschiedenen Richtungen hin ist, im letzten Ende wird es doch nur einzig und allein durch sie möglich, die Arbeiter und die Gewerkvereine zu gleicher Stellung mit den Unternehmern im Kampfe um die Gestaltung des Arbeitsvertrages kommen zu lassen und das, was die Trade Unions Acts an Rechten versagen, durch ihre Urteilssprüche als klagbare Ansprüche zu erreichen.

3. Erfolge und Ziele der Gewerkvereine.

A. Arbeitsvertragsbestrebungen.

Wo der Kampf so die Losung ist, wie in Australien, da mußten auch die Ziele hohe sein, und wir erfahren aus den Statuten der Gewerkvereine, zu welch einschneidenden Bestimmungen man in Regelung des Arbeitsmarktes und in Lohn- und Zeitforderungen gelangt ist.

Das höchste Streben war stets den Gewerkvereinen eine Monopolstellung zu geben, indem die Gewerkschafter sich weigerten mit Nichtorganisierten zu arbeiten, was einer der Haupt-

gründe der Streiks um die Wende der 90er Jahre war, oder doch verlangten, daß die Verbandsmitglieder den Vorzug vor anderen Arbeitern bei Vakanzen erhielten; das konnten natürlich nur sehr machtvolle Gewerkvereine durchsetzen. Endlich gelang es die Feststellung der Beschäftigung „in preference to non members“ in die Schiedsgerichtsgesetzgebung von Neuseeland, Neusüdwales und des Commonwealth aufzunehmen.

Eine bedenkliche Politik ging damit Hand in Hand, wenn der Eintritt in die Gewerkschaften durch hohe Aufnahmegebühren erschwert wurde und man durch diese Beschränkung des Angebots günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen suchte.

Die Unternehmer freilich haben keinen Grund darüber zu klagen, da sie ja selbst das Warenangebot durch künstliche Beschränkung zu vorteilhaften Bedingungen bringen und hierin vorbildlich den Arbeitern vorangehen, wohl aber mußte es im Interesse der allgemeinen Arbeiterschaft verurteilt werden, wenn dem Arbeiter der Eintritt in eine Stellung dadurch verwehrt wurde, daß nur Unionisten beschäftigt werden dürften, dem Arbeiter selbst bei seiner Mittellosigkeit der Zutritt zum Verbande wegen der hohen Eintrittsgebühren, die bei den Werftarbeitern Sydneys bis zu 5 Guineen (5 £ und 5 sh = 107 M.) sich erhoben, verschlossen war.

Um diese Benachteiligung der Gesamtheit der Arbeiter zu beseitigen, haben die Schiedsgerichte die Einräumung der Vorzugsbeschäftigung von Gewerkschaftern von der leichten Zugänglichkeit der Verbände abhängig gemacht.

Daneben erstrebten jedoch die Verbände ihr Angebot vor dem Lohndruck fremder Rassen zu bewahren, darüber hinaus wird sogar britische Nationalität als Aufnahmebedingung von Verbänden in Berufen, wo große Gefahr des Eindringens Fremder besteht, so z. B. im Ladedienst und ähnlichen Erwerbszweigen der Hafenplätze, verlangt.

Der Kohlenladerverband in Sydney, die Coal Lumpers Union, hat jetzt folgende Aufnahmebestimmungen:

1. Eintrittsgebühr von einer Guinee.
2. Jeder Ausländer muß wahlberechtigt in irgend einem britischen Lande sein.
3. Weiße britische Staatsangehörige müssen innerhalb 6 Monaten nach ihrem Eintritt die australischen Staatsbürgerrechte erwerben.

Die Weigerung mit den Chinesen zu arbeiten, bildete bei dem großen Schererstreike der 90er Jahre eine große Rolle. Das Lied „A Bushman's Song“ des nicht weniger als sozialistischen A. B. Paterson, das heute noch von Mund zu Mund klingt, handelt hiervon:

J asked a cove for shearin' once along the Marthaguy
.We shear non-union, here', says he. 'I call it scab' says I.
I looked along the shearin' floor before I turned to go-
There were eight or ten dashed Chinaman a- shearin' in a row
It was shift boys, shift, for there wasn't the slightest doubt,
It was time to make a shift with the leprosy about.
So I saddled up my horses, and I whistled to my dog,
And I left his scabby station at the old jig-jog.

Das einzige, was die Scherer bei jenen unglücklichen Kämpfen erreichten, war auch, daß die Schurherren von der Beschäftigung der Chinesen Abstand nahmen.

Auch das Erfordernis einer gewissen Berufskenntnis dient weit mehr der Begrenzung der Mitgliedschaft, als der Hebung des Ansehens des Gewerkvereins. Das können wir schon daraus ersehen, daß es sich bei den arbeitsmarktbeherrschenden Gewerkvereinen häufiger findet, als bei den schwächeren Verbänden, die gerade durch diese Bedingungen ihre Stellung stärken könnten.

Während der Bäckerverband von Neusüdwales 4jährige Lehrlingschaft kennt, und Beschäftigung auf Probe, wobei der Lehrling von fünf Stellen in drei Stellen genügt haben muß und der Verband der Eisen-, Messing- und Stahlformer 6jährige Lehrlingschaft bedingt, kennen weder der Kutschergewerkverein von Neusüdwales, noch die Schneiderverbände verschiedener Staaten den Nachweis einer Lehrzeit.

Bei den Zweigverbänden englischer Gewerkvereine besteht der Befähigungsnachweis kraft englischen Statuts: so setzt die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners als Bedingungen: gute Gesundheit, 5jährige Tätigkeit im Berufe, wo keine Lehrzeit nachgewiesen ist, Fähigkeit, guten Charakter, soliden Lebenswandel und ein Eintrittsalter in den Beruf von 19 bis 40 Jahren. Ähnliche weitgehende Bestimmungen finden sich nirgends in rein australischen Verbänden.

Die Schiedsgerichte gingen über das Erfordernis eines Befähigungsnachweises meist hinweg und nötigten so das Unter-

nehmertum unfähige Leute annehmen zu müssen, weil sie Verbandsmitglieder sind. Unter alle dem mußte die australische Industrie und das australische Gewerbe leiden.

Es ist auch zum Nachteil des Ansehens der Gewerkvereine, daß mehr auf die Zahl als die Qualität gesehen wird.

Mit dieser Kampfbereitschaft der Organisationen trachtete man vor allem nach hohen Löhnen und kurzer Arbeitszeit und hat in einzelnen Erwerbszweigen bereits den Achtstundenarbeitstag unterboten.

Daneben hat man Arbeitsteilungen zwischen den Geschlechtern vorgenommen, durch die der Lohndruck beseitigt werden sollte, und sogar die Frauenarbeit verboten, um den Lohnforderungen jene Höhe zu geben, die es dem Manne ermöglichen könnte, den Unterhalt der Familie allein zu bestreiten.

Ein typisches Beispiel bietet uns die Eastern Goldfields Amalgamated Tailors and Tailoresses Society:

Der Artikel 35 ihrer Statuten lässt Schneiderinnen keine Röcke, den Schneidern, soweit sie in Stückarbeit beschäftigt sind, keine Hosen und Westen machen; wenn diese im Zeitlohn arbeiten, sollen sie diese Arbeit nur ausführen dürfen, wo mehr zu tun ist, als die im Geschäft angestellten Schneiderinnen leisten können und nur mit deren Erlaubnis.

Nur wo einem Mitglied die Fähigkeit fehlt, Röcke zu machen, kann ihm die Fertigung von Hosen und Westen eingeräumt werden.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen führt zu einer Strafe von 5 £ für jeden Übertretungsfall.

Nach Artikel 36 sollen verheiratete Frauen nur in dem Gewerkverein Aufnahme finden, wenn ihre Ehemänner nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt für die Familie allein zu verdienen.

Darüber hinaus gehen die Bestrebungen der australischen Gewerkvereine, die einen einheitlichen Stücklohn für beide Geschlechter verlangen.

Die Kühnheit der Forderungen machte den Unternehmern bang und sie haben es versucht, in die Gewerkvereinsbewegung durch Schaffung ihnen freundlich gesinnter Verbände einen Keil hineinzutreiben. Das eklatanteste Beispiel hierfür liegt im Schurgewerbe vor. Als hier im Jahre 1903 die Regelung des Arbeitsverhältnisses vor dem Schiedsgericht in Aussicht stand, riefen die Unternehmer den Gewerkverein der Maschinenscherer (Maschine

Shearer Shed Employees' Union of Employees) mit einem Aufwand von 1200 £ ins Leben, der bei den Gerichtsverhandlungen eine vermittelnde Rolle spielen sollte. Während die Australian Workers Union (A.W.U.) 12000 Mitglieder besaß, waren in jenem zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens nur 1296. Eine königliche Kommission stellte fest, daß die Beiträge dieses Verbandes so nieder waren, daß damit seine Unkosten gar nicht bestritten werden konnten, daß die Unternehmer Ehrenmitglieder waren und einen weitgehenden Einfluß ausübten. Dieser Verband erklärte sich auch mit dem Kontraktschursystem, wonach ein Unternehmer die Schafschur übernahm und von Schurhütte zu Schurhütte mit seinen Leuten zog, einverstanden, was von der alten A. W. U. verurteilt wurde.

Diese gelbe Gewerkschaft hielt sich von jeder politischen Betätigung fern und stand damit im Gegensatz zum alten Verband, der A. W. U., wo die Verbände bis zu 1 sh. pro Kopf und Jahr für parlamentarische Zwecke ausgeben konnten und wo Abstimmung und Agitation für andere Kandidaten als die Arbeiterpartei mit 3 £ Strafe belegt war.

Die australische Gewerkschaftsbewegung wird nimmer mehr von der Beteiligung an der Politik ablassen, denn seit der Zeit des Eintritts in sie haben die Arbeiterschutzgesetze, Schiedsgerichte, Lohnausschüsse ihr mehr gegeben, als sie je im selbständigen Kampf mit den Unternehmern zu erreichen sich hätte träumen lassen.

Wie die ganze Finanzwirtschaft der Gewerkvereine sich auf die Finanzierung von Arbeiterkämpfen richtet, das zeigen uns die Ausgaben des bedeutendsten australischen Gewerkvereins der Australian Workers Union in den Jahren 1886 mit 1908:

Sie betrugen insgesamt 306330 £, davon wurden aufgewendet für:

Streikunterstützungen	54533	£
Unterstützungen anderer Gewerkvereine	26537	„
Das Gewerkvereinsblatt „the Worker“	44491	„
Verwaltung	161481	„
Prozeßkosten	12823	„
Politische Zwecke	6465	„

Bei den großen Streikunterstützungen ist in Gewerkschaftsberichten immer darauf hingewiesen, wie die Annahme einer Unterstützung wieder zum Geben verpflichte. Die Abrechnung

über den Streikfonds beim großen Holzarbeiterstreik in Westaustralien zeigt das brüderliche Zusammenhalten.

Unterstützungen aus Westaustralien .	5 464 £	
Neusüdwales	1 033 „	(hiervon Brokenhill 700 £)
Victoria	633 „	
Südaustralien	264 „	
Queensland	38 „	
Tasmanien	2 „	

Bei dem großen Streik in Broken Hill im Jahre 1909 wurden aus politischen und gewerkschaftlichen Kreisen von Neusüdwales 12450 £, von Südaustralien 22784 £, von Victoria 2126 £ und 1200 £ vom Holzarbeiterverband Westaustraliens gesandt: mit den Beiträgen aus anderen Ländern flossen über 1 Mill. M. Streikunterstützungen für einen Kampf!

Die Finanzkraft dieser Verbände, wie ihrer Mitglieder erschöpften sich in diesen gewaltigen Aufwänden für Streiks.

Diese Kampfesnatur der Gewerkvereine hat denn auch erhebliche Beiträge bedungen: Bei der großen A. W. U. schwankten sie nach dem Umfang der Arbeitskämpfe und betrugen für die Schafscherer in den 21 Jahren vor 1908: in einem Jahre 5 Schillinge, in 12 Jahren 10 Schillinge, in 4 Jahren 12 Schillinge und 6 Pence und in 4 Jahren 15 Schillinge, im Durchschnitt 12 £, 17 sh und 6 Pence, die der Schurhilfsarbeiter 7 £ 15 sh. Der Matrosenverband zahlte 24 Schilling das Jahr.

Die Amalgamated Timber Workers' Union von Westaustralien verlangt 12 Schillinge 6 Pence das Jahr, die Sydney Coal Lumpers Union hatte zeitweise 3 Pence, zeitweise 6 Pence Wochenbeiträge.

Daß diese hohen Beiträge, die erheblich über den in Deutschland üblichen liegen, nicht umsonst flossen, ist ein Beweis, den der Gewerkschaftsführer Spence in seiner Flugschrift „Trade Unionism" as an investment antritt. Er zeigt, wie in Victoria (einem Land ohne Schiedsgericht) der Creswick-Zweigverband der A. M. A. zu Erfolgen kam:

Ins Leben gesprungen, als eine Lohnreduktion von 2 Schilling die Woche drohte, wußte er dies abzuwenden; 4 Jahre später gelang es ihm, eine Lohnerhöhung um 3 Schilling zu erreichen, so daß Spence für 10 Jahre einen Lohngewinn von 129480 £ berechnet.

Der Gewerkverein der Maschineningenieure auf den Goldfeldern von Westaustralien gelangte durch Streik von 13 Schilling 4 Pence auf 15 Schilling Tageslohn, durch das Schiedsgericht

kamen dann noch 2 Schilling dazu, so daß eine Jahreseinnahmemehrung von 57 £ 4 sh erzielt wurde. In Neusüdwales gelang es im Bäckergewerbe von 36 Schilling bei 90 Arbeitsstunden die Woche auf 2 £ 12 sh bei 8 Stunden Arbeitszeit täglich zu kommen. Die Seeleute geben wohl 24 Schilling Gewerkschaftsbeiträge, erreichten aber auch eine Mehrung des Lohnes um 3 £ den Monat.

Die große Australian Workers Union rühmt sich, in 21 Jahren durch Streik und Schiedsgericht 4 Millionen £ zu ihrer früheren Lohnsumme hinzuerworben zu haben, während die Beiträge der Gewerkschafter nur 306329 £ betrugen.

Spence zeigt, daß die Mitglieder der Gewerkvereine durch Streik, durch Schiedsgericht und Wages boards 6 Millionen £ das Jahr gewannen.

B. Wirtschaftliche Einrichtungen.

Die australischen Gewerkvereine sind als Kampfverbände ins Leben getreten und haben in der Erreichung des Achtstundenarbeitstages und dem Trachten nach sonstigen günstigeren Bedingungen auf dem Gebiet von Lohn und Arbeitszeit ihre Haupttätigkeit bis heute gesucht. Die eigene innere wirtschaftliche Tätigkeit des Gewerkvereins für seine Mitglieder, Unterstützungswesen, Arbeitsvermittlung und Warenversorgung wurden daneben wenig entwickelt.

Die politische Tätigkeit hat die Aufmerksamkeit hiervon immer mehr abgelenkt, da man alle diese Institutionen durch Staatstätigkeit zu erhalten hofft, ohne daß dann die Arbeiter Beiträge und Risiko treffen.

Die Bedingungen für jene wirtschaftliche Tätigkeit wurde sogar mit der Schiedsgerichtsgesetzgebung ungünstiger, denn die Erlangung solcher Schiedssprüche, besonders wenn Anwaltschaft den Prozeß verteuerte, wie in Neusüdwales war nicht nur finanziell sehr kostspielig, sondern nahm auch die Arbeitskraft der Gewerkschaftsbeamten so sehr in Anspruch, daß für andere Aufgaben sich wenig Lust fand. In vielen Gewerben entstanden auch nur Verbände, um die Erlassung eines Schiedsspruches herbeizuführen, so daß weitere Bestrebungen überhaupt nicht in Frage kamen.

Es sind sehr wenige Gewerkvereinsgebiete, die sich bis jetzt auch nur dem Unterstützungswesen zuwendeten und hier geht das oft auf einen äußeren Anlaß zurück. So wenn sich in den

Statuten der Gewerkvereine häufig Bestimmungen über Gewährung von Sterbegeldern finden, stammt dies meist aus der Zeit vor der Legalisierung der Trade Unions, um dadurch die Rechtspersönlichkeit einer friendly society zuerkannt erhalten zu können.

Einige Beispiele australischer Gewerkvereine zeigen uns den geringen Umfang des Unterstützungswesens. Der Bäckerverband von Neusüdwales kennt nur 10 £ Beerdigungsgeld und für die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verband gemaßregelten Stellenlosen die Zubilligung von 2 £ die Woche auf 10 Wochen hinaus. Diese Unterstützungen erfolgen aus den allgemeinen Fonds.

Bei dem Verband der vereinigten Schneider und Schneiderinnen auf den östlichen Goldfeldern (Eastern Goldfields Amalgamated Tailors and Tailoresses Union) beruht das Totengeld von 10 £ auf besonderen Beiträgen der Verbandsmitglieder, die von Fall zu Fall erhoben werden.

Aber selbst bei Verbänden mit erhöhter Lebens- und Gesundheitsgefahr bestehen keine Fürsorgeeinrichtungen; so hat der Kutscherverband von Sydney und Umgebung überhaupt keine Institution dieser Art, seine Statuten sehen nur für Opfer ihrer Zugehörigkeit zur Gewerkschaft Jahresunterstützungen bis zu 50 £ vor. Der Kutscherverband von Neusüdwales und ebenso der dortige Werftarbeiterverband haben sich einer freiwilligen Versicherungseinrichtung angegliedert, an der aber hier nur $^1/_4$ der Mitglieder teilnahm. Dort war die Wochenrente bei einem Unfall 1 £ auf 13 Wochen. Auch der Kohlenladerverband (Coal Lumpers Union) hat nur Sterbegelder von 8 £ aus den allgemeinen Mitteln nach einjähriger Mitgliedschaft. Der Verband der vereinigten Holzarbeiter Westaustraliens kennt überhaupt keine Unterstützungen.

Es ist fast nur bei den Verbänden des Bergbaues, wo Unterstützungseinrichtungen für den Fall von Unfall und Krankheiten seit langem ziemlich allgemein bestehen. Wenn die A. M. A. (Amalgamated Miners Association) zu Wrightville aus einem Unfallfonds für 52 Wochen je 1 £ gewährt und ein Totengeld an die Witwe von 50 £, so ist dies ein typisches Beispiel, das ähnlich sich überall findet.

Aus dem Jahresbericht der Westaustralia Goldfields Federated Miners Union, Gavalla branch, für die Zeit vom 1. November 1908 bis 30. April 1909, wobei das Berichtsjahr mit 280 begann und 256 Mitgliedern endete, ergibt sich folgendes Bild ihrer Ausgabenwirtschaft:

	Gesamtausgaben	632 £,
hiervon	Unfallunterstützungen	147 £,
	Beerdigungsaufwendungen	15 £,
	Unterstützung der Streikenden in Broken Hill	124 £.

Auf der Tagung der Gewerkvereine zu Sydney im Jahre 1908 wurde von Treacy, dem Sekretär des Brotfahrerverbandes eine Arbeitslosenversicherung beantragt, indem alle dem Sydney Labor Council angegliederten Gewerkvereine 1 d pro Woche für jedes Mitglied zahlen sollten, woraus dann den bona fide unbeschäftigten Mitgliedern eine Unterstützung gegeben werden könnte. Dieser Antrag fand keine seiner Wichtigkeit entsprechende Erörterung, sondern wurde ohne weiteres abgelehnt.

Ein eigentümlicher Weg gegen die Arbeitslosigkeit wurde von neuseeländischen Gewerkvereinen beschritten. In Christchurch gab der Malerverband zur Aufnahme kommunaler Notstandsarbeiten 1 £ Zuschuß für den gleichen Betrag Aufwendung aus der Gemeindekasse und verpflichtete sich bis zu 25 £.

Am besten haben die Zweigvereine englischer Gewerkvereine, wie die Amalgamated Society of Engineers oder die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners das Versicherung- und Unterstützungswesen entwickelt.

Die unterm 1. Juli 1905 neu redivierten Statuten der im Jahre 1860 gegründeten Amalgamated Society of Carpenters and Joiners, die in gleicher Weise für die Gesamtheit der in ihr vereinigten Verbände gelten, sehen Unfallunterstützungen, Sterbegelder, Arbeitslosenunterstützungen, Reisegelder zum Aufsuchen einer Arbeitsgelegenheit vor, geben für den Verlust von Handwerkszeug durch Feuer, Wasser oder Diebstahl Entschädigungen (tool benefit) und anstelle aller dieser Unterstützungen, außer des Tool benefit und Sterbegeldes, nach 25jähriger Mitgliedschaft und Erreichung eines Alters von wenigstens 55 Jahren eine Wochenunterstützung von 7 sh, wenn das Mitglied nur mehr die Hälfte des Gewerkvereinslohnes verdienen kann (Superannuation Benefit).

Zu all diesen Unterstützungen wird ein Mitglied berechtigt, wenn es 1 sh Wochenbeitrag zahlt, 4 d das Vierteljahr in den Kontingentsfonds und 6 d das Jahr in den Spezialfonds für Arbeiterstreitigkeiten entrichtet. Einige der größten Zweigvereine Australasiens zeigen die Bedeutung dieser Einrichtungen:

1905	Auckland	Wellington	Christchurch	Dunedin	Melbourne (Innenstadt)	Sydney (Innenstadt)	Perth	Brisbane
Mitglieder	228	193	129	166	102	186	92	95
Gesamtausgaben . . .	£ 403	355*	338*	367	304	460	240*	380
Hiervon Arbeitslosen-unterstützung .	„ 121	25	26	51	63	201	30	163
Reiseunterstützung	„ 1/2	—	—	—	1	—	—	—
Werkzeuggeld . .	„ 9	6	3	3	8	5	3	2
Krankengeld . .	„ 92	35	38	81	85	86	6	88
Sterbegelder . .	„ 15	12	24	17	5	—	—	—
Alterszulagen . .	„ 122	88	45	70	100	94	—	82

*) Hier waren je 100 £ Ausgaben für die Zentrale (E.C.) enthalten.

Ausgedehnte Einrichtungen gegen Krankheit und Unfall bestehen außerdem nur bei den Verbänden der Eisenbahnbediensteten, die in Australasien rein gewerkschaftlichen Charakter haben. Bei dem südaustralischen Eisenbahnarbeiterverband beträgt die Kranken- und Unfallunterstützung 25 sh die Woche in den ersten 6 Monaten, 15 sh in den zweiten und 10 sh in den dritten 6 Monaten der Krankheit. Als Sterbegeld wird 20 £, vermehrt um 1 sh Zuschuß von jedem Mitglied des Verbandes, gewährt. Außerdem erhält jedes Mitglied beim Tod seiner Frau 12 £. Dafür besteht ein Eintrittsgeld zur Unterstützungskasse von 5 sh bei einem Alter bis zu 35, $7^1/_2$ sh bis zu 40, 15 sh bis zu 45, 20 sh bis zu 50 Jahren, hier mit einem Zuschlag von $2^1/_2$ sh für jeden Monat über 45 Jahre. Die Monatsbeiträge sind auf $2^1/_2$ sh festgesetzt.

Die geringe Fürsorgetätigkeit der Arbeiterverbände hat zum großen Teil ihre Ursache in der starken Verbreitung von Unterstützungsgesellschaften (friendly societies.)

Wenn man diesen jene Aufgaben so leichthin überläßt, so wird dabei übersehen, daß diese Vereine, die wirtschaftlich Selbständige und Unselbständige, Mitglieder aller Gewerbe und Berufe umfassen, das Unterstützungswesen nicht in der gleichen Weise individualisieren können, wie das bei Einrichtungen dieser Art bei den einzelnen Arbeiterverbänden der Fall sein könnte.

Die staatlichen Fürsorgegesetze haben den Selbsthilfegedanken bei den Gewerkvereinen noch mehr zurückgedrängt und die Hoffnung auf eine Übernahme des Gesamtunterstützungswesens durch den Staat genährt.

So konnte es kommen, daß ein Antrag auf allgemeine Einführung gewerkschaftlicher Unterstützungseinrichtungen auf der Tagung zu Sydney im Jahre 1909 fiel; Miller, der Sekretär des Laderverbandes, beantragte nämlich, daß der Kongreß den Gewerkvereinen empfehlen soll, Krankheits- und Unfallsfonds ins Leben zu rufen, um die Gewerkschaftsbewegung durch diese Vorteile für die Arbeiter zu stärken. Er konnte auf einen glänzenden Beweis für die Werbekraft solcher Einrichtungen hinweisen, den die Federated Timberyard Employees Federation of Australasia bot, wo die Einrichtung des Unterstützungswesens die Mitgliederschaft innerhalb 2 Monaten von 400 auf 1600 springen ließ. Perry von der A. M. A. (Amalgamated Miners Association) von Wyalong erklärte das Unterstützungswesen gleichfalls als ein Mittel, die Kraft der Gewerkvereine zu steigern. Andere hingegen, so der Vertreter des Sydney Labor Council trat für die reine Gewerkvereinsidee ein und verwies das Unterstützungswesen auf die Befriedigung durch den Staat. Bowling von der Colliery Employees Federation in Newcastle, ein Mitglied der sozialistischen Vereinigung der „Industrial Workers of the World" behauptete, daß Arbeiterverbände hierdurch in friendly societies entarten würden und ihre eigentlichen Ziele aus dem Auge verlieren. Miller erwiderte mit Recht, daß diese Gegner auf das goldene Millenium hinblickten, dessen Eintritt fern abliege, sie müßten den Arbeitern von heute etwas bieten; trotzdem stimmten von 40 Deputierten 22 gegen seinen Antrag.

Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, daß die Idee der Konsumvereine kaum Boden gefaßt hat:

Die Gründung der Equitable Cooperative Society, die der Tagung von Melbourne voranging, und dort begeisterte Zustimmung fand, hatte nichts mit den Gewerkvereinen zu tun, sondern ermöglichte nur jedem Arbeiter, einen Anteilschein von 1 £ zu nehmen, das Unternehmen begann mit 50000 £ und hatte die einzige Beschränkung im genossenschaftlichen Sinne darin, daß kein Mitglied mehr als 200 Anteilscheine nehmen konnte. Die Mitglieder hatten dabei nicht einmal Vorzugspreise. Es war ein reines Erwerbsunternehmen, das mit Arbeitergroschen ins Leben gerufen wurde, und für das sich in Nuttall ein beredter Agent fand. Die alte Cooperative Society von Adelaide vom Jahre 1868 hat demgegenüber jedem Mitglied nur eine Stimme eingeräumt und damit den genossenschaftlichen Charakter weit besser gewahrt.

Ihre Verwaltung ist heute noch in den Händen des Volkes geblieben und führende Gewerkschafter sind im Direktorium, aber eine unmittelbare Beziehung mit den Arbeiterverbänden besteht auch hier nicht.

In Neuseeland haben die Gewerkvereine in Christchurch ein derartiges Unternehmen 1909 wieder in Liquidation treten lassen müssen.

Glücklicher war man in Neusüdwales, wo die Arbeiterverbände Broken Hills unter der Leitung der A. M. A. eine Konsumgenossenschaft ins Leben gerufen, wozu jedem Arbeiter gegen eine Beteiligung mit 3 sh 9 d die Mitgliedschaft zugestanden wurde, die Mitglieder erhalten für den Betrag ihrer Einzahlungen Waren kreditiert. Trotz hoher Löhne der Angestellten gelang es, bis 1909 1300 £ an die Genossenschafter zu verteilen. Ebenso erfolgreich war eine Gründung in Maitland durch den dortigen Kohlenarbeiterverband.

Diese günstigen Erfolge veranlaßten den Gewerkvereinskongreß von Sydney im Jahre 1909 ein gleiches Unternehmen durch den Sydney Labour Council ins Leben rufen zu lassen.

Über die Erfolge auf dem Gebiet der Arbeitsvertragsbestrebungen hat man den Wert wirtschaftlicher Einrichtungen aus dem Auge verloren. Nur so ist es möglich, daß Spence schreiben kann: „Wozu wirtschaftliche Einrichtungen, wo Streiks und politischem Kampf entsprungene Institutionen wie Schiedsgericht und Lohnausschüsse hohe Löhne gewähren. Ein Gewerkverein soll nicht ein Unterstützungsverein sein, wozu ihn manche stempeln wollen, indem sie seine wirkliche Aufgabe übersehen. Wie ein reger Gewerkverein imstande ist, seine Aufwendungen indirekt von der Industrie wieder beizutreiben, so soll die Industrie für alle Notfälle, wie Krankheit, Unfall aufkommen. Den Gewerkvereinen könnte es mit vereinten Kräften ohne Zweifel gelingen, den Unternehmern dies durch Gesetz aufzubürden. Unternähmen die Gewerkvereine dies selbst, würden sie nur das Unternehmertum entlasten. Alle die Gewerkvereine, die in der Ansammlung von Fonds sich mühen, werden notwendigerweise konservativ und werden damit ein Hindernis für den gewerblichen Fortschritt. Wenn ein Gewerkverein stolz auf das wird, was er aus den Taschen seiner Mitglieder an Unterstützungen für Notfälle aller Art gibt, dann ist er eine Gefahr für die ganze Bewegung und je bälder er aufhört zu existieren, um so besser."

In Wirklichkeit muß Beeinflussung der Gesetzgebung und Anspannung der eigenen Kräfte in der Selbsthilfe Hand in Hand gehen, um die Verbandsbewegung zu einem vollen Erfolge kommen zu lassen.

II. Die soziale Gesetzgebung.

Einleitung.

In Australasien wurde der manchesterliche Glaube an die beste Entwicklung von Handel und Industrie bei völliger Freiheit auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes vom Unternehmeregoismus langehin so mächtig erhalten, daß die Parlamente von jeder Gesetzgebung auf sozialem Gebiete Abstand nahmen.

Soweit die Gewerkschaften nicht durch ihre Politik dem Unternehmertum Konzessionen abrangen, war dieses ungehindert; nur die Heiligung des Sonntags gebot seit jeher Ruhe. Es ist eine Streitfrage, ob die englischen Sonntagsfeiergesetze Carl I., Carl II. und Georg III. für alle australasischen Kolonien Gültigkeit haben oder ob die seit der ersten Ansiedelung gewahrte Sonntagsheiligung zum ungeschriebenen Gewohnheitsrecht wurde, in einigen Staaten, wie in Tasmanien, wurde jedenfalls bis heute noch das Gesetz von 1625 gegen den Sport, das Gesetz von 1627 gegen Fuhrleute und Metzger, das Gesetz von 1677 gegen Tätigkeit aller Art und das Gesetz von 1780 gegen Sonntagsbelustigungen angewendet. Auch in Westaustralien handhabte man das Gesetz von 1677 gelegentlich. In einem Urteil des höchsten Gerichtshofes von Neusüdwales aber heißt es: „Es ist eine Tatsache der öffentlichen Politik ebenso in den Kolonien, als in England, daß der Sonntag gebührend beachtet wird“. Es stieß jedenfalls nirgends auf Widerstand, wenn die Staatsverwaltung die Sonntagsruhe, ob in Befolgung der englischen Gesetze oder der australischen Sitte, wahrte. Die Schließung der Postanstalten, ja selbst des Telegraphs für gewisse Stunden des Sonntags, endlich in einigen Kolonien die Beschränkung des Eisenbahnverkehrs auf die Züge, die der Milchversorgung der Stadt für den Montag dienten, ging freilich über das heimatliche

Vorbild hinaus und hatte puritanische Tendenzen zum Anlaß; dies vervollkommnete jedoch die Sonntagsruhe und schnitt ihrer Übertretung die Möglichkeit praktischer Ausbeutung dadurch ab, daß es verhinderte, daß die geschäftliche Tätigkeit in Verkehr gebracht werden konnte.

Die Antialkoholgesetzgebung mit ihrem Verbot, am Sonntag Getränke zu verkaufen, hat die Sonntagsruhe in einem wichtigen Erwerbszweige wertvoll ergänzt.

Tasmanien hat jetzt in einem Gesetz vom 14. Dezember 1908 an die Stelle der alten Sonntagsgesetze mit ihrem Ausbau im Gewohnheitsrecht ein neues modernes Gesetz gestellt, das sicher im übrigen Australasien bald Nachfolge finden wird; es hält sich ganz im Rahmen seiner altehrwürdigen Vorgänger, von der puritanischen Sitte aber weicht es durch die generelle Erlaubnis der Beförderung von Reisenden ab.

Die notgezwungene Ruhe am Sonntag mit ihrer Stille durch Stadt und Land ist eine Erholung für das im Erwerbsleben abgemüdete moderne Geschlecht, die, von der Tradition empfangen, heilig gewahrt wird.

Diese Bestimmungen der Sonntagsheiligung waren die einzigen Beschränkungen der Erwerbstätigkeit in Australasien bis in die 70er Jahre. Die Meister-, Gesellen- und Lehrlingsgesetze (The Masters and Apprentices Acts oder Masters and Servants Acts), die nach englischem Vorbild schon seit Mitte des Jahrhunderts entstanden waren, beschäftigten sich meist nur mit dem Lehrlingswesen, wo sie darüber hinaus gingen, wurden sie zu einer schwer empfundenen Fessel für den Arbeitsvertrag, da sie, wie man auf dem Gewerkschaftstag zu Melbourne klagte, einseitig den Arbeiter mit schweren Geld- und Gefängnisstrafen für Vertragsverletzungen bedrohten.

In Victoria, der gewerbetätigsten Kolonie des Festlands, und in Neuseeland treten uns 1873 die Anfänge einer Gewerbegesetzgebung entgegen.

Das victorianische Gesetz „The Supervisions of Workrooms and Factories Statute“ (Gesetz zur Überwachung von Arbeitsräumen und Fabriken), das dem Neuseelands vorausging, begnügte sich mit 6 Paragraphen, die für Arbeitsstätten mit mehr als 10 Personen, die allein nnter den Begriff „Fabrik“ fallen sollten, gewisse hygienische Vorkehrungen auferlegte, die vom Gesundheitsamt vorgeschrieben werden sollten; die Beschäftigung der Frauen

war auf 8 Stunden beschränkt. Da jedoch die Durchführung dieser Gesetzgebung der lokalen Gesundheitsbehörde (local Board of Health) anvertraut war, die aber hierfür keine entsprechende Organisation bekam, noch das notwendige Personal besaß, so blieb die Gesetzgebung in der Praxis erfolglos.

Neuseelands Erstlingsgesetzgebung von 1873, die unterm Ministerium Vogel erlassen wurde, ging auf I. B. Bradshaw's Antrag zurück und hatte in ihren 7 Paragraphen Bestimmungen, die jene Victorias weit übertrafen.

Als Fabrik wurde schon erklärt, wo auch nur eine Person weiblichen Geschlechts Beschäftigung fand. Frauen und Kinder in Zeitlohn sollten nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden dürfen, Frauen auch nicht in der Zeit von 2 Uhr Nachmittag am Samstag bis 9 Uhr Morgens am Montag, dabei war für Samstag Nachmittag, wie für vier besonders bestimmte ganze öffentliche Feiertage volle Entlohnung vorgeschrieben; die Arbeitszeit war für Frauen auf die Zeit zwischen 9 Uhr morgens und 6 Uhr abends festgelegt. Endlich war für die Arbeitsräume entsprechende Ventilation angeordnet. Es waren das Spezialbestimmungen für die Frau, die durch keine australasische Gesetzgebung bis heute überboten wurden. In den nächsten 10 Jahren erfolgte nur die Ausdehnung der Bestimmungen auf Stückarbeit; dann schritt man zur Beschränkung der Arbeit von Kindern zwischen 10 und 14 Jahren auf halbe Arbeitszeit und später zum völligen Verbot der Arbeit von Personen unter 12 Jahren; diesen Bestimmungen stellte sich noch das Gebot von Überstundenlöhnung, wenn Frauen oder Personen unter 18 Jahren über die Normalarbeitszeit hinaus tätig waren, zur Seite.

Erst 1884 rührte man sich in Victoria wieder, um den neuseeländischen Vorsprung etwas wett zu machen. Diese neue Gesetzgebung wurde durch die Untersuchungen einer kgl. Kommission, die schwere Mißstände im Erwerbsleben, besonders in der Heimindustrie aufdeckte, veranlaßt. Sie dehnte den Fabrikbegriff auf Werkstätten mit 6 Personen aus und traf hierfür hygienische und sittenwahrende Bestimmungen; außerdem stellte sie neben die Beschränkungen für die Frauenarbeit eine generelle Norm für die Tätigkeit im Handel, worin für 5 Tage der Ladenschluß um 5 Uhr, für einen um 7 Uhr vorgesehen war, hatte aber mit Einführung der Gewerbeinspektion erst die ganze Ge-

setzgebung aus der toten Existenz im Gesetzbuch zur lebendigen Gültigkeit gerufen.

1884 erließ auch Tasmanien ein Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit, das aber vom Anfang an mangels jeder Überwachung eine Scheindasein führte.

Das waren die dürftigen Anfänge einer Fabrikgesetzgebung in Australasien. Daneben gab es freilich noch einige Gesetze für die Schiffahrt, den Bergbau, den Dampfkesselbetrieb und über die Entschädigungspflicht von Unternehmern, sie trafen nur Vorkehrungen gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Beschäftigten und waren den Parlamenten von den machtvollen Gewerkschaften abgerungen worden. Wie man in Neuseeland im Jahre 1873 einer Fabrikgesetzgebung den Einwand entgegenstellte, daß man keine Fabriken habe, so geschah es auch anderwärts. In Neusüdwales scheiterte daran eine Gesetzgebung, die 1876 den Kinderschutz ins Auge faßte. Doch wenn auch die Gewerbetätigkeit noch mehr Handwerkscharakter hatte und Maschinenbetrieb noch keine große Ausdehnung besaß, so war doch in diesen Arbeitsräumen des Elends und der Bedrückung genug und es wurde seit den 80er Jahren immer schlimmer. Doch hätte die Gesetzgebung dies wohl nicht beachtet, wenn nicht die politische Arbeiterbewegung ihren Druck ausgeübt hätte. In ihr war ein neuer Hüter für die Rechte der Arbeiter auf Leben und Gesundheit und angemessenen Verdienst entstanden. Als die Arbeiterparteien mit ihren Forderungen in den 90er Jahren in die Parlamente einzogen und, sei es als Zünglein an der Wage der Drei-Parteien-Parlamente, sei es als die Herren in der Regierung, Macht bekamen, da zog neues Leben in die soziale Gesetzgebung und sie entwickelte sich immer vollkommener. Bei der wachsenden Industrialisierung tat dies auch bitter not.

Heute enthält die maßgebende Gesetzgebung für Neusüdwales die Fabrik- und Ladengesetzgebung von 1896 mit der Novelle von 1909, für Victoria das Fabrik- und Ladengesetz von 1905 mit den bedeutenden Novellen von 1907 und 1909; für Südaustralien die Fabrikgesetze von 1894, 1900, 1904, 1906, 1908 und 1909, für Queensland das kompilierte Fabrik- und Ladengesetz von 1900 bis 1908; für Tasmanien das Gesetz über die Beschäftigung von Frauen und Kinder vom Jahr 1884, 1903 und 1905; für Westaustralien das Fabrikgesetz von 1904; für Neuseeland das Fabrikgesetz von 1908.

Die Gesetzgebung für den Handel findet sich gesondert geregelt in Neuseeland im Laden- und Bureaugesetz von 1908 (Shops and Offices Act 1908); in Neusüdwales in den Frühschlußgesetzen von 1899, 1900 und 1906; in Südaustralien in den Frühschlußgesetzen von 1900, 1901, 1902 und 1903 und in Westaustralien im Frühschlußgesetz von 1902 und 1904. Daneben steht noch eine bunte Reihe sozialpolitischer Spezialgesetze.

Es besteht in Australien das Bestreben, die ganze Gewerbegesetzgebung dem Bunde zu übertragen, damit sie einheitlicher wird und von den einzelstaatlichen Oberhäusern in ihrer Entwicklung nicht weiter gehindert werden kann. Das Arbeiterministerium legte im Oktober 1910 ein Gesetz vor, wonach ein Referendum über die Erweiterung der Bundesrechte nach dieser Richtung vorgenommen werden soll.

Die Sozialgesetzgebung hat ein wachsendes Feld für ihre Wirksamkeit bekommen.

Jahr	Fabriken		Beschäftigte Arbeiter		Warenproduktion in Millionen £	
	Australien	Neuseeland	Australien	Neuseeland	Victoria	Neuseeland
1885	8 632	1 946	105 265	22 095	(1881) 13,4	—
1890	8 903	2 254	133 147	25 633	(1891) 22,4	—
1895	8 247	4 109	133 631	29 879	—	—
1901	11 897	6 744	204 317	53 460	19,5	(1900) 17,9
1908	12 859	11 586	257 526	78 625	30,8	23,4
1909	—	12 040	—	78 848	—	—

Victoria		Neusüdwales	
Jahr	Fabrikarbeiter	Jahr	Fabrikarbeiter
1861	4 395	1871	13 583
1871	19 468	1877	24 932
1881	43 309	1881	31 191
1885	49 297	1886	43 527
1891	66 529	1891	50 879
1901	73 063	1901	66 135
1908	93 808	1908	89 098

Diese Statistik änderte sich freilich mit der Definition des Begriffes Fabrik (factory) in der Gesetzgebung. Diese knüpfte früher an die Verwendung von Maschinenkraft oder Beschäftigung einer größeren Anzahl von Personen an. Nun macht in allen Staaten, abgesehen von Tasmanien und Südaustralien, die Verwertung von mechanischer Kraft einen Platz zu einer Fabrik (factory), außerdem zählen hierzu auch Wäschereien und Bäckereien,

in Neusüdwales und Victoria noch Färbereien, in letzterem auch noch Steinbrüche und Lehmgruben. In Südaustralien genügt die Beschäftigung von einer, in Neuseeland und in Queensland von 2, in letzterem sogar unter Einrechnung des Besitzers, in Neusüdwales und Victoria von 4, in Westaustralien von 6 Personen, um den Arbeitsplatz unter die Gewerbegesetzgebung zu stellen. Tasmanien nennt Fabrik jede Gewerbestätte, wo eine Frau, eine jugendliche Person oder ein Kind beschäftigt ist.

Die Begriffsverengerung hatte vor allem darin ihren Grund, daß gerade kleinste Betriebe die ungesündesten Verhältnisse zu zeigen pflegen und die Mißachtung jeder sozialen Rücksicht und die Unsauberkeit zum Nachteil der Beschäftigten, wie der Konsumenten ist.

So zeigt uns die Statistik nicht nur die Mehrung der industriellen Tätigkeit an, sondern auch gleichzeitig das sozialpolitische Bestreben nach immer umfangreicherer Einbeziehung aller Gewerbestätten unter die Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung.

So weitgehend auch diese Gewerbegesetzgebung sein mochte, man erkannte, daß sie es doch nur immer mit der allgemeinen Ordnung der Arbeitsverhältnisse in Handel und Gewerbe zu tun haben könne, daß wohl auch die Schädigungen einzelner Gewerbe sich bekämpfen ließen, von einer dem Charakter jedes Gewerbes sich anpassenden Regelung des Arbeitsvertrages in Arbeitszeit und Arbeitslohn aber in einer solchen Gesetzgebung gar keine Rede sein könne; das gleiche war der Fall in der Bergbau- und Schiffahrtsgesetzgebung. Gerade hier aber zeigte sich, als die Gewerkschaften vor der Macht des Unternehmertums und seinem Kapital immer mehr zurückweichen mußten, eine klaffende Lücke.

Was der Minister James des liberalen Ministeriums Leake in Westaustralien von der gewerkschaftslosen Zeit sagte, das kehrte wieder:

„Ehe der Gewerkschaftsgedanke erwachte, gab es keine Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen. Es konnte kein Streiten geben, da der Unternehmer die ausschließliche Gewalt hatte und ganz selbstverständlicherweise übte; der einzige Weg, dieser diktatorischen Gewalt ein Gegengewicht von einiger Kraft entgegenzusetzen, war die Organisation der Arbeiter."

Die Freiheit des Arbeitsvertrages, die dem Unternehmer aus der Ohnmacht der Verbände daraus erwuchs, schien der Arbeiter-

bewegung in demselben Lichte, wie dem Justizminister im konservativen Ministerium Forrests, Pennfather:

„Es besteht in der Tat keine wirkliche Freiheit des Vertrages zwischen den Parteien, weil eine Partei in der Lage ist zu sagen: Wenn du meine Bedingungen nicht annimmst, dann wirst du leiden, du wirst Hungers sterben. Es besteht also kein Vertrag im eigentlichen Sinne des Wortes. Es kann nicht Vertrag genannt werden, wenn eine Person die Rute in der Hand hält und die andere sich der Züchtigung unterwerfen muß. Die Worte „Freiheit des Vertrages“, sind trügerisch in der Beschreibung des Verhältnisses und wertlos für den Versuch, daraus Schlüsse zu ziehen.“

Diese Gegnerschaft gegen die Willkür des Unternehmertums führte zu jener Gesetzgebung, die uns in den Lohnausschüssen und den Schiedsgerichten begegnet, hier wird im Gegensatz zu der Gewerbegesetzgebung der Arbeitsvertrag im individuellen Gewerbe erfaßt und seine Einzelheiten soweit geregelt, als es diese Gesetze zulassen.

Die Landwirtschaft ist von der Sozialgesetzgebung im allgemeinen bis heute unberührt geblieben.

1. Gewerbe- und Fabrikgesetzgebung.

A. Beschäftigung und Arbeitszeit.

Die Erwerbstätigkeit in Industrie und Handel ist in Südaustralien allen Personen unter 13, in Neusüdwales, Queensland und Westaustralien unter 14, in Victoria Knaben unter 14 und Mädchen unter 15 und in Neuseeland Personen unter 16 Jahren verschlossen. Eine Gesetzesnovelle vom 12. Oktober 1905 hat für Tasmanien wenigstens die Fabrikarbeit Personen unter 13 Jahren verboten. Doch ist die Beschäftigung in Neusüdwales, Queensland und Westaustralien vom 13. Jahre ab erlaubt, wenn der Jugendliche seine Schulpflicht erledigt hat und eine besondere Erlaubnis in Queensland und Neusüdwales des Ministers, in Westaustralien des Fabrikinspektors eingeholt wurde. In Neusüdwales ist 1908 die Erlaubnis in 346 Fällen für 225 Knaben und 121 Mädchen erteilt worden. In Neuseeland kann die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren für Werkstätten mit nicht mehr als 3 Beschäftigten vom Fabrikinspektor erlaubt werden, doch wird in der Praxis hiervon kein Gebrauch gemacht. Kinder zwischen

14 und 16 Jahren bedürfen neben des Abschlusses ihrer Schulbildung noch eines besonderen Zeugnisses ihrer Tauglichkeit vom Fabrikinspektor, wenn sie zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden wollen. 1906/07 wurde 1126 Knaben und 1083 Mädchen die nachgesuchte Erlaubnis zur Fabrikarbeit erteilt.

Den Arbeitern, denen die Verwertung ihrer Arbeitskraft erlaubt ist, folgt die staatliche Gesetzgebung, um ihre Ausbeutung in unbegrenzter Arbeitszeit zu verhindern.

Vergeblich freilich wurde bis jetzt in Australasien versucht, den allgemeinen Achtstundentag durch Gesetz festzulegen; wo es auch gelang, die Unterhäuser zu seiner Annahme zu bewegen, da scheiterte er doch stets an den unternehmerfreundlichen konservativen Oberhäusern. Die ersten Versuche zu seiner Erhebung zum Gesetz erfolgte im eigentlichen Heimatsstaat des gewerkschaftlichen Achtstundentages, in Victoria, im Jahre 1869 und aufs neue im Jahre 1870. Der jüngste ernstliche Vorstoß erfolgte im neuseeländischen Abgeordnetenhaus im Jahre 1891 und wurde von keinem geringeren, als dem zielbewußten William Pembert Reeves unternommen. So oft man auch daran ging, es blieb ohne Erfolg und die Forderung steht heute noch als Ziel in den Programmen der Arbeiterparteien.

Die Gesetzgebung hat indessen doch für Fabrik, Handel und Bergbau gewisse Maximalnormen aufgestellt. In Neuseeland allein besteht seit 1891 für die Fabriktätigkeit eine allgemeine Maximalarbeitszeit von $8^3/_4$ Stunden den Tag oder 48 Stunden die Woche. Die Dissonanz beider Bestimmungen erklärt sich daraus, daß es in Australasien üblich ist, einen Tag meist Sonnabends nur Halbschicht zu arbeiten. Darüber hinaus gehen Bestimmungen für Frauen und Jugendliche. Frauen und Knaben unter 16 Jahren sollen nicht länger als $8^1/_4$ Stunden den Tag oder 45 Stunden die Woche beschäftigt werden dürfen, an einem Wochentag müssen sie um 1 Uhr arbeitsfrei bekommen. In Wollmühlen (woollen-mills) dürfen indessen Frauen unter 18 und Knaben über 16 Jahren $8^3/_4$ Stunden im Tag und 48 Stunden die Woche arbeiten.

In Australien besteht eine Maximalarbeitszeit nur für Frauen und Jugendliche, sie ist abgesehen von Tasmanien, das für Frauen 10 Stunden, für Knaben und Mädchen unter 14 Jahren 8 Stunden zuläßt, in allen Staaten 48 Stunden die Woche, wobei als Jugendliche alle Personen unter 16 Jahren, in Westaustralien

unter 14 Jahren gelten. Als Tagesmaximum ist in Victoria und Südaustralien 10 Stunden, in Westaustralien $8^3/_4$ Stunden normiert.

Was die Nachtarbeit betrifft, so geht das Verbot Neuseelands und Westaustraliens am weitesten, da es Frauen für die Zeit von 6 Uhr Abends bis Morgens 8 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahren — in Westaustralien unter 14 Jahren — für die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr 45 Min. Morgens trifft. In Victoria ist Frauen die Arbeit nach 9 Uhr Abends, Jugendlichen, soweit es Mädchen sind, bis zum Alter von 16 Jahren, soweit es Knaben sind, bis zum Alter von 14 Jahren, die Arbeit nach 6 Uhr Abends untersagt; Südaustralien hat für Knaben unter 16 Jahren und für Frauen die neunte Abendstunde als Grenze. In Neusüdwales ist für Mädchen unter 18 Jahren und Knaben unter 16 Jahren die Beschäftigung von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens verboten, in Queensland für Mädchen unter 18 Jahren und Knaben unter 16 Jahren in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Dabei ist bestimmt, daß die Dauer ununterbrochener Arbeitsleistung von Frauen und Knaben nie 5 Stunden, in Neuseeland $4^1/_2$ Stunden — bei Männern 5 Stunden — überschreiten darf und eine Ruhepause von einer Stunde, in Südaustralien und Tasmanien von $^3/_4$ Stunden, in Neuseeland und Westaustralien von $^1/_2$ Stunde eingeschoben werden muß.

Besondere Arbeitszeiten sind in Westaustralien, Victoria und Südaustralien für Werkstätten mit Chinesenbeschäftigung vorgesehen. In Westaustralien ist die Arbeitszeit für Chinesen gleich der Frauenarbeitszeit und darf nicht in der Zeit von 5 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens liegen; in Südaustralien müssen Fabriken mit Chinesen von 5 Uhr Abends bis $7^1/_2$ Uhr Morgens, am Samstag ab 2 Uhr Nachmittag und Sonntags völlig geschlossen sein. In allen Schreinerwerkstätten und in Gewerbebetrieben, wo Chinesen beschäftigt sind, darf in Victoria von 5 Uhr Abends bis $^1/_2$ 8 Uhr Morgens, Samstags nach 2 Uhr und Sonntags nicht gearbeitet werden. Diesen Bestimmungen liegt die Absicht zugrunde, die Chinesen in ihrer Konkurrenzfähigkeit zu beschränken oder doch ihre Überwachung zu erleichtern.

Alle Abweichungen von diesen Normen müssen bei der Fabrikinspektion angezeigt und von ihr genehmigt werden. Dabei ist die Gestattung von Überstundenarbeit an einen engen Rahmen gebunden. Sie beschränkt sich nach den Gesetzen von Neusüdwales, Victoria, Queensland, Westaustralien und Neuseeland auf

3 Stunden im Tag und darf in Victoria nur einmal, in Neusüdwales nur 3mal die Woche, in Queensland, Westaustralien und Neuseeland nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, was tatsächlich auch eine Beschränkung auf 3 Tage ergibt, geleistet werden. In Queensland darf einschließlich der Überstunden nicht länger als 56 Stunden die Woche gearbeitet werden. Südaustralien hat ein Überstundenmaximum für die Woche von 9 Stunden, ohne ein solches auf den Tag vorzuschreiben. In Tasmanien besteht keine Gesetzgebung nach dieser Richtung. Außerdem ist für das ganze Jahr in Südaustralien Überstundenarbeit nur für 100 Stunden, in Victoria für 10 Tage, in Neuseeland, Westaustralien und Neusüdwales für 30 Tage, in Queensland für 40 Tage erlaubt.

Für eine Reihe von Fabrikationszweigen mit Unfall- und Gesundheitsgefahren ist aus hygienischen Gründen ein Beschäftigungsverbot für jugendliche und weibliche Arbeiter erlassen.

Überall, außer in Tasmanien und Neuseeland, ist die Beschäftigung von Frauen und Knaben unter 18, in Südaustralien unter 16 Jahren bei Reinigung in Bewegung befindlicher Maschinen und Mühltriebwerke verboten, in Neusüdwales, Queensland, Südaustralien und Westaustralien Knaben unter 16 Jahren und Frauen, in Westaustralien diesen nur, wenn sie unter 21 Jahren alt sind, die Bedienung von Aufzügen untersagt.

Schriftsetzen ist in Neusüdwales Personen unter 16, in Victoria Personen unter 14 Jahren, in Südaustralien Knaben unter 16 Jahren verboten und Frauen nur während 8 Stunden und nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends erlaubt, in Neuseeland und Westaustralien Mädchen unter 15 Jahren untersagt.

Verbote der Beschäftigung in Betrieben, wo Quecksilber und Bleiweiß verwendet wird, bestehen in Neuseeland und Westaustralien für alle Frauen und für Knaben unter 18 Jahren, in Südaustralien nur für Personen unter 18 Jahren.

Andere Erwerbszweige, wie Herstellung von Ziegeln, Salzaufbereitung, Glasschmelzen, Metallschleifen, bei der Zündholzfabrikation das Eintauchen von Zündhölzern sind in Neusüdwales, Victoria, Südaustralien und Neuseeland, die ersten beiden Prozesse. auch in Westaustralien, für Mädchen untersagt.

Die Tätigkeit des Glasschmelzens und Kühlens, sowie Metallschleifens und Zündholztauchens findet sich in Neusüdwales, Südaustralien, Victoria, die beiden letzten Tätigkeiten auch in Neuseeland Knaben unter 16 Jahren verwehrt.

Queensland und Tasmanien entbehrt noch jeder einschränkenden Gesetzgebung auf diesen Gebieten, was vor allem mit der geringen industriellen Entwicklung darin zu erklären ist.

Ein allgemeines Arbeitsverbot für Wöchnerinnen besteht nur in Neusüdwales, Westaustralien und Neuseeland und gilt nur für die Dauer von 4 Wochen nach der Entbindung.

Trotz dieser Beschränkungen der Arbeit von Frauen und Jugendlichen, die in den letzten Jahren immer schärfer wurden, zeigt sich in Australien eine zunehmende Tätigkeit dieser.

Im ganzen Commonwealth waren 1903 133 173 Männer und 43 484 Frauen, 1908 190 587 Männer und 66 939 Frauen in den Fabriken tätig.

An Jugendlichen waren in ihnen 1908 (1903) 14 726 (8 260) Personen, 8 265 (5019) Knaben und 6461 (3 241) Mädchen unter 16 Jahren, in Neusüdwales unter 15 beschäftigt. Von diesen Minderjährigen trafen 6 114 (5 028) auf Victoria und 4 334 (1 194)auf Neusüdwales.

Weibliche Arbeiter in Fabriken:

	1885	1891	1899	1908
Victoria	7 755	8 320	16 029	32 935
Neusüdwales	2 404	4 553	8 583	21 482

Männer in Fabriken:

	1885	1891	1899	1908
Victoria	41 452	43 905	44 041	60 873
Neusüdwales	36 390	41 582	47 063	67 616

Die Beschäftigung von Frauen stieg also seit 1885 in Victoria von 16 % auf 35 %, in Neusüdwales von 6 % auf 24 % der Gesamtarbeiterschaft.

Fabriken unter der Gewerbegesetzgebung im Metropolitanbezirk von Sydney:

Jahr	Beschäftigt unter 16 Jahren		Insgesamt		Verhältnis		Verhältnis d. Arbeiter unter 16 Jahren zur Gesamtheit ihres Geschlechts	
	Knaben	Mädchen	Männer	Frauen	Männer %	Frauen %	Männer %	Frauen %
1898	1,062	525	23,786	7,831	75,2	24,8	4,46	6,70
1899	1,224	613	25,631	8,604	74,9	25,1	4,78	7,12
1900	1,342	788	29,086	10,018	74,4	25,6	4,61	7,87
1901	1,545	965	31,247	11,026	73,9	26,1	4,94	8,75
1902	1,603	1,277	31,433	12,397	71,1	28,3	5,10	10,30
1903	1,560	1,352	30,539	13,464	69,4	30,6	5,11	10,04
1904	1,634	1,572	30,888	14,777	67,6	32,4	5,29	10,64
1905	1,793	1,499	33,437	15,747	68	32	5,36	9,52
1906	2,017	1,891	36,200	17,591	67,3	32,7	5,57	10,74
1907	2,233	2,082	39,157	19,063	67,3	32,7	5,70	10,92
1908	2,138	2,059	41,669	20,725	66,8	33,2	5,13	9,93

Freilich hängt das zum Teil auch damit zusammen, daß gewisse Erwerbszweige, wie Weberei und das Bekleidungsgewerbe, wo Frauen einen besonderen Anteil nehmen, stark zugenommen haben.

In Neuseeland ging die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen dank der Strenge der Bestimmungen zurück. Außer in den staatlichen Eisenbahnwerkstätten und der Staatsdruckerei waren dort 1901 46847, 1906 56359 Personen in Fabriken beschäftigt, wovon 1901 10555 oder 22½ %, 1906 11413 oder 20½ % Frauen waren.

Die Statistik für die Fabrikbetriebe der vier größten neuseeländischen Städte Auckland, Christchurch, Dunedin und Wellington zeigt ein Zurückgehen der Frauen- wie Jugendarbeit:

	1903/04		1908/09	
Männer	25 294	d. s. 69 %	31 512	d. s. 70,6 %
Frauen	12 354	d. s. 31 %	13 151	d. s. 29,4 %
Insgesamt	36 648		44 663	

Alter	Männer 1903/04	% der Männer	1908/09	% der Männer	Frauen 1903/04	% der Frauen	1908/09	% der Frauen
14—16	2 506	9,90	2 239	7,1	2 006	17,67	2 208	16,8
17—20	4 228	16,71	4 297	13,7	3 943	34,73	4 107	31,2
21 und darüber	18 560	73,39	24 976	79,2	5 405	47,60	6 836	51,9
Insgesamt	25 294		31 512		11 354		13 151	

Weit einschneidender als für die Fabriken sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Detailhandel, nur Tasmanien entbehrt noch einer Gesetzgebung. Neuseeland, Victoria und Westaustralien haben allgemeine Wochenmaximalarbeitszeiten, jene beiden von 52, dieses von 56 Stunden festgesetzt. In Westaustralien ist noch eine besondere Arbeitszeitbeschränkung für Frauen und für Knaben unter 16 Jahren auf 9 Tagesstunden und 52 Wochenstunden festgesetzt, nachdem bereits einmal ein Gesetz von 1898 nur 48, ein Gesetz von 1902 aber 53 Stunden erlaubt hatte.

In Queensland ist für Frauen und für Knaben unter 16 Jahren, in Südaustralien für Jugendliche unter 16, in Neusüdwales für Knaben unter 16, für Mädchen unter 18 Jahren die Arbeitszeit auf 52 Stunden beschränkt. Der einzelne Arbeitstag darf in Neuseeland für Frauen und Knaben unter 18 Jahren 9½ Stunden, in Neusüdwales und Queensland für die genannten Kategorien an 5 Tagen 9½ Stunden, an einem Tag 11½ Stunden, in Victoria und Südaustralien an 5 Tagen 9 Stunden, an einem Tag 11 Stunden nicht übersteigen. Die Überstundentätigkeit beschränkt sich in Queensland, Südaustralien, Neuseeland und Westaustralien auf

je 3 Stunden im Tag, in Südaustralien und Queensland auf 40 Tage, in Neuseeland auf 30 Tage das Jahr, in Westaustralien auf 12 Tage im Halbjahr.

Von großer Bedeutung und von großer Erleichterung für die Überwachung der sozialen Bestimmungen sind die Ladenschlußgesetze, die sich jetzt überall in Australasien, mit Ausnahme von Tasmanien, finden, nachdem Victoria im Jahre 1885 damit den Anfang gemacht hat. In allen diesen Gesetzgebungen ist ein halber Ruhetag in der Woche vorgeschrieben. Es wird in allen Kolonien an 4 Tagen um 6 Uhr, in kleineren Orten Neuseelands um 7 Uhr, an einem Tag um 1 Uhr und an einem Tag in Südaustralien und Neuseeland um 9 Uhr, in den anderen Kolonien um 10 Uhr geschlossen. In Südaustralien kann übrigens der Governor auf Antrag der Majorität der Ladenbesitzer in Landdistrikten die Ladenschlußzeiten besonders feststellen. Der halbe Ruhetag muß in Queensland und nach dem Metropolitan Saturday Halfholiday Act von 1909 im Hauptstadtbezirk von Victoria der Samstag sein, während es in den anderen Staaten den Geschäftsleuten frei steht, doch begünstigt die Gesetzgebung vielfach den Samstagladenschluß. In Neuseeland ist für Bureaux der Schließung für Samstag um 1 Uhr, außer wenn die Detailgeschäfte an einem anderen Tage ihren freien Nachmittag haben, für alle anderen Tage um 5 Uhr vorgesehen. Durchbrechungen dieser Ladenschlußzeit sind auch nur für den Wochentag vorgesehen, der Weihnachten, Neujahr und Karfreitag vorangeht. Für den Geschäftsanfang ist in Neuseeland die siebente, in Westaustralien die achte Morgenstunde festgesetzt.

Diese Bestimmungen über Ladenschluß, wie Ladenöffnung erfahren eine Reihe von Durchbrechungen, wo es sich um Gewerbe handelt, wo durch solche Normen die Versorgung mit täglichen Bedürfnissen gestört würde. Darunter fallen nicht nur der Lebensmittelverkauf, sondern auch der Betrieb von Speisehäusern und Restaurationen, der Handel der Blumen-, Tabak- und Zeitungsläden, die Apotheken und das Friseurgewerbe. Hierfür gelten aber die allgemeinen Arbeitszeiten so weit, als nicht besondere Vorschriften bestehen; Victoria hat jedoch für Erfrischungsräume aller Art für Männer eine Maximalwochenarbeitszeit von 58 Stunden, für Frauen von 56 Stunden unter Gewährung eines freien Nachmittags normiert.

In Neuseeland bestehen folgende Ladenschlußzeiten:

	An einem Werktag der Woche	An den übrigen Werktagen	Am gesetzlichen Halbfeiertag
Bäcker	10 Uhr 30 Nachmittag	11 Uhr Nachmittag	10 Uhr 30 Nachmittag
Metzger . . .	1 „ „	10 „ „	6 „ „
Apotheker . . .	1 „ „	9 „ „	8 „ „
Zuckerbäcker . .	10 „ 30 „	11 „ „	10 „ 30 „
Milchproduktenhändler . . .	1 „ „	10 „ „	6 „ „
Fischhändler . .	10 „ 30 „	11 „ „	10 „ 30 „
Blumenhändler .	1 „ „	10 „ „	6 „ „
Fruchthändler .	10 „ 30 „	11 „ „	10 „ 30 „
Friseure . . .	1 „ „	10 „ 30 „	8 „ „
Zeitungsverkäufer	1 „ „	10 „ „	8 „ „
Schweinemetzger .	1 „ „	11 „ „	10 „ 30 „
Erfrischungsrauminhaber .	11 „ 45 „	„ 11 „ 45 „	11 „ 45 „
Tabakhändler . .	1 „ „	10 „ 30 „	8 „ „

Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Gesetzen aller Länder.

Victoria ist in seinem Gesetz von 1905 einen neuen Weg gegangen, indem es den Gemeinderäten außerhalb der Hauptstadt das Recht gibt, auf Antrag der Ladenbesitzer Verordnungen über den Ladenschluß in besonderen Betrieben zu machen.

Für kleine Läden ist in einigen Kolonien die Gesetzgebung durchbrochen. Südaustralien stellt Geschäfte, wo nur der Inhaber, seine Frau und ein Familienmitglied tätig sind, überhaupt außerhalb der Ladenschlußgesetzgebung. Westaustralien läßt in der Novelle von 1904 zu, daß Läden, wo nur ein Gehilfe beschäftigt ist, durch den Minister als „small shop“ registriert werden und dann an vier Wochentagen statt um 6 Uhr erst um 8 Uhr geschlossen zu werden brauchen. Das victorianische Gesetz von 1907 traf für kleine Läden im Hauptstadtbezirk die gleiche Ausnahme. Als kleine Läden können solche von Witwen und alten Leuten, ferner alle Läden erklärt werden, wo nach Ermessen des Ministers eine Härte vorläge, wenn diesen weitere Verkaufsstunden nicht eingeräumt werden würden. Als Ladengehilfen dürfen nur Verwandte tätig sein. In der Tat sind 1908 126 Erlaubnisgesuche bewilligt worden; der Hauptfabrikinspektor schreibt sehr richtig: „Ob diese Erlaubnis den Ladeninhabern etwas genützt hat, ist sehr fraglich, jedenfalls ist ein bedenkliches Moment mit der Berücksichtigung kleinster Betriebe in die Fabrikgesetzgebung eingezogen“.

Australasien überragt mit seiner Gesetzgebung über die Arbeitszeit in Handel und Gewerbe alles, was sich in irgend einem anderen Staat der Welt an Normen findet. Ein weiterer Ausbau dieser Gesetzgebung geschah noch auf dem Wege der Lohnkommissionen und Schiedsgerichte. Darauf sowohl, wie auf die Macht der Gewerkschaften in qualifizierten Tätigkeiten, sowie auf die geringe industrielle Mannigfaltigkeit ist wohl auch das Fehlen von hygienischen Maximalarbeitsnormen für Industrien mit besonderer Gesundheitsgefahr zurückzuführen.

Für den Bergbau geben in Neuseeland das Berggesetz von 1908 und das Kohlengrubengesetz von 1908, in Neusüdwales das Bergbauinspektionsgesetz von 1901, für den Kohlenbergbau ein Gesetz von 1901, in Victoria das Berggesetz von 1890, für den Kohlenbergbau ein Gesetz von 1909, in Südaustralien das Gesetz von 1893, in Queensland das Gesetz von 1898, in Westaustralien das Gesetz von 1906, für Kohlenbergwerke das Gesetz von 1902, in Tasmanien das Gesetz über Bergwerke und Bergbau von 1905 Maß; zu diesen Gesetzen sind eine Reihe von Novellen erlassen worden.

Im australasischen Bergbau ist die Beschäftigung unter Tag für Frauen und für Minderjährige unter 14 Jahren, in Neuseeland unter 13 Jahren, allgemein verboten, in Neuseeland auch über Tag, außer in Bureautätigkeit. Knaben unter 18 Jahren dürfen weder beim Ein- noch Ausladen der Fördermaschinen, weder als lander noch als braceman, noch an Aufzügen beschäftigt werden. Sonntagsarbeit ist ausdrücklich untersagt.

Victoria hat den Anfang mit dem Achtstundenarbeitstag und mit 48 Stunden die Woche im Jahre 1877 gemacht, in jenen wurde später $^1/_2$ Stunde Pause eingeschaltet, im Gesetz von 1909 die Ein- und Ausfahrt zugerechnet, für heiße Schachte sind nur noch 6 Stunden erlaubt.

Neuseeland beschränkt ebenfalls die Tätigkeit eines Bergmannes auf 8 Stunden, vom Eintritt in das Bergwerk an gerechnet. In den Kohlenbergwerken ist jedoch nur für Jugendliche der 8 Stunden-Arbeitstag und 48 Stunden als Wochenmaximum vorgeschrieben.

Auch Neusüdwales hat den Achtstundenarbeitstag und die 48 Stunden Wochenarbeitszeit normiert; es verbietet auch die Beschäftigung als Bergmann unter Grund dem, der nicht mindestens 2 Jahre Erfahrungen hinter sich hat.

Westaustralien schreibt für die Arbeit unter Tag und für die Abnehmer, für lander and braceman 8 Stunden für den Tag, 48 Stunden die Woche als Maximalarbeitszeit vor.

Auch in Westaustralien wie Neusüdwales rechnet sich die Arbeitszeit vom Eintritt in den Schacht bis zu dessen Verlassen.

In Tasmanien ist die Tätigkeit Jugendlicher unter 18 Jahren auf 8 Stunden den Tag und 48 Stunden die Woche mit Ausschluß jeder Pause festgesetzt.

Die Bedienung von Maschinen ist in allen Gesetzen auf 8 Stunden beschränkt.

In Neusüdwales haben die Bergarbeiter sich um das allgemeine Verbot der Nachtschicht von 11 Uhr nachts bis 7 Uhr morgens, die sog. Hundewache („dog watch"), bemüht; im Jahre 1906 wurden sogar besondere Erhebungen vom Staat unternommen, die sich mit der Arbeitseinstellung während jener 8 Stunden in den Kohlenbergwerken des nördlichen Distriktes befaßten, ohne daß es zu einer Gesetzesvorschrift kam.

Der Sehnsucht nach einem Tag, an dem die Arbeiterschaft sich ihres Kampfes um die Besserung ihrer Verhältnisse freuen und ihn feiern kann, ist man in Neuseeland nachgekommen, indem man den zweiten Mittwoch im Oktober durch Gesetz vom 19. Oktober 1899 als Labour Day zum öffentlichen Feiertag erklärt hat.

B. Arbeitslohn.

Die Löhnung muß allwöchentlich erfolgen. Die Ausbezahlung der Löhne in Waren ist entweder durch besondere Truckgesetze oder in der Gewerbe- und Berggesetzgebung untersagt, ebenso deren Entrichtung in Schankstätten. Die Berggesetze ordnen auch an, daß die Lohnzahlungen auf Verlangen der Mehrzahl der Arbeiter an der Grube oder in deren nächster Nähe stattfinden müssen.

In Neuseeland ist im Wages Protection and Contractors' Lien Act von 1908 der Lohn auch gegen Pfändung sichergestellt, soweit er bei Verheirateten 2 £, bei Unverheirateten einen Betrag von 1 £ die Woche nicht übersteigt. Gleiches besteht in den anderen Staaten außer in Victoria. Meist ist auch wie in Neuseeland bei einer Woche Rückstandes in der Löhnung die Sicherung der Lohnforderung durch Pfändung der Forderung des Arbeitgebers an den eigentlichen Unternehmer, den Auftraggeber der Arbeit, gestattet, wobei den Arbeitern eine Vorzugsbefriedi-

gung zusteht. Zur Sicherung der Lohnforderung ist dem Arbeiter in Neuseeland die Möglichkeit gegeben, wegen rückständigen Lohnes sich nicht nur an seinen Arbeitgeber, sondern im Baugewerbe auch unmittelbar an den zu halten, für dessen Rechnung die Bautätigkeit erfolgt.

Die meisten australasischen Berggesetze sichern nach neuseeländischem Vorbild den Bergleuten ein Pfandrecht an den Bergbauprivilegien zu.

Mindestwochenlohnbestimmungen finden sich in Neusüdwales im Minimallohngesetz vom 24. Dezember 1908, in Victoria im Gesetz von 1905, Art. 48, in Queensland im Gesetz von 1908, Art. 45, in Südaustralien im Gesetz von 1907, Art. 114 und in Neuseeland im Gesetz von 1908, Art. 32. Sie gelten im allgemeinen nur für Fabriken.

Während Victoria eine halbe Krone, $2^1/_2$ sh, Südaustralien und Neusüdwales 4 sh aussetzt, gewährt Queensland einen Mindestlohn von 5 sh mit einem jährlichen Ansteigen von $2^1/_2$ sh auf 5 Jahre hin, für Personen über 21 Jahre, die 4 Jahre in Fabrik oder Laden tätig waren, 15 sh. Neuseeland läßt diese Löhnung vom Grundbetrag von 5 sh aufsteigen, und zwar mit jedem Jahr der Beschäftigung um 3 sh, bis zum Betrag von 20 sh.

Während Victoria die Entgegennahme von Lehrgeld nur für Mädchen verbietet, ist dies sonst allgemein ausgeschlossen.

Bei der Beratung dieser Mindestlohnbestimmung im Parlament von Neusüdwales wurde darauf hingewiesen, daß besonders in der Konfektion, Weißwäscheherstellung und Putzmacherei Jugendliche und Frauen unter dem Vorwand der Berufserlernung ohne Entgeld ausgenützt werden. Die Beschränkung dieses Lohnes auf 4 sh werde von den Erwägungen bestimmt, daß sonst das Minimum leicht das Maximum werden könnte, die höheren Löhne also fallen würden, anderseits die Lohnfestsetzung zur Entlassung von Arbeitern führen könnte; es solle ja damit auch nicht ein Existenzminimum garantiert, sondern nur die Verwendung unbezahlter Arbeit bekämpft werden.

Außerdem sind für die Löhnung von Überstundenarbeit in der Fabrik und im Handel Normen gegeben.

In Neuseeland, Südaustralien und Westaustralien muß in Fabriken $^5/_4$ des sonst üblichen Lohnes, in Neusüdwales, Victoria und Queensland das $1^1/_2$ fache gezahlt werden. Neuseeland setzt als Stundenminimum 6 d, wenn der Wochenlohn 10 sh nicht

übersteigt, 9 d bei höherer Löhnung. Queensland hat ein Minimum von 6 d, Neusüdwales von 3 d bestimmt, wozu hier noch ein Teegeld von 6 d tritt.

Im Handel hat Neuseeland und Neusüdwales das $1\frac{1}{2}$ fache des sonstigen Lohnes und nicht weniger als 9 d, Victoria neben 6 d die Stunde noch ein Teegeld von 6 d festgesetzt, Neusüdwales hat auch hier den Mindestsatz von 3 d pro Stunde und 6 d Teegeld.

Der halbe Ruhetag in der Woche darf zu keinem Lohnabzug führen.

Die victorianische Gewerbeordnungsnovelle von 1909 billigt für die erlaubten Fälle von Sonntagsarbeit Personen, die Maschinen bedienen, das $1\frac{1}{2}$ fache des Wochenlohnes zu.

In Neuseeland ist für behördlich genehmigte Sonntagsarbeit im Bergbau die $1\frac{1}{2}$ fache Löhnung vorgeschrieben.

In den Schiffahrtsgesetzen sind eingehende Bestimmungen getroffen, um den Angestellten ihre Entlohnung zu sichern, vor allem hat die Löhnung allmonatlich einmal zu erfolgen. Die Löhne unterliegen keiner Pfändung oder Beschlagnahme und können nicht zediert werden. Das neuseeländische Gesetz von 1908 regt den Familiensinn wie die Sparsamkeit an, indem es eine Vereinbarung erlaubt, wonach der Seemann den Unternehmer bevollmächtigt, einen Teil seines Lohnes während seiner Abwesenheit direkt an seine Angehörigen oder an eine Sparkasse zu verabfolgen.

Diese einzelnen Normen über den Arbeitslohn werden durch die Entscheidungen der Lohnausschüsse und Schiedsgerichte für die einzelnen Erwerbszweige individuell ausgestaltet.

C. Schutz von Leben und Gesundheit.

Keine Fabrik darf in Betrieb genommen werden, ehe nicht ihre räumlichen und baulichen Verhältnisse untersucht und zum Gewerbebetrieb für geeignet gefunden wurden, erst dann erfolgt ihre amtliche Eintragung.

Die australischen Fabrikgesetze schreiben natürlich alle jene Vorkehrungen gegen Gefährdung der Arbeiter vor, die in Schutz der Laufriemen, Feuersicherheit, Ventilation der Räume zu den primitivsten Forderungen einer Gewerbegesetzgebung gehören. Die besondere Vorschrift, daß alle Maschinisten ein Fähigkeitszertifikat besitzen müssen, sichert gegen die Gefahren, die aus

der Unkenntnis in der Behandlung von Maschinen entstehen können.

Als Luftraum ist im Gesetz von Tasmanien nur 250 Kubikfuß auf den Arbeiter, in Westaustralien 350 Kubikfuß angesetzt. Andere Gesetze haben dies dem Verordnungsweg überlassen oder dem Fabrikinspektor die Fürsorge für das Vorhandensein entsprechenden Luftquantums befohlen. In Victoria hat eine Verordnung vom 19. Februar 1906 400 Kubikfuß auf die Person vorgeschrieben.

Für Bäckereien ist halbjähriges Kalkweißen der geweißten Wände oder Waschen der mit Ölfarbe gestrichenen Wände vorgeschrieben, die Ölfarbe muß mindestens alle 7 Jahre erneuert werden.

Im Interesse der Angestellten ebenso wie in dem der Konsumenten liegt es, wenn es verboten ist, in Bäckereien Schlafgelegenheit zu bieten, was Victoria auf alle Fabriken ausdehnt. Das ziemlich allgemeine Verbot der Beschäftigung von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, im Nahrungsmittelgewerbe dehnte Neuseeland auch auf die Herstellung von Gebrauchsgegenständen der Textilbranche aus.

Die Fabriken müssen in Neuseeland, Neusüdwales, Victoria, Südaustralien alle 14 Monate, in Südaustralien alljährlich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden, in Westaustralien ist nur deren periodische Wiederkehr vorgeschrieben.

In Spinnereien, wo naß gesponnen wird (wet spinning), ist in Neuseeland und Victoria Frauen und Knaben unter 16, in Victoria unter 18 Jahren die Tätigkeit nur erlaubt, wenn sie davor geschützt sind, naß zu werden, oder, wo heißes Wasser gebraucht wird, wenn der Dampf nicht in jenen Raum dringt, in dem sie beschäftigt werden.

Eine eigene Gesetzgebung, die in Neuseeland, Neusüdwales, Südaustralien und Queensland sich findet, gilt der soliden Herstellung von Baugerüsten (Scaffolding Acts).

Eine merkwürdige Bestimmung, die ein Fabrikgesetz dem anderen entnahm und in Westaustralien sogar einem eigenen Seats for Shop Assistants Act von 1899 entstammt, besteht darin, daß nur eine Sitzgelegenheit für drei Ladenangestellte und in Neusüdwales, Queensland und Westaustralien gar nur für drei Frauen vorgesehen ist. Neuseeland und Tasmanien begnügte sich

mit der Anordnung entsprechender Sitzgelegenheit für weibliches Personal.

Besonderen Vorschriften ist die Heimindustrie unterstellt; Neuseeland hat im Textilgewerbe für Verarbeitung von Webematerial oder Trümmerwolle (textile or shoddy material) einschneidende Bestimmungen getroffen. Wer Arbeiter außerhalb seiner Fabrik beschäftigt, muß ein Verzeichnis führen, das Name, Menge und Art der Arbeit und Lohnhöhe angibt; die Zwischenmeisterei ist untersagt. Den Fabrikangestellten ist es verboten, Arbeit mit nach Hause zu nehmen. Außerdem muß jedes fertiggestellte Stück mit einer Marke, die Name und Wohnung des Heimarbeiters kündet, versehen werden; diese darf bis zum Verkauf nicht entfernt werden.

Die australischen Staaten begnügen sich damit, ein Verzeichnis über Name, Alter, Geschlecht, Löhnung und Art der Heimarbeit anzulegen. Victoria und Westaustralien stellen auch Menge und Art, Queensland nur die Art der Heimarbeit fest. Mit Ausnahme von Westaustralien, das wie Neuseeland seine Normen nur auf die Verarbeitung von Webematerial oder Trümmerwolle erstreckt, sind die Heimarbeitsbestimmungen in Australien auf alle Arten von Hausgewerbetätigkeit ausgedehnt. Die Zwischenmeistertätigkeit ist in Queensland und Westaustralien verboten.

Victoria, Südaustralien und Queensland haben eine doppelte Kontrolle, indem sich hier die Heimarbeiter auch selbst registrieren lassen müssen. In Queensland und in Neuseeland, hier, wenn zwei Personen in einer hausgewerblichen Werkstätte sich befinden, muß der Arbeitsraum den Vorschriften für einen Fabrikarbeitsraum entsprechen. Diese Normen über die Heimarbeit sind auch erst durch die Entscheidungen über den Arbeitsvertrag in den Lohnausschüssen und Schiedsgerichten wirksam vervollkommnet worden.

Den Mitteln im Kampf gegen die Heimarbeit gleichen die Maßnahmen gegen die chinesischen Möbelfabriken, doch steht hier wohl das Interesse an der Erhaltung des europäischen Möbelschreiners und der angemessenen Entlohnung seiner Arbeiter im Vordergrund. Die Gewerbeordnung Victorias hat hierfür das Anbringen eines eigenen Stempels vorgesehen. Ähnliche Zwecke verfolgt das Gesetz vom 24. November 1904 über den Verkauf von Möbeln in Südaustralien, worin Anbringung des Namens des Herstellers auf allen in der Kolonie hergestellten Möbeln vor-

geschrieben ist. Der Erfolg war gering; der Fabrikinspektorbericht von Victoria schreibt, daß diese Bekanntgabe des Herstellers nur dazu führt, daß man vom Warenhaus zum Hersteller ging, als man die Adresse der billigsten Produzenten aus der Marke erfuhr; gefördert wurden also gerade die, die man bekämpfen wollte.

Den Interessen der Arbeiter entsprechen auch die Bestimmungen, die auf die großen Ausstände im Schurgewerbe hin für den Bau der Schurhütten gegeben wurden. Dies mußte in gesonderten Gesetzen geschehen, da die Gewerbeordnungen weder auf die Landwirtschaft noch die Schurtätigkeit Bezug nehmen. In allen Staaten ergingen deshalb Gesetze zur Schaffung geeigneter und genügender Unterkünfte für Scherer (Shearers Accomodations Acts); diese Gesetzgebung wurde in Queensland auf die unter ähnlichen Verhältnissen zur vorübergehenden Arbeitsleistung gedungenen Arbeiter in der Zuckerrohrindustrie ausgedehnt. In Neusüdwales sind die Schlafhäuser in Einzelräume für vier Schläfer zu teilen, in Neuseeland und Südaustralien ist für jeden Schläfer ein Luftraum von 240 Kubikfuß vorgeschrieben. Die Trennung von Schlaf- und Eßraum ist ein allgemeines Gebot.

Auch in der Berggesetzgebung begegnen wir umfassenden Schutzbestimmungen. Überall finden sich Vorschriften über Ventilation, Bekämpfung des Staubes bei Quetschwerken, Aufbewahrung der Sprengmaterialien, Prüfung der Maschinen, Ketten und Seile, Einrichtung von Signalvorrichtungen, Breite der Gangpfade und anderes mehr.

Die Schiffahrtsgesetze der einzelnen Staaten und nunmehr auch der Marine Insurance Act des Commonwealth vom Jahre 1909, der gegen den Seeversicherungsbetrug sich richtet, dienen dem Schutz der Seeleute gegen fahrlässige oder absichtliche Gefährdung.

Für die Gesundheit der Arbeiter ist der Bau von Arbeiterwohnungen, wie er in Neuseeland nunmehr auf Grund des Arbeiterwohnungsgesetzes von 1908 (The Workers Dwellings Act 1908) erfolgt, von Bedeutung.

Victoria hat in seiner Landgesetzgebung die Zwangsenteignung von Vorstadtgrund vorgesehen, um darauf Arbeiterhäuser entstehen zu lassen.

In einigen Staaten, so in Queensland bereits 1886 im Building Societies Act, hat man das Entstehen von Baugenossenschaften durch Gesetze gefördert.

Ein neuseeländisches Gesetz betreffend Vorschüsse an Arbeiter vom Jahr 1906 (Government Advances to Workers Act 1906) sieht Darlehen an Arbeiter gegen Hypotheken vor. Meist handelt es sich darum, dem Arbeiter den Erwerb eines eigenen Heims zu ermöglichen. Bis zum 31. März 1909 wurden 2399 Darlehen im Betrag von 603 800 £ bewilligt, 1799 mit 482 548 £ standen am gleichen Datum noch aus.

D. Haftbarkeit des Unternehmers für Unfälle.

In der Haftpflichtgesetzgebung ist Australasien lange ganz auf den Spuren seines Heimatlandes gewandelt. Sie beginnt in einer Zeit, wo die Kolonien in ihrer Gesetzgebung sich überhaupt noch völlig an die englische anschlossen.

Die Haftpflicht nach gemeinem Recht schien bei der Kostspieligkeit der Rechtspflege eine ungenügende Sicherheit für den Arbeiter; als seine Gefährdung mit der Entwicklung der Maschinenindustrie in Australasien sich steigerte, griff man zu jenen Mitteln, die das Gesetz in England bot.

Neuseeland hat bereits im Jahre 1854 jenes englische Gesetz von 1846 nachgeahmt, wonach die persönliche Klage der von einem Unfall getroffenen Person nicht mit seinem Tode erlischt, sondern auf seine Familie übergeht; die anderen australischen Staaten nahmen diese billige Erweiterung des Anspruchs auf Entschädigung alle nach und nach in ihre Gesetzbücher auf.

Eine zweite Epoche der Gesetzgebung knüpfte sich an das englische Unternehmerhaftpflichtgesetz vom Jahre 1880 an. Es wurde darin bekanntlich vor allem die Beweispflicht des gemeinen Rechts zugunsten des Arbeiters verschoben; der Arbeiter wurde in seinen Rechten jedem beliebigen Dritten gleichgestellt, die dieser als Nichtarbeiter geltend machen konnte; er wurde insbesonders auch entschädigungsberechtigt, wenn er dem Betriebsunternehmer ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen vermochte. Alle australischen Staaten haben heute solche „Employers' liability Acts“, die sie meist den englischen Gesetzesnovellen fortschreitend anpaßten und besonders seit den 90er Jahren immer mehr zugunsten der Arbeiter ausgestalteten.

Für den Arbeiter entsteht nach der gleichheitlichen australasischen Gesetzgebung ein Rechtsanspruch, wenn der Unfall entsteht:

1. infolge eines Fehlers in der Beschaffenheit der zum Betrieb des Arbeitgebers gehörigen oder hierbei benutzten Wege, Werkstätten, Maschinen oder sonstigen Anlagen;

2. durch die Nachlässigkeit eines Angestellten des Unternehmers, die in Ausübung der ihm übertragenen Aufsicht erfolgte;

3. durch die Nachlässigkeit irgend einer in den Diensten des Unternehmers stehenden Person, deren Anordnungen der Arbeiter pflichtgemäß folgte, als er den Unfall erlitt;

4. durch Handlung oder Unterlassung einer im Dienste des Unternehmers stehenden Person, die von dieser in Befolgung von besonderen allgemeinen Bestimmungen oder besonderen Anordnungen, die von einer vom Unternehmer bevollmächtigten Person erlassen wurden, geschah;

5. durch die Nachlässigkeit irgend eines Angestellten des Unternehmers, der über Signalpunkte, Maschinen, Eisenbahnzüge oder andere Verkehrsmittel die Aufsicht hat.

Der Anspruch muß vom Arbeiter oder dem nach seinem Tod Berechtigten innerhalb 6 Wochen erhoben und die Klage innerhalb 6 Monaten, im Fall des Todes des Verunglückten innerhalb 12 Monaten nach dem Tod erhoben sein.

Der Unternehmer kann den Anspruch abwehren, indem er beweist, daß der fehlerhafte Zustand von Weg, Werkstätte, Maschinen oder sonstigen Anlagen nicht auf seine Nachlässigkeit oder die einer in seinen Diensten stehenden, mit der Überwachung besonders betrauten Person zurückzuführen ist, oder durch solche Nachlässigkeit unentdeckt oder unbehoben blieb, oder daß im vierten Falle der Unfall nicht auf Unangemessenheit oder Mangelhaftigkeit der Bestimmungen oder Anordnungen zurückzuführen ist, oder daß der Arbeiter selbst die Fehlerhaftigkeit oder die Nachlässigkeit kannte und davon weder den Unternehmer noch eine Aufsichtsperson in Kenntnis setzte, es sei denn, daß er wußte, daß Unternehmer und Aufsichtsperson hiervon bereits Kenntnis hatten.

Das südaustralische Gesetz entlastet den Unternehmer ausdrücklich bei Zufällen und bei höherer Gewalt.

Dieses Gesetz fand in Neuseeland und Queensland Ausdehnung auf die Schiffahrt, indem hier aus der Fehlerhaftigkeit irgend einer Schiffsausrüstung oder aus der Nachlässigkeit einer Aufsichtsperson in ihrem Wirkungskreis oder in Befolgung vom Unternehmer gegebener Anordnungen die Haftpflicht entspringt,

wobei natürlich auch hier die analogen Einwände des Unternehmers zugelassen sind.

In der Höhe der Entschädigung haben die Gesetze analog dem neuseeländischen Gesetz von 1882 bestimmt, daß sie die Summe nicht übersteigen darf, die dem Arbeitsverdienst entspricht, den ein gleichartiger Arbeiter in der gleichen Beschäftigung am Unfallsorte während der dem Unfall vorhergehenden 3 Jahre gehabt haben würde. Neuseeland selbst ging in seinem Gesetz von 1891 darüber hinaus, indem der Richter auf Anregung von $^3/_4$ der Geschworenen dahin entscheiden kann, daß jener Arbeitsverdienst keine angemessene Entschädigung bilden würde. Als Maximum der Entschädigung ist jedoch 500 £ festgesetzt.

Auch dieses Gesetz bot der Geltendmachung von Ansprüchen noch Schwierigkeiten; war es nicht nur unter Umständen schwer, die Verstöße zu beweisen, so hatte auch der Unternehmer noch reichliche Möglichkeit sich zu entlasten, überdies brachte Zufall und force majeur den Verunglückten um seinen Anspruch.

Der englische Workman's Compensation Act von 1897 fand mit seinen Bestimmungen, die an die Tatsache des Unfalls allein anknüpften, deshalb auch alsbald Nachahmung in der sozialpolitischen Gesetzgebung Australasiens.

Victoria hat bereits 1898 ein Gesetz erlassen, wonach Arbeiter, die bei Abbruchtätigkeiten (removing dangerous buildings) verletzt wurden, ohne weiteres Anspruch auf einen Lohn im Betrag von 3 Jahren haben sollten, wobei der Lohn nicht niedriger als 1 sh 3 d für die Stunde angesetzt werden durfte.

Neuseeland und Südaustralien griffen die Gesetzgebung in weiterem Umfang zuerst 1900 auf, 1902 folgte Westaustralien, 1905 Victoria und Queensland. Während Neuseeland durch die Angliederung an seine Schiedsgerichtsgesetzgebung einen möglichst billigen und raschen Entscheid herbeizuführen vermochte, hat Südaustralien und ihm nach die anderen australischen Staaten sich auch in der praktischen Durchführung des Gesetzes eng an das englische Beispiel angeschlossen. In der Feststellung des Geltungsbereichs und der Zubilligung von Entschädigung steht das westaustralische Gesetz von 1902, das damals fortschrittlichste, erheblich hinter dem Queensländer von 1905; dieses weitgreifendste

vom Festland wird jedoch bereits wieder vom neuseeländischen Gesetz von 1908 erheblich überboten.

Überall ist das Gesetz nur auf gewisse Unternehmungen ausgedehnt worden; dazu gehören ganz allgemein die Tätigkeit in einem gewerblichen Handels- und Fabrikbetrieb oder in der Landwirtschaft, ferner die Tätigkeit in den in den Gesetzen besonders aufgeführten gefährlichen Erwerbszweigen, wozu z. B. in Neuseeland Bergbau, Erdarbeiten aller Art, Holzfällen, Bauhandwerk, Herstellung oder Verwendung von Sprengstoffen, Maschinenbetrieb, Fuhrbetrieb, jede Tätigkeit, woraus die Möglichkeit sich ergibt, 12 Fuß zu fallen, wenn aus solchem Fall der Unfall des Arbeiters sich ergibt, ferner alle öffentlichen Arbeiten, die unter das Gesetz fallen würden, wenn sie ein Privatmann ausführen würde, zählen. In der Landwirtschaft gewährt Südaustralien nur da, wo mechanische Kraft verwertet wird, die Wohltaten des Gesetzes.

Der Justizminister von Queensland, Blair, hat bei dieser Gesetzgebung ausdrücklich hervorgehoben, daß Dienstboten, Handwerksleute, die bei einem Privatmann anstreichen oder Gartenarbeit treiben, nicht geschützt sind und daß von diesen nur die Haftpflicht nach gemeinem Recht oder nach dem Employers' Liability Act herangezogen werden kann, deren Bestand durch den Workman's Compensation Act nicht berührt ist.

Neuseeland gibt im Gesetz von 1908 auch eine Haftpflicht für eine einzeln geübte Tätigkeit, die, gewerbsmäßig betrieben, den Auftraggeber unter das Gesetz brächte.

Solcher Unfall muß zu einer Arbeitsunfähigkeit von 2 Wochen, in Neuseeland von 1 Woche führen, um einen Entschädigungsanspruch nach dem Gesetze erheben zu können; dieser ist verschieden, je nachdem es sich um einen Unfall handelt, der mit Tod abläuft oder der nur zur Arbeitsunfähigkeit führt, oder ob er einen alleinstehenden Arbeiter oder einen, auf den Angehörige angewiesen sind, getroffen hat. Der Entschädigungsanspruch muß innerhalb gewisser gesetzlicher Fristen erhoben werden.

Hauptunternehmer und Zwischenunternehmer sind gesamtverbindlich, das neuseeländische Gesetz gibt für den Anspruch auch eine Vorzugsbefriedigung im Konkurs.

Im Fall des Todes eines Arbeiters mit Verwandten ist ein Betrag fällig, der seinem letzten dreijährigen Verdienst gleich ist, mindestens 200 £ nach queensländischem und neuseeländischem Recht, höchstens 400 £ nach jenem, 500 £ nach diesem,

bei alleinstehendem Arbeiter werden nach queensländischem Gesetz höchstens 30 £, in Neuseeland höchstens 20 £ für Arzt, Medizin und Beerdigung gewährt, in Westaustralien ist für diese Kosten ein Betrag bis zu 100 £ vorgesehen.

Im Fall der Arbeitsunfähigkeit wird im Höchstmaß in Westaustralien und Südaustralien 300 £, in Queensland 400 £, in Neuseeland 500 £ gewährt.

In Queensland erhalten erwerbsunfähige Arbeiter bis zur Wiederherstellung oder bis die Maximalsumme erreicht ist, bei einem Alter unter 21 Jahren, wenn sie 10 sh und darunter an Wochenlohn haben, diesen voll, wenn sie 10—20 sh verdienen, 10 sh, alle anderen Arbeiter bekommen die Hälfte ihres Lohnes, jedoch nicht mehr als 20 sh; Neuseeland gewährt gleichfalls die Hälfte, wo aber der Lohn 30 sh und mehr beträgt, soll das Wochengeld nicht weniger als 1 £ sein; Westaustralien hat ein Wochenmaximum von 2 £.

Das neuseeländische Gesetz kennt auch Haftung für Berufskrankheiten, die zu Tod oder Arbeitsunfähigkeit führen: das Gesetz führt Bleivergiftung, Phosphornekrose, Quecksilber und Arsenikvergiftung, Bergarbeiterschwindsucht (pneumoconiosis of miners) und Karfunkel auf.

Wo der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht des Arbeiters zurückgeht, entfällt jede Entschädigung.

Die Arbeitgeber pflegen die ihnen durch das Gesetz auferlegte Haftung auf Versicherungsgesellschaften abzuwälzen; die Heranziehung der Arbeiter zu diesen Beträgen oder in sonst irgendwelcher Weise ist verboten.

Der Bergbau erfreut sich des gleichen Schutzes, sei es, daß die Entschädigungsgesetze den Bergbau einbegreifen oder daß Berggesetze gleiche Bestimmungen aufnahmen. Für den Kohlenbergbau in Neuseeland, Westaustralien und Victoria und den Bergbau in Neusüdwales bestehen kraft Gesetzes versicherungsartige Einrichtungen, die Entschädigungen bei Unfällen gewähren (siehe unten).

In Neuseeland ist das Gesetz auch auf die Schiffahrt ausgedehnt. Durch Gesetz vom 13. Dezember 1909 bekam das Commonwealth nunmehr ein gemeinsames Haftpflichtgesetz für Seeleute, den Seamen's Compensation Act von 1909. Wer hier bei seiner Beschäftigung zu Schaden kommt und ganz oder teilweise invalid wird, erhält während der Dauer dieses Zustandes 50 %

von seinem letztjährigen Verdienst, die Grenze ist 30 sh die Woche. Im Falle des Todes wird, wo unterhaltsbedürftige Angehörige vorhanden sind, eine Summe gewährt, die einem Verdienst während der letzten drei Jahre gleichkommt, nicht unter 200 £, aber auch nicht über 300 £ betragen darf. Wo die Hinterbliebenen nur zum Teil auf den Verdienst des Verstorbenen angewiesen waren, erfolgt die Feststellung des Entschädigungsbetrages nach gütlichem Übereinkommen oder durch Schiedsspruch, dessen Herbeiführung dem Grafschaftsgericht (County Court) übertragen ist. Wo keine Angehörige vorhanden sind, wird für Arzt und Begräbnis bis zu 30 £ gewährt.

Staatliches Versicherungswesen wird wohl mehr und mehr an die Stelle der Wohltaten dieser Gesetze treten.

2. Schiedsgerichte und Lohnausschüsse.

A. Schiedsgerichte.

a) Entstehung der Gesetzgebung.

Die Volkswirtschaft Australasiens nahm in den 80er Jahren einen bedeutenden Aufschwung. Die Zahl der Schafe stieg von 78 auf 125 Millionen, der Rinderbestand von $8^2/_3$ auf $11^4/_5$ Millionen, der Ertrag der Viehzucht, von Wolle, Fleisch und Butter, hob sich von 36 auf 48 Millionen £, der Anbau des Bodens von $5^1/_2$ auf $6^3/_4$ Millionen Acker. Im Jahre 1890 verließ den wichtigsten Hafen Australasiens, Sydney, eine Schiffstonnage, die zweimal so groß war als die des Jahres 1880.

Von diesen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse suchten die Arbeiter Vorteil zu nehmen, und besonders seit dem interkolonialen Gewerkschaftskongreß zu Melbourne im Jahre 1884 war eine kampfmutigere Stimmung in die Verbandsbewegung gezogen.

Die neue Kraft zu üben, kam es zu Lohnstreitigkeiten in den verschiedensten Gewerben, deren erfolgreicher Durchführung die jungen Gebilde meist nicht gewachsen waren, so daß sie nach kurzer Dauer zusammenbrachen.

Auf drei Gebieten aber hat die in Melbourne angebahnte Bildung von großen kolonialen und interkolonialen Gesamtverbänden machtvolle Gewerkschaften ins Leben gerufen: in der Schifffahrt, in der Schafschur und im Bergbau.

Hier spielten sich die großen Kämpfe der 90er Jahre ab, die Arbeiterschaft aller Kolonien fühlten sich zum ersten Mal als die eine große Klasse, die zusammenstehen müsse: ein Gewerbe sprang dem anderen bei, für die Gewerkschaftsidee hungerten Hunderttausende im Kampfe und darbten andere Hunderttausende, um die streitenden Brüder unterstützen zu können.

Es war eine Kraftprobe des neuerwachten Verbandsgedankens. Der Kampf wurde um das Gewerkschaftsprinzip gefochten. Es standen nicht Lohnsätze oder Arbeitszeit im Vordergrund, sondern es handelte sich um Anerkennung der Arbeiterverbände als legitimierte Vertreter der Arbeiterschaft.

Die wirkliche Ursache des gewaltigen Schiffahrtsstreikes — Maritime Strike — vom Jahre 1890 war der Entschluß der australasischen Schiffahrtsgesellschaften, die Angliederung des Verbandes der Schiffsoffiziere an das Trade and Labour Council von Melbourne und an den Verband der Seeleute — Federated Seamen's Union — nicht zu dulden, der unmittelbare Anlaß war die Entlassung des Heizers Morgan, weil er als Gewerkschaftsdelegierter vor seiner Schiffahrtsgesellschaft erschien. Im August begann der Streik und flammte bald über ganz Australasien. Die Presse und der Staat standen auf der Seite der Unternehmer; schwere Handdienste wurden von Bureauangestellten verrichtet, um besonders den Schiffsverkehr aufrecht zu erhalten; die Staatsbehörden scheuten sich nicht, selbst in den Schulen 15jährige Jungen als „special Constables" einzuschwören, um sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu verwenden. Es waren seltene Ausnahmen, daß Leute der oberen Klassen sich damals mit den Anschauungen der Streiker identifizierten; um so deutlicher sprachen das Eintreten des hochangesehenen neuseeländischen Staatsmannes Stout in Neuseeland und Streikbeiträge des ehemaligen Höchstrichters von Victoria Higinbotham für die Gerechtigkeit der Sache der Arbeiter. Stout sprach auch öffentlich aus, daß der Streik von den Schiffahrtsgesellschaften mit offenen Augen heraufbeschworen worden sei.

Die Unternehmer verweigerten jede Verhandlung mit den Gewerkschaften und jede Bewilligung irgendwelcher Forderung, selbst als die Regierungen „Kapital und Arbeit" zusammenzuführen suchten. Sie erklärten am 10. September 1890: daß die Entlassungen nicht erfolgt wären wegen Zugehörigkeit zu Arbeiterverbänden, daß aber zur Erhaltung der Disziplin und zum

Schutz von Leib und Eigentum im Küsten- und interkolonialen Verkehr keine Kapitäne oder Schiffsoffiziere angestellt oder behalten werden können, die Mitglieder eines Gewerkvereines sind, der dem Trades and Labour Council angegliedert und dadurch mit dem Verband der Matrosen in unmittelbarer Verbindung stünde; daß sie gegen die Monopolisierung der Arbeit und Beschränkung der Zahl der Arbeiter durch die Gewerkvereine protestierten, daß sie sich entschieden für das Prinzip der Freiheit des Vertrages zwischen den Unternehmern und Arbeitern aussprechen müßten und jedes Abweichen von diesem Prinzip schädlich für den Handel und feindlich für die eigenen Interessen der Arbeiterklasse hielten.

Auf die Bitte des Streikkomitees um Verhandlungen kam am 14. Oktober 1890 die stolze erfolggewisse Antwort, daß die bekannt gegebenen Prinzipien für alle Zukunft gelten und der Verwirklichung der Freiheit des Vertrags dienen sollen.

Der Vizepräsident des Trades Hall Council von Melbourne, Winter, charakterisierte diese Stellung der Reeder: „Die Unternehmer verlangen freien und unbeschränkten Vertragsabschluß, das nennen sie freedom of contract. Wir können uns diesem unbeschränkten Wettbewerb nicht unterwerfen, wollen wir nicht den Stand der Verhältnisse der Arbeiter herabdrücken."

Schon erklärte man sich bereit, zuerst in Neuseeland auf Anregung Millars, des damaligen Sekretärs des Maritime Council und nachmaligen Ministers, auf die Beschränkung der Zahl der Mitglieder einer Union zu verzichten. Gab man hier nach, so drohte man anderseits mit der Schaffung einer kooporativen Reederei, die nicht nur 65000 Unionisten hinter sich hatte, sondern auch Männer wie Seddon; doch war dies zu weit von der praktischen Durchführung entfernt, um einen Eindruck auf die Unternehmer machen zu können.

Der Direktor der Union-Gesellschaft, der Führerin im Streit, stellte als Bedingung jeder Verhandlung

1. die Beibehaltung der während des Streikes eingestellten Personen,
2. das Recht, freie und organisierte Arbeiter nach Belieben nehmen zu können,
3. die Zustimmung der Organisierten mit Nichtorganisierten, zu arbeiten.

Da damit alle früheren Errungenschaften verloren gegangen wären, weigerten sich die Arbeiter, diese Bedingungen anzunehmen.

Der Streik hatte sich bald vom Hafenplatz bis in die fernsten Ecken des Landes, die nur das geringste mit Warenbeförderung zu tun hatten, ausgedehnt. Die Scherer weigerten sich Wolle zu scheren, die auf Streikbrecherschiffe verladen werden sollte, und die Bergleute Kohlen zu fördern für Schiffe, die Nichtunionisten beschäftigten.

Den Sympathiestreiken in vielen Gewerben standen Sympathieaussperrungen in den Silberbergwerken Broken Hills und Newcastles gegenüber, überall gingen die Unternehmer geschlossen vor, die kleinen Unternehmer wurden gezwungen, sich anzuschließen. Diese völlige Verdienstlosigkeit auf allen wichtigen Erwerbsgebieten entkräftete die Arbeiterbewegung.

Nach 15 Wochen brach der Streik in der Schiffahrt mit der völligen Besiegung der Arbeiter zusammen, die Gesellschaften erniedrigten die Gehälter und die Gewerkschaftsidee war zur Ohnmacht herabgesunken.

Im Jahre 1891 traten die Schafscherer Queenslands in Streik. Die Besitzer der großen Schafherden, die squatters, lehnten die Anerkennung der Schafscherergewerkschaft und ihrer Forderungen ab; sie beanspruchten das Recht der Beschäftigung, wen immer sie beliebten, nicht nur von Gewerkschaftern, und verlangten Vertragsgestaltung nach individueller Vereinbarung. „Free contract“ war wiederum die Parole der Arbeitgeber, die sich jeder Einmischung eines Verbandes damit verschlossen. Presse und Regierung stand auf Seite der Squatter, Militär rückte aus und die Leiter der Gewerkschaft wurden nach drakonischen Verurteilungen in bedenklicher Klassenjustiz ins Gefängnis geworfen, als man ihnen einige Ruhestörungen zur Last legen konnte; jede Konferenz wurde von Seite der Arbeitgeber abgelehnt und die vollkommene Unterwerfung der Arbeiter erreicht. Dasselbe Schicksal hatte der Streik der Schafscherer im Jahre 1893.

Ebensowenig gelang es dem starken Arbeiterverband in den Silberbergwerken zu Broken Hill, seinen Forderungen Folge zu verschaffen, als es zum Streik kam, weil die Gewerkschaft die Annahme von Stückarbeit, die von der Gesellschaft neu eingeführt wurde, verweigerte. Die Verneinung der Gewerkschaftsidee war auch hier der springende Punkt; die Gesellschaft verweigerte

jede Unterhandlung, indem sie ausdrücklich erklärte, daß sie das Recht beanspruche, die Werke nach eigenem Gutdünken zu bearbeiten, und dieses Recht durch keinen Schiedsspruch beeinträchtigen lassen könne. Die bedingungslose Unterwerfung der Streikenden unter das Diktat der Gesellschaften folgte dem fünfwöchigen Streik.

Arbeiterstreitigkeiten in den Kohlenbergwerken von Newcastle und in den Fabriken der Industriestädte teilten das Schicksal jener großen Kämpfe.

Die Streike hatten ungeheuere Verluste zur Folge, Handel und Gewerbe büßten Millionen Pfund Sterlinge ein; die Einbußen des Seemannsstreiks in Neusüdwales werden auf 1 Million £, in der 150000 £ Löhne enthalten sind, geschätzt; in Broken Hill wurden 200000 £ Löhne eingebüßt und 3000 entlassene Gewerkschafter irrten brotsuchend durch das Land, die südaustralischen Eisenbahnen vereinnahmten wegen des Ausfalls der Erzverfrachtungen um 150000 £ weniger. Die Niederwerfung des Schererstreikes kostete der Regierung von Queensland 100000 £.

Doch weit mehr als diese materiellen Verluste der Arbeiter, der Unternehmer und des Staates war der aus den Siegen entspringende Übermut der Arbeitgeber und die Erbitterung der mit allen ihren Forderungen und Ideen niedergeworfenen Arbeiterschaft ein Gegenstand staatsmännischer Sorge.

Das Gewissen der Regierungen, die in diesen Arbeiterkämpfen sich so parteiisch mit allen ihren Polizeigewalten und ihrer Strafrechtspflege den Unternehmern zur Verfügung gestellt hatten, wurde durch das Aufspringen einer besonderen Arbeiterpartei, die in den Trades Halls ihren Ausgang nahm, geschärft. Diese neuen Parlamentsmitglieder hatten aus den verlorenen Kämpfen die Lehre gezogen, daß die Gewerkschaften allein dem Kapitalismus nicht gewachsen sind, sondern der Stärkung durch die Autorität des Staates bedürfen. Die Streike hatten sich als verlustvolle Waffe gezeigt, ihre schnelle Beendigung oder ihre völlige Beseitigung durch Verhandlungen zwischen den beiden Parteien schwebte als notwendige Lösung den eingeschüchterten Gewerkschaften und ihren politischen Delegierten vor. „Compulsory arbitration" war der Parteiruf, dessen gesunde Prinzipien die Wirtschaftspolitiker und Staatsmänner, die aus den verflossenen Jahren zu lernen geneigt waren, anerkennen mußten. Zunächst

freilich suchte man dem großen Übel mit milderen Mitteln zu begegnen.

Noch im gleichen Jahre, in dem der Schiffahrtsstreik Neusüdwales erschütterte, wurde dort unterm 25. November 1890 eine königliche Kommission berufen, die nach den Ursachen der Streitigkeiten zwischen Arbeit und Kapital forschen und sich nach Mitteln umsehen sollte, diesen vorzubeugen oder doch ihre verheerenden Folgen zu mildern (Commission to investigate and report upon the causes of conflicts between capital and labour known as strikes and the best means of preventing or mitigating the disastrous consequences of such occurences).

Die Stellung der Kommission zur wichtigen Frage des zwangsweisen Erscheinens der Streitteile — compulsion to appear — vor dem staatlichen Versöhnungsgericht zeigte die sklavische Nachahmung an englische Vorbilder: „Wir schlagen zur Zeit keine Ausdehnung der Prinzipien dahin vor, daß dem staatlichen Versöhnungsgericht ein Recht zusteht, darauf zu bestehen, daß beide Parteien ihren Fall zur Vorlage bringen. Es kann unter Umständen sich als zweckdienlich erweisen, solche Befugnisse zu geben, aber diese Zweckdienlichkeit ist doch erst klar zu beweisen. Die Tätigkeit des Staates soll von beiden Teilen angerufen werden, er soll aber nicht selbst handeln."

Auch die Forderung der Erzwingbarkeit der Schiedssprüche, wie sie von der überwiegenden Anzahl der vor der Kommission erschienenen Zeugen gefordert wurde, blieb unerfüllt. Es besteht aller Anlaß, meinte die Kommission, zu erwarten, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Entscheidung der Schiedsrichter den Streit regeln werde, es sei deshalb nicht der Mühe wert, um die Befolgung allgemein zu machen, das allen widerstrebende Mittel des Zwanges einzuführen, die öffentliche Meinung allein überwache schon die Beachtung der Schiedssprüche.

Das aus den Beratungen dieser Kommission im Jahre 1892 hervorgehende Gesetz appellierte deshalb auch nur an die Vernunft und den guten Willen der Streitenden, seine Institutionen hatten nicht einmal genügende Macht das Erscheinen von Zeugen und die Vorlage von Geschäftsbüchern zu erzwingen und wurden deshalb von den Unternehmern mit Verachtung behandelt.

Das gleiche geschah in Queensland mit einem Gesetze vom 30. November 1892 — An Act to make Provision for the Esta-

blishment of Courts of Conciliation —, das ebenfalls der freiwilligen Einigung dienen sollte.

Der Schererstreik des Jahres 1893 hatte für Queensland, wie Neusüdwales die absolute Unbrauchbarkeit dieser Gesetze gezeigt, so daß sich endlich die Volksvertretungen entschlossen, der „compulsory arbitration", wie sie von der Trades Hall beansprucht wurde, näher zu treten.

Am 12. Dezember 1890 legte der Premierminister Südaustraliens Kingston den Entwurf eines Gesetzes auf den Tisch des Unterhauses, das zum ersten Mal das Prinzip der zwangsweisen Schiedssprechung enthielt. Von seiner Sympathie für die so schwer in ihrer Lebenskraft getroffenen Gewerkschaften zeigte der Wortlaut des Titels: Entwurf für ein Gesetz, das die Bildung von industriellen Verbänden und Vereinigungen ermutigen und die Beilegung von industriellen Streitigkeiten erleichtern soll.

Zwangweise Einigung war die kühne Idee, die in Sektion 51 aufgenommen wurde: „Wenn irgend eine Streitigkeit sich zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden erhebt, soll der Minister dem Gesetze gemäß die Natur und die Tragweite des Streites nach Gutdünken untersuchen, um sich davon zu überzeugen, ob er durch zwangsweise Einigung (Compulsory conciliation) beseitigt werden soll." Die Mitglieder der Einigungsausschüsse mußten Verbänden von Arbeitern und Unternehmern angehören, dem einzelnen Arbeiter war kein Gerichtsstand eingeräumt. Jeder Verstoß gegen einen Schiedsspruch begegnete einer Geldstrafe bis zu 20 £ oder einer Gefängnisstrafe mit oder ohne harte Arbeit bis zu drei Monaten. Jeder Rat zu Streik oder Ausstand, jede indirekte oder direkte Anteilnahme, Unterstützung oder Förderung sollte hinfort an einer Organisation mit einer Strafe bis zu 500 £, an einem Einzelmitglied mit einer Strafe bis zu 20 £ geahndet werden.

Das hochkonservative Oberhaus Südaustraliens setzte verzweifelten Widerstand entgegen, und erst im Jahre 1894 gelang es, den ursprünglichen Entwurf in verstümmelter Gestalt zum Gesetz zu erheben.

Der Fehler des Gesetzes war, daß sich seine Wirkungen an eine freiwillige Eintragung beider Parteien in das Register der Einigungs- und Schiedsspruchtribunale knüpfte. Einer der wenigen Versuche, diese Gesetzgebung zu benutzen, endete mit

der Entlassung der Arbeiter. Weder Arbeiter noch Unternehmer zeigten weiterhin Neigung, sich in die Schlingen des uneinheitlichen und schlecht redigierten Gesetzes zu begeben, und so blieb die erste Verkörperung der compulsory arbitration ein toter Buchstabe.

Glücklicher war Neuseeland, wo eine fortschrittliche Regierung den Kampf mit den reaktionären Elementen aufnahm.

Schon beim Streik selbst hatte sich Seddon, der eines der bedeutendsten Mitglieder der liberalen Partei war, für die Vermittlung des Friedens durch den Staat ausgesprochen und erklärt, daß dies im Interesse der Kolonie liege, wenn nicht in dem der beteiligten Parteien. Der Wahltag stand bevor. Die konservative Partei war verblendet genug, in ihr Manifest die Nichteinmischung der Regierung in Arbeiterstreitigkeiten („Noninterference by the Government or Parlament with industrial disputes") aufzunehmen; 6 Arbeiter kamen als Gegenantwort ins Parlament und das Ministerium Balance ans Ruder, dessen Mitglied W. P. Reeves noch im Jahre 1891 einen Gesetzentwurf über „compulsory arbitration" vorlegte. Als dieser wenig Anklang fand, brachte er im nächsten Jahre einen anderen ein, das konservative Oberhaus wurde durch neue Ernennungen den Ideen des Unterhauses zugänglicher gemacht und endlich, als die Neuwahl von 1893 die Politik der herrschenden Partei unterschrieb, legte sich der Widerstand und der Entwurf fand im Jahre 1894 Aufnahme in das Gesetzbuch der Kolonie. Auch hier kündete der Südaustralien nachgebildete Titel des Gesetzes („An Act to encourage the formation of Industrial Unions and Associations and to facilitate the Settlements of Industrial disputes by Conciliation and Arbitration") den Willen der Regierung, die Gewerkschaften einer neuen Zukunft entgegenzuführen und ihren Interessen mit der Schaffung wirtschaftlichen Friedens zu dienen. Nach zahlreichen Novellen schritt man im Jahre 1908 zur neuen Kodifizierung des Gesetzes, doch mußte man ihr noch im gleichen Jahre eine Novelle nachsenden. Diese beiden Gesetze, the industrial conciliation and arbitration Act 1908 und the industrial conciliation and arbitration Amendment Act 1908, geben heute Maß.

In Westaustralien griff das Ministerium John Forrest die Streikregelung durch Zwangsschiedsspruch auf. Der Justizminister bezeichnete in seiner großen Begründungsrede Streiks als die barbarischste Art, gewerbliche Streitigkeiten zu regeln, und sprach

sich für die Notwendigkeit „der wundervollen Vereinigung, in der die Lebenskraft der Interessen des Arbeiters ruht", nämlich der Gewerkschaften, aus und empfahl, ihnen bessere Wege zur Erreichung ihrer Ziele zu geben. Das Gesetz vom Jahre 1900 hatte jedoch eine so unglückliche Fassung, daß ihm das Schicksal seines südaustralischen Kollegen bevorstand, wäre es nicht im Jahre 1902 zweckentsprechend umgeändert worden.

In Neusüdwales versuchte man es nach Aufhebung des Gesetzes von 1892 im Jahre 1899 mit einer Nachbildung des englischen Einigungsgesetzes von Ritchie, das sich aber nicht als wertvoller erwies denn sein Vorgänger. Endlich brachte im Ministerium Lyne, das sich auf die Arbeiterpartei stützte, der Justizminister Wise einen Gesetzentwurf mit compulsory arbitration ein, nachdem ein nach Neuseeland gesandter Kommissar, der Richter Backhouse, ein glänzendes Gutachten über die Wirksamkeit des dortigen Schiedsgerichtsaktes geliefert hatte. Auch hier setzte das Oberhaus große Schwierigkeiten entgegen, und erst nach langem Kampfe gelang es unter der Ministerpräsidentschaft See's die Annahme der Vorlage zu erreichen. Das Gesetz von Neusüdwales konnte unter den Ministerien Carruthers und Wade, die in starkem Gegensatz zur Arbeiterpartei sich stellten, die aus der Praxis sich als notwendig ergebenden Reformen nicht erhalten und wurde so mit Absicht nicht in die Lage gesetzt, die von den Arbeitern gewünschte Funktion mit Erfolg zu üben. (Siehe meinen Aufsatz in der sozialen Praxis vom 25. Juli 1907: Die Aufhebung des Arbeiterschiedsgerichtes in Neusüdwales.) Da das Gesetz nur auf 7 Jahre erlassen war, ließ man es am 30. Juni 1908 erlöschen, in dem Industrial Disputes Act vom Jahr 1908 wurden nur die ergangenen Entscheidungen für die Dauer ihrer Gültigkeit und, wo ein Termin nicht festgesetzt war, bis zum 1. Juli 1909 aufrecht erhalten.

Das jüngste Schiedsgerichtsgesetz wurde vom Commonwealth ins Leben gerufen. „Die Schaffung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten zur Vermeidung oder Beilegung von interkolonialen Arbeitsstreitigkeiten" war einer der Punkte der australischen Bundesverfassung, mit der man sich die Zustimmung der australischen Arbeiterschaft zur Gründung des Commonwealth erkauft hatte.

Das erste Ministerium des Commonwealth unter Barton stützte sich auf die Arbeiterpartei als wichtige Hilfstruppe gegen die

Opposition unter Reid und besaß als sein sozialpolitisch fortgeschrittenstes Mitglied Kingston, jenen ehemaligen südaustralischen Ministerpräsidenten, der die compulsory arbitration in Australasien inauguriert hatte. Dieser legte dem Parlamente eine Arbitration- und Conciliation Bill vor, konnte sich aber nicht dazu verstehen, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter in überseeischen Schiffen einem eigenen Schiffahrtsgesetz vorbehalten bleiben sollte, wie das seine Ministerkollegen und Parteianhänger wünschten und trat von seinem Ministerposten zurück. Die Arbeiterpartei betrachtete ihn als ihren Interessen geopfert und machte mehr als je ihre Unterstützung der Regierung von der Durchsetzung dieser Gesetzgebung abhängig. Das dem Ministerium Barton folgende Ministerium Deakin fiel über dieses Gesetz, da Deakin die Staatsangestellten nicht unter das Schiedsgericht stellen wollte. Dem darauf folgenden ersten Bundesministerium der Arbeiterpartei unter Watson wurde das Gesetz gleichfalls verhängnisvoll. Während Watson dem Gerichtshof die Freiheit zuerkannt wissen wollte, nach freiem Gutdünken den Gewerkschaftern Vorzugsstellung in der Beschäftigung zuzuerkennen, beantragte die Opposition, daß dies nur erfolgen solle, wenn die Gewerkschaft in der Arbeiterschaft der betreffenden Industrie das Übergewicht habe.

It was this fatal and perfidious bark,
built in eclipse and rigged with curses dark,

wie Holman poetisch zitiert, das dem ersten Arbeiterministerium ein Ende bereitete.

Reid erst brachte das Gesetz 1904 zur Annahme. Sein von den Verfassern ungeahnter Wert besteht darin, daß es interkolonialen Verbänden der Arbeiter ein Tribunal bildet, zu dem sie schreiten können, wo der Einzelstaat ihnen Schiedsgerichtseinrichtungen verweigert oder die Rechtsprechung der einzelstaatlichen Schiedsgerichte ihre Unzufriedenheit erregt.

b) Die Grundzüge der Schiedsgerichtsgesetze.

Das Prinzip dieser Gesetzgebung (Abkürzungen: Neuseeländisches Gesetz von 1908: NS. I, Novelle hierzu von 1908 NS. II, Gesetz von Neusüdwales: NSW., von Westaustralien: WA., des Commonwealth C.) beruht in der Festsetzung einer zwangsweisen Schiedssprechung, die nur Arbeiterverbänden eröffnet, nichtorganisierten, einzelnen Arbeitern durchaus versagt ist.

Kingston hat in seinem Gesetzentwurf nicht nur einen Zwang auf alle Gewerkschaften ausüben wollen, sich dem Schiedsgericht zu unterstellen, sondern er wollte sogar die Bildung von Zwangsgewerkschaften, d. h. Verbänden, die in jedem Gewerbe zu seiner Vertretung eingerichtet werden müssen, herbeiführen, um das Streikübel überall durch die Verhandlungen berufener Vertreter beseitigen zu können.

Entgegen dieser weitschauenden Idee des großen südaustralischen Sozialpolitikers haben die anderen Gesetze es den Gewerkschaften sogar freigestellt, sich registrieren zu lassen oder nicht, oder ihre Eintragung zurückzuziehen. (NS. I, 5 mit 23, NS. II 23.) Die Registrierung eines Verbandes kann nach allen Gesetzen versagt werden, wo für das gleiche Gewerbe bereits ein Verband besteht. Die Streichung eines Verbandes aus der Eintragung ist überall eingeräumt, wenn der Verband irgendwelchen Anordnungen des Gerichtes ungehorsam ist; das Bundesgesetz führt als besondere Gründe noch an, wenn der Verband den Zutritt zu ihm erschwert oder die Mitgliedschaft mit unbilligen Bedingungen belastet oder sonst tyrannisch oder bedrückend verfährt (NS. II; NSW. 5; WA. 10; C. 60).

Die Eintragung gibt den Verbänden das Recht, die Entrichtung der Beiträge, besonderer Umlagen und Strafen von ihren Mitgliedern im Notfalle mit Hilfe des Gerichtes einzutreiben. Während in Neusüdwales das Verfahren vor dem Schiedsgerichte selbst anhängig zu machen war, erfolgt dies jetzt überall vor dem gewöhnlichen Gerichte (NSW. 6, 26; NS. 15; WA. 14; C. 68).

Der Kreis der Arbeiter, die durch Organisation Gegenstand der Wohltaten des Gesetzes werden können, ist in allen Gesetzen genau umschrieben.

Neuseeland gibt über die Angestellten der staatlichen Eisenbahnen nur eine beschränkte Schiedssprechung. Diese findet ihre Grenze in dem Gehaltsregulativ, das in dem Government Railways Department Classification Act niedergelegt ist. Der darin aufgestellte Minimal- und Maximalgehalt der einzelnen Arbeitergruppen, ferner der normierte Anfangsgehalt der Lehrlinge und ihre jährliche Gehaltszulage obliegen keines Eingriffes durch die Schiedssprechung (NS. I 121). Der Grund dieser Beschränkung des Gesetzes ist ein staatsrechtlicher: wo das Parlament, die gesetzgebende Körperschaft des Landes, gesprochen hat, soll kein Gerichtshof Abänderungsmacht haben; denn in der Tat ist das Schieds-

gericht keine entscheidunggebende, rechtsprechende, sondern rechtschaffende Institution gleich dem Parlament. Gleichlautend damit ist das Gesetz Westaustraliens (WA. Abschnitt 5), während Neusüdwales ausdrücklich die Staatsangestellten den in privaten Betrieben Beschäftigten gleichstellte (NSW. 2), wie das auch das bundesstaatliche Gesetz tut (C. 4). Neusüdwales schloß die Dienstboten von dem Gesetzesbereiche aus (NSW. 2). Das Commonwealth-Gesetz fand ursprünglich keine Anwendung auf Landwirtschaft, Wein-, Garten-, Obstbau und Milchwirtschaft und auf Dienstboten (C. 4); eine Novelle von 1910 hat dies geändert.

In Neuseeland und Westaustralien stehen dem Schiedsgerichte noch Einigungseinrichtungen zur Seite, die dort sogar bis zum Jahre 1901 den Durchgangsweg zu jenem bildeten (NS. II 27 ff., W. A. 33 ff.).

Für die Einigungsausschüsse sind in Westaustralien besondere Bezirke gebildet, auf die sich ihre Entscheidung allein erstreckt (WA. 33). Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Governor bestimmt, doch darf sie sieben Köpfe nicht übersteigen. Die gerade Zahl wird zu gleichen Teilen von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt, während ein ungerader Dritter, Fünfter oder Siebenter von diesen als Vorsitzender berufen wird. Wird keine Einigung über diese Person erreicht, so wird sie vom Governor ernannt. Die Dauer der Amtstätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse beschränkt sich auf 3 Jahre. Die Anrufung der Einigungsausschüsse ist eine freiwillige, die Parteien können mit ihren Angelegenheiten unmittelbar zum Schiedsgericht gehen.

Die Entscheidungen der Einigungsausschüsse, Empfehlungen (recommandations) genannt, werden rechtsgültig sofern nicht innerhalb eines Monats die Streitsache dem Schiedsgericht vorgelegt wird (WA. 56).

Neuseeland hatte bis zum Jahre 1908 Einigungsausschüsse. Jetzt sind sie durch Einigungsräte (Councils of Conciliation) ersetzt, die alle Streitigkeiten zu schlichten suchen müssen, ehe diese an den Schiedsgerichtshof gelangen können. Als Einigungsräte funktionieren entweder vom Governor für gewisse Bezirke ständig ernannte besoldete Einigungskommissäre (Conciliation Commissioners) oder für Einzelfälle berufene gleichbefugte Kommissäre, allein oder beraten von Vertretern der Parteien, zu denen nur wirklich im strittigen Gewerbe tätige und den in Streit befind-

lichen Verbänden angehörige Personen vorgeschlagen werden dürfen. Wenn und soweit die Schlichtung der Streitsache dadurch nicht gelingt, kann sie vor das Schiedsgericht verwiesen werden. Den Verständigungen vor den Einigungsräten ist keine Rechtsverbindlichkeit verliehen (NS. II 27 mit 50).

Das Bundesgesetz sieht Einigungsausschüsse (Conciliation Committee) vor, an die das Schiedsgericht bei ihm anhängige Streitsachen zu Einigungsverhandlungen verweisen kann. Ihre Besetzung besteht nur aus Parteivertretern (C. 34), irgend welche Beschlüsse können von ihnen nicht gefaßt werden. Außerdem ist die Verweisung von Streitsachen an örtliche Ausschüsse vorgesehen; als solcher kann jede staatliche Entscheidungsstelle für Gewerbeangelegenheiten oder ein besonders geschaffener Ausschuß, über den aber ein Mitglied des höchsten Bundes- oder eines höchsten Staatsgerichtshofes präsidieren muß, berufen werden. Hier besteht die Möglichkeit der Übertragung aller Machtbefugnisse, die der Gerichtshof selbst bei freundschaftlichen Einigungen (amicable agreement) hat (C. 36).

Das tote südaustralische Gesetz hat den Einigungsausschuß noch als die notwendige Vorinstanz.

Das Schiedsgericht hat überall einen Richter, der Mitglied des höchsten Gerichtshofes ist oder jenem doch gleichgestellt ist, als Vorsitzenden. Das höchste Ansehen, das irgend einem öffentlichem Berufe zukommt, wohnt der Person eines Mitgliedes des höchsten Gerichtshofes inne; so finden wir schon in einem Gesetz zur Vermittlung von Arbeitsstreitigkeiten, das Neusüdwales im Jahre 1867 erließ, An Act to make Arbitration more effectual, einen Richter des höchsten Hofes als Schiedssprecher bestellt.

Während im bundesstaatlichen Schiedsgerichte nur der Richter entscheidet, stehen ihm, den überall der Governor beruft, in den staatlichen zwei Laien zur Seite, die auf Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vom Governor ernannt werden (C. Teil 3, III. Abschnitt I; NS. I 62 bis 73; NSW. 16 bis 24; WA. 58 bis 68).

Der Richter des bundesstaatlichen Schiedsgerichtes wird auf 7 Jahre ernannt, während die Amtsdauer der Richter der anderen Gerichte, wie die der Laienmitglieder, sich mit 3 Jahren erschöpft; in ihrer Eigenschaft als Richter haben sie natürlich alle die Privilegien dieses Standes.

Alle Personen im Einigungsausschuß oder Einigungsamt oder im Schiedsgericht erhalten für ihre Tätigkeit Bezahlung.

Die Parteien können entweder selbst vor Gericht erscheinen oder durch ihre gesetzlichen Vertreter (Gewerkschaftssekretäre, Sekretäre der Unternehmerverbände) die Schiedsstreitsache führen; der einzige Fall, wo Einzelpersonen in Schiedsgerichtsangelegenheiten Gerichtsstand haben, ist bei den Unternehmern gegeben; die Arbeitnehmer können nur in ihren Verbänden handeln. Rechtsbeistände (barrister oder solicitor) sind im Commonwealthgesetz unbedingt zugelassen und waren es in Neusüdwales; in Neuseeland und Westaustralien bedarf es hierzu der Zustimmung der Parteien (NS. I 79, WA. 73).

Das Nichterscheinen einer richtig geladenen Partei hat keinen Einfluß auf das Verfahren (C. 38 f; NSW. 262; NS. 114; WA. 103).

Das Gericht kann auf Antrag der Parteien oder aus eigener Initiative eine Beweisaufnahme jeglicher Art vornehmen und sie durch Eid bestärken lassen.

Die Entscheidungen des Gerichtshofes sollen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen; wie der Gerichtshof in der Beweisaufnahme nicht an die starren Vorschriften des gewöhnlichen Rechtsverfahrens gebunden ist, so sollen auch in seiner Entscheidung alle Formalitäten außer Acht bleiben (C. 25; NS. I 81; WA. 49, 60). Der Richter des Bundesgerichts hat sogar Besprechungen unter vier Augen mit den Parteivertretern beliebt.

Das neuseeländische Gesetz (NS. I) enthält in seiner Sektion 96 Absatz 2 noch die ausdrückliche Feststellung der Unanfechtbarkeit, die sich wortwörtlich im westaustralischen Gesetz wiederholt findet (WA. 87):

„Das Verfahren des Gerichtshofes soll wegen Mangel an Form weder angefochten, noch bei einem anderen Gerichte neu aufgenommen werden können. Kein Schiedsspruch, Erlaß oder Verfahrungspunkt des Schiedsgerichtshofes unterliegt der Verwerfung, Berufung, Wiederaufnahme, Nichtigkeit oder Bekräftigung durch irgend einen anderen Gerichtshof, aus welchem Grund es nur immer sein mag."

Viele Gesetzgeber glaubten damit jede Anfechtung der Entscheidungen der Schiedsgerichte für ausgeschlossen, und sogar heute noch verwundern sich Autoren, wie James Drummond, wie trotz dieses Wortlautes des Gesetzes Anfechtung der Schiedssprüche erfolgen konnte. In der Tat haben diese fraglichen Sek-

tionen die Überschrift „Proceedings not to be impeached for want of form“ (Verfahren unanfechtbar wegen Formmängel); die Appellgerichte, der höchste Gerichtshof in Neuseeland, in Neusüdwales, in Westaustralien, wie des Commonwealth, haben aber nach den allgemeinen englisch-australischen Rechtsanschauungen sich als zuständig betrachtet, wenn eine „Rechtsfrage“ wie Überschreiten der Befugnisse des Schiedsgerichtes, zum Gegenstand der Berufung — Prohibition — gemacht wurde. In den australischen Staaten ist auch im gewöhnlichen Streitverfahren eine Berufung vom höchsten Landesgericht an den Bundesgerichtshof gegeben, so daß auch im Schiedsgerichtsverfahren, freilich dem Bewußtsein der gesetzgebenden Volksvertreter fern, heute ein dreiinstanzieller Rechtsweg sich eröffnet, wobei unter dem Deckmantel der „Rechtsfrage“ auch wichtige materielle Entscheidungen des Schiedsgerichtes in ihrem Bestande erschüttert werden können.

Neben diesen Entscheidungen im kontradiktorischen Verfahren vor dem Gerichte stehen die Übereinkünfte (industrial agreements), die, beim Schiedsgericht registriert, die gleiche Bindung ausüben wie jene. Diese Übereinkünfte sind nichts anderes als gerichtlich sanktionierte Tarifverträge.

Entscheidungen wie Übereinkünfte dienen der Regelung von Arbeiterstreitigkeiten; Streike und Aussperrungen sollen deshalb hinfort ein strafbares Vergehen sein.

In Neusüdwales betrachteten die Gesetzgeber diese Erlaubtheit des alten Streitregelungsmittels als zu weitgehend und stellten ihr Verbot schlechthin auf. Dadurch, daß dem Registrar ein Vorgehen ex officio eingeräumt war, sollte die strikte Durchführung des Verbotes gesichert sein. Das gleiche hat Westaustralien befolgt. Während Neusüdwales ein Vergehen (misdemeanour), das bis zu 1000 £ oder Gefängnis bis 2 Monaten bedroht ist, aus der Gesetzesverletzung machte und die Strafsache damit vor dem Geschworenengericht anhängig sein ließ, begnügt sich Westaustralien, es als Übertretung (offence) nur einer Geldstrafe bis zu 50 £ zu unterstellen. Das Bundesgesetz verbietet Streiks und Aussperrungen ebenfalls schlechthin — eine Bestimmung, die, mag sie auch nur für den Bereich seiner Gesetzgebung gelten, sehr wenig präzis ist — und legt eine Strafe bis zu 1000 £ auf.

Das neuseeländische Gesetz hat dieses Verbot in sehr eingeschränkter Form. Das Gesetz enthält nichts, was Arbeiter, die

keinem Verbande angehören, am Streiken verhindert, auch Personen, die Gewerkschaften angehören, die nicht im Register des Gerichtshofes eingetragen sind oder ihre Eintragung zurückgezogen haben, dürfen ungehindert streiken, die gleiche Freiheit besteht für Aussperrungen. Erst wenn die Streitsache beim Schiedsgericht anhängig gemacht wird, ist Streik oder Aussperrung verboten und strafbar (NS. I 101, 103, 107). Das Strafverfahren ist beim Schiedsgericht selbst anhängig (NS. I 97, 103).

In der Novelle von 1908 (NS. II 5 mit 10) wurden die Strafbestimmungen verschärft. Die Teilnahme an einem ungesetzlichen Streik ist für die einzelne Person mit 10 £ bedroht, an einer ungesetzlichen Aussperrung mit 500 £; darüber hinaus wird jetzt ein ungesetzlicher Streik, ebenso auch eine ungesetzliche Aussperrung, an den Organisationen, die solche anregen oder unterstützen mit 200 £ geahndet, wofür früher nur 100 £ Strafe vorgesehen war. Um zu verhindern, daß die Gewerkschaften, wie es beim Streik im Fleischergewerbe geschah, sich offiziell fernhalten, um jeder Verantwortung und Bestrafung zu entgehen, ist eine Organisation jetzt schon haftbar, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder am Arbeitsfriedensbruch beteiligt ist. Für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Fähren und die Versorgung der Bevölkerung mit Kohlen, Milch und Fleisch sind besonders scharfe Bestimmungen getroffen: Jeder Arbeitseinstellung muß hier vierzehntägige Kündigung vorangehen, stellt der Arbeitnehmer ein, kann er bis zu 500 £, bei einer Strafe bis zu 25 £ für jeden Arbeiter — im Entwurf war sogar dreimonatliche Gefängnisstrafe vorgesehen — bestraft werden. Einzelne Arbeiter, die einen solchen Streik unterstützen oder anregen, sind mit 25 £, Arbeiterorganisationen mit 500 £ bedroht, Unternehmer wie Arbeitnehmerorganisationen trifft die gleiche Strafe mit Hinblick auf die Förderung einer Aussperrung.

Neben diesen Geldstrafen, deren Eintreibbarkeit bei den Arbeitern immer fraglich ist, steht für Arbeitervereinigungen die Androhung zweijähriger Suspendierung ihrer Eintragung, so daß sie weder in irgend einem Vermittlungs- oder Schiedsgerichtsverfahren Partei sein können, noch Tarifverträge abschließen können, noch Anträge auf zwangsweise Durchführung eines Schiedsspruches oder Tarifvertrages stellen können; um zu verhindern, daß sie sich dauernd außerhalb des Gesetzes stellen, können sie keinen Antrag auf Streichung aus der Registerrolle

stellen; auch hört die Wirkung aller Schiedssprüche oder Tarifverträge für die Mitglieder des Verbandes während der Dauer der Streichung im Register auf. Auch kann kein neuer Gewerkverein in dem betreffenden Gewerbe und dem betreffenden Distrikt eingetragen werden.

Da die Schiedsgerichtsgesetzgebung immer vom guten Willen der Parteien getragen werden muß, fragt sich, ob derartige drakonische Bestimmungen günstig wirken. Machtvolle Gewerkvereine werden vielleicht auf den Schutz eines Gesetzes verzichten, das ihnen solche Legangeln legt und Strafen androht, die den Gewerkschaften die Einkünfte, den Arbeiter die Ersparnisse von Jahren kostet.

In allen Staaten bedarf das Strafverfahren vor den gewöhnlichen Strafgerichten der Ermächtigung des Schiedsgerichtshofes (NS. I 103; NSW. 34; WA. 98; C. 6) und im Commonwealth des Vorsitzenden (C. 6). In Neuseeland ist gegen die Entscheidungen der Strafgerichte ein Rechtsmittel an den Schiedsgerichtshof gewährt (NS. II 19).

Auch in der materiellen Entscheidungsbefugnis finden sich große Verschiedenheiten in den einzelnen Gesetzen:

Gemeinschaftlich aufgenommen findet sich die Regelung jedweder Löhne der gewerblichen Arbeiter, weiterhin die Entscheidung der Frage, ob Zeitlohn oder Stücklohn; Arbeitsstunden, Geschlecht, Alter, Befähigung, Verhältnisse und Bedingungen allgemeiner Natur der Beschäftigung, die Beschäftigung von Kindern oder jungen Personen können von den Gerichtshöfen zum Gegenstand ihrer Entscheidungen gemacht werden (NS. I 2; NSW. 2; WA. 2; C. 4.)

Besonders hervorgehoben ist in allen Gesetzen die Festlegung eines Mindestlohnes und die Aufstellung eines Lohnes oder einer Vergütung für solche, die nicht fähig sind, den Mindestlohn zu verdienen; diese bedürfen aber hierzu besonderer Genehmigung (NS. I 98; NSW. 36; WA. 89; C. 40.).

Die Einräumung der Vorzugsstellung für Mitglieder der Arbeiterverbände bei der Beschäftigung und Anstellung ist nur im westaustralischen Gesetze nicht erfolgt. Das Bundesgesetz hat die Einschränkung, daß die Mehrzahl der durch den Schiedsspruch berührten Personen dem zu begünstigenden Verbande angehören muß. Außerdem ist die Einräumung einer Vorzugsstellung untersagt, wo die Mittel der Verbände politischen Zwecken

dienen oder die Mitglieder politische Verbindlichkeiten haben. Die Versuche des Arbeiterministeriums Fisher, diese Einengungen im Jahre 1910 zu beseitigen, scheiterten an verfassungsrechtlichen Einwänden. In Neuseeland und im Commonwealth ist jener Vorzugseinräumung die Vorzugsstellung der Mitglieder der Unternehmerverbände in ihrem Anspruch auf Arbeitsdienste zur Seite gestellt (NS. I 2; NSW. 36; C. 40, 55).

Im neuseeländischen und westaustralischen Gesetz ist es untersagt, irgend ein Lebensalter für den Anfang oder das Ende der Lehrlingszeit aufzustellen (NS. I 90; WA. 84).

Die vom Schiedsgerichte erlassenen Entscheidungen können in Neuseeland und Westaustralien eine bis zu 3 Jahren, im Commonwealth eine bis zu 5 Jahren währende Gültigkeit haben. Neusüdwales hatte keine Zeitbestimmung im Gesetz. Eine Übereinkunft (agreement) kann in Westaustralien, Neuseeland und im Commonwealth auf 3 Jahre Gültigkeit erhalten, Neusüdwales überließ die Zeitbestimmung den Parteien. Nach dem Ablauf dieser Zeiten bleiben dort diese Entscheidungen und Übereinkünfte bei Bestand, bis von den Parteien einmonatliche Aufkündigung erfolgt (C. 28, 75; NSW. 14; WA. 23, 84, 55; NS. I 25, 59, 90).

Schiedssprüche können während ihrer Dauer vom Gerichte abgeändert werden. Das Bundesstaatsgesetz macht dies ausdrücklich vom Antrag der Parteien abhängig (N.S.W. 26, C. 38, 39; NS. I 92; WA. 85).

Die Schiedssprüche der Gerichtshöfe des Commonwealth gelten, wie dies auch in Neusüdwales der Fall war, nur für die streitenden Parteien, doch können sie durch ihre Erhebung zur allgemeinen Regel (common rule) jede vom Gericht beliebte Ausdehnung auf das diesbezügliche Industriegebiet des ganzen Staates finden. Den durch die Ausdehnung berührten Personen steht ein Beschwerderecht zu (C. 38f.; NSW. 37).

Der neuseeländische Schiedsspruch bindet ohne weiteres die ganze Industrie des Industriebezirkes, in dem die Streitsache zum Austrage kam. Doch kann der Gerichtshof die Gültigkeit ausdrücklich auf eine Stadt (city), Landstadt (town) oder irgend beliebigen Teil eines industriellen Bezirkes beschränken, anderseits auf die ganze Kolonie erstrecken. Wie die awards jederzeit ausgedehnt werden können, so ist auch für ihre Einschränkung dem

Gerichtshofe Macht gegeben. Das westaustralische Gesetz folgt hierin völlig seinem Vorbilde (NS. I 90; WA. 84).

Das Wirkungsgebiet der agreements ist auf die Parteien, die es abschlossen, beschränkt; doch erlaubte das Gesetz von Neusüdwales, wie noch jetzt das des Commonwealth, daß sein Inhalt auf andere Gebiete und beim Übereinkommen nicht Beteiligte ausgedehnt wird und für diese gleich bindend als allgemeine Regel — common rule — gilt (NSW. 37; C. 38 f.).

Die Entscheidungen der Einigungsausschüsse stehen in Westaustralien Übereinkünften gleich und sind auf die Parteien, die sich dazu verstanden, beschränkt (WA. 55).

Neuseeland erlaubt die Ausdehnung von Tarifverträgen auf andere Parteien und auf alle Arbeitgeber im selben Bezirk, sofern die durch den Tarifvertrag bereits gebundenen Arbeitgeber die Mehrheit der Arbeitnehmer dieses Gewerbes in dem Bezirk beschäftigen (NS. II 67; WA. 55).

Der Schiedsspruch bindet überall jeden Arbeiter, der bei einem durch Schiedsspruch gebundenen Unternehmer Arbeit nimmt, mag er selbst Mitglied einer Gewerkschaft sein oder nicht; zwei Gesetze heben dies besonders hervor (NS. I 92; WA. 84). In Neuseeland wachen die Fabrik- und Berginspektoren als Inspektors of awards über die Beachtung dieser, wie der Tarifverträge und beantragen die Bestrafung der Übertreter; in den anderen Rechtsgebieten liegt die Verfolgung von Rechtsverletzungen völlig in den Händen der Parteien (NS. I 100).

Die große Verschiedenheit aller Verbescheidungen nach diesen Gesetzen von denen der Schiedsämter europäischer Staaten besteht darin, daß sie öffentlichrechtliche Bindung haben. Die Parteien schaffen durch ihre Übereinkunft, der Versöhnungsausschuß durch seine von den Parteien angenommene Empfehlung, das Schiedsgericht durch seinen Spruch, der eingetragene Tarifvertrag Recht, das dem Gesetzesgebot gleicht. Es sind nicht zivilrechtliche Verfehlungen, als das sich ihre Verletzungen darstellen, sondern das öffentliche Recht heftet sich an die Fersen der Verbescheidungen, bringt das Strafrecht in Bewegung und bedient sich der Hilfe der staatlichen Polizei- und Verwaltungsorgane, um ihre Beachtung durchzusetzen. All diese Arbeitsvertragsregelungen haben den Charakter gesetzlicher Festlegung der Arbeitsbedingungen.

c) Die Durchführung der Gesetzgebung.

α. Rechtsgebiet und Verfahren.

Die Verfasser der Gesetze hatten ihnen eine andere Aufgabe zugedacht, als die, der sich ihre Organe tatsächlich widmen.

Die großen Arbeitsstreitigkeiten der 90er Jahre ließen ein Eingreifen in sie geboten erscheinen und diesem Zwecke sollten diese von den Gesetzen ins Leben gerufenen Ausschüsse und Gerichte dienen. In der Folge aber sind sie zu einem Mittel der Regulierung der Verhältnisse in Gewerbe und Handel geworden.

Wohl hat sich große Gegnerschaft gegen diese Ausgestaltung erhoben, die Unternehmer und viele Politiker billigen sie nicht, und Mac Gregor, ein Rechtsanwalt von Dunedin, der einst selbst zur Entstehung des Gesetzes als Mitglied des Oberhauses half, behauptet in seiner Flugschrift: „Industrial Arbitration in New Zealand is it a success?" (Dunedin 1901), daß das Parlament von 1894 nie daran gedacht hatte, in das Gesetz solche Funktionen niederzulegen, die sich als nichts anderes als die Ordnung aller Einzelheiten von Handel und Industrie durch die Erlasse eines gesetzmäßigen Gerichts darstellen.

Der höchste Gerichtshof von Neuseeland bestätigte die Metamorphose, als von den Unternehmern der Unterschied von Absicht des Gesetzes und tatsächlicher Durchführung zum Gegenstand einer Rechtsbeschwerde gemacht wurde:

„Der Beschwerdeführer hat angenommen, daß die Gesetzgebung nicht beabsichtigte, das Schiedsgericht mit der Rechtsbefugnis zu bekleiden, industrielle Arbeitsbedingungen schlechthin zu regeln, sondern es müßten dem wirkliche ernstliche Feindseligkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter in jedem einzelnen Fall vorausgehen. Wenn diese Ansicht richtig ist, dann hat seit vielen Jahren das Schiedsgericht eine Rechtssprechung geübt, die aus dem Rahmen seiner Befugnis hinausfällt, denn bei vielen Anrufungen des Gerichtshofes waren die Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter weit davon entfernt von dem, was man einen industriellen Streit zu nennen berechtigt ist. Obwohl die ursprüngliche Absicht des Einigungs- und Schiedsgerichtsgesetzes war, einige Mittel zu geben, den Streiks und den aus ihnen folgenden Übeln vorzubeugen, so hat sich doch die Rechtssprechung des Gerichtshofes, wie sie in all den Jahren erfolgte,

hiervon sehr weit entfernt. Die Gesetzgebung hat tatsächlich Mittel vorgesehen, durch die jede Uneinigkeit zwischen den zuständigen Parteien, die sich auf Arbeitsbedingungen in irgend einer Industrie bezieht, genau festgestellt und geregelt wird: erst auf dem Wege der Versöhnung vor den Einigungsausschüssen und, falls man hierbei zu keinem Erfolg gelangte, auf dem Wege zwangsweiser Schiedssprechung durch den Schiedsgerichtshof. Die einzige Bedingung, die dem Beschreiten dieser prozessualen Wege voranzugehen hat, ist das Vorhandensein eines Streites (dispute) und dieser Begriff, wie er im Gesetz gebraucht ist, hat eine viel weitgreifendere Bedeutung, als vom Beschwerdeführer anerkannt ist, er ist nämlich nicht auf einen Streit beschränkt, dessen Natur ein wirklich ausgebrochener oder dem Ausbruch nahestehender Lohnkampf ist. Um die Rechtssprechung, wie sie im Gesetz enthalten ist, in Bewegung zu setzen, ist es nur notwendig, daß Uneinigkeit hinsichtlich Arbeitsbedingungen zwischen einer Gewerkschaft, einem Arbeiterverband oder sonstiger eingetragener Arbeitervereinigung, durch die Arbeiter allein ihre Vorschläge geltend machen können, und den Arbeitgebern besteht. Es ist nicht notwendig, daß diese Uneinigkeit sich zu einem akuten Stadium entwickelt hat. . . Es bestand eine Forderung auf Seite der Gewerkschaft um höhere Entlohnung und günstigere Arbeitsbedingungen, als sie derzeit bestehen; diese ging zurück auf Veranlassung von Mitgliedern der Gewerkschaft, die in dem Unternehmen der Streitpartei beschäftigt sind; der Gesellschaft war die Forderung übermittelt worden und sie hat erklärt, daß sie den Vorschlägen nicht zuzustimmen vermag. Es ergibt sich ganz klar, daß eine Streitigkeit oder Uneinigkeit zwischen dem Verband der Arbeiterschaft und den Unternehmern hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen bestand, mag auch vielleicht kein Anzeichen vorgelegen haben, daß dieser Streit, falls er nicht beigelegt werden würde, in einen Streik ausgeartet wäre. Nach den angeführten Umständen liegt ohne Zweifel ein industrieller Streit (an industrial dispute) im Sinne des Gesetzes vor."

Während in Neuseeland und Westaustralien das Schiedsgericht zum Organe für Lohn- und Arbeitsregulierung, wenn Unternehmer und Arbeiter hierin verschiedener Meinung sind, wurde, haben in Neusüdwales die oberen Rechtsinstanzen die Anrufung des Gerichtshofes erheblich erschwert und dem ursprünglichen Zweck des Gesetzes mehr zu nähern gesucht.

Der Appellrichter des Bundesgerichts, Griffith, verneinte eine Rechtssprechung des Schiedsgerichts ohne Streik und ohne direkte Beteiligung von Mitgliedern der zur Streitführung berechtigten Gewerkschaft; er schreibt in einem Berufungsurteil: „Hier sind Unternehmer und Arbeiter in völliger Freundschaft, Seite an Seite und eine Gewerkschaft nicht aber die beteiligten Angestellten sind unzufrieden mit diesem Frieden und wünschen einen Streit, ihr Bestreben ist nicht einen wirklich ausgebrochenen aktuellen Streik zu schlichten, sondern ihn erst ins Leben zu rufen und dann zu schlichten".

Zwei Rechtsanwälte mit einer langjährigen Erfahrung vor dem Schiedsgericht, ein Führer der Arbeiterpartei W. A. Holman und J. A. Browne haben in einer überaus scharfsinnigen juristischen Flugschrift gegen diese Entscheidung des Bundesrichters sich gewandt und erklärt, daß diese Rechtsauslegung die Rechtssprechung des Gerichtshofes der Befugnisse beraubt, die tatsächlich aus dem logischen Wortlaut des Gesetzes sich notwendigerweise ergeben, daß das Parlament von Neusüdwales das Schiedsgericht zu einem praktischen Schiedsrichter habe machen wollen, der die Macht habe, billige Arbeitsbedingungen in jeder Industrie im Staate herzustellen. Es mag das wirklich die Absicht der Mitglieder der Arbeiterpartei gewesen sein, die Parlamentsverhandlungen von Neusüdwales lassen aber auch nur darauf schließen, daß es dem Gesetzentwerfer Wise und der Majorität um Beseitigung der Streiks zu tun war.

Im Commonwealth erhebt sich jetzt der gleiche Konflikt. Higgins vom Bundesgericht entschied am 19. November 1909 in der Streitigkeit im Schuhmachergewerbe darin: „Es wird gesagt, daß dieser Gerichtshof nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1904 keine Befugnis habe irgend einen Schiedsspruch oder irgend eine Anordnung zur Vermeidung eines unheilvollen Streiks auszusprechen, außer es besteht wirklich eine Streitigkeit. Wäre das so, so hätte das Parlament seine konstitutionelle Befugnis nicht im vollen Maß ausgenützt, die ihm die „Vorbeugung von Streiks" — prevention of disputes — übertrug. Der Lordkanzler hat von einer gewerblichen Streitigkeit in dem Streitfall „Connway gegen Wade (25 Times L. R. 779) gesagt: Es genügt hierzu nicht eine persönliche Differenz, ein Murren oder eine Agitation, es muß etwas wirklich abgeschlossenes sein, das einen wirklichen Tatbestand hat . . . . In unserem Fall besteht eine wirkliche, tief

wurzelnde, langandauernde, anhaltende und allgemeine Unzufriedenheit hinsichtlich der Löhne im Gewerbe — keine sporadische, sondern eine, die die gesamte Arbeiterschaft im Schuhmachergewerbe der vier Staaten durchdringt; diese Unzufriedenheit wäre in einen Streik ausgebrochen und hätte das Gewerbe still gelegt, wenn man nicht die Hoffnung auf Abhilfe auf das Schiedsgericht gesetzt hätte . . . . Der (von der Gewerkschaft abgesendete) Brief stellte, um Zeit und den Arbeitgebern Mühe zu ersparen, fest, daß, wenn keine Antwort erfolgen würde, die Ansuchen als zurückgewiesen betrachtet würden und man sich an diesen Gerichtshof wenden würde. Es ist unterstellt worden, daß diese Forderungen nur zu dem Zweck vorbereitet wurden, um den Gerichtshof damit anzugehen, nicht aber um sie bewilligt zu erhalten. Ich habe aber keinen Zweifel, daß der Verband und seine Mitglieder froh gewesen wären, die Forderungen, wenn auch nur teilweise bewilligt, zu erhalten, um nicht an das Gericht gehen zu müssen . . . . Was anderes hätten die Leute tun können? Dieser Gerichtshof stellt dem Gesetz gemäß ein friedliches Mittel zur Schlichtung gewisser weit ausgebreiteter gewerblicher Beschwerden dar; die Zuflucht zu diesem Gericht ist das Surrogat für Streiks, Gewalttätigkeiten und andere extreme Maßregeln. Was können die Leute mehr tun, wenn sie denken, daß sie eine begründete Beschwerde haben, als ihre Ansprüche den Arbeitgebern zu unterbreiten und anzukündigen, daß der Gerichtshof angerufen wird, wenn die Forderungen zurückgewiesen werden?"

Restringierend ist es, wenn der höchste Bundesgerichtshof dem Bundesschiedsrichter verboten hat, irgend etwas zuzuerkennen, was von den Parteien nicht ausdrücklich verlangt wurde. Zur Zuständigkeit genügt auch einer weiteren Entscheidung zufolge nicht die Herstellung eines interkolonialen Arbeiterverbandes, sondern es muß ein gewisses Interesse für die Aufstellung bundesstaatlicher Normen bestehen. So sieht man, wie die Kompetenz des Bundesgerichts unter intensiver Interpretation zusammenschrumpft und nicht jene Stelle der Regelung aller Arbeiterverhältnisse Australiens ist, wie es von den Arbeitern gewünscht und erhofft war.

In Westaustralien hat das Gericht seine Macht beschränkt, als es entschied, daß die Umgestaltung eines Übereinkommens (agreement) in einen Schiedsspruch ohne weiteres, also ohne erneute Zeugenvernehmung und Sachverhandlung, unmöglich ist, so daß also die Ausdehnung und Änderung eines Übereinkommens

auf dem Wege eines Schiedsspruches unstatthaft ist. Daneben können bei dieser Umwandlung Bestimmungen nicht in den Schiedsspruch übergehen, die diesem selbst versagt sind, wie z. B. die Vorzugseinräumung an Verbandsmitglieder.

Diese Entscheidung hat die Eingehung von Übereinkünften in Westaustralien beeinträchtigt, da sie den Parteien als eine Abmachung erscheint, mit der man sich selbst beschwert, ohne irgend eine Möglichkeit zu haben, die ganze Industrie unter die gleichen Bedingungen zu bringen. Anderseits hat das Übereinkommen doch so große Vorzüge, daß bis 1909 50 „Industrial Agreements" zustande kamen, in denen sich 7524 von einer Gesamtmitgliedschaft von 15 596 Gewerkschaftern banden.

Neuseeland hat in seinen neuen Gesetzen die Tarifverträge, die als freiwillige Einigungen doch als die beste Regelung angesehen werden müssen, gefördert.

Bei der durch die Praxis erfolgten Eröffnung der Einigungsausschüsse und Gerichtshöfe, wo immer die Parteien in eine Uneinigkeit geraten waren, wäre es sehr wünschenswert gewesen, wenn die Einigungsausschüsse dem Schiedsgericht geholfen hätten, die unerwartete Last der Schlichtungstätigkeit zu tragen. Tatsächlich aber geriet ihre Tätigkeit völlig in Verfall.

Bei den Beratungen in der Volksvertretung äußerte Reeves, der Schöpfer des neuseeländischen Gesetzes: Ich glaube nicht, daß das Schiedsgericht sehr oft angerufen wird; es werden wohl 99 von 100 Arbeitsstreitigkeiten von den Einigungsausschüssen geschlichtet werden; sie bedürfen aber der Schiedsgerichte als Rückgrat, sonst werden sie nicht geachtet und bleiben tatsächlich nutzlos.

Im Jahre 1901 hatte er in seinem Buche The White Cloud (S. 307) zu schreiben: Die Entscheidungen der örtlichen Einigungsausschüsse werden in der Regel nicht angenommen. Von 109 Fällen, mit denen sie sich bis zum 30. Juni 1900 beschäftigten, sind 93 an das Schiedsgericht gelangt.

Waren vor das Schiedsgericht in anderen Staaten Dinge unerheblicher Natur, kleine Uneinigkeiten gebracht worden, so wurde unwidersprochen den neuseeländischen Einigungsausschüssen der Vorwurf gemacht, daß Verbandsvorstände Fälle „fabrizierten" und die Ausschußverhandlungen in die Länge zogen, um die hohen Taggelder sich zu verschaffen (s. Report of Royal Commission of inquiry into the Compulsory Conciliation and Arbitration

Laws. Sydney 1901, S. 13; in Zukunft zitiert als Bericht von Neusüdwales). Diese künstlichen Arbeiterstreitigkeiten beschäftigten dann meist, einmal erhoben und von den Parteileidenschaften vertieft, auch das letztinstanzielle Schiedsgericht.

Der Kommissar von Neusüdwales, Richter Backhouse, hob in seinem Bericht noch hervor, daß der mangelnde Erfolg auch mit der Person der Vorsitzenden zusammenhängt, die oft nicht die nötige Ruhe, noch die geeignete Bildung zur Leitung solcher Verhandlungen haben, endlich, daß das Verfahren zu sehr richterliche Formen hat, statt ein zwangloses Sichaussprechen zu sein.

Als 1901 der direkte Weg an das Schiedsgericht eröffnet ward, wurden die Einigungsausschüsse nur wenig mehr benützt, da die Unternehmer ihre Stellung vor jenem nicht schwächen wollten, indem sie ihre Verteidigung bereits vorher enthüllten, wozu sie bis dahin zum Nachteil ihrer Sache gezwungen waren. Von 232 Fällen, die von 1902 bis 1907 in Neuseeland eingebracht wurden, gingen 210 direkt an das Schiedsgericht, nur 22 beschäftigten die Einigungsausschüsse und von diesen 16 nachfolgend das Schiedsgericht.

In Westaustralien ergab sich ebenfalls eine recht geringe Wertschätzung der Einigungsausschüsse. Der offizielle Bericht sagt:

Die Hauptgründe für die mangelnde Inanspruchnahme der Einigungsausschüsse sind:

1. der Mangel, daß ihren Empfehlungen keine Endgültigkeit anhaftet;

2. die Tatsache, daß ihre Empfehlungen nur auf die Streitparteien Bezug nehmen und nicht, wie Schiedssprüche, auf alle Personen im Gewerbe in dem vom Schiedsspruch festgesetzten Gebiete.

Von den vor den Einigungsausschüssen behandelten Fällen sind nahezu alle vor dem Gerichtshof zur wiederholten Verhandlung gebracht worden. Seit 1903 sind diese Ausschüsse eine tote Institution.

Jetzt sucht die Schaffung der Einigungsräte in Neuseeland die Mängel der Einigungsausschüsse zu vermeiden; die ersten Urteile über diese neue Einrichtung, die der Jahresbericht des Arbeitsamtes für 1909 bringt, lauten günstig. Die Einigungskommissäre berichten bereits mehrere Fälle, in denen die völlige oder teilweise Schlichtung der Streitigkeiten gelang, doch halten sie es für einen Fehler der neuen Gesetzgebung, daß den Ergeb-

nissen dieser Einigungsverhandlungen nicht die Rechtskraft einer Schiedsgerichtsentscheidung zukommt.

Als außerordentlich schädlich hat sich die ehedem im Gesetze von Neusüdwales und jetzt noch vom Commonwealth erlaubte Tätigkeit rechtsgelehrter Parteivertreter erwiesen und gleiches zeigte sich, wenn die Parteien nach Übereinkommen Rechtsanwälte zulassen konnten. Nicht nur, daß von ihnen der Anreiz zu Arbeitsstreitigkeiten ausgehen kann, sie haben Verfahren und Rechtssprechung des Gerichts dem ursprünglichen Zweck entfremdet. Sie suchen nach juristischen Spitzfindigkeiten, verlängern die Verhandlungen ins Unendliche, haben bei den Zeugenvernehmungen in dem Kreuzverhör eine mehr zur Verwirrung als Entwirrung dienende Art, so daß auch schließlich die Entscheidung mehr juristische als wirtschaftspolitische Feststellungen sind, die sich schwer durchführen lassen.

Der Präsident des Sydney Labour Council sagt: A Lawyers standpoint is not a workingman's standpoint. Lawyers protract cases and fight out points that might be compromised without them in order to earn fees. (Eines Rechtsgelehrten Standpunkt ist nicht der eines Arbeiters. Rechtsgelehrte ziehen die Fälle in die Länge und werfen sich auf Dinge, die ohne sie leichthin sich schlichten ließen — aus keinem anderen Grunde als um Gebühren zu ernten.)

Im Mai 1910 faßte die Vertretung der Labour Federation in Perth eine scharfe Resolution gegen rechtsgelehrte Vertreter: „Diese Körperschaft sieht mit Besorgnis die Erhebung vieler Spitzfindigkeiten und technischer Punkte vor dem Schiedsgericht und schiebt das der Tätigkeit der Rechtsanwälte in die Schuhe; sie drängt alle Gewerkschaften dem Auftreten dieser vor dem Gericht, in welcher Eigenschaft nur immer, sich ernstlich entgegenzustellen."

Der praktische Sinn der Parteien gibt in Neuseeland und Westaustralien den Entscheidungen in nicht verbeistandeten Fällen einen besseren und brauchbareren Gehalt.

Auch wird über die großen Ausgaben geklagt, die den Gewerkschaften hieraus erwachsen; Fälle vor dem Schiedsgerichte kosten bei Zulassung von Rechtsanwälten oft tausende von Pfund Sterling. Der Holzarbeiterschiedsfall, der vom Bundesgericht abgewiesen wurde, hatte Gesamtkosten von 6000 £ verursacht. Manche Gewerkschaften können das gar nicht erschwingen, andere müssen

sich mit einer Entscheidung begnügen, da sie nicht die Mittel haben, eine andere herbeizuführen.

Viele der Anrufungen der Appellgerichte durch das Rechtsmittel gingen gleichfalls nur von den Rechtsanwälten aus.

Die Folge der Anteilnahme von Rechtsanwälten war eine sehr nachteilige Beeinflussung des Geschäftsganges der Schiedsgerichte. Dadurch ist aber gerade der eigentliche Zweck der Schiedsgerichte gefährdet, die bei großen Streitigkeiten rasch einschreiten und rasch abhelfen sollen. Statt dessen vermögen nunmehr die Gerichtshöfe eine Schlichtung der Angelegenheiten oft erst viele Monate später zu versprechen, da sich die Fälle durch die lange Dauer der Verhandlungen stauen. Gerade als das von den Gesetzgebern gewollte Streikschlichtungsmittel ist der Gerichtshof unbrauchbar geworden; daneben stehen dann noch die Rechtsmittel, die eine endgültige Regelung der Streitsache oft erst in Jahresfrist und später in Aussicht stellen.

Der Gerichtshof von Neusüdwales war im Jahre 1906 mit 75 Fällen im Rückstand, wovon einige schon mehr als ein Jahr anstanden.

Erst durch die destriktive Interpretation, daß eine „wirkliche Streitigkeit" vorliegen müsse, um die Rechtssprechung des Schiedsgerichts anrufen zu können, hat das Gericht 1906 mit einem Schlag sich um mehr als 50 Fälle entlastet, so daß es in das Jahr 1907 nur mit einem Rückstand von 15 Streitsachen eintrat.

Die Langsamkeit in der Entscheidung bot in Neusüdwales den Hauptvorwand für Beseitigung des Gesetzes, nachdem man es durch Ausschalten der Rechtsgelehrten nicht verbessern wollte. Das offizielle Jahrbuch von Neusüdwales für 1907/08 (S. 89) schreibt: Vor allem die Langsamkeit des Gerichtshofes in Vorbescheidung der Fälle, wie das daraus entstehende Ansammeln von Fällen führte zu der Beseitigung des Schiedsgerichtsgesetzes.

Als die Lohnstreitigkeiten in den Fleischgefrierwerken in Neuseeland im Februar 1907 ausbrachen, wurde der gleiche Vorwurf der langen Verzögerung, der den Entscheidungen die praktische Bedeutung und Nützlichkeit nehme, erhoben:

Der Gerichtshof sei viele Monate in seinen Geschäften zurück und zwar schon seit mehr als 2 Jahren. Die Leute könnten keine Zusicherung erhalten, daß ihr Fall innerhalb zweckmäßiger und angebrachter (reasonable) Zeit zur Verhandlung komme. Der Fall habe eine Zurückstellung auf mindestens 6 Monate erfahren,

bis dahin aber sei längst die stille Zeit und die Arbeiter hätten anderswo in Australien Arbeit gesucht (The Littelton Times vom 9. März 1907).

Ein Arbeitersekretär Neuseelands, der die landwirtschaftlichen Arbeiter zu organisieren suchte, klagte mir, daß mehr als 1 Jahr vergeht, bis der Fall vom Gerichtshof aufgerufen wird. Mittlerweile ist bei der Untätigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiter die Beweisführung über die Beschwerdepunkte erschwert oder sogar die Vereinigung der unzufrieden Wartenden wieder zusammengebrochen.

In der Konferenz der Trades Hall im April 1906 in Christchurch wurden Fälle achtmonatlicher Zurückstellung angeführt.

Nirgends aber konnte man sich entschließen mehrere Schiedsgerichte zu bestellen, weil dadurch die Einheitlichkeit der Entscheidungen gefährdet worden wäre.

In Neuseeland ist auch erst durch Gesetz von 1906 ein Richter ausschließlich für die Schiedsgerichtstätigkeit bestellt worden, während er früher daneben noch an den Geschäften des höchsten Gerichtshofes teilzunehmen hatte. Jetzt sollen Einigungsräte, wie die weitgreifende Macht der Tarifverträge, den Gerichtshof entlasten.

Die Entwicklung des Rechtsgebietes und Rechtsverfahrens hat somit eine vom Gesetzgeber nicht gedachte Gestaltung angenommen, der die Institutionen erst angepaßt werden müssen.

β) **Materielle Entscheidungen.**

Das Gesetz mußte notgedrungener Weise viele Auslegungen in materieller Hinsicht dem richterlichen Ermessen überlassen. Die schwierigsten Festsetzungen mußten sich auf dem Gebiete des Mindestlohnes — minimum wage —, des Stücklohnes und der Bevorzugung der Verbandsmitglieder — preference te unionists — ergeben, da die Gesetze weder ersteren definierten, noch die Befugnisse hinsichtlich der Festsetzung von Stücklöhnen genau formulierten, noch außer im Commonwealth-Gesetz für jene Bevorzugung die Voraussetzungen aufstellten.

In keinem der Rechtsgebiete hat sich eine einheitliche Praxis ergeben, wie der Mindestlohn aufgestellt werden soll.

Als eine Untergrenze wurde in Neusüdwales ausdrücklich anerkannt, daß die Löhne genügend sein müssen, um bescheidene Lebensunterhaltsansprüche der Arbeiter zu gewähren.

Als in dem Falle der Köche und Angestellten der Restaurationen von Sydney sich ergab, daß die Angestellten bei einer 90—100 stündigen Arbeit die Woche neben schlechter Unterkunft und Verpflegung nur 10 sh Bezahlung erhielten, erachtete das Gericht das für eine bescheidene Lebensführung zu nieder und setzte ohne Rücksicht darauf, daß die Staatsanwaltschaft darauf hinwies, daß jeder Erhöhung der Löhne der Schluß vieler Geschäfte folgen müsse, die Löhne auf die Stufe eines ihm angemessen erscheinenden „living wage".

Auch bei der Streitsache der Ladenangestellten im Jahre 1907 legte das Gericht das Schwergewicht darauf, wie sich in Sydney bei bescheidenen Ansprüchen noch leben lasse.

Diese Untergrenze kommt nur bei einigen Berufen besonders schlimmer Natur, den Schwitzindustrien — sweating industries —, zur Bedeutung, bei anderen war das Verlangen der Gewerkschaften, über jene bereits überschrittene Untergrenze noch weiter erhoben zu werden.

Das Gericht von Neusüdwales konstruierte als den minimum wage den Durchschnitt der Löhne der verschiedenen in einer Industrie beschäftigten Personen und stellte dadurch nicht nur in den Industrien mit ungeschulten, sondern auch in denen mit geschulten Kräften tatsächlich einen standard wage her, wie das in dem Bericht der victorianischen Kommission beklagt wird: „Die deutliche Tendenz ist überall, die höher gelohnten Arbeiter auf das erhöhte Lohnniveau der nieder gelohnten herabzudrücken."

Als dem Gerichtshof diese Tatsache zum Bewußtsein kam, daß sein minimum wage zum standard wage wurde, ergriff er die nächste Gelegenheit, nämlich die erneute Anhängigmachung des Falles, um diesen minimum wage zu erhöhen und dadurch zu der ihm gewordenen, vom Richter nicht beabsichtigten Bedeutung als standard wage besser geeignet zu machen.

Eine neuseeländische Entscheidung in der Holzbearbeitungsindustrie sagte: „Wir haben aufgestellt, was in unserer Anschauung eine angemessene niederste Entlohnung, „fair minimum rate", erscheint. Von einigen Unternehmern wurde bis jetzt weniger als dieser Betrag gezahlt, von anderen mehr. Es ist ein billiges (fair) Minimum, das wir festzustellen haben, weder der niederste Lohnsatz, wie er in irgend einer Sägemühle sich findet, noch der höchste „niederste Lohnsatz" einer anderen, sondern was wir erachten, daß ein angemessenes Minimum für all die Mühlen ist."

Es wurde also ungefähr der Durchschnitt der bezahlten Mindestlöhne als minimum wage aufgestellt. Wo die Arbeitsleistung der Angestellten eine ziemlich gleiche war, also wenig Unterschiede in technischer Leistung und beruflichem Können bestanden, wurde dadurch oft ein standard wage geschaffen, und es ergab sich in der Praxis, daß sich in den einzelnen Werken die Löhne vereinheitlichten. Demgegenüber erklärte der Gerichtshof in der Lohnfuhrwerkerstreitsache ausdrücklich: „Wir wünschen, daß man darauf achtet, daß es der minimum wage ist, den wir festsetzen, nicht der maximum wage. Der Gerichtshof will nicht, weil er das Minimum etwas über den Lohn einiger Angestellten angesetzt hat, daß nun ganz allgemein dieser Lohnsatz in Anwendung kommt.“ Um dem vorzubeugen, hat er seitdem in einer Reihe von Entscheidungen solche Lohnreduktionen zu verhindern gesucht. So heißt es im Spengler-Schiedsspruch: Der Minimallohn ist 1 sh 3 d für die Stunde, vorausgesetzt, daß Gesellen, die z. Z. des Inkrafttretens dieses Schiedsspruches mehr erhielten, während ihrer Dienstzeit in ihrem Lohn nicht herabgesetzt werden dürfen.

Wurde in dem oben erwähnten Fall des Restaurationsgewerbes in Neusüdwales die Lage des Gewerbes nicht in Betracht gezogen, als es galt, einen „living wage“ herzustellen, so sind auf der anderen Seite weder in Neusüdwales noch in Neuseeland bei der Feststellung der Minimallöhne, wie der Löhne überhaupt, besonders günstige Verhältnisse eines Gewerbes, einzelner Unternehmer oder auch des größeren Teiles eines Gewerbes in den Schiedssprüchen berücksichtigt worden.

In einer Streitsache des typographischen Gewerbes in Napier im Jahre 1907 stellte der neuseeländische Richter Sims fest: „Es ist lächerlich, zu erwarten, daß der Gerichtshof günstige Geschäftsresultate bei der Festsetzung seiner Löhne in Betracht zieht; denn würde das getan und in einem Distrikt verliert ein Unternehmer, ein anderer gewinnt, so müßten für jeden besondere Löhne hergestellt werden, auch der Durchschnitt hiervon könnte sich nicht als zweckmäßig erweisen. Der Gerichtshof kann deshalb etwas, was einer Einräumung eines Gewinnanteiles gleichkommt, nicht in den Bereich seiner Betrachtung ziehen.“

In einer Entscheidung vom Februar 1906, die den Betrieb der Union-Dampfschiffahrtsgesellschaft betraf, lehnte der Richter es ab, die glänzenden Verhältnisse der Unternehmung als Be-

gründung zur Aufhebung einer vor Jahren gemachten Lohnreduzierung anzunehmen.

Wenig konsequent war es wohl, wenn daneben im Fall des Filzhutgewerbes in Otago das Schiedsgericht keine Erhöhung der Löhne gewährte, da es sich um eine schwache, schwer kämpfende Industrie handle.

In Neusüdwales hat ebenso im Fall einer mit schlechten finanziellen Erfolg arbeitenden Dampfschiffähre der Gerichtshof eine Erhöhung der im Vergleich zu ähnlichen Betrieben niederen Löhne versagt, da sonst die Existenz der Gesellschaft bedroht sei. Die gleichen Erwägungen leiteten sie in einer Streitsache der Ziegelarbeiter.

In Westaustralien ist der Gerichtshof den Schwierigkeiten in schwankender Praxis begegnet: „Unsere ersten Richter Moorehead und Burnside“, sagte der Minister für öffentliche Arbeiten, „verstanden den Begriff minimum wage in dem Sinne der Herstellung eines standard wage. Richter Parker indessen hat die Anschauung aufgestellt, daß minimum wage den Lohn des „wenigst kundigen Arbeiters bedeutet“. Der Richter Parker selbst erklärt seine Auslegung: „Dies Gesetz wies weder an, noch bevollmächtigte es das Gericht, einen angemessenen Durchschnittslohn, „fair average wage“, aufzustellen, sondern einen Minimumsatz des Lohnes oder der sonstigen Vergütung festzusetzen. Ich fasse die Bedeutung dieser Worte dahin, daß der Gerichtshof zu sagen hat, was der geringste Lohnsatz ist, der an einen Arbeiter mit der geringsten Geschicklichkeit und Fähigkeit in irgend einem Gewerbe gezahlt werden soll: ein Lohnsatz, der einem Sattler oder Zimmermann, der sein Handwerk eben erst gelernt hat — eben seine Lehrlingszeit vollendet hat. Es ist der geringste Lohn, der an einen Mann zu zahlen ist, der fähig ist, die Arbeit seines Gewerbes zu verrichten.“ Ein „fair minimum wage“ sei ein Lohn, bei dem man bequem leben kann, meinte Parker. Richter Burnside erachtete im Gegensatz zu Parker es auch für notwendig, den Besitz einer Familie zu Grunde zu legen, da ja die Industrie in ihrer Fortdauer des Nachwuchses ihrer Arbeiter bedürfe. Eine Industrie, die für solches Minimum nicht aufkomme, soll lieber ihre Pforten schließen. Energisch wehrte sich der Gerichtshof, den Gefahrencharakter einer Industrie, die lokale Teuerkeit von Krankenpflege oder Entbindung oder die Rauhheit und Entbehrungen des Lebens, den Mangel an Vergnügungen, bei der

Lohnfestsetzung in Betracht zu ziehen, wie das vom Sachwalt der Arbeiter, J. B. Holman, in einer Bergbaustreitsache begehrt wurde.

Unter diesem Gesichtspunkt des zu angemessenem Leben befähigenden Lohnes, living wage, wurden bei den für Westaustralien wichtigen Goldbergwerken die nach der Lage der Plätze sehr verschiedenen Wasser- und Lebensmittelpreise in den Bereich der Berücksichtigung gezogen.

Der Erfolg der Unternehmungen, Blüte oder Verlust wurde bei der Festsetzung der Löhne nicht berücksichtigt. Doch müsse man, meinte Richter Parker, den Einfluß einer Lohnerhöhung auf die Industrie in Betracht ziehen.

Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts, Richter Higgins, ein Mann von großem sozialpolitischen Verständnis, hat im Fall der Bergleute von Broken Hill im Jahre 1909 folgende Entscheidung getroffen:

„Die erste Bedingung für die Regelung einer Arbeitsstreitigkeit hinsichtlich Löhne ist, daß den Angestellten zum mindesten ein zum Lebensunterhalt ausreichender Lohn gesichert wird. Ich vermag keine wirksame Schlichtung einer Arbeitsstreitigkeit anzunehmen, wenn sie dem Arbeiter nicht genügend gibt, um seine Kräfte immer wieder zu erneuern und sein Heim Tag für Tag zu erhalten. Der Arbeiter wird — ja muß sich rühren, bis er dieses Minimum erhält, wie ein Mann am Ertrinken nie ruhen kann, bis er seinen Kopf aus dem Wasser herausbringt. Wenn ich einen living wage ausfindig machen will, sehe ich darauf, wieviel Geld nötig ist, um die normalen Bedürfnisse eines Durchschnittsarbeitnehmers zu befriedigen, die ein menschliches Wesen in einer zivilisierten Gemeinschaft bedarf — the normal needs of the average employee, regarded as a human being, living in a civilized community. — Selbst die Unternehmer sind mit der Doktrin einverstanden, daß niemand für weniger als einen „living wage“ arbeiten soll. Aus den Preisen der notwendigen Bedürfnisse in Broken Hill und Port Pirie muß diese geringste Summe ermittelt werden, die einem ungelernten Arbeiter ermöglicht, in der angeführten Weise zu leben. Ich denke, wenn ich den Lohn eines ungelernten Arbeiters auf 8 sh $7^1/_2$ d festgesetzt habe, darf ich den Mindestlohn eines im Zeitlohn stehenden Bergarbeiters auf 10 sh und ebenso die Löhne anderer gelernter Arbeiter ansetzen. Es fragt sich weiter: ist ein Unternehmer, der arm ist, zu den gleichen Löhnen zu verpflichten, wie ein Unternehmer,

der reich ist? Ohne eine absolute und unbedingte Regel niederzulegen, halte ich doch unter allen Umständen daran fest, daß der ärmere Arbeitgeber in einem Schiedsspruch zu den gleichen Lohnsätzen verurteilt werden soll, wie sein reicher Konkurrent. Es würde sonst unmöglich sein, das klägliche Ausbeuten und Auspressen (sweating) der Arbeiter zu verhindern, dem Entstehen parasitischer Unternehmungen und dem Geist der Unruhe, dessen Beseitigung dem Gerichtshof vor allem obliegt, vorzubeugen. Wenn ein Mann sein Unternehmen nicht aufrecht erhalten kann, ohne die angemessenen, zum Lebensunterhalt unter allen Umständen nötigen Löhne seiner Angestellten herabzuschrauben, so würde es besser sein, er gäbe sein Unternehmen auf. Diese Ansicht hat unabhängig von mir Richter Gordon in Adelaide und Richter Burnside in Westaustralien zur Norm genommen. Es ist nicht Aufgabe dieses Gerichtshofes, Schlaffheit in einer Industrie zu begünstigen und, wenn A. bei seiner Rührigkeit und Unternehmungslust und dem Gebrauch der besten und neuesten Einrichtungen sein Unternehmen auf der Basis angemessener Löhne für seine Arbeiter bezahlt machen kann, so würde es höchst ungerecht sein, B. seinem schwerfälligen und faulen Rivalen zu erlauben, seinen Arbeitern niedere Löhne zu zahlen. Kurz, die Löhnung der Arbeitnehmer darf nicht abhängig gemacht werden von den Gewinnen, die ein individueller Unternehmer macht. Diese Annahme bedeutet nicht, daß die möglichen Gewinne und Ergebnisse einer Industrie als ein Ganzes nie in Betracht gezogen werden sollen bei Feststellung der Löhne. Zum Beispiel, wenn die Tatsache, wenn eine Industrie neu ist und ihre Unternehmer sich erst nur sehr vorsichtig und sparsam bewegen können, so kann das recht wohl entsprechend in Betracht gezogen werden, solange nur der Arbeitnehmer seinen zum Lebensunterhalt ausreichenden Lohn erhält. Das wird auch von den Arbeitern mit Hinblick auf zukünftige Arbeitsvermehrung durch neue Industrien verstanden werden. Man muß living wage scharf trennen von jenen Löhnen, die durch Geschicklichkeit, durch Monopoleigenschaft des Unternehmens und andere Erwägungen sich ergeben. Außer ein großer Teil der Bevölkerung soll für immer in seiner und seiner Familien Existenz geschädigt sein, außer die Gesellschaft soll dauernd Arbeiterstreitigksiten zu gewärtigen haben, ist es notwendig, den „living wage“ als eine heilige Sache außerhalb jedes Verhandelns zu stellen; aber wenn

ein gelernter Arbeiter einmal einen living wage gesichert hat, dann hat er nahezu eine gleiche Kontraktbasis mit dem Unternehmer erreicht und mit Vorsicht mag er nun in weitere Verhandlungen treten."

In einer anderen Entscheidung nahm der Bundesschiedsrichter den Bedarf einer Familie mit drei Kindern, den er auf 42 sh die Woche bezifferte, als angemessenen Mindestlohn an.

Große Schwierigkeiten ergaben sich bei der Feststellung von Stücklöhnen: es erwies sich als undurchführbar für den Gerichtshof, in Industrien, wie Schuhmachereien, Eisengießereien usw., die Stücklohntabellen selbst festzusetzen.

Der westaustralische Richter hat sogar jede Ausarbeitung von Stücklohntabellen als außer des Bereiches seiner Pflicht abgelehnt. Man vertagte deshalb die Entscheidungen darüber, bis die Parteien selbst zu einer Übereinstimmung gelangten. Dadurch wurde jedoch die Möglichkeit gegeben, eine einer Partei wünschenswerte Verzögerung des Erlasses eines Schiedsspruches herbeizuführen. Auch der Bundesrichter entschied am 19. November 1909: Es kann vom Gerichtshof nicht gut verlangt werden, den richtigen Lohn für 200 bis 300 geteilte Arbeitsprozesse festzulegen.

Die Frage der Regelung der Kontraktarbeit wurde in Westaustralien abgelehnt, „da die gesetzlichen Vorschriften nicht das Recht des common law beschränkten, wonach jeder Mann einen Vertrag abschließen könne, wie er beliebe". In Neusüdwales und Neuseeland wurde vom Gerichtshof zwar das Recht der Regelung von Kontraktarbeit als Befugnis des Schiedsgerichts in Anspruch genommen, indessen in Einzelfällen Arten von Kontraktarbeit festgestellt, auf die sich die richterliche Macht nicht beziehe.

So ist das in Neusüdwales in einer Entscheidung geschehen, die erklärte, dem bei den Barbieren eingeführten System, das in einer Verpachtung der Arbeitsstühle der Baderstube bestehe, nicht entgegentreten zu können, ebensowenig, wie das einem Schiedsspruch zuwiderlaufend erachtet wurde, der Löhne und Arbeitsstunden festsetzte, wurde es als Bruch des Spruches betrachtet, wenn Kohlenlader die Schiffe statt im Stundenlohn unter Bezahlung nach der Kohlenmenge füllten. Hatten diese Schiedssprüche auch Stücklöhne ausgeschlossen, so war nach der Ansicht des Gerichts damit doch nicht jene Kontraktarbeit getroffen.

Ganz dem Belieben des Gerichts blieb die Einräumung des Vorzugs der Verbandsmitglieder überlassen; nur das Gesetz des Commonwealth hat bekanntlich nähere Voraussetzungen gegeben, während das Gesetz von Westaustralien diese Befugnis nicht in den ausdrücklich namhaft gemachten Befugnissen aufführt, woraus die intensive Gesetzauslegung Westaustraliens die Unzulässigkeit ihrer Einräumung herleitet. Wohl aber konnte dies in Übereinkünften (agreement) bindend aufgestellt werden. So hat 1905 eine Vereinbarung über die Verhältnisse der Ladenangestellten sogar die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft als Anstellungsbedingung aufgenommen.

Erst im Jahre 1900 wurde die Vorzugsstellung für Verbandsmitglieder in das neuseeländische Gesetz aufgenommen, die Rechtsprechung aber hatte es, im Gegensatz zu Westaustralien, schon vorher gewährt, teils da sie die Vorzugsstellung der Gewerkschafter als alte Sitte (custom) vorfand, teils weil es die Eingangsworte des Gesetzes „to encourage the formation of Industrial Unions“ in einem dieser Gewährung günstigen Sinn auffaßte.

Zwei Prinzipien beherrschten die Einräumung der Vorzugsstellung in Neuseeland: das eine war, daß dadurch das Gewerbe nicht beeinträchtigt werden dürfe; so wurde es in der Sägemühlenindustrie nördlich von Auckland verweigert, da die einzelnen Mühlen zu weithin verstreut liegen, um ohne Hinderung der Industrie die Bevorzugung der Gewerkschafter verlangen zu können; im Seemannsberuf wurde es aus Gründen der Disziplin versagt. Das zweite Prinzip war, daß nur da preference to Unionists gewährt werden soll, wo die Gewerkschaft eine erhebliche Mehrzahl der im Gewerbe tätigen Arbeiter als Mitglieder zählt, die Gewerkschafter das „dominant element“ im Gewerbe sind.

Um kein Arbeitsmonopol aufkommen zu lassen, prüft der Gerichtshof, ob die Statuten keine unbillige Beschränkung der Mitgliedschaft enthalten. So entschied Richter W. A. Sim am 21. März 1907: „Wenn die Gewerkschaft einem Chinesen von gutem Charakter und nüchternem Lebenswandel die Aufnahme verweigert, ist der Arbeitgeber zu dessen Einstellung befugt, als ob keine Vorzugsstellung für Gewerkschafter bestände“ (also nur in Bezug auf diese Person, das Vorzugsrecht geht der Gewerkschaft im übrigen nicht verloren).

Auch sind niedere Eintritts- und Mitgliedsgebühren als Voraussetzung bedungen; auch müssen die Gewerkschafter gleich

befähigt sein, wie die mit ihnen für die Anstellung konkurierrenden Nichtunionisten. Ferner muß die Gewerkschaft ein Arbeiterbuch an geeignetem Platz während der Arbeitsstunden zur Einsicht bereit halten.

Einem Kohlengewerbeschiedsspruch vom 10. Mai 1907, den Richter Sims erließ, sind folgende typische Klauseln entnommen:

Klausel 20: Solange als die Regeln einer Gewerkschaft einer Person mit gutem Charakter und nüchterner Lebenshaltung, die zurzeit als Kohlenbergarbeiter in diesem Distrikt beschäftigt ist, und allen anderen Personen, die jetzt dort wohnen oder später in den Industriebezirk ziehen werden, wenn sie von gutem Charakter und nüchterner Lebenshaltung sind und ihren Beruf verstehen, ohne Ballotage und andere Auswahl erlauben, Mitglied der Gewerkschaft zu werden gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes von nicht mehr als 5 sh und unter Auflage von Beiträgen, wöchentlich oder anders zahlbar, von nicht mehr als 6 Penny die Woche, sobald nur eine geschriebene Anmeldung den Wunsch des Beitritts kundgibt, sollen die Unternehmer den Mitgliedern einer Gewerkschaft den Vorzug vor Nichtgewerkschaftern einräumen, vorausgesetzt, daß die Gewerkschafter ebenso tüchtig sind als die Nichtgewerkschafter in der speziellen Arbeit, die von ihnen verlangt wird, und sie bereit und willens sind, sie auszuführen.

Klausel 30: .... Die Gewerkschaft soll ein Beschäftigungsbuch („employment book") halten. Dieses soll auch der Gesellschaft oder ihren Angestellten ohne Gebühr oder Abgaben in allen Stunden von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends jeden Werktag außer Samstags und an diesem Tag von 8 Uhr Vormittags bis Mittag zur Einsicht zugänglich sein.

Wo starke Gewerkschaften ihre Forderungen auf ihre Beherrschung des Arbeitsmarktes stützen konnten, ging das neuseeländische Schiedsgericht noch einen Schritt weiter — man denke, der Schiedsspruch soll Streiks vorbeugen und muß deshalb gewähren, was auf dem Wege des Streiks erreicht werden kann! — und erklärte z. B. in der Schuhmacherstreitsache im Jahre 1901:

„Wenn ein Nichtgewerkschafter von einem Unternehmer eingestellt ist, da die Gewerkschaft ihn mit keinem passenden Mann versehen konnte, so soll die Gewerkschaft das Recht haben, innerhalb 12 Wochen den eingestellten Nichtgewerkschafter durch

einen Gewerkschafter ersetzen zu können, vorausgesetzt, daß jener es ablehnt, der Gewerkschaft beizutreten."

In dieser Industrie haben sich übrigens auch die organisierten Unternehmer Vorzugsbefriedigungen ihres Arbeiterbedarfs zusichern lassen: ein Unionist hat eine freie Stelle beim organisierten Unternehmer zu füllen, ehe er an einen nichtorganisierten Unternehmer sich verdingen kann.

Endlich hat der Gerichtshof vereinzelt Gewerkschaftszwang anerkannt, wie sie im Bergbau schon vor der Schiedssprechung bestand. So lautet in der Streitsache der Kiripaka-Kohlenmine eine Klausel: Bei Einstellung neuer Hände hat die Gesellschaft diese davon zu unterrichten, daß sie innerhalb 14 Tagen der Gewerkschaft beizutreten haben.

Von 159 neuseeländischen Schiedssprüchen, die bis zum 31. März 1906 ergingen, war in 115 Fällen die Vorzugsstellung eingeräumt, in 40 versagt, in 4 nicht verlangt worden.

Von jenen 115 Fällen enthielten nur 13 obige Detailbestimmungen von Eintrittsgebühr und Wochenbeitrag nicht, bloß 11 enthielten unbedingte Vorzugseinräumung.

In Neusüdwales hat der Richter ebenfalls vor allem darauf geachtet, daß starke Gewerkschaften den Arbeitsmarkt auch wirklich beherrschen und bedienen können und daß die Gewerkschaften jedem unter annehmbaren Bedingungen Zutritt und Mitgliedschaft gewähren. „All other being equal", waren dann alle anderen Verhältnisse gleich, so bestand der Vorzug im Einzelfalle, wo er im Schiedsspruch der Industrie zugesprochen worden war. Um diese Vorzugsstellung wirksamer zu machen, wies der Gerichtshof die Unternehmer an, im Bedarfsfalle sich an den Gewerkschaftssekretär zu wenden; doch das Bundesgericht erklärte es auf Beschwerde hin für unzulässig, die Vorzugseinräumung durch solche Maßnahmen zu stützen. Die in Neuseeland eingeräumte Zwangsmitgliedschaft bei einer Gewerkschaft — compulsory Unionism — wurde in einem Streitfalle der Brotfuhrleute zuerkannt, doch auf Einspruch vom höchsten Gerichtshof von Neusüdwales als im Widerspruch mit dem Schiedsgerichtsgesetz bezeichnet, das keine Macht gebe, Leute zu zwingen, sich einer Gewerkschaft anzuschließen. Um einer Umgehung der Vorzugseinräumung durch nachträgliche, etwa von den Unternehmern beliebte „Vorzugsentlassung" der Gewerkschafter vorzubeugen, hat der Gerichtshof in Neusüdwales in einem Kohlengrubenstreik

festgesetzt, daß bei Verringerung der Arbeiterzahl die zuletzt Angestellten zuerst entlassen werden sollen.

Die Arbeiterentlassung wurde in Neuseeland im Kiripaka-Kohlengrubenfall dahin geregelt, daß hierbei zunächst die ledigen Arbeiter nach der Zeit ihrer Anstellung, von rückwärts beginnend, und dann erst die Verheirateten entlassen werden sollen.

Schwer traf es die Gewerkschaften, daß das Bundesschiedsgericht Gewerkschaften, wie der Australian Workers' Union, da sie nicht rein wirtschaftlich ist, sondern auch politische Bestrebungen verfolgt, das Vorzugsrecht versagte.

Die Befugnis der Einschränkung der Lehrlingszahl ist in Neuseeland dahin ausgelegt worden, daß man auf der einen Seite einem Mißbrauch der Lehrlingschaft zur Ersetzung Erwachsener vorbeugen muß, aber daß auf der anderen Seite der Jugend nicht der Weg zu Handel und Gewerbe verschlossen werden darf. „Wir besitzen eine Pflicht der Jugend unserer Kolonie gegenüber", sagte der Richter, „ebensowohl als eine Pflicht den erwachsenen Arbeitern gegenüber und diese beiden Pflichten müssen wir in Einklang bringen". Weiterhin legte Neuseeland öfters die Verpflichtung auf, Meister und Jugend an einen Lehrbrief zu binden.

Neusüdwales regelte die Lehrlingsfrage ebenfalls auf Antrag. Westaustralien hat dies ursprünglich versagt, da das Gesetz hierfür keine Zwangsvorschrift enthalte, dehnte aber später seine Rechtsprechung darauf aus und hat dies Recht, als es als ultra vires vom Appellgericht versagt wurde, in einer Novelle vom Jahre 1909 ausdrücklich zuerkannt erhalten.

Während in Neuseeland wie ehedem in Neusüdwales die Zahl schwacher, nicht zu „minimum wage" arbeitenden Personen zur Gesamtzahl festgesetzt wird, hat dies Westaustralien außerhalb seiner Befugnisse erachtet.

Higgins vom Bundesgericht legte beim Schuhgewerbe die Verpflichtung auf, dem Lehrling die Handhabung aller Maschinen zu lernen, erlaubte nur die Einstellung von einem Lehrling auf zwei Gesellen und verbot das Halten von gering gelöhnten Helfern (improvers), worunter sich doch nur Leute verstecken, die unter dem minimum wage zu arbeiten bereit sind.

Neusüdwales hatte auch in einem Schiedsspruch vom 29. September 1903 der Beschäftigung weiblicher Arbeit Grenzen gesteckt, indem es in der Bekleidungsindustrie sowohl die Zahl der

weiblichen Lehrlinge niederer ansetzte, als die der männlichen, und andererseits für gewisse Arbeiten Verhältnisziffern für die mit ihr zu beschäftigenden Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts aufstellte.

Auch der Richter Burnside in Westaustralien erkennt Beschränkungen der Frauenarbeit als Machtbefugnis des Schiedsgerichtes an; er sagte in einem Streitfall im Schneidergewerbe in Kalgoorlie: „Sie (der Vertreter der Arbeiter) suchen das Recht der Frauen in der Herstellung von Männerröcken zu begrenzen. Der Gerichtshof hat ohne Zweifel die Befugnis hierzu. Was sie wirklich wünschen, ist natürlich, zu verhindern, daß Frauen solche Röcke billiger fertigen als Männer. Die Schwierigkeit ist gehoben, wenn wir einen einheitlichen Stücklohn für Röcke festsetzen."

Auf solche Weise wurde die Beschränkung der Frauenarbeit tatsächlich herbeigeführt.

In einer Entscheidung für das Schneidergewerbe von Freemantle und Perth vom 16. Januar 1908 wurde bestimmt: die Arbeit soll in billiger Weise auf die vorhandenen Arbeitskräfte, Männer und Frauen, verteilt werden; die Zahl der weiblichen Lehrlinge wurde auf einen zu 2 gelernten Schneiderinnen und der männlichen Lehrlinge auf einen zu 4 gelernten Schneidern festgesetzt. Gegen die Heimarbeit hat Westaustralien Stellung genommen, wenn es in dieser Entscheidung gebot, daß alle Arbeit in ausschließlich für den Gewerbebetrieb bestimmten Arbeitsräumen erfolgen müsse und daß keine Arbeit in irgend einem Wohnraum des Arbeiters ausgeführt werden dürfe.

In keinem Fall, was immer die Rechtsbefugnis des Schiedsgerichts ist, kann es die Verhältnisse in einem Gewerbe nach irgend einer Richtung ungünstiger ordnen, als sie in staatlichen Gesetzen für Handel und Gewerbe geregelt sind; folgerichtig wurden stets alle Bestimmungen eines Schiedsspruches als hinfällig erklärt, wenn Staatsgesetze günstigere Bedingungen vorschrieben.

So wurden in Neuseeland Teile der Schiedssprüche in der Kohlenindustrie durch die Regulierung der Arbeitszeiten im neuen Berggesetz von 1905 außer Wirksamkeit gesetzt.

d) Wirkungen der Schiedsgerichtsgesetze.

α) **Streike.**

Die Absicht der Gesetzgebung war die Ersetzung des gewalttätigen Mittels der Arbeitsausstände durch das friedliche

Mittel der Entscheidungen der Einigungsausschüsse, der Schiedssprüche und der gerichtlich sanktionierten Tarifverträge.

Neuseeland hatte diese Absicht nur für die eingetragenen Verbände und nach Erlaß einer Schiedssprechung in der Gesetzgebung niedergelegt, also selbst nie auf das phantastische Wort „a country without strike", das H. Demarest Lloyd prägte, Anspruch gemacht. In der Tat ereigneten sich in den vom Gesetz nicht einbezogenen Gebieten eine Reihe von Streiks, gegen die man kein Mittel zum Einschreiten besaß.

Der erste große Streik, der eine Verletzung des Schiedsgerichtsgesetzes war, erhob sich im Februar 1907 im Fleischergewerbe in den Fleischgefrier- und Exportwerken. Der Anlaß war, daß die Arbeiter, die im Gewerbebezirk von Canterbury durch eine Übereinkunft (agreement) vom 15. Februar 1904, im Gewerbebezirk von Gisborne durch einen Schiedsspruch vom 14. Juli 1904 gebunden waren, zu anderen Arbeitsbedingungen durch die Änderungen der Verhältnisse im Gewerbe sich anspruchsberechtigt glaubten; statt nun die Übereinkunft zu kündigen oder sie und den Schiedsspruch vom Gericht einer Ergänzung unterwerfen zu lassen, verweigerten sie in einem Fall die Arbeit, im anderen leisteten sie so geringe Dienste, daß dies gleich der Arbeitsverweigerung erachtet werden mußte. Der Einwand, daß die Angestellten, die durch keine Kündigungsfrist gebunden seien, den Dienst verlassen könnten, ohne sich eines Streikes schuldig zu machen, wurde vom Richter verworfen und die Teilnehmer an dem Ausstand des Streikes für schuldig erklärt und zu 5 £ die Person verurteilt. Bald darauf kam eine Einigung der Parteien im Sinne des Gesetzes zustande.

Die Streikenden erklärten die Anwendung des alten Kampfmittels damit, daß die Rechtssprechung zu säumig sei und eine monatelange Unsicherheit brächte. Selbst wenn die von den Unternehmern zugestandene Rückwirkung einträte, sei den Arbeitern nicht gedient, da sie nach Schluß der Saison und damit der Fabriken sich in alle Winde verstreuten und zum großen Teil nach Australien sich begäben. Daneben bestehe noch die Gefahr, daß die zurückbleibenden Leute nicht tatkräftig und geschickt genug seien, dem Gerichtshof den Fall überzeugend vorzuführen. (Lyttelton Times, 9. März 1907.)

Entgegen der Ansicht des Justizministers, der meinte, daß die Geldstrafe im Falle ihrer Nichtentrichtung in Gefängnisstrafe

umgewandelt werden könnte, erklärte der Schiedsrichter dies für unstatthaft, da dies im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sei.

Von dem Gesamtbetrag der 266 verhängten Strafen von 1330 £ wurden bis 31. März 1909 776 £ bezahlt, liberal gewährte Ratenzahlungen gingen noch fort, bei anderen wurden Lohnpfändungen vorgenommen, doch haben auch viele sich der Strafe entzogen, indem sie die Kolonie verließen, die sie ja nur zur Saisonarbeit aufgesucht hatten.

Vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 kamen drei unerlaubte Streiks vor, von denen einer eine Stunde, einer 4 und einer 76 Tage dauerte. Im ersten Fall ist jedem der 17 Streikenden eine Geldstrafe von 1 £ auferlegt worden, in den anderen Fällen sind die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen mit Geldstrafen von 100 £ und 60 £ bestraft worden. Die Strafen wurden alsbald gezahlt.

Die neue Gesetzgebung Neuseelands hat nun schon mit der Begünstigung von Tarifverträgen und dem Eingreifen der Einigungsräte die Garantien des Arbeitsfriedens verstärkt, sie aber auch durch neue Strafandrohungen zu fördern gesucht.

In Neusüdwales wurde seiner Zeit durch die drakonischen Bestimmungen, die für einen Streiker bis zu 1 000 £ oder 2 Monate Gefängnis vorsahen, nichts erreicht, sondern einem Erfolge sogar vorgebeugt.

Der Gerichtshof hatte nur die Ermächtigung zur Verfolgung zu geben, die selbst, da der Streik als misdemeanour qualifiziert wurde, vom Strafrichter erfolgte. Der erste Fall eines Streiks ereignete sich in der Terallba-Kohlengrube; hier erklärte das Schiedsgericht in einer sehr gewundenen Entscheidung, die die Strafanwendung offensichtlich scheute, keinen Bruch des Schiedsspruches als gegeben, da dieser nicht die Vorschrift enthielt, daß die Parteien einem ihnen ungünstig erscheinenden Schiedsspruch nicht ohne entsprechende Anrufung des Gerichts ihren Gehorsam verweigern dürften. Seit dieser formellen Entscheidung hatte das Gericht selbst sich nicht mehr mit der Streikfrage befaßt, aber auch das Strafgericht wurde nur einmal angerufen, wobei die Jury die zu dem „Schuldigspruch“ nötige Stimmenzahl nicht abgab.

„Die Geschworenen werden schon durch ihre Beziehungen zu den Arbeitern in ihrem Geschäftsleben ungünstig beeinflußt werden“, meinte ein Richter von Neusüdwales, „und dann werden sie bei ihrem „Schuldig“ nicht den Schiedsspruch, sondern die positiven Verhältnisse in Betracht ziehen“, so daß man bei der

Aussichtslosigkeit der Bestrafung in keinem der Streiks, die im Jahre 1904 und 1905 in Newcastles Kohlengruben sich ergaben, noch im Jahre 1907 im Kohlenladerstreik in Sydney und dem Streik in den Kupfergruben Cobars und anderen das Strafverfahren in Bewegung setzte.

Der Mangel der Verfolgung der Rechtsbrüche hat schließlich in Neusüdwales zur völligen Mißachtung der Entscheidungen geführt, zu deren Einhaltung bei den großen Mängeln der Schiedssprechung der gute Wille fehlte.

Westaustralien, das den Streiker mit 50 £ Strafe bedroht, hatte Ausstände in der Kohlenindustrie und im Holzgewerbe in den Jahren 1902 und 1903, die, da die Gewerkschaften eingetragen waren und Schiedssprüche bestanden, als Streiks im Sinne des Gesetzes erschienen, aber ihre Regelung fanden, ehe das Strafverfahren erfolgte. Im Holzgewerbe hatten die Unternehmer den Sinn des award dadurch wörtlich befolgt, aber tatsächlich verletzt, daß sie alle Arbeiter auf den im Schiedsspruch ausgesprochenen minimum wage reduzierten. Diese Umwandlung des minimum wage zum standard wage, die den Arbeitern gegen den Willen und die Absicht der Schiedssprecher zu gehen schien, war die begreifliche Ursache des Ausstandes.

Bei dem großen Streik im Holzgewerbe im Jahre 1907 aber sah sich der Gerichtshof genötigt, das Gesetz mit seinen Streikverboten zur Durchführung zu bringen.

Der Grund des Streiks war, daß das Schiedsgericht unter dem Einfluß der Anschauung, die Holzindustrie könne keine größere Lohnbelastung ertragen, eine von Anfang an als unannehmbar erklärte Lohnregulierung erließ.

Das Polizeigericht in Perth bestrafte die Sammler, Verwalter und Verteiler der Streikgelder wegen Beihilfe zum Streik (aid in doing a thing in the nature of a strike).

Der Richter Roth verfügte die Beschlagnahme (injunction) der zur Unterstützung der Streikenden eingelaufenen Geldbeträge. Er erklärte, daß kein wirksameres Mittel zur Verlängerung eines Streikes existiere als die Unterhaltung der Streikenden. Wenn das Schiedsgericht, das zur friedlichen Beilegung von industriellen Streitigkeiten berufen sei, sein Werk erfolgreich durchführen wolle, so sei die Beschlagnahme der Streikunterstützungen notwendig. Die Verantwortlichkeit für irgend eine entstehende Not und Bedrängnis ruhe auf den Schultern der Männer, die gegen den

Schiedsspruch des Gerichtes, das ihre eigene Schöpfung sei, sich verfehlten. Doch erhob sich gegen dieses „Aushungern unschuldiger Personen“ ein solcher Sturm der Entrüstung, daß der Richter sich dazu verstand, Beträge zu Gunsten der in Bedrängnis gekommenen Frauen und Kinder freizugeben. Auf diesem Wege kamen schließlich alle eingelaufenen Mittel in Höhe von 850 £ zur Verteilung; formell war freilich die Auflage gemacht, daß das Geld in keiner Weise dazu Verwendung finden dürfe, die Streikenden zu unterstützen.

Der Schiedsrichter von Neusüdwales erklärte damals, daß er es nicht wage, solche Beschlagnahme, die dem Volksempfinden zuwiderlaufe, vorzunehmen.

Zur Verfolgung der einzelnen Arbeiter, die nicht von Amtswegen erfolgt, sondern eines Antrages des Registrars oder eines Verbandes bedarf, schritt man damals in Westaustralien nicht; die Gesellschaft, einer der mächtigsten Trusts Australasiens, wagte es nicht, einige Tausend verfolgen zu lassen, nachdem in diesem Streik mehr als je in irgend einem seit Bestehen der Schiedsgerichte in Australasien die öffentliche Meinung auf der Seite der Arbeiter stand.

Durch eine Übereinkunft wurde auch dieser Streik aus der Welt geschafft, ehe die letzten Konsequenzen aus der Gesetzgebung gezogen waren.

Die sehr schwer zu beweisende Aussperrung konnte in allen Rechtsgebieten nur einmal von Seite der Arbeiter geltend gemacht werden; der Gerichtshof von Neusüdwales verurteilte ein Vorgehen der Newcastle- und Hunter River Steamship-company im Jahre 1902 gegenüber ihren Arbeitern als eine Verletzung des Gesetzes in the nature of a lockout.

Es ist eingetroffen, was kühldenkende Männer von der Schiedssprechung erwarteten: sie hat vielen Streiks die Spitze gebrochen, nicht aber den Streik als solchen zu beseitigen vermocht.

Dr. Hackett, der Herausgeber der Zeitung „The Westaustralian“, sagte bei den Beratungen zu dem Gesetz im Parlament bereits:

„Ich denke gar nicht daran, daß das Schiedsgerichtsgesetz Streiks und Aussperrungen abschaffen kann. Es gibt ohne Zweifel Fälle, in denen Leute in den Ausstand gehen, weil sie meinen, daß sie unter diesem Gesetz ihr Recht nicht bekommen können, noch das, was sie glauben, das ihnen gebührt. Es wird aber die Streitigkeiten zu einer verschwindenden Ziffer herabdrücken.“

Die victorianische Kommission sprach sich dahin aus: Enthusiastische Unterstützer des Gesetzes in Neuseeland versprachen sich das Ende von Streiks und Aussperrungen. Das ging zu weit, aber unzweifelhaft haben die Vorkehrungen des Gesetzes die Versuchungen, die zu jenen Kraftmitteln bestehen, außerordentlich verringert.

Aves schreibt von dem durch jene Gesetzgebung festbegründeten lebhaften Wunsch der Mehrheit des Volkes die gewerblichen Streitigkeiten auf eine geregelte Weise geschlichtet zu sehen.

Neben der langsamen Erledigung der Fälle durch die Gerichte ist für das Entstehen von Streiks vor allem die geringe Qualifikation mancher Richter für ihre Aufgabe angeklagt worden.

Die Richter Australiens und Neuseelands ließen sich auch gar nicht gern zu dieser Aufgabe heranziehen, sie sahen die große Gefahr, daß ihre Unparteilichkeit angefochten werden könne. Der Bericht für Neusüdwales sagte:

„Während zweifellos die Richter das Vertrauen würdigen, das in sie gesetzt wurde, würden sie lieber nichts mit dem Gesetz zu tun haben, da sie hierdurch in Dinge verwickelt werden, in die sie sich lieber nicht hineingezogen sehen."

Es gehört ohne Zweifel ein hohes Maß sozialpolitischen Verständnisses dazu, um der Billigkeit entsprechende Schiedssprüche zu fällen. Jenes wurde verschiedenen der Schiedsrichter von der Arbeiterseite bestritten.

In einem Flugblatt von Holman und Brown über die Schiedsgerichte heißt es: „Eine Demokratie kann sich nicht damit begnügen, demokratische Maßnahmen dem Gesetzbuch einzuverleiben und auf ihre Durchführung zu sehen, sondern sie muß auch darauf sehen, daß die Richterbank in Sympathie mit den Gesetzen ist, die sie auszulegen hat. Eines der größten Bollwerke von Konservatismus und Kapitalismus heutzutage besteht darin, daß die Richter aus den konservativsten Mitgliedern der konservativen Klasse sich rekrutieren; und man kann sich fest darauf verlassen, daß sie sich zu einer liberalen Auslegung demokratischer Maßnahmen nicht verstehen und oft eine beträchtliche Tatkraft und Klugheit darauf verwenden, sie zu vernichten. Selbstverständlich ist dabei auch nicht einen Moment daran gedacht, den Vorwurf der Bestechlichkeit zu erheben. Aber die Tatsache läßt sich nicht leugnen, daß Gesetze an sich harmlos wie leere

Patronen sind, während es möglich ist, sie durch feindliche Auslegung sogar gefährlich zu machen."

In der Tat waren sogar einige Richter in Australien, die ja meist aus den Politikern sich rekrutieren (s. Bd. I, S. 87 ff.), mit der Rechtsprechung in Schiedsgerichtssachen beschäftigt, die in ihrer früheren Karriere als Parlamentarier sich dem Gesetze gegenüber feindlich stellten und seinen hohen Aufgaben kein Verständnis entgegenzubringen vermochten.

Wenn auch die Schiedssprüche angesichts der Blüte der wirtschaftlichen Verhältnisse in Neuseeland und des Gedeihens der Industrie in Neusüdwales mit der Erweiterung ihres Marktes nach Gründung des Commonwealth meist den Arbeitern höheren Lohn bringen konnten, so darf doch nicht verkannt werden, daß viele berechtigte Ansprüche der Arbeiter, die sie sich mit dem Mittel des Streiks oder seiner Androhung sichern hätten können, von ihnen aufgegeben wurden. Die Schiedssprüche haben lange nicht alles das gewährt, was in Streiks erreicht werden konnte und damit diesen geradezu noch eine Existenzberechtigung übrig lassen. Die Zeit des Aufschwunges, die sonst an Arbeiterkämpfen reich zu sein scheint, hat nirgends in Australasien Streiks in großem Umfang gebracht und besonders die Gewerbe, die in den 90er Jahren mit ihren Kämpfen die Volkswirtschaft erschütterten, beschieden sich mit bescheidenen Besserungen ihrer Lage in den Schiedssprüchen, die z. B. den Seeleuten nicht einmal das gaben, was sie vor dem Schiffahrtsstreik besessen hatten.

In einer großen Rede zu Wellington am 17. Juni 1908 über „Arbeit und Schiedsgerichtsgesetz" (Labour and the Arbitration Act) sagte der Justizminister Findlay: „18 Streiks haben in Neuseeland stattgefunden und diese waren alle von kleinem Umfang und kurzlebig, nur 12 sind ungesetzlich gewesen, da auf 6 das Gesetz keine Anwendung finden konnte, da weder ein Schiedsspruch noch sonst eine Bindung bestand. In die ungesetzlichen Streiks waren 740 Leute verwickelt, weniger als $^1/_3$ % aller Lohnarbeiter, und, die anderen Streiks einbezogen, waren es noch nicht $^1/_2$ % der 250000 Arbeiter. Die Tage der Untätigkeit durch Streiks sind in Neuseeland sehr wenig geworden. Man vergleiche demgegenüber Großbritannien, das in 10 Jahren, von 1891—1900, in 7931 Streiks 2732169 Arbeiter verwickelt sah, was über 20 % aller Arbeiter in Mitleidenschaft zog und 106 Millionen arbeitslose Tage, jedem einzelnen 39 Tage das Jahr brachte."

Es sei dabei nicht bestritten, daß die Arbeiter gelegentlich auch das Gesetz mißachteten, wenn sie die Nachteile seiner Verfassung und Handhabung spürten, während sie bereit waren, seine Wohltaten entgegen zu nehmen. Das sind bedauerliche Mängel im Rechtsempfinden, die aber auch auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens als „Rechtsverletzungen“ uns begegnen.

Auf die nicht durchaus gesicherte Erzwingbarkeit der Sprüche des Schiedsgerichts gründen die Arbeitgeber den Vorwurf der Ungleichheit des Gesetzes für beide Teile.

Ein Arbeitermitglied des westaustralischen Schiedsgerichtes hat mir gegenüber diese Beschwerde sehr glücklich auf ihr richtiges Maß zurückgeführt:

„Die Arbeiter, die jeden Augenblick ihr Bündel schnüren können, wenn ihnen ein Schiedsspruch nicht paßt, sind wenige; schon die Verheirateten tun dies schwer. Auch bestehen in Australien nicht so viele gleiche Arbeitsgelegenheiten, daß man frivol eine Stelle aufs Spiel setzen wollte. Solche Unzufriedene laufen aber auch Gefahr, auf die schwarze Liste zu kommen und vielleicht zeitlebens für ihre unbedachte Tat, dem Gesetz nicht gehorcht zu haben, zu leiden.“

Die wirtschaftliche Schwäche des Arbeiters ist der größte Schutz des Gesetzes.

Wenn der individuelle Arbeiter durch das Gesetz aus rein materiellen Gründen tatsächlich gebunden ist, so stehen hinter Verbänden und gegen Streiks höhere Motive:

Die Gesetze können nach der Richtung der Vorbeugung von Streiks als Erfolg angesehen werden, dank jener demokratischen Verantwortlichkeit, die im australischen Arbeiter bereits wohnt und mit der politischen Macht der Arbeiterparteien immer stärker werden wird und einen aus ihrer Mitte, als ich während des Metzgerstreiks in Neuseeland einer Sitzung in der Trades Hall von Christchurch anwohnte, sagen ließ:

„Wir müssen das Gesetz achten, das wir selbst gemacht haben, mag es im Einzelfall auch einmal gegen uns in seiner Anwendung sich richten.“

β) Gewerbe.

Es hat sich auch in Australien gezeigt, daß höhere Löhne oder kürzere Arbeitszeiten bei gleichem Lohne nicht ohne weiteres höhere Produktionskosten bedeuten, sondern sie setzen sich meist in quantitativ und qualitativ höhere Leistung um.

In vielen Unternehmungen schritt man gleichzeitig zu einer umfassenden Einführung von Maschinen und gelangte hierdurch zu einer technisch besseren Leistung. Die Bekleidungsfirma Veitch and Allan in Neuseeland gab an, daß sie alle Waren- und Arbeitsverteuerungen durch bessere Maschineneinrichtung aufgehoben habe. Man organisierte auch die Arbeit besser, indem man die Kontrolleinrichtungen ausgestaltete, dann indem man die Arbeitsteilung fortsetzte, so daß man mit der größeren Spezialisierung des Einzelnen eine Verbesserung und damit eine Verbilligung der Produktion erzielte.

Ganz allgemein machte sich freilich damit die Tendenz zu größeren Betrieben geltend, die alle diese Vorteile besser ausnützen können.

Freilich ist man auch dazu gekommen, eine größere Rücksichtslosigkeit in der Geschäftsführung walten zu lassen, die sich aber anderwärts, so in Amerika, längst durchgesetzt hat. Man nimmt nur die besten Arbeiter und entläßt kranke, alte und langsame, die in der Fabrik nur den Platz einer besseren Arbeitskraft wegnehmen. Ein Großindustrieller Neuseelands drohte, wie er mir erzählte, bei einer Zeitreduzierung von 48 auf 45 Stunden die Woche und gleichzeitiger Lohnerhöhung von 2 £ 2 sh 2 d auf 2 £ 5 sh die Woche, allen, die nicht die gleiche Leistung wie vorher boten, die Entlassung; er brauchte sie von 500 nur 6 gegenüber auszusprechen.

Brachten somit die Entscheidungen keine Nachteile, so führte die Besänftigung der wilden Wogen der Arbeiterstreitigkeiten zu großen Vorteilen. Handel und Gewerbe sind in einen Zustand der Ruhe gebracht, sie können ihre Rechnungsvoranschläge in sicherer Kalkulation machen und laufen nicht das gleiche Risiko wie ehedem.

Ein großer Bauunternehmer Neuseelands, der einen Voranschlag für Eisenbahnbauten mit Tunnelanlagen in Höhe von 800 000 £ ausarbeitete, erklärte mir, er würde ohne den durch Gesetz geschaffenen gewerblichen Frieden besondere 100 000 £ als Risikoprämie gegen Streiks in Ansatz zu bringen haben.

Das Gesetz ist weiterhin ein Schutz des ehrenhaften Unternehmers gegen Schmutzindustrie, indem ehedem bei Submissionen der schlecht lohnende Bieter Erfolg hatte, während heute die Lohnquote sich überall kraft des Gesetzes gleich stellt. Einer der größten Gegner der Schiedssprechung, W. Scott, hat bei

der Tagung des neuseeländischen Unternehmerverbandes 1907 in Wellington erklärt: „Unbestreitbar sei der Schutz, den das Gesetz dem ehrenhaften und human gesinnten Unternehmer gegen skrupellosen Wettbewerb gewährt."

Trotzdem ist von den Unternehmern und ihrer noch von geringeren Beweisbedenken gedrückten Presse eine schädliche Wirkung der Schiedsgerichtsgesetze auf die australischen Gewerbeverhältnisse behauptet worden.

Die Konferenz der Unternehmerverbände aller australischen Staaten hat sich im Jahre 1906 einstimmig gegen die Schiedsgerichtsgesetzgebung ausgesprochen. Die erbittertste Gegnerschaft richtete sich gegen die Stärkung der Gewerkschaften durch jene Gesetzgebung, man erklärte, daß man nichts gegen gesetzmäßige Gewerkschaften habe, ihre Umgestaltung in politische Maschinen aber verurteile. Als ob nicht die Unternehmerverbände in den australischen konservativen und liberalen Parteien ebensolche Bundesgenossen hätten, wie die Gewerkschaften in der Arbeiterpartei.

Die Einräumung der Vorzugsstellung für Unionisten hat von jeher die Gegnerschaft der Unternehmer besessen, da eben dadurch die allein dem Unternehmertum und Kapitalismus wenigstens in einigem Umfang gewachsene Vertretung der Arbeiter künstlich herangezogen wird. Diesen Angriffen auf die Gewerkschaften gegenüber hat mir einer der größten Unternehmer Australiens versichert, daß er die Gewerkschaften begünstige, da sie die Produktion auf gleiche Kostenbasis stelle und verhindere, daß Schmutzkonkurrenz mit Hungerlöhnen anständige Geschäftsleute bedrohe. Das in den Verhandlungen der Unternehmer stets zur Schau getragene tiefe Mitempfinden für die armen Nichtunionisten, die unter der Gewerkschaftsbegünstigung ihr Brot verlieren, wurde von eben jenem Unternehmer Neuseelands nicht geteilt; er charakterisierte die Nichtanteilnahme an Verbänden dahin, daß sie sich aus keinem anderen Grunde erklären lasse, als dem des Geizes und des Eigennutzes, der andere für sich mühen und kämpfen und Geld opfern lasse, um sich dann selbst in das warme Bett zu legen.

Der Minimum wage fand in jener Konferenz gleichfalls Bekämpfung, da seine Feststellung den freien Wettbewerb mit eingeführten Gütern erschwere; die Industrie müsse volle Freiheit

in ihren niedersten Löhnen haben — was einer Verteidigung von sweating wages, deren Beseitigung dem Schiedsgericht natürlich besonders angelegen war, gleichkommt.

Auch die Forderung der Beseitigung der Stücklöhne, die von den Gewerkschaften bei einigen Schiedssprüchen mit Erfolg gestellt wurde und ganze Industrien unter Zeitlöhne stellte, wurde abfällig kritisiert: die Entlohnung soll der Fähigkeit des Arbeiters entsprechen und Stücklohn sei ein ehrenhafter Beweis, was ein Arbeiter wert sei. Noch ungeheuerlicher aber sei es, die Unternehmer an Festsetzungen von Stücklöhnen zu binden, die in einzelnen Berufen, so in der Schneiderei, bis auf 1300 Punkte sich erstrecken.

Hier sind manche Geschäftsleute in alten Vorurteilen befangen. Einer der bedeutendsten Schuhfabrikanten Neuseelands versicherte mir, daß er unter Zeitlöhnen günstiger arbeite als ehedem unter Stücklöhnen. Einer der größten Weißzeugindustriellen sagte: „Bei Stücklöhnen arbeiten die Angestellten, wie sie sich fühlen, bei Zeitlöhnen arbeiten sie gleichmäßiger, was dem Unternehmer sehr wertvoll ist. Stückarbeiter ruinieren auch die Maschinen mehr. Wenn man das Arbeitsquantum weiß und die ganze Gruppe der Arbeiter gleichmäßig fortarbeitet, müsse sich der günstigste Geschäftsbetrieb unter Zeitlohn ergeben." In diesen und anderen Gewerben ist es auch kaum möglich, bei der fortwährenden Änderung der Herstellungsweise und der Erneuerung der maschinellen Einrichtungen entsprechende Stücklohntabellen festzustellen.

Und trotz dieser einleuchtenden Argumente jener flammende Protest gegen die Verteidigung der Zeitlöhne durch die Arbeiter!

Endlich kam auch noch die Lehrlingsfrage zur ausführlichen Besprechung bei jener Unternehmerkonferenz; die Einschränkung der Lehrlingsanzahl wurde als Verbrechen an der kommenden Generation bezeichnet. Der Tatsache, daß australische Jungens es nicht lieben, sich an jahrelange regelrechte Lehrzeit zu binden, daß australische Meister sich nicht die Mühe geben, junge Burschen zu erziehen, endlich daß in vielen Industrien überhaupt keine Lehrzeit mehr notwendig ist, ist dabei wenig Rechnung getragen. Tatsächlich war die Beschäftigung junger Leute als Lehrlinge meist nichts anderes als der Ersatz teuerer erwachsener Hände durch billigere jugendliche. Erst im Jahre 1908 hat eine gemischte Kommission von Meistern und Arbeitern, die in Melbourne die Lehrlingsfrage erwog, sich aus einer Belebung der Lehrlingstätigkeit wenig versprochen, wenn sie nicht nach deutschem Muster

in Zusammenhang mit entsprechendem Erziehungswesen eingerichtet werde; die freie unbeschränkte Anzahl der Lehrlinge ist an sich keine Vorraussetzung für das Gedeihen der Industrie und keine Wohltat für die kommende Generation.

Der Behauptung, daß die Ausgleichung der Löhne mit Festsetzung des Minimum wage die Arbeiter, die in ihrer Bezahlung herabgesetzt wurden, veranlaßt habe, ihre Arbeitsleistung zu beschränken und dem Unternehmer nicht mehr das zu liefern, was sie vordem taten, steht die Tatsache entgegen, daß gute Aufsicht und das Selbstinteresse des Arbeiters, seine Stelle nicht zu riskieren, dies auf unerhebliche Versuche beschränkte. Ein organisiertes Ca'canny-System ließ sich nirgends nachweisen.

Es ist der Geist, der stets verneint, der jene Konferenz bei ihrer Verurteilung der Schiedssprechung beherrschte.

Nicht weniger feindselig schrieb der manchesterliche „Morning Herald" von Sydney am 23. April 1906: Das Schiedsgerichtsgesetz hat im Laufe seiner melancholischen Geschichte sich als ein Hemmnis für die Industrie des Staates erwiesen. Es hat Streitigkeiten vervielfacht; es hat den Gerichtshof in eine solche Unmasse von Fällen gestürzt, daß ihre entsprechende Abwicklung eine Sache der Unmöglichkeit wurde, es hat ein unglückliches feindseliges Fühlen zwischen Unternehmer und Arbeiter gesät und genährt. Es hat für die große Masse der Nichtgewerkschafter den Kampf um ihre Existenz erschwert. Das mangelnde Vertrauen in unsere Gesetzgebung brachte den Ausfluß der Kapitalien nach London herbei, das sonst zum Fortschritt unseres Landes und zum Wohle unserer Gesamtbevölkerung hier Beschäftigung gefunden hätte.

Gerade die Verschlechterung der persönlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, die seinen Niederschlag in der Tätigkeit finden müsse, wurde mir von jenem Schuhfabrikanten Neuseelands bestritten; er versicherte mir, das Verhältnis sei besser als je zuvor; die bezahlten Agitatoren und die „Gewerkschaftsspione und -polizei" seien verschwunden, an Stelle der Intriguen sei freie Aussprache getreten.

Die servile Gesellenstellung, die bei uns vom Meister durch patriarchalische Freundschaft genährt und durch schlechte Entlohnung ausgenützt wird, hat es in Australasien freilich nie gegeben; die Veränderung in den letzten Jahren liegt hauptsächlich darin, daß, wie ehedem der Arbeiter durch die Gewerkschaft

Besserung seiner Lage zu erreichen suchte, er heute durch die staatliche Schiedssprechung gegen den Unternehmer in seinen Forderungen gestützt ist.

Den Rückfluß des englischen Kapitals oder die Zunahme der Einfuhr als Beweismittel für den Rückgang der Industrie anzuführen, ist unrichtig. Jener hängt mit der finanziellen und geschäftlichen Verselbständigung Australasiens zusammen; viele Unternehmungen, die einst als englische Filialen betrieben wurden, haben sich unabhängig gemacht; mit der Zunahme kolonialer Bevölkerung hat sich geschäftlicher Intellekt und Unternehmungsgeist gehoben und sich eigene Existenzen gegründet, statt in unsicherer, abhängiger Stellung eines Geschäftsführers fremdländischem Kapital dienstbar zu bleiben; dieser Prozeß der Verselbständigung ist durch die günstige Handelsbilanz der letzten Jahre natürlich gefördert worden, die reichen Erträge der Urproduktion, besonders der Landwirtschaft und Schafzucht, haben alte Schulden heimzuzahlen befähigt und Kapital zu eigenen großen Gründungen, besonders in Industrie und Bergbau, verschafft.

Clark, der besonders vorsichtig in der Prüfung aller Argumente zu Gunsten der Schiedssprechung ist, schreibt ausdrücklich:

„Es besteht keine Spur eines Beweises, daß Zufluß oder Rückfluß von Kapital in Zusammenhang mit der Verabschiedung dieses Gesetzes oder seiner Durchführung steht."

Mit dieser Blüte der australasischen Wirtschaft steht natürlich auch die Zunahme der Einfuhr in Zusammenhang, die bei der geringen industriellen Eigenproduktion Australasiens und der Abhängigkeit dieser von ausländischen Rohstoffen durch die Gunst der Verhältnisse stark gehoben werden mußte. Dazu tritt der Mangel an geschulten Arbeitern, der die Befriedigung der Nachfrage durch weitgehende Steigerung der eigenen Produktion unmöglich macht. Wenn in der Weißwarenindustrie Neuseelands eine durch die Gesetzgebung beeinträchtigte Eigenproduktion behauptet wurde, die zu umfassenderen Importen führte, so steht dem die Aussage des Eigentümers eines der größten Weißwarengeschäfte Neuseelands in Dunedin entgegen, der mir versicherte, daß in der Weißwarenindustrie einige Hundert von Mädchen begehrt sind, aber nicht gefunden werden können. Alle die vielen großen Unternehmer Neuseelands, die ich befragte, versicherten mir, daß die Lohnbestimmungen des Schiedsgerichtes die Einfuhr kaum irgendwie beeinflußten; da in Neu-

seeland die Produzenten zu gleicher Zeit Importeure der Fabrikate sind, so wäre ihnen ja der Übergang von der Erzeugung zur Einfuhr besonders leicht gewesen.

Auch in der Beantwortung der Fragen eines Bogens, der von der Unternehmervereinigung von Otago ausgegeben wurde, nach der Beeinflussung der Industrie durch jene Gesetzgebung, ist keine Spur eines Beweises gegeben, daß die Steigung der Einfuhr in einem greifbaren Zusammenhang mit jener Gesetzgebung steht. (Otago Employers' Association. Opinions on the working of the industrial conciliation and arbitration Act.)

Ebensowenig ließ sich aber ferner ein Nachweis für die Abschreckung heimischen Kapitals von Unternehmungen in Gewerbe und Handel führen; die Gewerbestatistiken sind mit ihren Ziffern über Fabriken und Fabrikarbeiter der unstreitige Beweis eines ungeheuren Fortschrittes der gewerblichen Tätigkeit in all den Kolonien mit Schiedssprechung; diese hat den Weg der industriellen Entfaltung nicht gekreuzt.

	Jahre	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Wert der Fabrikanlagen (Maschinen) £
Neusüdwales	1901	3 367	66 230	5 860 725
,,	1907	4 432	86 467	9 043 772
Westaustralien	1901	662	12 198	1 463 818
,,	1908	774	13 276	1 796 319
Neuseeland	1895	4 109	29 879	(1900) 3 852 457
,,	1909	12 040	78 848	(1906) 5 392 522

In Neuseeland zeigen wichtige unter Schiedssprüchen stehende Industrien folgende Mehrung ihrer Arbeiter:

	1895	1909
Schuhfabrikation	2568	3448
Kleider- und Hüteverfertigung	2563	6128
Fleischkonservierung, Gerberei und ähnliches .	2752	4918
Holzgewerbe	2627	9317

Lohnsteigerungen haben die industrielle Tätigkeit nicht gefährdet.

Neuseeland.

Census	Personen					Männer					Frauen				
	Beschäftigt	Lohnsumme	Durchschnitt			Beschäftigt	Lohnsumme	Durchschnitt			Beschäftigt	Lohnsumme	Durchschnitt		
		£	£	sh	d		£	£	sh	d		£	£	sh	d
1896	27 389	1 907 592	69	12	11	22 986	1 776 076	77	5	10	4403	131 516	29	17	5
1906	49 806	4 103 536	82	7	9	43 553	3 842 806	88	4	7	6253	260 730	41	13	11
Zunahme in %		19					14					40			

Neuseeland Gewerbe	Census	Personen	Löhne (das Jahr vorher) £	Durchschnitt auf den Arbeiter (das Jahr vorher) £	sh	d	Zunahme des Durchschnittslohnes %	Verhältnis der Frauen zu 100 Beschäftigten %
Getreidemühlen	1896	419	40 890	97	11	9		1,11
	1906	540	57 335	106	3	6	8,80	—
Molkerei und Käserei	1896	576	40 157	69	14	4		4,86
	1906	1484	131 123	88	7	2	26,74	1,89
Biskuitfabriken	1896	425	20 156	47	8	6		18,82
	1906	587	33 881	57	14	4	21,70	35,43
Brauerei	1896	465	57 327	123	5	8		—
	1906	731	92 308	126	5	6	2,43	1,50
Fabrikation von kohlensaurem Wasser	1896	347	21 445	61	16	2		4,90
	1906	586	49 617	84	7	9	36,45	3,92
Sägemühlen	1896	4059	323 223	79	12	7		0,10
	1906	9111	834 927	91	12	9	15,08	0,14
Ziegelei und Töpferei	1896	455	28 229	62	0	10		0,22
	1906	1254	99 246	79	2	11	27,57	—
Buchdruckerei und Binderei	1896	2351	216 302	92	0	1		9,70
	1906	3898	400 812	102	16	6	11,76	16,93
Herstellung landwirtschaftl. Maschinen	1896	581	44 581	76	14	7		—
	1906	793	79 042	99	13	6	29,90	0,63
Wagenbau	1896	807	57 377	71	2	0		—
	1906	1465	116 204	79	6	5	11,56	—
Gerberei und Kürschnerei	1896	1629	116 983	71	16	3		0,37
	1906	1336	102 506	76	14	6	6,84	0,15
Wollmühlen	1896	1416	91 619	64	14	7		53,74
	1906	1549	105 036	67	16	2	4,80	53,84
Flachsmühlen	1896	647	17 544	27	2	4		0,31
	1906	4076	227 460	55	16	0	105,79	—
Sattlerei	1896	266	15 904	59	15	9		6,39
	1906	544	42 213	77	11	11	29,78	5,51
Seifensiederei und Kerzenfabriken	1896	190	16 903	88	19	3		1,58
	1906	238	21 853	91	16	5	3,21	9,66
Segel-, Zelt- u. Wachstuchfabriken	1896	143	7 021	49	2	0		35,66
	1906	163	11 205	68	14	10	40,01	40,49
Seilerei und Zwirnerei	1896	150	6 840	45	12	0		—
	1906	195	13 964	71	12	2	57,04	—
Möbelschreinerei	1896	496	34 044	68	12	9		4,84
	1906	1528	134 584	88	1	7	28	6,09
Bekleidungsgewerbe (Kleider u. Schuhe)	1896	4407	210 463	47	15	1		53,28
	1906	4120	277 056	67	4	11	41	54,05
Fruchtkonservierung u. Marmeladefabriken	1896	193	6 551	33	18	10		46,63
	1906	311	12 203	39	4	9	15,60	44,05

Auch die Ausfuhr der wichtigsten australasischen Waren, wie Kohle, Kupfer, Zinn, gekühltes Fleisch, Häute oder Holz, landwirtschaftliche Maschinen, deren Erzeugung unter den Bedingungen des Gesetzes erfolgt ist — die Wolle ist hier nicht aufgeführt, da in ihr Australien monopolistische Preisfestsetzung vermag — läßt in keiner Weise irgend einen Einfluß der Schiedssprechung erkennen.

Es ist auch nie versucht worden, eine Abwanderung der Industrien aus Staaten mit Schiedssprechung nach solchen ohne sie zu beweisen.

Wenn somit von einer generellen ungünstigen Beeinflussung der Industrie durch die Schiedsgerichtsgesetzgebung nicht gesprochen werden kann, so haben sich doch in einigen Fällen in den Staaten selbst Produktionsverschiebungen, ja Produktionshemmungen ergeben. Einen Hauptanlaß bot die Ausdehnung von Schiedssprüchen auf weitere Gebiete, als in den schiedsrichterlichen Entscheidungen ursprünglich einbezogen waren, sei es, daß die lokalen Verschiedenheiten von den Beteiligten nicht rechtzeitig oder genügend geltend gemacht wurden oder der Gerichtshof ihrer feinen Abstufung nicht gerecht werden konnte; solche Nichtberücksichtigung hatte oft eine weittragende Einwirkung. In allen Kolonien sind größere industrielle Werke nach den als günstigste Produktionsstätte erscheinenden Orten verlegt worden; besonders aber wurden kleine Landgeschäfte und Landhandwerke in Mitleidenschaft gezogen; soweit diese nicht verlegbar waren, sind sie auch wohl geschlossen worden; dies ist in Neusüdwales beim Krämerei- und beim Gerbereischiedsspruch behauptet worden.

Aber auch am gleichen Orte ist das Gewerbe je nach der Art seines Betriebes verschieden berührt worden; so haben Mindestlöhne, und Einschränkungen der Lehrlingsbeschäftigung der Zahl nach sich für kleine Geschäfte oft unerträglich erwiesen, während dies in größeren, wo die Lohnquote sich auf größere Produktions- und Verkaufsmengen bezog oder eine größere Gesellenzahl eine genügende Anzahl jugendlicher Hände sicherte, nicht so gefühlt wurde. Dies führte sogar dazu, daß größere Unternehmungen solche Forderungen der Arbeiter begünstigten, um die kleinen Wettbewerber zu erdrücken; ähnlich lag der Fall, in dem die Metzger von Sydney die Geschäftsstunden so zu legen verstanden,

daß die Vorstadtgeschäfte ihres einträglichen Abendverkehrs beraubt wurden.

Auch die Feststellung eines „living wage“ brachte Störungen in das Gewerbe. So mußten nach dessen Festsetzung im Restaurationsbetriebe in Sydney eine Reihe kleiner Speiseanstalten, die bislang durch die gewissenloseste Ausnützung ihrer Angestellten sich erhalten hatten, schließen.

In Westaustralien wurde der living wage ebenfalls zur Bedrohung einiger Gewerbe. Die Höhe des living wage im Bergbau wurde nach den Kosten von Wasser und Lebensmitteln, die von der Entfernung der Wasserstellen und der Märkte abhingen, normiert. Diese gleichen Umstände verteuern aber auch die Kosten des Betriebes, so daß die unter ungünstigsten Bedingungen produzierenden Bergwerke gleichzeitig auch die höchsten Löhne zu zahlen hatten; das führte zur Stillegung mancher Goldbergwerke. Die Bergwerkskammer von Westaustralien erklärte: Wir sagen ausdrücklich, daß die Entscheidungen des Schiedsgerichtshofes die direkte Ursache nicht nur des Stillstandes, sondern des ganz bedeutenden Rückganges des bisherigen Tätigkeitsgebietes der Goldgewinnung ist.

Die Holzindustrie Westaustraliens stellte im Jahre 1906 an den Staat das Ansuchen um niedere Eisenbahnfrachten, da die Minimallöhne des Schiedsspruches sie sonst zum Abschluß ihrer Mühlen veranlassen würden, was beides jedoch nicht geschah.

Diese wenigen, mühsam aus allem verfügbaren Material zusammengesuchten Fälle zeigen uns, wie es um die Behauptung der Beeinträchtigung der Industrie durch die Schiedssprechung steht.

Sowohl der Bericht der kgl. Kommission für Neusüdwales, als der für Victoria, konstatiert ausdrücklich, daß ein schädlicher Einfluß der Schiedssprechung nicht behauptet werden könne.

Einer der Beantworter des Fragebogens von Otago sagt zutreffend: „Mögen auch kleine Verschiebungen im Gewerbe oder Jahre geschäftlichen Stillstandes sich aus der Gesetzgebung ergeben haben, so glaube ich doch, daß alle die Unannehmlichkeiten, Beeinträchtigungen und Belästigungen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergeben haben, sich nur als zeitweilige herausstellen; im Laufe weniger Jahre wird sich das Wirtschaftsleben mit der neuen Ordnung der Dinge versöhnt haben.“

Der oben erwähnte Schuhfabrikant Neuseelands versicherte mir, daß die kürzere Arbeitszeit und die höheren Löhne bessere

Arbeitsleistung gebracht hätten und eine Ordnung und Disziplin in die Arbeiterschaft eingezogen sei, wie sie nie vordem bestand: er habe nie so billig produziert als heute.

Die Unternehmervereinigung zu Canterbury erklärte offen:

„Der Verband wünscht der Regierung zu versichern, daß er die in dem Gesetze niedergelegten Prinzipien durchaus billigt und glaubt, daß bei einer gerechten Ausdehnung auf alle Gebiete und Teile der Gewerbe es unmöglich sein würde, eine zweckmäßigere Maßregel auszusinnen, die, gerecht gehandhabt, von unermeßlicher Wohltat für alle Teile des Wirtschaftslebens sich erweisen muß.

γ) **Die Arbeiter.**

Nüchtern lautet das Urteil des neuseeländischen staatlichen Arbeitersekretärs Tregear, der bei allen sozialpolitischen Gesetzen Neuseelands mitgewirkt hat und in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit einen geübten Blick für den Einfluß sozialer Gesetzgebung auf die Arbeiter sich erwerben konnte.

„Das Schiedsgerichtsgesetz hat keine besonderen Lohnsteigerungen gebracht, ist aber trotzdem ein wichtiger Faktor in der sozialen Reform gewesen. Seine wohltätigsten Wirkungen liegen in der Richtung ununterbrochener Beschäftigung und in kleinen Vorteilen, wie Regulierung der Zahlung für Überstunden und Feiertage."

Zu großem Segen wurde die Regulierung der Anzahl der Lehrlinge und die Pflicht einer mit den Lehrjahren steigenden Entlohnung. Hier hat freilich bereits die Gewerbegesetzgebung in Neuseeland kaum überbietbares vorgesehen; in Westaustralien mußte dies jedoch erst vom Schiedsgericht vorgeschrieben werden, wie dies auch in Neusüdwales geschah. Damit ist einem der größten Mißbräuche begegnet worden, der zum Lohndruck ausgenützt wurde. Jener Schuhwarenfabrikant Neuseelands gab zu, daß vor 20 Jahren in den meisten Fabriken in Neuseeland ebensoviel Lehrlinge als Gesellen waren, wobei man jenen nichts oder fast nichts zahlte und ihnen nicht mehr lernte. Der gleiche Unternehmer sagte in einer Konferenz der Unternehmervereinigung von Canterbury, daß heute, wo das Lernen auf einen Handgriff sich beschränkt, das Lehrlingswesen in vielen Gewerben völlig überflüssig ist und abgeschafft zu werden verdient. Das Schiedsgericht hat im Einklang mit diesen Ideen eines kundigen Unternehmers wenigstens eine der geringen Leistung des Lehrlings

entsprechende Entlohnung eingeführt, so daß unter dem Deckmantel des Lehrens förderhin nicht mehr Jugendkräfte zum Schaden Erwachsener ausgenützt werden können.

Ein besonders gutes Beispiel für die Besoldung der Angestellten, die dem steigenden Wert der Dienste entsprechend erfolgen soll, zeigte der Spruch des Schiedsgerichtes von Neusüdwales für die Ladenangestellten vom 30. Juli 1907. Wir sehen darin anerkannt, daß jedes Lebensjahr dem Unternehmer intelligentere und kräftigere Hilfskräfte zur Seite stellt und je nach dem Alter des Eintritts in das Geschäft in 5 bis 9 Jahren eine gleiche Vergütung der Arbeitsleistungen stattfindet.

Wochenverdienst der weiblichen Angestellten, beginnend mit:

Lebensjahr	14.			15.			16.			17.			18.		
	Lebensjahr des Eintritts														
	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
14.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Ersten 12 Monate										
15.	—	5	—	—	5	—									
					Bis zum 17. Monat			Ersten 12 Monate							
16.	—	7	6	—	7	6	—	5	—						
								Bis zum 18. Monat			Ersten 12 Monate				
17.	—	10	—	—	10	—	—	8	—	—	5	—			
											Bis zum 19. Monat			Ersten 12 Monate	
18.	—	12	6	—	12	6	—	11	6	—	8	6	—	5	—
														Bis zum 20. Monat	
19.	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	11	6	—	9	—
20.	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	13	—
21.	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	18	—	—	17	—
22.	1	2	6	1	2	6	1	2	6	1	2	6	1	1	—
23.	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—

Für die Ladenangestellten bestimmte eine westaustralische Übereinkunft (agreement), die nur auf Männer Bezug hatte, im Jahre 1905:

Ladenangestellte mit 18 Jahren	2 £	0 sh	die Woche,
„ „ 19 „	2 £	10 sh	„ „ ,
„ „ 20 „	3 £	0 sh	„ „ ,
„ „ 21 „	3 £	10 sh	„ „ .

Eine Entscheidung im Schneidergewerbe vom westaustralischen Schiedsgericht aus dem Jahre 1907 sah für Lehrlinge

eine steigende halbjährige Entlohnung vor, die jedoch davon abhängig gemacht war, daß eine Prüfungskommission, die aus Sekretären der Arbeiter- und Unternehmerverbände oder von diesen bestimmten Personen bestand, den Lehrling zu einer höheren Lohnstufe für qualifiziert erachtete. Die Lehrlinge sollten sich selbst zu den Prüfungen anmelden, die im Januar und Juli stattzufinden hatten.

	Wochenlohn für								
	Rock-schneiderei			Hosen- und Westen-schneiderei			Bügeln und Maschinennähen		
	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
die ersten 6 Monate . .	0	5	0	0	5	0	0	7	6
„ zweiten 6 „ . .	0	7	6	0	7	6	0	10	0
„ dritten 6 „ . .	0	10	0	0	10	0	0	15	0
„ vierten 6 „ . .	0	12	6	0	12	6	1	0	0
„ fünften 6 „ . .	0	15	0	0	15	0	1	5	0
„ sechsten 6 „ . .	0	17	6	1	0	0	1	10	0
„ siebenten 6 „ . .	1	0	0		—			—	
„ achten 6 „ . .	1	5	0		—			—	
„ neunten 6 „ . .	1	7	6		—			—	
„ zehnten 6 „ . .	1	10	0		—			—	

Als die erste Prüfung im Jahre 1908 vorgenommen wurde, wurde allen mit einer einzigen Ausnahme das Steigen im Lohn zuerkannt.

Im Sattler-, Wagenbau- und Buchbindergewerbe erfolgte gleiches Lohnaufsteigen, wenn sich die Prüfungskommission von der Würdigkeit überzeugt hatte. Der oberste Gerichtshof hat nun 1909 auf ein writ of prohibition den Erlaß dieser Bestimmungen im Schneidergewerbe als ultra vires des Gerichtshofes wieder beseitigt. Nun aber ist unterm 21. Dezember 1909 ein Gesetz ergangen, daß die bestrittenen Rechte gab, indem es ausdrücklich die gesamte Regelung der Lehrlingsverhältnisse, insbesonders auch die Prüfungseinrichtung für Lehrlinge zur Befugnis des Schiedsgerichtes machte. Damit können die dem Untergang geweihten Schiedsspruchbestimmungen wieder aufleben.

Das Steigen der Löhne ist in keiner der Kolonien ein besonderes gewesen, für Neuseeland wurde es in den 12 Jahren von 1894 bis 1906 auf 17,9 % geschätzt, während die Lebensmittel sich im Preise um 18,6 % hoben. Die Niederstgelohnten hatten den Hauptvorteil: Reeves erklärte ausdrücklich in seinem Buch, daß die beste und menschlichste Tat des Gesetzes in der Besserung der Verhältnisse der „sweated workers“ liegt, die zu arm und zu schwach sind, um im Arbeitskampf etwas zu erstreiten.

14*

Das Gesetz ist damit auch die beste Hilfe für die weiblichen Arbeiter, denen keine starke Gewerkschaftsbewegung zur Seite steht, gewesen.

Auch Findlay nimmt die Bekämpfung der niederen Löhne der Schwitzindustrie als besonderes Verdienst für das Schiedsgerichtswesen in Anspruch: Die Befolgung des Prinzips vom „Living wage" habe die Löhne der Schneider, Strumpfwirker und Hemdenmacher von einem Wochenlohn von 15 sh, 9 sh und $18^1/_2$ sh im Jahre 1890 auf 25 sh, 20 sh und 30 sh im Jahre 1908 gebracht.

Clark kommt im Bulletin of Labour bei der Vergleichung der Lohnverhältnisse Amerikas mit denen Neuseelands zum Schlusse, daß diese teilweise erheblich niederer sind. So weist er in der Schuhindustrie für Massachusetts Löhne nach, die um 33,4 % höher sind als in Neuseeland, während die Arbeitsdauer nur um 15 bis 20 % länger ist.

In einer anderen Tabelle, die sich auf die Gesamtindustrie Neuseelands, Massachusetts und Ohios bezieht, zeigt er, daß der Kostenanteil der Arbeit an der Produktion Neuseelands kein irgendwie auffallendes Mißverhältnis aufweist:

Staat	Zeit	Jährliches Einkommen des Arbeiters $	Produktion jedes Arbeiters $	Anteil des Lohnes an den Kosten der Produktion %
Neuseeland . .	1900/01	357,10	772,78	46,2
Massachusetts .	1900	439,57	903,37	48,7
Ohio	1900	447,02	975,31	45,8

Für Neusüdwales belehrt uns die Statistik Addisons im Jahrbuch von 1904/05, daß nur in wenigen Gewerben, im Restaurationsbetrieb, in der Brotausfuhr, bei den Schiffsladern durch die Schiedssprüche Lohnerhöhungen stattfanden, meistens wurden nur Vorteile in Regulierung der Bezahlung der Überstunden, in einigen Fällen in Reduzierung der Arbeitszeit gewonnen.

Clark, der die Löhne von Neusüdwales mit denen der Vereinigten Staaten vergleicht, findet denn auch gar kein Mißverhältnis irgend welcher Art; in 60 verschiedenen Tätigkeiten, die auf 22 verschiedene Gewerbe Bezug nehmen, ergibt sich ihm nur in 15 ein unbedeutend höherer Stundenlohn für Neusüdwales, als für die Vereinigten Staaten, während in allen übrigen diese höhere Löhne zahlen.

Der Konferenz der australischen Unternehmer vom Jahre 1905 lag eine Tabelle vor, die für mehrere Gewerbe weit höhere Löhne in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zeigt.

		Amerika (V. S.)	England	Deutschland	Frankreich	Belgien	Australien
Schmied (blaksmiths	Wochenarbeitszeit	$56^{1}/_{2}$	$53^{1}/_{2}$	60	$60^{1}/_{4}$	—	48
	Löhne in sh	66	37/6	29	39	—	60
Kesselschmied (boilermaker)	Wochenarbeitszeit	$56^{1}/_{4}$	$53^{1}/_{2}$	60	$61^{1}/_{2}$	60	48
	Löhne in sh	64	37/6	24	36	16	60
Ungelernter Tage-löhner	Wochenarbeitszeit	$56^{1}/_{4}$	$52^{1}/_{2}$	$56^{1}/_{4}$	60	63	48
	Löhne in sh	38	21	18	23	14	39
Maschinist	Wochenarbeitszeit	56	$53^{1}/_{2}$	60	$61^{1}/_{2}$	—	48
	Löhne in sh	61	36	31/6	32	—	46
Buchdrucker	Wochenarbeitszeit	50	50	51	60	$21^{1}/_{2}$	48
	Löhne in sh	89	36	32	31	54	52
Eisenmodellarbeiter (Ironmoulder)	Wochenarbeitszeit	57	$53^{1}/_{2}$	—	60	60	48
	Löhne in sh	68	38	—	31/6	16/6	47
Klempner (plumber)	Wochenarbeitszeit	49	49	$56^{1}/_{2}$	54	60	48
	Löhne in sh	84	40	26	32	19	47
Steinmetz	Wochenarbeitszeit	49	50	54	60	65	48
	Löhne in sh	82	40	25	34/6	18	60

Für eine Reihe von Arbeitern aber haben die Schiedssprüche sogar zu einer Verschlechterung ihrer Verhältnisse geführt. Durch die Feststellung eines hohen Minimumlohnes ist besonders in den nicht-„gelernten“ Berufen Lohngleichheit herbeigeführt worden, so bezieht z. B. von den Pflasterern Wellingtons unter 40 nur einer mehr als den Minimum wage; aber auch die Gewerbe, bei denen eine hohe Anzahl gleichbefähigter Hilfskräfte bereitstehen, haben den Minimum wage zum beherrschenden gemacht, so ist in der Weißwarenindustrie Dunedins und Christchurchs nur der zehnte Teil der Angestellten über dem Minimum wage entlohnt; in Industrien freilich, deren Arbeiter stark unterschiedliche Geschicklichkeit besitzen, hat diese Ausgleichung nicht stattgefunden, so sind in der Schuhwarenindustrie Neuseelands 75% der Arbeiter über dem Minimum wage gezahlt. Eine Statistik im 18. Bericht des Bureau of Labour zeigt die Verhältnisse in den Stadtbezirken (city) der vier größten Städte Neuseelands:

	Gesamtzahl der vollbezahlten Arbeiter	Arbeiter bezahlt mit dem Mindestlohn	über den Mindestlohn Zahl	über den Mindestlohn Prozentsatz
Auckland . . .	2451	949	1502	$61^{1}/_{4}$
Wellington . .	2062	875	1187	$57^{1}/_{2}$
Dunedin . . .	1592	847	745	$46^{4}/_{5}$
Christchurch . .	2999	1586	1413	47

Eben dieser Mindestlohn hat aber auch zur Entlassung von Arbeitern geführt, die von geringerer Geschicklichkeit waren oder

unter Alters- oder Krankheitsgebrechen litten. Für diese ist zwar die Feststellung eines besonders niederen Lohnes in den Schiedssprüchen erfolgt und seine Zubilligung geschieht durch besonderen Erlaubnisschein (permit), deren Ausgabestelle die Entscheidungen festlegen, aber weder die Arbeiter lieben diese degradierende Ausnahmsstellung, von der man sich schwer wieder erhebt, noch sind alle Unternehmer geneigt, sich durch Indienststellung einer größeren Anzahl solcher Leute im öffentlichen Ansehen zu schaden. Daß die Gewerkschaften dieser Institution feindlich gegenüberstehen, braucht nicht weiter begründet zu werden.

So sieht sich mancher alte Arbeiter aus seinem Berufe verdrängt, ein Opfer der notwendigen Lohnpolitik und Lohnfestsetzung für den kräftigen industriellen Arbeiter. Manche dieser invaliden Arbeiter, andere, die oft nicht einmal mehr fähig sind, den „Permit"lohn zu erreichen, finden nur in heimindustrieller Tätigkeit ihr elendes Fortkommen.

Auch die Beschäftigung der weiblichen Hände ist in einigen Gewerben beschränkt worden; obwohl dies vom Standpunkt der Gewerkschaften gerechtfertigt erscheint, da von jenen der größte Lohndruck ausgeht und auch die Sozialpolitik erst den Familienversorger entsprechend gelohnt sehen will, so mußte es doch seine großen Härten in Einzelfällen ausüben.

Die Heimindustrie ist auch in einigen wenigen Gewerben künstlich belebt worden, wo sie den Unternehmern gewinnbringender schien, als die Beschäftigung der Arbeiter in eigenen Werkstätten zu den Stücklöhnen der Schiedssprüche.

In der Weißwarenindustrie und anderwärts ist der Verkauf des Rohmaterials und der Rückkauf der gefertigten Gegenstände zur Einführung gelangt, doch ist dieser Gesetzesumgehung, abgesehen von seiner natürlichen Beschränkung auf wenige Gebiete, auch hier keine besondere Ausdehnung nachgewiesen worden.

Der einzelne Arbeiter hat aber jedenfalls auch dadurch gewonnen, daß die Arbeiterverbände heute eine ganz andere Macht bilden, als es vor dem Wirken der Schiedsgerichtsgesetzgebung der Fall war.

Die Stärkung der Verbände erfolgte schon dadurch, daß die Schiedsgerichtsgesetze ihre Rechtssprechung an die Anrufung durch einen Verband anknüpfen. Die Anteilnahme an den Wohltaten dieser Gesetzgebung stieg überall:

Staat	Mitglieder der eingetragenen Gewerkschaften			
	1901	1903	1905	1909
Neusüdwales	58 203	63 510	78 665	(1907) 88 075
Westaustralien	8 974	15 294	15 461	17 729

Neuseeland	Eingetragene Gewerkschaften.	
	Zahl	Mitglieder
Dezember 1902	—	23 816
„ 1904	273	30 271
„ 1906	274	34 978
„ 1908	325	49 347

Beim Commonwealth-Schiedsgericht waren eingetragen:

1906	20	Gewerkschaften	mit	41 413	Mitgliedern
1907	24	„	„	57 306	„
1908	37	„	„	69 536	„

Diese Gewerkschaften haben mit der Eintragung auf die Freiheit des Handelns verzichtet und nehmen in den Diktaten des Schiedsgerichts Lohn- und Arbeitsbestimmungen entgegen, die sie selbständig ebenso gut, oft besser hätten zu erreichen vermocht. Auch die Anerkennung der Vorzugsbeschäftigung von Gewerkschaftsmitgliedern ist in vielen Fällen nichts als die Fortsetzung einer vor der Schiedsgerichtssprechung in weitem Umfang zuerkannten Begünstigung.

Die große Gewerkschaft hätte dieser Gesetzgebung nicht so notwendig bedurft, als die kleine ihrer bedarf.

Der Richter des Schiedsgerichts von Neusüdwales beschrieb die Verschiedenheit der Notwendigkeit des Schiedsgerichtsgesetzes für starke und schwache Gewerkschaften in seinem Schiedsspruch über die Ladenangestellten zutreffend:

„Die Gewerkschaft der Ladenangestellten, wenn sie auch als entsprechende Vertretung ihres Gewerbes erscheint, ist doch numerisch und finanziell schwach und sie geht uns mit ihren Bitten an, da sie selbst nur einen sehr geringen Druck auf die Unternehmer auszuüben vermag und deshalb auf das Schiedsgericht angewiesen ist. Wir haben es hier nicht mit einer der Gewerkschaften zu tun, die so stark, so durchaus organisiert und das Gewerbe so beherrschend ist, daß sie vor das Schiedsgericht nur geht, um zu sehen, was sie bekommen kann, wissend, daß sie auf den Streikweg sich begeben kann, wenn nicht alles bewilligt wird, was sie verlangt."

Bei diesen schwachen Verbänden bestand die Gefahr der Ahndung der Verbandsbildung oder der Ansprüche aus den Entscheidungen durch die Unternehmer; dem begegnet eine Be-

stimmung des neuseeländischen Gesetzes, wonach jeder Arbeitgeber sich strafbar macht, der einen Arbeitnehmer ausschließlich deshalb entläßt, weil er Mitglied eines Gewerkvereins ist oder als Beisitzer oder sonst bei den Verhandlungen tätig war oder weil er Ansprüche auf die Wohltat eines Entscheides, einer Verfügung oder eines Tarifvertrages hat (NS. II, § 60). Wo der Arbeiter unmittelbar vor der Entlassung Ehrenämter in einer Gewerkschaft bekleidete, in einem Einigungsrat saß oder an Verhandlungen mit Arbeitgebern sich beteiligt, obliegt dem Arbeitgeber sogar der Nachweis, daß er aus einem anderen Grunde als infolge jener Tätigkeit entlassen wurde. Findlay hat in seiner Rede ausdrücklich das „ausschließlich" beanstandet und es durch „hauptsächlich" ersetzen wollen, die Gewerkschaften wollten auch schon die Hinderung des Beitritts zu einem Gewerkverein einbezogen haben, beides blieb im neuen Gesetz jedoch unberücksichtigt.

Eine Novelle zum Schiedsgerichtsgesetz des Commonwealth vom 13. Dezember 1909 hat die gleichen Garantien gegeben.

Die Schiedsgerichtsgesetzgebung hat nahezu in allen Gebieten gewerkschaftliche Betätigung geweckt; haben doch sogar die Dienstboten Neuseelands sich im Jahre 1907 organisiert; wo Mut und Geneigtheit zur Verbandsbildung bislang fehlte, hat das Gesetz freie Bahn geschaffen.

Wenn auch die Gewerkschaften darüber klagen, daß die Schiedsgerichtsverhandlungen mit der Menge ihrer Pflichten und Aufgaben das Interesse von anderen Gewerkschaftsfragen abziehen oder, wo Rechtsverbeistandung stattfindet, die Fälle mit ihren großen Kosten die Gewerkschaftskassen so erschöpfen, daß an andere gewerkschaftliche Aufgaben nicht mehr gedacht werden kann, so besteht doch in der Arbeitsvertragsregulierung die höchste und erste Aufgabe solcher Verbände.

Die Gewerkschaftsidee ist ohne Zweifel zu einer Blüte gelangt, die sich für die Arbeiterschaft Australasiens, ihren intellektuellen und wirtschaftlichen Fortschritt von großem Vorteil erwiesen hat und noch mehr erweisen wird.

Wie wenig die Enttäuschungen der Vergangenheit den Glauben an die zwangsweise Schiedssprechung erschüttern konnten, geht daraus hervor, daß alle Programme der Arbeiterparteien der verschiedenen Kolonien, in denen ja das Gewerkschaftselement Ausschlag gibt, diese Forderung beibehielten.

Der englische Gewerkschaftsführer Ben Tillet, der ein Vorkämpfer dieser Idee im Mutterstaate ist, konnte durch die Untersuchungen der australischen Schiedsgerichte nicht in seinem Glauben an die Gesundheit dieser Idee irre gemacht werden:

„Ich vertraue, daß durch Reformen die heutigen Mißstände der Gesetze beseitigt werden, um sie wirksamer in Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten zu machen. Es wäre zu bedauern, wenn man zu dem alten Chaos und Elend der Streiks zurückkehren würde, der nur brutalen und ehrlosen Kapitalisten Nutzen, den Arbeitern nur Elend und Hunger bringt. Die Gesetze zu beseitigen, hieße die „Henne zu töten, die goldene Eier legt"; ich werde nie aufhören, auch nach alledem, was ich in Australien sah, das erhabene Prinzip der zwangsweisen Schiedssprechung gegen seine kurzsichtigen Feinde zu verteidigen."

Der Justizminister Hughes im Arbeiterministerium Fisher wies in einem Artikel des Sydney Daily Telegraph auf das Schiedsgericht als Tribunal im sozialistischen Zukunftsstaat hin:

„Auch im sozialistischen Staat wird es unmöglich sein, jedem Menschen und jeder Art von Arbeit die gleiche Bezahlung zu geben, darunter müßte der Fortschritt leiden. Das Parlament wird in der Arbeiterfrage nicht mehr als den Mindestlohn — standard minimum wage — festsetzen können. Die Regelung der Einzelheiten in den Gewerben wird man, wie schon heute, politischen Einflüssen und damit dem Parlament entziehen müssen. Auch der Streikweg wird nicht beschritten werden, sondern man wird sich an einen besonderen unabhängigen Gerichtshof wenden, um die Beschwerden zu untersuchen, um ihnen, wo möglich, abzuhelfen; es ist in den Schiedsgerichten ein so vernünftiger, bequemer, praktischer und gerechter Weg gegeben, um alle Streitigkeiten unter gebildeten Menschen zu schlichten, daß ihn das kooperative Commonwealth einstens sicherlich beschreiten wird. Es wird in der Tat ohne solches Tribunal völlig unmöglich sein, die widerstreitenden Interessen in der gewerblichen Sphäre auszugleichen."

δ) Allgemeine Volkswirtschaft.

Es hat ungeheueres Aufsehen erregt, als der Sekretär des neuseeländischen Arbeitsamtes, Tregear, 1906 erklärte, daß während seit der Einführung der Schiedssprechung die Löhne um 8 % gestiegen sind, die Kosten des Lebensunterhaltes in der gleichen

Zeit sich um 15—20 % hoben; Millar, der Minister für Arbeit, gab später (1907) jene Steigerung auf $8^1/_2$ %, diese auf 22 % an.

Genauere Untersuchungen des Staatsstatistikers, die Findlay seinem Vortrage zu Grunde legte, zeigten eine Erhöhung der Löhne um 17,9 %, eine Preissteigerung der Lebensmittel um 18,6 %, der Lebensmittel, Kleidung und Wohnung um rund 20 %. Neueste Untersuchungen des neuseeländischen Statistikers lassen für 1895 bis 1907 eine Lohnsteigerung von 23 % und eine Steigerung der Unterhaltskosten von 22 % annehmen (Argus vom 14. März 1910).

Auf der dritten interkolonialen Konferenz der Unternehmer wurde die Preissteigerung der Lebenshaltung mit der Schiedsgerichtsgesetzgebung in Zusammenhang gebracht; die Lohn- und Arbeitsbedingungen hätten die Produkte so verteuert, daß alle Vorteile, die man durch höheren Lohn erreichte, wieder aufgezehrt wurden. Da die sinkende Kaufkraft des Geldes die Gesamtheit der Bevölkerung berührt, so sei es eine Frage der nationalen Wirtschaft, jenen Faktor ihrer Verschlimmerung wieder auszuschalten.

An einigen Beispielen der Erhöhung der Produktionskosten ist diese kühne Behauptung fundiert worden. So erklärte auf jenem Fragebogen von Otago ein Beantworter, daß er davon abstand, 6000 £ in einer gewerblichen Tätigkeit anzulegen, da die Kosten der Errichtung eines Gebäudes infolge der Schiedsgerichtsentscheidungen sich um 25—$33^1/_3$ % höher stellten, als früher. Ähnliche Klagen wurden von den Bauunternehmern erhoben und die Notwendigkeit der Steigerung der Mieten damit zu beweisen gesucht. Tatsächlich liegt aber gerade auf diesem Gebiete der Hauptgrund der Verteuerung in einer wilden Bodenspekulation, die mit der nahezu seit zwei Jahrzehnten andauernden Blüte der wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders der Urproduktion, und mit den eigenartigen orographischen Verhältnissen der Städte Neuseelands zusammenhängt, die, wie Wellington, Dunedin, in einigem Umfang auch noch Auckland, auf eine schmale Fläche eingezwängt sind, so daß der verfügbare Grund und Boden mit jeder weiteren Beanspruchung sich im Preise sprungweise hebt.

Seddon hat diese Bodenspekulation als den Hauptschuldigen an der ganzen Verteuerung des Lebensunterhaltes wirksam an den Pranger gestellt:

„Trotz der Zunahme der Löhne geht es den Arbeitern nicht besser, da die Lebensunterhaltskosten zu sehr angewachsen sind. Leute, die weder Unternehmer noch Arbeiter sind, haben

jenes Geld an sich gerissen; das sind jene Personen, die den Wertzuwachs von Land als ihren Profit einstreichen und damit die Unternehmer der Früchte ihrer Tätigkeit, die Arbeiter des Lohnes ihres Fleißes berauben. Den Augenblick, in dem dieser Schwierigkeit begegnet ist, werden die Lebensunterhaltskosten nicht mehr ansteigen und der Anlaß für eine weitere Lohnsteigerung entfällt."

Andere Steigerungen der Kosten des Lebensunterhaltes haben ihre Grundlage in der Gestaltung der Weltmarktpreise:

Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Kohle, Wolle, Baumwolle stiegen im Jahrzwölft 1894—1906 namhaft im Preise.

	Roheisen engl. Middlesbro 1000 kg Hamburg verzollt	Kupfer London 1016 kg			Blei London 1016 kg			Zink London 1016 kg		
	M.	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
Preis 1894	56,7	40	7	4	9	11	6	15	8	7
Preis 1904	62,1	59	—	6	12	2	10	22	11	10
Preis 1906	72,7	87	8	6	18	4	1	27	1	5

	Kohle engl. Sunderland Nußkohle ab Board Hamburg 1000 kg M.	Wolle gewasch. Buenos-Ayres 14 Mtz. Bremen 1 dz M.	Baumwolle Middl. Upland Bremen 1 dz M.
Preis 1894	14,9	292,9	72,4
Preis 1904	16,6	376,9	124,3
Preis 1906	17,6	414,5	113,6

Das Steigen der Preise von Eisen und Kupfer mußte vor allem zur Erhöhung der Baukosten führen, auch belastete es weiterverarbeitende Industrien; Kohle ist im Haushalt des Arbeiters wie in der Fabrik ein wichtiger Faktor; teuerere Wolle und Baumwolle erhöht die Preise der Bekleidung.

Ein Steigen der Unterhaltskosten hat sich in diesem Zeitraum auch in allen anderen Ländern vollzogen, und Clark konstatiert, daß die Vereinigten Staaten auch ohne jede Schiedsgerichtsgesetzgebung eine ziemlich gleiche Erhöhung der Preise in der Zeit von 1896—1902 durchzumachen hatten, wie solche in Neuseeland erfolgte.

Einen Teil der Preissteigerung glaubt man in Neuseeland den Unternehmern zur Last legen zu können, da sie durch die Schiedsgerichtsgesetzgebung sich zu Verbänden organisiert hätten, von denen aus Monopolpreise sich erhoben; in weiterem Umfang soll

dies in der Industrie erfolgt sein. Für die Fleischpreise Wellingtons glaubte man eine geheime Verabredung der Metzger verantwortlich machen zu können.

Endlich hebt Clark hervor, daß der Unternehmer einen gewissen Prozentsatz von den Gesamtmaterial- und Arbeitskosten verlange; mit dem Anwachsen dieser beiden steige der Unternehmergewinn und damit der Preis des fertiggestellten Produktes. Für handwerksartige Arbeiten wurde mir das in Neuseeland zugegeben, für Industrie aber ungefähr in der Weise bestritten, wie das von einem Beantworter des Otago-Fragebogens erfolgt ist:

„Die Kosten der Rohmaterialien für die gewerbliche Weiterverarbeitung und die Löhne sind gestiegen, deshalb müssen auch die Produkte teurer verkauft werden. Aber es ist nicht möglich, die Preise im Verhältnis zum Anwachsen der Produktionskosten zu steigern. Die Käufer sind gewohnt, für einen Artikel einen bestimmten Preis zu zahlen, und es ist schwierig, einen höheren Preis anzusetzen. Der Gewinn kann unter diesen Umständen nicht erhöht werden."

Der Unternehmergewinn am Einzelprodukt hat sich wohl nur in wenigen Fällen erheblich steigern lassen.

Sicher ist aber der Fortschritt in der Lage der Arbeiter nicht auf Kosten der Unternehmer, noch der allgemeinen Volkswirtschaft, was im letzten Ende jenen wieder aufhebt, erfolgt.

Auch Findlay bestreitet den Zusammenhang des Steigens der Preise der Lebensbedürfnisse mit der Erhöhung der Löhne:

„Der Preis von Fleisch und Butter wird von London aus bestimmt. Die Mieten hängen von dem Steigen des reinen Bodenwertes in den Städten ab, der sich z. B. in Wellington von 1890 bis 1907 um 200 % hob. Baumaterialien stiegen im Preise infolge stärkerer Nachfrage, durch Kombinationen und geringere Konkurrenz und, was Holz betrifft, mit der größeren Entfernung des Bezugsortes, da die Holz liefernden Forsten immer weiter weg liegen."

Die Lohnsteigerung beim Hausbau mache noch keine 4 d in der Woche von einer 11 sh Miete eines vierräumigen Hauses aus. Die Kleidung sei freilich für die Einzelperson von $17\frac{1}{2}$ £ auf $21\frac{1}{2}$ £ von 1894 bis 1908 unter Besserung der Qualität, da alle Klassen bessere Stoffe trügen, gestiegen. Wenn beides ganz auf die Löhne zurückgeführt werde, was bei Steigen der

Mieten nicht gerechtfertigt erscheint, würde es immerhin erst 3 % eines Arbeiterverdienstes von $2^1/_2$ £, rund 7 d auf das Pfund Sterling betragen.

Daraus sei klar, daß das Schiedsgericht nicht für das Anwachsen der Lebensunterhaltskosten verantwortlich gemacht werden könne und als unrichtig bewiesen, daß es die „Wohltaten der Lohnerhöhungen wieder zunichte gemacht habe.

Der Minister für Arbeit in Neuseeland, Millar, sagt: „Die hohen Lebensmittelpreise haben die Zunahme der Löhne wieder verschlungen; aber wo wären wir gewesen, wenn wir dieses Anwachsen der Löhne nicht erreicht hätten!"

Das Schiedsgericht hat die Anpassung der Löhne an die höheren Unterhaltskosten vollzogen; da es alle Zweige von Handel und Gewerbe unter seiner Rechtsprechung hat, so konnte es dies gleichmäßig vollziehen und verhindern, daß die von keiner Gewerkschaft gestützten schwachen Arbeiterberufe durch die höheren Lebensmittelpreise in wachsende Unterernährung hineingetrieben wurden.

Für Neusüdwales und Westaustralien sind diese Behauptungen von der ungünstigen Beeinflussung des allgemeinen Wirtschaftslebens durch die Entscheidungen des Schiedsgerichts kaum je erhoben worden. Die großen Verluste in Bodenspekulationen, die in beiden Kolonien im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts erlitten wurden, haben ihre Wiederkehr in gleicher Stärke verhindert und damit einen der schlimmsten Faktoren, der in Neuseeland die Hauptverantwortlichkeit für die Erhöhung der Unterhaltskosten zu tragen hat, nicht zu gleich schädlicher Einwirkung kommen lassen, wie in der Inselkolonie.

Die Gleichheit der wichtigsten Lebensmittelpreise und Löhne in all den australischen Kolonien, ob mit oder ohne Schiedssprechung, zeigt auch, daß das Schiedsgericht wirklich keinen erheblichen Einfluß auf die Produktion wie das allgemeine Wirtschaftsleben ausübte.

Die Lohnsteigerungen, die sich aus den Schiedssprüchen ergaben, waren in der Tat nicht die Ursache der Verteuerung der Lebenshaltung, sondern die Folge.

Kein Beweis ist erbracht für die Beeinträchtigung der allgemeinen Volkswirtschaft durch die Schiedssprechung, wohl aber dafür, daß die verhängnisvollen Folgen der Veränderung des Welt- und Kolonialmarktes von den Arbeitern teilweise abge-

wendet worden sind, indem die Lohnverhältnisse vom Schiedsgericht den neuen Lebensbedingungen anzupassen gesucht wurden.

B. Lohnausschüsse.

a) Entstehung der Gesetzgebung.

Die Lohnausschüsse in Victoria, ihrem Geburtsland, haben ihren Ausgang von dem Kampf gegen das Schwitzsystem, die Schädigung des Arbeiters durch niedere Löhne und lange Arbeitszeiten in Heimarbeit oder unter sonstigen ungünstigen Arbeitsbedingungen, genommen. Obwohl dieser Staat hohe Zollmauern um sein Gewerbe errichtet hatte, die es vor fremdländischer Konkurrenz schützen sollten, hatte sich eine Arbeiterausnützung in einigen Gewerben eingenistet, die immer lauter nach Abhilfe schrie.

Auf dem interkolonialen Gewerkschaftstag zu Melbourne im Jahre 1884 erhoben die Arbeiter ihre Stimme: Das ganze Gewerbesystem wurde verurteilt, die Überfüllung der Arbeitsräume, ihre gesundheitsschädliche Bauart, der Mangel von Schutzvorrichtungen an den Maschinen, die Tätigkeit von Kindern und Frauen in ungeeigneten Industrien oder zu Bettellöhnen und in erschöpfender Zeitdauer. Diese bewegten Schilderungen wurden durch die Untersuchungen einer königlichen Kommission vom Jahre 1884 (Royal Commission on Employes in Shops) bestätigt.

Es ergab sich vor allem, daß die Heimarbeit in erschreckendem Umfang bestand, daß in der Bekleidungsindustrie die Arbeiter nach den Arbeitsstunden in der Fabrik Arbeit nach Hause nehmen mußten, um sie zu billigsten Stücklöhnen zu fertigen, wollten sie das zum Leben Notwendige verdienen oder wollten sie nicht durch ihre Weigerung ihre Stelle aufs Spiel setzen.

Daneben bestand ein Lehrsystem, das seinem Namen wenig entsprach: Die Lehrlinge erhielten oft jahrelang keinen Penny und wurden nur in irgend einem geteilten Arbeitsprozeß unterwiesen, so daß sie, wenn sie nach ihrer Lehrzeit um Gehalt bittend entlassen wurden, ohne genügende Kenntnis ihres Berufes eine neue Lehrzeit zu beginnen hatten.

Die 11 Zeugen der Trades Hall wußten überzeugend auszuführen, daß das bestehende Ausbeutungssystem, die Schwitzarbeit Erwachsener in Zusammenhang mit dem Lehrlingswesen, ebenso verhängnisvoll für die Arbeiter und ihre Erfordernisse als für das

Gewerbe selbst sei. Die Kommission empfahl der Regierung, das Schwitzsystem zu beseitigen durch die Beschränkung der Arbeitsstunden, durch das Verbot Arbeit nach Hause mitzugeben, durch die Beschränkung der Lehrlingszahl auf fünf zu einem erwachsenen Arbeiter und Einführung geregelter Lehrzeit durch einen Lehrbrief auf 5 Jahre, worin der Meister sich verpflichten müsse, das Gesamtgewerbe zu lehren, endlich durch die wirksamere Ausgestaltung der zur Zeit wertlosen Fabrikinspektion. Tatenlos verging wiederum ein Jahrzehnt: Die Presse stellte von Zeit zu Zeit neue Fälle an den Pranger und eine Antisweating-League begann ihre verdienstvolle agitatorische Tätigkeit. Erst neue staatliche Untersuchungen im Jahre 1893 brachten die entscheidende Wendung.

Ein Ausschuß (Factories act inquiring Board appointed to inquire and report as to the working of the Factories and shop Act 1890 with regard to the alleged existence of the practice known as sweating and the alleged insanitary conditions of Factories and Workrooms) befaßte sich eingehend mit dem „sweating", er wies darauf hin, daß die gesetzliche Achstundenarbeit durch die Sitte, Arbeit nach Hause mitzugeben, illusorisch gemacht werde. Eine Weigerung, diese Arbeit zu tun, scheitere teils an der Notwendigkeit, den unzureichenden Fabrikverdienst zu ergänzen, teils an der Gefahr, daß die Fabrik überhaupt geschlossen und alles in der Heimarbeit verrichtet werde. Als gefährlichster Feind eines living wage werden die Mädchen bezeichnet, die nur um Taschengeld willen arbeiten; auch die Konkurrenz der Inder und Syrier, die um halbe Fabriklöhne ihre Dienste anbieten, wurde gebrandmarkt.

Die gleichzeitig tagende „Royal Commission in Shops" machte auf die „historischen" Übelstände im Lehrlingswesen aufmerksam: Einstellung jugendlicher Hände zu lächerlichen Löhnen und Entlassung, sowie sie älter werden und mehr verlangen, ohne ihnen auch nur eine Spur gelernt zu haben. Sie erklärte das Lehrlingswesen für eine der übelsten Erscheinungen des Schwitzsystems.

Man brachte auch ans Tageslicht, daß verheiratete Arbeiter nur Beschäftigung finden konnten, wenn gleichzeitig ihre Familienangehörigen zu Heimarbeit für die Fabrik sich verpflichten. In dem Schneidereigewerbe griff die Ausbeutung der Angestellten seit dem Zusammenbruch der Gewerkschaft besonders um sich, die willkürlichsten Löhne und Arbeitsbedingungen herrschten in ihm.

Diesen düsteren Enthüllungen stellten beide Untersuchungskörper ihre Reformvorschläge entgegen.

Jener Ausschuß forderte 1. den Achtstundenarbeitstag, 2. die Begrenzung der Lehrlingsprobezeit auf 6 Monate, 3. die Bezahlung dieser Personen nach Ablauf dieser Zeit und 4. die Beschränkung der Lehrlinge auf fünf zu einem Erwachsenen. Daneben wurde die Einnahme der Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume und ähnliches mehr empfohlen.

Die königliche Kommission suchte durch drei Vorschläge dem Schwitzsystem zu begegnen. Es sollte verboten sein: 1. nach der Tagesarbeit in der Fabrik Arbeit mit nach Hause zu nehmen, Ausnahmefälle sollten der Begutachtung durch den Fabrikinspektor bedürfen; 2. der Fabrikbesitzer sollte alle in der Fabrik oder außerhalb gefertigten Kleidungsstücke mit einer Handelsmarke zu versehen haben, die den Namen des Herstellers trägt; 3. das Weitervergeben von Arbeit soll verboten werden und der Arbeitübernehmer die ihm vom Fabrikbesitzer zugeteilte Arbeit in seinen Arbeitsräumen auch herstellen lassen müssen.

Die Reformvorschläge dieser Untersuchungsausschüsse erschienen dem Ministerium Turner zu weitgehend, als daß es daran gehen wollte, ihre Verwirklichung in einem Gewerbegesetz durchzuführen; die Erbitterung der Öffentlichkeit gegen jene Mißstände war aber so gewachsen, daß eine Abhilfe sich als unabweisbar aufdrängte. Endlich brachte Minister Peacock, ein Mitglied des Turnerschen Ministeriums, einen Gesetzentwurf ein, der Ausschüsse bestellte, die die wichtigsten der beklagten Zustände durch Regulierung von Minimallohn, Arbeitszeit und Lehrlingsbeschäftigung bessern sollten. Im Jahre 1896 wurde er nach großem Widerstand des unternehmerfreundlichen Oberhauses angenommen und, obwohl das Gesetz zunächst nur auf zwei Jahre Gültigkeit bekam, wurde es immer wieder erneuert, bis der Ministerpräsident Irvine seine rechtzeitige Gültigkeitsverlängerung unterließ und späterhin es inhaltlich zum Nachteil der Arbeiter umgestaltete.

Peacock hatte in seinem Gesetz den hochgehenden Wogen sozialpolitischen Empfindens Rechnung getragen, Irvine hat das Gesetz in der Zeit der schärfsten Reaktion, wie sie in Victoria im Jahre 1903 nach einem Eisenbahnstreik sich einstellte, in einer den Unternehmern günstigeren Form erneuert. Die Irvineschen Reformen wurden später teilweise wieder beseitigt und gleichzeitig dem Gesetz dauernde Gültigkeit gegeben.

In der Nachbarkolonie Victorias, in Südaustralien, hatte sich das Schwitzsystem in gleicher Weise eingenistet. Der Bericht der Fabrikinspektion von 1899 wies eindringlich auf das Umsichgreifen dieses Übels hin. Auch hier die Ausnützung der Lehrlinge, Heimarbeit, Bettellöhne: ein Dutzend Frauenblusen zu 2 sh 3 d bis 4 sh, ein Dutzend Unterhemden 10 d bis 1 sh 3 d, ganze Männeranzüge zu 4 sh 6 d, so daß sich die Arbeiterinnen bei voller Beschäftigung als Schneiderinnen kaum 12 sh, in der Weißwarenherstellung zwischen 7 und 11 sh die Woche verdienten. Afghanen, Syrier und Chinesen zeigten auch in Südaustralien das schlimmste Schwitzsystem. Eine Änderung dieser Verhältnisse nach victorianischem Muster wurde empfohlen, und in der Tat brachte das nächste Jahr in einer Novelle zum Fabrikgesetz Lohnausschüsse. Das Oberhaus verhinderte die Durchführung des Gesetzes, indem es die notwendigen Ausführungsbestimmungen nicht genehmigte, so daß es bis zum Jahre 1905 ein toter Buchstabe blieb.

In diesem Jahre vermochte endlich die Zustimmung für die Bestellung von Ausschüssen für das Bekleidungsgewerbe und die Hemden- und Weißwäscheindustrie erlangt zu werden, denen im Jahre 1906 ein Ausschuß für das Gewerbe, das sich mit Herstellung von Frauenkleidern, Mode- und Putzwaren beschäftigte, folgte.

Ein neues Gesetz vom 22. Dezember 1906, das vom energischen Arbeiterministerium Price dem Oberhause abgetrotzt wurde, hat endlich die Lohnausschüsse zum wirklichen Leben erweckt, freilich nur in einer der Irvineschen Auflage des victorianischen Gesetzes gleichenden Form, und als dauernde Institution eingeführt.

Die Idee der Lohnausschüsse war in Neusüdwales von dem Justizminister Wade des Ministeriums Carruthers bereits im Jahre 1905 aufgegriffen worden, doch fand das Gesetz, das sich neben das Schiedsgerichtsgesetz stellen sollte, jedem die Freiheit lassend, jene oder diese Institution anzurufen, zunächst keine Erledigung in der gesetzgebenden Körperschaft. Dieser Gesetzentwurf nannte sich „A Bill to amend the Industrial Arbitration Act 1901 to provide for the constitution of boards to determine disputes in certain industries; to define the powers, jurisdiction and procedure of such boards and to give effect to their determinations; to modify in certain respects certain awards, orders and directions of the Court of Arbitration; and for purposes consequent thereon or incidental thereon.“ (Vgl. auch Hansard Session 1905, Vol. XX,

p. 2373.) Erst als Premierminister hat Wade mit Aufhebung der Schiedsgerichtsgesetzgebung 1908 Lohnausschüsse geschaffen.

Auch die Queensländer Regierung hat in der Thronrede, die das Parlament im Juli 1907 eröffnete, die Absicht ausgesprochen, Lohnausschüsse ins Leben zu rufen und endlich im April 1908 durch den Wages boards Act of 1908 geschaffen.

Endlich hat eine königliche Untersuchungskommission in Tasmanien zur Abstellung der von ihr aufgedeckten Mißstände im gewerblichen Leben des Inselstaates Abhilfe nach dem Muster Victorias empfohlen, doch ist es hier noch zu keiner Gesetzgebung gekommen.

So sind nunmehr mit Ausnahme von Tasmanien in allen australischen Staaten Institutionen, durch die die Freiheit des Arbeitsvertrages zu Gunsten der arbeitenden Klasse einer Einschränkung unterstellt ist, geschaffen worden.

b) Die Grundzüge der Lohnausschußgesetzgebung.

Die Bestimmungen, wonach „besondere Ausschüsse" — special boards — bestellt werden können, die gewisse Arbeitsverhältnisse einzelner Gewerbe zu regeln haben, sind in Victoria der allgemeinen Gewerbegesetzgebung einverleibt.

Die der Ausschußregelung unterstellten Gewerbe sind immer mehr erweitert worden: es gehören darunter die Bekleidungs- und Möbelindustrie, Bäckerei, Metzgerei, Fleischverkauf und Krämerei, außerdem alle Erzeugungen und Geschäfte, die gewöhnlich oder doch häufig in einer Fabrik oder einem Arbeitsraum vollzogen werden, seit 1907 auch noch alle Gewerbe, die gewöhnlich oder dauernd in einem offenen Verkaufsladen sich vollziehen, das Fuhr-, Bau-, Steinbruchgewerbe, die Brennholzherstellung und sein Verkauf. Eine Novelle vom Jahre 1910 hat noch Installationsbetriebe, die Bedienung von Dampfkesseln und Maschinen, die Uhrmacher, Liftwärter, die Leichenbesorger und den Bergbau einbezogen. Landwirtschaftliche Betriebe, Fabriken für „kondensierte Milch", Butter und Käse blieben ausgeschlossen.

Zur Schaffung dieser Ausschüsse bedarf es seit der Gesetzesreform unter dem reaktionären Ministerium Irvine von 1903 der Zustimmung der beiden gesetzgebenden Körperschaften, während es bis dahin genügte, wenn eine die Resolution zu Gunsten eines solchen Ausschusses gefaßt hatte.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse, deren Zahl vom Governor in council, d. h. nach Beratung mit dem Kabinett, auf 4—10,

halb Arbeiter, halb Unternehmer, festgesetzt wird, wurden bis 1903 erwählt, während sie jetzt vom Minister ernannt werden, wobei dieser jedoch die Beteiligten zuvor zur Einreichung von Namenslisten auffordert; doch steht dem fünften Teil aller Unternehmer oder Arbeiter das Recht zu, die Ernennungen anzufechten und eine Wahl zu fordern. Nur in der Möbelschreinerei sind die Ernennungen endgültig, da hier die Gefahr besteht, daß sonst die Chinesen die Vertretung in dem Ausschuß an sich reißen. Ebensowenig sind Ernennungen anfechtbar, wodurch entstandene Lücken in den Ausschüssen ausgefüllt werden. Der Vorsitzende wird von den Ausschußmitgliedern gewählt; falls keine Einigung zustande kommt, ernennt ihn der Governor in council.

Die Entscheidungen (determination) erlangen 30 Tage nach ihrer Unterzeichnung durch den Vorsitzenden Kraft. Sie werden nach dem Majoritätsprinzip eventuell mit Stichentscheid des Vorsitzenden gefaßt. Ein kurzlebiges Gesetz Irvines vom Jahre 1902 hatte den Vorsitzenden beseitigt und als entscheidende Majorität die Stimmenzahl der einen Partei, verstärkt um zwei Stimmen der anderen (z. B. fünf Arbeitgebervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter) festgelegt. Dadurch wurde die Tätigkeit der Ausschüsse so gelähmt, daß diese reaktionärste Einführung Irvines im Gesetz von 1903 wieder beseitigt werden mußte. Dem Arbeitsminister steht das Recht zu, wenn er die Entscheidung als schädlich für das Gewerbe oder sonstwie unbillig und ungerecht erachtet, ihre Wirksamkeit auf 6 Monate außer Kraft zu setzen und den Ausschuß aufzufordern, sie einer neuen Beratung zu unterstellen. Alsdann wird sie endgültig, sofern nicht ihre Gültigkeit durch ein Rechtsmittel an den durch das Gesetz vom Jahre 1903 geschaffenen Court of industrial appeals angefochten wird. Dieser Rechtsweg besteht unabhängig neben jener Befugnis des Ministers, die indessen wohl durch diese neugeschaffene Beschwerdeinstanz außer Übung kommen wird.

Dieser Gerichtshof besteht aus einem Richter des obersten Gerichtshofes; ihm können zwei von den Ausschußparteien gewählte Beisitzer zur Seite stehen, ohne daß diese ein Stimmrecht bei der Entscheidung haben. Seine Anrufung kann nicht nur von einer Mehrheit der beiden in den Ausschüssen sitzenden Parteivertretungen erfolgen, sondern auch von 25 % der Gesamtzahl der Arbeiter oder von einem Unternehmer oder meherern Unternehmern, die 25 % aller Arbeiter beschäftigen. Außerdem kann

der Minister jede Ausschußentscheidung an das Appellgericht leiten.

Dieser Gerichtshof hatte alle Machtbefugnisse des „besonderen Ausschusses“ und kann die angefochtenen Entscheidungen beliebig abändern, womit sie endgültig werden, soweit er nicht selbst aus besonderen Gründen nachträglich noch eine Abänderung beliebt oder solche dem special board erlaubt.

Außer dieser materiellen Anfechtung besteht noch ein Rechtsweg an den höchsten Gerichtshof wegen Rechtsverletzung durch die Ausschußentscheidung. Der gleiche Rechtsweg ist auch, in analoger Weise wie Rechtsmittel gegen Gesetzesverletzung durch die Schiedsgerichte bestehen, gegen die Entscheidungen des Appellgerichts gegeben, wenn es auch im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Die Entscheidungen können nur auf Städte und Landstädte sich erstrecken; bei Ausdehnung auf Grafschaften (borough), Orte mit weniger als 10000 £ Einnahme, oder auf Landbezirke, (shires), wenn sie im 10 Meilen-Umkreis einer Stadt oder Landstadt liegen, bedarf es der Genehmigung des Staatsrates (Governor in council), bei Landbezirken anderer Lage muß die lokale Ortvertretung (shire council) selbst um die Ausdehnung der Entscheidung auf ihr Territorium den Staatsrat ersuchen.

Durch die Novelle von 1910 können für den Bergbau statt Ausschüsse, die für das ganze Land Bestimmungen erlassen, solche für einzelne Distrikte geschaffen werden, ihre Entscheidungen gelten aber dann für Ortsgemeinden jeder Art in diesem Distrikt.

Die Befugnisse der Ausschüsse liegen vor allem auf dem Gebiet der Lohnregulierung. Sie sollen die unterste Stufe der Löhne festsetzen; deswegen hat man diese Ausschüsse auch minimum wage boards (Ausschüsse zur Festsetzung des mindesten Lohnes) genannt. Durch das Gesetz Irvines wurde für die Entscheidungen der Ausschüsse festgestellt, daß dabei zu berücksichtigen ist, wie viel von einem ehrenhaften Unternehmer (reputable employer) durchschnittlich an Angestellte von mittlerer Fähigkeit gezahlt wird; in diesem Durchschnitt sollte die niederste Lohnquote ihre Grenze haben. Wenn der Ausschuß sich mit solchem Lohne nicht zufrieden geben zu können glaubte, so mußte er darüber dem Minister Bericht erstatten, der alsdann den Fall dem Appellgericht, das ohne jene Bindung an die Verhältnisse des reputable employer entscheiden konnte, vorlegte. Erst das Gewerbe- und Ladengesetz von 1907 hat jene bedenkliche Klausel wieder ausgeschaltet.

Besondere Lohnsätze können für alte, schwache und seit 1903 auch für langsame Arbeiter festgelegt werden, die für ihre Ausnahmestellung eines besonderen Erlaubnisscheines des Fabrikinspektors bedürfen.

Wenn es erforderlich erscheint, Stücklöhne festzusetzen, so sollten sie auf dem Zeitlohne basiert werden; diese Anpassung kann durch den Ausschuß auch dem Unternehmer überlassen werden.

Bei seiner Lohnbestimmung soll der Ausschuß die Art, Natur und den Charakter der Arbeit und, wie sie erfolgt, das Alter und Geschlecht und, was sonst zur Beachtung durch Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben ist, berücksichtigen.

Der Ausschuß hat als eng mit der Lohnfrage zusammenhängend die Arbeitszeit vorzuschreiben; die für Überzeit zu zahlenden Löhne obliegen gleichfalls seinem Ermessen.

Endlich soll der Ausschuß das Zahlenverhältnis der Helfer (improver), die in irgend einer Produktion, einem Handel oder Geschäft beschäftigt werden, zu den Gesellen bestimmen; dies kann nach Geschlecht verschieden erfolgen; der Ausschuß hat auch die Befugnis die Löhne der Helfer festzustellen, wobei er Alter, Geschlecht und Erfahrung als Richtpunkte nehmen kann. Bis zum Gesetz von 1903 stand den Ausschüssen auch das Recht zu, ein Zahlenverhältnis für die Lehrlinge (apprentices) vorzuschreiben, heute besteht nur noch das Recht ihre Löhne festzulegen. Als Lehrlinge gelten Personen unter 21 Jahren, die durch Lehrbrief gebunden sind; Helfer sind nach der Definition des Gesetzes Personen, die keine Lehrlinge sind, Zeit- oder Stücklöhne erhalten, wie sie der Ausschuß für Lehrlinge oder improver vorschreibt, nicht über 21 Jahre alt sind oder, wenn über 21 Jahre, eine besondere ministerielle Genehmigung haben, daß sie zu „Helfer"-löhnen beschäftigt werden dürfen (Definition des Gesetzes Sektion 5).

Durch eine Novelle vom Jahre 1910 ist nun auch noch die Befugnis gegeben, Anfangs- und Endzeit der Arbeit zu bestimmen, für Überstunden, für Sonntags- und Feiertagsarbeit und vorübergehende Arbeitsleistung (casual labour) besondere Lohnsätze vorzuschreiben.

Die Kontrolle des Gesetzes ist dem Gewerbeinspektorat überwiesen. Als Strafen sind für die erste Übertretung bis zu 10 £, für die zweite 5 bis 25 £, für die dritte oder fernere 50 bis 100 £ vorgesehen, die dritte Bestrafung soll auch das Verbot zum Gewerbebetrieb zur Folge haben, indem die Registrierung der Fabrik oder der Arbeitsstätte gelöscht wird.

Seit 1907 ist dem Staatsrat die Macht gegeben, eine Entscheidung eines Ausschusses oder des Gewerbegerichtshofes bis auf 12 Monate aufzuheben, wenn im Gewerbe ein Streik ausbricht.

Das südaustralische Gesetz, wie es heute nach den wichtigen Novellen von 1906 und 1907 (The Factories Act 1907) lautet, hält sich meist in wortgetreuem sklavischem Anschluß an das victorianische Vorbild und besitzt noch die Irvineschen Verschlechterungen, die in jenem sich befanden oder noch befinden, besonders die aberwitzige „reputable employers clause“ mußte Aufnahme finden, um das Oberhaus zur Genehmigung des Gesetzes gewinnen zu können.

Zu den wenigen Abweichungen gehört die andere Umschreibung des Registrierungsgebietes der Ausschüsse, hier sind im Gesetz 22 Gewerbe vorgesehen, denen die gemeinsame Resolution beider Parlamentshäuser andere angliedern kann.

Außerdem ist der Ausschuß hier befugt, die Lehrlingstätigkeit zu regeln, die jedoch nicht kürzer als 3 Jahre sein darf.

Die Entscheidungen hier gelten für das ganze Land. Eine Streikbestimmung fehlt.

Eine Abweichung findet sich auch in der Ernennung des Vorsitzenden der Ausschüsse durch den Governor, während in Victoria seine Wahl dem Ausschuß selbst anvertraut ist und nur mangels Einigung jenem zusteht.

Das Queensländische Lohnausschußgesetz vom 15. April 1908 ähnelt sehr seinen Vorbildern. Sein Wirkungsgebiet ist aller Laden- und Fabrikbetrieb, außerdem das Möbel- und Bekleidungsgewerbe. Jedoch kann abweichend von anderer Gesetzgebung auch Gärtnerei und Landwirtschaft Gegenstand von Ausschußentscheidungen werden. Die Entscheidungen gelten für den Distrikt, für den der Ausschuß besteht, doch können Ausschüsse für das ganze Land bestellt werden.

Der Governor kann auf übereinstimmende Resolution der Parlamente auch noch andere Ausschüsse schaffen und für andere Gewerbe Ausschüsse vorsehen, als es im Anhang zum Gesetz vorgesehen ist.

Das Gesetz unterscheidet sich vorteilhaft von seinen Vorgängern, deren ungünstige Bestimmungen es mied und deren oft wörtlich übernommene Normen es einige von hohem sozialen Werte beifügte.

Die Bestellung des Vorsitzenden ist wie in Victoria geregelt. Eine Neuerung ist die Befugnis der Feststellung der Überstunden.

Die im Entwurf befindliche „reputable employers" Klausel ging nicht in das Gesetz über, vielmehr gelten hier die tatsächlichen Durchschnittsentlohnungen, die von Arbeitgebern schlechthin Arbeitern mittlerer Tüchtigkeit gezahlt werden als Richtschnur.

Eine bedeutende Verbesserung gegenüber jenen Gesetzen findet sich in der vorgesehenen Ermächtigung des Ausschusses nicht nur das Zahlenverhältnis der Helfer, sondern auch der Lehrlinge zu der Zahl der Gesellen zu bestimmen, außerdem in der Verneinung einer Berufung an einen Richter, wie sie im Court of industrial appeal in Victoria und Südaustralien geschaffen ist.

Endlich sieht das Gesetz vor, daß kein Arbeitgeber einen Arbeiter entlassen darf, weil der Arbeiter einem Verband angehört oder sich der Vorteile einer Entscheidung nach diesem Gesetz erfreut; das analoge Verbot der Arbeitseinstellung der Arbeiter bei einem Unternehmer wegen jener Gründe hat wohl mehr theoretische Bedeutung.

Eine Streikbestimmung fehlt.

Mit dem Jahre 1908 bekam auch Neusüdwales Lohnausschüsse. Das Gesetz zur Schaffung von Ausschüssen zu dem Zwecke der Regelung der gewerblichen Arbeitsbedingungen — an act to provide for the constitution of boards to determine the conditions of employment in industries — trat am 24. April ins Leben, es erhielt aber noch durch Novellen im gleichen Jahre bedeutende Abänderungen. Ein darin geschaffener Gewerbegerichtshof — industrial court —, der nur aus einem rechtsgelehrten Richter, der Mitglied des obersten Gerichts oder Bezirksrichter (district court judge) sein muß, besteht, ist Organisationsbehörde, wie Appelgericht. Er empfiehlt auf Anrufung eines Arbeitgebers oder von 20 Arbeitnehmern des gleichen Gewerbes, oder von Verbänden jener oder dieser, wobei hier 20 Mitglieder verlangt sind, dem Minister die Bestellung eines Ausschusses; er bestimmt die Zahl der Mitglieder, wofür Bewegungsfreiheit zwischen 2 bis 10, die auch Frauen sein können und nur auf 2 Jahre bestellt werden, besteht; er schlägt aus einer von den Beteiligten eingereichten Liste gewählter Parteivertreter dem Governor die Ausschußmitglieder vor, er nennt endlich dem Governor einen Vorsitzenden, falls der Ausschuß selbst sich nicht darin einigen kann und der Governor sich in diesem Fall nicht zur Berufung eines Richters veranlaßt sieht.

Die Ausstellung von „Permits" ist besonderen vom Ausschuß bestellten Entscheidungsstellen (tribunal), mangels solcher dem Registrar übertragen.

Solche Ausschüsse waren im Anhang zum ersten Gesetz für 60, im Anhang zum zweiten Gesetz für 79 Gewerbe vorgesehen; ihre Entstehung kann neben der direkten Anrufung durch die Beteiligten, auch vom Minister auf Empfehlung des Gewerbegerichtshofes oder auch ohne diese veranlaßt werden. Ihre Befugnis erstreckt sich über die Rechte des victorianischen Ausschusses hinaus auf die Bestimmung einer Verhältniszahl von Lehrlingen und Helfern zu den Gesellen; sie ist durch keine Rücksicht auf den reputable employer eingeengt.

Die Beteiligten haben ein Berufungsrecht an den Gewerbegerichtshof; dieses Rechtsmittel steht auch dem Minister zu, wo ihm öffentliche Interessen durch die Entscheidung gefährdet erscheinen.

Der Governor kann auf Antrag des Gewerbegerichtshofes einen Ausschuß jederzeit auflösen.

Richter wie Vorsitzender eines Ausschusses können sich durch zwei Assessoren, je einer von jeder Partei, über technische Einzelheiten unterrichten lassen, doch steht diesen kein Mitberatungs- oder Entscheidungsrecht zu.

Übertretungen sind bis zu 50 £ oder 3 Monate Gefängnis strafbar, diese Freiheitsstrafe gilt nicht nur für den Fall der Uneinbringlichkeit, sondern auch wo eine Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt; eine Strafe von 20 £ oder 3 Monaten, falls jene nicht eintreibbar, trifft die Entlassung eines Arbeiters, weil er Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Ausschusses oder im Genusse einer Entscheidung ist. Dem Arbeitgeber obliegt es, dem Richter einen anderen Entlassungsgrund glaubhaft zu machen. Dieser Paragraph ging wohl auf die ungünstigen Erfahrungen zurück, von denen Spence für Victoria in seinem „Australia's Awakening" schreibt (S. 485), er bezeichnete jene Rache an den Ausschußmitgliedern als einen der Hauptnachteile der Lohnausschüsse gegenüber den Schiedsgerichten.

Die Möglichkeit, freiwillige Übereinkünfte von Gewerkvereinen mit Arbeitgebern durch Eintragung zur Bedeutung von Ausschußentscheidungen (award genannt) gelangen zu lassen, sowie Strafbestimmungen gegen Streiks und Aussperrungen in Höhe von 1000 £ oder 2 Monaten im Nichteintreibungsfall lassen die Absicht des Gesetzgebers erkennen, diesem Gesetze Eigenschaften

des Schiedsgerichtsgesetzes einzupflanzen. Das Gesetz dient übrigens auch der Überleitung der Arbeiterregelung durch das Schiedsgerichtssystem auf das Ausschußsystem, indem es die Entscheidungen, die unter jenem ergingen, aufrecht erhält und unter die Jurisdiktion der neu geschaffenen Organe stellt.

Da sich jenes Streikverbot bei den Arbeiterstreitigkeiten in den Kohlengruben zu Newcastle nicht bewährte, erließ man Ende 1909 in einer Novelle zu jenem Gesetz ein noch drakonischeres Verbot für Gewerbe, die sich mit Versorgung mit notwendigen Bedürfnissen beschäftigen (An Act to amend the Industrial Disputes Act, 1908; to prohibit certain monopolies and certain contracts, agreements and combinations in restra int of trade; and for purposes consequent thereon or incidental thereto, assented to, 20. Dezember 1909).

Als solche notwendige Bedürfnisse wurden im Gesetz Kohle, Gas, Wasser für häusliche Zwecke, Lebensmittel, deren Mangel Menschenleben gefährden oder schwer schädigen kann, aufgeführt.

Wer zu einem Streik oder zu einer Aussperrung in diesen Gewerben aufreizt oder bei ihnen Hilfe leistet, wird mit 12 Monaten Gefängnis bedroht. Jeder vermutliche Beratungsort kann von der Polizei, wo nötig mit Gewalt, betreten werden und alle Schriftstücke beschlagnahmt werden. Jede Zusammenkunft von mehr als 2 Personen zu Zwecken solchen Streikes oder solcher Aussperrung oder zu Besprechungen, die das Staatsverkehrswesen im Zusammenhang mit jenen betreffen — wie das besonders im Kohlenbergbau der Fall ist —, hat gleichfalls 12 Monate Gefängnis für die Teilnehmer im Gefolge. Daran schließen sich um der formellen Gerechtigkeit willen mit 50 £ Strafe versehene Verbote einer Beeinträchtigung der Versorgung mit jenen Bedürfnissen oder einer Monopolisierung hiervon zum Nachteil des Angebotes oder der Preisgestaltung an — Monopolverbote, die keinen größeren Erfolg haben dürften, als die der Monopolgesetze (Bd. I, S. 215 ff.).

Das Ministerium Wade, das seinerzeit das Schiedsgerichtsgesetz aufhob und damit die Bedingungen für Streikschlichtung beseitigte, hat in diesem Gesetz eine Norm geschaffen, die nicht nur ohne jene haltlos ist, sondern die sich, wie alle drakonischen Gesetze, als stumpfe Waffe erweisen wird.

Wade hat damit einem Lohnausschußgesetz eine Tragweite gegeben, die es nicht haben kann, da es die Beseitigung von Streiks mit ihren geringen Befugnissen nicht herbeizuführen ver-

mag; nur ein Gesetz, das gewährt, was durch Streiks erreichbar ist, kann diese verbieten.

c) Durchführung der Gesetzgebung.

In Victoria bestanden im April 1909 59 Lohnausschüsse mit 67 000 Arbeitern in den von ihnen bestrichenen Gewerben. Hatte Irvine in einem Gesetze von 1902 die Neuschaffung von Lohnausschüssen verboten, so ist die im Jahre 1903 wieder in das Gesetz eingestellte Möglichkeit zu ihrer Berufung als sozialpolitische Notwendigkeit allein durch die Tatsache bewiesen, daß seit 1903 nicht weniger als 23 neue Ausschüsse bestellt wurden, wodurch 30 000 Arbeiter in ihren Bereich einbezogen wurden. Da die Gesamtarbeiterschaft in den Fabriken Victorias im Jahre 1909 93 808 betrug, so sehen wir, daß fast für drei Fünftel der Arbeiterschaft Lohnregulierungen bestehen oder im Gange sind.

In Südaustralien sind den drei Ausschüssen nach dem alten Gesetz bis 1909 20 Ausschüsse gefolgt, ein Beweis der Dringlichkeit ihres Bedürfnisses; 19 Ausschüsse haben bereits ihre Entscheidungen erlassen.

Als Vorsitzende liebte man außerhalb des engen Gesichtswinkels der Berufszugehörigkeit urteilende Personen zu berufen; die victorianische Kommission nennt unter den 38 Vorsitzenden 10 pensionierte Staatsbeamte, 6 Geistliche, 3 Richter des höchsten Gerichtshofes, 5 Polizeirichter (mit richterlichen Befugnissen betraute Laien), 4 Rechtsanwälte und 2 Lehrer. Die Wichtigkeit dieser Stellung geht daraus hervor, daß es in den mit niedrigen Löhnen arbeitenden Gewerben fast immer seiner Stimme bedarf, um eine den Arbeitern nur einigermaßen annehmbare Entscheidung herbeizuführen. So gab bei dem südaustralischen Frauenkleider- und Putzmachereiausschuß bei jeder einzelnen Lohn- und Arbeitsbestimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag zu Gunsten der Arbeiter, obwohl die Löhne niederer sind, als sie in Victoria gezahlt werden.

Die wichtigste Entscheidung jeden Ausschusses stützte sich auf die Auffassung von dem minimum wage, wofür in Südaustralien die Beachtung des Durchschnittslohnes des ehrenhaften Unternehmers eine unsichere Grenze zieht, die jedoch nur für den Ausschuß, nicht für das Appellgericht besteht. Ein living wage in der Auffassung der Schiedsgerichte ist aber weder in der Gesetzgebung für die Entscheidungen der Ausschüsse aus-

drücklich verlangt, noch in ihnen gegeben worden, und eine der interessantesten Appelle im Stärkegewerbe brachte die Ansicht des victorianischen Court of industrial appeals, die folgenschwer auf den späteren Lohnregulierungen lastete:

Die Grundlage dieser Entscheidung bildet der merkwürdige Paragraph 122: „Wenn die Lohnbestimmungen der Ausschußentscheidungen die Industrie gefährden oder zu gefährden drohen, so soll der Gerichtshof die seiner Meinung nach notwendigen Änderungen machen, um diese Folge zu beseitigen, und zur gleichen Zeit einen zum Lebensunterhalt genügenden Lohn für die in diesem Handels- oder Gewerbebetrieb beschäftigten Arbeiter sichern."

Die Gesetzgeber waren sich nicht bewußt, daß Umstände möglich sind, wo sich beides nicht vereinen läßt, es sei denn, daß man dem „living wage" eine recht ungeeignete Auslegung zukommen läßt; der Richter des Appellgerichtes hatte einen typischen Fall nach dieser Richtung vor sich.

Bei dieser Berufungssache trat die „ehrbare Unternehmer"-klausel, die, mag sie heute auch in Victoria gestrichen, doch mit ihrem Geiste noch fortlebt, markant in den Vordergrund, denn der Fall kam an den Appellhof, weil der vom Ausschuß auf der Basis solcher Unternehmereigenschaft festgestellte Lohn unzureichend schien: Vier Fabrikanten gaben vier verschiedene Lohnsätze: Lewis & Whitty zahlten 1 £ 12 sh 6 d an erwachsene Arbeiter für 48 Stunden als niedersten Lohn, während der Durchschnittslohn der acht bestbezahlten Arbeiter 2 £ 5½ d betrug; Harper & Co. gaben im Durchschnitt 1 £ 14 sh 5 d für 54 Stunden, Parsons Brüder 29 sh 10½ d für 50 Stunden. Wie sollte ein Arbeiter im Ausschuß wagen, den Inhabern der letztgenannten Firma Ehrlosigkeit vorzuwerfen? Die Arbeiter verlangten 48 sh die Woche, während sie, wie zu sehen, bei einigen „reputable employers" bedeutend weniger erhielten. Die Zeugenvernehmung ergab, daß es für einen Familienvater mit einigen Kindern unmöglich ist, mit einem kargen Wochenlohn von 36 sh auszukommen, Weib und Kinder hatten einen Teil des Lebensunterhaltes mitzuverdienen, was jenem die Warte ihrer Kinder wehrte, diese früh in schlecht gezahltem Fabrikdienste geistig und körperlich verkümmern ließ. Der Richter erkannte ausdrücklich an, daß es kläglich sei, mit solchem Lohn eine Familie zu erhalten — ließ sich jedoch von dem Nachweis einiger Fabikanten, daß sie mit Verlust arbeiten, bestimmen, auf einen Lohn von 36 sh

zu erkennen, der als living wage unzureichend bewiesen wurde, sofern man unter ihm nicht das Einkommen eines alleinstehenden Arbeiters faßte.

„Ich würde gerne einen höheren Lohn gewähren, ich sah die harte und unangenehme Arbeit und glaube, die Arbeiter sind zu einer Lohnsteigerung vollauf berechtigt. Aber ich scheue mich, dies zu tun, angesichts der Verlustangaben der Unternehmer."

Die Unmöglichkeit einer Definition des Begriffes reputable employers ist vom Fabrikinspektor von Victoria in seinem Bericht für das Jahr 1906 klargelegt:

„Was ist ein ehrbarer Arbeitgeber?

Im Drange der Konkurrenz kann ein Arbeitgeber gezwungen sein, niedere Löhne zu zahlen, ist er dann ehrlos (disreputable)?

Muß es nicht einen Vorsitzenden in Verlegenheit setzen, einem Arbeitgeber ins Gesicht zu sagen, daß er ihn für ehrlos hält; was muß es erst für einen Arbeitnehmer sein, um sich einen angemessenen Lohn zu sichern, darüber zu rechten, ob sein Arbeitgeber, den er vielleicht liebt und schätzt, ein ehrloser Arbeitgeber ist."

Die Absicht war es, die Ausschüsse daran zu hindern, ein zu hohes Minimum anzusetzen.

Irvine, der Vater dieser reaktionären Maßregel, der bei den Verhandlungen seiner Gesetzesreform kaum das Wort ergriff, sprang, als man ihm das Unsinnige dieser Klausel vorwarf, im Parlament auf, um sie zu retten: „Die Absicht meiner Regierung, als sie diese Maßregel vorschlug, war, einige angemessene Richtpunkte für die Lohnausschüsse zu geben, um sie zu befähigen, das, was die Absicht der Fabrikgesetzgebung von Anfang an war, zu verwirklichen. Es ist unmöglich, durch Gesetzgebung, welche es nur immer sein mag, die Durchschnittslöhne, wie sie von einem ehrbaren Gewerbetreibenden gezahlt werden, zu ändern. Wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses denken, daß der Lohn, wie ihn der ehrbare Unternehmer gibt, ein Schwitzlohn ist, so sollen sie zwar nicht selbst in der Lage sein, einen höheren Lohnsatz zu geben, aber sie können an den Minister berichten und das Gericht kann dann den Lohnsatz festsetzen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Löhne. Freilich soll dieses keinen Lohnsatz bestimmen, der die Industrie zu Grunde richtet oder die Ausdehnung der Beschäftigung begrenzt."

Ein Mr. Andrews unterbrach hier mit dem Zwischenruf: „Ohne Rücksicht darauf, ob dies einen Lohn unter dem „living wage" bedeutet?" Irvine: „Gewiß!"

Und trotzdem findet sich diese Klausel noch im südaustralischen Gesetz und übt seine ungünstige Wirkung aus.

d) Wirkungen des Gesetzes.

α) Gewerbe.

Als der Gesetzentwurf Irvines vor das Oberhaus kam, wußten die Unternehmerfreunde nicht genug über die Schädlichkeit solcher Gesetzgebung für das gewerbliche Leben Victorias zu sagen. Levi nannte die Lohnausschüsse eine Pest und die seiner würdigen Kollegen Wynne, Cain und Embling traten ihm in der schrankenlosesten Verurteilung dieser Einschränkung der Vertragsfreiheit bei. Wynne sagte im Parlament: Ich denke es ist wünschenswert, die Lohnausschüsse zu beseitigen, die dem Gewerbe Victorias den größten Schlag gaben, der ihm je versetzt wurde.

Und Embling schloß eine große Rede gegen die Gesetzgebung mit den Worten: Wenn die Volksvertretung das Gedeihen des Landes will, so nehme es die Gewerbegesetzgebung aus unserem Gesetzbuch und sende den Hauptfabrikinspektor in Pension.

In der Tat haben sich nur wenige ungünstige Einwirkungen auf die Gewerbe nachweisen lassen.

Der Victorianische Kommissionsbericht behauptet, daß die Schuhindustrie durch die Entscheidung des Ausschusses vorübergehend beeinträchtigt worden sei; der Durchschnittslohn im Jahre 1896 war nur 23 sh, der Lohnausschuß setzte im Dezember 1897 den Lohn auf 36 sh, 1898 auf 42 sh, 1902 auf 45 sh fest.

Ausfuhr	von	in	Victoria	erzeugten	Schuhen:	1897:	228 547	Paare,	48 213 £	Wert
"	"	"	"	"	"	1898:	180 900	"	40 960 "	"
"	"	"	"	"	"	1899:	189 771	"	45 823 "	"
"	"	"	"	"	"	1900:	248 050	"	61 463 "	"
"	"	"	"	"	"	1901:	275 138	"	65 462 "	"
"	"	"	"	"	"	1902:	—	"	186 224 "	"

Wenn auch die Ausfuhr des Jahres 1902 wesentlich durch den Eintritt der Zollfreiheit innerhalb des Commonwealth beeinflußt war, so zeigen doch die Jahre vorher, wie unerheblich der Rückgang im Jahre 1898 war, wenn man ihn auch ganz der Lohnerhöhung zur Last legen will.

In der Bekleidungsindustrie wurde der Beweis einer Geschäftsbeeinträchtigung gar nicht versucht, einige Unternehmer

bekannten sogar der Kommission, daß sie mit den besser bezahlten Händen billiger produzieren als je, das gleiche geschah in der Holzverarbeitungsindustrie.

Selbst in der Kürschnerei, die sich als von der Auslandskonkurrenz zu Tode gehetzt darstellte und wo die Reduzierung der Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden von einigen Unternehmern mit Schluß ihrer Geschäfte beantwortet wurde, konnte der Kommission kein Beweis beeinträchtigter Lebensfähigkeit erbracht werden.

In einigen Industrien wird über billiger produzierende Auslandskonkurrenz geklagt: eine Klage, die freilich nicht so sehr gegen die Lohnfestsetzungen der Ausschüsse sich richtete, als schutzzöllnerische Besserstellung bezielte:

In der Korbindustrie unterbietet in manchen Artikeln Japan und China das victorianische Produkt um 30—35 %; in der Bürstenmacherei sehen sich die Fabrikanten von Hongkong und Japan bedrängt; in der Herstellung gepreßten Glases wird England der Unterbietung geziehen, in der Konfektion mehrere europäische Länder. In der Lohgerberei sieht man in einem Ausfuhrzoll auf Häute das Mittel, mehr Arbeit zu bekommen, da dadurch der Ausfuhr der Häute zur Bearbeitung in fremden Landen begegnet würde. In keiner dieser Industrien ist ein Rückgang des Unternehmergewinns oder der Produktion nachgewiesen.

Ebenso belanglos scheint die Verstärkung des Wettbewerbes durch billigere Löhne in andern Gebieten des Commonwealth zu sein. Papiersäcke und Korbwaren kamen von anderen Staaten, ohne die Lebensfähigkeit der victorianischen Industrie zu beeinträchtigen. In der Marmeladeindustrie wurde vor der victorianischen Kommission behauptet, daß Victoria Tasmanien erliegen müsse, da dort für Kinder von 12—13 Jahren 9 sh die Woche, für ältere Mädchen 9—17 sh, für Männer 30 sh bei 48 Wochenstunden gezahlt werden müsse, gegenüber 7—8 sh, 12—16 sh, 25—30 sh bei einer Arbeitswoche von 50 Stunden in Tasmanien. Der Fabrikinspektorbericht von 1907 meldet uns jedoch das Blühen dieser Industrie in einer starken Zunahme, das gleiche tut der Bericht von 1909, der von einer weiteren Lohnerhöhung im Jahre 1908 berichtet und obendrein noch von einer Entlohnung der Angestellten über den Mindestlohn hinaus.

Clark (l. c. II, S. 77) bringt als einzelne Fälle die Verlegung einer Tabakfabrik nach Adelaide und einer Bürstenfabrik nach Tasmanien in Zusammenhang mit der Gesetzesdurchführung.

Die Behauptung, daß die Gewerbegesetzgebung Victorias die Gewerbe in das völlig gesetzfreie Tasmanien treibe, nötigte einen hervorragenden Staatsmann dieses zur bezeichnenden Äußerung: „Ich wollte, es wäre so" (Aves S. 61).

Andere Beschwerden endlich richten sich gegen die Konkurrenz im eigenen Lande durch die Beschränkung der Ausschußentscheidungen auf Städte und Landstädte. Es werden Fälle berichtet, wo Geschäftsverlegungen außerhalb des Wirkungskreises der Lohnregulierungen erfolgten. Der offizielle Bericht des Gewerbeinspektors von 1909 schreibt: Was nützt die Regelung des Hufschmiedgewerbes oder der Müllerei, wenn das nächste Dorf (shire) nicht einbezogen ist?

In der Sattlerei klagt der Bericht von 1907 über die Landkonkurrenz, auch in der Gerberei finden sich ebendort „bittere" Beschwerden, daß keine Lohneinheit durch das ganze Land besteht. Deshalb wurde von den Gewerbetreibenden selbst die Erstreckung der Entscheidungen auf das ganze Land gewünscht, doch sind solche Wünsche bis jetzt unerhört geblieben; bereits im Jahre 1902 ging das Sattlergewerbe die Regierung an, die Ausschußentscheidung auf den ganzen Staat auszudehnen: Die Gesetzgebung versagte dies, da dadurch die im Oberhaus vertretenen Agrarier eine kleine Erhöhung ihrer Ausgaben hätten erfahren können.

Vereinzelt sind auch die Gewerbe durch verwandte Erwerbszweige, die ohne Ausschußentscheidung arbeiten, in ihrer Konkurrenzfähigkeit bedroht. So klagt das Messinggewerbe über Beeinträchtigung durch die Herstellung galvanisch plattierter Waren (elektroplater), die ohne Lohnbindung erfolgt, und begehrt deren Unterstellung unter einen Lohnausschuß.

Weit schlimmer als all dies erscheint der Wettbewerb anderer Rassen im eigenen Lande; Chinesen bedrängen die europäischen Fabrikanten in der Möbelschreinerei, Syrier und Afghanen die der Weißwarenindustrie.

Es hat sich als absolut unmöglich erwiesen, die chinesischen Unternehmer unter die Strenge des Gesetzes zu stellen. Der Fabrikinspektor wiederholt immer aufs neue: Ich bin ohnmächtig, die gesetzlichen Löhne zu erzwingen. Da sie nur eigene Landsleute beschäftigen, so versagt auch jedes Mittel der Überführung, da sich die aufeinander angewiesenen Rassenbrüder nicht gegenseitig verraten. In den Diensten der Syrier und Afghanen sind die eigenen Landesgenossinnen ebenso willenlose Werkzeuge, die

sich bei ihrem Volke durch Anzeige nicht unmöglich machen wollen, da sie außerhalb dieses Kreises doch nur der Rassenverachtung begegnen. In elenden Räumen erpressen die farbigen Schwitzmeister zu Afghanlöhnen bezahlte, endlos lange Arbeit.

Die Einzelheiten der Entscheidungen brachten auch manche Härten für den kleinen Gewerbetreibenden, sofern die Beschäftigung eines Helfers die Existenz mehrerer Gesellen voraussetzt, worüber für das Fleischergewerbe der Bericht von 1909 klagt, oder sofern eben größere Geschäftsleute dem besser gelohnten Arbeiter auch entsprechend größere Aufgaben stellen können. Auch die Zurückschraubung der Arbeitszeit von 57—63½ Stunden, wie sie im Metzgergewerbe Melbournes üblich war, auf 52 Stunden durch die Ausschußentscheidung hat zur Auflassung einer Reihe von kleinen Geschäften geführt.

Was das Gesetz für den gewerblichen Frieden getan hat, ist von seinen Anhängern und den Gegnern der Schiedsrechtssprechung bedeutend überschätzt worden. Die Gesetze haben mit Ausnahme von dem in Neusüdwales nicht die Absicht, Streiks zu verhindern. Der Fabrikinspektor von Victoria schreibt: It has never been aimed by those in favour of Wages boards that the system will stop strikes. Diese „Schwitzindustrien" und die anderen Gewerbe, die in Viktoria, Südaustralien und Queensland unter das Gesetz gestellt wurden, waren aber auch nicht große Streikindustrien und keiner der Erwerbszweige, der seinen Namen in die Streikgeschichte Australiens eingrub, ist darunter zu finden; Victoria bekam freilich 1910 die Möglichkeit der Unterstellung des Bergbaus unter Lohnausschüsse. Wo aber unter der Lohnausschußgesetzgebung die Arbeiter Härten erlitten, haben sie mit unbestreitbarer Achtung vor dem Gesetze sich gebeugt. Als in der Schuhindustrie die Ausschußentscheidung vom 24. Dezember 1897, die 45 sh Wochenlohn gab, auf Beschwerde der Unternehmer am 29. Dezember durch eine Entscheidung, die nur 36 sh gewährte, ersetzt wurde, fügten sich die Arbeiter. Als die Entscheidung in der Kürschnerei von 48 Wochenstunden auf die Beschwerde der Unternehmer auf 54 Stunden sprang und im Jahre 1906 das Appellgericht eine erneute Entscheidung von 48 Stunden auf 54 Stunden zurückführte: die Arbeiter duldeten es. Auch in der Stärkeindustrie fand die ungünstige Appellentscheidung gefügige Arbeiter.

Ein kleiner Streik erfolgte im Jahre 1907 in dem Steinschneidegewerbe, da die günstige Konjunktur den Mindestlohn

zu nieder erscheinen ließ. Der Fabrikinspektor verurteilte die Streikenden in seinem Bericht in folgender Weise:

„Es ist nicht zu billigen (fair), daß Leute von den Vorteilen des Gesetzes zu Festsetzung eines Mindestlohnes Gebrauch machen, um späterhin eine Erhöhung des gesetzlichen Lohnes zu erstreiten; dies brächte die Mindestlöhne auf den gesetzlichen Mindestsatz, vermehrt um den durch Streike erkämpften Betrag. Es kann zwar nicht erwartet werden, daß sich alle Arbeiter mit dem Mindestlohn begnügen, es ist aber verfehlt, durch vereinte Anstrengung den Angestellten eine Rate über die Ausschußfeststellung hinaus zu sichern. Wenn die Mehrzahl der Arbeiter in einem Gewerbe sich weigern den vom Ausschuß bestimmten Lohn anzuerkennen und die Arbeit niederlegen, bis allen höherer Lohn zugebilligt ist, so dürfte es billig erscheinen, beide Seiten von der Entscheidung zu entbinden und dem Lohnkampf freie Bahn zu geben. Zur Zeit sind wohl die Unternehmer an die gesetzlichen Löhne gebunden, sehen sich aber den Forderungen höherer Löhne darüber hinaus noch ausgesetzt."

Allzugroße Selbstentäußerung kann aber vom Arbeiter doch nicht verlangt werden. Als 1907 im Bäckergewerbe das Appellgericht wieder einmal eine den Arbeitern ungünstige Entscheidung erließ, indem es der Berufung der Unternehmer gegen eine Ausschußentscheidung völlig Raum gab, da erklärte die Gewerkschaft den Streik und wußte nach 4 Tagen die im angefochtenen Entscheid gewährten Lohnsätze zu erlangen. Das Fabrikinspektorat selbst macht für diesen Streik das Berufungsgericht verantwortlich; dieses birgt in der Tat in der Besetzung mit einem Richter, wenn diesem sozialpolitisches Verständnis fehlt, wie das in Victoria nicht zu Unrecht beklagt wurde, Gefahren für das Ansehen der Institution der Lohnausschüsse in sich. Ein Streik für den sich im Lohnausschuß kein Abhilfsmittel bot, entstand aus dem Einspruch der Mädchen im Schachtelgewerbe gegen ein übelriechendes Klebemittel, er wurde übrigens rasch verloren.

Die Arbeiter mögen durch Streiks dem Zweck des Gesetzes zuwidergehandelt haben, sie haben nichts gesetzwidriges getan.

Trotz dieser Verstöße gegen die Entscheidungen geben die Unternehmer selbst zu, daß sie mit dem Gesetz sich ausgesöhnt hätten, da es ihnen keine Nachteile gebracht habe. Einige Ausschüsse

sind in Victoria sogar auf Wunsch der Unternehmer entstanden, die damit die schädliche Konkurrenz der „Sweater" bekämpften.

Wie sehr heute das Prinzip der Lohnausschüsse sich bei den Arbeitgebern des Verständnisses erfreut, geht, freilich getragen von der Gegnerschaft gegen Schiedsgerichte, aus einer Rede des Präsidenten der Queensländer Unternehmervereinigung vom 27. August 1908 hervor: „Die Vereinigung hat mit den Grundsätzen der Lohnausschüsse sich einverstanden erklärt, hier können alle Fragen nach Billigkeit und in Ruhe geprüft und gerechte Entscheidungen erzielt werden, es führt Unternehmer und Arbeiter eines Gewerbes zusammen, die alle technischen Details und Bedingungen eingehend durchgehen und verfolgen und ist schon darin einer Schiedssprechung überlegen."

Einführung von Maschinen, schärfere Überwachung und bessere Arbeitsleistung machten die Lohnsteigerungen, wo solche stattfanden, wieder wett (Aves S. 68).

Selbst den Gegnern erscheinen die Lohnausschüsse immerhin noch im Vergleich zur Schiedssprechung als das kleinere Übel, das sie hinnehmen, da sie sich dem Ausspruch der Victorianischen Kommission gegenübersehen: „Wie immer der Einfluß der Lohnausschüsse auf die Industrie gewesen sein mag, unter keinen Umständen ist eine Rückkehr zu den alten Bedingungen völlig freier Fabrikarbeit möglich."

β) Arbeiter.

Die Entscheidungen der Lohnausschüsse hatten im allgemeinen eine Erhöhung der Löhne zur Folge, wie sich aus der statistischen Zusammenstellung der Fabrikinspektion ergibt, während die Arbeitszeit auf dem Achtstundenarbeitstag angelangt ist.

(S. Tabelle S. 243.)

Diese Angaben im Bericht der Fabrikinspektion lassen freilich verschiedentlich die Vermutung einer nicht besonders guten und mit den heutigen Löhnen vergleichbaren Erhebung der Durchschnittswochenlöhne vor der Regelung durch die Lohnausschüsse zu. Diese offizielle Schrift soll übrigens ja auch den großen Segen der Lohnausschüsse möglichst klar vor Augen führen. Die Lohnabnahmen gehen in der Drahtmatratzenindustrie auf Zunahme der Lehrlinge und weiblichen Angestellten, in der Herstellung von Kaminsimsen auf die Einstellung jugendlicher Arbeiter, in der Wollweberei auf die Heranziehung geringwertigerer Arbeitskräfte zurück.

Durchschnittslöhne in Victoria vor und nach der Regelung durch die Lohnausschüsse:

Gegenstand des Gewerbes	Regelung	Durchschnittslohn vor der Regelung			Durchschnittslohn 1906			Zunahme oder Abnahme		Wochenarbeitsdauer 1906
	Jahr	£	sh	d	£	sh	d	sh	d	Stunden
Mineralwasser	1903	1	6	7	1	8	8	2	1	48—50
										Maschinisten 51—53
„ Männer		1	15	9	1	19	2	3	5	
Künstl. Dünger	1903	1	17	5	1	17	6		1	48—54
„ „ Männer		2			1	19	3	—	9	
Bettstätten	1901	1	12	2	1	14	10	2	8	48, Frauen 45
Schuhe	1896	1	3	2	1	6		113	9	48
Messingwaren	1903	1	9	8	1	11		1	4	48
Brot	1896	1	12	6	2	2	8	10	2	48
Bier	1901	1	14	4	2	2	10	8	6	48
Ziegel	1900	2	1	7	2	4	5	2	10	48—64
Bürsten	1901	1	3	1	1	8	9	5	8	48
Fleisch	1900	1	17	8	2		10	3	2	48—52
										Fleischausfahrer 60
Zigarren	1900	1	10	3	1	11	10	1	7	48
Herrenkleider	1896	1			1		8		8	48
Konfektion	1900		16	11		19	9	2	10	48
Kupfer	1900	1	15	7	2	7	5	11	10	48
Frauenkleider	1903		11	11		12	8		9	48
„ erwachs. Pers. weibl. Geschl.			18	8		21	4	2	8	
Gravieren	1900	1	16	11	2	3	2	6	3	48
Kürschnerei	1900	1	12	6	1	16	1	3	7	54
Möbel	1896	1	9	1	1	15	11	6	10	48
Drahtmatratzen	1901	1	17	4	1	14	1	— 3	3	48
„ Männer	1901	1	19		2	11	5	12	5	
Kaminsimse	1900	1	13	6	1	13	4	—	2	48
Eisenformer	1903	1	17	10	2		8	2	10	48
Marmelade	1900	1	1	2	1	2			10	48
Juwelen und Sckmuck	1909	1	13	10	2	1	6	7	8	48
Lederwaren	1902	1		4	1	2	5	2	1	48
Malz	1901	2	1	1	2	5	9	4	8	48
Strohbesen	1900	1	7	10	1	11	11	4		48
Öfen	1903	1	12	8	1	14	1	1	5	48
„ Männer	1903	2	4		2	5	6	1	6	
Gepreßtes Glas	1900	1	7	6	1	15	9	8	3	48
Irdenwaren	1900	1	8	1	1	11	3	3	2	48, Brenner 60
										Maschinisten 57
Buchbinder	1901		19	9	1		8		11	48
Buchdrucker										
Metropolitanbezirk	1901	1	16	10	1	19	11	3	1	48
Außerhalb des Metr.-Bez.	1901	1	11		1	14	10	3	10	48
Sattlerwaren	1900	1	7	1	1	12	7	5	6	48
Hemden	1896		15	1		16			11	48
Steinschneiden	1900	1	15	11	2	2		6	1	45—48
Gerben	1900	1	11	9	1	14		2	3	48
Zinngießerei	1905	1	7	9	1	9	3	1	6	48
Frauenunterkleider	1898		11	3		12	11	1	8	48
Holzverarbeitung	1900	1	13	2	2	1	8	8	6	48
Wollweben	1901	1		5		19	10		7	48
Korbflechten	1901	1	2	11	1	11	8	— 8	9	48

Aber auch der Gewerkschaftsführer Spence berechnete den Lohngewinn für 40680 Personen durch die Lohnausschüsse auf 343585 £ im Jahr, ein Durchschnitt von 8 £ 8 sh 8 d für jede.

Vielfach wird den ja nur für einzelne Gewerbe bestellten Ausschüssen zum Vorwurf gemacht, daß für Tätigkeiten ganz der gleichen oder nah verwandten Natur von verschiedenen Ausschüssen verschiedene Löhne festgesetzt wurden.

In einigen Industrien hat die Erhöhung der Löhne eine Ersetzung der Männer- durch Frauenarbeit oder beider durch jugendliche Hände zur Folge gehabt. Das Bekleidungsgewerbe hatte 1896: 57 Personen unter 16, 1908: 537; in der Herstellung von Frauen- und Kinderkleidern waren 1908 neben 3257 erwachsenen Frauen 3632 Mädchen beschäftigt. Im Schneidergewerbe ging die Zahl der Männer bei Erlaß der Entscheidung von 3325 auf 2998 zurück. Auch in der Möbelschreinerei hat die Arbeit Jugendlicher die Erwachsener zurückgedrängt.

War es die Absicht des Gesetzes, die Schwitzlöhne zu beseitigen, so ist auch hier der Erfolg oft nur recht dürftig erreicht worden. Für die Frauenkleiderindustrie berichtet das Victorianische Fabrikinspektorat: „Die Steigerung der Löhne durch die Entscheidung des Ausschusses erwies sich als unabweislich, freilich konnte diese nur in bescheidenem Umfang einem zum Lebensunterhalt notwendigen Einkommen genähert werden — something approaching a living wage —.“ In den anderen Bekleidungsgewerben, auch in der Buchdruckerei haben sich die Löhne ebensowenig zufriedenstellend gehoben.

Ein großes Übel ist, daß die vorgeschriebenen Lohnsätze so häufig umgangen werden. Während in den Gebieten der Schiedsgerichte die Gewerkschaft ein wachsames Auge hat, ist es in Victoria und Südaustralien die Fabrikinspektion, die Verletzungen aufdecken soll. Es ist auch geradezu auffallend, daß in den Berichten des Victorianischen Amtes besonders von den männlichen Inspektoren derartige Vergehen der Unternehmer auf alle Weise zu entschuldigen gesucht werden, während die Mitteilungen der weiblichen Hilfskräfte des Amtes von viel schärferer Überwachung der Unternehmer und Beurteilung ihrer Vergehen zeigen und darin größere Gewissenhaftigkeit und soziales Mitgefühl kundtun.

Der Bericht der Kommission von Neusüdwales, wie der von Victoria beklagen die mangelnde Durchführung der Lohnfestsetzungen der Ausschüsse. Dabei bleibt es nicht bei der leichter

aufzudeckenden direkten geringeren Entlohnung, sondern künstliche Systeme werden erfunden, die der Fabrikinspektion eher verborgen bleiben.

So wird geklagt, daß es in der Bäckerei häufig vorkomme, daß der Arbeiter sich verpflichte, von dem ihm bezahlten Lohn einen Teil zurückzugeben, in der Schuhmacherei wurde der Fabrikarbeiter für eine geringere Anzahl von Stunden bezahlt, als er tatsächlich gearbeitet hat, während ein außerhalb der Fabrik Beschäftigter für eine geringere Anzahl von Schuhen bezahlt wird, als er tatsächlich abliefert; zur besseren Verheimlichung werden zwei Bücher gehalten, eines für den Fabrikinspektor, das andere für Arbeiter und Unternehmer. In der Metzgerei wurde für Wohnung und Verpflegung ein die wirklichen Kosten bedeutend übersteigender Betrag abgezogen.

Die Klagen über die Mißachtung der Lohnfestsetzungen nehmen trotz aller Leisetreterei einen beträchtlichen Raum in den Fabrikinspektorberichten ein.

Der Fabrikinspektor von Ballarat bezweifelte 1902, ob auch nur in einem einzigen Fall der Ausschußlohn für die Bäcker bezahlt werde. In der Buchdruckerei wird im Bericht von Victoria von 1905 geklagt, daß die Arbeitgeber die Lohnskalen für jugendliche Arbeiter unberücksichtigt lassen und oft Jungens zu 17 1/2 sh beschäftigten, während ihnen 25 sh gebührt. In der Bekleidungsindustrie wiederholen sich die Klagen, daß für außerhalb der Fabrik arbeitende Personen die Stücklohnsätze nicht eingehalten werden.

In der Schürzenindustrie wurde 1902 gefunden, daß für besondere Arbeiten die vorgeschriebenen Stücklohnzuschläge unterbleiben. Auch in der Sägemühleindustrie wurde geklagt, daß gewöhnlich im Baugewerbe beschäftigten Händen bei ihrer gelegentlichen Verwendung in der Mühle die vorgeschriebenen höheren Löhne nicht entrichtet werden. Der Fabrikinspektor von Bendigo spricht die Vermutung aus, daß in der Bäckerei in zahlreichen Fällen mehr als 52 Stunden gearbeitet wird, ohne daß der festgesetzte Überstundenlohn gezahlt wird, daß sich aber die Arbeiter vor wahrheitsgemäßen Angaben scheuen. In welchem Umfang Gesetzesverletzungen begangen werden, zeigt ein Fall in der Drahtmatratzenindustrie, wo ein Unternehmer zwei seiner Angestellten für 12 Monate um je 40 £ niederer entlohnte, als das Gesetz vorschrieb. Die Leute hatten hier aus Furcht vor Entlassung dem Fabrikinspektor falsche Angaben gemacht.

Der Fabrikinspektor Ord erklärte vor der victorianischen Kommission, daß manche Arbeiter aus Furcht vor Entlassung lieber Meineide schwören, als der Fabrikinspektion die Wahrheit zu sagen.

Eine besonders erbärmliche Benachteiligung der Arbeiter wurde vom Fabrikinspektor von Südaustralien an den Pranger gestellt. Er spricht von einer vielgeübten Praxis mit der Lohnzahlung monatelang im Rückstande zu bleiben, bis der Arbeiter, müde um seinen ehrenhaft verdienten Lohn zu betteln, anderen Dienst aufsucht und ohne Mittel oder Kenntnis, wie zu dem vorenthaltenen Lohn zu kommen, ihn völlig aufgibt.

Trotz all der Verheimlichungen der unrechtmäßigen Lohnzahlungen und der großen Schwierigkeit für den Fabrikinspektor, diese selbst aufzufinden, ist es immerhin eine sehr beträchtliche Anzahl von Fällen, die alljährlich zur Anzeige kommen, wobei freilich die lächerlich geringen Durchschnittsstrafen, die in neuer Zeit sich noch geradezu bedenklich senken, und die Schwierigkeit der Überführung wenig Abschreckung für die ehrlosen Benachteiligungen der Arbeiterklasse bilden:

Verletzungen der Bestimmungen der Lohnausschüsse	Zahl der Anzeigen	Überführungen und Verurteilungen				
		Zahl	Strafen		Kosten	
			£	sh	£	sh
1901	47	34	26	4	44	$11^{1}/_{2}$
1902	36	33	39	19	34	5
1903	68	41	57	15	50	$19^{1}/_{2}$
1904	46	39	44	10	54	18
1906	62	52	39	13	59	$11^{5}/_{6}$
1908	65	25	28	10	34	

Auch im Bereich der Lohnausschußgesetzgebung hat die Festsetzung eines minimum wage manchenorts eine einheitliche Entlohnung gebracht, so daß der minimum wage zum standard wage wurde.

Für den Kleidermacherausschuß wurde ein Mindestlohn von 1 £ die Woche festgesetzt, wobei der Vorsitzende ausdrücklich erklärte, daß dieser Lohn nur „für einen langsamen, in Wirklichkeit untüchtigen (incompetent) Arbeiter“ als angemessen zu erachten sei. In vielen Fabriken werden weder Mädchen noch Frauen gefunden, die mehr als 1 £ erhalten. Auch in der Möbelindustrie erfolgte die Herabsetzung der Löhne der besseren Arbeiter auf den Stand des Ausschußlohnsatzes, das gleiche wird 1909 von der Herstellung von Frauen- und Kinderhüten berichtet.

Der minimum wage wurde nach dem Bericht der Kommission für Victoria in den meisten Fällen im Widerspruch zum Gesetz und der Absicht des Ausschusses maximum wage.

Die neueren Fabrikinspektorberichte heben demgegenüber jedoch im allgemeinen hervor, daß in vielen Gewerben erhebliche Lohnverschiedenheiten zu beobachten sind. Es scheint die anfänglich unternommene Ausgleichung der Löhne sich doch nicht bewährt zu haben, da der Unternehmer durch kleine Lohnverschiedenheiten den Ehrgeiz unter seinen Leuten anstacheln kann, auf der anderen Seite seiner Konkurrenz besonders tüchtige Hände zu entziehen vermag. Wo es sich um Gewerbe mit schwer erlernbaren oder individuelles Geschick erfordernden Tätigkeit handelt, hat diese Lohnausgleichung nie einen großen Umfang erreicht. Gewerbe mit leichtem Zutritt oder großem Angebot, wie Weißwarenindustrie, Putzmacherei und Buchdruckerei stehen am ungünstigsten.

Die Anpassung der Stücklöhne an die Mindestzeitlöhne hat sich als schwierig durchführbar gezeigt und gestaltete sich meist zum Nachteil der Arbeiter. So schreibt die victorianische Kommission: „Im Möbelgewerbeausschuß war man sich einig, daß die Festsetzung angemessener Stücklöhne undurchführbar ist. In einer Fabrik, wo einige Leute nach der Zeit, andere nach dem Stück bezahlt wurden, hatten letztere oft auf Arbeit zu warten und erhielten knotiges und schwer zu bearbeitendes Holz. Wo der Unternehmer die Freiheit hat, die Stücklöhne den Zeitlöhnen anzupassen, bedeutete es wirklich, die Lohnregulierung ihm auszuantworten und ihm die Möglichkeit zu geben, den Mindestlohn zu umgehen: denn sie übertrugen den Zeitlohn des schnellsten Mannes."

Der Victorianische Bericht von 1903 schreibt: Soweit der Ausschuß Stücklöhne festsetzt, sind sie bedeutend günstiger, als wo es dem Unternehmer überlassen ist. Dazu tritt dann noch das Vergeuden von Zeit durch Warten ein, so daß der Arbeiter oft unterm Zeitlohn bleibt, wenn auch tatsächlich eine Verfehlung der Unternehmerstückentlohnung gegenüber dem Zeitlohn nicht beweisbar ist.

Die Fabrikinspektion weiß 1907 und 1909 von gleich unbilligen Anpassungen von Stücklohn an Zeitlohn durch die Unternehmer zu berichten und erachtet eine Festsetzung der Stücklöhne durch die Ausschüsse als die notwendige Vorbeugung der unbeschränkten Unternehmerwillkür.

In der Bekleidungsindustrie fand die victorianische Kommission zu tadeln, daß die Festsetzung des minimum wage von der

Betrachtung der Stücklöhne ausging, was gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes ist; das führte nämlich zu einem besonders niederen Ansatz des niedersten Zeitlohnes.

Besondere Beanstandungen wurden von den beiden Kommissionen hinsichtlich der Härten des Gesetzes gegen alte und schwache Arbeiter erhoben.

Der Bericht von Neusüdwales schreibt auch von dem Widerwillen von Arbeitgebern, wie Arbeitnehmern um die behördliche Ausnahmebewilligung einzukommen, jener scheue das ungünstige Urteil der öffentlichen Meinung, daß er sich solcher billiger Arbeitskräfte bedient, dieser fürchte die Disqualifikation für alle Zeit. Es wird von einer neuen Klasse von Arbeitslosen gesprochen, die durch das Gesetz geschaffen sei. Schon im Jahre 1903 wies der Fabrikinspektor in seinem Berichte diese Befürchtungen als unbegründet zurück.

„Im Gegenteil, die alten und schwachen Arbeiter haben durch die Existenz eines Mindestlohnes gewonnen. Er erhält eine Erlaubnis zu weniger als dem mindesten Lohn zu arbeiten und erhält Beschäftigung ohne die Furcht, daß Vorteil von seinem Alter oder seiner Kraftlosigkeit genommen wird und ohne die Gefahr, daß er nur als Instrument benützt wird auf die Löhne der geschulten und fähigen Arbeiter zu drücken. Es ist sogar Anhalt gegeben, daß diese Arbeiter bessere Löhne erhalten, als wenn die Löhne nicht vom Ausschuß festgesetzt, würden und daß sie weniger Schwierigkeit haben in den von Ausschüssen geregelten Gewerben Beschäftigung zu finden, als außerhalb.

Das Gesetz von 1903 hat nun noch eine besondere Gruppe „langsamer“ Arbeiter angereiht, für die niedere Löhne fixiert werden können.

Die Einführung der Ausnahmestellung des langsamen Arbeiters wurde schon im Parlament mit guten Gründen bekämpft:

Trenwith äußerte im Parlament: Eine große Anzahl von Personen wird zu „langsamen Arbeitern“ gemacht werden, die vollfähig sind und immer als vollfähig anerkannt wurden, so daß sie bisher den Mindestlohn verdienten. Er würde die Arbeiter in kräftige und schwache teilen, die gesunden Arbeiter sollen aber keiner Scheidung unterworfen werden. Der Mindestlohn solle eben für den langsamen Arbeiter gelten. In 99 Fällen von 100 werde die ungewöhnliche Langsamkeit durch die besonders hohe Qualität der Arbeit mehr als aufgewogen. Und dann welche Verschiedenheit in der Beurteilung von Langsamkeit!

Andrews forderte die Begrenzung von Langsamkeitspermits von 1 zu 10 Vollarbeitern. Hamilton sagte, daß dadurch nur schlauderisches Arbeiten gefördert werde, worunter die Industrie leide; eine Ausnahmsstellung des langsamen Arbeiters hebe die Bedeutung des Mindestlohnes und die wohltätige Wirkung des Gesetzes geradezu auf.

Die Inhaber der Erlaubnisscheine haben sich stark gemehrt, 1903 erst 227 waren es 1909 487.

Permit-Inhaber	Männner	Frauen	Insgesamt
Unter 21 Jahren	15	7	22
21—25	66	15	81
26—30	29	5	34
31—40	48	8	56
41—50	71	3	74
51—60	95	8	103
61—70	83	—	83
71— u. darüber	20	1	21
Ohne Altersermittlung	5	8	13
	432	55	487

Diese Ausgabe von 487 Erlaubnisscheinen im Jahre 1907 in Gewerben mit 49500 Arbeitern zeigt die freigebige Ausstellung und Benützung, besonders wenn wir die Altersstufen betrachten.

Daß die Verschämtheit der Unternehmer durch Permitarbeiter ihre Gütererzeugung zu verbilligen nicht in dem von der Kommission von Neusüdwales vermuteten Grade besteht, ergibt ein Beispiel aus der Frauenkleiderindustrie. Die Unternehmer veranlaßten nach Erlaß der Ausschußentscheidung eine große Anzahl von Mädchen, die 5 bis 8 Jahre im Gewerbe tätig waren, um die Erlaubnisscheine als langsame Arbeiter einzukommen. Der Fabrikinspektor verweigerte fast durchweg die Genehmigung und nahezu in allen Fällen behielten die Mädchen ihre Stellung zu dem ordnungsgemäßen Lohne.

Freilich sind gelegentlich und in manchen Erwerbszweigen einige Härten vorgekommen, besonders, wo der Ausnahmslohn dem Unternehmer eben auch noch als zu hoch erschien. So verrichten nach dem Bericht der Kommission für Victoria in der Holzverarbeitung einige altersschwache Hände nun in ihrem eigenen Hof kümmerlich bezahlte Arbeit.

Auch in der Schuhmacherei, Sattlerei und Tabakindustrie sollen besonders gebrechliche Leute sich in die eigene Stube haben zurückziehen müssen.

Auch entstanden vereinzelt von den Ausschüssen zumeist unbeabsichtigte Verschiebungen in der Beschäftigung der Geschlechter.

So hat in dem Straßenfegerbesengewerbe ein einheitlicher Lohn für beide Geschlechter einige Mädchen aus ihrer Beschäftigung gebracht. Der Fabrikinspektor meint, daß die schwere Arbeit, die bis in die jüngste Zeit nur von Männern getan wurde, besser den Frauen verschlossen bleibt. In der Industrie für Lederwaren wurde die Gleichsetzung der Stücklöhne, die die Mädchen brotlos machte, auf Grund dieser Erfahrung hin wieder beseitigt.

In der Wollenweberei wurden vom Ausschuß einheitliche Stücklöhne festgesetzt, sie sollten für die Arbeiterinnen gelten, da die Beschäftigung von Männern tatsächlich gar nicht bestand. Nun machten sich die Fabrikanten diese niederen Löhne zu Nutze, um zu ihnen Männer einzustellen, die obendrein länger als Frauen arbeiten können, für die ja das Fabrikgesetz die Tagesarbeit auf 8 Stunden beschränkt.

Die Fabrikinspektion schreibt 1907: „In der Wollenweberei ist eine wachsende Tendenz Männer als Weber einzustellen. Man hat mir dies damit erklärt, daß die Männer in den Arbeitsstunden nicht so gebunden, wie die Frauen seien, und nach den gleichen Stücklöhnen arbeiten — Stücklöhne, die einen Durchschnittsarbeiter befähigen, 22 sh 6 d in 48 Stunden zu verdienen. Dies scheint eine sehr niedere Lohnrate für einen Mann, ist sie doch wirklich als Lohnrate für weibliche Arbeit festgesetzt worden."

Immerhin war die Festsetzung einheitlicher Löhne in der Tabakindustrie, für manche Tätigkeiten in der Schuhindustrie und, für Lehrlinge und Helfer beiderlei Geschlechtes in der Buchdruckerei und anderen Gewerben, für die Frauen vorteilhaft, so daß Hickford im victorianischen Unterhaus für die generelle Festsetzung gleicher Löhne für beide Geschlechter eintrat.

Ein anderes auf Lohneinsparung zurückgehendes Beginnen wurde durch die Wachsamkeit des Fabrikinspektors verhindert, es handelte sich um den Versuch, im Frauenkleidergewerbe Dienstentlassungen durch Überstunden wettzumachen. Da die Behörde herausfand, daß die entlassenen Mädchen brotlos geblieben waren, versagte sie die Genehmigung von Überstunden, bis die überschüssigen Arbeiter Unterkommen gefunden hatten.

Dienstentlassungen von größerem Umfang auf Grund der Ausschußentscheidungen sind nicht erfolgt. Die Unternehmer ent-

ließen zwar z. B. im Frauenkleidergewerbe in Geelong eine Reihe von Arbeiterinnen, die geringeren Lohn, als die Entscheidung vom 5. September 1905 brachte, bezogen; diese Mädchen fanden aber alle wieder gewünschte Beschäftigung.

In einigen Gewerben hatte die Einführung oder Verbesserung von Maschinenarbeit, die von der Gesetzgebung veranlaßt oder beschleunigt wurde, die benötigten Hilfskräfte verringert. So hat im Drahtmatratzengewerbe eine automatische Maschine, die das neunfache der bisherigen leistet, eine Verringerung der Menschenarbeit mit sich gebracht. In der Holzverarbeitungsindustrie hat die Einführung einer Nagelmaschine und einer Butterbüchsenmaschine Dienstentlassungen zur Folge gehabt, das gleiche brachte für die Lohgerberei die Einstellung einer neuen Maschine. Die größte Arbeitsersparung fand aber in der Buchdruckerei statt, wo die Linotype- und Monolinemaschine viele Hunderte von Arbeitern brotlos machte. Auch in der Fabrikation von Papiersäcken hat die Maschine zwei Mädchen an die Stelle von acht Arbeitern gesetzt. Auch die Möbelschreinerei ersetzte Menschen- durch Maschinenarbeit.

Wenn diese Veränderungen im Betriebe auch von den Einzelnen übel empfunden werden, so erscheinen sie doch als unabwendbare und notwendige Fortschritte in der Produktion, deren Ökonomie auch ohne jenes Gesetz hätte kommen müssen.

Am wenigsten zufriedenstellend sind heute noch die Verhältnisse im Lehrlingswesen und in der Jugendarbeit, die mit der Hauptanlaß zur Gesetzgebung Peacocks waren, besonders schlimm sind sie, wo die Lehrlingszahl der Beschränkung entzogen ist.

Der einzige Nutzen, der für die Lehrlinge wie Helfer aus den Lohnausschüssen entstand, war die Einführung von Lohnskalen nach der Dauer der Beschäftigung; für jene war günstig, daß für diese neben der Beschränkung ihrer Zahl ebenfalls Lohnsteigungen vorgesehen wurden.

(Siehe Tabelle S. 252.)

Die Victorianische Kommission stellte aufs neue klar, daß die Unbeschränktheit der Beschäftigung jugendlicher Hände den heutigen Mangel an geübten Gesellen verursachte; das Bekleidungsgewerbe hatte ehedem seine Fabriken voll mit Lehrlingen, die heute, ohne Kenntnis des Gewerbes, ihre Jugendzeit zu niederen Löhnen vergeudet hatten. In der Möbelindustrie ertönt die bittere Wahrheit, daß in den letzten 10 Jahren nicht 10 Knaben in ganz

Löhnung die Woche von 48 Stunden	Schuhmachergewerbe in Victoria		Schuhmachergewerbe in Südaustralien		Möbelschreiner in Südaustralien		Messingindustrie in Victoria		
	Lehrlinge und Helfer				Helfer nach Halbj.	Lehrlinge	Helfer[1]	Lehrlinge	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.					
	sh d	sh d	sh d	sh d	sh d	sh d	sh d	Alter	sh d
Erstes Jahr .	6 —	5 —	5 —	5 —	10 0 12 6	6 —	5 —	14—15	10 —
Zweites „ .	9 —	7 6	7 6	7 6	15 0 17 6	10 —	7 6	15—16	12 6
Drittes „ .	12 —	10 —	12 —	10 —	20 0 22 6	15 —	10 —	16—17	15 —
Viertes „ .	17 6	15 —	17 6	15 —	25 0 27 6	17 6	12 6	17—18	25 —
Fünftes „ .	25 —	Normalmindestlohn	25 —	20 —	30 0 32 6	22 6	15 —	18—19	30 —
Sechstes „ .	30 —	—	30 —	Normalmindestlohn	Normalmindestlohn	27 6	20 —	19—20	35 —
Siebentes „ .	Normalmindestlohn	—	Normalmindestlohn	—	—	Normalmindestlohn	30 —	20—21	40 —
Achtes „ .	—	—	—	—	—	—	Normalmindestlohn	über 21	Normalmindestlohn

Normalmindestlohn: Mindestlohn ausgelernter Arbeiter.

[1]) Jedoch muß er im 19., 20. und 21. Lebensjahr mindestens mit 15, 20 und 30 sh gelohnt werden.

Melbourne ihr Gewerbe richtig lernten. Für die Buchdruckerei wird gleicher Vorwurf erhoben. Das Bekleidungsgewerbe wie das Graveurgewerbe klagen bitter über den Mangel an geschulten Arbeitskräften, da sie ohne diese den Anforderungen nicht genügen können.

Wenn wir von Unternehmern jede Beschränkung der Jugendarbeit als Fluch für die Zukunft der australischen Industrie nennen hören, so haben wir den Beweis, daß die Unbeschränktheit hierin in der Vergangenheit der Fluch für die Gegenwart ist.

Nun ist zwar für Lehrlinge ein Lehrbrief vorgeschrieben, aber, sagt der Fabrikinspektor von Südaustralien, das tuts nicht allein, es muß eine Garantie der Unterweisung damit verbunden sein. Dazu aber müsse man ein besonders gutes Lehrlingsgesetz erst ins Leben rufen, meinte Peacock im Parlament im Jahre 1903, und eine Kommission in Victoria, die sich aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammensetzte, empfahl im Jahre 1907 engen

Anschluß an die deutsche Gesetzgebung über Lehrlingsunterweisung, ohne daß es zur Durchführung ihrer Ratschläge kam.

Man knüpft die Hoffnung an die bestehende Gesetzgebung an, daß, falls der Ausschuß eine stark steigende Lohnskala für Lehrlinge einführt, der Lehrherr in seinem eigenen Interesse den Lehrling besser unterweist, um ihn fähig zu machen, ihm ein Äquivalent für den höheren Lohn zu geben.

Bis heute haben die der Irvineschen Reform folgenden Ausschußentscheidungen eine doppelte Wirkung gehabt:

In manchen Gewerben hatten die Ausschüsse durch hohe Löhne und stark ansteigende Lohnskalen für Lehrlinge die Anstellung von Helfern (improver) gefördert, so in der Schuhindustrie, wo der niederste Lohn eines Lehrlings zweimal so hoch war, als der eines Helfers. Jetzt sind hierin beide Löhne gleichgemacht. Im Eisenformergewerbe (ironmoulder) führte gleiche Lohnpolitik dazu, daß heute nur sehr wenige Lehrlinge mehr beschäftigt sind, aber von der sehr „liberal" gewährten Helferzahl voller Gebrauch gemacht ist; dasselbe ist in der Messingindustrie der Fall, wo sehr hoch fixierter Lehrlingslohn, womit wie mit einem Lehrlingsverbot der Ausschuß die ihm verwehrte Lehrlingsbeschränkung ersetzte, die Lehrlingsschaft aussterben ließ. 1909 war in der Herstellung von Frauen- und Kinderhüten die ganze zulässige Zahl von Helfern eingestellt.

Wo aber keine Lohnpolitik hemmend im Wege steht, da nehmen die Unternehmer vollen Nutzen von der Unbeschränktheit der Lehrlingsbeschäftigung. Soweit die Löhne der Lehrlinge zu sehr ansteigen, wird dieser Belastung oft auch durch Entlassung der Lehrlinge in späteren Jahren, was bei der schlechten Abfassung der Lehrbriefe meist ungestraft möglich ist, vorzubeugen gesucht.

Im Bekleidungsgewerbe stellt eine mutige Fabrikinspektorin, Miß Cuthbertson, die Früchte der Irvineschen Reform an den Pranger:

„Die nunmehr erlaubte unbeschränkte Lehrlingszahl ließ die Beschäftigung von jungen Händen bedeutend anwachsen. In 14 Fabriken sind heute 245 Jugendliche zu 291 Vollbezahlten beschäftigt, vordem bestand die Beschränkung von 2 zu 3, was nur 194 Jugendliche erlaubt hätte. Das Gewerbe hat dieses Anwachsen nicht bedurft, heute werden ältere und langsamere Arbeiter durch Lehrlinge ersetzt."

In der Buchdruckerei wurde ebenso voller Nutzen aus dieser Einstellungsfreiheit genommen. Es gab 1908 sogar Plätze mit 10 Lehrlingen auf 6 Gesellen.

Ein Fabrikinspektor zeigt an einer Tafel die „skrupellose" Ausnützung der 1903 gegebenen Freiheit in seinem Bezirke:

Gewerbe	Gesellen	Lehrlinge und Helfer		
		1902	1906	Zunahme
Eine Buchdruckerei . .	20	8	16	8
Eine Möbelschreinerei . .	11	3	14	11
Fünf Schuhfabriken . .	165	96	162	66
	196	107	192	85

In der Lehrlingsfrage war Irvine päpstlicher als der Papst: die anständigen Unternehmer klagen darüber, daß sie durch die gewissenlose Ausübung der Einstellungsfreiheit mehr der Schmutzkonkurrenz ausgesetzt sind als je.

Peacock wies darauf bereits im Parlament hin, als er energisch gegen Irvine im Parlament polemisierte: „Es ist eine unleugbare Gefahr in einer unbegrenzten Lehrlingsanstellung. Die gewissenlosen Unternehmer werden daraus Gewinn ziehen, gerade gegen diese aber muß sich die Gewerbegesetzgebung richten."

Ist somit einem alten Wunsche der australischen Sozialreformer wenig Rechnung getragen, so vermochte das Gesetz auch der Heimarbeit kein Ende zu setzen. In manchen Industrien hat freilich der technische Fortschritt, die Einführung von Maschinenkraft, die Tätigkeit nach der Fabrik verlegt. Auch hohe Stücklohnsätze haben diesen Prozeß verschiedentlich beschleunigt, schon da bessere Arbeiten der Fabrikaufsicht bedürfen, in einigen Gewerbezweigen wurde jedoch das Entgegengesetzte bewirkt, indem hohe Stücklohnsätze eine eigenartige „Kontraktarbeit" ins Leben riefen. So sieht die Korbmacherindustrie heute viele ehemalige Arbeiter auf eigene Rechnung arbeiten, sie kaufen das Rohmaterial vom Unternehmer und bringen ihre Fabrikate. Kostete diesem das Dutzend Körbe einst 12 £ 10 sh, so stellt es sich heute auf 10 £, wobei er obendrein für verdorbenes Flechtmaterial nicht aufzukommen hat.

Nach wie vor ist in der Bekleidungsindustrie, deren Verhältnisse den Hauptanlaß zur Gesetzgebung boten, mit ihren zehntausenden von Händen die Heimarbeit die Hauptbeschäftigungsart geblieben und, wenn auch des Heimarbeiters, Stundenverdienst sich auf 4 d in der schlimmen Weißwarenherstellung gehoben hat, so führt er doch bei der Notwendigkeit für Maschine, Licht und

anderes selbst sorgen zu müssen, während ihm das Gesetz nur die Versorgung mit Baumwollfaden durch den Fabrikanten sichert, ein Leben noch ungesund und dürftig genug. Es wurde berechnet, daß die Heimarbeit für den Unternehmer gegenüber der Fabrikarbeit eine Ersparung von 1 sh für jedes Pfund Sterling Arbeit bedeutet. Persönliche Erkundigungen haben mir leider die Tatsache kund getan, daß viele Unternehmer nicht einmal dem Gesetze gerecht werden und den Baumwollfaden dem Bedarf entsprechend verabreichen. Doch winkt die Hoffnung, daß neue Entscheidungen in langsamen aber sicheren Etappen auch in diesen Gewerben die Arbeiterexistenz verbessern.

γ) Allgemeine Volkswirtschaft.

Die allgemeine Volkswirtschaft hat durch die Bestimmungen der Lohnausschüsse wenig Beeinträchtigungen erfahren, sicherlich keine, die wieder eine Ausgleichung der Löhne durch Zunahme der Preise gebracht hätten.

Zweckmäßigere Organisation der Betriebe, Einführung von Maschinen hat vielfach verbilligt, wo höhere Bezahlung und kürzere Arbeitszeit nicht bereits ein Äquivalent in der Besserung der Leistung bewirkten. Clark (II, S. 78) vergleicht Victoria mit Neuseeland und stellt den Gegensatz fest: dort kaum ein Ansteigen der Preise und bedeutend billigeres Leben als hier. In den Parlamentsverhandlungen von 1902 und 1903 konnten die geschworenen Gegner der Gesetzgebung keinen ungünstigen Einfluß auf die Gesamtvolkswirtschaft beweisen.

Bei einzelnen Gewerben wurden nachteilige Einwirkungen auf die allgemeine Lebenshaltung behauptet. So sagten die Fleischer Victorias vor der Kommission von Neusüdwales aus, daß der Preis des Fleisches der besten Gattung um 1½ d das Pfund gestiegen sei, wovon der größte Teil auf die höheren Fleischpreise, ein Teil aber unzweifelhaft auf die Regelung der Löhne und Arbeitsstunden zurückgeführt werden müsse.

Vor der Kommission von Victoria erklärten jedoch die Angestellten, daß von der Preissteigerung von ½ d das Pfund, die die Metzger im Januar 1901 verabredeten „aus Anlaß der Steigerung der Fleischpreise und des Gewerbegesetzes", ⅛—¼ d die höheren Lohnausgaben jeder Unternehmung decken würde, während ½ d die Gesamtheit aller Löhne decke. Für eine Familie mit einem Fleischkonsum von 16 lb. die Woche berechnete man

4 d ($^1/_4$ d per lb) Preissteigerung aus Anlaß der Gewerbegesetzgebung.

Für die Schuhindustrie behauptete man vor der Victorianischen Kommission eine 10 %ige Preissteigerung auf Grund der Lohnmehrung.

Der Fabrikbericht von 1905 gibt zu, daß die Ausschußentscheidungen die Erzeugnisse der Frauenkleiderindustrie erhöhten, wobei eine Fabrikinspektorin bemerkt: Ich denke, die Käufer werden das unbedeutende Mehr an Ausgaben aufwenden, wenn sie wissen, zu welchen Löhnen die Angestellten arbeiten müssen.

Es gab wirklich einigen Ausfall im Verkauf, aber bald gewöhnte sich das Publikum an die unbedeutende Preissteigerung.

Für das Bekleidungsgewerbe wurde vor der Kommission von Neusüdwales ausdrücklich konstatiert, daß die durch die Ausschußentscheidung mit höheren Löhnen getroffene Herstellung „fertiger Kleider" zu keiner Preissteigerung führte.

1910 benützten die Kolonialwarenhändler in Victoria den Erlaß einer Entscheidung, um den Preis von Zucker und Petroleum ganz unangemessen zu steigern.

Oft wurde eine Preiserhöhung durch den Vorwand der Lohnsteigerung zu rechtfertigen gesucht, während tatsächlich kein Zusammenhang bestand, sondern nur eine gute Gelegenheit und Ausrede zur Preisänderung ergriffen wurde. Vor der Kommission von Victoria (S. 45) wurde dargetan, daß die Bäcker von Bendigo sich den vorgeschriebenen Löhnen unrechtmäßig entzogen, trotzdem aber den Kunden gegenüber unter Bezugnahme auf das Gesetz im Preis aufschlugen.

Man vergleiche damit die australische Zollpolitik und ihre Einflüsse! (Band I, S. 202 ff.).

In der Stärkefabrikation schützt 100 % Zoll, der Preis in Melbourne ist das Doppelte von dem in London! Diese und viele andere Industrien sind auf das stärkste zollumwallt und die viel gerühmte Newprotection kann kaum in Lohnausschüssen ein kärgliches Dasein fristen.

C. Vergleichung beider Systeme.

Die Kommissionsberichte über beide Institutionen, der vom Jahre 1901 für Neusüdwales und der vom Jahre 1903 für Victoria, sprachen sich zu Gunsten der Schiedsgerichte aus. (Bericht der Kommission für Neusüdwales, S. 28, 29. Bericht der Kommission

für Victoria, S. 65, 66.) Während jener seinen Staat zu beraten hatte, welchen Weg die reformfreundliche Regierung gehen sollte, sah dieser sich die Frage vorgelegt, ob nicht das bestehende System der Lohnausschüsse durch jenes der Schiedsgerichte ersetzt werden soll.

Die Kommission von Neusüdwales legte besonderes Gewicht darauf, daß die Lohnausschüsse in zu weitem Maße Regierungsmaschine sind: Die Ausschüsse selbst bedürfen zu ihrer Existenz die Befürwortung der Regierung in beiden Volksvertretungen, die Mitglieder der Ausschüsse gehen auf Regierungsernennung zurück, die Entscheidungen sind ministerieller Einwirkung ausgesetzt, die Durchführung ist einer staatlichen Behörde anvertraut.

In dieser Möglichkeit politischen Einflusses wird einer der schlimmsten Nachteile der Lohnausschüsse gesehen. Ein Vertreter der Arbeiter in dem westaustralischen Schiedsgericht bezeichnete mir gegenüber dies als die größte Schwäche, die ihm und seinen Freunden das Victorianische System unannehmbar mache.

Als weiterer Nachteil der Lohnausschüsse wird im Berichte Victorias die Besetzung des Ausschusses mit Sachverständigen bezeichnet. Er spricht von dem gefährlichen Element des Selbstinteresses, das diese Entscheidungen beherrsche; dadurch werde die versöhnliche Auseinandersetzung der Parteien verhindert, engherzige Gesichtspunkte drängen sich ein, die oft sogar in den persönlichen Interessen der Entscheidenden begrenzt sind.

In dem Bericht ist ein Fall angeführt, wo sich im Gewerbe der Kleiderherstellung zwischen den Fabrikanten fertiger Kleider und den Schneidern nach Maß Gegensätze ergaben, die dazu führten, daß diese, an Zahl jenen überlegen, 500 zu 30, die Mehrzahl der Ausschußmitglieder stellten und die Entscheidungen so gestalteten, daß jenen die Konkurrenz erschwert wurde.

Im Gegensatz hierzu knüpft der Bericht von Neusüdwales an Frosticks Vorschlag, der für die neuseeländischen Einigungsausschüsse Gewerbevertreter wünscht, an und glaubt in der sachkundigen Beurteilung der Verhältnisse sogar einen Vorteil sehen zu müssen und, wie wir aus der Geschichte der Schiedsgerichte wissen, ist auch von Arbeiterseite die Sachunkenntnis der Schiedsgerichte mitunter als Nachteil empfunden worden. Der Weg der Schiedsgerichtsgesetzgebung, Sachverständige als Berater auftreten zu lassen, mildert den Übelstand wesentlich, ohne die Nachteile kurzsichtiger Sachbeurteilung damit einzuführen.

Daß indessen selbst im Geltungsgebiete der Ausschüsse nichtsachverständige Entscheidung bevorzugt wird, ergibt der Fall in Melbourne, wo die Bauhandwerker 1907 ihre Streitangelegenheit, nachdem sie für deren Schlichtung die Schaffung eines Ausschusses wegen der „reputable employers" Klausel abgelehnt hatten, einem Mitglied des höchsten Gerichtshofes unterbreiteten. Es ist aber im Prinzip wohl auch dadurch anerkannt, daß selbst der Gesetzgeber Victorias einen Appellhof ohne sachverständige Personen schuf.

Die Vielheit der Ausschüsse ist weiterhin im Bericht von Neusüdwales beanstandet: dadurch würden Schwierigkeiten veranlaßt, die bei der Einheit der schiedsrichterlichen Rechtssprechung nicht bestehen. Es sei sehr schwierig, Gewerbe scharf voneinander zu trennen oder gesondert über jedes zu entscheiden, wenn in einem Betrieb mehrere Gewerbe nebeneinander hergehen, das Anwachsen der Ausschüsse häufe die Anomalien.

Auch Reeves tadelt, daß jedes Gewerbe gesondert geregelt wird, als ob es in gar keinem Zusammenhang zu anderen stünde.

Es muß indessen schwer möglich erscheinen, sachverständige Ausschußvertretungen für jedes Gewerbe mit einer einheitlichen Ordnung aller industriellen Verhältnisse eines Landes vereinen zu können, wie dies der Bericht für Neusüdwales vorschlägt.

Ein gleichmäßiges Vorwärtsschreiten der Arbeiterverhältnisse und harmonisches Nebeneinanderarbeiten der einzelnen Gewerbe bindet sich an die Existenz eines einheitlichen Regelungsorganes. Die Ungleichheiten, die in allen Berichten der Fabrikinspektion hervorgehoben werden, wie besonders „tatsächlich unbegründete Verschiedenheit der Mindestlöhne in verschiedenen Gewerben" oder „sich stark unterscheidende Löhne in nah verwandten Gewerben mit der Gefahr der Verschiebung der Gewerbetätigkeit" begegnen uns im Gebiete der Schiedssprechung seltener, wo die richterliche Praxis im einheitlichen Gerichtshof alle Verhältnisse vor sich gesehen hat und zu vergleichen vermag.

Große Verschiedenheit besteht bei den zwei Systemen auch in der Materialfindung. Die Lohnausschüsse begnügen sich mit der eigenen Kenntnis, sehr selten erfolgt Zeugenvernehmung; bei den Schiedsgerichten wird in die entlegensten Winkel des Gewerbes hineingeleuchtet, die Öffentlichkeit wird von all den Mißständen unterrichtet und ein heilsamer Einfluß geht allein davon aus, daß

man jeden Augenblick gewärtig sein muß, sein Verhalten als Unternehmer vor der Kritik der Allgemeinheit zu rechtfertigen. Ich war Zeuge einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht von Neusüdwales, in der sich ergab, daß der Unternehmer, als sein Gewerbe in einen Streit verwickelt zu werden drohte, schnell die niederen Löhne seiner jugendlichen Arbeiter aufbesserte, um vor dem Schiedsgerichte nicht erröten zu müssen.

Bei Uneinigkeiten in der Eisenindustrie erklärten die Arbeiter, daß sie vom Schiedsgericht nichts anderes erwarten, als daß es die ganze Angelegenheit durchverhandelt, hierdurch der Öffentlichkeit die wahren Bedingungen des Gewerbes zeigt und den Unternehmern den Ernst und die Berechtigung der Arbeiterforderungen nahebringt, so daß auf Grund dieser Vorgänge alsdann eine friedliche und zufriedenstellende Erledigung der Streitsache erfolgt.

Als Carruthers die Aufhebung des Schiedsgerichtsgesetzes und seine Ersetzung durch Lohnausschüsse ankündigte, hat der Führer der Arbeiterpartei, Mac Gowen, erklärt, daß, wenn nichts anderes für die Schiedsgerichte angeführt werden könne, die Publizität des Verfahrens allein hinreichend sei, ihr Bestehen zu rechtfertigen.

Der Führer der Victorianischen Arbeiterpartei Prendergast meinte freilich, daß die Schiedssprechung von Neusüdwales doch noch die Victorianischen Lohnausschüsse bevorzugenswert erscheinen lasse: „Ich habe meine Anschauung geändert und bevorzuge heute die „Wagesboards“ vor dem Arbitrationscourt, denn die Ausschüsse befähigen die Gewerbe, rasch die Arbeitsbedingungen zu regeln.“

In diesen beiden Urteilen sind ebenso wie in den Kommissionsberichten die bedeutenden Unterschiede übersehen, die in dem Machtgebiete beider Institutionen bestehen und sie deshalb nicht schlechthin austauschbar machen.

Mögen auch 80% der Ausschußmitglieder Gewerkschafter sein, das Schiedsgericht allein ist das Tribunal der Gewerkschaften, denn hier werden ihre großen Forderungen angehört und verbeschieden, die Ausschüsse haben gar nicht genügend weite Befugnisse, ihnen gerecht zu werden. Die umstrittensten gewerkschaftlichen Ansprüche, wie Vorzug der Gewerkschafter vor anderen Arbeitern, Verbot oder Einschränkung der Frauenarbeit, Entscheidung, ob in Stücklohn oder nur in Zeitlohn gearbeitet

werden darf, Regulierung der Arbeiterentlassungen, Regelung der Arbeitszeit, die bei den Ausschüssen nur im Zusammenhang mit Lohnregulierungen erfolgen kann, stehen außerhalb des Machtrahmens der Ausschüsse (siehe Entscheidungen beider Institutionen im Anhang).

Viele Gewerbe, die, dank ihrer Organisationen, auf jene weitgreifende Maßnahmen Anspruch machen können, werden sich nie mit den Lohnausschüssen zufrieden geben. Schiffahrt und ihre Bedienung im Hafen, Schurhütte, Bergbau, Handel liegen heute noch außerhalb des Rahmens der Lohnausschußgesetze, nur Neuseeland hat ihn hierauf ausgedehnt, Victoria 1910 auf den Bergbau, aber hier hat selbst das Baugewerbe den dürftigen Machtbefugnissen der Ausschüsse sich nicht anvertraut. Neusüdwales begegnete aber bei Schaffung eines Ausschusses für die Bergarbeiter nach dem großen Streik in Newcastle im Jahre 1910 solchen Widerständen, daß kaum viel von seiner Tätigkeit erwartet werden darf.

Die Schiedsgerichte, wenn sie auch Lohnregulierungsstellen wurden, sind doch die Wächter über Lohnstreitigkeiten geblieben und sind allein fähig, deren Flammen zu bekämpfen: jene genannten großen Fragen, vor allem die Anerkennung der Gewerkschaftsidee, treten in den Vordergrund und ein unabhängiger Richter allein kann hier entscheiden, technische Sachkenntnis verblaßt, soziales Empfinden tritt in den Vordergrund. Die Lohnausschüsse vermögen die Industrien in günstigere Bahnen zu leiten und damit Unzufriedenheit im Entstehen zu verhindern, es mangelt ihnen aber alles, was ausgebrochene heftige Differenzen zu bekämpfen vermag, ja bei stark organisierten Industrien fehlt ihnen auch die Machtbefugnis, den Arbeitsfrieden zu regulieren, geschweige ihn zu garantieren. Das wird sich auch durch das Streikverbot im neuen Gesetz von Neusüdwales nicht ändern, da es eben das Streiken versagt, ohne in friedlicher Weise das zu gewähren, was im Streike erreicht zu werden vermag.

Die Schiedsgerichte können nie durch die Lohnauschüsse ersetzt werden, wohl aber können sie die Lohnausschüsse ersetzen; während sie in weitherzigen Gesetzen das ganze Gebiet bestreichen, das den Lohnausschüssen zusteht, sind diese nur Institutionen von gesetzlich und tatsächlich begrenzten Befugnissen zur Regulierung der Arbeiterverhältnisse. Die Lohnausschüsse haben in ihrem Rahmen bedeutendes zu leisten vermocht, doch stehen ihren Leistungen ebenso zweckmäßige Regulierungen durch die Schiedsgerichte zur Seite.

Ein deutliches Beispiel, daß Schiedsgerichte als die weitgreifendere Organe begehrt sind, ergibt sich wohl daraus, daß die Arbeiter in der Schuhfabrikation, die heute in Victoria durch einen Lohnausschuß bedient werden, sich mit ihren Genossen in anderen australischen Staaten zusammengeschlossen haben, um den Gerichtsstand vor dem Bundesschiedsgericht sich zu verschaffen. Auch in anderen Gewerben bestehen diese Bestrebungen nach interkolonialem Zusammenschluß, da das Urteil des arbeiterfreundlichen Bundesrichters Higgins ihnen mehr geben kann und weitgehendere Berücksichtigung verheißt als die bureaukratischen Lohnausschüsse. Zu schweren Konflikten wird es aber noch führen, wenn diese Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts nur so weit gültig sind, als nicht staatlich autorisierte Entscheidungen der Lohnausschüsse und Schiedsgerichte entgegenstehen, wie der höchste Gerichtshof dies entschieden hat.

Reeves schließt seine vergleichenden Betrachtungen der beiden Institutionen (l. c. Arbitration and the Wage Board System compared S. 173) in kurzem dahin ab: Das System Neuseeland ermutigt die Organisationen, hat eine einfachere Wahlmaschine, beschränkt den Einfluß des Staates auf ein Minimum und zeichnet sich durch Sorgfalt der Entscheidung und kluge Berücksichtigung des Gesamtarbeitsmarktes aus. Alles das gibt dem Schiedsgericht ein Ansehen und eine Autorität, die den Victorianischen Ausschüssen nicht zusteht.

Ben Tillet, der bedeutende englische Gewerkschaftsorganisator, sieht die Schiedsgerichte ebenfalls für überlegen an, wie das aus Äußerungen während seines Besuches Australiens hervorgeht: Die Lohnausschüsse haben keine Kraft, ihre Entscheidungen durch Streikverbote zu erzwingen; ihre Tätigkeit vollzieht sich ohne jede direkte Beteiligung der Gewerkschaften; endlich ist kein Versuch gemacht, die Arbeiter zu Selbstvertrauen und kluger Erkenntnis ihrer Verantwortlichkeit zu bringen. Er meint, daß, während die Lohnausschüsse in Victoria dem Schwitzsystem Einhalt geboten haben, ein Schiedsgericht tausendfach mehr hätte tun können.

Auch der Gewerkschaftsführer Spence spricht sich in seinem Buch „Australias Awakening“ zu Gunsten der Zwangsschiedssprechung aus:

Diese ist weit besser, vorausgesetzt, daß das Gesetz so gestaltet ist, daß es seiner Aufgabe gerecht werden kann. Ist auch

das Gesetz gut, so beruht doch die ganze Frage des Erfolges noch auf dem Richter; er muß für so eine Stellung besonders geeigenschaftet sein. Er muß mit allen wirtschaftlichen Fragen und den Ideen und Wünschen der Arbeiter vertraut sein, eine umfassende und allgemeine Kenntnis der Geschäftsmethoden und von allen technischen Vorgängen in den verschiedenen Gewerben und Unternehmungen haben. Im Besitz eines solchen Präsidenten hat das Schiedsgericht den großen Vorteil über das andere System, daß es die Zusammenhänge und Verwandtschaft aller Gewerbe miteinander ins Auge faßt. Erheben sich die Produktionskosten in einem Gewerbe, berührt das die Kosten des anderen. Ein Gewerbe macht einen Artikel, der zur Verarbeitung in einem anderen gehört, und deshalb haben die Gerichtsentscheidungen diese Tatsachen in Rechnung zu ziehen. Ein Schiedsspruch in einem neuen Fall wird möglicherweise die Revision des Schiedsspruches in einem anderen Gewerbe bedingen. Dies kann nicht bei den Lohnausschüssen erfolgen, wo jeder nur mit seinen eigenen Mißlichkeiten zu tun hat. Wo den Gewerkschaften Vorzugsstellung eingeräumt ist, ist damit gleichzeitig die beste Garantie der Durchführung gegeben. Das Schwitzsystem verschwindet da, wo die Arbeiter am vollständigsten organisiert sind. Wo Streiks das Gewerbe nicht beunruhigen, weiß der Unternehmer genau, was ihm die Arbeitertätigkeit kostet und er ist sicher, daß er ungestörten Verhältnissen entgegensieht, sowohl hinsichtlich der Arbeiter, die er anstellt, als hinsichtlich des Konsums der Massen auf den er rechnet, was beides unter dem alten Streik- und Aussperrungssystem nicht gewährleistet ist. Je mehr die Technik und Wissenschaft im Fluß ist, um so mehr ist es notwenig, daß eine ständige Stelle immer bereit ist, die Schiedssprüche zu revidieren und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Hier ist wiederum das Schiedsgericht den Lohnausschüssen überlegen.

Was die Sympathien von Reeves, Ben Tillet und Spence, jenes arbeiterfreundlichen ehemaligen Staatsministers und dieser Gewerkschaftsführer, auf die Seite des Schiedsgerichtes brachte, hat sie diesem auf der anderen Seite geraubt. Die Gegnerschaft gegen Schiedsgerichte und Befürwortung der Ausschüsse kann sich im Ernst nicht darauf berufen, daß jenen die Fähigkeit fehle, Verhältnisse, in welchem Gewerbe nur immer, so gut, wie dies die Ausschüsse tun, regeln zu können, noch daß den Entscheidungen der Schiedsgerichte die Erzwingbarkeit den Arbeitern gegenüber

fehlt, wo diese tatsächlich im Ausschußsystem gar nicht vorgesehen ist; der innerste Grund ist der Widerwillen gegen die gewerkschaftliche Beherrschung der Lohnregulierung im Schiedsgerichtssystem.

Gerade hier aber liegt die Zukunft des Schiedsgerichtswesens gegenüber der Ausschußregulierung; die immer weiter um sich greifende Organisation der Arbeiter fordert Anerkennung und strebt nach Mündigkeit. Im Ausschuß sitzt der individuelle Arbeiter dem Unternehmer gegenüber und bangt für seine Zukunft; vor dem Schiedsgerichtstribunal erhebt die Gewerkschaft ihre Stimme und fordert Billigkeit ohne Furcht und Zagen.

Jenes ist ein Stück mit patriarchalischen Staatsbefugnissen umgebener unternehmerfreundlichen Sozialpolitik; dieses ein Schritt vorwärts auf der Bahn gewerkschaftlicher Beherrschung des Arbeitsmarktes: modernste Sozialpolitik mit der Devise für die Arbeiter durch die Gewerkschaft.

D. Die Übertragbarkeit dieser Gesetzgebung auf Amerika und Europa.

Victor Clark hat in seinen Berichten an die Regierung der Vereinigten Staaten die Übertragbarkeit der australischen Lohnausschuß- wie Schiedsgerichtsinstitution auf nordamerikanisches Gebiet verneint.

Es ist der scheindemokratische Grund der Verletzung der Freiheit des Vertrages, der ihm diese australischen Institutionen unannehmbar erscheinen läßt. Das Trügerische in der Freiheit des Vertrages ist ihm verborgen, wie aus seinen Ausführungen erhellt: Er hebt die Tarifverabredungen der amerikanischen Gewerkschaften den staatlichen Lohnregulierungen gegenüber hervor und vergißt dabei, daß in Australien diese auch erst da wirklich beginnen, wo jene versagen. Es mutet uns seltsam an, wenn wir hören, daß „die Schiedsgerichte viele die Arbeitsverhältnisse betreffende Anordnungen erlassen, die es kaum tunlich erscheine, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Amerika zu erörtern". Kein anderer Sinn kann hinter diesen Worten stecken, als daß die amerikanischen Arbeitgeber Forderungen, die vom Schiedsgericht im Interesse der Arbeiter befriedigt werden können, bei Tarifverhandlungen von vornherein ablehnen würden.

Tarifverabredungen rühmt er nach, daß sie mehr elastisch sind als Schiedssprüche: sie vermögen den lokalen Verhältnissen

eines individuellen Unternehmens angepaßt zu werden, während ein Schiedsspruch als starres Gesetz des Landes nur dann nützlich sein kann, wenn er mit eiserner Strenge überall gleichmäßig erzwungen wird. Er fürchtet, daß jede Unterlassung in der Erzwingung aller Einzelheiten eines Schiedsspruches einen folgenschweren Präzedenzfall zeitigen müsse, der die Gewerkschaft des Vorteils jener Bestimmung infolge des Unterlassens ihrer fortdauernden Erzwingung verlustig gehen läßt. Deshalb sei der Aufwand von Kontrolle und das Maß der Bindung erheblich stärker bei einem Schiedsspruch als bei einer Tarifverabredung, auch wenn beide dasselbe Gebiet mit den gleichen Anordnungen bestreichen und beide in gleicher Weise Beachtung finden.

Daß Vereinbarungen, je elastischer sie sind, desto mehr von dem Unternehmer zu seinem Vorteil ausgedeutet werden, ist als wesentlicher Nachteil von Clark nicht in Erwägung gezogen. Um Berufe, die keine starken Arbeiterverbände haben um Tarifverabredungen und ihre Durchführung zu überwachen, scheint Clark sich nicht zu sorgen, gerade diese sind es, auf die diese australischen Einrichtungen ihren Segen ausstrahlen.

Auch staatsrechtliche Bedenken stellen sich nach Clarks Meinung der Übertragung in den Weg: Er erachtet die Verfassungen der einzelnen amerikanischen Staaten nicht für fähig, einzelnen Gruppen der Wirtschaftsgemeinschaft, wie den Gewerkschaften solche Rechte zu geben, wie sie ihnen das australische Gesetz einräumt und verneint auch die rechtliche Erzwingbarkeit von Auflagen, wie sie nach jenem australischen Gesetze den Arbeitsvertragsparteien aufgebürdet werden können.

Vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes beanstandet er den Gerichtshof, der nicht aus unparteiischen Personen, sondern aus Vertretern von Interessengemeinschaften zusammengesetzt ist; auch erscheint ihm verfehlt, daß sich die Entscheidungen auf Personen beziehen, die keine Möglichkeit hatten, sich hiergegen zu wehren, daß sie Strafen erleiden und Verfolgung erdulden, ohne daß sie gegen Erlaß des Schiedsspruches Einspruch erheben konnten.

Besonderen Anstoß nimmt er aber an der Vereinigung legislativer und rechtssprechender Funktion in einem einzelnen Körper. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind ja wirklich eine Art von Gesetz, deren Durchführung von dem Schiedsgericht selbst überwacht wird. „Die Vereinigung dieser zweier Gewalten müßten einem Amerikaner nach seinen Verfassungs-

prinzipien und ererbten Anschauungen als ein gefährlicher Rückschritt in primitivere Rechtsverhältnisse erscheinen." In der Tat ist aber die Beigesellung der verfolgenden richterlichen Tätigkeit kein Essentiale des Schiedsgerichtssystems und eine Lösung ist im Interesse der Entlastung dieser Gerichtshöfe schon öfters befürwortet worden. Die Einwände hiergegen sind, daß die Schiedssprüche sorgfältiger abgefaßt werden müßten, wenn ihr Sinn von einem anderen richterlichen Körper interpretiert werden würde und daß man in diesem Falle eine Berufung an den rechtschaffenden Gerichtshof einführen müßte. Der Gewerkschaftskongreß für Neuseeland im Jahre 1907 hat trotzdem jene Forderung der Trennung beider Gewalten wiederum gefordert.

Nicht weniger verurteilenswert erscheint Clark der Mangel einer Berufung, also einer zweiten Instanz; endlich fordert er zur Aburteilung der Übertretungen Geschworene.

Alles dies erklärt er „als große Verfehlungen vom Standpunkte des Staatsmannes — from the statesmans point of view — und all dies schlage der Erkenntnis der Allgemeinheit, kristallisiert in politische Prinzipien, ins Gesicht".

Endlich sieht er auch große volkswirtschaftliche Schwierigkeiten für ein Reich wie die Vereinigten Staaten aus solcher Gesetzgebung kommen: Die bunte Verschiedenheit lokaler Bedingungen lasse die Ausdehnung eines award auf das ganze Staatsgebiet unmöglich erscheinen. Würde aber die Schiedssprechung nur in einzelnen Wirtschaftsgebieten verwirklicht, so drohe eine Erschütterung der örtlichen Industrie und ungünstige Beeinflussung ihrer Konkurrenzfähigkeit.

In der Machtstellung der Verbände aber sieht er einen weiteren Anreiz zu Monopolen und unerwünschter industrieller Zentralisation.

Die zu Australien entgegengesetzten Verhältnisse der Vereinigten Staaten, da jenes fast nur der Urproduktion obliege, ohne Einwanderung sei und keine Ausfuhr von Fabrikaten habe, lassen ihm die Regelung durch Schiedssprüche für Nordamerika ablehnen. In Australien regelten die Schiedssprüche die Bedingungen im eigenen Markte; Amerika habe mit der ganzen Welt zu konkurrieren und seine Gütererzeugung der auf fremden Märkten und Ländern anzupassen, um den Exporthandel aufrecht zu erhalten.

Mehr als alle diese einzelnen Punkte, die durch die Abhandlungen verstreut sind, ist für diesen amerikanischen Beurteiler

die Verschiedenheit des australischen und amerikanischen Volkscharakters Grund, australisches Gesetz für unübertragbar auf seinen Heimatsboden zu erachten und diesen Gegensatz allein hält er für genügend, die Frage der Einführung jener Lohninstitutionen auf amerikanischen Handel und amerikanisches Gewerbe verneinen zu müssen. Dieser Punkt ist in seiner Schlußfolgerung aus der Betrachtung neuseeländischer Schiedsgerichtsbarkeit hervorgehoben:

„Ein Amerikaner wehrt sich gegen scharfe Maßregeln und eiserne Gesetzesumklammungen. Er sieht nicht wie die Inkas von Peru im angenehmen Leben das Endziel der nationalen volkswirtschaftlichen Entwicklung. Ein tätiges Leben ist die Idee der gegenwärtigen Generation in Amerika; der Gedanke, daß der Staat ihrem persönlichen Tätigkeitsbegehren entgegensteht, ist ihm unerträglich. Unsere Gewohnheiten, Gedankengänge und Anlagen sind grundverschieden von denen Neuseelands. Wir sind kein dem Gesetz in gleicher Weise gehorchendes Volk, sondern von einem kraftvollen individuellen Unabhängigkeitsgefühl erfüllt. In Amerika würden bald Löcher in solche Gesetze, wie sie Neuseeland hat, gehöhlt sein. Wir werden unsere sozialen Probleme in unserer eigenen Weise lösen, vielleicht nach längeren und schlimmeren Erfahrungen, als sie jener britischen Kolonie beschieden waren.“

Im Gegensatz zu diesen volksethischen und rechtlichen Einwänden Victor Clarks begegnen uns bei Nogaro (L'arbitrage obligatoire, Paris 1906), einem französischen Beurteiler der australischen Schiedsgerichtsbarkeit, nur volkswirtschaftliche Erwägungen.

Die internationale Konkurrenz, in die Australien nahezu gar nicht eingetreten ist, steht nach seiner Anschauung der Übertragung der Gesetze in die europäischen Industriestaaten im Wege. La concurrence internationale reduirait nécessairement au minimum la liberté d'action du représentant de l'autorité publique — staatliche Lohnregulierung sei notgedrungen auf ein sehr bescheidenes Maß beschränkt, wo internationaler Wettbewerb zu kämpfen hat. Er sieht ungeheuere Schwierigkeiten in der praktischen Durchführbarkeit der theoretisch so einleuchtenden Lösung des Arbeitervertragsproblems.

Die Unternehmer seien in Europa nicht die Herren ihrer Preise und jeder Eingriff in die Gehaltstabelle könnte nicht nur zur Minderung ihres Gewinns führen, sondern den direkten Ruin

der Industrie eines Landes herbeiführen. Es sei kaum zu denken, in das Schwitzsystem einzugreifen, ohne nicht die Gefahr zu laufen, nicht nur das darunter arbeitende Gewerbe, sondern auch viele andere, die mit ihm in Beziehung stehen, zu vernichten. Die Länder der alten Welt sind nicht reich genug, ihre Tätigkeit nur auf guten Gewinn einbringende Tätigkeiten zu beschränken. Mögen schließlich in Unternehmungen des Staates weitherzige Arbeitsregulierungen durchführbar sein, ihre Einführung in private Unternehmungen ist um so schwieriger, je mehr das industrielle Leben eines Staates entwickelt ist. Die Empfindlichkeit des gewerblichen Lebens erheische hier eine kaum in den Bereich der Möglichkeit fallende sorgfältige Detailausarbeitung von Schiedssprüchen oder Lohnausschußentscheidungen. Der Staat kann sich nicht träumen lassen, die Freiheit des Arbeitsvertrages durch staatliche Zwangsvorschriften, die bis in seine Einzelheiten eindringen, zu ersetzen: l'autorité ne pourrait pas songer à etablir de toutes pièces un régime de travail qu'elle substituerait à celui qui résulte de l'equilibre des forces ouvrières et patronales. Ein anderer Franzose, Métin (Le Socialisme sans doctrines, Paris 1901) hat die gleichen Ansichten, wenn er ihnen auch nicht die präzise Aussprache gewährt, die wir bei Nogaro finden. Auch Louis Vigouroux stimmt damit in seinem Buch L'Évolution sociale en Australasie (Paris 1902) überein.

Dieser Einwand des gefährdeten industriellen Wettbewerbes ist bedeutend übertrieben.

Von allen Beurteilern blieb es unbeachtet, daß überall eine große Anzahl von Gewerben diesem Wettbewerb nicht ausgesetzt ist, sondern rein lokal ein ebenso nationales Eigenleben führt, als es in Australien nach der Anschauung jener alle Gewerbe tun.

Das ganze Baugewerbe, Gewerbe wie Bäckerei, Metzgerei, Schmiede, Barbiere, die zahllosen Reparaturgewerbe sind lokal selbständig; die Tätigkeiten in den Häfen belasten die Einfuhr in gleichem Maße wie die Ausfuhr, fremdländische Schiffahrt wie heimische. Millionen sind in diesen Tätigkeiten beschäftigt und könnten ihren Arbeitsvertrag von Lohnbehörden geregelt erhalten ohne Gefahr von ausländischer Bedrängung. Die indirekte Wirkung auf Produktion und Handel durch Verteuerung kann nach den australischen Erfahrungen nicht besonders hoch eingeschätzt werden.

Was aber die Weltkonkurrenz-Industrien betrifft, so lehren uns die Wirkungen der Lohnregulierungen in den australischen

Staaten ebenfalls, daß aus diesen keine Verteuerung der Produktion resultierte, sondern, daß sich vielfach im Gegenteil sogar höherer Lohn und kürzere Arbeitszeit als wohltätig erwiesen und einen Stand industrieller Leistungsfähigkeit gebracht haben, wie er zuvor nicht bestand.

Die australischen Lohnregulierungen haben übrigens meist keine Neubelastung von Industrie und Handel gebracht, sondern nur die Allgemeinheit gezwungen, sich den Verhältnissen des bestlohnenden Unternehmers anzupassen.

Industrien aber, die mit der Lebenskraft eines Volkes erkauft werden, können nicht als erhaltenswert erscheinen. Leute, die in Schwitzindustrien sich verzehren, bringen meist keine Verzinsung des Erziehungs- und Bildungskapitals, das die Nation in sie gesteckt hat, sie füllen die Krankenhäuser und früh die Armenhäuser, sie beanspruchen die staatlichen Versicherungen in gefährlichem Grade und fordern von der Allgemeinheit, was ihnen der individuelle Unternehmer versagt. Ihre Kinder sind oft eine Bürde für den Staat von Jugend an.

Die Schwitzindustrie ist das Heim von ansteckenden Krankheiten, Siechtum, Wahnsinn, Prostitution und Verbrechen. Die Unterlassungen der Unternehmer rächen sich hier am Staat.

Das Aufgeben dieser Bettelindustrien ist für die industrielle Tätigkeit und Bedeutung der großen Industriestaaten belanglos. Nicht an der Herstellung allerbilligster ordinärster Ware, sondern an der Ausfuhr feiner Ware, worin die Arbeit qualifizierter gut bezahlter Arbeiter steckt, haben die europäischen Industrieländer ein Interesse. Auch Amerika ist bekanntlich mit seiner Qualitätsware, die auf kurzer Arbeitszeit und hohen Löhnen beruht, am gefährlichsten in der Konkurrenz.

Es ist nicht zu verkennen, daß es große Schwierigkeiten haben wird, Normen für ein 65 Millionen-Reich wie Deutschland zu schaffen, ohne daß in die individuelle Gestaltung der lokalen Wirtschaftsverhältnisse einschneidend eingegriffen wird; wir haben aber in Deutschland heute bereits Tarifvereinbarungen, die das ganze Reich umfassen, so im Buchdruckereigewerbe und im Baugewerbe, und werden mit der Ausdehnung des Verkehrsnetzes, der Ausgleichung der Bildungsgegensätze und des standard of life, wozu die allgemeine Wehrpflicht bedeutendes beiträgt, mit immer mehr sich aneinander anpassenden, einander sich

nähernden Wirtschaftsverhältnissen durch das ganze Reich zu rechnen haben.

Warum sollen aber eben jene Tarifverträge nicht zu einer größeren Verbreitung und Beachtung gebracht und zu einer höheren Gerechtigkeit dadurch getragen werden, daß der Staat auf allen gewerblichen Gebieten die Arbeitsvertragsteile zusammenzwingt und auf Grund der Tatsachenerhellung durch Einvernahme der beteiligten Zeugen, Büchereinsicht und andere Mittel die Ansprüche der Parteien durch Lohnkommissionen oder Schiedsgerichte auf eine einwandfreiere Basis bringt, als sie heute besteht.

Es muß jedem seltsam erscheinen, daß die Verneiner der Lohnregulierungssysteme für Weltkonkurrenzländer nicht die Schutzzollpolitik Amerikas, Frankreichs und Deutschlands als verhängnisvoll für den Weltwettbewerb erachten, da sie die Produktion der heimischen Industrien verteuert. Die Zölle auf die notwendigen Unterhaltsmittel der Arbeiter sind es insbesonders, von denen man doch einen ganz anderen Einfluß auf die Produktionskosten eines Landes folgern sollte, als aus den Lohnregulierungen, sie erschweren den internationalen Wettbewerb weit mehr, als jene unerheblichen Lohnbesserungen, selbst wenn diese kein Äquivalent in der Leistung fänden.

Die Bekämpfung der Schwitzindustrie und die Erhebung der Verhältnisse des höchstzahlenden Unternehmens zur allgemeinen Norm wäre eine segensreiche Wirkung, die von Lohnregulierungsbehörden und -gerichten überall ohne Schaden für Volkswirtschaft und Weltwettbewerb ausgehen könnte.

Das in seiner Sozialpolitik so vorsichtige England hat dies richtig erkannt, als es die Lohnausschüsse übernahm (siehe meine Abhandlung „Der englische Gesetzentwurf zur Regelung der Schwitzgewerbe“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXVIII, Heft 2 und meinen Aufsatz: Heimarbeit und Lohnkommissionen in Australien, England und Deutschland in der Sozialen Praxis, XIX. Jahrgang, Nr. 16). Toulmin antwortete im britischen Parlament auf Bedenken und Schutzzollwünsche: Das hätte sich in allen Industrien erwiesen, daß bessere Löhnung bessere Leistung bedeute und, wo selbst die Preise für das Produkt gestiegen seien, bekomme der Käufer bessere Qualität, die den höheren Preis wettmache. Der ehrenhafte Unternehmer werde vom ehrlosen geschädigt. Von einer Beeinträchtigung der industriellen Leistungsfähigkeit auf dem Weltmarkt könne keine Rede sein.

Bei den Verhandlungen in Deutschland über die Einführung solcher Ausschüsse, die die Majorität der Reichstagskommission für sich hatte, sah die Regierung in der Festsetzung der Löhne eine bedenkliche sozialistische Maßregel.

Die ungeheuren Kapitalverluste, die durch Streiks in all diesen Ländern Jahr für Jahr entstehen, sind von keinem der Beurteiler in Ansatz gebracht, ihre Ersparung würde vielfach ersetzen, was an kleinen Schädigungen sich etwa ergeben könnte.

Schlimmer aber, als all dieses ist der Haß und die Erbitterung, die aus jenen Niederlagen, die alljährlich von dem Arbeiter im Kampf mit dem übermächtigen Kapitalismus erlitten werden, emporsteigen.

Der Staat kann auf die Dauer den Kämpfen zwischen kapitalistischem Unternehmertum und kapitalloser Arbeiterschaft nicht teilnahmslos zuschauen.

Keine amerikanischen Tiraden über demokratische Gleichheit können über die Ungleichheit je nach der kapitalistischen Kraft hinwegtäuschen; die Freiheit des Arbeitsvertrages ist eine papierne Phrase der Unternehmerwillkür.

Der Staat, der heute schweren Eingriffen des organisierten Unternehmertums auf Löhne und Preise, den Gewalttätigkeiten der Kartells und Trusts teilnahmslos zusieht, ja bei der Schwierigkeit wirksamen Eingreifens zusehen muß (Bd. I, S. 215 ff.), kann nicht den Vorwurf des Sozialismus bekommen, wenn er das gleiche Recht für sich in Anspruch nimmt. Die Aufhebung der ungezügelten Freiheit des Arbeitsvertrages und der heutigen Diktatur der Arbeitgeber im Erwerbsleben sind Maßnahmen, worin uns Australasien als unabweisbares Vorbild voranleuchtet; sie allein wird die Leiden, Verfolgungen und Vergewaltigungen unserer Arbeiterschaft beseitigen.

Aves schreibt nüchtern: Wie viel Nachteile sich aus den bestehenden Gesetzen auch in Australasien ergeben haben, eine Erkenntnis hat sich dort doch sieghaft durchgerungen, daß der Arbeitsvertrag nie mehr der freien Willkür überlassen werden darf, sondern daß die Regelung von Staatswegen eine absolute Notwendigkeit ist.

3. Überwachung der Arbeiterschutzgesetze.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung, sei es, daß sie die Fabriken, den Handel oder den Bergbau betraf, bedang notwendigerweise

auch eine Kontrolle ihrer Durchführung. Der Staat errichtete zu diesen Zwecken Fabrikinspektorate, bei denen in Neuseeland und Neusüdwales auch Frauen Verwendung finden, die, unter den Chef der Inspektion gestellt, die Kontrolle wie die Berichterstattung über ihren Beschäftigungszweig ebenso selbständig erfüllen wie ihre männlichen Kollegen.

Der Bergbau ist Bergbauinspektoren unterstellt, neben denen zur Überwachung der Maschinenanlagen meist noch besondere Maschineninspektoren berufen sind. Daneben bestehen in Australasien noch einige Gesetze über die Überwachung von Maschinen- und Kesselanlagen von gewisser Leistungsfähigkeit; das älteste ist das neuseeländische Gesetz vom Jahre 1882. Dem hierfür im Staat bestellten Hauptinspektor zur Überwachung von Maschinenanlagen (Chief Inspector of machinery) untersteht der nötige Stab von Inspektoren. Sie haben alle Maschinen- und Kesselanlagen, in einigen Staaten, so Neusüdwales, nur die zu industriellen Zwecken, was der Arbeiterpartei einen Beschwerdepunkt seit ihrer Gründung gibt, zu untersuchen und die Anbringung entsprechender Schutzvorrichtungen an ihnen zu überwachen.

Die Maschinisten im Bergbau, wie bei Maschinenanlagen anderer Art haben sich einem Examen zu unterziehen, das in Neuseeland vor dem Hauptinspektor zur Überwachung von Maschinenanlagen und dem Bergbaumaschineninspektor abzuhalten ist, in Westaustralien und anderswo vor jenen und anderen von der Regierung bestellten Personen.

Außerdem bestehen in Australasien Gesetze zur Überwachung der Baugerüste. Neuseeland hat das weitgehendste Gesetz, Südaustralien, das jenem nachfolgen wollte, wurde daran durch das Oberhaus gehindert, so daß es bei einer sehr dürftigen Gesetzgebung blieb. Neuseeland hat zur Durchführung dieses Gesetzes eigene Inspektoren (Inspectors of Scaffolding) berufen, deren fünf die Überwachungsbezirke Auckland, Wellington, Nelson, Christchurch und Dunedin unter sich haben. Sie üben nicht nur die Kontrolle, sondern sind auch bei der Errichtung ratsbereit.

Zur Ernennung zum Fabrik- oder Bergbauinspektor bedarf es einer eigenen Prüfung, in der die notwendigen technischen und Gesetzeskenntnisse verlangt werden.

Bei Bergbauinspektoren wird im westaustralischen Gesetz sogar 5jährige praktische Tätigkeit im unterirdischen Bergbau als Vorbedingung verlangt.

Leider bestehen Anhaltspunkte dafür, daß die Fabrikinspektion etwas unter dem politischen Regiment leidet, indem besonders die bürgerlichen Regierungen ihre Geldgeber bei den Wahlen, die Unternehmer, nach Möglichkeit schonen. Das wurde mir nicht nur von Arbeitern gesagt, sondern von einigen Fabrikinspektoren selbst zugestanden. Bezeichnend hierfür ist auch das offene Eingeständnis des ehemaligen neuseeländischen Ministers Reeves „officials however honest and sturdy are not free from all suspicion of political influence". (Beamte, wie ehrenhaft und nackenstarr sie auch sein mögen, sind nicht ganz frei vom Verdacht politischer Beeinflussung.)

Die Fabrikinspektion hält sich meist schon insoferne nicht an das Gesetz, als zu dessen milderen Handhabung, entgegen dem Gesetzeswortlaut, in der Praxis immer der Anzeige eine Verwarnung vorausgeht.

Außerdem scheut sich der Fabrikinspektor vor einer gewissenhaften Verfolgung aller Reate, da eine rigorose Handhabung oft dem Regierungssystem, von dessen Gunst er abhängt, unangenehm ist, deshalb greift er nur die schwersten Fälle heraus.

Auf dem Lande ist obendrein der Laienrichter, justice of peace, infolge seiner persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum Schaden der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht geneigt, eine scharfe Rechtssprechung zu üben. Spence gibt in seinem Buch Australias Awackening zahlreiche Beispiele für das Versagen dieser Richter bei Bestrafung von Verletzungen der sozialpolitischen Gesetze.

Das Berggesetz von Victoria und Neusüdwales, wie das westaustralische Gesetz über den Kohlenbergbau vom Jahre 1902 verbieten deshalb dem Bergherrn jede richterliche Tätigkeit in Petty Sessions bei irgendwelchen Verstößen gegen die Berggesetze.

Den Richtern in der Stadt, den Police magistrates fehlt aber, wie bei uns, oft das sozialpolitische Verständnis für die Schwere der Straftaten, und sie kommen zu Urteilen, die dem Angeklagten die Übertretung zum Gewinn sein lassen und zu ihrer Wiederholung einladen.

Es wurde mir von einem Fabrikinspektor auch besonders darüber geklagt, daß für die Chinesen bei jenen, die nicht tagtäglich mit ihnen zu tun haben und wissen, mit welcher Verschlagenheit von diesen jedes Gesetz umgangen wird, ein unverdientes Mitgefühl, das besonders von den Missionen gepflegt wird,

besteht und die „armen“ Chinesen von der Regierung zu Unrecht milder Behandlung empfohlen werden.

Oft freilich schreitet der Fabrikinspektor nicht ein, weil er weiß, daß sonst die Angestellten, die ihm oft unbewußt belastende Angaben machen, ihr Brot verlieren; die Gesetzgebung bietet noch keinen genügenden Schutz gegen solche Verfolgungen.

Um die Wirksamkeit der Fabrikinspektorate zu bessern, ist vorgeschlagen worden, ihre Beamten unabsetzbar zu machen, insolvente Personen von diesem Berufe auszuschließen und bei dem Fabrikbesuch nicht nur die Annahme von allen Bewirtungen zu verbieten, sondern auch die Begleitung während der Fabrikbesichtigung durch den Unternehmer zu untersagen.

Von der Arbeiterpartei wird die Bestellung von Fabrikinspektoren aus den Reihen der Arbeiter und ihre Unterstützung durch Arbeiterkontrollorgane verlangt.

Am weitgehendsten ist letzteres bereits im Kohlenbergbau verwirklicht. In Westaustralien kann gemäß § 16 des Mines Regulation Act von 1906 die Majorität der in einem Bergwerk beschäftigten Personen auf ihre Kosten einmal im Monat oder öfter, wenn sie es für notwendig hält, zwei von den im Bergwerk Beschäftigten oder sonst zwei praktisch arbeitende Bergleute, die aber keine Bergbauingenieure sein dürfen, damit betrauen, das Bergwerk in Augenschein zu nehmen, und die so bestellten Personen sollen wenigstens einmal im Monat in Begleitung des Besitzers, der Repräsentanten des oder der Besitzer oder des Bergwerkdirektors jeden Teil des Bergwerkes besuchen können und die Hauptgänge, die ebenen Schächte, die Sektionen wie einzelnen Arbeitsstellen, die rückleitenden Luftschächte, die Ventilationseinrichtungen, die verlassenen Abbaustätten und die Maschinenanlage in Augenschein nehmen.

Von dieser Inspektion ist ein wahrheitsgemäßer Bericht abzufassen und in das Rekordbuch, das jeder offiziellen Persönlichkeit, wie jedem Bergarbeiter offen liegt, einzutragen; wenn der Bericht irgend eine Beschwerde über Gefährdung der Arbeiter enthält, muß er dem Bergbauinspektor zugesandt werden.

Das Nullen im Kohlenbergbau hat auch in Australasien seinen Unfug zu Ungunsten der Arbeiter geübt; schon seit den Anfängen der australasischen Gewerkschaftsbewegung suchte man das Urteil über Qualität und Quantität des geförderten Materials unter unparteiische Kontrolle zu stellen, indem durch Tarifvertrag

neben den Unternehmer ein Arbeiter, und ein unparteiischer Dritter über beide gestellt wurde, um die üblichen Willkürlichkeiten und Verdienstschädigungen der Arbeiter zu vermeiden.

Nun haben auch die Gesetze sich dieser Produktionskontrolle angenommen: Nach dem Kohlenbergbaugesetz von Neusüdwales und dem neuseeländischen, victorianischen und westaustralischen Kohlenbergbaugesetz, deren Paragraphentexte ziemlich gleichlautend sind, sollen Abzüge wegen unbrauchbaren Materials in der Förderung oder zu geringer Beladung der Hunde Vereinbarungen zwischen Bergherrn und Bergarbeitern unterstellt werden. Die Entscheidung obliegt dem Unternehmervertreter, einer von den Arbeitern aufgestellten Person und einem Unparteiischen, der mangels Einigung vom staatlichen Beamten (Resident Magistrate) bestellt wird.

III. Der Staat als Arbeitgeber.

Je lebhafter die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates ist, um so mehr vermag er auf die Arbeiterverhältnisse einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Jene kann nun in Eigentätigkeit bestehen oder zu Übertragung von Aufgaben an Privatunternehmer führen.

In ersterer haben wir in Australasien vor allem das gesamte Verkehrswesen; nur wenige Eisenbahnstrecken sind heute noch Privatunternehmungen. (Bd. I, S. 304.) Die Angestellten bei der Postanstalt des Bundes belaufen sich auf 13 204 Personen, die bei den australischen Staatseisenbahnen und staatlichen Trambahnen auf 47 325. Gewerbliche Betriebe sind heute erst in geringem Umfang in Staatshänden (Bd. I, S. 304 ff.), den zwei Kohlengruben in Neuseeland ist seit 1909 ein Kohlenbergwerk zu Powlett in Victoria an die Seite getreten; während dieses noch in dem ersten Entwicklungsstadium steht, haben jene auch nur eine Förderung von 300 000 Tonnen. Wasserleitung und Kanalisation liegt in Australien meist in Händen des Staates oder doch ihm nahestehender öffentlicher Körperschaften (Bd. I, S. 328). Der Gemeindesozialismus hat sich nur in Neuseeland weitgehender entwickelt, hier sind nicht nur Wasserleitung und Kanali-

sation, sondern auch Gas-, Elektrizitätswerke, Trambahnen und Schlachthäuser vielfach in Händen der Städte. (Schachner I, S. 336).

Der Staat hat schon früh seinen Willen gezeigt, „model employer" zu sein. Bereits 1859 wurde im victorianischen Parlament beantragt, den Achtstundenarbeitstag in eigener, wie submittierter Tätigkeit des Staates einzuführen, 1874 wurde es freilich erst verwirklicht. Neusüdwales und Südaustralien folgten zunächst nach. Heute ist er überall eingeführt, nur im Eisenbahnbetrieb finden sich längere Arbeitszeiten, sie sind z. B. für die Lokomotivführer in Victoria und Queensland 9 Stunden. Für die Eisenbahnwerkstätten Queenslands sind folgende Arbeitsbedingungen statutarisch festgestellt: 48 Stunden die Woche, Überstundenlohn von $^5/_4$ des sonstigen, als Lohn für Sonntagsarbeit das $1^1/_2$fache des Lohnes für Werktagsarbeit, Verbot des Genusses alkoholischer Getränke während der Arbeit.

Die staatlichen Löhne vergleichen sich günstig mit den ortsüblichen (s. auch S. 280).

Löhne bei den Betriebswerkstätten der Staatseisenbahnen:

1905	Neusüdwales	Victoria	Südaustralien	Queensland
	sh	sh	sh	sh
Schmied	10—12/2	10—10/6	8—11/6	7—10/6
Zimmermann	9—11	—	7/6—9/6	7—10
Ungelernter Arbeiter	6/6—7/6	6—6/6	6—7	6—7/6

Auch bei den Staatssubmissionen ging man auf Einzelheiten des Arbeitsvertrages ein. Ein Vertrag, den die victorianische Eisenbahnverwaltung für die Lieferung von 35000 Tonnen während des Jahres 1910 abschloß, verlangte neben der Achtstundenarbeitszeit die Auszahlung von Löhnen, die mindestens den Betrag, wie er in Entscheidungen der Lohnausschüsse sich findet, haben mußten; soweit solche Lohnentscheidungen nicht bestanden, wurden die Löhne ausdrücklich fixiert, so für Bergarbeiter auf $7^1/_2$ sh. Stücklohn ist nur erlaubt, soweit der festgestellte Mindestzeitlohn bei ihm erreicht wird. Die Entlohnung von Überstunden muß wie ortsüblich erfolgen. Die Lohnzahlung muß mindestens alle 14 Tage stattfinden.

In Neuseeland schreibt das Gesetz über Verträge des Staates mit Privatunternehmern (The Public Contracts Act 1900) vor, daß bei allen behördlichen Verträgen darauf gehalten werden soll, daß die Unternehmer die ortsüblichen Arbeitszeiten und Löhne und Überstundensätze einhalten und auf keinen Fall über 8 Stunden an einem Tage gearbeitet wird.

In den Gemeinden herrscht meist das gleiche Verständnis für die eigenen Arbeiter, bei Submissionen bedingt Sydney Gewerkvereinslöhne, andere Städte die ortsüblichen Löhne, immer kehrt mindestens der Achtstundenarbeitstag wieder. Das neuseeländische Gemeindegesetz schreibt sogar vor, daß in allen Submissionsverträgen die ortsüblichen Löhne bedungen sein müssen.

Da die Zahl der vom Staat oder von der Gemeinde in Arbeitertätigkeit unmittelbar oder mittelbar beschäftigten Personen ungefähr 100 000 Köpfe beträgt, so ist eine gewisse Einwirkung auf das allgemeine Lohnniveau möglich. Freilich sucht die Arbeiterpartei dadurch, daß sie ganze Erwerbszweige wie Tabak- und Eisenindustrie, auch die Schiffahrt in die Hände des Staates legen will, diesen Einfluß noch bedeutender zu gestalten und den Staat zum Hauptunternehmer, der damit in Lohn und Arbeitszeit maßgeben kann, zu machen. Auch die höheren Stellen im Staatsdienst, die meist von jedem von der Picke auf durch Examina erreicht werden können, da es ja nirgends in England eine Juristenkarriere, wie bei uns gibt, sind sehr gut gelohnt. Unter 2483 Personen, die in Neuseeland ein Einkommen von 300 £ und mehr versteuern, befinden sich nicht weniger als 648 Staatsdiener, wovon freilich 156 Lehrer sind.

IV. Die Entwicklung der Löhne.

Die Löhne in Australien haben seit Mitte des letzten Jahrhunderts merkwürdige Schwankungen durchgemacht. Sie bekamen natürlich überhaupt erst normale Bedingungen, als die Kolonien, die der Deportation dienten, diesen Charakter verloren, da dort in jener Zeit die freie Arbeit unter der Konkurrenz der für den Staat wie für Private zur Verfügung stehenden unentgeldlichen Dienstleistung der Strafgefangenen leiden mußte. Die Strafgefangenschaft Deportierter wurde in Neusüdwales 1840, in Tasmanien 1853 abgeschafft, nur in Westaustralien, das eine ganz gesonderte wirtschaftliche Existenz führte, blieb sie noch bis 1868.

Die Gründe der Lohngestaltungen späterhin waren verschiedene.

Als das Gold winkte und ein Spatenstich ein Vermögen versprach, da entvölkerten sich die Städte, niemand wollte mehr im alten Handwerk sich mühen und die Forderungen der hierzu bereiten hatten die Chancen des geringen Angebots. In der Landwirtschaft wurde die Leutenot so stark, daß die Großgrundbesitzer die Regierung von Victoria in einer Eingabe baten, das Goldgraben bei Strafe zu verbieten. Wo die Monatsdurchschnittsgoldernte auf den victorianischen Goldfeldern zeitweise 42 1/2 £, in Neusüdwales, wo weit weniger ergiebige Felder sich boten, 25 £ betrug, da mußte die Lohnhöhe in anderen Berufen steigen. Westgarth (The Colony of Victoria 1864, S. 144) gibt sie für Victoria für Steinmetze und Zimmerleute auf 2 £ im Tag an.

Der Governor La Trobe von Victoria schrieb in einer Depesche vom 12. Januar 1852; „Man findet kaum mehr einen Handwerker, der bereit ist, in seinem Beruf zu arbeiten, die wenigen, die es tun, erhalten Löhne, die um 200—350 % höher sind, als früher. Noch waren aber die Löhne an dem alten kolonialen und von Einwanderern am englischen Maßstab gemessen, mit der immer allgemeiner werdenden Hoffnung auf die Möglichkeit unbegrenzte Reichtümer auf den Goldfeldern sammeln zu können, wuchsen jedoch die Ansprüche ins Ungemessene“.

In Melbourne und Sydney erreichten freilich bald auch die Bodenpreise schwindelnde Höhe, als die zunehmende Einwanderung diese Hafenplätze bevölkerte.

Teilweise in Wechselwirkung zu den Löhnen und Bodenpreisen, dann wegen der geringen Produktion gegenüber der stark gesteigerten Bevölkerungsmehrung, schließlich infolge reiner Spekulation stiegen auch die Lebensmittelpreise und verliehen dem Hochstand der Löhne einen dauernden Charakter.

	Brot 2 Pfd. d	Rindfleisch 1 Pfd. d	Zucker 1 Pfd. d	Kartoffel cwt sh	Bier per Gall. d	Eier 1 Dtzd. sh
1850	4 1/2	2 1/2	3 1/2	4	1 3/4	1 1/3
1855	9	6	7	21 1/3	4	2 2/3

1856 ging die Goldausbeute zurück (Schachner, Bd. I, S. 286), mit der wachsenden Zufuhr durch regelmäßige Dampfschiffahrt war auch der Höhepunkt der Preise überschritten, mit

der starken Einwanderung, die schließlich bei der Rückwanderung von den Goldfeldern allüberall den Arbeitsmarkt mit Angebot füllte, trat der Wendepunkt in den Löhnen ein, auch die Bodenspekulation brach zusammen. In Melbourne gingen die Bodenpreise bereits 1855 auf die Hälfte herab, nachdem man bei der Unerschwinglichkeit von Grunderwerb und Baukosten es vielfach vorgezogen hatte, in Zelten zu wohnen.

Die Gewerkschaftsbewegung, die im wichtigsten Erwerbszweig des jungen Weltteils, dem Baugewerbe gerade damals einsetzte, verhinderte zunächst ein weiteres Zurückweichen der Löhne, doch folgte es im nächsten Jahrzehnt und nur in Neusüdwales und Victoria gelang es da, wo die Organisation eine engere war, das Fallen der Löhne aufzuhalten.

Einen ungünstigen Einfluß auf den Arbeitsmarkt übte die vom Staat begünstigte und unterstützte Einwanderung. Durch die schlechte Landpolitik von der Landwirtschaft ferngehalten, mehrte sich damit die arbeitslose Reservearmee in den Städten. Dazu trat die immer zahlreichere Rückkehr der Goldgräber, die sich zu anderem Verdienst gezwungen sahen, waren doch die Erträgnisse Victorias von 1861 bis 1870 nur noch 65 Millionen £ gegen 93 Millionen £ das Jahrzehnt vorher, demgegenüber die Mehrung der Goldfunde in Neusüdwales, von 14 gegen 12 Millionen £, in Queensland und Tasmanien so viel wie nichts bedeuteten.

Mit den mehr geregelten Verhältnissen, der wachsenden Bevölkerung, der Ausdehnung der Urproduktion und erträglichen

	Sydney			1861 (1871)			
	1851 sh d	1854 sh	1861 sh d	Neusüdwales sh	Victoria sh	Südaustralien sh	Tasmanien sh
Steinmetze (masons) .	7 8	25—30	11 6	10 (8½)	8—12 (8—10)	9 (8)	7/9 (6½)
Gipser (plasterer) . .	— —	25—30	10 6	—	— —	—	—
Maurer (bricklayer) .	6 —	25—30	10 6	13 (9)	8—12 (8—10)	10 (8)	8½ (6)
Zimmermann (carpenter)	6 5	15—20	10 6	10 (8½)	8—10 (8—10)	9 (8)	7 (6½)
Schmied (blacksmiths)	6 8	20—25	10 6	10 (8½)	8—12 (8—10)	10 (8)	9½ (6½)
Ungelernter Arbeiter (General laborman)	— —	— —	6 —	5½ (5)	5/7 (5)	6 (5½)	7 (4)
	Jahreslohn in £			Wochenlohn in sh			
Weibl. Dienstboten .	14—18	18	9 —	9 (9—10)			
Köchin	16—25	28	11 —	11½ (11)			

Neben Jahres- und Wochenlohn stand noch freie Wohnung und Verpflegung.

Ernten, den besseren Leistungen der Arbeiter, nicht zuletzt aber durch die Ausbreitung der Gewerkschaften auf alle Gebiete gelang es jedoch bereits in den 70er Jahren wieder Lohnsteigerungen zu erreichen. Fette sieben Jahre aber, aufgebaut auf dem Fleiß der Landwirtschaft und einem gütigen Geschick, das reiche Ernte spendete, waren die Jahre von 1880 bis 1887. In dieser Zeit begann auch die Industrie sich über ihre bescheidenen Anfänge hinaus zu entwickeln. Das gewerbereichste Victoria hatte 1881 8 Millionen £, 1891 16½ Millionen £ in der Industrie veranlagt und produzierte in letzterem Jahre für 22⅓ Millionen £ gegen 13⅓ Millionen £ Waren in jenem.

Von der Gunst der Verhältnisse wußten natürlich auch die Organisationen, die sich besonders nach der Tagung in Melbourne im Jahr 1884 auf den meisten Wirtschaftsgebieten bildeten und Beziehungen zueinander unterhielten, Vorteil zu ziehen. Es sind nie vorher und nie nachher Löhne von dieser Höhe, die Kaufkraft in Anschlag gebracht, gezahlt worden. Ende der achtziger Jahre auch Anfang der neunziger kamen dann große Streiks, die zu Aussperrungen und zum Stillegen führten; die vielen Arbeitslosen übten einen weiteren Druck auf die Löhne. Die günstigen Jahre hatten auch zu Spekulationen in Land- und Stadtgrundbesitz geführt, denen 1891 ein Zusammenbruch folgte; der allgemeine Rückgang der Prosperität führte zu Bankbrüchen, die mit der Mercantile Bank of Melbourne 1892 begann, 1893 zu Zahlungseinstellungen bei der Federal Bank of Australia und der Commercial Bank of Australia und anderen 11 Banken führte. 18 Millionen Mark Gold wurden von England zu Hilfe gesandt, der Staat trat mit Garantieleistungen für Banknoten ein, aber das Vertrauen kehrte erst langsam zurück. Das Jahr 1895 und 1896 führte die Mißgunst der Verhältnisse noch durch sehr ungünstige Ernten fort.

So kam auf die goldene Zeit die schlechteste Epoche, die der australische Arbeiter hatte, deren Einflüssen die im Kampf geschwächten Gewerkschaften vergeblich Einhalt zu bieten versuchten. Seit dieser Zeit wurde Australien nur noch durch die ungünstige Ernte von 1902, die ungünstigste, die Australien je hatte, und durch die infolge der Dürre seit 1899 zurückgegangene Schafzucht, die sich erst 1905 wieder zu erheben vermochte, ungünstig beeinflußt. Eine Steigerung der Löhne in dieser Epoche war schon mit der Mehrung der Kosten der Lebensbedürfnisse

verbunden, ihr wurde aber auch der Weg durch die Lohnregelungsinstitutionen geebnet.

	1872—1879 (1880—1891)				1892—1896 (1906—1908)			
	Melbourne sh	Sydney sh	Adelaide sh	Brisbane sh	Melbourne sh	Sydney sh	Adelaide sh	Brisbane sh
Steinmetze . .	10/9 (10/10)	10/7 (10/10)	9/2 (9/2)	9 (9/10)	8/6	8/11 (11)	9	11/2
Gipser	10 (10/9)	10/11 (11/3)	9/10 (10/6)	10 (10)	7/8	8/6 (10)	8(10)	8/10
Maurer . . .	10 (10/9)	10/10 (11/4)	9 (9)	10/4 (11)	7/6	9/8 (11)	9	9/3
Zimmermann .	9/9 (10/7)	9/10 (10/3)	8/8 (8/6)	10/3 (11)	7/5	8/11 (10)	8/6	8/4
Schmied . . .	11/2 (11/8)	10/3 (10/6)	8/10 (9/6)	10/3 (11)	10	8/6 (10)	8/6	8/4
Ungelernter Arbeiter	6/3 (6/9)	7/1 (8)	6/9 (6/6)	6 (6)	6	6 (7)	6	6
						Wochenlohn		
Weibliche Dienstboten						10(12—15)		8—15
Köchin . . .						14(15—20)		12—20

Neuseeland hat eine Australien ziemlich parallele Lohngeschichte, nur daß es dort nie eine Sträflingskonkurrenz gab und gerade in den ersten Jahren der Besiedelungen, wo alles nach Selbständigkeit in der Landwirtschaft trachtete und geübte Handwerker selten waren, Dienste aller Art, besonders gelernte Arbeit, hoch bezahlt werden mußten.

Die Goldentdeckungen in Australien, wie die weit geringfügigeren im eigenen Land haben nicht zu gleichen Lohnsteigungen geführt, wie dort. Auch in Neuseeland wüteten an der Wende der 90er Jahre Streiks und kurz darauf kam eine Wirtschaftskrise, die teils von der im nahen Australien hervorgerufen, teils durch den Zusammenbruch der schlecht geleiteten Bank of New Zealand (s. Bd. I, S. 385 f,) veranlaßt war, beides übte ungünstige Einflüsse auf den Arbeitsmarkt aus. Verschont aber von elementaren Krisen, konnte sich Neuseeland bis zum Jahre 1909 ganz ungestört entfalten; die Wirtschaftskrise infolge Überspekulation in diesem Jahre hatte nur kurze Dauer.

(Tabelle auf S. 281.)

Die Lohnregulierung durch den Staat griff nunmehr überall in das Gesetz von Angebot und Nachfrage ein, sie wirkte besonders insofern günstig, als nun die Nachfrage nie das Angebot so ausnützen kann, daß die Arbeiter, um eine kümmerliche Existenz zu fristen, zu jedem Lohn zu arbeiten sich bereit finden können oder die Unternehmer ihnen solches zumuten dürfen. Wenn in der Krisenzeit früher die Löhne so stark fielen, war das nur eine Folge der uneingeschränkten Ausnützung der Not-

	Löhne		
	1841	1891	1908
	Neuseeland	Wellington	Wellington
Zimmermann . . .	16 sh—1 £	8—10 sh	10 sh 8 d (45 Stunden Arbeit)
Maurer	10 ,,	9—12 „	12/8 sh
Bergarbeiter . . .	—	7—8 ,,	10 „
Maschinist	—	8—11 ,,	9—10 „
Tagarbeiter . . .	8 sh	6—8 ,,	8—9 ,,
Dienstmädchen . .	36 £ das Jahr und volle Verpflegung	10—15 „ die Woche (26 £—38 £ das Jahr)	12/6—20 sh die Woche (32 £—51 £ das Jahr)
Schneider	—	10 sh	9—10 sh
Schneiderinnen . .	—	15—25 „ die Woche	25—45 sh die Woche
Bäcker	—	40—60 sh die Woche	45—60 „ „ „

	Preise			
	sh	d	d	d
Rindfleisch 1 Pfd.	1	4	3—5	4—6 (je nach dem Stück)
Schaffleisch 1 „	1	0	2—4½	3½—6
Brot . . 1 ,,	0	7	1⅘—2	1¾—2
Tee . . . 1 „	10	—	2—3 sh	1/6—2
Raffin. Zucker 1 ,,	1	—	2¾—4	2¼—2½
Kartoffeln (cwt) . .	8	—	4—7½ sh	6—8
Haus mit 2 Räumen und Küche . .	60 £—80 £		—	12½—18 die Woche (32 £ bis 46 £ das Jahr)

lage, jetzt wird den wenigen, die in Dienst behalten werden, immer ein gewisser Lohn erhalten bleiben. Der Sekretär einer sozialistischen Schneiderorganisation in Neusüdwales, der feindlich zur Schiedsgerichtsgesetzgebung stand, sagte zu Clark von der letzten Krise in Neusüdwales: Das Schiedsgerichtsgesetz hat die Löhne der Schneiderinnen während der letzten beiden schlimmen Jahre hoch gehalten. Ohne es hätten die Mädchen mit allem sich zufrieden geben müssen, was man ihnen geboten hätte.

Noch aber ist in Australasien nicht allgemein erreicht, was ein Volksvers sehnsüchtig begehrt:

8 hours work, 8 hours play,
8 hours sleep, 8 bob a day.

Den Achtschilling(bob)-Mindestlohn zum Achtstundenarbeitstag!



IV. Teil.

Vorkehrungen für Zeiten der Verdienstlosigkeit.

I. Sparkassenwesen.

Das australische Sparkassenwesen blickt auf eine Geschichte von mehr als 90 Jahren zurück. Im Jahre 1819 bekam Neusüdwales die erste Sparkasse, der als Vertrauensmänner die Richter Field und Wylde, der Leutnant-Governor Colonel Erskine und Mc Jamieson vom Governor bestellt wurden. Sie nahm von einer halben Krone an und gab $7\frac{1}{2}$ %. Auch ihre Schwesteranstalten, die in den nächsten drei Jahrzehnten in Südaustralien, Victoria und Tasmanien ins Leben traten, waren Trusteessparkassen. Staat und Gemeinde wollten sich in diesem Neuland solcher wirtschaftlichen Aufgaben noch nicht annehmen; doch hat man die Einrichtung von Sparkassen auch gemeinnütziger Unternehmung überlassen, so schienen dem Staate doch so wichtige soziale Interessen auf dem Spiel, daß er die Verwaltung dieser Anstalten durch Gesetz zu regeln für nötig fand und die Überwachung der Ausführung seiner Vorschriften durch Ernennung eines Verwaltungsausschusses von Vertrauensmännern — Trustees oder Commissioner — sicherte.

Als das Postsparkassenwesen späterhin in Europa seinen Siegeszug hielt, verschlossen sich auch die australasischen Kolonien nicht der im Heimatsstaat angenommenen Institution und gliederten ihrem Postwesen Postsparkassen an; die einzige Aus-

nahme machte Südaustralien, das dafür seiner Trusteeskasse die Postdienste eröffnete. Westaustralien ging voran, es erhielt im Jahre 1863 die erste Post Office Savingsbank und bekam damit endlich eine Sparanstalt, deren seine Bevölkerung, obwohl nahezu 20 000 und in großer Abgeschiedenheit von anderen Staaten, bis dahin entbehrt hatte.

Nur in Victoria fand bis jetzt eine Vereinigung der zwei Sparinstitutionen statt. Anlaß hierzu bot die Bedrängnis der Trusteessparanstalt in der berüchtigten Bankkrisis von 1893. Der Ansturm der Einleger brachte innerhalb 14 Tagen Zurückzahlungen von 250 000 £ und veranlaßte die Verwaltung, den Finanzminister James Patterson unter Überweisung der Aktiva um Übernahme der staatlichen Garantie für die Einlagen zu bitten, was auch temporär gewährt wurde; im Anschluß daran kam dann die Verschmelzung der beiden Anstalten zustande, so daß heute die nunmehr mit Staatsgarantie versehene Trustees- oder Commissioner-Savingsbank als alleinige Anstalt besteht; ein Gesetz vom 24. Dezember 1896 gibt die Grundlage für die Verwaltung, fünf vom Governor des Staates ernannte „Commissioner" bilden das Überwachungsorgan.

Die Postsparkassen Australiens haben freilich mit dem Übergang der Post auf den Bund ihren Charakter insofern geändert, als sie nun Staatssparkassen sind, denen die Bundespost gegen Entgelt Dienste verrichtet. So sehen wir heute solche Staatsbanken in Neusüdwales, Queensland, Westaustralien und Tasmanien; die Trusteesbank in Südaustralien und die staatlich garantierte Commissioner Savingsbank in Victoria erfreuen sich ebenfalls gleicher Hilfe der Bundespost; die Trusteesbanken von Neusüdwales (Savingsbank of New Sonth Wales) und Tasmanien, eine zu Hobart und eine zu Launceston, machen ihre Geschäfte selbständig mit zahlreichen Filialen.

Neuseeland hat neben einer Postsparkasse noch fünf Trusteessparkassen.

Der Ausdruck „Savingsbank" ist in Australasien durch Gesetz jenen Anstalten gesichert und seiner Verwendung durch andere Anstalten zur Täuschung und Mißleitung damit vorgebeugt.

Die Statistik des australasischen Sparkassenwesens weist Ziffern auf, die sich mit Stolz neben denen anderer Länder sehen lassen können.

1908/09 Staat	Einlegerzahl Insgesamt	auf 1000 Einwohner	Einlagen Insgesamt in 1000 £	Durchschnittl. Einlegerguthaben £	sh	Einlage auf den Einwohner £	sh
Neusüdwales . .	431 727	271	18 805	43	11	11	16
Victoria	532 425	415	14 102	26	10	10	20
Queensland . . .	106 627	188	5 158	48	8	9	2
Südaustralien . .	187 482	457	6 347	33	17	15	10
Westaustralien . .	77 748	287	3 060	39	7	11	6
Tasmanien . . .	58 145	317	1 606	27	12	8	15
Commonwealth .	1 394 154	324	49 078	35	4	11	8
Neuseeland . .	388 945	381	13 512	34	15	14	1
Deutschland (1907)	19 291 320	309	682 422	35	10	10	19
Österreich (1907) .	5 925 338	212	220 641	37	10	7	18

Der große Aufschwung der Sparkassen blickt auf wenige Jahrzehnte zurück. Neben der Zunahme der Bevölkerung und der Entwicklung der nationalen Wirtschaft wirkten hierbei die ungünstigen Erfahrungen mit, die bei den großen Boden-, Handels- und Bankkrisen der letzten Jahrzehnte mit dem Privatkredit gemacht wurden, so daß heute alle kleinen Sparer Gäste der Sparkasse sind. Auch ist der allzu lebensfrohe Geist, der in den goldenen Tagen von Ballarat und Bendigo in den 50er Jahren aufblühte, gewichen, und aus dem verschwenderischen Australasien ist ein sparsames Australasien geworden. Auch hat man Löhne errungen, die einen höheren Bruchteil zu Rücklagen verwenden lassen.

Neusüdwales				Victoria	Süd-australien	West-australien
Trusteessparkasse		Staatssparkasse		Sparkassen	Trusteessparkasse	Staatssparkasse
In 1000 £						
1860	557	1865	—	770	259	7
1870	936	1875	354	1 470	817	12
1880	2 855	1885	1 472	3 337	1 571	14
1890	4 855	1895	4 122	7 316	2 691	218
1905	5 545	1905	8 884	10 897	4 380	1 704
1908	6 787	1908	12 018	14 101	6 347	3 060

In Neuseeland hatte die Postsparkasse 1908 (1882) 12 159 000 £ (1 471 000 £), die Trusteessparkassen 1 353 000 £ (361 000 £) Einlagen.

Die Sparkassen haben auch nie versäumt, durch eine sorgfältige Wahrung und Beachtung der Interessen der kleinen Sparer ihre Anziehungskraft zu erhöhen.

Die australischen Sparkassen sind die Anstalten des kleinen Mannes geblieben und haben die Kapitalisten ausgeschlossen.

Der praktische englische wirtschaftliche Sinn zeigt sich, wenn in einer Flugschrift der südaustralischen Sparkasse darauf hingewiesen ist, daß größere Summen, die vom Besitzer im geschäftlichen Leben gewinnbringend untergebracht werden können, nicht in ihre Kasse geleitet werden sollen.

Nur Westaustralien verzinst so hohe Beträge wie 1000 £, die Staatssparkasse von Neusüdwales, die Post- und Trusteessparkassen von Neuseeland bis zu 500 £, sonst ist der Höchstbetrag der zinstragenden Einlagen in Südaustralien, Victoria und bei der Tasmanischen Staatssparkasse 250 £, bei der Trusteessparkasse von Neusüdwales und Queensland 200 £, bei den Tasmanischen Trusteessparkassen gar nur 150 £.

Die Trusteeskassen von Neusüdwales und Südaustralien geben auch für alle im Laufe eines Jahres zurückgezogenen Beträge einen um $^1/_2$ % geringeren Zins, um den Dauersparer zu belohnen und damit die hohen Rückforderungen, die sich bei den Sparkassen finden, zu bekämpfen. Freilich möchte man dem von der Not zur Zurückziehung gezwungenen kleinen Mann, der in Monaten der Arbeitslosigkeit verbraucht, was er vorher verdient hat, den höheren Zins recht wohl gönnen.

Die Statistik zeigt, daß unter dieser Gesetzgebung in der Tat die kleinen Leute die Hauptkunden der Sparkassen geblieben sind.

Neusüdwales.

	Trusteessparkasse Januar 1909			
	Einleger	Einlagen in 1000 £		
Insgesamt	121 745	6 686,5		
Beträge bis zu 20 £	67 616	275,9	24 % (bis 100 £)	51 % (bis 200 £)
„ von 20 £ bis zu 50 £	15 757	504,9		
„ „ 50 „ „ „ 100 „	11 605	817,2		
„ „ 100 „ „ „ 200 „	12 675	1 792,0		
„ „ 200 „ „ „ 300 „	13 292	2 826,7		
„ über 300 „	800	469,8		

In Victoria hatten Mitte 1909 35 % der Einleger bis zu 100 £, weitere 40 % von 100—250 £, nur 25 % darüber. In Südaustralien besaßen von 148 718 Sparkonten 99 699 nur Beträge bis zu 20 £.

Die Sparkassen haben weitgehende Auflagen im Interesse der Sicherheit erhalten. Sie sind verpflichtet Staatspapiere, Gemeindeanleihen und andere vom Staat garantierte Schuldverschreibungen

öffentlicher Körperschaften in Höhe von $^1/_2$—$^3/_5$ ihrer Kapitalien zu erwerben.

Die Sparkasse in Queensland, die Staatssparkasse in Neusüdwales und die Postsparkasse in Neuseeland haben überhaupt nur diesem Kredit sich gewidmet. Die Tasmanische Staatssparkasse investiert ihr Kapital einzig und allein in Staatspapieren.

Der Hypothekenkredit, der sich bei den anderen Kassen findet, dient zur Verbesserung der Zinseinnahmen. Die Bewertungsgrenze von $^2/_3$ bei ländlichen Grundstücken und $^1/_2$ bei städtischen hat ihm die nötige Güte verschafft. Außerdem ist die Gesamtausgabe der Hypotheken auf $^1/_4$—$^1/_3$ der Kapitalsanlage beschränkt. Nur die südaustralische Sparkasse pflegt ihn in diesem Rahmen in großem Umfang. Aber auch die Commissionerssparkasse von Victoria und die Staatssparkassen von Westaustralien und Tasmanien haben diese Geschäftsart mit Erfolg aufgenommen.

Der Sicherheit und Zahlungsbereitschaft dienen bei allen Kassen Barbestand und Bankdepositen, wofür eine gesetzliche Höhe bis zu 15 % des Gesamtkapitals vorgeschrieben ist, die aber meist noch überschritten wird. Die australischen Sparkassen haben eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, sich jederzeit Barbeträge zu sichern, ohne in kurzfristigen Bankanlagen zu viel an Zins zu verlieren. Sie geben Bargeld an Banken auf 1 oder 2 Jahre in monatlichen Einzahlungen, die im Turnus wiede frei werden, so daß jeden Monat fällige Barbeträge bei den Banken erhoben werden können, die im Nichtbedarfsfalle eine neue Liegezeit antreten. Man möchte dieses Bankgeschäft Paternoster-Depositen nennen, da sie wie das Paternosterwerk eines Aufzuges sich bei ein- oder zweijähriger Dauer in 12 oder 24 Stationen bewegen. Selbstverständlich können bei größerem Bedarf, als die jeweils rückzahlbare Summe ist, auf später fällige Beträge Wechsel gezogen werden.

Der Stärkung der Liquidität, wie der Revidierung der Güte dient die periodische Fälligkeit der Hypotheken; von dieser wird aber ohne besonderen Grund kein Gebrauch gemacht.

Um plötzlichen Anstürmen zu begegnen, hat die Bank von Victoria das Recht zu einer Anleihe von 100000 £, für die der Staat Garantie leistet; der Trusteeskasse von Neusüdwales ist eine gleiche Befugnis für 50000 £ eingeräumt.

Nach diesen Vorkehrungen für Sicherheit und Liquidität wurde von den Sparkassen einem Reservefonds wenig Bedeutung beigemessen und er besitzt eine geringe, bei den Trusteessparbanken zu geringe Höhe.

So sehen wir bei der Trusteeskasse von Neusüdwales Ende 1908 nur 5,55 % Reserven; bei der Commissionersbank von Victoria Mitte 1910 2,81 %; die Staatssparkasse von Neusüdwales hatte Ende 1908 nur 0,51 %, die von Queensland Mitte 1908 nur 1, 58 %, während Westaustralien sich mit der Staatsgarantie allein begnügt und überhaupt keinen Reservefonds anlegt; es hat nur ein Gewinn- und Verlustkonto von 9386 £.

	Trustees-Sparkasse von Neusüdwales 1. I. 1909 in 1000 £	C.-Sparkasse von Victoria 30. VI. 1910 in 1000 £	Trustees-Sparkasse von Südaustralien 30. VI. 1908 in 1000 £	Staatssparkasse von Westaustralien 30. VI. 1910 in 1000 £	Staatssparkasse von Queensland 1. VI. 1908 in 1000 £
Einlagekapital . . .	6 687	15 418	5 803	3 503	4 875
Reservefonds aller Art	371	434	212	9	77
Veranlagung:					
Wertpapiere . . .	4 220	10 398	3 606	2 332[1])	3 711
Hypotheken . . .	1 098	1 548	1 476	107	
Bargeld und Bankdepositen . . .	1 666	3 660	847	616	1 288

1) Daneben 457 216 £ dem öffentlichen „Metropolitan Waterworks Board" geliehen.

Die Trusteesbank von Neusüdwales und die von Tasmanien gaben mit $3^1/_2$ % den höchsten Zins, die von Victoria gibt bis zu 100 £ $3^1/_4$ % und 3 % für größere Summen, die von Südaustralien $3^1/_4$ %, die Staatssparkasse von Neusüdwales, die Staatsbank von Tasmanien und Westaustralien geben 3 %. Alle Sparkassen in Neuseeland geben $3^1/_2$ % bis 100 £, 3 % von 100—200 £, $2^1/_2$ % von 200—500 £.

Bei der südaustralischen Bank wird der Einlegerzins alljährlich neu bestimmt und hat eine mit dem Hypothekenzins parallel gehende Skala:

Südaustralien	Prozent von 1894—1906
Hypothekenzins . .	5; 5; $4^2/_2$; $4^1/_2$; 4; 4; 4; 4; 4; 4; 4 u. $4^1/_2$; $4^1/_2$; 4 u. $4^1/_2$
Einlegerzins . . .	4; 4; $3^1/_2$; 3; 3; 3; 3; 3; 3, 3; 3; $3^1/_2$; $3^1/_2$; $3^1/_2$

Der Unterschied zwischen Aktiv- und Passivzins bewegt sich zwischen $^1/_2$ und 1 %. In der niedersten Anlageart, in Staatspapieren und in Kommunalpapieren, kann noch $3^1/_2$—4 % erhalten werden, im Hypothekenkredit aber wird in allen Staaten 4 % und

mehr, in Westaustralien bis zu 6 % verdient. Der Hauptgrund der großen Zinsdifferenz liegt in den hohen Verwaltungskosten der australischen Sparkassen.

Der Personalapparat beansprucht sehr viel. Besonders die Direktor- und Inspektorstellen sind meist sehr reich dotiert, der Gehalt jenes beträgt bei der Staatssparkasse von Neusüdwales 1200 £.

Auch die Dienste der Bundespost sind sehr teuer.

Die Sparkassen haben an die Post zu entrichten:

6 sh für 100 £ bei der ersten Million von Transaktionen,
5 „ „ 100 £ „ „ zweiten „ „ „ ,
4 „ „ 100 £ „ höheren Beträgen.

Daneben müssen für dienstliche Briefe Porto, für dienstliche Gespräche Telephongebühren bezahlt werden.

Nur die Bank von Neusüdwales hat den Vorteil der 5 sh Gebühr; die anderen Sparkassen, deren Verkehr unter 1 Million £ sich stellt, sind mit 6 sh belastet; sie empfanden das so drückend, daß sie mit der Einrichtung von Filialstellen in größeren Orten begonnen haben.

Man hat bei der Verwaltung aber auch keine Kosten gescheut, um sie ganz im Interesse der kleinen Sparer zu gestalten.

Von großem Segen sind die Geschäftsstunden am Samstagabend von 7—9 Uhr, in denen sich die Sparkasse den Wochenverdiensten öffnet, soweit nicht der Postdienst seine Vorteile bietet. Queensland hat zur Anregung der Sparsamkeit 21 Filialen in den Rohrzuckerfabriken geöffnet.

Eine Reihe anderer sozialer Ideen sind in jüngster Zeit von dem Direktor der Sparbank von Westaustralien, Carl Leschen, der deutscher Familie entstammt, im australischen Sparwesen belebt worden.

Die Hauptrolle spielt die Einführung interkolonialen Übertragungsverkehrs, der heute zwischen der Staatssparkasse von Neusüdwales und den Sparkassen von Victoria, Südaustralien und Westaustralien besteht.

Der Gedanke eines Überweisungsverkehrs mit den englischen Sparkassen ist noch nicht zur Ausführung gereift; immerhin ziehen die Sparkassen heute schon Geldbeträge aus England nach Australien, wenn sie darum angegangen werden, und der Londoner Staatsagent für Queensland besorgt sogar in seiner amtlichen Eigen-

schaft die Zuführung ihm anvertrauter kleiner Summen an seine australische Staatssparkasse.

Dem weltfernen, vom Verkehr abgeschiedenen Buschfarmer dient aber weder die Postanstalt, noch seinen Kindern die Pfennigsparkasse; ihnen soll in der eisernen Sparkassenbüchse der Heimsparkassen eine sichere Aufbewahrungsstelle von Ersparnissen gegen spätere Versuchungen gegeben sein.

Jugend- und Pfennigsparkassen haben besonders in Neusüdwales und Westaustralien sich entwickelt.

Neusüdwales besaß Ende 1908 (1900) 688 (643) Schulsparkassen, deren Einlegerguthaben sich auf 10512 £ (9524 £) bezifferte. Seit der Einführung dieser Schulsparkasseneinrichtung im Jahre 1887 waren 325371 £ eingelegt und 316859 £ zurückgezogen worden, hiervon wurde ein Betrag von 78708 £ von den Kindern auf ein Konto bei der staatlichen Sparkasse übertragen. In Westaustralien gab es Mitte 1910 (1909) 6781 (4590) Teilnehmer — $20^3/_4$ ($14^1/_2$) $^0/_0$ aller Schulkinder — mit 5450 (3044 £) Einlagen bei den Schul-Penny-Sparkassen. Südaustralien hat im Mai 1908 das Schulsparkassenwesen einzurichten begonnen. Mitte 1908 waren es bereits 66 Schulen, an denen 2011 Kinder 183 £ gespart hatten, Mitte 1909 nahmen 2645 Kinder daran teil.

Ihre soziale Funktion hat aber die Sparkasse darin gezeigt, daß sie die Auszahlung höchst möglichen Zinses seit Begründung der Kassen als Prinzip beibehalten hat.

Die Funktion als Wohltätigkeitsanstalt oder als Erwerbsinstitut für öffentliche Kassen, die in dem öffentlichen Sparwesen vieler europäischer Staaten einen ganz bedenklichen Umfang angenommen hat, die kleinen Sparer schädigt und den Sparsinn gefährdet, ist den australischen Sparkassen im allgemeinen fremd geblieben.

Nur die Sparkasse von Westaustralien macht hierin eine Ausnahme. Statt einen Reservefond anzusammeln, verläßt sie sich in der Stunde der Bedrängnis auf den Staat und überweist ihm heute die durch die Abrundung auf halbe Zinsprozente sich ergebenden Überschüsse. Auf diese Weise flossen der Staatskasse im Jahre 1909/10 (1908/9) 10309 (5840) £ zu, was bei einem Einlagekapital von $3^1/_2$ (3) Millionen £ eine Kürzung des Zinsfußes um 0,29 (0,19) $^0/_0$ bedeutet. Freilich waren diese Zuwendungen an die Staatskasse sehr schwankend, betrugen für die zwei Rechnungsjahre 1905/6 und 1906/7 nur 3715 £, 1900/1 freilich

8855 £, die höchste Summe war die im letzten Berichtsjahre. In Westaustralien kommt die Sparkasse auch mit ihren Darlehen der staatlichen Landwirtschaftsbank mit einem ungerechtfertigt niederen Zinsfuß entgegen.

Als soziales Institut überragt das australische Sparwesen die europäischen Anstalten weit, seine Zahlen sind wirklich Denkmäler des australischen Sparsinns: Tagelöhner, Fabrikarbeiter Handwerker, kleine Bauern und die Jugend sind ihre Kunden, die Kapitalisten finden geschlossene Türen.

Der höchstmögliche Zins der Einlage ist noch ihr Prinzip geblieben; den kleinen Mann zu fördern, widmen sie alle ihre Kräfte, ihm bereiten sie allüberall Erleichterungen, um auf dem langsamen Wege des Sparens emporzukommen.

II. Lebensversicherung.

Eine größere Initiative, als zur Spartätigkeit, die jeden Tag den Rücktritt erlaubt, verlangt die Anteilnahme an einer Lebensversicherung; doch ist diese Fürsorge für das Alter sehr volkstümlich in Australasien. Wie früh schon die Neigung hierzu bestand, zeigt das Entstehen einer kolonialen Lebensversicherungsanstalt im Jahre 1849. Heute bestehen nicht weniger als 15 australasische Privat-Lebensversicherungsinstitute. Außer 5 sogenannten gemischten Unternehmungen, die den Versicherungsnehmern nur eine gewisse Gewinnbeteiligung einräumen, sind die Anstalten auf Gegenseitigkeit basiert. Eine Anstalt in Neuseeland wird vom Staat geleitet; sie wurde bereits unter dem Ministerium Julius Vogel im Jahre 1869 geschaffen und verdankt, wie alle staatssozialistischen Unternehmungen älteren Datums in Australasien, dem Versagen der Privattätigkeit seine Entstehung (s. Bd. I, S. 304 ff.). Der Bankerott zweier britischer Lebensversicherungsgesellschaften „The Albert“ und „The European“ hatte große Verluste über die Kolonie gebracht, so daß der Staat die Fürsorgebetätigung seiner Bürger durch eine auf den Staatskredit basierte Anstalt zu erhalten sich veranlaßt sah. Neben den australasischen Anstalten sind noch eine kanadische, 3 britische und 3 amerika-

nische Gesellschaften in Australasien tätig, von denen jedoch nur noch die Mutual Life Insurance Company von New York sich um neue Vertragsabschlüsse bemüht. Diese Anstalten versichern entweder auf den Todesfall, oder auf diesen und einen gewissen Zeitablauf oder auf das Überleben eines gewissen Zeitabschnittes. Die Staatsanstalt von Neuseeland richtete 1882 in ihrer Lebensversicherung eine eigene Abteilung für abstinente Personen ein, doch haben sich bei ihrer Durchführung so große Schwierigkeiten ergeben, daß sie zeitweise sogar ungünstigere Dividenden brachte, als die anderen. Der Australian Temperance and General Mutual Life Assurance Society liegen gleiche Bestrebungen der Verbesserung des Risikos durch Erziehung zur Enthaltsamkeit zu Grunde.

Sechs von diesen Gesellschaften betrieben die Volksversicherung (industrial insurance), zwei weitere obliegen ihr allein. Die staatliche Versicherungsanstalt in Neuseeland hatte diesen Zweig zwar als erste 1877 eingeführt, ihn nach anfänglichen Schwierigkeiten auch 1882 auf 5000 Policen gebracht, gab ihn jedoch im Jahre 1887 plötzlich auf, obwohl 4193 Policen mit 59515 £ Versicherungssumme bestanden.

Den Anstoß zur Volksversicherung in Australien gab der Minister James P. Garvan, der von ihr einen günstigen wirtschaftlichen Einfluß auf die Bevölkerung erwartete; da die hohen Verwaltungskosten infolge der dünnen Besiedelung hohe Prämien forderten, ging die Ausbreitung anfangs sehr langsam vor sich; erst in den 90er Jahren begann ein Aufschwung, obwohl noch immer 40% der Prämieneinnahmen auf die Verwaltungskosten entfielen. Zur Zeit klagt man über die Zunahme der Ausgaben, die man auf den übertriebenen Aufwand für den Wettbewerb zurückführt.

Die durchschnittliche Wochenprämie betrug 1907 5¼ d und der versicherte Betrag pro Police 21 £ 10 sh 9 d; 40% der Policen sind auf den Todesfall, 6% werden nach 15 Jahren, 35% nach 20 Jahren, 15% bei einem Alter von 65 Jahren ausbezahlt, in allen diesen Fällen bringt übrigens ein früher eintretender Tod einen gewissen Betrag zur Auszahlung. Um den Versicherungsnehmern ihre Police möglichst zu erhalten, wird bei Rückständigkeit in der Prämienzahlung eine neue Police mit geringerer Versicherungssumme ausgestellt. Die Geschlechter sind gleich beteiligt, ⅔ der Versicherten sind Kinder.

Die Kinderversicherung erhielt in Neuseeland bereits durch Gesetz vom 8. November 1884, in Australien erst durch das Bundesgesetz vom 23. November 1905 eine Grenze, um zu verhindern, daß durch hohe Versicherung die Gefährdung des für Australasien so kostbaren Nachwuchses begünstigt werde. Während Neuseeland die Versicherungssumme bis zum 5. Lebensjahre auf 6 £, vom 5. bis 10. auf 10 £ beschränkte, hat das Bundesgesetz eine Skala von 5 bis 45 £ für diese Lebenszeit. Seddon beabsichtigte die Kinderversicherung bis zum 10. Lebensjahre auf 5 £ zu beschränken, doch unterblieb nach seinem Tode die Durchführung dieser Gesetzgebung.

Die Ausübung des Versicherungsgeschäftes hat sonst bis heute keine anderen gesetzlichen Einschränkungen, als wie sie in der englischen Gesetzgebung von 1870—1872, der die australischen Gesetze nachgebildet wurden, sich finden. Die Hinterlegung gewisser Sicherheiten bei den Staaten ist die Hauptauflage, die in Queensland und Westaustralien 10000 £, in Neuseeland und Südaustralien 20000 £, in Victoria und Tasmanien nur 5000 £, die obendrein zurückgezahlt werden, wenn das Prämienkonto 15000 £ erreicht, beträgt, nur Neusüdwales hat aus seiner manchesterlichen Vergangenheit die weitgehendste Freiheit der Geschäftsführung beibehalten. Die Gesellschaften sind außerdem nur verpfichtet, statistische Angaben zu machen. Neuseeland hat im Interesse seiner staatlichen Anstalt den Privatgesellschaften das Leben nach Möglichkeit zu erschweren gesucht und erleichtert die Konkurrenz der Staatsanstalt dadurch, daß es einen ausführlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben, so hier, was für Gehälter und Reklame aufgewendet wird, verlangt.

Die Verfassung des australischen Bundes übertrug nun die Gesetzgebung über das Privatversicherungswesen — sofern es sich um eine Staatsanstalt handelt, nur soweit sie Geschäfte über die Grenze ihres Landes hinaus betreiben will — dem Bunde; Mißbräuche in der Volksversicherung haben die Gesetzgebungsabsicht beschleunigt und zur Bestellung einer königlichen Kommission geführt, die im Jahre 1908 bestellt, am 15. März 1910 einen Bericht eingereicht hat, der Ausgang zu einer einheitlichen Regelung des Versicherungswesens durch den Bund sein wird.

Das Bundesgesetz soll nach den Vorschlägen der Kommission die Versicherungsgesellschaften auf eine solidere, festere

Basis bringen, um ihre Inanspruchnahme noch weiter zu fördern; dazu werden eine genaue Darlegung der Geschäftsprinzipien vor Erteilung der Konzession, weitgehendste Publizität, fortdauernde Überwachung durch einen Staatskommissär („Insurance Commissioner") und Hinterlegungen bis zu 100 000 £ gefordert.

Das Lebensversicherungswesen hat in Australien einen Aufschwung genommen, wie kaum sonst auf der Welt, das beweist nicht nur den fürsorglichen Sinn der Australasier, sondern auch ihre Fähigkeit, derartig periodisch wiederkehrende Lasten übernehmen zu können, es muß dies, wie Emminghaus im Staatshandwörterbuch sagt, als das Anzeichen hochentwickelter, wirtschaftlicher Kultur angesprochen werden.

Australasien 1908	Policen Zahl	Versicherungsbetrag £	Bonus £	Prämien £
Lebensversicherung	573 641	138 724 017	16 898 817	4 681 381
Volksversicherung	409 584	8 972 813	—	473 861

Hiervon trafen auf Neuseeland 122 924 Lebens- und 43 889 Volksversicherungspolicen mit einem Versicherungsbetrag von 30 207 134 £ und 1 053 874 £.

Der Durchschnittsbetrag der einzelnen Lebensversicherung fiel mit ihrer größeren Verbreitung, er betrug 1907 in Australasien 246 £, unter Hinzurechnung der Vergütungen (revisionary bonus) sogar 276 £; wenn auch andere Länder höhere Ziffern auf die Police aufweisen, so stehen sie doch hinter Australasien, da keines die gleiche Verbreitung der Lebensversicherung besitzt.

Im Jahre 1908 gab es in Australien Lebensversicherungen aller Art 816 412, in Neuseeland 166 813, somit traf dort auf 5,2, hier auf 6,1 Personen eine Police.

	Betrag der Police		Versicherungsbetrag auf d. Kopf der Bevölkerung		Policen auf 1000 Einwohner	
	1900	1907	1900	1907	1900	1907
	£	£				
Australien	269	246	21	26	77	106
Neuseeland	258	246				
Großbritannien und Irland	348	392	15	16	43	51
Vereinigte Staaten . . .	465	463	19	—	40	66
Canada	333	323	16	21	47	63

Auf den Kopf der europäischen Bevölkerung traf in Neuseeland Ende 1907 ein Versicherungsbetrag von $32^1/_2$ £, in Australien von $24^1/_2$ £. Die höhere Versicherungssumme in Neu-

seeland pro Kopf der Bevölkerung hängt wohl mit den günstigen Erwerbsverhältnissen Neuseelands in den letzten Jahrzehnten, der Existenz des vertrauenswürdigen Staatsinstituts und des zu seinen Gunsten vom Staat ausgeübten Versicherungszwanges auf verschiedene Kategorien von Staatsangestellten zusammen. Unter dem Civil Service Insurance Act müssen nämlich alle Beamte beim Eintritt in den Staatsdienst ihr Leben versichern. Insgesamt waren 87 % der Staatsbeamten versichert.

III. Krankenversicherung.

Eine staatliche Krankenversicherung mit Zwangsbeiträgen war nur einmal in Australasien und zwar 1884 vom neuseeländischen Ministerium Atkinson vorgeschlagen, darnach sollten alle Staatsbürger Beiträge zu zahlen haben, um im Krankheitsfall 15 sh die Woche, wenn verheiratet, der Mann 22 sh 6 d, die Frau 7 sh 6 d zu erhalten, woneben sich noch Altersrenten stellten.

Die Krankenfürsorge liegt bis heute in Australasien in den Händen von Unterstützungsgesellschaften (friendly society).

Die Idee dieser Fürsorge durch friendly societies wurde von England nach Australasien gebracht und trieb den ersten Sproß im Jahre 1834 in Sydney, sie griff aber erst weiter um sich, als die englische Manchester Unity, Independent Order of Odd Fellows (M.U.I. O.O.F.) über die Meere kam und in Sydney am 4. März 1840 die erste Loge, das Loyal Strangers refuge, errichtete. Auch in Neuseeland begann die M.U.I.O.O.F. im Jahre 1841 Wurzel zu fassen und zählte im gleichen Jahre noch 14 Logen. Die etwas mystische Form freimaurerischer Organisation mit Titeln, Ornaten, Zeremonien und geheimen Zeichen, deren Verrat heute noch nach § 58 der eben genannten Loge die Ausschließung zur Folge hat, hat sich mit jener in dem australischen Hilfsvereinswesen eingebürgert. Auch das religiöse und nationale Moment wirkte zur Entstehung solcher Verbände mit, so entstand die Protestant Alliance im Jahre 1872, ein Verband, der nur

Protestanten nimmt, „die treu zu der protestantischen Krone Englands stehen", während die Australasian Holy Catholic Guild nur Katholiken, die Hibernian Australasian Benefit Catholic Society nur irische Katholiken aufnimmt.

Diese Vereine zahlen meist nicht nur Unterstützungen für die Zeit der Erkrankung, sondern sie geben auch Sterbegelder, einige unterstützen sogar Witwen und Waisen und sehen andere Unterstützungen für Notfälle ihrer Mitglieder vor. Alle diese Unterstützungsgesellschaften bestehen zwar aus zahlreichen kleinen Verbänden, diese sind aber in jedem Staat zu einer Finanzgemeinschaft zusammengeschlossen.

Bereits 1843 erging in Neusüdwales ein Gesetz über die friendly societies, das sie vor allem durch Normen über die Rechtspersönlichkeit zu fördern suchte, die wichtige Vorschrift der fünfjährigen versicherungstechnischen Prüfung der Kassenverhältnisse blieb belanglos, da hierfür weder eine Strafe noch ein Aufsichtsorgan vorgesehen war. Ein südaustralisches Gesetz von 1852 hat bereits bezüglich der Rechnungsführung bestimmt, daß für verschiedene Zwecke eingehende Gelder getrennt gehalten und verwaltet werden müssen, freilich auch hier ohne jede Gewährleistung der Durchführung. Im Jahre 1874 wurde diese Bestimmung des Gesetzes, deren Wichtigkeit nicht erkannt war, beseitigt.

Neuseeland bekam zwar auch bereits 1856 sein erstes Gesetz, das aber einflußlos blieb; hier jedoch wurde zuerst strenger vorgegangen. 1877 wurde im Anschluß an das englische Gesetz von 1875 wenigstens die Staatsaufsicht wirksam begründet und durch die Novelle von 1878 die Grundlage für deren erfolgreiche Tätigkeit durch die Pflicht der jährlichen Berichterstattung über die Sterblichkeits- und Krankheitserfahrungen gegeben; gleichzeitig wurde die scharfe Trennung des Kranken- und Sterbegeldfonds befohlen.

Was in Australien damals überhaupt an Gesetzen über die Unterstützungsgesellschaften bestand, wurde nicht ernst genommen und diese erfreuten sich der stillschweigenden Duldung all ihrer Mißbräuche. So ergab die Untersuchung der Finanzwirtschaft der friendly societies durch eine 1881 in Neusüdwales bestellte Kommission die Zahlungsunfähigkeit gegenüber den eingegangenen Verpflichtungen in sämtlichen der untersuchten Fälle.

Man hatte sich durch den Beitritt neuer Mitglieder täuschen lassen, die den Vermögensstand hoben, wobei man ihre Anforderungen für die Zukunft zu veranschlagen übersah; so sehr hatte man jede wissenschaftliche Versicherungstechnik außer Acht lassen; andere Lücken hatte man dadurch verborgen, daß man willkürlich die Fonds mischte. Weiterhin rechnete man mit einer Sitte, deren Dauer aber nicht verbürgt war, daß die Mitglieder ihre Ansprüche nicht immer geltend machen, wie das von gutsituierten Vereinsmitgliedern oder in günstigen Wirtschaftszeiten wenn die Unternehmer, um die Arbeiter zu behalten, die Löhne in der Zeit der Arbeitslosigkeit weiterzahlten, geschah. Da diese Enthüllungen keinen Erfolg hatten, schritt man in den 90er Jahren in den australischen Staaten im Anschluß an die englischen Gesetze von 1878, 1888 und 1896 zu neuer Gesetzgebung, die ebenso wie die neueste Gesetzgebung Neuseelands, in ziemlicher Übereinstimmung der Gesetze untereinander, neben Vervollkommnung der Rechtspersönlichkeit und Einräumung gewisser Vorteile, wie Stempelfreiheit, einen Registrierungszwang der Unterstützungsgesellschaften vorschreibt, die Vorlage der Rechnungen und Versicherungspläne an den staatlichen Registrar bedingt, die Trennung der verschiedenen Kasseneinrichtungen anordnet und einen staatlichen Zwang auf Beachtung der Versicherungstechnik und der Einhaltung der Prämien und Unterstützungen gibt. Die Überwachung erfolgt vom Staat gegen ganz geringe Gebühren, meist 3 d auf das Mitglied der Gesellschaft. Ferner wurde eine Maximalhöhe der Krankenwochenbeiträge, in den Gesetzen zwischen 2 £ bis 3 Guineen verschieden, normiert.

Erst nach starkem Widerstand ist die Überführung der Vereine auf solide Basis im großen und ganzen gelungen, immerhin fand der Registrar von Neusüdwales im Jahre 1903, 4 Jahre nach der Einführung des maßgebenden Gesetzes von 1899, noch immer 8760 £, 1 % der Funds, nach den Vorschriften über Trennung der Fonds ungerechtfertigt verausgabt.

Die nach Erlaß dieser Gesetze entstandenen Prämien- und Unterstützungsnormen des bedeutendsten Unterstützungsvereins, des M. U. I. O. O. F., denen die der anderen Vereinen im wesentlichen gleichen, ist folgendermaßen:

Eintrittsalter	Wochenbeitrag			Krankenunterstützung für die Woche, nach 6 monatlicher Mitgliedschaft	Sterbegelder
	Kranken-kasse	Sterbegeld-kasse	Ins-gesamt		
bis unter					
16—20 Jahre	$6\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	Die ersten 6 Monate	Bei Tod des Mannes
20—25 „	7	$2\frac{3}{4}$	$9\frac{3}{4}$	21 sh.	nach 12 monatlicher
25—30 „	$7\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$	11	Die zweiten 6 Monate	Mitgliedschaft 20 £.
30—33 „	$8\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$	15 sh.	Nach 5 Jahren 25 £.
33—36 „	$9\frac{1}{2}$	4	$13\frac{1}{2}$	Die dritten 6 Monate	Nach 10 Jahren 30 £.
36—38 „	$10\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$14\frac{3}{4}$	10 sh.	Bei Tod der Frau
38—41 „	$11\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$16\frac{1}{2}$	Hernach 5 sh die	nach 12 monatlicher
41—42 „	$11\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	17	Woche auf 2 Jahre.	Mitgliedschaft des
42—43 „	12	$5\frac{3}{4}$	$17\frac{3}{4}$		Mannes 10 £.
43—44 „	$12\frac{1}{4}$	6	$18\frac{1}{4}$		
44—45 „	$12\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{4}$	$18\frac{3}{4}$		Nach 5 Jahren 15 £.

Witwen können sich nach dem Tode ihres Mannes auf ein Sterbegeld von 10 £ versichern, wenn sie gewisse Beiträge an den Verein zahlen:

Alter beim Eintritt in die Witwenschaft Jahre	Wochenbeitrag sh	d	Alter beim Eintritt in die Witwenschaft Jahre	Wochenbeitrag sh	d
20—24	0	$9\frac{1}{2}$	62	3	$7\frac{1}{4}$
25—29	0	$10\frac{3}{4}$	63	3	$9\frac{1}{2}$
30—34	1	$0\frac{1}{2}$	64	3	$11\frac{3}{4}$
35—39	1	3	65	4	2
40—44	1	$5\frac{3}{4}$	66	4	$4\frac{1}{2}$
45—49	1	$9\frac{3}{4}$	67	4	$7\frac{1}{2}$
50—54	2	3	68	4	$10\frac{3}{4}$
55—59	2	$9\frac{3}{4}$	69	5	$2\frac{1}{4}$
60	3	3	70	5	6
61	3	5			

Der Risikograd, der in der Skala für die Krankenkassenbeiträge Ausdruck findet, deckt sich mit den für die männlichen Mitglieder der Hilfsgesellschaften von Neusüdwales für die Jahre 1900 bis 1904 nach Durchschnittsaltersstufen ermittelten Unterstützungserfordernissen:

Mittlere Altersstufe Lebensjahr	Krankheitsdauer für das Mitglied auf das Jahr: Wochen	Mittlere Altersstufe Lebensjahr	Krankheitsdauer für das Mitglied auf das Jahr: Wochen
18	0,87	53	1,82
23	0,77	58	2,98
28	0,70	63	4,44
33	0,76	68	6,19
38	0,87	73	9,07
43	1,07	78	11,08
48	1,34	Gesamtdurchschnitt	1,23

Die große Krankheitsziffer Jugendlicher hat als Ursache einen Mißbrauch der für jugendliche Personen besonders günstigen Unterstützungen durch Simulanten ergeben; das führte bei mehreren Vereinen dazu, die Krankheitsunterstützungen für Mitglieder unter 20 Jahren zu verringern.

Die Unterstützungsgesellschaften, die sich anfangs so sehr gegen die gesetzliche Bevormundung sträubten, haben in einem starken Zulauf zu ihren besser solidierten Einrichtungen den besten Erfolg gehabt. Die Zahl der Mitglieder hat sich verdoppelt, und überall, abgesehen von Westaustralien, stiegen auch die Fonds auf die Zahl der Mitglieder verteilt.

	1888/1889				1894/1895				1907			
	Zahl der Mitglieder	Funds per Mitglied £	sh	d	Zahl der Mitglieder	Funds per Mitglied £	sh	d	Zahl der Mitglieder	Funds per Mitglied £	sh	d
Neusüdwales .	53 448	6	5	5	70 117	7	4	4	116 985	10	0	3
Victoria . .	84 765	9	15	6	79 312	14	1	9	123 443	14	10	6
Queensland .	13 988	6	12	8	19 636	8	3	3	(1908) 37 557	12	5	8
Südaustralien	30 289	8	5	0	42 703	11	2	9	(1906) 52 165	14	5	2
Westaustralien	771	12	1	3	2 300	14	15	8	15 482	8	0	3
Tasmanien .	8 692	6	17	0	10 087	8	9	4	18 954	8	11	8
Neuseeland .	24 938	16	3	10	29 963	18	8	2	56 817	19	13	7
	216 891				254 118				421 403			

In Neuseeland gab es 12 Verbände, die in 539 Distriktslogen zerfielen, mit 58 517 Mitgliedern und 1 123 886 £ Kapital.

	Mitglieder	Fonds in £
M. U. I. O. O. F.	21 283	562 301
Independent Order of Oddfellows of N. Z.	3 683	61 450
National Independent Order of Oddfellows	458	4 850
British United Order of Oddfellows	154	2 402
Ancient Order of Foresters	13 845	271 474
„ „ „ Shepherds	100	1 259
United Ancient Order of Druids	13 681	122 274
Independent Order of Rechabites	2 350	57 299
Sons and Daughters of Temperance	909	13 056
Hibernian Australasian Catholic Benefit Society	1 364	8 371
Protestant Alliance Friendly Society of Australasia . . .	915	16 711
Railway Employees' Benefit Society	75	2 439
	58 517	1 123 886

In Australien wurden für 67 817 kranke Mitglieder 693 005 £ verausgabt, für 3630 Todesfälle flossen 100 754 £ Sterbegelder:

	Jahr	Logen	Mitgliedschaft am Jahresschluß	Mitgliederbeiträge £	Zahl der unterstützten Mitglieder	Krankheitswochen		Krankengeld £	Arzt und Medizin £	Todesfälle von Mitgliedern und ihren Frauen	Sterbegelder £
						insgesamt	auf 1 erkranktes Mitglied				
Neusüdwales	1908	1 393	123 297	342 571	21 869	127 807	5,84	101 989	116 888	885	29 799
Victoria	1908	1 422	130 048	366 363	24 115	197 618	8,19	133 966	133 681	1 585	28 016
Queensland	1908	418	37 557	122 301	7 253	38 647	5,33	29 738	42 411	232	8 846
Südaustralien	1906	506	52 165	122 643	8 851	84 707	9,57	49 370	27 130	698	24 325
Westaustralien	1908	258	16 098	41 935	2 092	10 841	5,18	9 057	15 792	108	1 573
Tasmanien	1907	169	18 954	55 389	3 637	21 262	5,85	16 662	16 321	122	8 195
Commonwealth		4 166	378 119	1 051 202	67 817	480 882	7,09	340 782	352 223	3 630	100 754

Da die Förderungen, die von diesen Gesellschaften ausgehen, der ganzen Familie des Mitgliedes zu Gute kommen, so wird angenommen, daß rund $^1/_3$ der Bevölkerung von ihnen Nutzen hat.

Es ist auch hier ein außerordentlich hoher Grad von Selbsthilfe zu erkennen und sich rühmend sagt die Vorrede zu den Statuten der M. U. I. O. O. F. ganz richtig:

„Es ist eine große Wohltat für das Land, daß diese Unterstützungsvereine bestehen, die eine Last auf ihren Schultern tragen, die sonst der Staat zu tragen hätte."

Der Staat hat deshalb auch in seiner Gesetzgebung alles getan, um diese Gesellschaften zu fördern. Darüber hinaus hat Seddon zuerst die Idee geweckt, diese Gesellschaften durch staatliche Zuschüsse zu den Mitgliederbeiträgen zu fördern, dadurch kämen diese in die Lage, ihre Prämien zu erniedrigen und ihre Leistungen zu erhöhen und könnten damit von den unbemittelten Klassen noch stärkeren Zuzug bekommen und so immer mehr ein Ersatz der Zwangskrankenversicherung anderer Länder werden.

In einem Brief an die zu einer kolonialen Konferenz in Wellington versammelten Hilfsgesellschaften gab Seddon die zu ihren Gunsten aus Staatsmitteln beabsichtigte Beihilfe bekannt:

Vergütung der von ihnen gezahlten Unterstützungen für ihre Mitglieder über 60 Jahre von 10 bis zu 50 %, je nachdem der Rentenempfänger verheiratet oder ledig ist und verschieden nach Anzahl seiner Kinder.

Vergütung der Unterstützungen von 50—90 % verschieden nach dem Alter, wenn ein Mitglied Krankengelder ununterbrochen länger als ein Jahr erhalten hat.

Außerdem stellte er bei seinem Altersrentenvorschlag (siehe unten) den Mitgliedern der Unterstützungsvereine einen besonderen Zuschuß von 5 % in Aussicht. Mit dem Tode Seddons blieb diese Gesetzgebungsabsicht unausgeführt.

Neusüdwales griff jedoch diese Idee auf und verwirklichte sie durch Gesetz vom Jahre 1908, indem es Zuschüsse gewährt, wo die Hülfsgesellschaften aus versicherungstechnischen Gründen nicht mehr oder nur unter starker Beschneidung anderer Ansprüche, was zu einer Schwächung der Beitrittsfreudigkeit von Leuten mit geringerem Risiko führen mußte, helfen konnten.

Der Staat trägt hier nunmehr die Hälfte der Krankenkosten im Höchstbetrag von 5 sh die Woche, soweit es sich um Krankheitsfälle von mehr als 12 monatlicher Dauer handelt, die gesamten Krankenkosten im Wochenbetrag von höchstens 5 sh, soweit es sich um Krankenpflege von männlichen Mitgliedern über 65 Jahre und von weiblichen Mitgliedern über 60 Jahre handelt.

Der Staat hofft damit, die Versicherungsverpflichtungen der Vereine zu erweitern und langdauernde und chronische Erkrankungen unter die volle Fürsorge zu bringen.

Da sich ferner gezeigt hat, daß $^2/_3$ aller Mitglieder im Alter ihre Beiträge für ärztliche Hilfe und Sterbegeld nicht mehr aufzubringen vermögen und die Hilfe der Gesellschaft, der sie vielleicht ein Leben lang angehört haben, gerade dann verlieren, wenn sie ihnen am notwendigsten ist, so übernimmt der Staat für alle Männer über 65 Jahre und Frauen über 60 Jahre die Beiträge, die für Arzt und Apotheke und für das Sterbegeld zu zahlen sind, in der statutenmäßigen Höhe des Vereins.

Eine Förderung der friendly societies bedeutet auch der Gesetzesvorschlag des Finanzministers Watt von Victoria vom Mai 1910, wonach der Staat jenen auf Wunsch zur Vermögensanlage 4 %ige Staatspapiere al pari gibt, also schlechthin 4 % zahlt, gleichviel, wie der Kurs der Staatspapiere steht. Es berechnete sich das als eine Vergünstigung von fast $^1/_2$ %, da $3^1/_2$ %ige Staatspapiere auf $99^1/_2$ standen. Bei Geldbedarf verpflichtet sich der Staat diese Papiere auch wieder al pari zurückzunehmen. Den Hilfsgesellschaften ist bis heute trotz der Veranlagung ihrer Fonds auf Hypotheken bisher im Durchschnitt nicht möglich gewesen, einen höheren Durchschnittszins als 4 % zu vereinnahmen, da sie viel Bankdepositen und Bargeld sich halten müssen.

Ende 1908	Fonds in 1000 £	
	Insgesamt	in Bargeld
Neusüdwales	1 258	70
Victoria	1 888	76
Queensland	461	22
Südaustralien	744	29
Westaustralien	134	12
Tasmanien	163	10
Commonwealth	4 428	219

Die Unterstützungsgesellschaften von Neusüdwales hatten Ende 1908 642782 £ auf Hypotheken verliehen, 289214 £ bei der Sparkasse liegen, 55 708 £ in öffentlichen Werten, 17 598 £ bei Banken und 71 640 £ bar (die Ziffer der obigen Tabelle entstammt der Commonwealthstatistik, diese dem Jahrbuch von Neusüdwales) anliegen und ähnlich wird das Verhältnis bei den gleichartigen Statuten der friendly societies in Victoria sein.

Das Anerbieten des Finanzministers, wenn es Gesetz wird, ist nun verlockend genug, den größten Teil der Anlagen in den Staatsschatz zu leiten und damit den Kapitalien neben dem gleichen Zins eine weitgehendere Liquidität zu geben, als sie heute besteht. Dieser Vorschlag darf jedoch nicht nur als besonderes Wohlwollen des Finanzministers aufgefaßt werden, sondern bezielt natürlich auch wenigstens für die nächsten Jahre —, und das genügt oft Ministerien, — leicht zu Staatsanleihen zu kommen. Der Argus hat am 16. Mai 1910 mit Recht darauf hingewiesen, daß das Zuströmen dieser Summe eine verschwenderische Politik herbeiführen könnte, daß aber die stete Zurückzahlungsbereitschaft für den Staat, wenn jene Summen verausgabt sind, eine große Bürde bedeutet. Diese damit verbundene Gefahr bedingt eine genaue Prüfung des Vorschlags und entsprechende Vorkehrungen, damit nicht die Unterstützungsgesellschaften heute liberal gefördert, später einmal benötigte Summen bei der Staatskasse nicht bereit finden.

Immerhin sieht man hier wie anderwärts das Bestreben des Staates den Selbsthilfesinn, der in den friendly societies ein stolzes Monument hat, zu festigen und zu fördern.

IV. Alters- und Invaliditätsfürsorge.

Die Vorsorge für die Selbstunterhaltung im Alter setzt eine ebenso große Voraussicht, als unentwegte freiwillige oder in einer Versicherung gebundene Sparsamkeit voraus und selbst manchem, der jene hätte, fehlt durch Schicksalsfügungen mancher Art die Möglichkeit vorzusorgen, so daß das Alter ihn oft als Last seiner Kinder oder der öffentlichen Wohltätigkeit sieht, ein schweres Los für den Getroffenen in beiden Fällen. Mochten die Altersheime in Australasien noch so wohlwollend sorgen, schwer lastete die Bettelarmut, die in jene Anstalten zwang; hier hatte auch der Schicksalsverfolgte neben dem Zukunftsunbesorgten und dem Taugenichts zu leben und litt unter dem berüchtigten Unfrieden dieser Massenheime. Viele starben oder verdarben auch lieber, als daß sie in diese Asyle sich zurückgezogen hätten.

Atkinson hat mit der oben (S. 294) bereits erwähnten Zwangsversicherung auch eine Altersfürsorge begründen wollen. Allen 65 Jahre alten Personen sollte eine Altersrente von 10 sh die Woche, einer Witwe mit einem Kind 15 sh, mit mehr Kindern unter 15 Jahren bis zu 30 sh gewährt werden.

Seddon urteilt von ihr in einem Briefe (Drummond, The life and work of Richard Seddon, S. 361): Sir Harry Atkinson war nahe an der Lösung der Frage; wenn er sein Schema nur vom Beitragszwang freigehalten hätte, wäre daraus eine sehr brauchbare Fürsorge für die Massen des Volkes erstanden.

Seddon war es, der 1896 diese Frage unter anderer Auffassung wieder aufnahm und löste. Er erklärte freilich ausdrücklich, daß das System Deutschlands mit all seiner Umständlichkeit ihm für das Kolonialvolk ungeeignet schien, ja er glaubte merkwürdiger Weise, daß zur Eintreibung der Zwangszahlung es einer stehenden Armee, wie in Deutschland bedürfe (Drummond, l. c. S. 328). Weiter fand er darin auch das Prinzip der Gerechtigkeit nicht in entsprechender Weise verwirklicht: Der Staat sollte die Bürde auf seine Schultern nehmen. „Das Land hatte stets Geld den Landwirten billig vorgestreckt, um sie zu fördern, 15 Millionen £ waren für die Eisenbahnen gezahlt worden und mächtigere Summen für andere staatliche Unternehmungen, diese Summen dienten in erster Linie den Landbesitzern und den Vermögenden, aber die Massen wurden mit dem Aufwand dafür belastet.“ Nun sollte auch für sie in ihrem Alter und gegen ihre Not der Staat Opfer

tragen. Das war die eine Argumentation, die andere ist in den Eingangsworten zu seinem Gesetz selbst enthalten:

> „weil es der Billigkeit entspricht, daß rechtschaffene Personen, die während der Kraft ihres Lebens dazu beigetragen haben, die öffentlichen Lasten der Kolonie durch Entrichtung von Steuern zu tragen und ihre Hilfsquelle durch ihre Arbeit und Fähigkeit zu erschließen, in ihrem Alter von der Kolonie eine Rente erhalten".

Seddon sprach auch von jenen, die unter den Krisen des auf Urproduktion basierten Landes zu leiden hatten und deren Sparpfennige durch Schicksalsschläge, für die sie nicht verantwortlich waren, verschlungen wurden; er sprach von den kinderreichen Familien, diesem Segen für eine Kolonie, daß aber voller Kindermagen leere Truhen und Taschen brächte. Er charakterisierte die Rentenbewerber einmal: Unglück hat manche mit Charakter, Tugenden und voll von Streben nach Unabhängigkeit erfaßt und, was sie durch angestrengten Fleiß erworben, ging durch Feuer, Flut oder das Spiel der Elemente, durch Krankheit oder anderes unvorhergesehenes Unglück zu Grunde, sie verdienen wohl die staatliche Hilfe im Alter. Warum sollten auch Staatsbeamte einen rechtlichen Anspruch auf Pensionen haben, während den anderen alten Leuten nur Almosen gereicht wurden? Gleichlaufend mit dieser Anschauung Seddons sagte auch einmal der Premierminister Evans von Tasmanien: Was die Beamtenpensionen betrifft, so war ich immer dagegen, weil dann mit gleichem Recht allen ordentlichen Staatsbürgern ebenso eine Pension zu gewähren ist, wie den Beamten, die jahrelang hohe Gehälter bezogen haben (Report from the royal Commission on old age Pensions 1906).

Als Seddon zuerst mit solchen großzügigen Ideen hervortrat, warf man ihm leichthin „nicht ernsthaft zu nehmenden Wählerfang" vor, da er das Gesetz kurz vor einer Wahl eingebracht hatte; er kämpfte aber auch nach ihr im Unterhaus und gegen das Oberhaus, das sich seinem „sozialistischen" Unternehmen entgegensetzte, 2 Jahre lang; er überwand die Obstruktion im Unterhaus nur, indem er, ein Held für seine humanen Ideen, 90 Stunden auf seinem Stuhl saß und 1400 Reden — stundenlang sprach William Russel über Leben und Beruf der Jockeys und Bereiter und ihren Pferden, deren Ausschluß vom Gesetz er aus Obstruktionsgründen vorschlug, ein Parlamentarier sprach 93 mal — hörte, bändige das Oberhaus

durch einen Nachschub von Freunden und schrieb das Altersrentengesetz am 1. November 1898 in das Gesetzbuch von Neuseeland.

Die nüchterne Macht der Budgetziffern ließ die ursprünglich vorgesehenen Altersrenten kürzen. Der Gedanke, die Kosten auf eigene Steuern zu basieren, wurde durch die Gefahr, daß die durch diese Getroffenen zu Gegnern der Altersfürsorge werden würden und das Gesetz zum Scheitern brächten, verdrängt und ließ die allgemeinen Staatseinkünfte dafür heranziehen. Nach dem Entwurf von 1896 sollte jede Person über 65 Jahre und unter 52 £ Jahreseinkommen wöchentlich 10 sh Altersrente erhalten, nur 7 sh oder 18 £ das Jahr wurden im Gesetz zugebilligt. Schätzte Seddon die Kosten seines ersten Gesetzes auf 250 000 £, so brachte die reduzierte Rente noch immer eine Ausgabe von 207 000 £, nachdem mit dem Jahre 1901 die Pensionisten sich in der Zahl von 12 776 gemeldet hatten und das Gesetz zu einen gewissen Entwicklungsruhepunkt gelangt war. Erst im Jahre 1905 wurde die Rente auf 10 sh die Woche oder auf 26 £ das Jahr erhöht.

Die Bedingungen für die Berechtigung zur Pension sind von einer Reihe von Momenten abhängig gemacht, die nicht nur einen Mißbrauch ausschließen, sondern auch ethische Bedeutung besitzen.

Schon die Begründung des Gesetzes brachte es mit sich, daß der Rentenempfänger wenigstens 25 Jahre lang in der Kolonie gelebt haben muß. Keine der gelegentlichen Abwesentheiten darf die Dauer von 2 Jahren überstiegen haben. Wer in den 12 Jahren vor Erhebung des Rentenanspruchs eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten oder eine Bestrafung aus vier Anlässen wegen eines entehrenden Vergehens, das mit Gefängnis von 12 Monaten und mehr bedroht ist, oder in den letzten 25 Jahren wegen eines entehrenden Vergehens eine Gefängnisstrafe von fünfjähriger Dauer mit oder ohne harte Arbeiten erhalten hat, verliert damit den Anspruch auf die Altersrente.

Der leichtfertigen Auffassung von der Ehe und ihren Pflichten wirkt die Androhung der Rentenunwürdigkeit entgegen, wenn der Rentenbewerber 6 Monate hindurch seine Frau böswillig verlassen oder ihr oder seinen Kindern unter 14 Jahren den Unterhalt verweigert hat, oder die Rentenbewerberin die gleiche Zeit Gatten oder Kinder unter 14 Jahren böswillig verlassen hat.

Ein elastischer Paragraph ist es, wenn gute Sitten und guter Charakter gefordert wird, oder ein nüchternes und ehrbares Leben während der vorangegangenen 5 Jahre verlangt ist.

Diese Voraussetzungen zum Erwerb einer Rente wurden von Seddon in etwas übertriebener Weise mit den Worten gefeiert: Diese Bedingungen lassen nur Leute zu, die einer Staatsunterstützung würdig sind, und ihre Nachkommen können das Pensionszertifikat in Gold einrahmen, auf daß es von den folgenden Geschlechtern als ein Zeugnis für den Charakter und die gute Lebensführung in Ehren gehalten wird.

Ein Einkommen im Betrage von 60 £, bis 1905 waren es 52 £, nimmt den Anspruch, ebenso ein Nettokapital in bar oder Grundbesitz von 260 £, bis 1905 waren es 270 £, wobei jedoch ein ganz allgemeiner vorheriger Abzug von 50 £, unter Umständen von 150 £, wenn es sich um ertraglosen nur zur Wohnung dienenden Besitz handelt, erlaubt ist.

Die Novelle von 1900 bestimmte bei Verheirateten, daß sie zusammen mit ihrem sonstigen Einkommen nicht mehr als 78 £ erhalten dürfen, was 1905 auf 90 £ erhöht wurde, und daß ihr Vermögen für den Rentenanspruch als halbiert zu betrachten ist. Die Rente von 18 £, seit 1905 von 26 £, verringert sich um 1 £ für jedes volle Pfund Sterling Einkommen über 34 £ und für jeden vollen Betrag von 15 £, seit der Novelle von 1905 von 10 £ an Reinkapitalwert des Gesamteigentums.

Fremde Staatsangehörige müssen seit 5 Jahren naturalisiert sein, um Anspruch erheben zu können. Chinesen und andere Asiaten können ihn nie erhalten.

Mochten auch Mißbräuche, gegen die am 1. Oktober 1902 „das Gesetz zur besseren Vorkehr gegen die betrügerische Erlangung von Altersrenten“ erging, sich an die Durchführung des Gesetzes anschließen, Seddon wandte sich mit Recht dagegen, daß wegen dieser das System verurteilt werde.

Die Jahresausgaben betrugen:

	Rentenempfänger	Rentenbetrag £
Bis 31. März 1899	7 443	3 124
„ 31. „ 1900	11 285	157 342
„ 31. „ 1901	12 405	197 292
„ 31. „ 1902	12 776	207 468
„ 31. „ 1903	12 481	210 140
„ 31. „ 1904	11 926	203 164
„ 31. „ 1905	11 770	195 475
„ 31. „ 1906 (5 Monate zu 7 sh, 7 Monate zu 10 sh)	12 582	254 367
Bis 31. März 1907	13 257	314 184
„ 31. „ 1908	13 569	325 199
„ 31. „ 1909	14 396	336 760
		2 404 515

Das Festland ließ sich auch durch jene Mängel, die von den Gegnern des Gesetzes und ihrer Presse geflissentlich übertrieben wurden, nicht an der Größe des Gedankens irre machen, und als Neusüdwales und Victoria arbeiterfreundliche Unterhäuser bekamen, nahmen sie das gleiche soziale Werk in Angriff.

In Neusüdwales griff es das von der Arbeiterpartei gestützte Ministerium Lyne-See-Wise im Jahre 1900 auf und führte es rasch durch, da die Idee sich so allgemeiner Sympathie erfreute, daß selbst das Oberhaus nicht größeren Widerstand entgegenzusetzen wagte; es wurde am 11. Dezember 1900 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1901 an Gesetz. In den Grundzügen, ja vielfach auch im Wortlaut war das neuseeländische Gesetz übernommen, nur daß die Rente von vornherein auf 10 sh die Woche festgesetzt wurde, was der Macht der Arbeiterpartei zu verdanken war. Bei einem Einkommen von 52 £ oder einem Nettoeigentum von 390 £ entfiel ein Rentenanspruch. Die Abzüge waren 1 £ für jedes Pfund Sterling Einkommen über 26 £ und für 15 £ Kapitalnettowertes. Bei Verheirateten erfolgte eine Reduktion der Rente auf $^3/_4$, also 39 £ statt 52 £ Jahressumme für beide; alsdann erfolgte ein Abzug von 1 £ für jedes volle Pfund Sterling, das jeder Eheteil über $19^1/_2$ £ vereinnahmte und für je 15 £ an Nettokapitalwert eines Eheteils. Hier konnten auch Personen zwischen 60 und 65 Jahren, die wegen Krankheit oder Unfall ihren Lebensunterhalt nicht mehr erwerben konnten, in den Genuß der Rente kommen.

Der Hoffnung auf baldige Verbreitung dieser Gesetzgebung in ganz Australien verdankt die Bestimmung Aufnahme, wonach bei Australiern ein zehnjähriger Aufenthalt in der Kolonie Neusüdwales genügte, wenn mit anderen Kolonien Verabredungen getroffen wurden, wonach Untertanen gemeinschaftlich eine Rente gegeben wurde, indem der Aufenthalt in beiden Ländern zu entsprechenden Anteilen an der Rente führte. Bis dahin blieb 25jähriger Aufenthalt Vorschrift. Chinesen und andere Asiaten wurden von den Wohltaten des Gesetzes ausgeschlossen. Andere Ausländer mußten mindestens 10 Jahre naturalisiert sein. An Rentenempfänger war die Abgabe von Alkohol untersagt. Das Gesetz brachte in seinem ersten Jahr einen Rentenaufwand von 436 202 £ und von 16 471 £ Verwaltungskosten.

Im Jahre 1907 kam hierzu der Invalidity and Accident Pensions Act, wonach Personen über 18 Jahre, die wegen eines Unfalls oder eingetretener Invalidität dauernd erwerbsunfähig

waren, 26 £ das Jahr erhalten sollten, wenn sie seit 5 Jahren im Staat sich aufgehalten hatten; Verdienst und Unterstützungen von Verwandten sollten in Abrechnung kommen. Ende 1908 waren 2978 Ansprüche von Invaliditätsrentnern entstanden, die eine Jahresunterstützungssumme von 44 294 £ beanspruchten.

In Victoria war es das Ministerium Turner, das 1899 den Landminister Beth und den bekannten Gewerkschaftsführer Trenwith, der damals Leiter der Arbeiterpartei war, zum Studium der neuseeländischen Sozialgesetze nach der Inselkolonie sandte; von diesen fand besonders das Altersfürsorgegesetz Beifall.

Turner brachte ein gleiches Gesetz ein und schrieb es auch, nachdem ein Ministerium Maclean seine Amtsführung unterbrochen hatte, mit Trenwith als Ministerkollegen ebenfalls im Dezember 1900 in das Gesetzbuch von Victoria, ließ es aber im Gegensatz zu Neusüdwales bereits am 1. Januar 1901 in Wirksamkeit treten. Nach der in Victoria öfters geübten zeitlichen Begrenzung von Sozialgesetzen wurde es zunächst nur auf $^1/_2$ Jahr in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz gab an alle alten und armen Personen und außerdem an Personen unter 65 Jahren, deren Gesundheit im Bergbau oder anderer gesundheitszerstörender industrieller Tätigkeit zusammengebrochen war, 7 sh die Woche. Da dieses Gesetz sehr wenig Vorkehrungen gegen Mißbrauch hatte, beanspruchte es in 6 Monaten 131 000 £, während man es nur auf 75 000 £ veranschlagt hatte, und drohte, allgemein in Anspruch genommen, auf 500 000 £ im Jahre zu stehen zu kommen; deshalb brachte die Regierung ein neues, weniger freigebiges Gesetz ein, das zwar wegen seiner Einschränkungen den Widerspruch der Arbeiterpartei fand, dessen ehemaliger Führer und damaliger Minister Trenwith sie verlassen hatte, aber doch am 11. Dezember 1901 verabschiedet und rückwirkend auf den 7. Dezember 1901 in Kraft gesetzt wurde.

Dieses Gesetz gliederte sich eng an das von Neuseeland und Neusüdwales an, doch behielt es die Rente, die für im Bergbau oder anderer ungesunder industrieller Tätigkeit geschädigte Personen im ersten Gesetz vorgesehen war, bei.

Vorsichtig geworden, wurde die Rente so bemessen, daß das Gesamteinkommen aus allen Erwerbsquellen nicht höher als 8 sh wöchentlich sein sollte, wobei jedoch 2 sh des Verdienstes außer Ansatz blieb; nur soweit wurden Zuschüsse geleistet. Erst durch Gesetz vom 5. Oktober 1907 hob sich diese Rente auf 10 sh. Außerdem ermäßigte sich die Rente um 6 d für jede volle 10 £

Nettokapitalwert an Eigentum, wobei jedoch Hausrat und Schmuck im Betrag von 25 £ außer Ansatz blieb. Die Rente wurde jedoch bei Verheirateten nicht gemindert. 20jähriger Aufenthalt in Victoria genügte, doch durften hiervon 5 Jahre außer Landes zugebracht worden sein, die letzten 5 Jahre vor der Erhebung des Rentenanspruchs mußte man aber in Victoria verlebt haben. Niemand konnte aus Einkommen einschließlich Staatsrente mehr als 31 £ 4 sh bekommen, Nettoeigentum von 160 £ nahm das Rentenrecht. Auch die Erhebungen wurden sehr umsichtig gestaltet und besonders darauf Wert gelegt, zu ergründen, ob und wie weit nicht die Angehörigen zum Unterhalt im Stande wären, was in Neuseeland und Neusüdwales zum Schaden der Staatskasse nicht erfolgte; außerdem bedang sich der Staat aus, im Todesfall aus dem hinterlassenen Erbe, soweit als er Renten leistete, entschädigt zu werden.

Die Gesetze von Victoria und Neusüdwales fanden zunächst keine Nachahmung, die arbeiterfreundlichen Ministerien in Queensland und Südaustralien begnügten sich mit der Hoffnung auf bundesstaatliche Regelung, doch arbeitete die Gesetzesmaschine des Commonwealth zum Nachteil für die Arbeiter dieser Länder sehr langsam, so daß Queensland des Wartens müde wurde und am 1. Juli 1908 ein Gesetz einbrachte. Darin wurden 10 sh die Woche gewährt, ohne Reduktion für Verheiratete, das Gesamteinkommen durfte, wie in Neusüdwales, 52 £ nicht übersteigen und das Gesamtnettoeigentum nicht 259 £; aber 20jähriger Aufenthalt mit den in Victoria gewährten Modifikationen genügte. Eine Rentengewährung vor dem 65. Lebensjahre war dem queensländischen Gesetz unbekannt. Kurz darauf kam die einheitliche Regelung für ganz Australien, das die bestehenden Gesetze, soweit sie Altersrenten vorsahen, ersetzte. Aus ihren Resultaten wurden aber wichtige Schlüsse für die Schaffung des Bundesgesetzes gezogen.

	Neusüdwales			Victoria		
	Rentenempfänger	Rentenbetrag	Verwaltungskosten	Rentenempfänger	Rentenbetrag	Verwaltungskosten
		£	£		£	£
1900/01	—	—	—	16 275	129 338	711
1901/02	13 957	436 183	17 258	14 570	292 432	2 799
1902/03	22 182	524 967	20 567	12 417	215 972	2 185
1903/04	20 905	508 133	20 341	11 609	205 183	1 670
1904/05	20 438	496 300	22 040	11 209	200 464	1 682
1905/06	21 402	489 095	21 248	10 990	189 127	1 811
1906/07	21 465	494 227	20 949	10 732	187 793	1 890
1907/08	21 685	503 030	22 574	11 288	233 573	1 975
1908/09	22 110	526 835	25 141	12 368	270 827	1 905

Queensland hatte 1908/09 6638 Rentenempfänger, die einen Rentenbetrag von 148 827 £ beanspruchten, 1280 £ war der Verwaltungsaufwand.

Die Statistik zeigte die Beanspruchung der Staatsfürsorge durch Personen von 65 und mehr Lebensjahren.

1908	Personen über 64 Jahre	Altersrentner Zahl	% der Altersgruppe
Victoria	67 000	11 513	17
Neusüdwales	59 800	21 910	37
Queensland	14 300	6 604	46
Neuseeland	44 093	14 088	32
Insgesamt	185 193	54 115	29

Das Gesetz des Commonwealth erging am 10. Juni 1908 und trat am 1. Juli 1909 in Kraft.

Einer königlichen Kommission oblag die eingehende Untersuchung der bestehenden Gesetzgebung, ihrer Vorzüge und Mängel und die Ermittelung der Notwendigkeit einer Altersrentengesetzgebung und des bundesstaatlichen Eingriffs.

Sie hat unterm 16. Februar einen sehr wertvollen Bericht erstattet. (Report from the royal Commission on Old-Age Pensions 1906.)

Das Gesetz wurde von dem auf die Unterstützung der Arbeiterpartei gegründeten Ministerium Deakin redigiert und ging deshalb über die in Victoria geübte Mäßigung hinaus und schloß sich mehr an das Vorbild von Neusüdwales und Neuseeland an. Altersrente bekommen nur Personen über 65 Jahre, doch kann der Governor durch Proklamation diese Altersgrenze für Frauen auf 60 Jahre herabsetzen.

Eine Altersrente entsteht aber auch hier bereits bei einem Alter von 60 Jahren, wenn dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt; das Gesetz betrachtet dies nicht als Invalidenrente.

Auch im Bundesgesetz wurden 10 sh als Wochenrente angenommen. Die Rente darf mit anderen Einkommen 52 £ nicht übersteigen, die Abzüge sind hier dem Ermessen der Verwaltungsbeamten überlassen.

Jedoch dürfen Bezüge, die von registrierten friendly Societies, von Gewerkschaften oder ähnlichen Vereinen erhalten werden, nicht als Einkommen in Anrechnung gebracht werden; diese Be-

stimmung entstand im Interesse der Förderung der Selbsthilfe und zur Ermunterung über die Staatsfürsorge hinausgehender Selbstfürsorge.

Durch Novelle vom 13. Dezember 1909 wurden auch die Bezüge, die aus der Bergarbeiterversicherung (Miners Relief Act von 1900) von Neusüdwales (s. unten) entstehen, außer Anrechnung gestellt.

Als Rentenausschließungsgründe wurde der Besitz von 310 £ Nettoeigentum erklärt. Für jede volle 10 £ des Nettokapitalwertes des Eigentums über 50 £ soll der Bezug um 1 £ gekürzt werden, 100 £ sollen abzugsfrei bleiben, wenn das Vermögen ein Haus einschließt, in dem der Rentner dauernd wohnt, das jedoch sonst kein Einkommen abwirft. Wo beide Eheteile Rentner sind, soll bei jedem statt 50 £ nur 25 £, statt 100 £ nur 50 £ zu keinem Abzug bei der Rente führen.

Der Rentenantrag bedingt 20jährigen Aufenthalt in Australien, diese Zeitbestimmung trat durch Novelle vom 3. August 1909 an jene von 25 Jahren. Als unwürdig erscheint nur, wer als Ehemann in den letzten 5 Jahren 12 Monate hindurch ohne gerechten Grund seine Ehefrau verließ oder ihr oder seinen Kindern unter 14 Jahren den Lebensunterhalt verweigerte, oder wer als Ehefrau in gleichen Zeiträumen Ehemann oder Kinder unter 14 Jahren verließ. Die Unwürdigkeit wegen Vorstrafen fehlt, sie kann nur in der Bedingung „des guten Charakters" verfolgt werden. Um den bei allen Gesetzen geübten Mißbräuchen zu begegnen, verfällt der Anspruch auf Altersrente, wenn man sich direkt oder indirekt des Eigentums oder eines Einkommens entäußert hat, um für die Rente qualifiziert zu werden.

Asiaten, außer solchen, die in Australien geboren sind, Ureinwohner von Australien, Afrika, den pazifischen Inseln oder Neuseeland, sowie Personen, die nicht seit mindestens 3 Jahren naturalisiert sind, sind vom Rentenbezug ausgeschlossen. Die Verheiratung mit solchen Personen macht entgegen zu den in Neuseeland und ehemals in Neusüdwales bestehenden Bestimmungen nicht rentenbezugsunfähig.

Vergeudung der Rente kann völlige oder vorübergehende Entziehung zur Folge haben. Trunksucht und Verbrechen findet sich jetzt zwar nicht mehr als Unwürdigkeitsgrund, aber wer sich als Rententräger jener oder dieses, wenn es mit 1 Monat bedroht ist, schuldig macht, kann einer oder mehrerer Raten für verlustig

erklärt werden. Zweimalige Bestrafung mit Gefängnis innerhalb 12 Monaten wegen Vergehen, auf die mindestens 1 Monat steht, oder Bestrafung wegen eines mit Jahresdauer bedrohten Verbrechens kann zur Nichtigerklärung des Rentenscheines führen.

Neben der Altersrente wurde besondere Fürsorge für Invalidität vorgesehen. Personen im Alter von mehr als 16 Jahren können Renten, die der Altersrente an Höhe gleichen, erhalten, wenn sie durch einen Unfall oder wegen Invalidität dauernd arbeitsunfähig geworden sind. Hier erfolgt Anrechnung jedes Einkommens und jeder Unterstützung von Verwandtenseite und jeder Entschädigung, die für die Verletzung empfangen wird, nach Ermessen des Verwaltungsbeamten. Ausschließungsgründe, wie bei der Altersrente, wegen Unwürdigkeit gelten hier nicht, doch sind Menschen anderer Rasse und fremder Staatsangehörigkeit der eigenen Rasse von den Vergünstigungen des Gesetzes ausgeschlossen, die Naturalisation macht jedoch sofort rentenberechtigt. Immer muß hier fünfjähriger Aufenthalt in Australien vorangegangen sein.

Während die Altersfürsorge am 1. Juli 1909 in Kraft trat, ist die Auszahlung der Invalidenrente noch von einer besonderen Proklamation abhängig gemacht.

Die Renten werden aus den allgemeinen Staatseinnahmen gezahlt, wie es auch die Kommission empfahl. Im ersten Halbjahr haben 67 986 Personen Altersrenten begehrt, 62 906 bekamen solche; am 2. Juli 1910 waren es 65 799 Altersrentner.

	Empfänger von Renten nach den Staatsgesetzen	Neue Rentenansprüche vom 1. Juli 1909 bis 2. Juli 1910			Rentenansprüche in Beratung am 2. Juli 1910	Altersrentner	
		bewilligt	abgelehnt	Tod oder Einziehung		31. Dezbr. 1910	2. Juli 1910
Neusüdwales	21 619	9 953	1229	1679	430	16 695	20 218
Victoria	11 944	5 690	1047	1834	714	25 081	25 475
Queensland	6 638	2 609	500	686	174	8 203	8 561
Südaustralien	—	6 314	644	360	138	5 065	5 954
Westaustralien	—	2 532	317	149	166	1 948	2 383
Tasmanien	—	3 442	205	234	127	2 914	3 208
Commonwealth	40 201	30 540	3942	4942	1749	62 906	65 799

Der Aufwand für die Altersrenten wurde von der königlichen Kommission auf $1^1/_2$ Millionen £ berechnet, wird aber, 9 sh $6^1/_2$ d für jeden Altersrentner angesetzt, für das Jahr 1909/10 bereits

auf 1632364 £ geschätzt. (Victorian Yeaebook 1909/10, S. 444.) Die Kosten für die Invalidenfürsorge wurden nach den Ausgaben von Neusüdwales hierfür auf 210000 £ für das Jahr 1909/10 veranschlagt. Das Gesetz ist ohne Zweifel ein weiterer bedeutender Fortschritt auf der Bahn sozialer Fürsorge, übertrifft an Liberalität seine Vorgänger in Australien und seine Schwesterinstitution in Neuseeland.

Mit dieser Gesetzgebung glaubt man sich jedoch in Australien nicht zufrieden geben zu können.

Seddon beabsichtigte bereits neben jener Altersfürsorge noch eine Förderung derjenigen eintreten zu lassen, die geneigt wären sich selbst Altersrenten zu erwerben.

In den letzten Monaten vor seinem Tod beschäftigte ihn dieses Projekt sehr lebhaft, doch brachte er es über rudimentäre Entwürfe nicht hinaus. Wer beim Staat eine Einlage für seine Alterszeit macht, soll je nach seiner Vermögenslage und Größe seiner Familie einen Zuschuß von 10—25 % vom Staat erhalten.

Wer die Renten seiner Einlagen und des Staatszuschusses vor dem 60. Jahre beziehen wollte, hatte mindestens 15 Jahre nach seiner ersten Kapitaleinzahlung zu warten und bedurfte, wenn verheiratet, der Zustimmung seines anderen Eheteils. In jenem schon zitierten, zeitlich früher gelegenen Brief nach Wellington waren die Zuwendungen noch liberaler gedacht, sie bewegten sich zwischen 10—45 %, doch hatten offenbar sorgfältige Berechnungen einige Ernüchterung gebracht.

Ward griff diese Idee in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vorsorge für das Alter auf. Sie sollte an die staatliche Lebensversicherung angeschlossen werden, woneben Zuschüsse an Hilfsvereine zur Unterstützung der bei ihnen versicherten Personen vorgesehen waren. Der Mindestbetrag der Rente betrug 13 £; im Fall der Termin der Rentenauszahlung nicht erreicht wurde, ging das Kapital mit 3 % Zinseszins zurück. Ebenso erfolgten Rückvergütungen bei Tod in den ersten fünf Jahren des Rentenbezugs. Je nach der Dauer, dem Einkommen, dem Personenstand und der Kinderzahl schwankten die staatlichen Zuschüsse zwischen 10 bis 47½ %. Z. B. ein verheirateter Mann mit 12 Kindern, (hierfür 35 % Zuschüsse), der weniger als 3 £ (Einkommen unter 156 £ brachte 5 % Staatszuschüsse) wöchentlich verdient hatte, einem Hilfsverein (5 % Zuschüsse) angehörte und 3 Jahre hindurch mindestens 2 £ 12 sh (2½ % Zuschüsse) ein-

bezahlt hatte, konnte $47^1/_2$% Zuschüsse erhalten. Es mußte jedoch die Rentenversicherung mindestens 15 Jahre bestanden haben und die Einlagen nebst Zuschüssen bei dem für den Rentenbezug festgesetzten Alter mindestens eine Rente von 13 £ sichern, sonst kam es zu keinem Rentenbezug, sondern die Einlagen nebst Zuschüssen wurden zurückgegeben.

Es fehlte dem Gesetzentwurf zum Erfolg die Persönlichkeit Seddons.

Seine Wirksamkeit und Notwendigkeit, die ihn immer wieder in den Vordergrund bringen wird, wurde von Seddon darin gesehen, daß durch solche Annuitäten schließlich die staatliche Altersfürsorge ganz aufgesaugt werden könne. Die Ausgabe für diese und die 100000 £ für Wohltätigkeitsanstalten hoffte er in besserer Weise auf jene übertragen zu können, die durch eigenen Fleiß und Enthaltsamkeit die Grundlage zu einer Altersrente legten. Er zeigte auch hier seine Gegnerschaft gegen jeden Zwang und appellierte an die in Australasien so glänzenden Beispiele des Selbsthilfewillens. Die jüngsten Jahre haben mit ihren Ziffern der Sparkassen, der Lebensversicherungen und Unterstützungsgesellschaften in keiner Weise die Voraussage bestätigt, daß mit der Altersfürsorge Trägheit und Sorglosigkeit in Australasien einziehen werde, trotzdem war es ein weiteres Antidot, wenn Seddon beabsichtigte, „ein System der Staatsrenten zu beleben, bei dem die Regierung den Sinn für die Wirtschaftlichkeit und den Sparsinn mit Staatszuschüssen fördert, um dem Volk auf diese Weise das Einkommen zu einem behaglichen Lebensabend zu sichern".

Die Kommission, die das australische Altersfürsorgegesetz beriet, griff auf den Vorschlag Seddons zurück und führt ihn unter seinen Empfehlungen als Ziffer 15 auf mit Worten, die der Auffassung Seddons beitraten, ohne daß sie jedoch bei den bundesstaatlichen Gesetzgebungskörpern Gehör fand:

„Die Frage, ob der wirtschaftliche Sinn durch die Altersfürsorge entmutigt wird, ist Gegenstand der Untersuchung der Kommission gewesen, wobei man zu der Schlußfolgerung kam, daß die Tatsache, daß eine notleidende Person zu einer Pension von 10 sh mit einem Alter von 65 Jahren berechtigt wird, keinen irgendwie erheblichen Einfluß auf die Sparsamkeit in jungen Jahren haben dürfte. Die Verlockung, die solche Rente auszuüben vermag, dürfte kaum eine sparsame Person in wirtschaftliche Sorglosigkeit verfallen lassen. Gleichzeitig aber ist die

Kommission der Anschauung, daß zur Anregung von wirtschaftlicher Umsicht und zur Hebung des Geistes der Unabhängigkeit die Regierung ein Versicherungssystem einführen sollte, das allen, die es wünschen, Gelegenheit gibt, für das Alter vorzusorgen, indem es mit staatlicher Garantie zu seiner stärkeren Befestigung ausgestattet wird. Ein System, wonach Eltern durch Bezahlung einer kleinen Summe, oder kleiner Summen nacheinander, ihrem Kind eine Altersrente sichern, aber auch alle anderen Personen durch ähnliche Zahlungsleistung oder -leistungen zu ihren Gunsten eine gleiche Rente für das Alter sich sichern könnten, ist sorgfältiger Überlegung wert. Solches System später einmal fällig werdender Jahresrenten auf freier Basis würde sicherlich den Geist der Wirtschaftlichkeit heben."

V. Unfallfürsorge im Bergbau.

Der Bergbau hat einen Gefahrencharakter, der den Staaten am dringendsten Anlaß zum Eingreifen gab. Immerhin haben nur Neusüdwales, Neuseeland, Westaustralien und Victoria von Staatswegen eingegriffen.

Am weitgehendsten geschah dies in Neusüdwales auf Grund des Gesetzes betr. die Unfallentschädigung für Bergarbeiter vom 5. November 1900, ergänzt durch eine Novelle vom 28. Dezember 1901:

Es wird ein Fonds gebildet, in den seitens der Bergarbeiter ein Lohnabzug von $4^1/_2$ d für jeden Arbeitstag, ein der Hälfte dieser Summe gleicher Betrag vom Bergwerksbesitzer und gleicher Zuschuß von $2^1/_4$ d vom Staat fließt.

Die Verwaltung dieses Fonds untersteht dem Grubenunfallentschädigungsamt von Neusüdwales, das aus sechs vom Governor ernannten Personen besteht, unter denen zwei Staatsbeamte, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter sind. Die Entschädigungen sind je nach dem Personenstand und der Art der Verletzung verschieden.

Wenn Arbeitsunfähigkeit eintritt, so entsteht für den Erwerbsunfähigen der Anspruch auf eine Wochenrente von 12 sh, wenn die Erwerbsunfähigkeit dauernd wird, tritt neben sie noch für jedes seiner Kinder unter 14 Jahren eine Wochenrente von 3 sh hinzu — bis zum Jahre 1905 waren es nur $2^1/_2$ sh —, im Fall des Todes werden 12 £ Begräbniskosten gegeben.

Im Fall des Todes eines unverheirateten Bergarbeiters infolge des Unfalls bekommt der von ihm unterstützte Vater oder die von ihm unterstützte Mutter ein Wochengeld von 8 sh, die gleiche Rente bekommen von ihm ehedem unterstützte unverheiratete Schwestern insgesamt, wenn die Eltern tot oder ohne Entschädigungsanspruch; ein Wochengeld von 3 sh, früher von nur 2 sh 6 d, erhält jedes Kind der Mutter oder der Schwestern bis zum Alter von 14 Jahren, wenn Mutter oder Schwestern zur Zeit des Todes vom Verstorbenen unterhalten wurden.

Der Tod des verheirateten Verstorbenen bringt der Witwe, solange sie unverheiratet bleibt, 8 sh die Woche, jedem Kind bis zum 14. Lebensjahr 3 sh, früher nur 2 sh 6 d, an mutterlose Kinder insgesamt bis zum 14. Lebensjahr 8 sh die Woche.

Unfallstatistik	Bergarbeiter	Todesfälle	Dauernd erwerbsunfähig
1901	19 608	47	20
1902	19 510	113	15
1903	21 989	32	23
1904	22 569	47	21
1905	23 208	47	?

Bis zum 30. April 1905 wurden 85341 £ bezahlt, wovon 40781 £ an 157 Familienangehörige und weitere 12560 £ für 353 Kinder gezahlt wurden; 67 dauernd Erwerbsunfähige erhielten 27442 £, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von 386 Personen erforderten 4558 £.

Die ersten neun Jahre des Bestehens dieser Einrichtung haben 23964 Arbeiter 210286 £ entrichtet, die Arbeitgeber 101201 £ und der Staat gleichfalls 101201 £, an Zinsen wuchsen 35713 £ an; die Unterstützungen verschlangen 195351 £. Der Restfonds bezifferte sich auf 241000 £, Ende 1909 waren 960 dauernde Rentenempfänger — „permanent beneficiaries" — vorhanden; bei 715 ging der Anspruch auf einen Unglücksfall mit Todesfolge, bei 245 auf Erwerbsunfähigkeit zurück, 280 Personen hiervon bezogen die 10 sh-Rente, 110 die 15 sh-Rente, 570 waren Kinder mit 3 sh-Wochenanspruch, 435 der Kinder waren durch den Tod ihrer Ernährer zu dem Rentenbezug gelangt.

In ganz anderer Weise und nur für die Kohlengruben sind in Neuseeland und Westaustralien Vorkehrungen getroffen.

Der neuseeländische Coal Mines Act von 1891 sah in seiner Sektion 69 vor, daß jeder Bergwerkseigentümer $^1/_2$ d für die Tonne bituminöser Kohle und $^1/_4$ d für die Tonne Lignitkohle

im Januar, April, Juli, Oktober für das diesen Monaten vorangegangene Vierteljahr in einen Funds zu zahlen hat. Die Sektion 80 des Coal Mines Act 1908 kennt nur mehr eine Abgabe von $^1/_2$ d für alle Kohlen, außer Braunkohle (brown coal) und Lignitkohle. Diese Summen fließen entweder dem Verband der Bergarbeiter zu und werden als Teile des „Sick and Accident Fund“ verwaltet oder bilden den „Coal-miners Relief Fund“, der bei dem Public Trustee in Wellington hinterlegt wird und unter Verwaltung des Bergbauministeriums steht.

Soweit das Geld in den Coal miners relief fund fließt, so erhält jeder Arbeiter, der infolge eines Unfalles, der in Zusammenhang mit der Arbeit im Bergwerk erfolgt sein muß, über eine Woche verdienstlos ist, 12 sh 6 d die Woche oder 2 sh 1 d für jeden Arbeitstag, wenn er dauernd arbeitsunfähig ist, eine einmalige Abfindung bis zu 50 £; führt der Unfall zum Tode des Arbeiters, so sollen bis zu 10 £ für Beerdigungskosten ausgeworfen werden. Für Witwe und Kinder unter 16 Jahren können bis zu 50 £ gegeben werden. Ist der Unfall durch Trunk, Übermut (gymnastische Übungen, Boxen usw.) oder anderes Mißverhalten verursacht worden, so steht dem Arbeiter kein Anspruch zu. Vom Jahre 1891 bis 1. April 1906 flossen 8169 £ in den staatlichen Fonds, wovon 5431 £ für Unfälle aller Art verausgabt wurden, so daß noch 3612 £ am 1. April 1906 zur Verfügung standen.

Die Entschädigungen, die aus dem „Sick and Accident Fund“ der Bergarbeiterverbände gezahlt werden, richten sich nach besonderen Vorschriften, die der Governor erläßt; für die Hinterbliebenen eines in Folge des Unglücksfalles gestorbenen Bergmanns sind jedoch durch Gesetz (Sektion 81) ebenfalls Entschädigungen bis zu 50 £ vorgesehen.

In Sektion 82 des Gesetzes von 1908 ist auch die Anlage eines „Coal-miners' Medical fund“ erwähnt; der Unternehmer ist auf Wunsch des von dem lokalen Bergarbeiterverband bestellten Medical Club verpflichtet, Lohnabzüge vorzunehmen, die in jenen Fonds fließen. Der „Medical Club“ bestimmt die Höhe der Beiträge wie Unterstützungen und übt die gesamte Verwaltung aus.

In Westaustralien war im Kohlengrubengesetz vom 19. Februar 1902 die Entrichtung von $^1/_2$ d für die Tonne Kohle vorgesehen, die halbjährlich für die bereits verkaufte Quantität in den „Coal-miners Relief Fund“ einbezahlt werden mußte; außerdem aber müssen die Bergarbeiter in Kohlengruben 1 sh alle

14 Tage, Minderjährige bloß 6 d entrichten, letztere erhalten aber auch nur die Hälfte der Rente; die Arbeiterbeiträge werden alle 14 Tage bei der Lohnzahlung von den Bergwerksbesitzern zurückbehalten.

Die Verwaltung (Trust) setzt sich aus dem Minister, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer zusammen. Zur Untersuchung der einzelnen Unfälle und der Entschädigungen hierfür ist ein fünfköpfiges Accident Comittee gebildet, das nur aus Bergarbeitern besteht.

Die in den „Regulations under the Coal Mines Regulation Act, 1902" vom 25. Juli 1902 vorgeschriebenen Entschädigungen wurden bereits am 11. Dezember 1902 erhöht, sie sind heute: bei Arbeitsunfähigkeit 27 sh die Woche oder 4 sh 6 d für jeden Arbeitstag, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit 50 £; im Todesfall wird der Witwe 10 sh wöchentlich gezahlt, solange sie unverehelicht bleibt und einen ehrbaren Lebenswandel führt, 2 sh 6 d kommt jedem Kinde bis zum 14. Lebensjahr zu.

War der Verunglückte unverheiratet, so bekommen Vater und Mutter je 10 sh, wenn sie in ihrem Unterhalt von dem Verstorbenen abhängig waren; beim Tode der Eltern werden die Schwestern, solange unverheiratet, auf 10 sh anspruchsberechtigt, ferner die Kinder der Mutter oder die Kinder der Schwestern bis zum 14. Lebensjahr mit 2 sh 6 d, soferne Mutter oder Schwestern vom Verstorbenen unterstützt wurden. Außerdem werden zur Deckung der Beerdigungskosten 15 £ ausgeworfen. Auch hier nimmt Unfall infolge Trunks, Übermuts oder anderen Mißverhaltens die Rentenberechtigung. Der Kontrolle wegen muß ein Arbeiter, solange er Rente empfängt, sich alle Abend melden, auch muß er während dieser Zeit einen nüchternen und ruhigen Lebenswandel führen. Die in den Regulations vom 25. Juli 1902 vorgesehene Sistierung der Rentenberechtigung, wenn er 2 £ aus anderen Quellen, sei es von einer friendly society, einer Versicherungsgesellschaft oder sonst woher bezieht, entfiel bei der Neuregulierung, sicherlich um das Selbsthilfebestreben nicht zu mindern.

Wir sehen hier neuseeländisches Gesetz mit dem von Neusüdwales verschmolzen, ohne daß jedoch der Staatszuschuß aus letzterem übernommen worden wäre, die Beitragsbasis ist gegenüber Neuseeland ganz erheblich erweitert, um die von Neusüdwales gewährten Entschädigungen verabfolgen zu können.

Victoria hat seit längerem zwei ganz untergeordnete Institutionen auf diesem Gebiete:

Der „Victorian Mining Accident Relief Fund" geht auf eine öffentliche Sammlung zurück, die im Dezember 1882 bei einem Grubenunglück in Creswick, bei dem 22 Bergleute getötet wurden, 21 602 £ brachte und von der Ende 1909 noch 15 116 £ übrig waren; 7 Witwen erhielten 1909 noch 15 sh die Woche.

Der „Watson Sustentation Fund" wurde 1889 durch I. B. Watson für den Bendigo Distrikt ins Leben gerufen; er versprach, 10 Jahre lang je 150 £ zu geben, wenn der Bergarbeiterverband mindestens 200 £ zahle. Letztere haben erheblich mehr durch Verbandsbeiträge erhoben und die Institution noch weitergeführt, als die Watsonschen Spenden aufhörten. Es wurden aus ihm bis 1906 5 sh Krankengeld gewährt, von da an 7 sh 6 d.

Von 1890—1910 wurden von Watson 1500 £ gestiftet, die übrigen Einkünfte betrugen 16 438 £. 13 990 £ wurden für Krankheitsfälle, 1826 £ für Unterstützung Hinterbliebener gewährt, die Verwaltung beanspruchte 457 £, so daß ein Übertrag von 1665 £ auf das Jahr 1910 erfolgte.

Durch Gesetz vom 4. Januar 1910 ist nun auch in Victoria eine Regelung der Unfallfürsorge im Bergbau von Staatswegen erfolgt, die sich ganz auf das Vorbild von Neusüdwales aufbaut, jedoch nur für Kohlengruben gilt. Auch hier hat jeder Arbeiter $4^1/_2$ d die Woche in den Coal Miners' Accident Relief Fund zu zahlen, denen ein gleicher Betrag vom Arbeitgeber und Staat gemeinsam sich zur Seite stellt.

In den übrigen Kolonien blieb den australischen Bergarbeiterverbänden die Unfallfürsorge überlassen.

Das Alters- und Invaliditätsfürsorgegesetz des Commonwealth wird wohl diese Fürsorge noch einmal übernehmen, es wird die bestehenden Einrichtungen ersetzen oder doch entlasten.

VI. Armenpflege und Wohltätigkeit.

Trotz der rührigen Selbsthilfe gegen alle Gefährdung von Leben und Wirtschaft und des opferwilligen Eingreifens des Staates zu Gunsten invalider und alter Personen ist Erwerbsunfähigen und Pflegebedürftigen noch viele Hilfe nötig. Ehedem

hat hier die private Hilfstätigkeit die Hauptbürde übernommen; Krankenhäuser, Asyle für Alte und Invalide, Blinden- und Taubstummenanstalten wurden durch Privatinitiative geschaffen, viele durch spontane Sammlungen und wiederkehrenden Appell an die allgemeine Wohltätigkeit; andere gingen aus der Tätigkeit von Vereinen hervor, wieder andere gingen auf Kirchengemeinschaften zurück. Meist freilich hat der Staat bei der Gründung von Anstalten Grund und Boden gegeben oder zum Gründungskapital beigesteuert; diese Beihilfe erwies sich als immer notwendiger und die Staatszuschüsse sind immer größer geworden, ja verschiedentlich hat der Staat Anstalten übernehmen müssen und die private Wohltätigkeit durch seine Tätigkeit überhaupt entlastet. Die Gemeinden haben auf diesem Gebiete nur in untergeordneter Weise mit Zuschüssen sich beteiligt, gemeindliche Wohltätigkeitsanstalten gibt es nicht, zu diesen Aufgaben sind die Gemeinden, so sehr jenen lokal-individuelle Behandlung not tut, weder vom Staat berufen worden, noch haben sie sich ihnen aus freien Stücken gewidmet (s. den Charakter der australischen Gemeinde, Bd. I, S. 106 ff.).

Eine poor rate, Steuer zu Zwecken der Armenpflege, wie sie in England allgemein erhoben wird, findet sich in Australasien nur vereinzelt. Noch teilen sich Private und der Staat mit seinen öffentlichen Einnahmen in die Aufgaben der Armenpflege.

Die Ausgaben für alte und invalide Personen glaubte man durch das Altersfürsorgegesetz wesentlich herabmindern zu können, so meinte Lyne bei einer Rede zu jenem Gesetz, daß wenigstens ein Drittel der Staatsausgaben von 580 000 £, die für Armenpflege flossen, eingespart werden würden. Es hat sich das als irrtümlich gezeigt.

Viele der Anstaltsinsassen sind vom Schicksal herumgeworfene Menschen, die gar nicht die Voraussetzungen des Altersfürsorgegesetzes erfüllen, so besonders in Hinsicht auf die Dauer von Staatsaufenthalt und Lebensalter, viele andere sind wegen ihrer Gebrechlichkeit nicht in der Lage, die Anstalt zu verlassen, können auch mit der 10 sh-Rente allein nicht durchkommen. In Neuseeland ist zwar die Auszahlung der Renten an die Pflegeanstalt vorgesehen, in der sich der Rentenempfänger befindet, das Gesetz des Commonwealth hat indessen diese Bestimmung nicht übernommen, sondern läßt die Rente ruhen, solange sich der rentenberechtigte Insasse in einer Anstalt be-

findet; das Commonwealth hat von jeher wenig Rücksicht auf die Einzelstaaten genommen und auch in diesem Gesetz dadurch eine bedeutende Belastung vermieden, die jenen zu Gute gekommen wäre, so daß durch die Bundesaltersrente nur jene Ausgaben sich verringern können, die für Personen außerhalb von Anstalten gegeben werden.

Endlich wird die Armenfürsorge vor allem für die Familien der Erwerbsunfähigen in Anspruch genommen, eine Kategorie von Personen, die außerhalb des Gesetzesbereiches der Altersfürsorge steht. Ein irgendwie erheblicher Einfluß der Altersfürsorgegesetzgebung auf die allgemeinen Armenpflegekosten konnte nirgends nachgewiesen werden.

Irrenhäuser sind die einzigen Anstalten, die in ganz Australasien vom Staat erhalten und verwaltet werden.

Sonst ist nur in Neuseeland von Staatswegen eine durch das ganze Land gleichartige Erfüllung der Kranken- und Armenpflege vorgesehen. Der Hospitals and Charitable Institutions Act von 1885 hat diese Aufgaben in die Hände besonderer lokal gewählter Ausschüsse gelegt, die in 35 Krankenhausdistrikten und 24 Armenpflege- (charitable aid) Distrikten ihres Amtes walten. Waren die Krankenhäuser früher wesentlich von den Provinzen erhalten, nach Abschaffung dieser von lokalen Körperschaften, so fließen heute Staatszuschüsse jedem lokalen Krankenhaus zu: in Höhe von 10 sh zu jedem Pfund Sterling letztwillig erfolgter Zuwendung, jedoch nicht mehr als 500 £, in Höhe von 1 £ 4 sh zu jedem Pfund Sterling privater Opferwilligkeit und in Höhe von 1 £ zu jedem Pfund Sterling, das von den Selbstverwaltungskörpern aufgebracht wird. Darin besteht für die Hilfstätigkeit außerhalb des Staates ein Anreiz.

1907/1908 gingen den Krankenhäusern, außer 30492 £ von Patienten, 15401 £ von privaten Zuwendungen, 64957 £ von den Selbstverwaltungskörpern und den Krankenhausausschüssen, die von den Mitgliedern des Krankenhausvereins Beiträge erhalten, 20916 £ aus den Stiftungsvermögen und 88957 £ vom Staat zu. Der Staat zahlt also fast soviel, wie aus allen anderen Quellen fließt.

Die Altersheime, in denen 1323 Personen, 778 Männer und 545 Frauen, untergebracht waren, sind Staatsanstalten, während in die Armenpflege außerhalb der Heime sich Staat und Privatwohltätigkeit teilen. Von den Waisenhäusern war eines eine Anstalt, die vom Krankenhausausschuß verwaltet wurde, zwei gehörten

der englischen, eine der katholischen Kirche; alle Kinder, die der Staat ihnen zuwies, wurden auf seine Kosten dort unterhalten und gebildet. Andere Anstalten, die das Staatsbudget belasteten, waren die Gebäranstalten zu Wellington, Dunedin, Auckland und Christchurch, die auf Seddons Initiative ins Leben gerufen wurden; sie sollten allmählich, besonders durch die Heranziehung der Unbemittelten, zu Arbeitsleistungen, zur finanziellen Selbsterhaltung geführt werden.

In Australien ist nur für die Krankenpflege einigermaßen allgemein gesorgt; die Armenpflege ist zentralistisch organisiert, ihre Anstalten sind nahe der großen Städte, die Bitten um Unterstützung müssen bei der hauptstädtischen Behörde eingereicht werden. In den gering bevölkerten Gegenden ist aber die private Wohltätigkeit wenig entwickelt, so daß hier eine Lücke in jenen Fürsorgetätigkeiten besteht.

Der Grundstein zu dem ersten Krankenhaus in Australien wurde vom Governor Macquarie im Oktober 1811 gelegt. Es wurde von d'Arcy Wentworth, Blaxcell und Riley gegen die vertragsmäßige Überlassung des Branntweinmonopols auf 3 Jahre gebaut. Macquarie gewährte ihnen noch ein viertes Jahr, so daß sich die Wohltätigkeit jener Männer gut bezahlt machte.

Der Staat scheute sich lang an den Eigenbau von Spitälern heranzutreten.

Nur in Südaustralien und Westaustralien hat der Staat verschiedene Krankenhäuser selbst gebaut und verwaltet sie völlig auf eigene Kosten. Dort hatte der Staat von jeher große wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet (s. Bd. I, S. 304ff), hier mangelte es an privater Bereitwilligkeit, Krankenhäuser zu schaffen und zu unterhalten.

In Südaustralien hatte der Staat für 11 staatliche Krankenhäuser eine Jahresausgabe für das Jahr 1907/1908 von 29897 £, sie flossen für das Spital von Adelaide, das Heim für Lungensüchtige und die Anstalt für ansteckende Krankheiten in Adelaide, die Krankenhäuser in Mount Gambier, Port Augusta, Port Lincoln, Wallaroo, Port Adelaide, Clare, Port Pirie und Parcoola; weitere vier Krankenhäuser erhielten Staatszuschüsse.

Westaustralien hatte staatliche Krankenhäuser in Albany, Black Range, Bridgetown, Broome, Bunbury, Carnarvon, Collie, Coolgardie, Cue, Derby, Freemantle, Geraldton, Greenbushes, Kal-

goorlie, Katanning, Kookynic, Lawlers, Marble Bar, Menzies, Midland Junction, Narrogin, Newcastle, Northam, Onslow, Perth Pinjarra, Roebourne, Southern Cross, Wagin, Wyndham und York. Das machte dem Staat 1908/1909 eine Ausgabe von 65755 £, die durch Einnahme von Patienten nur um 7962 £ sich verringerte.

Als Staatsanstalten bestehen in anderen Staaten nur die Sanatorien für Lungenkranke, so in Victoria das Greenvale Sanatorium und in Queensland das Jubilee-Sanatorium zu Dalby; hier dient das Diamantina-Hospital in Südbrisbane als Anstalt für Krankheiten, die ihres chronischen Charakters wegen sich der gewöhnlichen Krankenhauspflege entziehen. Neusüdwales hatte für ansteckende Krankheiten ein Krankenhaus in Little Bay, das 1907/1908 3322 Kranke in Behandlung hatte. Beide Staaten haben auch Lepraheime.

Sonst sind die Krankenanstalten Privatinstitute, bei denen der Staat zwar meist am Gründungskapital sich beteiligte und jährliche Zuschüsse gibt, bei denen er aber höchstens durch Vertreter in der Krankenhausverwaltung Einfluß ausüben kann. Mochte auch der Staat durch liberale Zuwendungen zu Privatsammlungen, oft 2 £ Staatszuschuß zu 1 £ Privatzuschuß, das Entstehen von Krankenhäusern fördern, die Versorgung damit durch das ganze Land ist ebenso unzureichend, als ungleichmäßig und oft ebenso die Ausstattung; nur die großen Städte erfreuen sich Anstalten, die in bescheidenem Maße modernen Ansprüchen entsprechen. Hier hinwieder bestehen zu viel Anstalten, die Krankenpflege ist verzettelt und es gebricht an Mitteln Krankenhäuser, die vor einem halben Jahrhundert oder noch früher gebaut wurden, zeitgemäß umzugestalten, so daß ganz Australasien heute noch eines wirklich modernen Krankenhauses entbehrt.

Schwere Vorwürfe wurden auf der Konferenz der Vertreter der Wohltätigkeitsassoziationen in Melbourne im September 1908 gegen alle Wohlfahrtseinrichtungen erhoben, die besonders aber gegen die Krankenpflege sich richteten:

„Es bestehen oft mehrere Einrichtungen mit gleichen Zwecken nebeneinander, die sich gegenseitig die Unterstützungen schmälern, so daß keine recht gedeihen kann. Für Verwaltung wird bei der Vielheit der Anstalten ein unverhältnismäßig großer Teil der Gesamtaufwendungen ausgegeben. Mißbräuchliche Beanspruchung der Institutionen wird durch die Mehrzahl der An-

stalten, deren Verwaltung außer Zusammenhang miteinander steht, begünstigt."

In Melbourne wurde deshalb eine eigene „Charity Organisation Society", in der sich die Vertreter der verschiedenen Wohlfahrtsinstitutionen vereinigen, gegründet, mit dem Zweck der mißbräuchlichen Beanspruchung der Wohltätigkeit zu begegnen. Es erheben sich auch immer wieder die Vorwürfe, daß die Selbsteinschätzung, auf der das System der privaten Wohltätigkeitsinstitution basiert, gerade von den reichen Elementen nicht in entsprechender Weise geschieht. Es ist nur der altererbten Selbsthilfeidee zuzuschreiben, wenn trotz allem noch die Allgemeinheit so werktätig mithilft und besonders die Massen noch einen reichlichen Anteil an den Einrichtungen, die in Neuseeland, Südaustralien, Westaustralien bereits ganz oder größtenteils auf die Steuerquelle basiert werden mußten, aufbringt.

Der berühmte Krankenhaussamstag läßt an allen Straßenecken hunderte von Sammlern, unter denen sich viele Vertreter der ersten Gesellschaft, des Theaters und Varietés sich befinden, mit ihren Sammelbüchsen Hoch und Niedrig um einen Betrag angehen; der Krankenhaussonntag, wo in den Kirchen und bei allen politischen Versammlungen der Teller zu Gunsten der Krankenhäuser kreist, bringt ebenfalls bedeutende Summen auf.

In Melbourne brachten beide Tage von 1873—1910 273017 £ ($5^1/_2$ Millionen M.).

1873—1898	190 104 £
1899	5 853 „
1900	5 901 „
1901	6 034 „
1902	6 669 „
1903	7 058 „
1904	7 795 „
1905	8 235 „
1906	8 011 „
1907	8 813 „
1908	9 146 „
1909	9 398 „

Die Sammlungen in Sydney ergaben seit 1894 80988 £:

1894	1 949 £
1895	3 548 „
1896	3 969 „
1897	3 826 „
1898	3 212 „
1899	3 886 „
1900	4 302 „

1901	4 650 £
1902	4 636 „
1903	4 611 „
1904	4 878 „
1905	3 832 „
1906	5 320 „
1907	5 771 „
1908	6 843 „
1909	7 755 „
1910	8 000 „

Die kleinen Spitäler auf dem Land halten sich nur dank der Zuschüsse von den Gewerkschaften und der Freigebigkeit in den Schurhütten. Als ich bei der Schafschur in Queensland weilte, wurde ein Sportfest arrangiert, dessen Gesamtertägnis dem Krankenhaus in Longreach zugute kam.

Merkwürdigerweise sind auch die Anstalten für Blinde und Taubstumme der Privatinitiative überlassen und nur durch Staatszuschüsse gefördert.

Für alle diese Anstalten für die leidende Menschheit, wozu in Victoria noch die Trinkerheilanstalt, die Lara Inebriates Institution tritt, wurden aufgebracht:

	vom Staat £	aus anderen Quellen £
Neusüdwales 1907	347 876	165 990
Victoria 1907/08	275 041	178 190
Queensland 1905	110 125	?
Südaustralien 1905	68 590	?
Tasmanien 1905	37 000	?

Für erwerbsunfähige alte und invalide Personen bestehen in Neusüdwales sechs Anstalten und die Invalidenhäuser icottages) für Ehepaare in Paramatta: insgesamt sind hier 4830 Personen untergebracht. An der Armenpflege außerhalb dieser Anstalten (outdoor relief) nahmen noch 4668 Kinder und 4830 Erwachsene teil. Hiervon befanden sich 1485 verlassene Kinder in Privatanstalten, meist religiösen Charakters, 2652 Kinder waren vom Staat in Privatpflege gegeben, ein System, das von Mackellar (Adress on Parental right and Parental Responsibilitiy by C. K. Mackellar, Sydney 1905) in Australien in Wort und Schrift populär gemacht, sich unter entsprechender Kontrolle sehr bewährt hat und weit günstigere Erziehungserfolge zeitigte als die Heranbildung in Waisenhäusern.

Die Staatsanstalten für Zwangserziehung, das Schulschiff Sobraon für 514 Knaben, das Carpentarian Reformatory für

174 Knaben, die Anstalt für 149 Mädchen zu Paramatta einbezogen, gab der Staat für seine Armenpflege für Erwachsene und Kinder 138813 £ aus, neben denen 30189 £ von privater Seite und 35361 £ aus Stiftungen und anderer Quelle flossen. Die Ausgaben von Kirchengemeinschaften sind hierbei außer Ansatz gelassen.

Victoria bringt seine Waisen in neun Anstalten unter, die 1907/08 mit 27414 £ unterhalten wurden, woran der Staat mit 5630 £, die Gemeinden mit 376 £ teilnahmen.

Die Fürsorge für alte Personen wurde von den „Benevolent asylums" und „Benevolent societies" besorgt; ersteren, die am 1. Juli 1908 2416 Personen beherbergten, gab der Staat 1907/08 22415 £, die Selbstverwaltungskörper 1093 £, aus anderen Quellen kamen 19758 £, letzteren gab der Staat 7422 £, die Gemeinde 1635 £, während 19381 £ aus Privatmitteln flossen.

Für alle diese Anstalten, für Mädchenheime, Nachtasyle, zur Unterstützung entlassener Gefangener, flossen in Victoria insgesamt 145723 £, von denen der Staat 87419 £ trug.

In Queensland hat das Altersheim zu Dunwich die Gebrechlichen beiden Geschlechts aufgenommen, was dem Staat im Jahre 1905 37542 £ kostete, weiter wurden an Armenpflege noch 12958 £ direkt vom Staat gegeben.

Von den verlassenen Kindern sandte man die Katholiken in die Waisenhäuser ihrer Kirche, die Protestanten brachte man bei Familien unter, auch hier erwies sich das Boarding-out-System dank der Überwachung durch Frauen und der Beschränkung von vier Kindern auf eine Familie als ein Erfolg.

Der Staat verausgabte 1905 25049 £, wovon 6422 £ an katholische Anstalten gegeben wurden.

Bei dieser weitgehenden eigenen Tätigkeit wurden wohltätige Gesellschaften nur mehr mit 3550 £ unterstützt.

Wie in Queensland die geringe Besiedelung des Landes eine stärkere Eigentätigkeit des Staates bedingt, so auch in Südaustralien. Auch dieses hatte nur ein einziges Altersheim in der Hauptstadt, die Armen auf dem Lande konnten nur Unterstützungen, die hier nur in der Abgabe von Nahrungsmitteln bestehen, erhalten. Die Staatskinder (state children) werden auch hier in Kost und Pflege gegeben.

Aus der Altersfürsorge erwuchsen dem Staat 1908 21744 £ Kosten, aus der Kindererziehung, einschließlich der Ausgaben für Besserungsanstalten 20216 £.

In Südaustralien ist die Privatfürsorge am geringsten, sie beziffert sich für das ganze Land und alle Arten von Wohltätigkeit auf 55000 £.

Tasmanien hat zwei Altersheime, von denen eines in Hobart von einer Wohltätigkeitsgesellschaft in die Hände des Staates überging, das andere in Launceston mit 200 £ unterstützt wird, während 500 £ aus anderen Quellen fließen. Daneben erfolgten noch Unterstützungen für arme Personen, die außerhalb der Anstalten lebten. Vor der königlichen Kommission über die Alterspension von 1906 wurde die Altersfürsorge in Tasmanien sehr getadelt, außerdem wurde als Nachteil der zentralisierten Armenheime erwähnt, daß die Anstaltsinsassen ganz aus ihrer Umgebung herausgerissen werden, in der sie vielleicht ein Leben lang weilten und dadurch nicht nur der Ansprache, sondern auch kleinerer Freundschaftsdienste ihrer alten Lebensfreunde entbehren müssen. Auch das Tasmanische Parlament befaßte sich mit dieser Beschwerde und erhielt, da sich viele alte Leute weigerten nach Hobart zu gehen, das Altersheim in Launceston bei Bestand, von dem es schon seine Hand zurückzuziehen gedachte.

Auch in Tasmanien wurden 175 verlassene Kinder in Kost und Pflege gegeben.

Insgesamt sorgte der Tasmanische Staat 1904 für 1050 alte und junge Personen, wofür er 13667 £ verausgabte.

Westaustralien hat zwei Altersheime in Perth, eines in Freemantle und eines in Claremont, bis Oktober 1908 auch noch ein Heim in Geraldton. Es verausgabte 1905 für 506 Insassen 9600 £. Diese Anstalten wurden vor der Altersfürsorgekommission Gefängnissen gleichgestellt.

In offener Armenpflege wurden 1904 1146 Erwachsene und 799 Kinder mit 8158 £ unterstützt. In die Pflege der Staatskinder teilte sich der Staat mit den Konfessionen, er verausgabte 1904 für sie 9187 £.

Die Armenlasten Australiens sind starken Schwankungen unterworfen, die Neuseelands zeigen eine gleichmäßigere Bewegung. 1896 beliefen sich die Staatsausgaben hierfür im Commonwealth auf 1262200 £, in Neuseeland auf 179400 £. 1903, einem infolge

der Mißernten sehr ungünstigen Jahr, stiegen die staatlichen Ausgaben Australiens auf 1 382 790 £. In Neuseeland betrugen sie in diesem Jahre 233 179 £. In beiden Jahren flossen noch rund 450000 £ aus privater Wohltätigkeit in beiden Gebieten. Für den Commonwealth betrugen die Aufwendungen der Staaten in dem wirtschaftlich günstigen Jahr 1908 1 393 245 £, woneben man die Ausgaben der öffentlichen Wohltätigkeit noch mit rund 300000 £ einschätzte; Neuseeland verausgabte im Etatsjahr 1908/1909 248 413 £, woneben rund 60000 £ von privater Seite flossen.

Armen- und Krankenpflege	1896	Auf den Kopf der Bevölkerung			1903	Auf den Kopf der Bevölkerung			1908	Auf den Kopf der Bevölkerung		
	£	£	sh	d	£	£	sh	d	£	£	sh	
Neusüdwales .	410 800	0	6	6	503 900	0	7	0	481 887	0	6	1
Victoria . . .	266 300	0	4	6	330 484	0	5	5	383 086	0	6	0
Queensland . .	158 900	0	7	2	231 657	0	9	0	216 144	0	7	10
Südaustralien .	94 600	0	5	4	121 302	0	6	8	88 752	0	4	4
Westaustralien	110 100	0	18	5	147 188	0	13	4	175 839	0	13	6
Tasmanien . .	42 100	0	5	4	48 259	0	5	5	(1907) 47 537	0	5	1
Commonwealth	1 082 800	0	6	2	1 382 790	0	10	11	1 393 452	0	6	6
Neuseeland . .	179 400	0	5	1	233 179	0	10	9	248 413	0	4	13
Australasien .	1 262 200	0	6	9	1 615 969	0	10	11	1 641 658	0	6	1

Das Nebeneinanderherlaufen vom Staat, von Kirchengemeinschaften und von Wohltätigkeitsvereinen gewährter Hilfe bringt dem unverschämten Armen oft doppelte Hilfe, während der verschämte Arme sich hilflos sieht. Die alleinige Existenz von Anstalten in den bewohnten Gebieten haben auch eine recht ungleiche Befriedigung der Bedürfnisse zur Folge.

Mögen auch Fabrikgesetze und Nahrungsmittelgesetze Krankheit fernhalten, jene auch dem Unfall und der Invalidität entgegenwirken, möge besserer Unterricht das Verantwortlichkeitsgefühl für die Kinder heben, die Armen- und Krankenpflege wird hier wie in allen Ländern einen immer breiteren Rahmen einnehmen; ihr sollte auch in Australien wie in Neuseeland in besser organisierter Weise begegnet werden und der Almosensuchende nicht auf die Privatwohltätigkeit mit ihren Launen und ihren Auflagen angewiesen sein. Auch die vielbeklagte Ausbeutung des Pflegepersonals in den privaten Anstalten muß aufhören, ihre Arbeitszeit

und Arbeitsbedingungen müssen sich menschlicher gestalten als es heute der Fall ist.

Eine staatliche Kranken- und Armenfürsorge würde auch die Lasten weit gerechter verteilen, als sie bei der privaten Wohltätigkeit erfolgt, wo meist nicht das Vermögen, sondern der zufällig vorhandene größere oder kleinere Wohltätigkeitssinn den Ausschlag für die Gabe gibt. Die englischen Bischöfe von Perth und Hobart erklärten vor der Altersfürsorgekommission auch, daß die ärmeren Klassen viel freigebiger spenden, als die reichen. Die Privatwohltätigkeit versagt aber gerade in Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, wo Not und Krankheit die größte Hilfe bedarf. Wenn die unablässige Armenhilfe in die Hände des Staates gelegt wird, bleibt daneben der privaten Wohltätigkeit immer noch ein reiches Feld der Tätigkeit.

Rückblick und Ausblick.

In Australasien sind heute die sozialpolitischen Verhältnisse die günstigsten auf der ganzen Welt. Das Volk ist zu hohem Verständnis der wirtschaftlichen und politischen Aufgaben gereift. Die aus seiner Mitte hervorgegangenen Regierungen lassen sich die Wohlfahrt der Arbeiterschaft angelegen sein.

Die geringste Kindersterblichkeit auf der Welt findet sich in Australasien, kräftige Mütter gebären ohne zehrende Sorge für die Zukunft, die Frucht verkümmert nicht durch Not oder wird von noterzeugtem Verbrechen getötet. Tuberkulose und andere Krankheiten, die in dumpfen Fabriken, in langer Arbeitszeit und engem Heim ihre Brutstätten haben, halten nicht die gleichen Ernten, wie anderwärts. Die zu anderen Ländern geringfügige Zahl der Strafgefangenen zeigt, wie sehr das Verbrechen eine soziale Krankheit ist, daß, je mehr diese bekämpft wird, um so mehr jenes schwindet. Die entwürdigende Armenpflege spielt keine gleiche erniedrigende Rolle wie anderswo, weil der Staat sich bemüht, allen ein menschenwürdiges Leben und Auskommen aus ihrer Muskelkraft zu sichern.

Bang um sein bescheidenes Glück, um das es die ganze Welt beneiden kann, hat Australasien auf jene Reichtümer verzichtet, die sein Land ebenso wie Amerika hätte erzeugen können, da sie sich wohl kaum so gleichmäßig hätten verteilt wie der nationale Wohlstand von heute.

Schon Lord Jersey hat dem Weltteil Recht gegeben, als er die Einwanderungspolitik lobte: „Es ist besser Australien entwickelt sich langsam und günstig, als daß es sich rasch mit Völkern fremder Rasse füllt". W. A. Holman hat in einer Rede in Sydney im Jahre 1906 die Gesichts-

punkte der sozialen Politik zu der Beglückung des Volkes dargelegt:

„Höher als die Rücksicht auf das Eigentum stehen die Forderungen der Menschlichkeit. Die Ländereien müssen zur Ansiedelung erschlossen werden, um einem kräftigen und blühenden Volk Raum zu geben. Die Willkür der Unternehmer muß durch Sozialgesetze eingedämmt werden. Man kann Grund und Boden, Maschinen und Rohmaterialien zum Eigentum haben, nicht aber das Leben und Schicksal seines Arbeiters. Es muß zwischen dem toten Eigentum und den lebenden Rädern der Industrie unterschieden werden, wie jenes Schutz begehrt, so bedürfen ihn diese.

Vor den unseligen Verhältnissen Amerikas, wo alles einer kleinen herzlosen Kapitalistengruppe, den Trusts und ähnlichen Verbänden ausgeliefert ist, die ihren Fuß auf den Nacken des Volkes setzen, muß Australien bewahrt werden. Wenn die Wahl besteht, Australien jene gigantischen Interessengruppen fernzuhalten und dadurch das Volk frei und glücklich zu sehen oder die Wirtschaftsverhältnisse Amerikas zu beleben, so muß man jenes wählen. Eine gewaltige Industrie und großer nationaler Wohlstand können nur Mittel zum Zweck sein; wenn sich Glück und Wohlfahrt des Volkes nicht damit verbinden, dann mag man auf sie verzichten. Nationaler Wohlstand in den Händen weniger ist nichts nutze, er muß allen zugute kommen, das Glück aller begründen."

Es mag etwas Mutloses und Verzagtes in dieser Politik liegen und die Zufriedenheit mit dem Erworbenen eine Schwäche sein, doch wenn die Blicke Australasiens über die Völker der Welt hinstreichen, so zeigt sich eben: Reicher kann Australasien leicht werden, glücklicher schwer.

Anhang.

1. Entscheidung des neuseeländischen Schiedsgerichtes in der Schuhindustrie.

Auf Grund des „Gewerblichen Einigungs- und Schiedsgerichtsgesetzes von 1905 hat in der Sache einer gewerblichen Streitigkeit zwischen dem Vereinigten Neuseeländischen Schuhmacherverband — New Zealand Federated Boot Trade Association of Workers (nachfolgend als Gewerkschaft aufgeführt) und dem neuseeländischen Schuhfabrikantenverband — New Zealand Manufacturers' Industrial Union of Employers — (nachfolgend als Arbeitgeber aufgeführt), der Schiedsgerichtshof von Neuseeland (nachfolgend als Gerichtshof aufgeführt) die oben angeführte Streitigkeit in Beratung gezogen und, nachdem er von der Übereinstimmung der Parteien in dieser Entscheidung Kenntnis erhalten hat und nachdem keine Partei Zeugen vorzuladen oder vor den Gerichtshof weitere Parteierklärungen zu erstatten beliebte, verfügt und verbeschieden — daß, wie zwischen der Gewerkschaft und jedem ihrer Mitglieder und den Arbeitgebern und jedem von ihnen die Verhältnisse, Bedingungen und Maßregeln in nachfolgendem Anhang festgesetzt sind, der Schiedsspruch die Gewerkschaft und jedes ihrer Mitglieder und die Arbeitgeber und jeden von ihnen binden soll, daß die angeführten Verhältnisse, Bedingungen und Maßregeln beachtet werden sollen und daß sie diesem Schiedsspruch als einverleibt und als ein Teil von ihm gelten sollen, wobei der Schiedsspruch in jedem Gewerbebezirk, der nachfolgend aufgeführt ist, wirksam sein soll und weiter, daß die Gewerkschaft und jedes ihrer Mitglieder und die Arbeitgeber und jeder einzelne von ihnen alle Angelegenheiten entsprechend beobachten und ausführen soll, deren Beobachtung und Durchführung von diesem Schiedsspruch und durch die von ihm ge-

regelten Verhältnisse, Bedingungen und Maßregeln vorgeschrieben ist, und in keiner Weise diesen Schiedsspruch und die genannten Verhältnisse, Bedingungen und Maßregeln verletzen soll, sondern nach allen Hinsichten ihm gehorchen und ihn vollziehen soll: und der Gerichtshof gibt hierbei weiter die Verfügung, Anordnung und Erklärung, daß jede Verletzung der genannten Verhältnisse, Bedingungen und Maßregeln, wie sie im Anhang aufgeführt sind, einen Bruch des Schiedsspruches darstellt und daß 100 £ der Höchstbetrag der Strafe sein soll, die von irgendeiner Partei oder Person gezahlt werden muß; und der Gerichtshof erläßt weiter die Anordnung, daß dieser Schiedsspruch am 1. Januar 1906 in Kraft treten soll und bis zum 1. Januar 1909 in Kraft bleiben soll. Zum Zeugnis dafür ist das Siegel des Schiedsgerichtshofes darauf gesetzt und angefügt worden und der Präsident hat es mit eigener Hand am 21. November 1905 unterzeichnet. Frdk. R. Chapman, I. Präsident.

Anhang.

Vorschrift 1. **Vorzugseinräumung in der Beschäftigung.**

In allen Fabrikationsabteilungen, wo dieser Schiedsspruch gilt, soll Mitgliedern der Gewerkschaft von den Arbeitgebern in der Beschäftigung der Vorzug gegeben werden und auf Seite der Gewerkschaft soll den Mitgliedern der Arbeitgebervereinigung die Dienste im Vorzug angeboten werden, sofern im Einzelfalle alle Verhältnisse sonst gleich liegen.

Wenn ein Nichtgewerkschafter von einem Unternehmer eingestellt wurde, weil die Gewerkschaft nicht in der Lage war, einen Arbeiter von gleicher Fähigkeit, der bereit war, die angebotene Arbeit zu übernehmen, zu stellen, so soll innerhalb der nachfolgenden 12 Wochen die Gewerkschaft das Recht haben, einen Mann, der fähig ist die Arbeit zu tun, zum Ersatz zu stellen, wenn der zuerst eingestellte Arbeiter es ablehnt, Mitglied der Gewerkschaft zu werden. Diese Vorschrift soll auch auf Nichtgewerkschafter Bezug haben, die bereits in Beschäftigung genommen sind.

Vorschrift 2. **Abteilungen.**

Diese Vorschriften und Bedingungen sollen Bezug haben auf die Abteilungen des Schuhanspitzens (clicking), der Beschäftigung mit dem Hauptprozeß (making), des Abrichtens (finishing) und des Schneidens der äußeren Sohle (out-sole cutting).

Vorschrift 3. **Maschineneinstellung und Arbeitsteilung.**

Der Arbeitgeber soll das Recht haben, welche Maschinen nur immer sein Betrieb erheischt, einzustellen und die Arbeit, wie er es für notwendig hält, zu teilen und in Unterabteilungen zu bringen, vorausgesetzt, daß die in den „Vorschriften" angeführten Löhne bezahlt werden.

Jedes System und jede Arbeitsteilung kann bei Hand- wie Maschinenbetrieb eingeführt werden, aber der Arbeitgeber muß die Unterabteilungen so einrichten, daß die Arbeitsleistung jedes Mannes gesondert und unabhängig von jeder anderen ist.

Vorschrift 4. **Überwachung der Fabrik usw.**

A. Jeder Arbeitgeber ist zur vollsten Überwachung der Führung seiner Fabrik berechtigt.

B. Er darf Anordnungen treffen, wie er sie für notwendig erachtet, um die Zeit einzuhalten und gute Ordnung aufrecht zu halten.

Vorschrift 5.

Jeder Arbeitgeber muß alles Werkzeug, Arbeitstische, Licht usw. liefern und alle Farbstoffe und alle Materialien, die im Gewerbe gebraucht werden, verabreichen.

Vorschrift 6.

Alle Arbeit, wie Schuhanspitzen, der Hauptarbeitsprozeß und Abrichten, soll in den Arbeitsräumen der Fabrik erfolgen, ausgenommen wenn die Erlaubnis, Arbeit zu Hause zu tun, Arbeitern, die physisch unfähig sind, ihr in der Fabrik obzuliegen, ausdrücklich durch Zeugnisse eingeräumt ist.

Solche Erlaubnisscheine können von dem Ausschuß, der unter den Bestimmungen der Vorschrift 13 näher bestimmt ist, erhalten werden.

Vorschrift 7. **Einteilung der verschiedenen Arbeitsprozesse.**

(Hier ist im Einzelnen angegeben, welche Handleistungen die Begriffe clicking, finishing, making und out-sole cutting einbegreifen.)

Vorschrift 8. **Arbeitsstunden.**

Die Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstunden sollen der Übereinkunft zwischen jedem Arbeitgeber und seinen Arbeitern anheimgestellt sein; aber wenn keine Übereinkunft getroffen ist, dann soll zwischen 7 Uhr 30 Min. vormittags und 5 Uhr 30 Min. nachmittags an 5 Tagen der Woche und von 7 Uhr 30 Min. bis 11 Uhr 45 Min. vormittags an dem anerkannten Gewerbehalbfeiertag gearbeitet werden.

Vorschrift 9. **Löhne.**

Kein Arbeitgeber, der Arbeiter beschäftigt, soll (abgesehen von den hernach festgestellten Ausnahmen) einem Arbeiter weniger als 1 sh die Stunde zahlen. Irgend eine Zeit, die durch Verschulden des Arbeiters oder infolge des Versagens oder sonstiger Beschädigung einer Maschine, die der Arbeitgeber zum Gebrauch eingestellt hat, verloren geht, soll von seinem Lohn mit demselben Stundenlohnansatz in Abrechnung kommen, den er für seine Dienste erhält.

Vorschrift 10. **Überstundenarbeit.**

Eine regelmäßige Arbeitswoche soll aus 45 Stunden bestehen, alle Zeit darüber soll zu dem ein und einviertelfachem bezahlt werden, hierfür

geben aber die besonderen Bestimmungen, die in den Unterabschnitten A und B ausgeführt sind, Maß.

Unterabschnitt A: Jeder Arbeiter soll auf Ersuchen seines Arbeitgebers 2 Stunden Überstundenarbeit an einem Tage der Woche zum regelmäßigen Lohn arbeiten, 47 Stunden müssen gearbeitet worden sein, bevor Überstundenlohn gezahlt werden soll.

Unterabschnitt B: Sollte indessen ein öffentlicher Feiertag dazwischen kommen, oder Zeit durch die Leitung des Arbeitgebers verloren werden, so soll die verlorene Zeit abgezogen werden von den 47 Stunden und nicht von den Überstunden.

Vorschrift 11.

Nichts, was hier enthalten ist, soll das Recht des Arbeitgebers schmälern, wenn stiller Geschäftsgang oder sonstiger Notstand im Gewerbe dazu zwingt, die Arbeit oder irgend eine Abteilung der Arbeiter an irgend einem speziellen Arbeitsprozeß nur für einen Teil des Tages zu beanspruchen, doch soll der Teil des Tages nicht weniger als 4 Stunden sein. In solchem Fall soll der Arbeiter nur für die Stunden, für die er wirklich Arbeit tut, bezahlt werden. Jeder Arbeitgeber soll aufgefordert werden, für eine Bekanntmachungstafel zu sorgen, die an einem sichtbaren Platz in der Fabrik oder Werkstätte aufgestellt ist, wo alle Zeit, die den Arbeitern gekürzt wird, angekündigt wird. Die Mitteilung soll an dem Tag erfolgen, der jenem vorangeht, in dem die Arbeitszeitkürzung beginnt. Es wird erwartet, daß Arbeiter ihren Arbeitgebern Mitteilung machen, wenn sie wünschen von der Arbeit wegzubleiben — außer in Fällen der Krankheit oder unvorhergesehener Notlage. Die genannten Bedingungen greifen nicht Platz, wo ein Unfall oder ein Versagen der Maschinenanlage vorliegt.

Vorschrift 12. **Kündigung der Beschäftigung.**

Die Beendigung des Dienstverhältnisses soll dem Arbeiter vom Arbeitgeber 24 Stunden vorher mitgeteilt werden und ebenso vom Arbeiter dem Arbeitgeber.

Vorschrift 13. **Geringerbezahlte Leute** (Unter-Rate Men).

Im Falle Leute unzulängliche Kenntnisse (incompetent) haben, um den Mindestlohn zu verdienen, können sie ihren Fall einem Ausschuß vorlegen, der aus zwei Personen, die von der Schuhfabrikantenvereinigung oder einem Zweige von ihr und zwei Personen, die von der Schuhmachergewerkschaft oder einem Zweig davon ernannt sind, besteht und die Ansuchen verbescheiden soll. Diese Entscheidung soll endgültig sein. Jeder Erlaubnisschein, unter dem Mindestlohn zu arbeiten, soll von dem Ausschuß unterzeichnet werden und der Erlaubnisschein soll nur für den Arbeitgeber gelten, der zurzeit bereit ist, den nicht hinreichend befähigten Arbeiter zu beschäftigen. Die vollständige Liste aller Erlaubnisscheine soll im Besitz des lokalen Ausschusses der Arbeitgebervereinigung und der Gewerkschaft sein. Alle Erlaubnisscheine bedürfen wenigstens ein-

mal alle 6 Monate der Erneuerung. Alle Mitglieder des Erlaubnisscheinausschusses müssen selbst im Gewerbe beschäftigt sein.

Vorschrift 14. **Lehrlinge in der Schuhanspitzerabteilung.**

Schuhanspitzerabteil: Ein Lehrling auf je drei Gesellen oder Bruchteil von drei Gesellen! Lehrlinge dieses Produktionszweiges sollen 5 Jahre dienen und durch Lehrbrief gebunden sein.

Für den Zweck der Feststellung des Verhältnisses der Lehrlinge zu den Gesellen muß im Laden oder in der Fabrik eine gewisse Anzahl von Gesellen, die zwei Drittel aller stellen, 6 Monate hindurch volle Zeit beschäftigt worden sein.

Nichts in dieser Klausel soll den Arbeitgeber davon abhalten, der Dienste eines Mannes oder eines Knaben über die bestimmte Zahl der Lehrlinge hinaus sich zu bedienen, vorausgesetzt, daß die Gewerkschaft nicht in der Lage ist, den Bedarf an passenden und fähigen Arbeitsleuten zu stellen, um die Lücke zu füllen, aber solche Einstellungen können nur als vorübergehende Beschäftigung betrachtet werden und zwar in Schwebe bis zum Arbeitsangebot von gelernten und fähigen erwachsenen Arbeitern.

Vorschrift 15.

In der Abteilung für den Hauptprozeß und der für das Abrichten der Schuhe ein Knabe auf je vier Gesellen oder Bruchteile von vier Gesellen!

Wenn die Knaben das Alter von 18 Jahren erreicht haben, soll der geringste Lohn, der an solche Knaben gezahlt werden soll, nicht weniger als 15 sh die Woche betragen bei einem jährlichen Anwachsen von nicht weniger als 5 sh die Woche. Knaben sollen als Gesellen betrachtet werden und unter dem vollen Bereich dieses Schiedsspruches fallen, wenn sie ein Alter von 21 Jahren erreicht haben. Nichts in dieser Vorschrift soll das Recht des Arbeitgebers berühren, Knaben damit zu beschäftigen: über den Leisten zu schlagen, Absatzmaschinen zu bedienen und Kanten schwarz zu färben. Knaben mit dieser Beschäftigung sollen keine andere Arbeitsleistung vornehmen dürfen.

Nichts in dieser Vorschrift soll einen Arbeitgeber hindern, einen Knaben an irgend einer Maschine in irgend einem Arbeitsabteil zu beschäftigen, wenn das Werk, das ausgeführt wird, zu dem Arbeitsprozeß gehört, in dem der Knabe beschäftigt zu werden pflegt. Nichts in dieser Vorschrift soll einen Arbeitgeber verhindern, Lehrlinge innerhalb jenes Ausmaßes zu beschäftigen, aber in jedem Fall muß der Lehrbrief genau feststellen, welche Maschine, Maschinen oder Arbeitsleistungen der Arbeitgeber zu lehren übernimmt. Der Lehrbrief muß für die volle Dauer von 5 Jahren sein.

Um das Verhältnis von Knaben, jungen Leuten oder Lehrlingen zu Gesellen zu bestimmen, muß in dem Laden oder einer Fabrik eine gewisse Zahl von Gesellen, die zwei Drittel aller stellen, mindestens 6 Monate hindurch volle Zeit beschäftigt worden sein.

Vorschrift 16. **Werkführer und Löhne der Arbeitgeber.**

Jeder Arbeitgeber soll berechtigt sein, einen Werkführer (foreman) in jeder Abteilung neben dem gemeinsamen Werkführer unter folgenden Bedingungen aufzustellen: in der Schuhanspitzerabteilung, wenn drei Personen darin beschäftigt sind, im Hauptprozeßabteil, wenn 12 in ihr beschäftigt sind, in der Abrichterabteilung, wenn acht darin beschäftigt sind. Werkführer und Söhne der Arbeitgeber sind nicht in die Mitgliedschaft irgendeiner Arbeitergewerkschaft aufnehmbar und werden von keiner Klausel dieses Schiedsspruches getroffen.

Vorschrift 17. **Auszahlung der Löhne.**

Jeder Arbeitgeber soll jedem Arbeiter und Lehrling, der bei ihm beschäftigt ist, allen Lohn, der solchem Arbeiter zukommt, wenigstens einmal in jeder Woche geben. Die Arbeitgeber müssen Vorkehrung treffen, daß alle Leute innerhalb 15 Minuten nach Schluß der Arbeitszeit des Tages, an dem die Löhne bezahlt werden, ihren Lohn erhalten.

Vorschrift 18. **Abschrift der Bedingungen hat aufgehängt zu werden.**

Jeder Arbeitgeber soll erlauben, daß eine Abschrift von den Arbeitsbedingungen an einem zugänglichen Platz in dem Arbeitsraum jeder Abteilung aufgehängt werde.

Vorschrift 19. **Erzwingung des Schiedsspruches in verschiedenen Distrikten.**

Jede Gewerkschaft in dem Verband soll das Recht haben, das Verfahren zur Erzwingung eines Schiedsspruches oder einer gewerblichen Übereinkunft in ihrem eigenen gewerblichen Distrikt einzuleiten.

Vorschrift 20. **Gewerbliche Übereinkünfte.**

Keine gewerbliche Übereinkunft oder andere Abmachung soll zwischen den Arbeitgebern und Nichtgewerkschaftern oder zwischen der Gewerkschaft und außerhalb des Verbandes stehenden Arbeitgebern abgeschlossen werden, ohne zuerst den Parteien dieses Schiedsspruches diese Absicht schriftlich kund zu tun, sei es, daß jene gewerbliche Übereinkunft oder andere Abmachung sich auf Gegenstände bezieht, die aus diesem Schiedsspruch sich ergeben, oder einen Zusatz zu diesem Schiedsspruch bedeutet.

Und nach Übereinstimmung und nach ausdrücklicher Vereinbarung und auf Wunsch der genannten Gewerkschaft und Arbeitgeber gibt der Gerichtshof die Anordnung und die Entscheidung, daß dieser Schiedsspruch für alle Gewerkschaften des genannten Verbandes und alle Arbeitgeber des genannten Verbandes im Gewerbebezirk Auckland, Wellington, Canterbury und Otago und Southland bindend sein soll und daß ein Duplikat von diesem Schiedsspruch in der Amtsstube der Schreiber des Schiedsgerichtes (clerks of awards) Auckland, Willington, Christchurch und Dunedin ausgefertigt werden soll. Zum Zeugnis dessen ist das Siegel des Schiedsgerichtes hier beigesetzt und angeheftet und der Präsi-

dent des Gerichtshofes hat seine Unterschrift am 21. November 1905 darunter gesetzt. Frdk. R. Chapmann, I. Präsident.

Gezeichnet im Namen der neuseeländischen Schuhfabrikantenvereinigung: Frostick, Bridger, Coles. Gezeichnet im Namen der neuseeländischen Schuhmachergewerkschaft: White, Rowland, Young. Christchurch, den 9. November 1905.

Gründe des Schiedsspruches.

Der obige Schiedsspruch enthält ohne Abänderung die Arbeitsbedingungen, auf die die Parteien sich geeinigt haben. Datiert den 21. November 1905. Frdk. R. Chapman, I. Präsident.

---

2. Entscheidung des Südaustralischen Lohnausschusses in der Schuhindustrie.

Gemäß den Bestimmungen des Fabrikgesetzes von 1894 und der Novellen hierzu hat der Ausschuß, der berufen wurde, die niedersten Zeit- und Stücklöhne zu bestimmen, die irgendeiner Person oder irgendwelchen Personen oder irgend einer Klasse von Personen, die innerhalb oder außerhalb einer Fabrik oder einer Arbeitsstätte in der vollständigen oder teilweisen Ausführung oder Herstellung nachfolgender Bekleidungsartikel, wie Stiefel, Damenschuhe und Hausschuhe jeder Art beschäftigt sind, gezahlt werden sollen, nachfolgende Entscheidung getroffen.

Stunden.

Die Wochenmaximalstundenzahl, für die die niedersten Sätze der Lohnskalen, der Zeit- und Stücklöhne gemäß der Entscheidung des Ausschusses gezahlt werden sollen, soll 48 Stunden sein.

Erwachsene männliche Arbeiter.— 21 Jahre alt und mehr. — Löhne.

Die niedersten Lohnsätze, die erwachsenen Arbeitern, die mit der vollständigen oder teilweisen Ausführung und Herstellung von Stiefeln, Schuhen und Hausschuhen jeder Art, sei es mit der Hand oder mit der Maschine beschäftigt sind, gezahlt werden dürfen, sollen betragen: für Arbeiter des Hauptprozesses (makers), Abrichter (finishers), Schuhanspitzer (clicker), Lederzuschneider (cutters), Zuschneider der äußeren Sohle, Maschinenarbeiter und Leute, die die letzte Hand an den Schuh legen, 7 sh 6 d den Tag von 8 Stunden.

Für Gehilfen beim Lederzuschneiden, Leute, die ausschließlich Futter zuschneiden, und alle anderen Arbeiter 6 sh 8 d den Tag von 8 Stunden.

Männliche Helfer (Improvers). — Zahl.

Die Zahl der männlichen Helfer, die innerhalb irgend einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sind, sollen in nachfolgendem Verhältnis zu den Gesellen stehen:

Ein männlicher Helfer auf drei oder Bruchteile von drei Gesellen.

Männliche Lehrlinge und Helfer. — Löhne.

Folgendes sollen die niedersten Löhne darstellen, die irgend einem männlichen Lehrling oder Helfer, der mit der vollständigen oder teilweisen Ausführung oder Herstellung von Stiefeln, Damenschuhen und Hausschuhen jeder Art beschäftigt ist, gezahlt werden dürfen:

Im	1.	Jahr	der	Praxis	6	sh	0	d	die	Woche
„	2.	„	„	„	9	„	0	„	„	„
„	3.	„	„	„	12	„	0	„	„	„
„	4.	„	„	„	17	„	0	„	„	„
„	5.	„	„	„	25	„	0	„	„	„
„	6.	„	„	„	30	„	0	„	„	„

Weibliche Arbeiter. — Löhne.

Die niedersten Löhne für weibliche Arbeiter mit 4 und mehr Jahren Praxis, die mit der vollständigen oder teilweisen Herstellung oder Ausführung von Stiefeln, Damenschuhen oder Hausschuhen jeder Art beschäftigt sind, sollen 20 sh für die Woche bei 48 Stunden Arbeitszeit sein.

Weibliche Helfer. — Löhne.

Die Zahl der weiblichen Helfer, die innerhalb einer Fabrik oder einer Werkstätte beschäftigt werden dürfen, soll im Verhältnis von 20 weiblichen Helfern zu je einem weiblichen Arbeiter, der nicht weniger als 20 sh die Woche erhält oder im Akkordlohn verdient, stehen.

Weibliche Lehrlinge oder Helfer. — Löhne.

Folgendes sollen die niedersten Lohnsätze sein, die an weibliche Lehrlinge oder Helfer, die mit der vollständigen oder teilweisen Herstellung oder Ausführung von Stiefel, Damenschuhen und Hausschuhen jeder Art beschäftigt sind, gezahlt werden dürfen.

Im	1.	Jahr	der	Praxis	5	sh	0	d	die	Woche
„	2.	„	„	„	7	„	6	„	„	„
„	3.	„	„	„	10	„	0	„	„	„
„	4.	„	„	„	15	„	0	„	„	„

Allgemeine Arbeitsbedingungen.

Wo weibliche Arbeiter mit dem Hauptprozeß, dem Abrichten oder dem Schuhanspitzen auf der Innen- oder Außenseite oder dem Schneiden von Material mit der Hand beschäftigt sind, soll ihnen der gleiche Lohn gezahlt werden, wie den Männern.

Arbeiter innerhalb der Fabrik.

Die Arbeitgeber sollen diesen Arbeitern kostenlos alles Material und Werkzeug, Farbstoffe, Arbeitstisch, genügenden Arbeitsplatz und Licht gewähren.

Heimarbeiter.

Der Arbeitgeber soll Heimarbeiter kostenlos mit allem Material und Werkzeug und Farbstoffen versehen.

Überstunden.

Alle Überstundenarbeit, die von irgend einem männlichen Arbeiter von mehr als 16 Jahren über 48 Stunden in irgend einer Woche geleistet wird, soll das ein und einviertelfache des Zeit- oder Stücklohnes erhalten.

Alsdann folgen 750 Mindestlohnbestimmungen für Stücklohnarbeit.

Der Ausschuß hat Dienstag, den 1. September 1907, als den Tag bestimmt, an dem die voranstehende Entscheidung in Kraft treten soll.
31. Mai 1907, I. O. O'Loghlin, Vorsitzender.

---

3. Meine Arbeiterbriefe.

1. Von der Schurhütte.

Coombemartin, August 1905.

Ich schritt fürbaß den holprigen Weg, der, von der kleinen Haltestelle Ilfrakombe, die alltäglich einen Zug von Rockhampton und einen von Longreach erwartet, nach der Schafschurhütte führte. Tiefe Rinnen waren von den Rädern schwerer Wagen in die nur durch Benützung zur Straße gewordene Bahn gezogen. Zum ersten Male fühlte ich die Wahrheit des Spottes, daß Australien Bäume, aber keinen Schatten habe. Der Bündel meiner Habseligkeiten drückte schwer und der Weg wurde weit. Der einzige Mann, der mir begegnete, war ein Chinese, der mit der Laststange über dem Nacken zwei Körbe trug und den typischen schwankenden Trägerschritt seiner Rasse ging. Freundlich scheu, wie diese Leute sind, ließ er sich auf ein paar Worte ein, hielt es aber bald für besser, mit einem „no sawai" — ich verstehe nicht — grinsend seinen Weg fortzusetzen. Er war der Gemüsegärtner der Umgebung, niemand hatte vor ihm dem durstigen sonnenbranderhitzten Boden zarte Gemüsestauden entringen können; mit chinesischem Fleiß, der jedem Pflänzchen ein Zeltchen baut und stündlich, wenn nötig, Wasser zuträgt, wurde es möglich.

Die Straße dünkte mir immer gleichförmiger, selbst die kreischenden weißen Papageien und bunten Sittiche ließen mich bald nicht mehr aufblicken; eine sumpfige Regenwasserablagerung schien mir trotz meines Durstes zu wenig einladend, so daß ich froh war, als ich links die Wälle eines Stauweihers sah, womit ich meinem Ziele nahe war. Einige hundert Schritte weiter kam der Zaun und dann tauchten schon die

Wellblechhütten der Schafstation auf. Nachdem man meine Einstellungspapiere, die ich von Brisbane mitbrachte, geprüft hatte, wurde ich dem Quartier der Gehilfen, der „rouseabouts", zugewiesen. Ich war hiermit bei einem unpersönlichen Herrn in Diensten, einer Aktiengesellschaft, die über ganz Australien ihren Besitz, der ein deutsches Königreich an Ausdehnung mißt, verstreut hat, Auf meiner „station" Coombemartin-Wellshot weideten allein 260000 Schafe.

Doch die Arbeit wartete noch eine Weile.

Starker Regenfall hatte das Vließ der Schafe gefeuchtet und den Beginn der Schur damit verzögert; so waren mir noch zwei freie Tage gegeben, mich umzusehen. Zwei Iren hatte ich mich schon in der Herberge zu Ilfrakombe angefreundet, wo sie in der Menge der betrunkenen Scherer durch ihr stilles Wesen auffielen; zwei Brüder, hatten sie kleinen Grundbesitz in Springfield und gingen scheren, um Bodenfläche und Betriebskapital ihres Besitzes zu vergrößern. Gemütstief, wie die Iren sind, hatten sie mit mir, dem armen Fremdling — new chum —, der von weiß welchen Geschicken unter die Arbeiter gezwungen war, großes Mitgefühl und gaben mir gütig von ihren Schätzen, Orangen und Bananen; ihre offenkundige Freundschaft machte meine Aufnahme in dem an Alter und Sitten bunten Kreis meiner Arbeitsgenossen freundlicher und entgegenkommender. Die Hütten, von denen eine den Scherern, die andere den Gehilfen Unterkunft bot, waren schon ziemlich voll und ich fand endlich in einem vierschläfrigen Raume eine Lagerstätte: eine hölzerne Pritsche, die ich mit zerrissenen Wollsäcken, die uns zur Verfügung standen, polsterte. Trotz der tropischen Sonne, die tagsüber brannte, waren die Nächte sehr kalt, dabei paßt sich die Temperatur der Innenräume von Wellblechhäusern ungemein rasch und unangenehm der Außentemperatur an, was eine starke Zugluft erzeugt, so daß ich trotz meiner wollenen Decke eine recht gestörte Nachtruhe hatte. Meinen Schlafgenossen gings nicht besser, ein paar kräftige Fluche, die Pfeife in dem Mund hatten sie sich jedoch, die Decken neu gelegt, bald wieder in den Schlaf geraucht. Es waren alte, unwirsche Gesellen, die eines Lebens harte Arbeit müde gemacht hatte; der eine war einmal Landwirt gewesen, lange Dürre hatte ihn von Haus und Hof gebracht, der andere grub jahrzehntelang vergeblich nach Gold, der dritte, ein Siebenschläfer, der uns auch bald verließ, war der Arbeit gram geworden und streifte als „Sun-downer" jahraus jahrein durch den Busch. Es sind dies jene Gesellen, die am Feierabend, wenn die Sonne zu keiner Arbeit mehr leuchtet (sun down), bei gutmütigen Ansiedlern um Kost und Lager bitten und des Morgens weiterziehen. Die wandernden Arbeiter sind das einzige Arbeitsangebot, das dem stadt- und bahnfernen Buschbewohner sich stellt und so gibt er jedem Zehrung und Lager, um sich den Zuzug zu erhalten, der ihm doch auch manchen brauchbaren Menschen bringt; freilich nährt er mehr Leute, die ihm nichts taugen.

Der dritte Tag brachte den Arbeitsbeginn: während der Nacht und des frühen Morgens wurden die Schafe zu Tausenden von den reitenden Hirten in die Hürden vor der Schurhütte getrieben und von da in kleinen Abteilungen durch eine Art Drehkreuz, wo man die Tiere zählte, zu den

Pferchen gebracht, die sie im Innern der Schurhütte, die eine hohe Halle war, dem Scherer bereit stellten. Eine Dampfmaschine schwirrte und bewegte die 60 Scheren — der Barbiermaschine gleich —, mit denen das Vließ vom Körper der Tiere gestreift wurde. Burschen bringen es, das wie ein Ganzes abfällt, an die Tische der Wollroller, die die äußeren Teile abreißen und das schöne Mittelfell aufrollen, das vom „Wollclasser", dem Haupt der ganzen Arbeitstätigkeit, nach der Güte beurteilt und eingeteilt wird. In einer mit Dampfkraft getriebenen Wollpresse wird dann die Wolle in die Säcke gestampft und auf schwere Wagen verladen, die, mit 16—20 Ochsen bespannt, die Last zur Bahn schleppen. Den Boden rings um die Tische der Wollroller, deren es sechs gab, rein zu halten, war meine Hauptaufgabe; mit Besen und den Füßen schob ich die Abfälle, die oft Meterhöhe erreichten, nach einer Stelle und erfuhr, wie schwer Wolle ist und wie verschieden die Wolle je nach der Gattung der Schafe sich im Gewichte abstuft. Diese Abfälle werden von Wollpickern nach ihrem verschiedenen Werte wiederum auseinandergesucht.

An 4000 Schafe kamen alltäglich unter die Schere. Es war ein gewaltiges Getriebe in diesen Hallen, etwa 200 Personen arbeiteten an den Gliedern der ganzen Arbeitskette. Eine Arbeitstätigkeit jagte die andere; wer beim heutigen arbeitsgeteilten Prozeß so leichthin immer von der Trägheit und dem Sichdrücken — ca'canny — der Arbeiter spricht, hat nicht in ihn hineingesehen und spricht geistlos die Tiraden der Arbeiterfeinde nach; wo eine Arbeit die andere bedingt, da ist kein Dämmern und Säumen möglich, soll nicht einer den ganzen Prozeß aufhalten, und dieses Element hätte seine Dienststelle rasch verwirkt. An dem Beginn der Arbeit stehen die nach der Stückzahl der geschorenen Schafe entlohnten Scherer, sie beschwingt der Akkordlohn; ihre Gehilfen beugen sich rasch, das Vließ aufzuraffen, damit das neu herangebrachte Schaf es nicht zertreten und zerreißen kann; auf den Rolltischen, die möglichst kärglich auf die Schererarbeit verteilt sind, gilt es, mit der einkommenden Arbeit fertig zu werden. Der Wollklasser verweist die Vließe rasch an den Stampfer, dieser muß zusehen, die harrenden Wagen sogleich damit zu laden, denn Raum gibt es wenig, um Wolle aufzubewahren.

Der Lärm der Maschine, der Räder und Rädchen, das Geblöke der gequälten Schafe, ihre Ausdünstungen, die Staubwolken, die aus den Vließen aufstiegen, die Sonne, die glühend auf das Blechdach brannte, machte die Arbeit schwer und erschöpfend, kein Liedchen oder Pfeifen löste sich von den Lippen, alles arbeitete und schwieg — Arbeit und Rhythmus?! —, ich versuchte es nach Meister Sachs' Art, die lyrische Ader versiegte rasch, dazu ist die Arbeit zu unpoetisch und hart — auch drang mir zu viel Staub in den Mund. Es war die Stimmenstille, mit der hurtige Hände an dem Leichentuche weben, das moderner Maschinenbetrieb, vielfache Arbeitsteilung und harte Arbeitsdisziplin früher über den Mann wirft, als ehedem, wo zwei Hände das Ganze schufen.

Die ihrem ganzen Charakter nach aufreibende Arbeit ist in nicht weniger als sechs Abschnitte geteilt, die leibliche Stärkungen brachten oder doch in heißem schwarzen Tee willkommenen Anreiz boten. Wenn

die Sonne über den Horizont sich hob, was etwas nach 6 Uhr stattfand, begann die Arbeit, vor der man Tee und Gebäck zu sich genommen hatte. Um 8 Uhr kam das Frühstück, wo ein Fleischgericht sich einstellte, nach dieser einstündigen Pause kam erst um 10 Uhr wieder eine 20-Minuten-Ruhe mit Tee, das Mittagessen brachte reichlich Fleisch, Gemüse und Süßspeise, Brot und Sirup, so reichlich, um etwas widerwillig zur Arbeit zu machen, die nach zwei weiteren Tee- oder Rauchpausen (smok' o', smoke hour), eine mit Tee allein, die andere mit Tee und Süßbrot, so abschloß, daß in der Woche 48 Stunden, wobei der Samstag Nachmittag frei blieb, sich auffüllten.

8³/₄ Stunden täglich deuchte uns wahrlich genug; die Kraft erschöpft sich, die besten Scherer, die bis zu 150 Schafe von ihrer Wolle im Tag befreien, leisten in dem letzten Arbeitsabschnitt von 1 Stunde und 20 Minuten um drei bis vier Schafe weniger als am Anfang. Wenn abends sich die Tore zum Feierabend öffneten, da sog man freilich aus der würzigen Eukalyptusluft des Spätnachmittags neue Kraft, über kleine Schüsseln gebeugt wusch sich alles rings um die Hütte, um so schlecht und recht gereinigt, als es bei der Wassersparsamkeit eben ging, die Arbeitsjacke, das kurzärmelige Dongery, mit anderem Rocke vertauscht, zum kräftigen Abendmahle sich zusammenzusetzen. Reicher Teegenuß weckte dann die Geister, die am Nachmittag stumpf zu werden begannen. Hernach stellten sich wohl die Alten um das Feuer, das die kühle Abendluft willkommen machte, und spannen Erzählungen, sprachen von Jack und Jim, der einst Genosse war, im Busch starb oder im Trunk verdarb; die Jüngeren, besonders einige liederfrohe Iren, zogen sich in ihre Schlafräume zurück, spielten Harmonika, tanzten nationale Tänze und sangen.

Große Verträglichkeit verbindet die Arbeiterschaft; es ist das wohl hauptsächlich das Verdienst der Gewerkschaft: in dieser vereint, sind sie zum Bewußtsein der Notwendigkeit des Zusammenhaltens erzogen. Freundschaftliches Zusammenarbeiten beschwingt auch den Arbeitsprozeß.

Politische und religiöse Gespräche gibt es wenig. Vielleicht, daß Iren und Schotten gelegentlich etwas disputierten; so hörte ich einmal einen stundenlangen Wortkampf, wo das beste Englisch gesprochen werde und welches der König spreche. Sonst aber unterhielt man sich über die Herrscher des Landes wenig, obwohl die Anwesenheit des Governors Lord Northcote zu einem Besuch der Queensländer Schafzüchtereien Anlaß bot. Man war nur unmutig, daß diese hohen Herren ihren Durst mit reichlich Champagner stillten. Es ist nicht viel des Raisonnierens und kaum von Revolutionieren die Rede; man trägt des Lebens hartes Los und sucht es durch Humor zu beschwingen, statt durch Sinnieren zu erschweren.

Viele saßen in der „school of arts“, wie sich in Australien Bibliotheken nennen, die einen um Schach zu spielen, wobei sie eine Fertigkeit zeigten, die manchen gelehrten Schachspieler beschämt hätte, die anderen über eine Zeitung gebeugt; nicht nur politische Tageszeitungen aller Art, sondern auch viele Wochenblätter, australische, ja selbst eng-

lische, wie „Graphic", „Sphere", „Sketch", lagen auf. Dritte entnahmen dem reich und gut bestellten Bücherkasten — es waren wohl an 150 Bücher in ihm — Lesestoff. Waren auch die Klassiker nicht eben besonders begehrt, so fanden Corelli, Crawford, Haggard ihre Freunde, Ainsworth war bei den Iren beliebt, Frazers Reisegeschichten interessierten die Jüngeren und jene, die einst auf dem Meere gefahren waren; australische Schriftsteller, wie Rolf Balderwood, Lawson, die Dichter Paterson, Ogilvie, Davis und andere wechselten am meisten ihre Plätze. Die Regierung steuert zu jedem Pfund Sterling, das freiwillig für diese „school of arts" aufgebracht wird, $^1/_2$ Pfund Sterling bei.

Gelegentlich gab es abends auch Beratungen in diesen Räumen; die Verwaltung der Bibliothek, Wünsche der Arbeiter, die Vorbereitungen von Vergnügungen, die Abwechslung in die Gleichheit des Schafhüttenlebens bringen sollten, gaben den Anlaß. Wir hatten unsere Vorstände und Komitees, und parlamentarische Ordnung herrschte bei den Beratungen, die nie ohne ein Dankesvotum für den Vorsitzenden abschlossen.

Um 9 Uhr erlosch das Licht; einige stellten sich dann wohl noch ein Weilchen an das Feuer, bald aber war alles verstummt.

Mancher führte vor dem Schlafe heimlich eine Whiskyflasche, die er im Gepäck verborgen hatte, an den Mund, die meisten aber blieben enthaltsam die Woche über und stillten ihren Durst an Tee, da das grünliche Stauweiherwasser mit seinem mosigen Geschmack sich wenig zum Genuß empfahl, zumal eben erst eine Typhusepidemie die Gegend besucht hatte. Eine Frau lebte in einem Zelte nahe der Schurhütte, die dabei zur Witwe geworden; im Vorjahre hatte ihr Mann noch geschoren; ihre Söhne dienten als rouseabouts, junges Blut in harter Arbeit, die Frau mühte sich mit ihren Töchtern im Waschen, und mancher Arbeiter, der sonst seine Wäsche selbst zu besorgen pflegte, gab ihr mitempfindend Verdienst, um der Frau das Los zu erleichtern. Gute hilfsbereite Männer waren es, und nie sprach ein armes Landspital der Umgebung oder eine in Unglück geratene Familie vergeblich ihre Mildtätigkeit an; auch mir zeigten sie ihren besten Willen, die neue Arbeit erträglich zu machen, wiesen mir den besten Weg und hatten oft auch ein anerkennendes Wort auf den bei der Arbeit sonst so schweigsamen Lippen.

Und dabei ging es diesen fleißigen Menschen wahrlich nicht zu gut. Die Scherer haben wohl ein gutes Einkommen, sie verdienen sich 1 Pfund für die Schur von 100 Stück und können es wohl auf 10 Pfund die Woche bringen, man sagt aber, sie treibens nicht lange. Das Festhalten der Schafe mit den Schenkeln, das Bücken und Scheren des widerstrebenden Tieres, gar wenn es ein Widder ist, zehrt in zwei Dutzend Jahren die Kraft auf, auch soll die dumpfe Feuchtigkeit des Vließes Anlaß zu lähmender Gicht sein; mancher meiner Freunde, den ich für kräftig hielt, sagte mir, er sei zu schwach zur schweren Schererarbeit. Wir rouseabouts hatten uns neben freiem Essen mit einem Wochenlohn von 30 sh zu begnügen; es ist nicht viel, wenn man denkt, daß Schurzeit nur 5—6 Monate ist; dabei gilt es vom Norden Queensland nach dem Süden Victorias zu wandern, und es hält schwer, immer beschäftigt

zu bleiben. Dann kommt aber die stille Zeit, Feldarbeit und Zuckerkampagne gehen gleichzeitig neben der Schurarbeit einher und mancher bleibt verdienstlos, bis wieder im Norden die Schur anhebt. Viele Scherer haben ein Gütchen und begnügen sich mit dem Scheren in ihrer Umgebung, andere freilich sind, wie die rouseabouts, Arbeitsnomaden, haben Zelt und Lager auf dem Rücken, leben gut, solange das Pfundstück in der Tasche klingt und kommen dann in die Kreide; der Scherer hat besonders guten Kredit, und ich begegnete manchem, der nie mehr aus den Händen des wucherischen Wirtes kam und bei dem man sich nur wunderte, daß die Hand, die vom Trinklaster zitternd wurde, zum Scheren wieder Stetigkeit fand, und sie tats.

Dabei ein langweiliges Leben im Busch. Des Abends vielleicht eine kleine Jagd auf Kaninchen oder Papageien, des Sonntags die müde Predigt vom Pfarrer, den das Unglück in die einsame Buschkirche jagte. Oft preist er in den Einladungen zur Kirche, die er nach allen Richtungen sendet, Lichtbilder an, die er in einem Vortrag über Missionsgebiete nach der Predigt zeigen will, um den Zuspruch und damit den Obolus zu mehren.

Samstag nachmittags und abends ist die einzige Wochenzeit mit Lebensgenuß und Frohsinn, aber welcher Art sind diese doch! Die Sportfeste, wo mancher sein eigenes Pferd tummelt und seine Reitkünste zeigt, tätens noch, wenn nicht das üble Wetten wäre, wo vieler Wochen schwerer Verdienst aus der Tasche gleitet und mancher unehrlicher Gewinn sich einschleicht. Des Abends im nächsten Gasthause mit schlechtem Whisky, dem das Fuselöl nicht entzogen, sich berauschen oder ihn mit leichten Dirnchen verleben und es bereuen, das ist das niedrige Genußleben des Buschscherers und Buscharbeiters. Das Los ist nicht so glänzend, als es beim ersten Blick auf die Löhne aussieht. Dabei sind Löhne und Arbeitszeit, wie sie heute bestehen, erst nach langem, schwerem Kampf erreicht worden. Vor 20 Jahren noch tat der Squatter, was er wollte, Verköstigung und Einquartierung spotteten jeder Beschreibung, auch rief er wohl gelegentlich die Chinesen oder Kanaker in seine Dienste, wie Paterson — „Banjo“ nennt man ihn nach dem Rythmus seiner Verse — in einem seiner Gedichte höhnend hervorhebt.

Der Zusammenschluß zu Gewerkschaften fand die bitterste Gegnerschaft der damaligen Diktatoren. Jene mit ihrem Führer B. G. Spence, der heute noch an ihrer Spitze steht, traten mit bescheidenen Forderungen in Kost und Hausung und dem Wunsche, nicht mehr mit Farbigen die Arbeit zu teilen, zunächst an die Queensländer Schafweidenbesitzer, wo die schlimmsten Verhältnisse bestanden, heran. Als Bedingung jeglicher Unterhandlung wurde ihnen die grundsätzliche Anerkennung des freien Vertrages entgegengehalten; das war ein sehr elastischer Begriff, der von dem Unternehmer absichtlich nicht näher präzisiert wurde, wie sich aber ergab, nichts anderes zu bedeuten hatte, als den Anspruch des Herrn, mit jedem Arbeiter — ob Gewerkschafter oder nicht — einen unbedingten individuellen Arbeitsvertrag abschließen zu können.

Die Gewerkschaften sahen damit nicht nur ihre Absichten und den Zweck ihrer Organisationen verneint, sondern auch ihren weitergehenden Wunsch der Bevorzugung ihrer Mitglieder bei Anstellung von Arbeitern als aussichtslos.

Die Unternehmer blieben in ihrem patriarchalischem Herrengeiste unnachgiebig, pochend auf ihr Kapital uud ihre Macht in den Parlamenten, besonders in den Oberhäusern. Der Streik brach los.

Wenige Monate vorher hatten die Werftarbeiter gekämpft und erfahren, daß der Streik, nicht gleich gewonnen, auch schon verloren sei; erbittert über die Schroffheit der Herren griff man zu gewalttätigen Mitteln, um dem Kampfe größeren Nachdruck zu verleihen: es flammte auf in Queensland, hier flog der rote Hahn auf die Schurhütten, dort loderten vollgeladene Wollwagen; das trockene Gras der Weide trug den angestifteten Brand meilenweit durch Busch und Baum. Da und dort wurde wohl auch einem übermütigen Herrn und Verwalter übel mitgespielt.

10000 Arbeiter waren im Februar 1891 im Lohnkampf; sie hielten sich in Lagern zu Clermont, Barkaldine und anderen Plätzen versammelt, scharfe Reden stiegen, die zur Einigkeit und Treue begeisterten, von einer „revolutionären“ Bewegung war aber keine Rede.

Trotzdem wurde die Regierung von ihren Freunden, den Squatters, dazu gedrängt, eine Proklamation zu erlassen, die nach einem Gesetze König Georgs IV. die Arbeiter zur Auflösung ihrer Lager veranlassen wollte, Bataillon auf Bataillon ging nach dem Norden, und das rohe Wort eines Offiziers: „Nicht über die Köpfe schießen, zielen!“ verhieß Kampf und Blut.

In dieser höchsten Not wandte sich die öffentliche Meinung, die gedankenlos bei den alten Machthabern geblieben war; man besann sich, daß in englischen Landen immer das Volk herrschte und eine einzelne Partei nicht die Geschicke des Landes und das Leben ehrenwerter Untertanen aufs Spiel setzen dürfe.

Ein Buchhändler in Rockhampton, Kidston, lieh seine Muse dem Volksempfinden, und sein Lied scholl in Brisbane, in Stadt und Land, in den Schafschererlagern, überall, wo freie Menschen wohnten:

O comrades dear! and did you hear the news that's going round:
The shearer is by law forbid to camp on camping ground.
We used to have notion that in Queensland men were free
That before the law the squatter was the same as you or me;
But the sturdy bushman now, they say, down to his knees we'll bring
With this old law that once was made when George the Fourth was king.

(O liebe Kameraden, seid Ihr der Nachricht kund:
Den Scherern ist verboten die Rast auf freiem Grund.
Wir hatten wohl den Glauben, in Queensland sei man frei,
Daß vorm Gesetz der Squatter nicht mehr als jeder sei.
Aus einem Akt, den einst der vierte Georg schuf,
Tönt heut' dem derben Buschvolk: Aufs Knie! der barsche Ruf.)

Zum Frieden und zum Beschreiten des gesetzmäßigen Weges mahnten die letzten Worte:

Throw your old guns aside, my boys; the ballot is a thing,
They did not have to reckon with when George the Fourth was king.

(Ihr Freunde laßt die Waffen! Zum Wählen seid bereit!
Das bringt Euch heut' die Rettung, 's tat's nicht zu Georgs Zeit.)

Wohl bereitete man sich im Norden darauf vor, zu kämpfen, falls die Truppen es wagen sollten, die Lagerfreiheit zu stören, aber die Regierung ließ vom Schlimmsten ab und konnte es — denn schon hatte die Zeit die Scherer ausgehungert. Im Gefängnis und Gerichtssaal freilich kam der alte Zeitgeist noch zu schlimmem Ausdruck: Hunderte von Arbeitern lagen in engen Zellen, sie waren in roher Weise in schwere Ketten gelegt, die Führer der Arbeiter wurden für die Mißhandlungen, die einige Schafweidenbesitzer in Clermont erduldeten, bis zu 7 Jahren Gefängnis verurteilt: zweimal hatten die Geschworenen den Schuldigspruch abgelehnt, und als sie ihn, vom Richter gedrängt, endlich fällten, empfahlen sie die Ärmsten der Gnade, was ihnen des Richters ernsten Tadel eintrug.

„The ballot is a thing" hieß es in jenem Liede. Als im Jahre 1891 im Queensländer Parlament die Untersuchung der Verhältnisse der Arbeiterklasse gefordert wurde, gab es nur Spott und nur drei Stimmen fanden sich, den Antrag zu unterstützen; heute ist jener Mann Führer des Kabinetts, der damals den poetischen Weckruf erließ. Ein Gesetz vom Jahre 1905 unter seiner Ministertätigkeit, der „Shearer Accomodations-act", brachte endlich die Abstellung der unbeschreiblichen Verhältnisse in den Schurhütten in Queensland. 1907 aber hat das bundesstaatliche Arbeiterschiedsgericht die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Schurarbeiter in ganz Australien geregelt: Ihr Anwalt war kein anderer als der frühere Ministerpräsident des Commonwealth und Staatsmann George Reid, dessen Parteigänger ehedem dem Squatter den Rücken deckten.

Der Übermut der Herren, die Ungerechtigkeit der Regierung und der Richter und die Leiden der Arbeiter haben in den großen Streiks der 90er Jahre den Grund zu jenem Fortschritt gelegt, der den Arbeitern Australiens bescheidenes Glück brachte und bessere Zukunft verheißt.

2. Vom Goldfeld.

„Poseidon hat gewonnen!" So hieß das Pferd, das bei dem Melbourne Cup am 6. November 1906 als erstes ans Ziel kam; Millionen Pfund Sterling wurden in Australien in Rennwetten gewonnen und verloren. Tage-, wochenlang sprach man nur von dem glücklichen Pferd, seinem Stammbaum und seinem Jockey.

Zur selben Zeit war im Norden Victorias, nahe bei Tarnagulla, nach jahrelangem Suchen endlich ein Goldklumpen gefunden worden, der ein reiches Alluviallager in Aussicht stellte. Der Name des Pferdes wurde zum Namen des Feldes. Das sollte eine gute Vorbedeutung sein. Sogleich nahmen die in der Nähe suchenden Goldgräber von den Strecken, die besonders lohnend schienen, Besitz. Neue Funde zogen weitere Kreise heran; Arbeitslose und Abenteurer aus den Städten Victorias

kamen. Als dann Mitte Dezember der Poseidon-Nugget mit 963 Unzen und einem Wert von 80000 Mark als der elftgrößte Goldklumpen der Welt wenige Zoll unter der Oberfläche bloßgelegt wurde, folgten die anderen Kolonien: selbst aus dem nördlichen Teil Südaustraliens zogen die Hoffenden heran und gegen 600 Menschen bevölkerten den „Poseidon-rush". Um Neujahr sprach ganz Australien von den 25000 £ Gold, das bereits gefördert worden war. Für Victoria mit seinen verarmenden Goldlagern in Ballarat und Bendigo ließ dieses Ereignis eine neue Zukunft hoffen. Kleine Leute sprachen überall in den Städten vom Verkauf ihrer Geschäfte; sie wollten alles aufgeben, um auf dem neuen Feld Reichtümer zu sammeln. In dem hübschen Eukalyptushain, fünf Meilen von Tarnagulla, wuchsen Hunderte von Zelten aus dem Boden; überall regten sich tätige Hände, die den Boden aufwühlten, nach dem ersehnten Erze zu suchen. In die Monotonie dieser gelbgrauen Hügel bringen Laubdächer, die von den Grabenden die gefürchteten Strahlen der australischen Sonne abhalten, anmutige Abwechslung.

Die Wohltat eines alten demokratischen Gesetzes zeigt sich in den Mengen der Goldgräber, die an allen Ecken und Enden beginnen, wo in anderen Ländern kapitalistische Unternehmungen mit wenigen Arbeitern das Feld systematisch durcharbeiten würden. Alluvialfelder sind nach australischem Bergrecht den einzelnen Goldgräbern vorbehalten; auf kleinen Flächen von 42, 60, 72 und 84 Quadratfuß können eine Person bis vier Personen ihr Glück versuchen. Erst wenn diese Männer auf ihr Recht verzichten oder der Schacht eine Tiefe von 40 Fuß erreicht, die kapitalistisch mit Maschinen besser ausgebeutet werden kann, können größere Flächen in eine Hand kommen. Das „Miners right", eine kleine Urkunde, ist ein Erwerbstitel, der dem Ärmsten der Schüssel zum Glück scheint; um $2^1/_2$ sh eröffnet er jedem das Recht, ein Jahr lang auf Kronland zu schürfen, und gibt jedem die Möglichkeit, selbständig zu Wohlstand und Ansehen emporzuklimmen. Mit eiserner Zähigkeit klammert man sich an dieses Vorrecht und jeder Versuch, es zu Gunsten der kapitalistischen Bodenausbeutung einzuschränken, stößt auf den einmütigen Widerstand der Massen.

Ein buntes Volk bewirbt sich um dieses Miners right. Die gewerbsmäßigen Goldgräber, etwa 50000 in Australien, durchsuchen mit Picke, Schaufel und einem zinnernen Teller als ihren einzigen Werkzeugen jahraus, jahrein den Boden und warten, bis die Gunst des Schicksals sie für immer von dem mühsamen Leben befreit. Andere, Feld- und Forstarbeiter, gehen nur gelegentlich als „digger" und verbrauchen meist ihre Ersparnisse, da keine Erfahrung sie die Kunst des Schürfens lehrte. Doch auch kleine Rentner, Lehrer, diese in der Zeit der Schulferien, pensionierte Unterbeamte ziehen ins Goldland, woher ihnen eine bessere Zukunft zu winken scheint. Jeder zweite Mann in Australien hat einmal sein Glück als Goldgräber versucht. Der Erfolg hat wenigen gelächelt. Aber schon die Möglichkeit, mit gleicher Chance in diesen Kampf ums Glück, wann es einem beliebt, eintreten zu können, versöhnt mit mancher Härte, die der Alltag des Wirtschaftslebens bietet. Die kleine Fläche, die das demokratische Gesetz jedem nur bewilligt, mindert die Wahrscheinlichkeit,

mit einem Schlag ein Krösus zu werden; Goldklumpen liegen auch im glücklichen Victoria nicht so dicht wie Kartoffeln im Acker. Auf dem als Wundergrund gepriesenen Poseidonfeld ist auch nur ein etwa 500 m langes und 20 m breites vormaliges Bachbett gefunden worden, das reiches Alluvialgold birgt. Das sind sieben Goldgruben, die ihren Besitzern gute Erträge bringen; außerhalb dieser Goldführung (lead) wurde wenig oder nichts gefunden. Neben der glücklichsten Grube, die ihren drei Besitzern je 50 000 Mark brachte, herrschte bittere Not, und Hunderte, die von Gold geträumt hatten, mußten hungern. Gerade auf dem Goldfeld sind aber viele, deren höchster Stolz ist, nie das Brot in Abhängigkeit verdient zu haben; und manchem gelingts schließlich, so viel zu ergraben, daß er keinem Fremden dienstbar zu werden braucht. Die Bedürfnisse dieser Menschen sind ja gering: ein Zelt ihre Wohnung, eine wollene, auf Stroh gebreitete Decke ihr Lager, Feuerholz ist überall frei; was die Büchse erlegt oder die Angel fängt, ist unentreißbares Eigentum; wilde Kaninchen, wilde Enten und Sittiche werden allabendlich nach des Tages Werk gejagt, und gerade das Poseidonfeld bietet reiche, freilich abnehmende Mengen dieser Tiere. Schlechter stehts mit den Fischen; die Flüsse sind durch die Emsigkeit der vielen Fänger verarmt und Krebse, Krabben und Shrimps (crangon vulgaris) sind meist die einzige Beute, die noch zu holen ist. Einem erfahrenen Goldgräber werden in guter Zeit wohl auch ein paar Pfund Sterling geliehen; freilich ist der Zins so hoch wie das Kapital. Das schreckt diese Menschen nicht. Viele auch wagen den Verdienst und die Ersparnisse früherer Tage.

Mancher mitleidige Blick fiel auf mich, der ich mich auf dem Goldfeld als Arbeiter verdingt hatte, um unter diesen Menschen, während sie Gold suchten, unerkannt goldene Erfahrungen zu sammeln; sie meinten, mit dem Verdienst meiner Arbeitswochen solle ich selbst eine Goldgrube ausstecken; ein junger Bursche, hieß es, müßte mehr Selbständigkeitsgefühl, Tatendrang und Wagemut haben; fremdes Brot zu essen, in fremdem Dienst, wenn auch bei ausreichender Nahrung, zu verkümmern: dazu sei es ja im Alter noch immer früh genug. Männer, die jahrzehntelang der Picke und der Schaufel treu bleiben, trotz aller Ungunst oder Ironie des Schicksals ein Leben in Entbehrung, aber in Freiheit auf den Goldfeldern verträumen, begegnen einem auf Schritt und Tritt. War da ein alter Yorkshireman. Dem ging es in meiner Arbeiterzeit so schlecht, daß er sich nicht einmal mehr seine zwei Tomaten und trockenes Brot, woraus sein Mittagsmahl bestand, kaufen konnte. In der größten Not gab er seine Grube für 5 Pfd. Sterling auf; am nächsten Tag wurden zwei Fuß von der Stelle, wo die Schaufel des erschöpften Greises erlahmte, drei Klumpen Reingold im Werte von mehr als 5000 Pfd. Sterling gefunden. Stolz trug der alte Mann das Mißgeschick, verbat keinen Penny von den glücklichen Erwerbern und erhielt auch keinen; er aß wieder Tomaten und suchte ein neues Glück. Einmal aber sagte er mir in wohlmeinender Warnung: „Das schlimmste ist der erste Spatenstich nach Gold; er stößt uns in ein Leben, das sich in Hoffnungen verzehrt. 54 Jahre auf den Goldfeldern und noch immer arm!“

Eines Tages, es war der 5. Februar, scholl das Hurrah, das die Entdeckung eines Geldklumpens verkündet, über das Feld. Finder war ein Mann, der am selben Morgen einen herzzerreißenden Brief von seiner hungernden Frau und seinen Kindern erhalten, selbst am Abend vorher das letzte Dreipennystück ausgegeben und morgens seine Grube vergebens für 10 sh angeboten hatte. Nun besaß er 87 Unzen Gold. Das ersehnte Glück war eingekehrt.

Das Elend von Hunderten hatte freilich auch den Typhus, gastrisches Fieber und andere Krankheiten auf das Feld gebracht; mangelt es ihnen doch an Geld, nicht nur zu guter Ernährung, sondern selbst um Trinkwasser, das 9 km weit herbeigeschafft werden muß und wovon 4 Gallonen, 18 Liter, 3 Penny kosten, zu kaufen; ein Trunk aus der von Abwässern verunreinigten Loddon brachten manchem dieser schlecht ernährten und von harter Arbeit erschöpften Menschen Krankheit und Tod.

So hart das Leben des selbständigen Goldgräbers ist, so gut sind die Verhältnisse der Arbeiter. Freilich ist nicht für sehr viele Erwerbsgelegenheit, da nur erfolgreiche Grubenbesitzer sich Arbeiter halten. Denen, die Unterstand finden, gehts aber gut; der Herr arbeitet mit und weiß, wie dem im Lohn Stehenden zu Mute ist. Die Goldgräber selbst gehören zum großen Teil der Vereinigten Bergarbeitergewerkschaft (Amalgamated Miners Association) an; sie fühlen sich mit Stolz als Brüder der Männer, die in tiefem Schacht den kapitalistischen Unternehmungen dienen, und helfen ihnen, wenn sie irgend können, bei den Lohnkämpfen. Manche haben selbst in solchem Dienst gestanden und halten als Arbeitgeber nun gewissenhaft an den Grundsätzen der Gewerkschaft fest oder gehen im Streben nach Gerechtigkeit und sozialer Billigkeit sogar noch über die Verbandsvorschriften hinaus. Ein Bäcker der Brot aufs Goldfeld brachte, verlor die Kundschaft, als man erfuhr, daß er seine Gesellen in unerträglich langer Arbeitszeit ausbeute. Obwohl die Bergarbeitergewerkschaft 48 Wochenstunden erlaubt, wird in den meisten Goldgruben täglich nur 7 und Sonnabends nur 4 Stunden gearbeitet. Die Löhne stufen sich nach Schwere und Gattung der Arbeit (mit Picke oder Schaufel, in trockenem Boden oder nassem Grund) ab und schwanken zwischen 5 und 7 1/2 sh. Doch ist die Arbeit nicht leicht. Stundenlang, sitzend oder knieend die Picke schwingen oder schaufeln, in der australischen Sonne, die an manchen Tagen eine Schattenwärme von 40° Celsius verbreitet, die schweren Erdkübel aufwinden: da ist man abends totmüde. Um sich gegen Krankheitsgefahr im feuchtkalten Schacht, bei dem schroffem Temperaturwechsel und oft schlechter Ernährung und gegen Unfallgefahr in den oft ohne ausreichende Vorsicht verbolzten Gruben zu versichern, zahlt man der Gewerkschaftskasse alle 14 Tage 1 sh. Das Arbeitsverhältnis ist kameradschaftlich. Man nennt einander beim Vornamen. Befehle gibt es nicht; mit höflichem Ersuchen (if you like) kommt man ebenso weit und weiter. Schimpfwörter sind nicht zu hören; bei Ungeschicklichkeiten läßt sich der Herr nicht zu Zornausbrüchen hinreißen, sondern begnügt sich mit sachlicher Aufklärung. Wie freundlich unterwies mich mein Herr, als ich beim Goldwaschen einmal goldhaltiges Erdreich zu früh in den Fluß warf. Den

Feierabend verlebt man gemeinsam am Zeltfeuer. Standesunterschiede sind unbekannt. Man ist nicht Sklave, sondern gleichstehender Arbeitsgenosse seines Herrn. Dadurch wird der Wille zu gewissenhafter Pflichterfüllung gestärkt. Nie wird das Ehrgefühl verletzt. Jeder ist bemüht, des Vertrauens, des Kameradschaftsverhältnisses sich würdig zu zeigen. Und der Eifer wird noch besonders dadurch gespornt, daß man neben sich den Herrn rastlos, unermüdlich schaffen sieht. Freilich: er kann hoffen, Gold zu finden. Doch er bezahlt auch anständig und gönnt uns nach einem lohnenden Fund früher Feierabend, schmackhafte Mahlzeit oder Goldabfälle, mit denen man sich oder sein Liebchen putzen kann. Es war ein kleines Fest, als wir am 4. Februar 1907 den „Little Jack" von 240 Unzen in einem Wert von 1000 £ fanden.

Auf dem Feld herrscht gesellschaftliche Gleichheit. Ein brauchbarer Arbeiter ist auch in seinem Benehmen ein Gentleman; ehrlich, ruhig und gesetzt, von prahlerischen Reden und Selbstüberhebung fern, gegen Frauen, städtische Besucherinnen des Feldes oder die jugendliche Bedienerin des Verköstigungshauses zuvorkommend und höflich. Sonst wäre er als Kamerad nicht willkommen. Die Vergangenheit des Menschen deckt hier ein Schleier, der nie gelüftet wird. Nie wurde ich gefragt, wer ich sei, welchen Beruf ich vorher hatte; mag ein Leben noch so verfehlt, ein Mensch bis zum Verbrecher gesunken sein: gebt ihm die „chance", ein neuer Mensch zu werden! Diese humane Losung gilt überall auf dem Feld. Mancher Gefallene rang sich da schon empor.

Hier, wie bei meiner Arbeit in der Schafschurhütte in Queensland, fiel mir das Streben des australischen Arbeiters auf, in Wesen und Umgangsformen den Gesittetsten zu gleichen, trotz des rauhen Lebens im Busch, nur unter Männern — das von der Welt und ihrem Verkehr abgeschiedene Zeltlager des Goldfeldes taugt nicht zum Familienheim —, läßt er sich nicht gehen. In strammer ständiger Selbstzucht bilden sich diese schlichten Menschen heran; und wenn sie in ihrem schmucken Sonntagsanzug, auf den sie viel halten, einherschreiten, könnte man sie in die feinste Gesellschaft führen, so sicher ist ihr Auftreten, so kavaliermäßig ihr Verhalten zu Damen, so manierlich ihr Benehmen an der Tafel. Dieser Achtung vor Sitte und Formen haben die australischen Arbeiter manchen Erfolg zu danken. Ihr Takt, ihr gemessenes, würdiges Wesen hat ihnen in Lohnkämpfen oft die Sympathie der öffentlichen Meinung verschafft. Neben — richtiger: tief unter — ihnen gibt es in den australischen Städten freilich eine Schicht, die auf ihre Roheit stolz ist und alles tut, um nur ja nicht mit der anständigen Gesellschaft verwechselt zu werden. Die Arbeiter müssen mit ihren gewerkschaftlichen wie politischen Organisationen versuchen, diese Elemente, für deren Sünden sie oft haftbar gemacht werden, zu zähmen und zu zivilisieren.

So viel die Goldgräber auf äußeren Anstand geben, so wenig geben sie auf Bildung. Während in Schafstationen Bibliotheken zu finden sind, sah ich in all den Wochen meines Goldgräberlebens keinen Menschen ein Buch lesen; wer nach einer Bibliothek gefragt hätte, wäre kaum verstanden worden. In englischen Landen wird Bücherweisheit noch vielfach verachtet, und ein freier Australier, der seinen Unterhalt selbständig

erwirbt, ist vielleicht noch weniger dafür eingenommen als der Dienende, der doch oft in der Bildung eine erwünschten Zugabe zu der Monotonie seiner Lohnarbeit erkennt. Die geistige Erziehung manches Arbeiters übertrifft die seines Herrn, und ein deutscher „gelernter Arbeiter“ stellt seinen australischen Kameraden und wohl auch viele Arbeitgeber in den Schatten. Der alte vom Mißgeschick verfolgte Yorkshireman mit seinen scharfen stahlgrauen Augen war das Weisheitsideal unserer Feuerrunde; er schmückte seine klugen Reden oft mit Aussprüchen Marc Twains. Doch selbst er konnte nicht erklären, wer oder was „Poseidon“ sei; er wußte nur, daß das Wort aus dem „Lateinischen“ stamme. Einem der vielen Analphabeten las mein Grubenkamerad die Zeitung vor; die langen, schwer zu buchstabierenden Worte ließ er einfach aus: und es ging auch so.

Kolb hat über die mangelnde Reinlichkeit der amerikanischen Arbeiter geklagt. Die australischen Goldgräber haben nicht mehr. Nur 15 Minuten war es bis an den Fluß, nur wenige Arbeiter aber wuschen sich nach des Tages Mühe dort den Schweiß ab. Oft wird das Waschwasser mehrmals benutzt. Zahnbürsten kennt man nicht. Da man seine Wäsche selbst waschen muß, ist es auch damit nicht gut bestellt.

Noch schlimmer ist der Hang zu Spiel und Trunk. Das ganze Leben und Arbeiten des Goldgräbers ist freilich eine Probe aufs Glück; da greift er abends denn wohl auch nach den Karten, wettet an der Schießbude oder setzt, wenn, trotz der Gesetze gegen das Hazardspiel, ein Roulette erreichbar ist, auf Rot oder Schwarz. Daß er in der tasmanischen Lotterie mitspielt, wie jeder zweite Australier, ist erklärlich: nimmt er doch an den Wettrennen, mit denen diese staatlich erlaubte Anstalt verbunden ist, das regste Interesse. Vom Melbourne Cup, von dem Sydney-Rennen oder dem westaustralischen Boulder Cup weiß er jeden Pferdekopf, kennt Namen und Abstammung, Gewicht und Renndauer der Pferde, Namen und Gewicht des Jockeys und rühmt sich dieser Kenntnis auf Jahrzehnte zurück. Aber auch Fußball und Kricket und besonders das Boxen interessiert ihn. Und nach den ewigen Gesprächen über die Herkunft des Goldes und die Aussichten des Goldfeldes ist das Spiel das beliebteste Thema.

Mehr Unheil stiftet der Trunk. Die ganze Woche lang ist der Goldgräber nüchtern. Sonnabends und Sonntags bringt der Branntwein Abwechslung. Hier heißts: What is the good of drinking if you don't get drunk. Was nützt das Trinken, wenn man nicht betrunken wird? Die böse Sitte des Rundtrinkens, die abwechselnd einen für die ganze Zeche aufkommen läßt, tut das übrige. Mancher fleißige Gräber kommt ins Polizeigefängnis oder erleidet in der Trunkenheit einen Unfall und verhältnismäßig große Summen werden sinnlos verschwendet. Das Trunksuchtgesetz vom 1. Januar 1907 hat nichts gebessert, nur den heimlichen Ausschank am Sonntag und damit den Gewinn des unehrenhaften Gastwirtes gemehrt, der nun eine große Risikoprämie auf die Getränke schlägt. Die Qualität der alkoholfreien Getränke ist in Australien so schlecht und ihr Preis so hoch, daß sie schon deshalb gegen den Branntwein nicht aufkommen können. Und wie wird beim Trinken geflucht!

Eine geringe Rolle spielt im Leben des Goldgräbers die Politik. Reine Parteipolitik bekümmert ihn wenig und man hört nie davon sprechen; wohl aber interessiert er sich für die wirtschaftlichen Kämpfe seiner Arbeitsbrüder. Die streikenden Bauhandwerker in Melbourne hatten nicht weniger seine Anteilnahme als die Bergarbeiter in Broken Hill, die von dem Unternehmer günstigere Bedingungen verlangten. Er ist der Wächter und Hüter einer demokratischen Staatsverwaltung, die den Kleinen und Schwachen das Leben erleichtert und oft erst ermöglicht. Haben die Schafschurarbeiter mit ihrem großen Streike vor 16 Jahren die neue Ära staatlicher Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung mit eingeleitet, so rühmt sich der Bergarbeiter, die konstitutionelle Staatsform erzwungen zu haben. Seit 50 Jahren ist er bemüht, die persönliche Freiheit und die Gleichberechtigung jedes Staatsbürgers zu erhalten. Der australische Sozialismus hat in dem Feldlager zu Barcaldine eine wichtige Ausgangsstätte; die australische Demokratie, ohne die der Sozialismus nicht siegen konnte, ist mit dem Blut australischer Goldgräber am denkwürdigen 3. Dezember 1854 zu Eureka bei Ballarat besiegelt worden. Noch heute leuchtet das Auge des greisen Diggers, wenn er von diesem Tag spricht; er findet immer andächtig lauschende Hörer, wenn er erzählt, wie heldenhaft damals für Freiheit und Gerechtigkeit gekämpft wurde. Eine Regierung, die sich auf die reichen Landbesitzer stützte, wälzte die Steuerlast von deren Schultern auf die Goldgräber; in wenigen Monaten war die Steuerleistung dieser von 30 sh auf 3 Pfund im Monat erhöht worden und wurde rücksichtslos eingetrieben. Keine Beschwerde half. Die Bürde erdrückte den weniger erfolgreichen Gräber und zwang ihn sein Schürfen aufzugeben. Die Goldgräber entschlossen sich zu passivem Widerstand und verschanzten sich in einem Lager bei Eureka. Die Regierung sandte Truppen, die an einem unseligen Sonntagmorgen die ahnungslosen Goldgräber überraschten. Peter Lalor, ihr Führer, suchte die Gegenwehr zu leiten, mußte aber bald, als sein linker Arm von einem Schuß zerfetzt wurde, weggeschafft werden. Verzweifelt kämpften die schlecht bewaffneten Männer; der Preuße Thonen, von acht Kugeln getroffen, feuerte liegend aus zwei Pistolen um sich. Schon nach kurzer Dauer war das Feld mit Verwundeten und Toten bedeckt, die Goldgräber in Gefangenschaft gebracht oder in alle Winde zerstreut. Wie immer, wenn Mitbürgern unrecht geschieht, steht das englische Volk in seinem hohen Billigkeitsgefühl zusammen. Die Steuerwillkür und das Blutbad trieben zu flammendem Protest. Die Regierung konnte das Klassenparlament nicht länger halten: das allgemeine Wahlrecht und dem Parlament verantwortliche Minister waren die Errungenschaft der „Stokade of Eureka". Peter Lalor wurde zum Abgeordneten gewählt, war dann mehr als einmal Minister, das dankbare Volk berief ihm zur höchsten Ehre des „Speaker" im Unterhaus und gab ihm, als er sich aus dem öffentlichen Leben zurückzog, ein Ehrengeschenk von 4000 Pfund Sterling. Einst war ein Preis von 200 Pfund auf seinen Kopf gesetzt worden, heute ist er der Stolz Victorias und die Goldgräber preisen ihn als ihren Helden. Auf dem Schauplatz des unglücklichen Kampfes steht ein

Denkmal, das keinen Sieger und keinen Besiegten nennt. Auf dem Denkstein im Friedhof, den der Staat 1879 errichten ließ, stehen die Sätze: „Hier ruhen sechs Soldaten. In treuer Erfüllung ihrer Pflicht fielen sie im Kampf gegen Goldgräber, die wider das, was ihnen tyrannische Staatsverwaltung schien, die Waffen erhoben hatten. Neben den Soldaten liegen die Überreste einiger dieser Goldgräber, die dem mutigen, wenn auch in der Wahl des Weges irrenden Streben nach Freiheit ihr Leben opferten; bald darauf aber kam die Freiheit: das allgemeine Wahlrecht der Männer und die Sicherheit konstitutioneller Regierung." Versöhnende Worte, die nichts beschönigen und beiden Parteien die Ehre lassen, die ihnen gebührt. Seit diesen Tagen haben die Goldgräber die Losung: „Alles durch das Volk für das Volk" hochgehalten. Wenn wir fragen, warum Australien keine revolutionäre Sozialdemokratie hat; die Geschichte des Tages von Ballarat kann uns die Antwort geben. Das Blut, das für die Freiheit des Volkes floß, ist nicht spurlos versickert. Damals scholl die verzweifelte Klage über die old tyranny of taxation without representation; heute herrscht der Wille des Volkes. Die Mehrheit der Staatsbürger bestimmt Gesetze und Geschicke des Landes. Auch die Arbeiterpartei sucht den Prozeß der Umwandlung der kapitalistischen in die sozialistische Wirtschaftsordnung mit friedlichen Mitteln zu fördern; vor ihr dehnt sich ja eine freie Bahn. Denn seit dem Tage von Ballarat wird das Volk nicht regiert: es regiert sich in Freiheit selbst.

Tarnagulla-Victoria, im Februar 1907.

3. Aus der Fabrik.

Melbourne, im Mai 1907.

Fabrik — vor uns tauchen weite Räume auf, emsige Maschinen rauschen und lärmen, Staub und Rauch bilden sich zu Wolken, Ruß bedeckt Fenster und Glasdach und hemmt der Sonne den Eintritt; ein fahles Halbdunkel lagert auf dem Ganzen. Rings um die Gebäude sind breite Höfe, da und dort sind abgestorbene Bäume, die von dem Kohlendunst erstickt wurden, oder von Lastwagen verletzt ihre Lebenskraft verloren. Wie ein Spinnennetz liegen die Geleise, auf denen die Eisenbahnwagen gleiten, die die Vorräte zuführen, oder die Produkte in die Welt tragen; einförmig erheben sich überall die Mauern der aufgeschichteten Materialien, da und dort zeigt sich schwarzgrünes Gras, ein silbergrauer Wellblechzaun begrenzt den Blick.

Fabrikarbeiter — sie stehen an den Öfen und Rädern, formen die glühenden Massen, die dem Bauche des Schmelzkessels rotgoldig entfließen, hämmern und schmieden Stäbe und Stangen, die in der Esse geglüht wurden; sie eilen in den Höfen hin und her, schieben die Wagen, bebürden ihre Schultern mit den Barren und Stangen, ihre Rücken mit den Säcken, schichten die Vorräte auf, stellen den Öfen die Nahrung bereit und den Händen im Innern die benötigten Materialien.

Schmutziges derbes Volk — den Kittel zerissen, Hose und Schürze zerschlitzt, die muskulösen Arme geschwärzt und zerschunden, Ruß und Staub im Gesichte, so begegnen uns die lebendigen Räder der Industrie. Wenn der Feierabend von der Dampfpfeife verkündet wird, drängen sie in dichten Haufen aus dem Gefängnis des Tages, stoßen und schieben sich zur Freiheit; die ungeschlachten Formen, der derbsinnliche Ausdruck der Gesichtszüge, die rauhe Stimme und das rohe Lachen widerstreben dem gedankenlosen Ethiker und Ästhetiker des Salons und sein rasches Urteil schließt sich, wenn er in den Arbeitervierteln des Nachts die Trunkenen taumeln sieht, oder jene Gesellen in Gesellschaft leichtlebiger Mädchen mit dem unverkennbaren Ausdruck der Genußliebe im Gesicht begegnet.

Kürzere Arbeitszeit, höherer Lohn — was sollen diese Menschen damit beginnen; ihren rohen Lüsten mehr Zeit zu widmen und mehr Geld darin zu vergeuden, das ist alles; sie halten sich fern von dem geistigen Leben der Nation, verkommen in ihrem Sinnesleben, sie bilden eine eigene Klasse, bedrohen die Ideale des Staates, werden einen Scheiterhaufen aus der Kultur errichten, wenn sie zur Herrschaft kommen, jener Ethiker wendet sich schaudernd von diesem Zukunftsbild ab — materialistische Umstürzler.

Bitter zogs durch meinen Sinn, wenn ich so oft jenen Alltagsmeinungen begegnete, die darauf die Forderung stützen, die arbeitende Klasse in unmündiger Abhängigkeit zu halten; bitterer ziehts durch mein Gemüt, nachdem ich selbst Seite an Seite mit jenen in dem Räderwerk der Industrie gestanden, mitgearbeitet, mitgeduldet, mitgelitten habe und erkennen mußte, daß die Menschen so werden müssen, wie sie sind, daß heute noch eine unüberbrückte Kluft zwischen den Muskel- und Hirnarbeitern gähnt: Die Neigung zu rein sinnlichem Genuß dort, zu geistigem, ästhetischem Leben hier erzeugt die folgenschwere Trennung und den Klassenhaß. Jene erkennen die Überlegenheit der Bildung, diese pochen auf ihre Vorzüge: ein Gefühl des nichtbesitzenden Neides dort, der Verachtung hier.

Als ich meinen Dienst in einer Maschinenfabrik in Melbourne, die etwa 600 Arbeiter beschäftigte, antrat, hatte ich bereits nahezu zwei Monate Erfahrung in der Schurhütte in Queensland und auf einem Goldfelde Victorias hinter mir und war also weder ein Neuling in der Verwertung meiner Muskelkraft in abhängiger Stellung, noch in dem Studium der sozialen Verhältnisse als unerkannter Genosse.

Der Unterschied der Arbeitsleistung dort und hier mit seinem unverkennbarem Einfluß auf die Menschen wird jedem rasch klar.

Das Arbeiten in der staubgeschwängerten schwülen Luft der Wellblechhütte in Queensland, wo der Atem und die Ausdünstungen von Tausenden von Schafen mit denen der Menschen sich mischen, ist freilich so sehr ermüdend, daß in den Arbeitsplan nicht weniger als sechs Ruhepausen eingelegt sind; der einzelne fördert die Arbeit mit wenigen gleichförmigen Handgriffen. Mag indessen auch der individuelle Arbeitsprozeß monoton werden, so sieht man doch den ganzen Werdegang der Gesamttätigkeit vor sich, man verfolgt das Vließ, wie es vom Körper

des Tieres fällt, bis es in den Ballen gestampft wird, der die Wolle über die Meere bringt. Man fühlt sich wenigstens als ein Glied des Ganzen. Des Abends tritt man hinaus in die von Eukalyptusdüften geschwängerte Luft, erholt sich rasch von der physischen Erschlaffung; zur Familie mit den hundert Mitarbeitern verwachsen, fühlt man sich zum geselligen Leben angeregt, und am nächtlichen Feuer ist der Gedankenflug, selbst bei den schlichtesten Menschen, ein höherer und edlerer, als er in der Stube oder Straße der Großstadt sein kann. Wie lebhaft die geistige Regsamkeit dieser Menschen ist, zeigt nichts besser, als daß sie in den meisten Schurhütten gute Bibliotheken haben und Dutzende von Zeitungen halten, an denen sich der lebendige Geist im müden Körper noch bis zur frühen Schlafstunde bilden kann.

Auf dem Goldfelde ist es das gleißende Metall, das aus der Erde blinkt, oder die gespannte Hoffnung, es zu schürfen, die das einförmige Hacken und Schaufeln belebt. Es liegt wie ein Zauber um diese Gruben, die Gedanken gleiten zurück an den Urbeginn der Quelle des Goldes und führen in seine Zukunft, es ist eine seltsame Art von Philosophie bei diesen Menschen, die in ihrer Tätigkeit etwas Großes, Weltbedeutendes sehen. Es mag vielleicht mit diesem Phantasieren zusammenhängen, daß sie, so gern sie dem schlichtesten Violinspieler oder Flötisten, der des Nachts seine Töne über das Goldfeld sendet, lauschen, so wenig Buch und Zeitung lieben, die ihren Gedanken engere Grenzen ziehen. Die Romantik des Buschlandes tut ein Übriges, den Geist zu beleben, und es ist eine Geschichte von Leiden und Freuden, von getäuschten Hoffnungen und kühnen Erwartungen, wenn man des Nachts die Zelte der Freunde im Umkreis besucht.

Ganz anders ist das Werk in dem Reich der städtischen Industrie. Der Jüngling tritt in ihre Stätte ein, nachdem er eben erst eine wüste Masse von Dingen in der Volksschule gelernt hat. Die Individualität zu entwickeln oder auszubilden, dazu fehlt dem schlecht vorgebildeten australischen Lehrer meist die Begabung, zudem aber auch die Möglichkeit, da oft bis zu 100 Kinder seiner Unterweisung unterstellt sind. Trotz der Menge von wertlosen Dingen, die das Hirn des Jungen belasten, ist doch sein Geistesleben zu einer gewissen Entwicklung gelangt und diese zarte, der Wartung werte Blüte wird nun in das dumpfe Haus der räder- und riemenrasselnden Industrie gebracht. Untergeordnete, einförmige Dienste sind die Fortsetzung des kaum angefachten Gedankenlebens. Sei es, daß er die Esse unterhalten lernt, zu schweißen, zu schmieden, zu löten unterwiesen wird, immer ist es ein minimaler Teil des Gesamtarbeitsprozesses, dem er nahe tritt; wenn er die Maschinen verladen sieht, kommt er kaum auf den Gedanken, daß in ihnen das Teilchen ruht, dem er seine Aufmerksamkeit zuzuwenden hat. Von Jahr zu Jahr verringert sich die Ausdehnung des Wirkens, schließlich kommt er bei einem Handgriff an, bei dem er zum Virtuosen aufsteigt und wachsenden Lohn erntet; je vollendeter er wird, desto weniger bedarf er der Mitarbeit seines Verstandes, in einer stumpfen Gleichgültigkeit arbeitet er dahin und weiß längst nicht mehr, daß Arbeit überhaupt Befriedigung bringen kann.

Nicht besser ist das Los des ungelernten Arbeiters, der besonders im Ladedienst benötigt wird. Ein Vorzug ist, daß er nicht in den dumpfen Räumen der Fabrik seine Gesundheit untergräbt, sondern in der freien Luft zu schaffen hat, wenn freilich hier des Herrn selbstsüchtiges Interesse ihn in aller Wetter Ungemach hin und her jagt. Dort drinnen werden aber die hohen Löhne verdient, hier außen drückt das Angebot von tausenden gleichkräftigen Männer, die an das Arbeitsbureau des Werkes klopfen. Er ist eine jederzeit ersetzbare Nummer, und dieser Gedanke beschleunigt seine Schritte und beschwingt die Hände in kaum weniger monotoner Dienstleistung als an Esse und Rad. Dort ist wenigstens eine neue erzeugende Tätigkeit, hier ist es das Entladen der Eisenbahnwagen von Rohstoffen und tausenderlei Metallteilen und ihr Ordnen, daß tagein tagaus als gleiche Pflicht ihn müht. Vielleicht versucht er sich auszudenken, welchen Weg diese nehmen, bald aber läßt er dies, wenn er die Säcke im Nacken sitzen hat, sich am Roheisen die Hände zerschindet, oder an der Menge der Eisenteile, die er in aller Eile zu sortieren hat, genug physische Arbeit zu bewältigen hat.

Laßt uns an einem Wochenplan sehen, wie ihn meine Arbeitskarten, die tagtäglich zur Kontrolle ausgefüllt zu werden haben, auswiesen, an welch' mechanischen Diensten auch hier jede geistige Tätigkeit sich brechen muß.

Montag: 1 1/2 Stunden Sortieren von Eisenstangen, 6 Stunden 20 Minuten Ausladen und Sortieren von Maschinenteilen.

Dienstag: 7 Stunden 50 Minuten Ausladen und Sortieren von Maschinenteilen, 1 Stunde Verpacken von Maschinen.

Mittwoch: 7 Stunden 50 Minuten Ausladen und Aufschichten von Roheisen, 1 Stunde Ausladen und Sortieren von Maschinenteilen.

Donnerstag: 6 1/2 Stunden Ausladen und Sortieren von Maschinenteilen, 1 1/2 Stunden Sortieren von Eisenstangen, 50 Minuten Ausladen von Cokessäcken.

Freitag: 7 Stunden Ausladen und Sortieren von Maschinenteilen, 1 Stunde 50 Minuten Reparatur des Industriegeleises.

Samstag: 3 Stunden 50 Minuten Ausladen und Sortieren von Maschinenteilen.

Mit Ausnahme von der Arbeit an dem Schienengeleise alles Tätigkeiten, die mit ihrer stundenlangen Monotonie alles töten, was an Gedankenlust im Arbeiter lebt. Vielleicht ist nichts kennzeichnender für diesen Einfluß, als die Sitte des Tabakkauens; in der Schafschurhütte oder auf dem Goldfeld wenig verbreitet, ist es in der Fabrik allgemein üblich und soll mit seiner mechanischen Muskelbewegung einen gleichförmigen Genuß in der gleichförmigen Arbeit geben. Bemerkenswert ist auch, wie die Arbeiter, die meist ohne Taschenuhr sind, von Wochentag zu Wochentag früher und häufiger nach der Zeit fragen, und es oft gar nicht glauben wollen, daß die ihnen unendlich scheinende Arbeitszeit noch nicht dem Feierabend sich zuneigt.

Nun sind es in Australien doch nur 48 Arbeitsstunden, wobei indessen, mit der Einrichtung des Samstages als halben Feiertages, acht Stunden 50 Minuten auf Montag bis Freitag als Tagesleistung entfallen. Längst hat

sich hier bewährt, daß in den meisten Gewerben die kürzere Arbeitszeit keine geringere Arbeitsleistung bedeutet. Viele Industrielle Australiens und Neuseelands haben mir versichert, daß sie in der konzentrierten Tätigkeit von 48 Stunden dasselbe Arbeitsquantum, meist aber noch in besserer Qualität erhalten, als vordem und anderwärts bei 60 und 70 Stunden.

Diese Unternehmer haben im allgemeinen mit der Kürzung der Wochenarbeitszeit nichts verloren, die Arbeiter haben indessen nur scheinbar gewonnen.

Wie es mehr Kräfte erfordert, 30 Kilometer in der Stunde auf dem Rade zurückzulegen, als 20, so reibt sich auch die physische Kraft des Arbeiters in der konzentrierten Tätigkeit mehr auf; daneben ist der ungünstige Einfluß der Hast und Eile, wie sie unter der scharfen Aufsicht erfolgt, auf das Nervensystem zu bedenken, auch die Unfallgefahr ist hiermit in bedenklichem Maße gesteigert. Die kurze Mittagspause von einer halben Stunde bezweckt ein Erschlaffen des Arbeitsgeistes hintanzuhalten; man tritt von neuem an, als hätte man überhaupt keine Unterbrechung gehabt. Es ist mir von vielen Kennern der Arbeitsleistungen der verschiedenen Völker versichert worden, daß der Australier der schnellste Arbeiter sei, darum wird er früher zum Invaliden. Graues Haar gilt in Australien ebenso als Disqualifikation des Trägers wie in Amerika. Der Unternehmer weiß, daß keine Natur das Arbeitsleben der modernen Industrie lange ertragen kann, und der Arbeitsgenosse selbst liebt den Fünfziger nicht, der oft die schweren Arbeitsleistungen auf seine Mitarbeiter abwälzt und durch seine übergroße Bedächtigkeit und Vorsicht die gemeinsame Arbeit erschwert. Das Gehaltsregulativ der Stadt Melbourne läßt bezeichnender Weise mit dem Alter von 55 Jahren den Lohn bereits sinken.

Und trotzdem drängt die Lust nach der Freiheit, der Haß gegen das Arbeitsgefängnis alle jene Erwägungen bei den Arbeitern in den Hintergrund und läßt eine kürzere Arbeitszeit mit härterem Lebenslose erkaufen.

Der einzige Gewinn könnte darin gefunden werden, daß die monotone Tätigkeit gekürzt ist, und die Zermalmung des geistigen Lebens nicht mehr in dem gleichen Umfang erfolgt, wie ehedem. In dieser Richtung aber hat jene Verringerung der Arbeitsstunden nicht genug gebracht, vielleicht aber sogar die Erhöhung in der Beschleunigung der Dienstleistung den kleinen Gewinn wieder wettgemacht.

Wenn wir auf das Geistesleben des heutigen Arbeiters blicken, so sehen wir einen bedauerlichen Tiefstand. Oft ist seine physische Erschöpfung so groß, daß er nicht mehr die Kraft zu psychischem Leben finden kann, im allgemeinen ist dies aber nicht der Fall, die Kraft des Tages reicht aus, mag es auch auf Kosten der Lebenskraft und Lebensdauer erfolgen. Der Hauptgrund ist in der Ertötung des intellektuellen Lebens im monotonen Arbeitsprozeß zu suchen.

Welche Summen dem Arbeiter, besonders dem Junggesellen, zum Lebensgenuß zur Verfügung stehen, mag man daraus ersehen, daß ich von einem Lohne von 36 sh nur 17 sh für volle — dabei sehr gute —

Verpflegung und für Wäsche in einem Arbeiterboardinghaus zu zahlen hatte. Eine Restsumme blieb, hoch genug, um an den edelsten Vergnügungen des Volkes teilzunehmen — oder sich in niedern zu verlieren. Es sind primitivste Genüsse, die der Durchschnittsarbeiter in seiner Ruhezeit sucht: Genüsse, die ihn jeder eigenen Leistung entheben oder ebenso seinem Körper Lustempfinden gewähren, wie die Arbeit ihm Unlustempfinden verschafft.

Das schlimmste ist der Trunk; die ganze Woche nüchtern — die üble Sitte, bei der Arbeit zu trinken, ist hier unbekannt — ergibt er sich ihm am Wochenende. Die geistigen Getränke werden von ihm nicht als Genuß-, sondern als Berauschungsmittel angesehen, er will sich jenen rosigen Zustand verschaffen, in dem er sich über seine eigene bedauernswerte Existenz hinwegtäuschen kann. Auch in seinem Geschlechtsleben ist alles das, was solchen Genuß veredeln kann, ausgeschaltet. Die kraftstrotzenden Männer folgen dem Mädchen, das in ihrem Alltagswerke ebenso das Gefühl für das geistige Leben verloren hat. Man schaudert vor der Allmacht des rein Sinnlichen. — 'Wie sagt doch George Meredith: Spirit must brand the flesh that it may live. (Der Geist entzünde den Leib, damit er lebe.)

Gedankenlos ist seine Spiellust: der Sport, der die Glieder gelenkig machen könnte, ist bei vielen nur zum Wetten auf der Welt. Die vielen Sportsvereinigungen der Stadt treffen sich an den Samstagnachmittagen, um dort mit bezahlten Fußball- oder Kricketkünstlern Turniere abzuhalten; der letzte Penny wird darin verwettet. Noch schlimmer vielleicht sind die „Two up schools“ an den Lagerhäusern des Hafens, deren lange Wände eine plötzliche Überraschung durch die Polizei verhindern. Man wettet hier, wie zwei Pennystücke, die in die Luft geworfen werden, auffallen: ob mit Bild oder Wappen. Ganze Nachmittage werden hierbei verbracht, und des Nachts geht man zu den Chinesen in der kleinen Bourkestraße, wo Fantan und andere Glücksspiele locken.

Diese Vergnügungen füllen die freie Zeit des Arbeiters aus, was sich daneben noch stellt, ist kaum der Rede wert: gelegentlich einmal der Besuch eines der Mörderdramen im Theater oder eines der auf die niedersten Instinkte spekulierenden Varietés.

Zum Lesen von Büchern fehlt ihm die Lust, ja die meisten nehmen nicht einmal die Tagesblätter zur Hand; beim Arbeiterzug, der uns zur Fabrik brachte, sah ich nur selten eine Zeitung, die meisten blickten gleichgültig zum Fenster hinaus; wenn man sprach, so war's von jenen Sportsfesten. Der große Bildungsfaktor, die Presse, hat vielleicht den Platz, den sie im Leben des Arbeiters nehmen könnte, selbst verscherzt; man liest in der Tagespresse nur von Gewerkschaftsterrorismus, nie von Unternehmerterrorismus, bei Streiks gibt es kein Lob für die zielbewußten Dulder, keinen Tadel für charakterlose Leute, die ihren Brüdern in den Rücken fallen.

Da ist denn der Arbeiter müde geworden, die großen Zeitungen, die ihn fast mühelos belehren könnten, mit seinem Penny zu unterstützen. Kaum irgend etwas ist geblieben, mit dem er teilnimmt an dem Kultur-

leben seiner Nation. Die viel besprochene Konkurrenz der Vergnügungen, der edlern mit den unedlern, existiert für ihn nicht: das Arbeiten in der Fabrik hat ihn so abgestumpft, daß er kein Interesse mehr an geistigen Anregungen nimmt, er setzt das mechanische und rein physische Leben, in das er Tag für Tag gezwängt ist, fort, wenn er die Türe der Fabrik hinter sich hat.

Die einzig mögliche Lösung ist die Kürzung des Arbeitstages; auch der 48-Stunden-Arbeitstag scheint bei den Männern im gleichförmigen industriellen Prozeß noch zu viel, um sie an den idealen Gütern des Lebens und seiner Nation teilnehmen zu lassen.

Der 21. April wird hier zu Lande als Gedenktag an die Anerkennung des Achtstundenarbeitstags, der zu Melbourne im Jahre 1856 proklamiert wurde, gefeiert, der 1. Mai aber dient weitergehenden Forderungen. Was man vor 51 Jahren erkämpfte, hat sich wohl auf vielen Gebieten als Fortschritt gezeigt, und wird auf anderen als solcher empfunden, aber als generelles Prinzip hat es immer mehr Anfechtung gefunden. Die Arbeitsleistung, die physische Anstrengung, wie die psychische Lähmung ist so verschieden, daß selbst der Führer der Arbeiterpartei im australischen Bundesstaat Watson die Individualisierung der Arbeitszeit forderte. Für viele Berufe erscheint eine weitere Ausdehnung der Ruhezeit unerläßlich; bereits hat ein großer Streik im Baugewerbe die 48-Stunden-Wochenarbeit bekämpft und auf 44 Stunden — 8 Stunden täglich von Montag bis Freitag und Samstag 4 Stunden — zu mindern gesucht. Der Richter, dem die Lösung des Konfliktes übertragen wurde, scheute in kleinlichem Konservatismus die Änderung der traditionellen Arbeitsdauer und glaubte die Arbeiter mit höheren Löhnen versöhnen zu können. Der Sechsstundenarbeitstag ist aber heute für viele besonders schwere und ungesunde Tätigkeiten eine Forderung, die nicht nur unter der roten Flagge, sondern von allen denkenden Humanisten als notwendiges Ziel vertreten wird.

Die Resolution auf der letzten Maifeier auf der Yarrabank in Melbourne forderte nach begeisterter Rede über den Sechsstundenarbeitstag a normal maximum working day of eight hours or less — 8 Stunden oder weniger je nach Art der Tätigkeit.

Der letzte große Gewerkschaftskongreß Neuseelands hat in seiner Tagung zu Christchurch eine Resolution zu Gunsten des Sechsstundenarbeitstages gefaßt. Die aus ethischen Gründen angestrebte Kürzung der Arbeitszeit hat drastischen Ausdruck in dem Munde eines der Befürworter des Antrages gefunden, der dadurch den „Hungertod der Seele“ hintanzuhalten hoffte; andere begründeten die Forderung damit, daß dem Fortschritt der Technik eine Minderung der Arbeitszeit zur Seite treten könne und auch müsse, sollte nicht die Arbeitslosigkeit noch weiter um sich greifen.

Die Reduzierung des Arbeitstages in solchem Umfang wird indessen wohl eine Minderung der Arbeitsleistung im Gefolge haben und dürfte deshalb schwer von einem einzelnen Wirtschaftsgebiete eingeführt werden, ohne seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte zu ge-

fährden. Wenn Australien seine hohen Löhne durch eine in ihrer Wirkung recht fragliche Schutzzollpolitik zu wahren suchte, so wird diese Waffe, die sich, je mehr gebraucht, desto weniger wirksam, ja zweischneidig erweisen muß, solch großem sozialpolitischen Fortschritt kaum den Weg bahnen können.

Es ist ein Ruf, der durch die ganze Welt schallen muß, die Arbeiter aller Völker müssen zusammenstehen und gleichheitliche Gesetzgebung durch die ganze Welt erzwingen.

Verlängerung der Lebensdauer und Erhaltung der Schwungkraft des Geistes sind die hohen Ziele jenes Kampfes, nachdem der moderne Industriebetrieb beides immer mehr gefährdet hat und selbst die 48-Stunden-Arbeitswoche in vielen Gewerben die Lage der Arbeiter in Wirklichkeit eher verschlechtert als verbessert hat.

Der Gedanke einer internationalen Anbahnung solchen Fortschrittes mag kühn sein, jedenfalls ist er nicht so phantastisch, als den Weltfrieden im Haag ins Leben zu rufen. Dort sitzen Diplomaten mit zwei Zungen oder illusionskräftige Enthusiasten am Beratungstisch, keine Garantie für die Ausführung der Beschlüsse, die das gegenseitige Mißtrauen zu bannen vermöchte, steht zur Seite. Bis nicht jene Massen den Weltfrieden vereinbaren, deren Leiber die Opfer des Kriegsgottes sind, ist der Ton auf der Friedensschalmei nur Hohn.

Wohl aber könnten die Machthaber der Welt sich zum segensreichen Kulturwerke der Regulierung der Arbeitszeit zusammenfinden; wenn die Durchführung ihrer Beschlüsse den Gewerkschaften der einzelnen Länder übertragen würde, so könnte man sicher sein, daß den Reden des Kongresses Taten folgen würden.

Um jene große sozialpolitische Idee zu reifen, müssen die Regierungen aller Länder von einem drängenden Volke vorwärts getrieben werden.

In Deutschland hat freilich noch besonders viel Rückständigkeit überwunden zu werden; ist doch unsere Gewerbeordnung in ihren Bestimmungen über Arbeitszeit und Ruhe, besonders auch über den Stillstand der gewerblichen Tätigkeit am Sonntag, die in England auf religiöser Basis beruht und sich jahrhundertelanger Anerkennung erfreut, ein erbärmliches und in seiner Durchführung vernachlässigtes Stückwerk geblieben; noch gibt es politische Parteien, deren Mitglieder selbst für die bescheidene Forderung eines neunstündigen Arbeitstages, wie ihn Heyl von Herrnsheim und andere vertreten, nur ein Lächeln haben.

Verurteilt zu sein, mit seiner geistigen Kraft zusammenzubrechen, die Fähigkeit zu verlieren, zu den idealen Gütern des Lebens sich aufzuschwingen, ist heute noch das Los des industriellen Muskelarbeiters. Er verdämmert ein Leben: der Körper ist das Werkzeug der Arbeit und der Gegenstand des Vergnügens. In der düsteren Stätte der Industrie und ihrem geisttötenden, geteilten Arbeitsprozeß sehen wir die Kluft zwischen den einzelnen Berufsklassen sich immer tiefer bilden, den Klassenhaß immer schlimmer wachsen. Die große Aufgabe, der sich alle Parteien, die dem Gesamtwohl zu dienen bereit sind, widmen müssen,

ist die Lüftung der Ketten, unter deren Last heute die Mehrzahl unserer Volksgenossen ein kurzes, unwürdiges und unbefriedigendes Leben fristen müssen. Die Ideale und die Kultur der Nation jedem zugänglich zu machen, darin liegt Zukunft und Glück eines Volkes.

4. Aus dem Kohlenschacht.

Es war ein Tag nationaler Trauer, als ich in meinem schlichten Arbeitsgewand mit meinem Bündel Habseligkeiten das Boot in Newcastle, dem Cardiff Australiens, verließ. Bekümmernis lag auf den Gesichtern, an allen Ecken standen die Menschen zusammengerottet, gestikulierten und sprachen lebhaft. War der König erkrankt? War ein beliebter Staatsmann geschieden? Hatte das gehaßte ränkesüchtige Japan — man stand eben in den Zeiten des amerikanisch-japanischen Konfliktes — das Heimatland wieder übertölpelt und einen Schachzug näher dem bedrohten Australien getan? Die Telegramme, die an allen Ecken klebten, kündeten lakonisch: „Burns besiegte Squire“: der Abgott der australischen Jugend und Mannbarkeit, der Boxerchampion Englands, Afrikas und Australiens war in San Francisco unterlegen. Einst Bergarbeiter in Newcastle, war er durch die Kunst seiner Fäuste zum australischen Idol geworden; und wie die Niederlage eines Feldherrn wurde seine Besiegung betrauert. In den beleidigten Nationalstolz mischte sich das Mißvergnügen verlorener Wetten; man sprach von Hunderttausenden Pfund Sterling, die auf dem Spiel standen. Die beiden Namen verfolgten mich den ganzen Tag; noch als ich in dem schmutzigen Quartier der Heilsarmee eine vom Ungeziefer gestörte Nachtruhe hatte, hörte ich von den späten Bettgängern in rücksichtslos lautem Gespräch das Tagesereignis in gleicher Monotonie besprechen. Ist denn das ganze australische Volk durch Sportgelüste schon von höheren Dingen abgezogen? Fast sollte man es meinen, da diese Leidenschaft einem auf Schritt und Tritt begegnet; mußte ich doch lächeln, als ich am nächsten Tag bei einer schlichten Bergarbeitersfrau mich einmietete, nach dem Alter zweier frischer Jungen fragte und die Antwort erhielt: „Es sind Zwillinge, am Tage der „Cleansweap“ geboren“. Die Römer benannten ihre Zeiten nach den Konsuln, die Australier nennen einen Pferdekopf des Melbourne Cup: Cleansweap hatte ihn vor 8 Jahren gewonnen.

Am nächsten Morgen war ich einer der Gnomen in der Tiefe, die der Weltindustrie die Feuernahrung fördern. Meine neuen Freunde, die ich gestern in Speisehaus und Bar, auf der Straße wie im Nachtquartier von Spielerleidenschaft ergriffen sah, stellten sich im Dunkel der Arbeitsstätte doch als bessere und tiefere Menschen dar; mit dem Griff zur Picke und Schaufel kehrt unwillkürlich der Ernst des wirtschaftlichen Lebens zurück und verläßt den Mann kaum, bis er zum letzten Sonnenstrahl an das Tageslicht zurückgefahren wird.

Einst war der Bergbau der Beruf der Verachteten; die griechischen Gefangenen mühten sich in den Silberwerken Laurions; die Gefahr und Qual der Arbeit hat sie Jahrhunderte lang gemieden sein lassen, und, wenn auch längst die bittere Not die Hungernden in die Schachte gezwungen hat, so galt doch von ihnen, daß sie im stumpfen Werk in niedrigen Gängen, beraubt des veredelnden Lichtes, die schwerste Lohnarbeit verrichten und in der Gleichförmigkeit des Schaffens verkommen. Hat man je von Meistersingern der Tiefe gehört? Doch wie haben sich die Rollen vertauscht! Das Gewerbe des Tages hat sich in den Maschinenprozeß verwandelt und zermalmt den Geist, der einst im Handwerk zu idealem Fluge fähig war; in der Grube ist die Arbeit seit Jahrtausenden fast unverändert geblieben und vergleicht sich heute günstig mit dem Schaffensprozeß anderer Tätigkeiten. Der Kohlenhauer sieht das Werk seines Fleißes in geschürfter Kohle, der Schachtarbeiter, zu denen ich mich zählte, freut sich an den Schienengleisen, die seine Hand gelegt, der Fuhrmann überblickt mit einem gewissen Stolz die Reihe der mit Kohle beladenen Wagen, die er dem Ausgang zuführt: überall steht ein Erfolg vor Augen; der Gesamtprozeß der Grubenarbeit, so schlicht und einfach er auch sein mag, erfreut und befriedigt die Arbeiter. Während in der Industrie eine unbewußte Teilnahme am unbekannten Gesamtwerk sich findet, bleibt hier der Arbeiter ein anteilbewußtes Glied des Ganzen. Die psychologische Wirkung dieser denkenden Arbeitstätigkeit ist ein selbständiger Charakter mit Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein: ein Klassenstolz sprießt daraus, wie er kaum in einem anderen der muskeltätigen Berufe sich findet. Freilich wird auch hier die moderne Technik Änderungen bringen, schon drohen Kohlenschneidemaschinen, wie wir sie in unserem Bergwerk hatten, die Kräfte des Denkens durch mechanische Griffe zu verdrängen.

Von all den Berufen, in denen ich in Australien arbeitete, ist mir der des Bergarbeiters als der intellektuell höchststehende erschienen; er nimmt tiefes Interesse an den Wirtschaftsverhältnissen und wagt einen kühnen Blick in das Reich sozialistischer Ideen. Der landwirtschaftliche Arbeiter hat die Schlacken patriarchalischen Konservatismus an sich, und wenn er in Abhängigkeit auch an Gewerkschaft und Sozialreform Interesse nimmt, so bringt ihn eigener Besitz später doch auf die Seite der einst von ihm gescholtenen Bedränger. Das traumverworbene Goldgraben läßt zu wenig Interesse an realen Wirtschaftsverhältnissen, die Not muß groß sein und die Bedrängung drückend, wenn der Goldgräber sich aktiv in die Reihen der Kämpfer stellt. Der Industriearbeiter berauscht sich vielleicht an blutroten Zukunftsideen; oft aber hat ihn seine geisttötende Arbeit unfähig gemacht mitzudenken an den Problemen, oft hat ihn die Verfolgung, die er für seine Gewerkschaftstreue erdulden mußte, abgestumpft und aus einem tapferen Fechter von starker Lebenswärme ist ein verdrossener Zuschauer geworden. Das Leben in der Stadt, das den Industriearbeiter umgibt, hat auch zu viel niederen Instinkten dienende Anreize, um hohen Idealen Raum zu lassen.

Der Bergmann ist aus besserem Stoff. Der Schacht ist sein Reich. Hier arbeitet er ungestört; keine Aufsicht von Unternehmern oder feilen

Schreibern stört seine Gedanken und Reden; wer da dem Bunde der Bergmänner sich anreiht, ist ein Mitverschworener, dem Verrat Verachtung brächte. Konnten wir in der Fabrik unsere Ideen oft nur im Flüsterton tauschen: hier sprach man frei aus, kein unberufenes Ohr lauschte und in der Pause zwischen den ermüdenden Streichen in die glänzende Kohle gab es fabianistische Debatten. Gegenstände, die ich an keiner Arbeitsstätte besprechen hörte, wurden hier verhandelt: vom Erziehungswesen bis zur Alkoholfrage, von der Veredelung der Familie bis zum Frieden der Völker waren die weitgesponnenen Ideen geführt.

Wenn gerade gewerkschaftliche und sozialistische Anschauungen hier mehr als sonst geäußert wurden, so liegt das in den Verhältnissen des Berufes. Die Schürfer sind nach der Tonne gezahlt und sehen sich in ihrem sauer verdienten Erwerbe durch willkürliche Urteile der Unternehmer gefährdet: zur Abwehr diente der Zusammenschluß der Arbeiter, der dem Unternehmer gewerkschaftliche Kontrolorgane an die Seite stellt und jede Kritik der Kohle, ob mehr oder minder rein gehauen, der Gegenprüfung durch seinen eigenen gewerkschaftlichen Vertreter unterzieht. Der Erkenntnis der Notwendigkeit des Zusammenstehens verschloß man sich nicht, vergeblich suchen die Unternehmer die Reihen zu durchbrechen, jeder, der die Achtung seines Nebenarbeiters gewinnen will, ist sein Bruder in der Gewerkschaft. Ein großer Unternehmer sagte mir einmal: Der Gewerkschaft bleiben nur Menschen fern, die zu geizig und zu selbstsüchtig sind, um mitzukämpfen, aber charakterlos genug, um an dem Errungenen teilzunehmen.

Und sollten nicht bittere Ideen gegen die Wirtschaftsordnung aufkommen, wo jede Stunde Lebensgefahr bringt und an dem Lebensmark zehrt? Eines Tages verletzte ein Kohlenklumpen beim Herabfallen das Rückgrat des Bergmannes; sie begruben ihn am nächsten Tag. Die an den Drahtseilen einhereilenden Kohlenwagen erfaßten einen Jungen und machten ihn zum Krüppel auf Lebenszeit. Mein eigener Hausherr ging frohgemut nach des Tages schwerer Bürde dem Ausgang zu, als ein scheues Pferd ihn zu Boden stieß, daß er Monate lang zwischen Leben und Tod schwebte. Die dumpfe Luft, geschwängert mit dem Pulverdampf und dem Rauch der Talglampen, kürzt den Atem und wirft die Arbeiter nach 2 Dutzend Jahren harter Grubenarbeit asthmatisch, aufgebraucht und erwerbsunfähig auf die Straße. Die nassen Schächte krümmen die Glieder in Gicht: hatte ich doch selbst 3 Tage in einem Gange zu arbeiten, wo das Wasser von der Decke allerwärts herabspritzte und handtief den Boden bedeckte; 120 Fuß über meinem Kopf wogte der Ozean und das durchsickernde kalte Salzwasser durchnäßte mich nach den ersten 20 Minuten des Arbeitsbeginnes; und abends hatte ich durch die zugigen Schächte heimzugehen. Bedroht da nicht die Qual des Rheumatismus die Glieder?

Australien hat nicht die Fürsorge gegen Krankheit und Unfall, die Deutschland vorsieht; der mittellose Kranke wandert ins Spital und erhält oft ein Täfelchen mit „Pauper“ über seinem Bett — und wie bitter empfindet es ein Armer, wenn man ihn bloßstellt —, der Invalide hat sich mit einer Riesenprämie von einigen Schillingen der Woche zu begnügen;

der Krüppel aber, und wenn er die höchste Pension erhält, hat eben doch all das verloren, was das Leben wertvoll macht und ihn seiner Familie ein brauchbares Glied sein läßt. Er ist von seinem Beruf entmannt worden. Und dieses Schaffen dient zur Bereicherung Tausender, die nie eine Stunde lang gefahrdräuendes Kohlenhauerleben kosteten!

Wenn den Arbeitern der Kohlengrube, die das ganze Werk selbst tun und beherrschen, sich die Ansicht aufdrängt, daß die Herren zu viel Unternehmergewinn einheimsen, daß die Unternehmungen, wenn nicht von der Gesamtheit der Arbeiter, so doch vom Staat betrieben werden sollten, so folgen sie hierin Eingebungen der täglichen Erkenntnis; der Industriearbeiter dagegen bewundert, mag er es sich eingestehen oder nicht, den gewaltigen Organismus, der das Gesamtwerk zusammenhält; und mag er den Übergang der Produktion an die Allgemeinheit noch so oft von der Rednerbühne preisen hören: er steht einem Rätsel gegenüber, wenn er diese zukunftsfrohen Gedanken in seine enge Alltagswelt zu versetzen unternimmt.

In der Runde der Bergleute findet man kaum himmelanstürmende Reformer. Man wagt es sich kaum zu gestehen, wie bescheiden der Arbeiter ist, wie er zunächst nur nach einem Zustande trachtet, der kaum besser als der heutige ist. Die Gewerkschaft ist sein Stolz und seine Zuversicht; mit ihr will er nach Recht und Gesetz vorwärtskommen. Die Gewerkschaft ist das sicherste Antidoton gegen tollkühnen Umsturzwahn; man begreift, wenn kühne Sozialisten in diesen Verbänden ein Hemmnis sehen, man steht aber einem Rätsel gegenüber, wenn man Unternehmer und Staat die Gewerkschaft bekämpfen sieht, die ihnen als bester Pfeiler dient. Es brauchte nicht der Wahrsagung Sinclairs in seinem Jungle, um zu erkennen: „Wo die Gewerkschaft zusammenbricht, zieht das Morgenrot der blutigen Revolution auf". Wenn die Arbeiter nichts mehr haben, was ihnen hilft, dann kann ihnen „alles gestohlen werden"; die Verzweiflung des steuerlosen, von den Wogen eines übermächtigen Kapitalismus überwältigten Schiffers achtet keines Schreckens mehr; die ziellose Orgie des Umsturzes ist ihm gerade das rechte Ende.

Falsch wäre der Glaube, daß der Arbeiter nur in der Befriedigung seiner animalischen Bedürfnisse sein Lebensziel sieht: er hat ein vielleicht manchem unbewußtes Streben nach höherem Genußleben. Jedoch der Verzicht auf die Freuden der Natur, auf Luft und Licht während des ganzen hellen Tages läßt wohl am Abend die niederen Lebensinstinkte beim Bergmann besonders heftig erwachen: er sucht nach Gesellschaft, nur um die Einförmigkeit der wenigköpfigen Kameradschaft im Schachtesdunkel zu vergessen; gedankenloser Bummel durch lebendige Straßen, der Blick in bunte Läden ist ihm ein Anreiz; die geistigen Getränke beleben seine Phantasie, die vom Schwarz der Kohlenmauern niedergedrückt wird; die Scharen der Kinder zeigen, wie das leicht erkaufte Vergnügen in seiner Ehe sich vordrängt; den ganzen Tag von seiner Familie getrennt, ist es der müde Körper, der keine Kräfte für geistige Gemeinschaft mehr bewahrt hat und der Ehe den idealen Gehalt nimmt: matrimonium est communio corporis et animi ist der unwahr gewordene Wille des römischen Rechts; die moderne Wirtschaft hat das Leibliche vorgedrängt, das

Geistige zermalmt, besonders beim Bergmann. Gerade er aber empfindet den Druck seines Lebens: er ist von der Sinnlichkeit seines Familienlebens übersättigt, von dem Zauber der Alkoholberauschung angewidert, von den leeren Vergnügungen gelangweilt. Wo sind die öffentlichen Bibliotheken, wo sind die Konzerte, wo sind die billigen Schaubühnen und die anderen Mittel, die dem Arbeiter ein geistiges Leben spielend ermöglichen könnten?

Noch tut der Staat, tut die Gesellschaft zu wenig, um die in jedem Arbeiter schlummernden Ideale, den Drang nach Individualität zu wecken. Aufklärung erscheint ihnen wie Kraftverleihung an unerwünschte Mächte, Unwissenheit wie Bannung der kommenden Zeit. Die Machtinhaber von heute wollen immer noch nicht glauben, daß die Arbeiter die Herren von morgen sind. Diese haben sich so lange von der klassenbewußten Intelligenz und den politischen Unternehmerparteien gängeln lassen, daß sich viele in dem verhängnisvollen Wahn wiegen, so werde es immer bleiben. Wie sollen die stumpfen Massen herrschen? Doch schon dämmert das Bewußtsein der Macht den 80 oder 90 % der Bevölkerung, die in körperlichen Diensten ihre Muskeln regen und die politische Demokratie, wie sie in Australien ihren stärksten Ausdruck gefunden hat, ist die notwendige Folge der Krafterkenntnis. Noch stellen sich heute die alten Führer der Politik und Wirtschaft in die Dienste der neuen Demokratie. Bald werden die Arbeiter fordern, daß ihre eigenen Männer, ihr eigenes Denken und Empfinden herrschen. Laßt uns die kommenden Meister bilden! Man braucht nicht zu fürchten, daß ein Arbeiterstaat weniger idealistisch sein wird. Der Arbeiter hat kein geringeres Streben nach dem Licht der Sonne als der Manichäer oder der Büchergelehrte; doch es wird lange, sehr lange dauern, bis er denen gleichsteht, die Jahrhunderte lang das Privilegium der Schöngeisterei für sich ausgebeutet haben. Es bedarf der raschen Tat, Aufklärung und Idealismus auf dem bereiten Boden zu nähren, damit nicht die Macht des Arbeiters sich zu früh brutal übt, ehe ihm die Kultur seiner Zeit noch zur Wesenheit geworden ist. Die Veredelung der besten Pflanze unserer Wirtschaftsgemeinschaft, des Arbeiters, ist die notwendige Voraussetzung der Kulturzukunft unserer Nationen.

Der Bergarbeiter wird zur Avantgarde der neuen demokratischen Wirtschaftsepoche gehören; er ist es, der in den Vereinigten Staaten die von Unternehmern bestochenen bürgerlichen Parteien verurteilt und mit seinen Millionen freiheitsliebender, selbständiger Köpfe die Fahne des Sozialismus enthüllt hat; er steht auch in Australien auf dem Sprunge und die Verschwörung gegen die alte Zeit reift im dunklen Schacht. Sozialismus: soll es der Zuchthaus- oder Kasernensozialismus, in dessen Rahmen die kommende Zeit so einfach und unwürdig gedacht wird, oder ein Sozialismus mit kontrollierten Wirtschaftsfunktionen und freiester Individualität der Einzelnen sein? Der Engländer hat in seinen Adern nicht das Sklavenblut, das in anderen Nationen durch Jahrhunderte gezüchtet wurde, er ist mehr Individualist und es ist wohl aus der Seele jedes Angelsachsen geschrieben, wenn Oskar Wilde in seinem Hochgesang auf den Individualismus, in des „Mannes Geist unter'm Sozialismus" (the soul of man under socialism) schreibt: „Es ist herzzerreißend, zu

denken, daß tyrannischer Sozialismus (authoritarian socialism) uns in Sklaverei zurückbringen soll. Ist es nicht kindisch, das soziale Problem durch Freiheitsberaubung des Einzelnen zu lösen? Zwangsarbeit wird für keinen Menschen gut sein, nicht für den, der sie tut, noch für den zu dessen Nutzen sie getan wird, noch gut in sich selbst. Wir bedürfen dringend der größten Freiheit." Aber auch kluger und selbständiger Menschen, ihrer am meisten! Denn nicht viel wäre gewonnen, wenn wir nur sozialistische für kapitalistische Unfreiheit eintauschten.

Newcastle in Newsüdwales, Juli 1907.

---

5. Literatur.

Meine bisherigen Schriften über Australien:

Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur. Jena 1909.

Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Finanzpolitik des Commonwealth von Australien, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Conrad, 3. Folge, Band 12, S. 289—320.

Australien als selbständiger Produktionsstaat, ebendort, III, 34, S. 433—481 und S. 768—786.

Das australische Sparkassenwesen, ebendort, III, 34, S. 64—79 und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Auflage).

Die australische Gemeinde, ebendort, III, 35, S. 433—501.

Die kommunale Sozialpolitik in Australasien (Australien und Neuseeland), in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 130, S. 85—122.

Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 27, S. 205—233 und S. 446—476, und Bd. 28, S. 181—218.

Die Gewerkvereine Australiens und Neuseelands, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 31, Heft 3, S. 831—882.

Die Aufhebung des Arbeiterschiedsgerichtes in Neusüdwales, in der sozialen Praxis, 16. Jahrgang, Nr. 43.

Heimarbeit und Lohnkommissionen in Australien, England und Deutschland, in der sozialen Praxis, 19. Jahrgang, Nr. 16.

Vorbildliches vom australischen Verkehrswesen, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1907, Nr. 192.

Zur Literatur über Australien und Neuseeland, in der Zeitschrift für Politik 1910, Heft 3/4.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Australien und Neuseeland, im „Arbeitsmarkt“, der Monatsschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, 14. Jahrgang, Nr. 1.

Politik und Politiker in Australien und Neuseeland, im März, 4. Jahrgang, Heft 21.

Ernest Aves: Report on the Wages Boards and Industrial Concilation and Arbitration Acts of Australia and New Zealand. London 1908.

Henry Broadhead: State Regulation of Labour and Labour Disputes in New Zealand. Wellington 1908.

Findlay: Labour and the Arbitration Act. Wellington 1908.

I. Grattan Grey: „Australasia, Old und New.“ London, Hodder and Stoughton.

Mc Gregor: Industrial Arbitration in New Zealand. Dunedin 1901.

Julius Hatschek: Staats- und Verwaltungsrecht von Australien und Neuseeland. Bibliothek des öffentlichen Rechts, Bd. XIX. Hannover 1910.

Max Herz: Das heutige Neuseeland. Berlin 1909.

R. H. Hooper: Dreizehn Jahre sozialen Fortschritts in Neuseeland, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 19, Heft 3, S. 575—615.

Kennedy: The Black Police. London 1902.

H. Klaatsch: Ergebnisse meiner australischen Reise, im Korrespondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Braunschweig 1907.

Ders.: Schlußberichte über meine Reise nach Australien, in Zeitschrift für Ethnologie, 1907.

A. St. Ledger: Australian Socialism. London 1909.

A. Manes: Die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland (Heft 18 der „Arbeiterversicherung im Ausland“ von Zacher). Berlin-Großlichterfelde 1908.

Ders.: Die Invaliden- und Altersrentengesetzgebung des australischen Bundes und Großbritanniens (Heft 18a l. c.). Berlin 1908.

Ders.: Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. I, S. 906ff.

Ders.: Zur Literatur über Australien uud Neuseeland, in der Zeitschrift für Politik 1910, Heft 3/4.

Ders.: Im Land der sozialen Wunder. Berlin 1911.

Report of the Royal Commission on Insurance. Part I: Life Assurance 1910.

Report from the Royal Commission on old Age Pensions 1906.

Otto Richter: Arbeiterschutzgesetzgebung in Australien und Arbeiterschutzgesetzgebung in Neuseeland, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. I, S. 754ff.

Ruhland: Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung Australiens, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1891, Bd. 47, S. 318ff.

Moritz Schanz: Australien und die Südsee. Berlin 1901.

André Siegfried-Max Warnack: Neuseeland (Bd. III der modernen Wirtschaftsprobleme, herausgegeben von Victor Leo). Berlin 1909.

W. G. Spence: Australia's Awakening. Sydney und Melbourne 1909.

Harris Weinstock: Report on the Labour Laws and Labour Conditions of Foreign Countries in relation to Strikes and Lockouts. Sacramento 1910.

Ferner die im ersten Band aufgeführten Schriften.

5. Nachträge und Berichtigungen zu Band I: Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur.

I. Nachträge:

Politik:

Zu S. 1. Vom Bundesparlament wurde in dem Northern Territory Acceptance Act die Bereitwilligkeit der Übernahme des südaustralischen Nordgebietes ausgedrückt, zu seiner Durchführung bedarf es noch der formellen Zustimmung Südaustraliens.

Zu S. 17. Als Sitz der Regierung des Commonwealth, der nach § 125 der Verfassung in Neusüdwales, aber mindestens 150 engl. Meilen von Sydney entfernt liegen soll, ist nach jahrelangen Verhandlungen endlich im Dezember 1910 zwischen den beiden Arbeiterparteiregierungen des Bundes und von Neusüdwales der Distrikt Yass-Canberra bestimmt worden.

Zu S. 33. Durch den Adult Suffrage Act 1908 ist nun auch in Victoria allen Frauen über 21 Jahren für beide gesetzgebenden Körperschaften das Wahlrecht verliehen worden.

Zu S. 33. Vida Goldstein ließ sich auch 1910 wieder als Kandidatin für den Senat aufstellen, ohne erfolgreich zu sein.

Zu S. 47. Es sei hier zur Verfassung des Commonwealth nachgetragen, daß § 128 der Verfassung bestimmt, daß jede Verfassungsänderung der Zustimmung der Majorität der Wähler jedes Staates, wie der Wähler des ganzen Bundes bedarf, erst ein Gesetz vom 8. Oktober 1906 hat dafür das Wort Referendum geprägt und seine Abnahme näher geregelt, eine weitere Novelle hierzu erging im Jahre 1909. Praktisch angewandt wurde das Referendum zuerst im Jahre 1906, als hierdurch der Wahltag für die Bundesparlamentswahlen in den Herbst gelegt wurde. Im Jahre 1910 sprachen sich die Wähler im Referendum gegen die Ordnung der Finanzen, wie sie auf einer Konferenz zu Melbourne im August 1909 vorgeschlagen war, aus, während ein anderes Referendum die Übernahme der Staatsschulden auf das Commonwealth von der verfassungsmäßigen Einschränkung, wonach nur Schulden übernommen werden durften, die erst nach Inkrafttreten des Commonwealth eingegangen waren, befreiten.

Das Arbeiterparteiministerium hat Ende 1910 ein Referendum über die Ausdehnung der Bundesrechte auf die Gesetzgebung auf allen Gebieten des Handels und zur Verstaatlichung von Handels- und Industriemonopolen vorgeschlagen.

Ein Referendum besteht in den Einzelstaaten in der Alkoholgesetzgebung (s. Bd. I, S. 385 ff).

Siehe über das Referendum in Australien: Rosenthal: Referendum und Reichsverfassung in der Zeitschrift für Politik 1911.

Zu S. 48. Auf Grund des § 24 der Verfassung sendet nunmehr Neusüdwales 27, Victoria 22 Mitglieder in das Unterhaus des Commonwealth.

Zu S. 50. Im Februar 1908 bewilligte der Governor Baron Chelmsford dem bürgerlich-konservativen Ministerium Philp eine Auflösung des Parlaments, obwohl Kidston im Parlament über eine Majorität von 10 verfügte. Über dieses parteiische Vorgehen des Governors, der das Parlament auflöste, obwohl eine Majorität bestand, die die Geschäfte übernehmen wollte, war die Empörung so allgemein, daß bei der Wahl die Partei Philps 10 Sitze verlor und das Ministerium nun doch entlassen werden mußte. Im Commonwealth ist weder Watson im Jahre 1904 noch Fisher 1909 eine Parlamentsauflösung bewilligt, um die sie gebeten hatten, obwohl die Berechtigung dieser Bitte bei Fisher durch den Ausgang der Wahl im Jahre 1910 bewiesen wurde.

Zu S. 79 ff. Das Ministerium Kidston wurde durch das Ministerium Philp am 19. November 1907 abgelöst, kam aber wieder am 18. Februar 1908 zurück. Es sieht sich heute wieder der Gegnerschaft der eigentlichen Arbeiterpartei unter Bowmanns Führung gegenüber und hat zu seiner Stärkung sich Denham mit seinen Anhängern angegliedert, der es fertig brachte, dem vergangenen Kidston-Ministerium, wie dem Philp-Ministerium anzugehören.

Tasmanien hat vom 20. bis 27. Oktober 1909 ein kurzlebiges Arbeiterministerium unter Earle besessen.

Im Commonwealth trat am 29. April 1910 nach der Wahl, die der Arbeiterpartei eine absolute Majorität brachte, das Ministerium Fisher an die Stelle des Ministeriums Deakin-Cook, das am 2. Juni 1909 das erste Ministerium Fisher abgelöst hatte. Die jetzige Regierung besteht meist aus ehemaligen Muskelarbeitern: der Ministerpräsident Andrew Fisher wie der Postminister Josian Thomas waren Bergarbeiter, der Minister des Äußeren Batchelor arbeitete in den Eisenbahnwerkstätten Südaustraliens, der Kriegsminister Pearce stand an der Hobelbank, der Minister ohne Portefeuille Frazer war Maschinist. Der einzige Jurist im Ministerium ist Hughes, ihm ist auch das Justizministerium übertragen.

In Südaustralien und Neusüdwales ist durch die Wahlen von 1910 die Arbeiterpartei ebenfalls in den Besitz der „Treasury benches" gekommen. Dort war es wohl die Erbitterung über die Untreue Peakes am offenen Grabe von Price (s. Bd. I, S. 451 f.), hier die Abrechnung für die gewalttätige Niederwerfung der Bergarbeiterstreiks in Broken Hill und Newcastle und die antisoziale Gesetzgebung, die jener den Sieg brachte. Freilich gelang es in Südaustralien nur mit 3, in Neusüdwales gar nur mit 2 Stimmen Majorität (46 Liberale, 44 Arbeiterparteimitglieder). In Südaustralien hat wenigstens der Liberale Sir Jenkin Coles den Speakersitz übernommen und dadurch die Regierung besser arbeitsfähig gemacht.

An der Spitze der Regierung steht in Südaustralien Verran, in Neusüdwales Mac Gowen, der den bedeutenden Politiker W. A. Holman als Attorney-General und G. S. Beeby als Unterrichtsminister berufen hat.

Von den Ministern war Mac Gowen Kesselschmied, Holman hatte sich vom Möbelschreiner zum Advokaten durchgearbeitet, der Ackerbauminister Macdonald war Scherer, der Bergbauminister Edden Bergarbeiter, der Landminister Nielsen war früher Schlosser, zuletzt Landwirt, nur der Minister für öffentliche Arbeiten Griffith, der Lehrer war, und der Advokat Beeby entstammen nicht den Reihen der Arbeiter.

Zu großen Taten wird die Arbeiterregierung bei ihrer prekären Existenz weder hier noch dort kommen. Ob die Reduzierung der Parlamentssitze, die in Neusüdwales beabsichtigt ist, der Arbeiterpartei eine größere Majorität bringen wird, ist fraglich, da das Stimmenverhältnis 120992 für und 119486 Stimmen gegen die Arbeiterpartei war.

Die Entlassung der im Streik zu Newcastle verurteilten Bergleute aus dem Gefängnis war die erste Tat des Ministeriums. Die Aufhebung des Wadeschen Streikgesetzes wird bald folgen. Sofort wurde die Verstaatlichung der Eisenindustrie in die Wege geleitet: die Commonwealthregierung wurde bereits gefragt, ob sie sich zum Bezug allen Eisenmaterials für die transkontinentale Eisenbahn von Port Augusta nach Kalgoorlie und die Eisenbahnbauten im Northern Territory vom Staatseisenwerk in Neusüdwales verpflichten wolle.

Zu S. 82. Der sozialistische Grundcharakter der australischen Arbeiterparteien sei noch mit folgenden Ausführungen ihrer Leiter belegt:

Zwei Aussprüche von Watson aus dem Jahre 1906 tragen zur Klärung dieser Streitfrage bei:

„Der Sozialismus, den ich anerkenne, richtet sich gegen das gegenwärtige Konkurrenzsystem und seine chaotische Produktion mit der Absicht dafür das Eigentum der Gesamtheit über Land und Kapital zu schaffen und die Kontrolle über Produktion und Handel dem ganzen Volke zu übertragen“, und

„Mein Sozialismus hat Fabianischen Charakter. Die einzige Art von Sozialismus, der wir dauernd uns zu erfreuen hoffen können, ist auf den Aufbau Stück für Stück angewiesen, wobei das Volk zu einem wachsenden Verantwortlichkeitsgefühl erzogen wird. Diejenigen, die nur Karl Marx folgen, fliegen gegen die Erfahrungstatsachen.“ (Bekanntlich bekämpft auch der englische Sozialist Keir Hardie die marxistische Theorie des Klassenkampfes.)

Der gegenwärtige Ministerpräsident A. Fisher äußerte 1905: „Keine Partei, die wert des Namens Arbeiterpartei ist, kann leugnen, daß ihr Ziel Sozialismus ist, aber kein Sozialist mit parlamentarischer Erfahrung kann hoffen, auf Jahre hinaus mehr als eine praktische Gesetzgebung sozialpolitischer Natur zu erreichen. Der Sozialismus kann aber deshalb nicht beseitigt werden, denn dann bliebe nichts übrig“.

Zu S. 104. Nun ist die Nordinsel von einer Eisenbahn der ganzen Länge nach durchzogen, am 7. August 1908 ging der erste Zug von Wellington nach Auckland.

Wirtschaft:

Zu S. 200. Die in den Gesetzen über indirekte Steuern, dem Excise Tariff Act 1906 Nr. 16 u. 20 vorgesehenen sozialpolitischen Bestimmungen wurden vom Bundesgericht (High Court) als unkonstitutionell für ungültig erklärt, da der Bund hier in die Rechte der Einzelstaaten eingegriffen habe.

Zu S. 237. Am 14. Dezember 1908 wurden Prämien für die Eisenindustrie durch „An Act for the Encouragement of Manufactures in the Commonwealth" (Nr. 26 of 1908), kurz Manufactures Encouragement Act 1908 genannt, für die Zeit vom 1. Januar 1909 an eingeführt.

Sie sind in folgender Weise fixiert:

Ware	Prämie	Gesamtbetrag	Erlöschen der Prämie
I. Klasse:			
Roheisen aus australischem Erz . .	12 sh per ton		
Gepuddeltes Stabeisen, gefertigt aus australischem Roheisen	12 sh per ton	150 000 £	30. Juni 1914
Stahl, gefertigt aus australischem Roheisen	12 sh per ton		
II. Klasse:			
Galvanisiertes Eisenblech und galvanisierte Eisenplatten (gewellt oder nicht), gefertigt aus australischem Erz	10% des Wertes		
Drahtnetz, nicht in Gefängnissen gefertigt und aus australischem Erz, oder aus Draht, der in den vereinigten Königreichen gefertigt wurde, hergestellt	10% des Wertes	30 000 £	30. Juni 1912
Draht, aus australischem Erz gefertigt	10% des Wertes		
Eisen- u. Stahlröhren (tubes or pipes), außer wenn genietet oder gegossen, mit nicht mehr als 6 Zoll Durchmesser, gefertigt aus australischem Roheisen oder Stahl .	10% des Wertes		

Für die erste Klasse ist nach § 5 Abs. 2 nur ein jährlicher Aufwand von 30 000 £ vorgesehen, doch wenn unverbrauchter Rest vom Vorjahr her besteht, darf dieser zu jener Summe hinzugeschlagen werden.

§ 11 macht die Bezahlung einer Prämie davon abhängig, daß die Fabrikanten die von ihnen gezahlten Löhne dem Minister mitteilen. Dieser kann die Prämie ganz oder teilweise vorenthalten:

a) wenn die Löhne unter der von maßgebenden Stellen des Commonwealth oder der Einzelstaaten festgestellten Höhe sind,

b) wenn sie mangels solcher Feststellung unter dem örtlichen Lohnniveau sich befinden,

c) wenn mangels solchen Lohnstandards der Präsident des Commonwealth-Schiedsgerichtes oder ein Höchstrichter eines Staates oder irgend eine Person oder Personen, die eine maßgebende Industriebehörde darstellen, auf Befragen des Ministers die Löhne für unangemessen erklärt haben.

Der Minister hat nach § 7 darüber zu wachen, daß die Produkte gut und marktfähig sind.

Zu S. 248 ff. Gütererzeugungs-Statistik für das Jahr 1908:

Produktionsstatistik des Commonwealth 1908 (1906):

	in 1000 £	
Landwirtschaft	37 150	(25 349)
Weidewirtschaft	47 259	(45 389)
Milch-, Geflügelwirtschaft und Imkerei	15 045	(13 611)
Forst und Fischerei	4 286	(4 879)
Bergbau	4 568	(26 643)
Fabrikation, der durch den Arbeitsprozeß hinzugefügte Wert	36 637	(31 172)
Insgesamt	164 945	(147 043)

1908	Commonwealth		Neuseeland	
Schafe	87 043 266		22 449 053	(Argentinien 1908: 67 211 754)
Rinder	10 547 629	(1908/09)	1 816 299	(Argentinien 1908: 29 116 625)
Pferde	1 927 731	(1908/09)	363 778	(Argentinien 1908: 7 531 376)
Schweine	695 689	(1908/09)	245 092	(Argentinien 1908: 1 403 591)
Weizenernte in 1000 Bushel	62 591		8 773	
Wollerzeugung in 1000 Pfd.	642 184		168 709	
Ausbeute an Gold in 1000 £	501 475		71 529	
„ „ Silber „ 1000 „	57 993		1 091	
„ „ Kupfer „ 1000 „	51 863		19	
„ „ Zinn „ 1000 „	26 749		—	
„ „ Kohle „ 1000 „	63 454		13 485	
Andere Mineralien in 1000 £	13 369		14 399	(einschließlich Kaurigummi)
Ausfuhr gefrorenen Fleisches in 1000 Pfd.	140 577		237 474	
in 1000 £	2 015		3 189	

Zu S. 324. Bedeutende Staatsmittel wurden auch zur Bekämpfung der Kaninchenpest aufgewendet, sei es, daß man ihre Kadaver prämierte oder ihre Vernichtung sonst förderte oder, daß man durch Anlage von Gittern, die einige Fuß tief in die Erde reichen, ihrem Vordringen entgegentrat oder ihre Vernichtung im abgeschlossenen Gebiet erleichterte. Hierzu sind eigene, zur Auflage von Steuern berechtigte, öffentliche Körperschaften — rabbit boards — gebildet worden, die unter Staatsaufsicht stehen und von der Staatskasse oft auch Zuschüsse erhalten.

Victoria hat den Kampf gegen die Kaninchen im Jahre 1880 aufgenommen und seitdem bis zum 30. Juni 1908 498895 £ ausgegeben, außerdem Landgemeinden (shires) 200000 £ zum Ankauf von Drahtnetzen vorgeschossen, die aber bereits wieder zurückgezahlt sind.

In Queensland begann die Kaninchenabwehr mit einem Rabbit Boards Act von 1891, der Staat hat neben Errichtung von Netzabsperrungen auf Staatskosten, durch die er vor allem sein Land gegen den verseuchten Süden abschließen will, die Boards bis zur Höhe ihrer eigenen Einkünfte unterstützt und auch Einzelpersonen günstige Bedingungen zum Bezug von Netzen eingeräumt.

Bis Ende 1908 waren vom Staat 732 Meilen Netze an der Grenze, von den Boards 5725 Meilen, von Einzellandwirten 10317 Meilen gespannt. Die Kosten für den Staat betrugen 289628 £ für Anlage des Grenznetzes und für die Zentralverwaltung, für 177018 £ wurden den Boards Netze geliefert und ihnen 46520 £ an Anleihen gewährt, Einzellandwirte schuldeten dem Staat 150182 £ für Netzlieferungen.

Die Aufwendungen der Privaten betrugen noch 367920 £, so daß in Queensland fast $1^1/_2$ Millionen £ zur Bekämpfung der Kaninchen aufgewendet wurden.

Zu S. 328. Der Bund hat von der ihm nach Ziffer 51 Abs. 12 zustehenden Befugnis zu eigenem Münzwesen im Act relating to Currency Coinage, and Legal Tender vom 4. September 1909 (Coinage Act 1909) Gebrauch gemacht. Es sind nationale und fiskalische Gründe, die zu dieser Gesetzgebung führten. An australischem Silbergeld muß bis zu 40 sh, an Bronzegeld bis zu 1 sh an Zahlung angenommen werden.

Kultur:

Zu S. 365. Queensland hat nun bereits eine Universität, die am 10. Dezember 1909 von Governor eröffnet wurde.

Zu S. 384. Die Antialkoholgesetzgebung von Neuseeland, Neusüdwales und Victoria brachte auch das Verbot des Verkaufs von Alkohol am Sonntag.

Zu S. 387. Das Alkoholreferendum bei der Wahl von Neusüdwales im Oktober 1910 brachte keine besonderen Erfolge der alkoholfeindlichen Bewegung. Nach der Wahl von 1907 trat in 64 Wahlbezirken von 90 eine Herabsetzung der Schankstätten ein, das schien offenbar vielen Leuten als genügend, so daß 1910 nur noch in 12 eine weitere Herabsetzung und nur in einem eine erstmalige Herabsetzung bei der Wahl entschieden wurde. In 11 Bezirken fand sich eine einfache Majorität für Aufhebung aller Schankstellen, der gesetzlich erforderlichen Dreifünftelmajorität näherte man sie nur in Allowrie und Gordon, erreicht wurde sie nirgends.

Zu S. 397. Kardinal Moran hat nach der letzten Wahl für das Bundesparlament seine Sympathie für die Arbeiterpartei unverhüllt in folgender Ansprache, die er bei der Preisverteilung für Sportsleistungen am St. Patrickstag hielt, kund gegeben:

„Es scheint mir, daß das Geheimnis, wie es zu diesem Resultat der Wahl kam, darin besteht, daß das Volk sagte: „Wir brauchen keine Hetzer hier. Jemand sagte, daß ich 10 000 Briefe nach den verschiedenen Teilen von Australien schrieb, um den Erfolg der Arbeiterpartei zu sichern. Wäre ich wohl genug gewesen, hätte ich sicher meine Stimme abgegeben, aber ich tat es nicht, noch habe ich weder direkt noch indirekt die verflossene Wahl beeinflußt. Der gesunde Menschenverstand (Commonsense) Australiens hat meines Erachtens diesen Erfolg gebracht." (The Argus vom 2. Mai 1910.)

Auch der Sieg der Arbeiterpartei in Neusüdwales im Oktober 1910 wird der Stellungnahme der katholischen Kirche zugeschrieben.

Zu S. 402. Victoria hat im Marriage Act 1909 die schlimmsten Mißstände in der Eheschließung bekämpft: 2 Tage vor der Eheschließung muß die Anmeldung bei dem amtierenden Priester erfolgen, hiervon kann nur der Friedensrichter dispensieren. Die Verletzung dieser Vorschrift macht die Ehe zwar nicht nichtig, trägt aber dem Priester eine Strafe von 20 £ ein und er kann vom Hauptstaatssekretär auf 12 Monate von der Eheschließungsbefugnis suspendiert werden. Jedem Priester, der nach der Ansicht des Hauptstaatssekretärs aus der Eheschließung ein Geschäft macht, kann diese Befugnis entzogen werden.

Die anerkannten Vorstände der Kirchengemeinschaften haben alljährlich im Januar eine Liste ihrer Priester einzureichen.

Zu S. 445. Die vom zweiten Ministerium Fisher vorgeschlagene Landsteuer hat folgende Abstufung:

Unverbesserter Bodenwert	Steuer auf das £
1 £ bis 5 000 £	frei
5 000 „ „ 10 000 „	1
10 000 „ „ 15 000 „	1½
15 000 „ „ 20 000 „	2
20 000 „ „ 30 000 „	2½
30 000 „ „ 40 000 „	3
40 000 „ „ 50 000 „	3½
50 000 „ „ 60 000 „	4
60 000 „ „ 80 000 „	5
80 000 „ und mehr	6

Grundbesitz, der nicht in Australien ansässigen Personen gehört, erhält einen Steuerzuschlag von 1 d und zahlt eine Steuer von 1 d auch für Grundbesitz im unverbesserten Wert von weniger als 5000 £.

Bei der Beratung der Landsteuer im August 1910 begegnete der Minister W. M. Hughes den Angriffen Deakins auf die Landsteuer mit dem Hinweis, daß der Gesamtwert des Bodens in Australien auf 15 200 Millionen Mark geschätzt werde, von denen sich Ländereien im Werte von 2540 Millionen Mark in den Händen von weniger als 10 000 Personen befänden. In keinem Land der Welt werde der Besitz so wenig zu den Lasten des Staates herangezogen, wie in Australien, denn während die direkten Steuern auch nach Einführung der Landsteuer nur 16 sh jährlich auf den Kopf der Bevölkerung betrügen, machten die indirekten Steuern 50 sh aus.

Hughes hat auch in einem Artikel im Sydney Daily Telegraph vom 10. September 1910 diese Landsteuer verteidigt:

Er weist darauf hin, daß die reichen Landbesitzer jeder Steuer widerstreben, die auf sie und ihre Besitzungen fällt. Sie hätten eine Landsteuer in den Bundesstaaten bekämpft und wehrten sich jetzt gegen eine Bundessteuer, da jene nur von den Staaten auferlegt werden solle. Sie empfählen immer die Besteuerung der Landlosen und Armen. Diese aber würden in Australien durch die höchsten Zölle der Welt in ihrem Einkommen bereits mit 10 bis 25 % herangezogen. Hierdurch würden gerade die besten Bürger, die heiraten und große Familien gründen, am schwersten getroffen. Die britischen Zölle betrügen 1 £ 7 sh 11 d auf den Kopf der Bevölkerung, die des Commonwealth 3 £ 2 sh 7 d. Diese progressive Landsteuer solle das Landmonopol bekämpfen, je größeren Besitz einer habe, um so mehr hemme er den wirtschaftlichen Fortschritt und bedrohe die nationale Existenz; müsse er schon deshalb höher besteuert werden, so liege bei ihm auch eine größere Leistungsfähigkeit vor. Diese Steuer beabsichtige große Besitzungen zu zertrümmern — it is a tax designed to break up large estates — und dem Staat notwendige Einnahmen verschaffen. Man habe diesen Doppelcharakter der Steuer angefochten, als ob nicht auch die Steuer auf Alkohol der Bekämpfung der Trunksucht, die Zölle dem Schutz der Industrie, also wirtschaftlichen Reformen neben ihren Einnahmezwecken dienten.

Zu S. 452. Spence gibt in seinem Buch Australia's Awakening das Anklagematerial gegen Bent.

Thomas Bent starb am 17. September 1909.

II. Berichtigungen.

Zu S. 34: In der ersten Tabelle muß es in der vorletzten Zeile und letzten Reihe statt 887 312 und 1 059 168: 53,09 und 56,38 heißen.

Zu S. 50, Zeile 10: statt Ernennung: Berufung.

Zu S. 65, Zeile 33: statt Gutachtungsbefugnis: Begutachtungsbefugnis.

Zu S. 66, Zeile 10: statt korporativen: kooperativen.

Zu S. 93, Zeile 30: statt Labor: Lalor.

Zu S. 102, Zeile 3: statt Bd. III usw.: III. Folge, Bd. XXXIV, S. 452 ff.

Zu S. 121, Zeile 3 von unten: statt Landwert: Landertrag.

Zu S. 122, Zeile 5: statt Bodenwert und Zeile 7 statt Landwert: steuerbarer Ertrag des Landes (ratable value of land).

Zu S. 208, Zeile 9: statt angeheftet: zugeschlagen.

Zu S. 212, Seitenzahl oben statt 112: 212.

Zu S. 224, Zeile 6: statt im nördlichen Kohlengebiet: südlich vom nördlichsten Teil der Sharksbay dem Breitegrade nach und westlich vom Meridian von Mount Barren.

Zu S. 225, Zeile 17: statt Erdwaren: Erdwaren-.

Zu S. 248, Zeile 8: nach einer: ein Jahrhundert langen; Zeile 14 statt nahen: fernen.

Zu S. 253, Zeile 1: nach Der Robertson Landact: von 1861.

Zu S. 258, Zeile 17: vor der Schafherden: der Stückzahl.

Zu S. 277, Zeile 13: verhungert oder verdurstet.

Zu S. 284, Zeile 4 von unten: statt dieser: der gesamten.

Zu S. 285, 1. Textzeile: statt Australien: Australasien.

Zu S. 333, Zeile 4: statt Workship: Worship und statt Meyers: Myers.

Zu S. 384, Zeile 5: statt in: durch.

Zu S. 385, Zeile 26: statt Fortsetzung: Fortbestand.

Zu S. 445, Zeile 10: statt 1 bis 4 %: 1—4 d.

6. Nachträge und Berichtigungen zu Band II.

Zu S. 4. Die im Text gegebene Statistik der Ureinwohner geht auf Schätzungen des queensländischen Chief Protector of Aborigines zurück, mit denen sich die von Dr. Roth, dem früheren Eingeborenenkommissär Queenslands, ziemlich decken. (Commonwealth Yearbook 1910, S. 113).

Die Angabe Coghlans, wonach 1901 noch 153 000 Eingeborene in Australien gelebt hätten, indem er für Queensland 25 000, für Südausstralien 50 000 und Westaustralien 70 000 annimmt, müssen als unrichtig erscheinen. Die 1901 vom Census erfaßten Eingeborenen waren:

	Vollblut	Halbblut	Insgesamt
Neusüdwales . . .	3 778	3 656	7 434
Victoria	271	381	652
Queensland	5 137	1 533	6 670
Südaustralien . . .	25 433	690	27 123
Westaustralien . . .	5 261	951	6 212
Tasmanien	—	157	157
Insgesamt	40 880	7 368	48 248

Nach einer anderen Einteilung des Halbbluts waren es 41 389 Vollblutureinwohner, von den 22 712 Männer und 18 677 Frauen waren: 121,6 Männer auf 100 Frauen.

Zu S. 19. Neuseeland hat von 1851 bis 1861 44 742 Personen durch Einwanderung und 27 572 durch natürliche Vermehrung erhalten.

Zu S. 20. Den Rückgang der Geburtenziffer seit der ersten Hälfte der sechziger Jahre zeigt folgende Tabelle:

	Geburten auf 1000 der Bevölkerung								
	1861—65	1866—70	1871—75	1876—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896 bis 1900	1905—09
Neusüdwales	42,71	40,70	39,35	38,53	37,65	36,36	32,93	27,98	26,92
Victoria	43,30	39,27	35,69	31,43	30,76	32,72	30,94	26,06	24,86
Queensland	43,07	43,91	40,81	36,72	36,37	38,81	35,15	30,40	26,61
Südaustralien	44,14	40,60	37,24	38,28	38,52	34,48	31,46	26,54	24,03
Westaustralien	37,69	33,52	31,30	32,97	34,57	36,88	30,78	28,78	29,22
Tasmanien	33,80	29,65	29,72	31,54	35,02	34,59	32,80	28,20	29,76
Commonwealth	42,43	39,48	36,90	35,36	34,93	35,09	32,31	27,62	26,26
Neuseeland	38,22	42,28	40,02	41,32	36,36	31,19	27,66	25,75	27,27
Australasien	42,01	39,83	37,35	36,38	35,19	34,42	31,54	27,31	27,[illegible]

Man hat berechnet, daß Australasien an dem Geburtenrückgang von Neusüdwales seit 1864 gemessen bis 1910 um über 1 Million an Bevölkerung einbüßte.

Wenn Geburten-, Sterbe- und Eheziffer des Jahres 1890 fortgedauert hätte, hätten andere Ziffern für das Commonwealth sich ergeben als wir sie tatsächlich finden:

Jahr	Geburten		Todesfälle		Eheschließungen	
	Wirklich	Nach der Ziffer von 1890	Wirklich	Nach der Ziffer von 1890	Wirklich	Nach der Ziffer von 1890
1890	108 683		44 449		23 725	
1891	110 187	111 802	47 430	45 737	23 862	24 419
1892	110 158	114 502	42 268	46 842	22 049	25 009
1893	109 322	116 617	45 801	47 707	20 631	25 470
1894	104 660	118 734	42 958	48 573	20 625	25 933
1895	105 084	121 002	43 080	49 501	21 564	26 428
1896	100 134	123 212	45 202	50 405	23 068	26 911
1897	101 137	125 419	43 447	51 308	23 939	27 393
1898	98 845	127 371	51 406	52 106	24 472	27 819
1899	100 638	129 088	47 629	52 809	25 958	28 194
1900	102 221	130 848	44 060	53 529	27 101	28 579
1901	102 945	132 662	46 330	54 271	27 753	28 975
1902	102 776	134 873	48 078	55 175	27 926	29 458
1903	98 443	136 478	47 293	55 832	25 977	29 808
1904	104 113	138 305	43 572	56 879	27 682	30 207
1905	104 941	140 511	43 514	57 482	29 004	30 689
1906	107 890	142 908	44 333	58 462	30 410	31 213
1907	110 347	145 365	45 305	59 468	32 470	31 749
1908	111 545	148 093	46 426	60 583	32 551	32 345

Zu S. 22, von unten Z. 8. In Neusüdwales stieg das Alter der Bräute von 22,64 im Jahre 1881—1885 auf 23,95 im Jahre 1896.

Das Heiratsalter von Bräuten und Bräutigamen verschob sich in Victoria in folgender Weise:

	Durchschnittsalter	
	der Bräute unter 45 Jahren	der Bräutigame unter 45 Jahren
1870—74	24,13	29,93
1880—84	23,83	28,61
1890—94	24,66	28,66
1900—04	25,44	29,70
1905	25,77	29,76
1906	25,97	29,90
1907	25,82	29,78
1908	25,85	29,77
1909	25,99	29,78

Das Heiratsalter der Männer ist nach Berufen verschieden: am frühesten unter 30 Jahren lag das Durchschnittsheiratsalter der hochgelohnten Arbeiter der schweren Industrien, so der Eisenindustrie (28,07), der sorglosen Tagelöhner (29,22), der nach Familienherd sich sehnenden Bergarbeiter (29,29). Zwischen 30 und 32 Jahren lag das Heiratsalter von Handlungsgehülfen (30,38) und von Staatsangestellten, wie Schutzleuten

(30,46) und Eisenbahnbediensteten (30,54), die erst in höherem Alter die für ihre Ehebedürfnisse nötigen Einkünfte bekommen; noch älter werden Seeleute (32,05), Schullehrer (32,17), Reisende (32,18), Landwirte (32,23) und freie Berufe (Professional) (32,54), bei Seeleuten und Reisenden bringt wohl der Beruf den späteren Heiratsentschluß, bei Schullehrern und den freien Berufen der spätere Empfang genügenden Gehaltes, bei den Landwirten die späte Gelegenheit zur Selbständigkeit oder Übernahme des väterlichen Gutes.

Gleichlaufend hiermit ist das Ergebnis einer Statistik des Commonwealth:

Durchschnittsalter	Freie Berufe	Häusliche Dienste	Handelsstand	Transportgewerbe	Fabrikarbeiter	Baugewerbe	Landwirtschaft (Ackerbau)	Viehwirtschaft	Bergarbeiter
1907	31,26	30,12	29,74	28,90	28,01	29,71	30,93	32,55	29,03
1908	31,01	30,62	29,77	28,83	28,46	29,02	30,96	32,63	29,00

Wie sehr wegen der Kostspieligkeit der Ehe freie Verhältnisse eingegangen werden und besonders junge, unüberlegte Mädchen sich mangels der Heiratsmöglichkeit hierzu bereit finden, zeigt eine betrübende Statistik unehelicher Geburten:

Im Alter unter 19 (24) Jahren wurden im Commonwealth 1908 ohne Tasmanien 1722 (3884) Kinder unehelich geboren und in weiteren 1905 (5873) Fällen machte nur eine nachträgliche Heirat die Kinder ehelich, die ehelichen Erstgeburten nach dem neunten Monat von Ehefrauen unter 19 (23) Jahren betrugen 879 (6002). Von 22392 Müttern unter 25 Jahren gebaren 4249 außerehelich. In Neusüdwales waren im Jahre 1908 von 7861 Müttern unter 18 Jahren 4183 unverheiratet, zwei Drittel der unehelichen Kinder wurden von Müttern im Alter von 15 bis 25 Jahren, die Hälfte von Müttern im Alter von 17 bis 22 Jahren geboren.

Zu S. 23, Z. 36. Die Verschiedenheit der Kinderzahl in verschiedenen Berufen hängt nur zu einem kleinen Teil mit besseren oder schlechteren physischen Eigenschaften der Eltern zusammen, weit mehr müssen wirtschaftliche Erwägungen und moralische Qualitäten der Eltern maßgebend erscheinen:

Neusüdwales wies bei den 1898 bis 1902 verstorbenen Ehemännern nachfolgende Nachkommenschaft nach: in häuslichen Diensten 4,32, in freien Berufen 4,59, im Handel 4,70, in der Industrie 5,27, in der Landwirtschaft 6,28. Für den Commonwealth ohne Tasmanien ergab sich 1908 auf gleicher statistischer Basis folgender Unterschied: Häusliche Dienste 4,43, Handel 4,69, freie Berufe 4,80, Verkehrsgewerbe 4,71, Industrie 5,18, Baugewerbe 5,35, Bergbau 5,40, Viehwirtschaft 5,91, Landwirtschaft 6,67 Kinder.

Zu S. 27, Z. 11 von unten. Vor der königlichen Kommission in Neusüdwales wurde der vermeidbare Verlust von Kindertodesfällen auf 25 % angegeben, was von 1895 bis 1902 8252 Köpfe betragen hätte.

Zu S. 66:

Im November 1910 hatten die Fleischpreise in London nachfolgende Höhe:

Im Großhandel.

		sh	d		sh	d
Rind, 8 Pfd.:	Schottisches, short sides	4	8	bis	5	—
	„ long sides	3	6	„	4	8
	Argentinisches, gefroren (frozen), Hinterviertel	2	1	„	2	2
	„ „ Vorderviertel	1	8	„	1	10
	„ gekühlt (chilled), Hinterviertel	2	4	„	2	8
	„ „ Vorderviertel	1	11	„	2	—
	Neuseeländisches, gefroren, Hinterviertel	2	—	„	2	2
	„ „ Vorderviertel	1	8	„	1	9
	Australisches, gefroren, Hinterviertel	2	—	„	2	1
	„ „ Vorderviertel	1	8	„	1	9
Hammel, 8 Pfd.:	Schottischer	4	—	„	4	4
	Neuseeländischer, gefroren, Canterbury	2	9	„	3	—
	„ „ Wellington	2	6	„	2	10
	Australischer, gefroren	2	2	„	2	4
	River Plate	2	3	„	2	5
Lamm, 8 Pfd.:	Neuseeländisches, gefroren	3	8	„	4	—

Die Butterpreise stellten sich für 100 Pfd. dänischen Butters auf 115—117 sh
holländischen „ „ 112—114 sh
irischen „ „ 98—114 sh
australischen „ „ 94—114 sh

Im Kleinhandel.

		Bester schottischer und englischer, Pfd.	Neuseeländischer, gefroren, Pfd.
Hammel:	Tier, 50—60 Pfd. schwer	8½ d	5½ d
	Beine, 6—8 Pfd. schwer	11½ „	7½ „
	Hinterviertel, 10—14 Pfd. schwer	11½ „	7 „
	Vorderviertel, 10—18 Pfd. schwer	9 „	5½ „
	Schulter, 6 Pfd. schwer	7 „	6½ „
	Niere	3½ „	1½ „

		Neuseeländisches, gefroren, Pfd.
Lamm:	Ganzes Lamm	7 d
	Beine	9½ „
	Schulter	8½ „
	Vorderviertel	7 „
	Hinterviertel	8½ „

Diese Kleinhandelspreise sind der Notierung des Geschäftes John Barker entnommen, das langen Kredit gibt und für die vornehmere Welt liefert, in Geschäften der Arbeiterviertel Londons stellen sich die Preise auf etwa 15 % niedriger.

Zu S. 126. Es ist wohl deutsche Initiative gewesen, die in Südaustralien genossenschaftlichen Bezug von Waren veranlaßte und den bis heute bedeutendsten Konsumverein Australasiens in der ‚Adelaide Cooperative Society' ins Leben rief; diese Genossenschaft hatte 1904 3575 Mit-

glieder, und Mitgliedereinzahlungen von 40000 £, ein Leihkapital von 1800 £, hatte eine Bäckerei, die für 10000 £ Brot verkaufte, und eine Milchwirtschaft mit 154 Stück Vieh, die für 2000 £ Produkte verkaufte. 3 % des ganzen südaustralischen Kolonialwarenverkehrs wurde von ihr besorgt. 5000 £ war der Ertrag, der den Mitgliedern zugute kam. Die Erfolge des Genossenschaftswesens waren sonst nicht besonders groß, nur in Bergwerksgebieten hat man sich ihm mehr zugewandt. „Civil Servants' Societies" in Sydney, Melbourne und Brisbane hatten ebenfalls günstige Entwicklung. Das Kreditbegehren des Australiers und sein Verlangen nach raschem klingenden Erfolg und seine Untreue zur Genossenschaft, wenn er irgendwo anders einen Artikel um eine Kleinigkeit billiger bekommt, soll der Entwicklung des Genossenschaftswesens geschadet haben.

Die nachsteheude lückenhafte Statistik schließt auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Verkauf der Produkte, Herstellung von Butter, geräuchertem Speck (bacon) und Käse ein, die wieder in dem von Deutschen stark durchsetzten Südaustralien besondere Entwicklung nahmen. Die 1894 gegründete South Australian Cooperative Union hatte 1902 3633 Mitglieder und befaßte sich mit dem Verkauf von 1700000 bushel Weizen, sie hat auch den Preis landwirtschaftlicher Maschinen herabzudrücken gewußt und spielt mit ihrem Umsatz von 400000 £ die bedeutendste Rolle in Australien; sie verteilt 6 % Dividende.

Genossenschaften (cooperative Societies)

		Kapital	Reservefonds	Gesamt- Aktiva	Gesamt- Passiva
		£	£	£	£
Neusüdwales . . .	39	90 690	37 676	214 179	176 845
Victoria	35	122 431	7 875	276 517	266 437
Queensland	5	6 044	197	10 899	7 331
Südaustralien . . .	8	77 001	3 639	122 601	116 854
Westaustralien . . .	2	6 083	921	28 512	22 074
Commonwealth . .	89	292 249	50 308	652 708	589 541

Zu S. 144, Z. 16. Die Mindestlohnbestimmung gilt in Queensland auch für Beschäftigung in Läden.

Zu S. 145, Z. 1. Queensland hat ein Minimum von 6 d, außerdem muß allen Personen 6 d Teegeld gegeben werden.

Zu S. 145, Z. 8. Sonst gilt die Überstundenlohnbestimmung für die Fabriken, nur daß in Queensland nur Personen unter 16 Jahren und Frauen 6 Penny Teegeld gegeben werden muß.

Zu S. 163 Z. 7 von unten. Statt: Die Grundzüge der Schiedsgerichte: Grundzüge der Gesetzgebung.

Zu S. 192 Z. 4 von unten. Statt: Wirkungen der Schiedsgerichtsgesetze: Wirkungen der Gesetzgebung.

Zu S. 198. Die westaustralischen Schiedssprüche haben den Arbeitern in den Goldbergwerken häufig Lohnreduktionen gebracht, denen man sich ohne weiteres unterwarf.

Die Löhne im Leonara-, Kookynic-, Laverton-Bezirk fielen für Bergleute (Hammer and Drill Man) erheblich:

Entscheidung (award) oder eingetragene Übereinkunft (agreement).

Datum	Tageslohn	
	sh	d
28. Februar 1903	13	4
19. Dezember 1904 . . .	12	4
19. Januar 1909	12	—
27. Januar 1910	10	10

In den Mount Morgans Goldgruben fiel der Lohn für die gleiche Arbeitergruppe von $13^1/_3$ auf $12^1/_3$ und auf 12 sh, in den Entscheidungen vom 17. August 1903, 19. Dezember 1904 und 19. Januar 1909.

Zu S. 226 Z. 15. Statt: Die Grundzüge der Lohnausschußgesetzgebung: Die Grundzüge der Gesetzgebung.

Zu S. 234, Z. 4. Mitte 1910 bestanden 71 Lohnausschüsse, Special Boards, von denen 64 für 68000 Arbeiter ihre Entscheidungen erlassen hatten.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Achtstundenarbeitstag 81 ff.
Achtstundenarbeitstag im Bergbau 142.
Achtstundenarbeitstag in Staatsbetrieben und bei Staatssubmissionen 275.
Achtstundentaglegalisierung 91, 95.
Afghanen 17, 88, 239.
Alkoholgenuß 81 f.
Alkohol, Gesetzgebung gegen den 61, 105, 291, 374.
Alkoholabgabe an Eingeborene 4.
Allwright 92.
Altersheime in Neuseeland 320.
— in Neusüdwales 324.
— in Queensland 325.
— in Südaustralien 325.
— in Tasmanien 326.
— in Westaustralien 326.
Alters- und Invaliditätsfürsorge 302 ff.
Alkoholabgabeverbot an Altersrentner in Neusüdwales 306.
Altersfürsorgegesetz im Commonwealth 309 ff.
— in Neuseeland 302 ff.
— in Neusüdwales 306 f.
— in Queensland 308.
— in Victoria 307 f.
Altersfürsorgestatistik 311.
Altersfürsorge und Bezüge von den friendly societies 309.
Asiaten 305, 310.
Beitragszwang 302.
Bergbau 307.
Chinesen 306.
Alters- und Invalidenfürsorge.
Ethische Einwirkung der Altersfürsorge 313.
Invaliditätsfürs. im Commonwealth 311.
— in Neusüdwales 305.
— in Victoria 307.
Lebensversicherungszuschüsse, Bill für 311 ff.
Maori 310.
Nationalrentensystem 311.
Rentenausschließungsgründe in Neuseeland 305.
— in Neusüdwales 306.
— in Victoria 307 f.
— in Queensland 308.
— im Commonwealth 310.
Rentenbezug 305.
Renten in Neuseeland 305.
— in Neusüdwales 306 f.
— in Queensland 308.
— in Victoria 307 f.
— im Commonwealth 309.
Rentenunwürdigkeit im Gesetz von Neuseeland 304.
— im Gesetz des Commonwealth 310.
Unfallfürsorge 306.
Ureinwohner, australische, 310.
Verheirateter Personen, Renten, in Neuseeland 305.
— in Neusüdwales 308.
— in Victoria 308.
— in Queensland 308.
— im Commonwealth 310.

Alters- und Invalidenfürsorge.
Voraussetzungen der Altersfürsorge im Commonwealth 310.
— — — in Neuseeland 304 f.
— — — in Neusüdwales 306.
— — — in Queensland 308.
— — — in Victoria 307.
Zwangsversicherung 302.
Amalgamated Miners Association (A. M. A.) 110, 123.
Amerika, Lohnverhältnisse in 212.
—, Produktionsverhältnisse in 329.
Andrews 249.
Annuitätenbill Seddons 104.
Arbeiterbudgets 72.
Arbeiter, Charakteristik der 32.
Arbeiterpartei 98, 370, 374.
Arbeiterpartei, sozialistische in Neuseeland 105.
Arbeiterschutzgesetze, Überwachung der 270.
— Überwachung der, durch die Arbeiter 373.
Arbeiterwohnungen 148.
Arbeitgeberverband 116.
Arbeitslohn 143 ff, 276 ff.
Arbeitslosenunterstützung bei den Gewerkvereinen 124 f.
Arbeitslosenversicherung bei den Gewerkvereinen 124 f.
Arbeitslosigkeit 47 ff.
Arbeitsverbote, hygienische für Frauen und Jugendliche 137.
Arbeitsvermittlung, gewerkschaftliche 48.
— staatliche 48.
Arbeitsverträge, kooperative 52.
Arbeitszeit 134.
Armenfürsorge in Neuseeland 320.
— in Neusüdwales 324.
— in Queensland 325.
— in Südaustralien 325.
— in Tasmanien 326.
— in Westaustralien 326.
Armenpflegestatistik Australiens 327.
— Neuseelands 327.
Armenpflege und Wohltätigkeit 318 ff.
— Frauen in der 325.
Atkinson 91, 294, 302.
Aufnahmebestimmungen der Gewerkschaften 117.
Australian Labor Federation 94, 103, 106.
Australian Workers Union (A.W.U.) 120, 121.
Australneger 2 ff., 378.
Aves 197, 270.

Backhouse 162, 178.
Bäckereien 146.
Ballance 91, 98, 105, 160.
Bankkrisis von 1893 279, 283.
Barkly 14.
Barton 162, 163.
Baugenossenschaftsgesetz 148.
Baugerüstüberwachung 271.
Bedürfnisgewerbe 140.
Beeby, G. S. 371.
Ben Tillet 217, 261.
Ben Tillet über Schiedsgerichte und Lohnausschüsse 262.
Bent 46, 376.
Bergbau 100, 141, 361.
Bergbauinspektion 100.
Bergbauinspektoren 271.
Bergbauinspektorprüfung 271.
Bergbau, Unfallfürsorge im 314 ff.
Bergbauunfallversicherung in Neuseeland 315 f.
— in Neusüdwales 314.
— in Victoria 318.
— in Westaustralien 316.
Berggesetzgebung 148, 347.
Bergleute, Verband der (A. M. A.) 110, 123.
Berufskrankheiten, Haftung für 153.
Beschäftigung Jugendlicher und Frauen 134.
Blaxcell 321.
Boarding-out System 324.
Bodenreform 93.
Bodenspekulation in den 50er Jahren 277.
— 72, 218.
Boom in Victoria 277, 279.
Booth, General von der Heilsarmee 12.
Bowling 99, 102, 126.
Bowman 97, 370.
Bradshaw L. B. 130.

Bromley 97.
Browne L. A. 175, 197.
Buchdruckerunterstützungsverein 83.
Bureauschluß 140.
Burnside 73, 184, 186.
Butterausfuhr 66.
Butterpreis 66, 381.

Ca' canny 203, 341.
Campell Alec. 80, 81.
Carnarvon 15.
Carruthers 162, 259.
Chartistenbewegung 82.
Chinesen 4, 14 ff., 88, 118, 147, 188, 239, 272, 306.
— Bestimmungen in der Gewerbegesetzgebung für 136.
Chinesische Möbelfabriken 147.
Clark, V. 73, 76, 204, 212, 220, 238, 264, 266.
Clark über Übertragbarkeit der Lohnregulierung auf andere Länder 263.
Colonia partiaria (share-farming) 10.
Compulsory arbitration 158.
Conrad, Dr. Else 34, 75.
Cook, J. 98, 370.
Coulls 102.
Crowe Missionär 3.
Cummins, Dr. 82.

Darling, Governor von Neusüdwales 5.
Davey, Governor von Tasmanien 3.
Deakin 93, 115, 163, 370, 375.
Detailhandel, Sozialgesetzgebung für den 139.
Deutschland und Lohnregulierungen 270.
Dienstboten, weibliche 11, 278 f.
Don Charles Jeardine 15.
Drummond 167.
Dürre 45, 55 ff.
Duncan A. J. Miß 23.

Edden 371.
Elder, Thomas, Stiftung 70.
Eheschließungsgesetzgebung 375.
Eheschließungsstatistik 22, 379.
Einjährigen Kinder, Sterblichkeit der 24.
Einigungsausschüsse in Victoria 1887 93.
Eintragung der Gewerkschaften 164.
Einwanderung 6, 101.
Einwanderung, freie 12.
Einwanderung, unterstützte 7.
Einwanderungsgesetzgebung 17 ff.
Eisenbahnangestellten, Verband der, in Südaustralien 125.
— — — in Neuseeland 104.
— und Schiedsgericht 164.
Eisenbahnbetriebswerkstätten, Löhne in den 275.
Eisenindustrieprämien 372 f.
Eisenindustrie, Verstaatlichung der, in Neusüdwales 370.
Empfängnis, Verhütung der 23.
Employers' liability Act 149.
England, Lohnausschüsse in 269 f.
Erskine 282.
Eureka, Aufruhr von 352.

Fabianismus in Australien 371.
Fabrikinspektion 136, 223, 244, 271.
Fabrikinspektion, Frauen in der 107, 244, 253, 271.
Fabrikinspektoren aus Arbeiterkreisen 273.
Fabrikinspektor-Prüfungen 271.
Fabrik- und Ladengesetzgebung, Geschichte der 131 ff.
Federation of Labour 103; s. auch Australian Labour Federation.
Federation of Labour in Neuseeland 104 f.
Field 282.
Findlay 198, 212, 216, 220.
Fisher 46, 103, 370, 371, 375.
Fleisch, gefrorenes 64 ff., 373, 381.
Fleischkonsum 60.
Flynn 97.
Forrest 134.
Frau, Stellung der 37.
Frauen in der Armenpflege 325.
— in der Gesundheitspflege 28 ff.
— in der Fabrikinspektion; s. unter Fabrikinspektion.
Frauenarbeit 119, 122, 132, 136 ff., 139.
Frauen im Bergbau 142.
Freedom of contract 95 f., 344.
Frostick 257.
Fuller 89.
Fysh, tasmanischer Premierminister 93.

Garven I. P. 291.
Geburten, uneheliche 21, 22, 380.
Geburtenziffer 19, 378 ff.
Gelbe Gewerkschaft 120.
Gemeindesozialismus 274.
Generalstreik 99.
Genossenschaften 382 f.
Gerüstinspektoren 271.
Geschichte der Lohnausschüsse in Victoria 222 ff.
Gewerbegesetz von Neuseeland von 1873 129.
— — Victoria von 1873 129.
Gewerbegesetzgebung, Anfänge der 129 ff.
— des Commonwealth 102.
—, Reform der, in Neuseeland 104.
—, Übertretung der 272.
Gewerbehygiene 146.
Gewerbeinspektion s. Fabrikinspektion.
Gewerbestatistik Australiens 132.
— Neuseelands 132.
Gewerbezunahme bei Lohnsteigerung 206.
Gewerkschaft s. unter Gewerkvereine.
Gewerkvereine 78 ff.
—, Beiträge der 121, 124.
— sozialistische in Neuseeland 105.
— Rechtspersönlichkeit der 85.
— Stärke der 108.
—, Zweigverbände englischer 118, 124.
Gewerkvereinsbewegung politische 89.
Gewerkvereinsgesetzgebung 111 ff.
Gewerkvereinskongreß zu Adelaide 1886 92.
— zu Ballarat 1891 95.
— zu Brisbane 1888 93.
— zu Dunedin 1885 90.
— zu Hobart 1889 93.
— zu Kalgoorlie 1907 106 f.
— zu Melbourne 1884 87.
— zu Sydney 1879 85.
— zu Sydney 1890 95.
— zu Sydney 1909 99.
— zu Wellington 1908 104.
Glasschmelzen 137.
Glücksspiel 39, 62, 351, 358, 361.
Goderich, Lord 7.
Goldentdeckungen 81, 277 ff., 346 f.
Goldfelder 8, 14, 46, 277 f., 346 f.
Goldstein, Vida 369.
Gordon, Richter 186.
Gregory 5, 18.
Grey, Georg 3, 5, 92.
Griffith, Richter 175.
Griffith 371.

Hackett, Dr. 196.
Häußler, deutscher Konsul 19.
Haftbarkeit des Unternehmers für Unfälle 149.
Haftpflichtgesetz des Commonwealth für Seeleute 153.
Haftpflichtgesetzgebung 149 ff.
Haftung für Berufskrankheiten 153.
Hamilton 249.
Handelsgesetzgebung des Commonwealth 102, 369 f.
Handelsmarke (trade marke) 96.
Harvey 86.
Healey, Joseph 80.
Hearn 112.
Hebammengesetz von Neuseeland 26.
Heilsarmee 12, 55, 101.
Heimarbeit 87, 96, 147.
— Kampf gegen 147.
Heimarbeiter, Registrierung der 147.
Heimarbeitsmarke 147.
Higgins 75, 175, 185, 261.
Higinbotham 155.
Hilfsgesellschaften (friendly societies) 294 ff.
— konfessionelle 295.
Hillkuli 7.
Hinchcliffe 94, 98.
Holman, John B. 98, 185.
Holman, W. A. 98, 175, 197, 329, 371.
Howik, Lord 7.
Hughes 217, 370, 375, 376.
Hygienische Arbeitsverbote für Frauen und Jugendliche 137.

James 133.
Jersey 18.
Inder 17.
Initiative 105.
Invaliditätsfürsorge 302 ff.
Johnston 74.

Irrenhäuser 320.
Irvine 224, 227, 228, 237, 254.
Italiener 12.
Jugendarbeit 139.
Jugend- und Pfennigsparkassen 289.
Justice of peace 272.

Käseausfuhr 66.
Kanaker s. Südseeinsulaner.
Kanalisation 27.
Kaninchen 527, 373.
Kavanagh 103.
Kesten-Conrad, Dr. Else 34.
Kidston 345, 370.
Kinderarbeit 132, 134, 139.
Kinderbewahranstalten 26.
Kindersterblichkeit 24, 27.
Kinderversicherung 292.
Kindsabtreibung 23 f.
Kingston 160, 163.
Kimber 92.
Klaatsch 3, 4.
Kleiderpreise 63, 67.
Knights of Labor 94.
Kohlenbergbau-Unfallversicherung in Neuseeland 315 f.
— — in Victoria 318.
— — in Westaustralien 316.
Kohlenpreis 67.
Kochunterricht 59.
Konsumvereine 102, 381 f.
Kontrakteinwanderung 18.
Kooperative Arbeitsverträge 52.
Krankenhaus, erstes, in Australien 321.
Krankenhaussamstag 323.
Krankenhaussammlungen 323 f.
Krankenhäuser, staatliche 321.
Krankenpflege in Australien 321.
— in Neuseeland 320.
— Kosten der, in Australien 324.
— — —, in Neuseeland 320.
Krankenversicherung 294 ff.
Krankenversicherung:
  Hilfsgesellschaften zur 294 ff.
  Beiträge bei Hilfsgesellschaften 297.
  im Bergbau in Neuseeland 316.
  Förderung der, durch den Staat 299.
  Gesetz über die Krankenversicherung 294.
Krankenversicherung:
  Konfessionelle Hilfsgesellschaften 295.
  Kapitalien der Hilfsgesellschaften 301.
  M. U. I. O. O. F. 294, 296.
  Mißbräuche 295.
  Staatliche 294.
  Staatsförderung in Victoria 300 f.
  Staatszuschüsse in Neuseeland 299.
  — in Neusüdwales 300.
  Statistik der Hilfsgesellschaften 298.
  Unterstützungen der Hilfsgesellschaften 297.
  Zwangs- 294.

La Trobe, Governor 277.
Labor Colony zu Leongatha 54.
Labour Day 143.
Labour Depot zu Randwick 53.
Labour Farm, Casual, zu Pitt Town 54.
Läden, kleine, Gewerbegesetzgebung für 141.
Ladenangestellte, Sitzgelegenheit für 146.
Ladenschlußgesetze 140 f.
Laienrichter 272.
Lalor Peter 352.
Landpolitik 79, 278.
Landsteuer des Commonwealth 375.
Lane, William 94, 97.
Lebenshaltung 58 ff.
Lebensmittelpreise 63 ff.
Lebensversicherung 77, 290 ff.
— Gesetzgebung über 292 f.
— Bundesgesetz über 292 f.
— von Kindern 292.
Lebensversicherung, staatliche Anstalt für, in Neuseeland 290.
Lebensversicherung, Statistik der 293.
Lehrlingsschaft 101 (s. auch unter „Lohnausschüsse" und „Schiedsgerichte").
Lepraheime 321.
Leschen, Karl 288.
Löhne 43.
Löhne, Entwicklung der, in Australien 276.
— — —, in Neuseeland 280.
Löhne von Neusüdwales 212.
Lohnausschüsse:
  Alte und schwache Arbeiter 248.
  Anti-sweating-League 223.
  Arbeiter, Bedeutung der L. für die 243.

Lohnausschüsse:
Arbeiter, langsame 248.
Arbeiter, alte und schwache 248.
Arbeitszeit 229.
Ausschußmitglieder in Victoria, Bestellung der 227.
Befugnisse der Ausschüsse 228 ff.
Beschwerdeinstanz in Victoria 227.
Bestrafungsrecht 246.
Dienstentlassungen 250.
„Ehrbare" Arbeitgeber (reputable employers) 228, 235 f.
Einführung von Maschinen 242.
Einheitliche Löhne 250.
Fabrikinspektion 244.
Frauenarbeit 244, 250.
Fremder Rassen, Betriebe 239.
Gewerbe, Einfluß der L. auf das 237.
Gewerbegerichtshof in Neusüdwales 231.
— in Victoria 227 f.
Gewerbeinspektorat 229.
Grundzüge der Lohnausschußgesetzgebungen 226 ff.
Heimarbeit 254.
Helfer, Verhältniszahl der, zu den Gesellen 229, 253 f.
Jugendarbeit 244, 251.
Kommission, königl. in Victoria vom Jahre 1884 222.
Kommission, königl. in Victoria vom Jahre 1895 223.
Lehrbriefe 252.
Lehrlinge, Verhältniszahl der, zu den Gesellen 229, 253 f., 335.
Lehrlingswesen 251.
Living wage 234, 237, 244.
Lohnfestsetzungen, Mißachtung der 245.
Lohnpolitik und Schutzzollpolitik 256.
Lohnrückgang 243.
Lohnsteigerung 243.
Maschineneinführung 255.
minimum wage 234.
minimum wage als standard wage 246.
Neusüdwales, Gesetzgebung in 231.
Organisation, zweckmäßigere, der Betriebe 255.
Permit-Inhaber 249, 334.
Preiserhöhung, unbegründete 256.

Lohnausschüsse:
Queensland, Gesetzgebung in 230.
Rechtsverletzung von Entscheidungen in Victoria 228.
reputable employers clause 228, 230, 235 f.
Rücksichten auf die Industrie 236.
Schaffung der Ausschüsse in Victoria 227.
Schutzzollpolitik und Lohnpolitik 256.
Sonntags- und Feiertagsarbeit, Löhne für 229.
Stärkeindustrie 235, 256.
Strafen in Neusüdwales 232.
Strafen in Victoria 229.
Streikgesetz von Neusüdwales von 1909 233, 371.
Streiks 241.
Streikverbot 233.
— für die Bedürfnisgewerbe 233.
Stücklöhne, Anpassung der, an die Mindestzeitlöhne 247.
Stücklöhne, einheitliche, in der Wollenweberei 250.
Südaustralien, Gesetzgebung in 230.
Überstundenfeststellung in Queensland 231.
Überstundenlöhne 229.
Überwachung, schärfere, der Arbeiter in Victoria 229, 242.
Umgehung der Entscheidungen 244.
Unternehmer und Lohnausschüsse 242 ff.
Untersuchungsausschuß von 1893, Victoria 223.
Verschiedene Löhne für gleiche Leistung 244.
Victoria, Gesetzgebung in 226.
— Stand der Lohnausschüsse 1910 383.
Volkswirtschaft, Einwirkung auf die allgemeine 255.
Lohnausschüsse, Nachteile der, gegenüber Schiedsgerichten 256 ff.
— Gesetzgebungsgeschichte 222 ff.
— und Schiedsgerichte, Vergleichung 257 f.
Lohnnormen im Eisenprämiengesetz 372.
Lohnregulierungen, Übertragbarkeit der, auf Amerika und Europa 263.
— für Krisen 280.

Lohntabelle, internationale 213.
Lohnverhältnisse in Amerika 212.
— in Neuseeland 212.
— in Neusüdwales 212.
Luftraum der Arbeitsstätten 146.
Lungenkranke, Sanatorien für 321.
Lyne 115, 162, 306, 319.

Macdonald 371.
Mac Gowen 259, 371.
Mac Gregor 173.
Mac Jamieson 282.
Mac Laren 106.
Mac Kellar 324, 325.
Macquarie, Governor 321.
Maori 5 f.
Maritime Strike vom Jahre 1890 155.
Maschineninspektoren 271.
Maschinistenprüfungen 271.
Masters and Servants Act 88.
Metallschleifen 137.
Métin über Übertragung der Lohnregulierung auf Frankreich 267.
Mietpreise 69, 70.
Millar 105, 156, 217, 221.
Miller 102, 126.
Minderjährige im Bergbau 142.
Mindestlohnbestimmungen 144.
Möbelfabriken, chinesische 147.
Monopole, Bekämpfung der 233, 369.
Moorehead 184.
Moran, Kardinal 374 f.
Moriori 5.
Muecke 32.
Münzwesen 373.
Murphy, W. E. 83.
Murrey, Premierminister von Victoria 12.

Nachtarbeit in Fabriken 136.
Nachtschicht im Bergbau 143.
Nahrungsmittelpreise 63 ff.
Natürliche Volksvermehrung 19 ff., 378 ff.
Neukaledonien 88.
New Italy, Kolonie 12.
New Unionism 97.
Nielsen 371.
Nogaro über Übertretung der Lohnregulierung auf Frankreich 267.
Northern Territory (Nordgebiet) 369.
Nullen im Bergbau 273.
Nuttale 126.

Oberhaus 51, 102, 112, 135, 160, 162, 225, 239, 271, 302, 306.
Öffentliche Arbeiten 100.
Opium 4.

Parker 184.
Parkes, Henry 15.
Paterson, A. B. 118.
Patterson, James 283.
Peacock 224, 254.
Pennfather 134.
Perry 126.
Pfennig- und Jugendsparkassen 289.
Philp 379.
Pie-Restaurants 72.
Pluralwahlrecht 91.
Police magistrates und Gewerbeübertretungen 272.
Poor rate 319.
Port Darwin 17.
Poseidon-Goldfeld 346 ff.
Postsparkassen 282 ff.
Pottle 86.
Preference to unionists 116.
Preistaxen, staatliche 102.
Preise 63 ff.
Prendergast 98.
Price 3, 46, 98, 225, 370.
Produktiv- und Absatzgenossenschaften 86, 90, 381 f.
Produktionsstatistik für 1908 vom Commonwealth 273.
— — — von Neuseeland 273.
Prostitution 4, 16, 30, 38.
Püttmann 32.
Puritanismus 128.

Rassen, farbiger, Abwehr 101.
Recht auf Arbeit 104.
Reddy 102.
Reeves 53, 135, 160, 177, 211, 261.
Reeves über Schiedsgericht und Lohnausschüsse 262.

Referendum und Initiative 105, 369.
Reid 163, 346.
Reinigung der Arbeitsstätten 146.
Riley 321.
Rosenthal 370.
Ruhepausen in Fabriken 136.
Russel 303.

Säuglingsheime 25.
Salzaufbereitung 137.
Schafschererstreik in Queensland von 1891 157, 345 f.
Schafzucht 64 f., 373.
Schiedsgerichte als Gewerkvereinsforderung 92.
Schiedsgerichte:
Allgemeine Regel (common rule) 171.
Amerikas Lohnverhältnisse 212.
Anfechtbarkeit der Entscheidungen 167.
Arbeiter, Einfluß der S. auf die 209.
Arbeitsbedingungen, Festlegung der 172.
Ausfuhr, Zunahme der 207.
Aussperrung 196.
Australian Workers Union 191.
Bodenpreise und Löhne 218.
Bodenspekulation 218.
Chinesen, Aufnahme der, in die Gewerkvereine 188.
Commonwealth, Gesetzgebung im 162.
Egoismus der Nichtunionisten 201.
Einigungsausschüsse 165, 172, 177, 178.
Einigungsräte 178.
Eintragung der Gewerkschaften 164.
Eintrittsgebühren der Gewerkschaften 188.
Eisenbahnangestellte 164.
Entlassung der Arbeiter 191.
Entlohnung der Lehrlinge 209.
Entscheidungen, materielle 181 ff.
Entscheidungsfreiheit 167.
fair minimum rate 182.
Frauenarbeit 191, 192.
Gewerbe, Einfluß der S. auf das 199.
Gewerbeeinstellungen 208.
Gewerblichen Tätigkeit, Fortschritt der 205 ff.
Gewerkvereine, politische 170.

Schiedsgerichte:
Gewerkvereine, Zunahme der, im Commonwealth 215.
— — — in Neusüdwales 215.
— — — in Westaustralien 215.
Gewerkvereinszwang 190, 201.
Gewinnbeteiligung 182.
Großbetriebe, Förderung der 199.
Grundzüge der Gesetzgebung 163 ff.
Heimarbeit 192.
Heimindustrie, Belebung der 214.
Higgins 191.
Industrie und Löhne 218.
Industrieverschiebungen 208.
Kompetenz des Bundesgerichtes 176.
Konferenz der Unternehmerverbände im Jahre 1906, Debatten über die Schiedsgerichtsgesetzgebung 201.
Kontraktarbeit 187.
Kontrolleinrichtungen 200.
Lage des Gewerbes, Berücksichtigung der 195.
Langsame Rechtsprechung 180.
Lebensunterhaltspreise und Schiedsgericht 218.
Lehrlingswesen 191, 202, 209.
Lehrlingsprüfung in Westaustralien 211 ff.
Lehrlingszahl in Neuseeland 191.
living wage 182.
Löhne und Bodenpreise 218.
Löhne und Industrie 218.
Löhne, Steigen der 211.
Lohnanteil am Produkt 212.
Lohnherabsetzungen in Westaustralien 382 f.
Lohnskalen für Jugendliche 211.
Lohnstreitigkeiten in den Fleischgefrierwerken in Neuseeland 1907 180, 193.
Lohntabelle, internationale 213.
Maschineneinführung 200.
Mieten 219.
Mindestlohn 170, 181, 214.
Mindestlohn für Jugendliche 211.
Minimum wage 181 ff., 201.
Minimum wage als standard wage 195.

Schiedsgerichte:
Mitgliederbeiträge der Gewerkschafter 188.
Neuseeland, Gesetzgebung in 161.
Neuseelands Lohnverhältnisse 212.
Neusüdwales, Löhne in 212.
Neusüdwales, Gesetzgebung in 162.
Parteivertreter 179.
Permit 214.
Persönliche Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter 203.
Preference to unionists 186, 187.
Rechnungsvoranschläge, sichere 200.
Rechtsbeistände 167, 179.
Rechtsgebiet 173 ff.
Rechtsgelehrte als Parteivertreter 178.
Rechtsmittel 180.
Regulierung der Verhältnisse im Gewerbe und Handel 173.
Richter 166.
Richterqualität 197.
Richterstand 197.
Rückfluß englischen Kapitals 202.
Rücksichtslosigkeit im Gewerbebetrieb 200.
Schmutzkonkurrenz 201.
Schwache Personen 191.
Schwitzindustrieen, Kampf gegen 211.
Sozialgesetze als Grenze 192.
standard wage 181 ff.
Staatsangestellte 163, 164.
Strafbestimmungen für das Bedürfnisgewerbe 169.
Strafverfahren 168.
Streikbestrafung in Neuseeland 193.
Streikbestrafung im westaustralischen Holzgewerbe im Jahre 1907 165.
Streiks 192.
Streiks in Neuseeland 193.
Streikvorbeugung 198.
Streikziffer in Neuseeland und Großbritannien 199.
Stücklöhne 186, 202.
Stücklohntabellen 186.
Südaustralien, Gesetzgebung in 160 f.
Übereinkünfte 168, 171.
Verbot von Streik und Aussperrungen 168.

Schiedsgerichte:
Verfahren 173 ff.
Volkswirtschaft, allgemeine, Einwirkung auf die 217.
Vorzugsbefriedigung des Arbeiterbedürfnisses 190.
Vorzugsstellung für Unionisten (preference to unionists) 163, 186, 187, 201.
Weltmarktpreise 219.
Westaustralien 161 f.
Zunahme der Einfuhr 202.
Sozialistischer Zukunftsstaat, S. im 217.
Schiedssprechung ohne Zwangsbefugnisse in Neusüdwales 158.
Schiedssprechung ohne Zwangsbefugnisse in Queensland 159.
Schiffahrtsgesetzgebung 101, 148.
Schiffahrtslöhne 144.
Schiffahrtsstreik vom Jahre 1890 155.
Schriftsetzen 137.
Schulsparkassen 289.
Schurhüttengesetzgebung 148, 346.
Schutz von Leben und Gesundheit 145.
Seamen's Compensation Act von 1909 153.
Seeversicherung 148.
Sechsstundenarbeitstag 100.
Seddon 26, 46, 98, 104, 105, 161, 162, 218, 299, 302, 303, 312, 313, 321.
See 306.
Share-farming 10.
Shearers Union 110.
Siedelungsgenossenschaften 55.
Sim, W. A., Richter 188.
Singletaxer 93.
Sittlichkeit 38.
Sitzgelegenheit für Ladenangestellte 146.
Smith, Bruce 93.
Smith, Thomas 80, 81.
Sobraon, Schulschiff 323.
Sonntagsarbeit, Löhne für 144.
Sonntagsruhe 128.
Sozialismus und die australische Arbeiterpartei 371.
Sparkassen, amerikanische 77.
— australische 77.
Sparkassenkrisis von 1893 in Victoria 283.
Sparkassen, Sozialpolitik der 287.

Sparkassenstatistik 284.
Sparkassen-Überweisungsverkehr 288.
Sparkassenwesen 282 ff.
Speisehäuser 72.
Spence 89, 97, 98, 108, 110, 126, 127, 232, 244, 261, 272, 376.
Spence über Schiedsgerichte und Lohnausschüsse 262.
Spiel- und Opiumhöhlen 16.
Spiel und Wetten s. unter Glückspiel.
Spinnereien 146.
Staat als Arbeitgeber 274 f.
Staatliche gewerbliche Betriebe 274, 371.
Staatliche Kohlengruben in Neuseeland 274.
— — in Victoria 274.
Staatliche Wohnhäuser in Neuseeland 70 f.
Staatseisenbahnen, Löhne in den Betriebswerkstätten der 275.
Staatssozialismus 101, 104, 274, 369, 371.
Stärkeindustrie 235, 256.
standard of life 58.
Standorten der Industrieen, Verschiebungen in den 207.
Stellenvermittlung, private, Gesetzgebung über 51.
Stempelung von Chinesen gefertigter Möbel 147.
Stephens, James 82.
Sterblichkeitsziffer 24, 379.
Steuern 72.
Steuerwesen in Neuseeland 105.
Stevenson 86.
Stout 91, 92, 155.
Strafgefangenschaft 79.
Strafkolonie 6, 78.
Streik der Schafscherer in Qneensland i. J. 1873 157.
Streik in Broken Hill 99.
Streik in den Kohlenbergwerken von Newcastle 158.
— — — Silberbergwerken zu Broken Hill 157.
Streikgesetz von Neusüdwales v. J. 1909 233, 370.
Streiks und Volkwirtschaft 158 f.
Streikunterstützungen 120 f.
Streikverluste 158.
Südseeinsulaner 7.
Südseeinsulaner, Verwendung der, in Queensland 12.
Syrier 17, 88, 239.

Tabakkonsum 60.
Talbot, Lady 25.
Temperenzbewegung 105, 291, 374.
Toulmin 269.
Trades Hall in Melbourne 83.
Trades Marks Act von 1905 115.
Tregear 217.
Trenwith 89, 94, 97, 98, 248, 307.
Truckgesetze 143 ff.
Truganini 2.
Trunksucht 39, 61, 310.
Trusteessparkassen 282.
Tuberkulose 28.
Turner 16.
Typhus 29.

Überstunden 136, 229.
Überstundenfeststellung in Queensland 231.
Überstundenlöhne 144, 229.
Uneheliche Geburten 21, 22.
Unfälle, Haftbarkeit des Unternehmers 149.
Union-Schiffahrts-Gesellschaft 156.
Union-Label 115.
Universität in Queensland 374.
Unterstützungsgesellschaften (friendly societies) 294 ff., s. auch unter Krankenversicherung.
Unterstützungswesen der australischen Gewerkvereine 122 ff.

Verbandsbestrebungen, Interkoloniale 85 ff.
Verkehrswesen 274.
Verran 371.
Versicherungsgesetzgebung 292.
Vigouroux über Übertragung der Lohnregulierung auf Frankreich 267.
Vine Thomas Walter 82.
Vogel 91, 130, 290.
Volksvermehrung 19.
Volksversicherung (Industrial Insurance) 291.

Wade 162, 225.
Wäschepreise 68.
Wakefield, Edward Gibbon 7 f.
Ward 312.
Watson 46, 98, 317, 371.
Watson Sustentation Fund 317.
Weltausstellung zu Melbourne 1880 87.
— zu Sydney 1879 85, 87.
Weltkonkurrenz und Lohnregulierung 268.
Wentworth, d'Arcy 321.
Westgarth, William 9.
White 86.
Winter 97, 156.
Wirtschaftskrisen 280.
Wise 306.
Wohltätigkeit und Armenpflege 318 ff.
Wohnungsfürsorge des Staates in Neuseeland 70 f.
Wöchnerinnenschutz 137.
Workmen's Compensation Act 104, 151 ff.
Worrall Dr. 23.
Wylde 282.
Wynne 86.

Ziegelherstellung 137.
Zuckerrohrbau in Queensland 12.
Zuckerrohrindustrie, Arbeiterunterkunft in der 148.
Zündholzfabrikation 137.
Zwangsgewerkvereine 101.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.




Princeton University Library
32101 043008919